This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

23413

Die

Territorialgeschichte

des

Preußischen Staates,

im Anschluß an

zwölf historische Karten

übersichtlich dargestellt

von

W. Fix,
Seminarlehrer in Soest.

Zweite, sehr vermehrte und fortgeführte Auflage.

Berlin, 1869.
Verlag der Simon Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung.
(L. Beringuier & Ad. Berg.)

Ger 3880.3.2

HARVARD COLLEGE LIBRARY

OCT 7 - 1904

HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

KPF 1992

603

Vorwort zur zweiten Auflage.

Vorliegendes Buch hat in der 1. Auflage für meine in gleichem Verlage erschienenen größeren Arbeiten insofern eine Ergänzung bilden sollen, als es die in den „Uebersichten zur äußern Geschichte des Preußischen Staates" lose nebeneinander gestellten Angaben in gedrängter Form zusammenzufassen, das Verständniß der „Wandkarte zur Preußischen Geschichte" aber durch eine Reihe von Periodenbildern zu vermitteln bestimmt war. Demgemäß habe ich mich schon bei jener ersten Abfassung bemüht, durch Beschränkung des Textes auf das Wesentliche und Thatsächliche von dem Entwicklungsgange Preußens, soweit derselbe in dem allmäligen Anwachsen des Staatsgebietes zum Ausdruck kommt, ein möglichst einfaches, jedoch immer noch getreues Bild zu entwerfen. Auch für die Ausführung der Karten war der Grundsatz maßgebend, Einfachheit mit Deutlichkeit zu verbinden, die Mitte zu halten zwischen dürftiger und ungenauer Skizzirung und jener Vollständigkeit, wie sie der rein wissenschaftliche Zweck erfordert.*)

Mein Wunsch, durch eine übersichtliche Zusammenstellung der äußeren Momente staatlicher Entwicklung nicht bloß dem allgemeineren Interesse, welches sich in besonders hervorragendem Maße an die Ausbildung des Preußischen Staates knüpft, sondern auch dem Bedürfnisse eines weitergehenden Unterrichtes in der vaterländischen Geschichte entgegen zu kommen, scheint nach der Aufnahme, die das Buch gefunden, nicht ganz unerfüllt geblieben zu sein. Fachblätter und politische Zeitschriften haben der Arbeit die freundlichste Beachtung geschenkt; auch manche Erfahrungen anderer Art lassen mich annehmen, daß sie, wie ihre Vorgänger, in ihrem bescheidenen Theile dazu mitgewirkt habe, die Kenntniß von der territorialen Entwicklung Preußens zu verallgemeinern, und daß sie sogar nicht ganz ohne Einfluß auf die Herstellung ähnlicher Werke geblieben sei.

Unter solchen, zu fortgesetzter Thätigkeit auf diesem Gebiete ermunternden Eindrücken ist schon vor Jahresfrist eine neue Auflage der Schrift nöthig geworden. Unbedingt mußte dieselbe eine von Grund aus umgeänderte werden. Haben doch die Ereignisse von 1866 eine so bedeutende Vergrößerung des Staatsgebietes herbeigeführt, wie sie keine frühere Periode unserer Geschichte aufweisen kann. Staaten, die sich seit Jahrhunderten selbstständig auszubilden vermochten, sind dem Scepter Preußens unterworfen worden; dem Zuge seiner Entwicklung folgend, hat letzteres seine Herrschaft von Meer zu Meer bis zum Strome Mitteldeutschlands ausgebreitet und sich die Führerschaft in den Angelegenheiten des gesammten Vaterlandes errungen.

*) Von größeren Kartenwerken entspricht meines Wissens Voigt's „Historischer Atlas der Mark Brandenburg" (Berlin, Dietrich Reimer, 1846) solchen wissenschaftlichen Anforderungen am meisten. Ich mache auf dieses Werk, das seinem Titel gemäß nur leider schon mit den großen Gebietserweiterungen zu Anfang des 17. Jahrh. abschließen mußte, wiederholt und um so lieber aufmerksam, als der Herr Verfasser in seiner „Geschichte des brandenburgisch-preußischen Staates, 2 Bde." (Berlin, Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung, 2. Aufl. 1867) nunmehr einen trefflichen Commentar zu demselben geliefert hat, dem auch ich, namentlich für die ältere Geschichte, manche Anregung verdanke.

Konnte demnach auch der Grundplan des Buches beibehalten werden, so bedurften doch die territorialen Verhältnisse der neuerworbenen Gebiete einer vergleichsweise ausführlichen Erörterung; mit dieser aber mußte nothwendig auch eine Erweiterung der früheren Abschnitte verbunden sein, wenn die Arbeit nicht auf den ersten Blick als eine ungleich geartete erscheinen sollte. Demnach tritt die neue Auflage als eine bedeutend vermehrte auf. Der Umfang des Textes ist fast zum doppelten des frühern angewachsen; zudem sind zwei neue Karten hinzugekommen. — Daß sie dem kundigen Leser zugleich als eine wesentlich verbesserte erscheinen werde, hoffe ich zuversichtlich. Es war wenigstens mein ernstliches Bestreben, das Buch durch nochmalige Vergleichung mit älteren Quellen und unter Benutzung der Hülfsmittel, welche mir die historische Literatur der letzten Jahre dargeboten hat, von Ungenauigkeiten oder Unrichtigkeiten zu befreien. Sollte aller aufgewandten Mühe ungeachtet dieses Ziel nicht vollständig erreicht sein, so läßt mich die außerordentliche Menge von Angaben auf einige Nachsicht rechnen. In Beziehung auf die historische Entwicklung der neuen Provinzen habe ich bei aller Kürze Uebersichtlichkeit und Bestimmtheit zu erreichen gesucht. Daß ich gerade in diesen letztern Abschnitten hier und da auch die inneren Verhältnisse des Staatslebens, soweit dieselben für die territoriale Ausbildung von Wichtigkeit gewesen sind, angedeutet habe, wird man nicht mißbilligen. Eben so wenig fürchte ich, es werde mir ein Vorwurf daraus erwachsen, daß ich mich gerade in derartigen Hinweisungen bemüht habe, unter Zurückdrängung der persönlichen freudigen Theilnahme an der hoffnungsreichen Wendung, die das Geschick des engern und weitern Vaterlandes genommen, der Darstellung die vollste Unbefangenheit und strengste Objectivität zu bewahren. Es schien mir der Natur des Gegenstandes wenig angemessen, bei dieser oder jener Veranlassung mit denen zu rechten, welche alles Große und Gewaltige, das erreicht worden ist, nur aus jenem sogenannten „Fridericianismus" herleiten wollen, der seinen Lauf zu erfüllen trachte und mit eherner Stirn das bestehende Recht zu Boden werfe, bis auch seine Stunde gekommen; — nicht mit denen, die sich in der Erinnerung an das Altgewohnte und Liebgewordene noch nicht zu versöhnen wissen mit einem Geschicke, das ihnen völlig neue Lebensbahnen vorgezeichnet und hier und da manche stolze Hoffnungen vernichtet hat. Mögen die Thatsachen, in schlichter Fassung mitgetheilt, für sich selber reden, selber zeugen von Preußens Beruf, auch in äußerer Beziehung den Kern zu bilden, um den sich Deutschlands Macht sammelt.

Schließlich bemerke ich noch, daß die der 1. Auflage beigegebene chronologische Tabelle diesmal weggelassen worden ist, da die Absicht vorliegt, dieselbe in neuer Bearbeitung einer Separatausgabe meiner „Uebersichtskarte zur Geschichte des Preußischen Staates" beizufügen. Eine erwünschtere Zugabe schienen mir genealogische Tafeln zu sein, welche nun in erheblicher Zahl dem Texte eingefügt sind. Außerdem ist ein Namenregister angehängt worden, das bei dem größern Umfange des Buches nicht länger entbehrt werden konnte.

Soest, im December 1868. F.

Inhaltsverzeichniß.

I. Die Mark Nordsachsen. Seite

§. 1. Die Slaven im nordöstlichen Deutschland 1
2. Die Karolinger im Kampfe gegen die Slaven 2
3. Gründung der Nordmark 2
4. Die späteren Markgrafen der Nordmark 4

II. Ausbildung der Mark Brandenburg unter den Anhaltinern.

5. Erste Bestrebungen Albrechts des Bären 5
6. Schicksale der slavischen Lande 7
7. Erwerbung slavischer Gebiete; Bildung der Mark Brandenburg 8
8. Theilung der askanischen Macht 10
9. Die Markgrafen Otto I., Otto II. und Albrecht II. . . . 11
10. Gemeinsame Regierung Johanns I. und Otto's III. . . . 12
11. Die Linien Stendal und Salzwedel 14
12. Verhältniß der Mark zum Erzstift Magdeburg unter den Anhaltinern 15
13. Begründung der brandenburgischen Lehnsrechte auf Pommern; Rückblick auf die ältere Geschichte dieses Landes 17
14. Fortsetzung; Herzogthum Westpommern 18
15. Der pomerellische Erbschaftsstreit 20
16. Erwerbung der Niederlausitz und der Mark Landsberg durch die Anhaltiner in Brandenburg 20
17. Anderweitige Fehden Waldemars 22

III. Die Zeiten des Verfalls unter den Wittelsbachern und Luxemburgern.

18. Ausgang des askanischen Hauses in Brandenburg 23
19. Belehnung Ludwigs des Aeltern 24
20. Streit mit den Luxemburgern in Böhmen 26
21. Der falsche Waldemar 27
22. Markgraf Ludwig resignirt; Erhebung der Mark zum Kurfürstenthum unter Ludwig dem Römer 28
23. Verträge mit dem Hause Luxemburg 29
24. Vormundschaftliche Regierung K. Karls IV.; Theilung der luxemburgischen Hausmacht 30
25. Die Pfandherrschaft 32

IV. Erwerbung der Kurmark Brandenburg durch die Hohenzollern und Befestigung des Besitzes derselben.

26. Begründung des Burggrafthums Nürnberg 33
27. Die Hohenzollern im Burggrafthum 33
28. Die fränkischen Fürstenthümer 34
29. Die Mark Brandenburg im Pfandbesitz Friedrichs VI. . . . 35
30. Friedrich erlangt die Kurwürde 37
31. Verhältniß zu den Nachbarstaaten 38
32. Aussichten in Polen und Kursachsen 38
33. Der Kadolzburger Hausvertrag 39

Seite

§. 34. Kurfürst Friedrich II. — Verträge mit Mecklenburg . . . 40
35. Verträge mit Magdeburg 42
36. 37. Erwerbung von Besitzungen und Rechten in der Niederlausitz 43
38. Wiedererwerbung der Neumark 45
39. Friedrich II. legt die Regierung nieder 45
40. Kurfürst Albrecht Achilles. — Stellung zur Mark 46
41. Ordnung und Satzung 46
42. Der Glogau'sche Erbschaftsstreit 47
43. Kurfürst Johann Cicero. — Die älteren fränkischen Linien . 49
44. Kauf der Herrschaft Zossen 49
45. Kurfürst Joachim I. — Einfluß seiner Regierung ꝛc. . . . 50
46. Einziehung der Herrschaft Ruppin 50
47. Die Grafschaft Lindow 51
48. Grimnitzer Vertrag mit Pommern 51
49. 50. Fortsetzung der pommer'schen Geschichte 52

V. Die Zeiten innerer Entwicklung der Kurmark.

51. Kurfürst Joachim II. — Theilung der brandenburgischen Lande 54
52. Erbverbrüderung mit dem Herzog von Liegnitz ꝛc. 54
53. Folgen derselben 56
54. Uebertritt des Kurfürsten zur Reformation 57
55. Kurfürst Johann Georg. — Wiedervereinigung der Marken 59
56. Kurfürst Joachim Friedrich. — Das Testament Johann Georgs 60
57. Hausvertrag zu Gera. — Die jüngeren fränkischen Linien . . 60
58. Das Fürstenthum Jägerndorf 62

VI. Bedeutende Gebietserweiterung im Osten und Westen; Brandenburg erlangt in Norddeutschland das Uebergewicht.

59. Kurfürst Johann Sigismund. — 64. Besitznahme des Herzogthums Preußen und ältere Geschichte dieses Landes . . . 63
65—69. Eröffnung der jülich-cleb'schen Erbschaft und Rückblick auf die Geschichte der Erbschaftslande Mark, Cleve, Berg, Ravensberg, Jülich 68
70. Die letzten Herzöge der gesammten Lande 74
71. Ansprüche auf die Erbschaftslande 75
72—73. Der Erbschaftsstreit 77
74. Schwedt und Vierraden 80
75. Kurfürst Georg Wilhelm. — Brandenburg während des dreißigjährigen Krieges 81
76. Stellung zu den Schweden 82
77. Der Friede zu Prag 83
78. Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst. — Erste Regierungshandlungen 84
79. Vorbereitende Friedensbestimmungen 84
80. Der westfälische Friede 85
81—85. Aus der ältern Geschichte der erworbenen Lande (Hinterpommern, Camin, Magdeburg, Halberstadt, Minden) 86
86. Besitznahme der erworbenen Lande 90
87. Preußen als unabhängiges Herzogthum bei Brandenburg . . 91
88. Weitere Verhandlungen mit Polen 93
89. Abschluß der jülich-cleb'schen Erbschaftssache 94
90. Nymwegen und St. Germain 95
91. Die brandenburgische Seemacht 97
92. Die schlesischen Fürstenthümer 98
93. Kurfürst Friedrich III. (König Friedrich I.) — Das Testament des großen Kurfürsten 99
94. Tauroggen und Serrey 100
95. Der Retraditionsreceß 101
96. Erwerbung kursächsischer Güter und Rechte 101
97. Annahme der preußischen Königswürde 102

Seite

§. 98. Die oranische Erbschaft 103
99. Der Erbschaftsstreit 105
100. Die Grafschaft Geyer 107
101. Erwerbung der Grafschaft Tecklenburg 107
102. König Friedrich Wilhelm I. — Der Friede zu Utrecht. — Das Oberquartier Geldern 108
103. Die Grafschaft Limburg 109
104. Erwerbung Vorpommerns bis zur Peene 110
105. Verhandlungen wegen der rheinischen Herzogthümer 111

VII. Ausbildung der preußischen Monarchie zur europäischen Großmacht.

106. Friedrich der Große. — Erste Besitznahme Schlesiens . . 113
107. Befestigung des Besitzes von Schlesien 115
108—110. Aeltere schlesische Geschichte 116
111. Erwerbung Ostfrieslands 124
112—113. Die Theilungen Polens 125
114. Der deutsche Fürstenbund 129
115. Erwerbung eines Theiles der Grafschaft Mansfeld 130
116. König Friedrich Wilhelm II. — Erwerbung der fränkischen Fürstenthümer 131
117. Der Separatfriede zu Basel 133
118. König Friedrich Wilhelm III. — Der Reichsdeputationshauptschluß 134
119—123. Aus der frühern Geschichte der Entschädigungslande (Hildesheim, Paderborn, Erfurt, Eichsfeld, Münster ꝛc.) 136

VIII. Periode der Verluste.

124. Ursachen des Krieges von 1806 und 7 139
125. Preußens Unglück. — Der Tilsiter Friede 141
126. Schicksal der abgetretenen Länder 142
127. Das Herrenmeisterthum Sonneburg 144

IX. Neubildung des preußischen Staates seit den Befreiungskriegen und dem Wiener Congreß.

128. Das Ende der napoleonischen Herrschaft 145
129. Der Wiener Congreß 146
130. Die Wiener Congreßacte 147
131. Abtretungen Sachsens an Preußen 148
132. Erwerbungen links von der Elbe 149
133. Erwerbung westfälischer Lande 149
134. Erwerbung rheinischer Lande 150
135. Der zweite Pariser Friede 151
136. Letzte Erwerbung Friedrich Wilhelms III. 152
137—142. Rückblick auf die Geschichte der durch den Wiener Congreß neuerworbenen Landestheile:
a. Sächsische Lande 152
b. Westfälische Lande 161
c. Rheinische Lande 164
143. König Friedrich Wilhelm IV. — Verzichtleistung auf das Fürstenthum Neuenburg 175
144. Erwerbung der Hohenzoller'schen Lande 177
145. Rückblick auf die frühere Geschichte der fürstlichen Häuser . . 178
146. Staatsvertrag mit dem Fürsten zur Lippe 178
147. Erwerbung eines Hafengebiets am Jadebusen 179

Preußen an der Spitze des Norddeutschen Bundes. (König Wilhelm I.)

148. Die Regentschaft 179
149. Ein Rückblick 181

	Seite
§. 150—152. Frühere Geschichte Schleswig-Holsteins	183
153. Die schleswig-holstein'sche Frage	194
154. Der deutsch-dänische Krieg	196
155. Die Februarforderungen und der Gasteiner Vertrag	198
156. Das Herzogthum Lauenburg	199
157. Ursachen des Krieges von 1866	200
158. Der deutsche Krieg von 1866	204
159. Die Präliminarien und der Friede	206
160. Die Annexion von Hannover ꝛc.	207
161—163. Geschichte von Hannover	209
164—166. Kurhessen	224
167—168. Nassau	235
169. Frankfurt	243
170. Friedensverträge mit Bayern ꝛc.	245
171. Weitere Friedens- und Abtretungsverträge	247
172. Einverleibung Schleswig-Holsteins	249
173. Accession des Fürstenthums Waldeck	251
174. Preußen und Luxemburg	252
175. Gründung und Befestigung des Norddeutschen Bundes	255
Anhang I. Geschlechtstafeln des Hauses Hohenzollern	257
„ II. Schlußübersicht der Erwerbungen ꝛc.	260
„ III. Uebersicht der Ländertheilungen ꝛc.	265
Register der Gebiets- und Ortsnamen	269

Alphabetisches Verzeichniß der beigegebenen Geschlechtstafeln.

	Seite
Anhaltiner	3. 11
„ (Linie Stendal und Salzwedel)	14
Bayrisches Haus in Brandenburg	26
Brieg und Liegnitz	55
Hessische Häuser	230
Hohenzollern:	
a. Die Burggrafen	34
b. Söhne Friedrichs I.	40
c. Aeltere fränkische Linien	61
d. Jüngere „ „	131
e. Die Kurlinie	257
f. Das Königliche Haus	258
Holstein-dänische Linien	189
„ -Gottorp	190
Jülich, Cleve ꝛc.	
a. Zur ältern Geschichte	73
b. Zum Erbschaftsstreit	79
Luxemburger in Brandenburg	30
Mecklenburg	42
Nassau (Walram'sche Linie)	237. 238
„ -Oranien	103
Pfälzische Linien	170. 171
Pommern:	
a. bis 1478	17
b. „ 1637	86
Sachsen, insbesondre ernestinische Linie	155
„ albertinischen Linie	157
Schauenburger in Holstein:	
a. Kieler Linie	185
b. Rendsburger Linie	186
Welfen in Hannover:	
a. Geschlechtsverwandtschaft	111
b. Uebersicht der Theilungen	113
c. Die kurfürstlich-königliche Linie	18

Berichtigung.

Seite 117 Zeile 1 von oben lies statt Mittelschlesien Niederschlesien.

I. Die Mark Nordsachsen.

§. 1. **Die Slaven im nordöstlichen Deutschland.** — Im Verlaufe der Völkerwanderung war das ganze nordöstliche Deutschland von Bewohnern entblößt worden. Wie die Vandalen, Alanen und Burgunder, so hatten sich auch die Rugier und Heruler, Semnonen und Longobarden nebst andern Sueven in den weiten Gauen des nun zerfallenen weströmischen Kaiserthums niedergelassen. Während sie hier neue Staatenbildungen versuchten und die Franken sich unter Chlodwigs Scepter zu einem mächtigen Reiche sammelten, füllten sich allmälig die Gegenden an der Weichsel und Oder von Osten her mit neuen Ansiedlern, die dem großen Völkerbündnisse der Slaven angehörten. Ganz Rußland und Polen war bereits in ihren Händen; nun fiel ihnen auch Mähren, Böhmen und Schlesien zur Beute. Selbst bis zur Elbe und über die obere Elbe hinaus bis zur Mulde und Saale schoben sich die tapfersten und kriegerischsten unter ihren Stämmen vor, um immer besseres Acker- und Weideland zu gewinnen. Im heutigen Erzgebirge saßen die **Daleminzier.** Auf den entfernteren Abhängen des Gebirges, an den Quellflüssen der Mulde abwärts, ließen sich die **Sorben** nieder, zu denen auch noch die Milzener und Lusitzer an der (Görlitzer) Neiße und Spree (in der Lausitz) zu rechnen sind. Nördlich von den Sorben, zwischen der mittlern Elbe und Oder, in den tiefliegenden Gegenden der jetzigen Provinz Brandenburg setzten sich die mächtigen **Wilzen**, Leutizen oder Welataben fest, ein aus zahlreichen Stämmen gebildetes Volk, das bei den Deutschen vorzugsweise auch unter dem Namen **Wenden** verstanden wurde. Im Havellande wohnten die Heveller, südlich davon die Stoderaner, in der spätern Priegnitz die Brizaner, an der niedern Spree die Sprivaner, in der Gegend des jetzigen Frankfurt an der Oder die Lebusier, in der heutigen Uckermark die Ukrer. Nachmals, bis in's 11. Jahrhundert, wurden nur noch die Circipaner zwischen Peene und Ostsee, die Kyzziner in der Gegend von Rostock, die Tholenzer, von denen heute noch die Tollense ihren Namen trägt, und die Rhedarier, die westlichen Nachbarn der Vorigen, den Leutizen zugerechnet. Oestlich

von den Obermündungen, am Meere, wohnten die **Pomeranen**, die allmälig die Herren des ganzen Küstenlandes wurden. Im Gegensatze zu diesen und den Polen wurden die Anwohner der Elbe (Laba) auch als Polaben bezeichnet, — ein Name, der jedoch sehr bald auf einen an der Niederelbe ansässigen kleinen Stamm übertragen wurde.*) — Das Mecklenburgische endlich hielten die **Obotriten** besetzt.

Unter den schwachen Nachfolgern Chlodwigs gingen die Slaven fast aus allen ihren Kämpfen mit den deutschen Nachbarn als Sieger hervor. Immer weiter drangen sie vor, bis sie endlich kurz vor Karls des Großen Regierungsantritt ihre äußerste Westgrenze gegen die sächsisch-thüringischen Lande erreichten. Dieselbe wurde durch eine Linie gebildet, welche, nach jetzt vorhandenen Orten bestimmt, sich von Kiel und der obern Trave südlich über Lüneburg hinaus und östlich an Stendal vorbei zur Elbe zurück und an diesem Flusse aufwärts bis zur Mündung der Saale hinzog, endlich auch noch das ganze westliche Ufer der Saale (bei Halle, Naumburg und Rudolstadt) und sogar das Quellgebiet des Mainflusses im Fichtelgebirge umschloß. Der Böhmerwald bildete zuletzt die feste natürliche Grenze zwischen den slavischen **Czechen** und den Bayern.

§. 2. **Die Karolinger im Kampfe gegen die Slaven.** — Als Karl der Große die Sachsen seiner Herrschaft unterworfen hatte, beschloß er, auch die gefährlichen Nachbarn derselben zur Ruhe zu verweisen und den Grenzkriegen ein Ende zu machen. Mit Trasico, dem Könige der Obotriten, brachte er ein Bündniß zu Stande, dem sich auch die Sorben anschlossen, und unternahm dann mehrere Züge gegen die Wilzen, zum erstenmal im Jahre 789. Er gründete Wehrburgen, aus denen unter andern die Städte Halle und Magdeburg entstanden sein sollen, und setzte in solchen festen Plätzen zum Schutze der Marken seines Reiches Grafen ein.

Die schwachen Nachfolger Karls des Großen besaßen jedoch nicht die Macht, diese Einrichtungen zu schirmen und zu behaupten. Der versprochene Tribut wurde nicht gezahlt, die Wehrburgen zerfielen, die Grenzgrafen wurden verjagt. Nur gegen die Sorben stritt Ludwig der Deutsche nicht ganz ohne Glück. Er gründete oder erneuerte die an der Saale, zwischen Thüringerwald und Harz gelegene thüringische Mark (den limes Sorabicus), welche nachmals auch das Osterland genannt wurde, und setzte den Thachulf zum Markgrafen ein.

§. 3. **Gründung der Nordmark.** — Als der mächtige Sachsenherzog Heinrich zum Könige in Deutschland erwählt worden war und von den Ungarn i. J. 924 die Zusage eines neunjährigen Waffenstillstandes erlangt hatte, suchte er sein neugebildetes Heer zum Kampfe mit dem gefürchteten Gegner vorzubereiten. Darum zog er zunächst gegen den minder mächtigen Feind. Er drang im Lande der Heveller vor, eroberte im Winter auf 928, vom Froste begünstigt, die mitten in den

*) Lauenburg = Polabenburg.

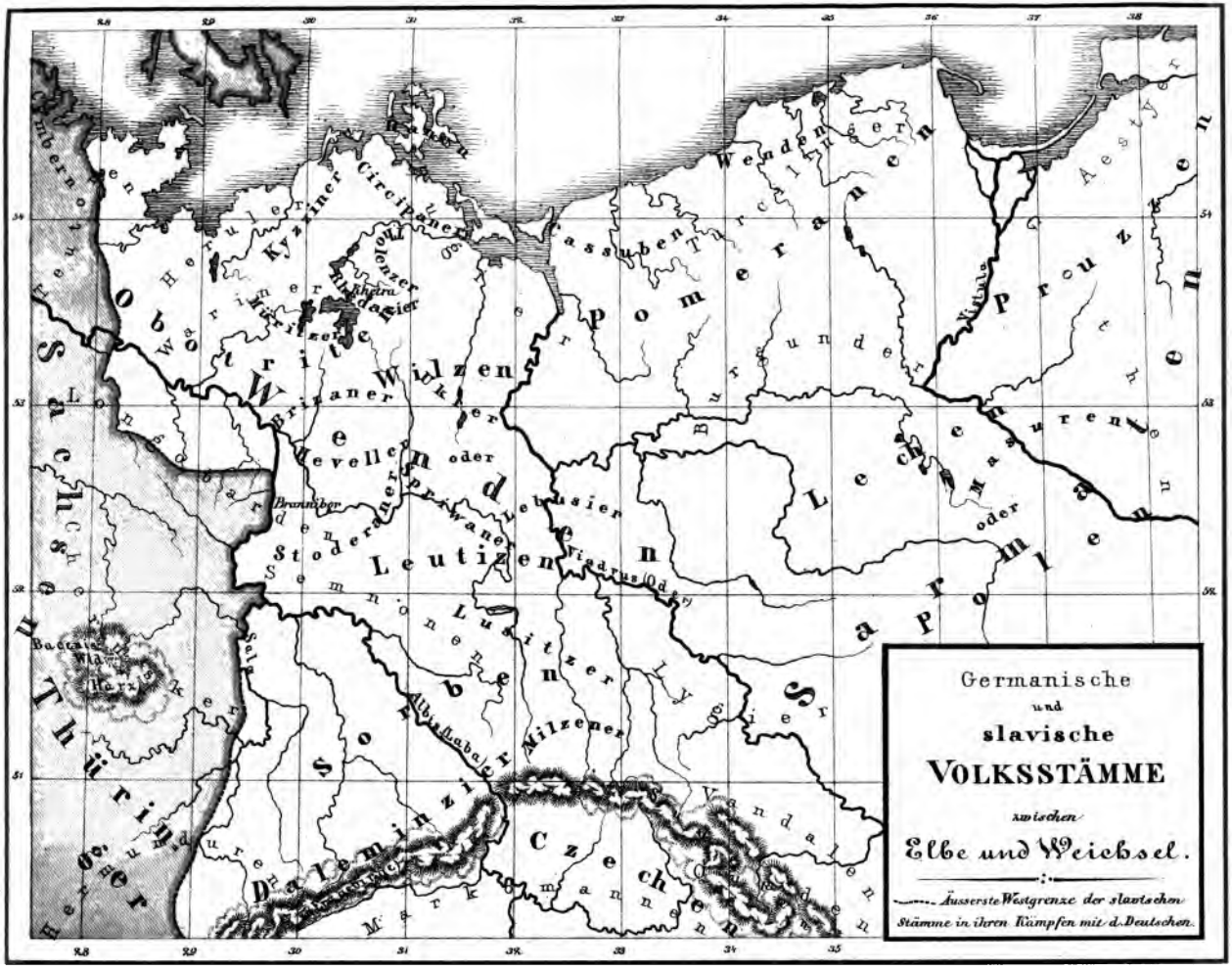
Germanische
und
slavische
VOLKSSTÄMME
zwischen
Elbe und Weichsel.
Äusserste Westgrenze der slavischen Stämme in ihren Kämpfen mit d. Deutschen.
Obotriten
Wilzen
Wenden
Leutizen
Sorben
Daleminzier
Czechen
Pommeranen
Lechen
Sarmaten
Polen
Prouzzen
Sachsen
Thüringer
Herminonen
Cherusker
Chatten
Bructerer
Tencterer
Cimbern
Herduler
Warinier
Kyzziner
Circipaner
Rhetra
Müritzer
Brizaner
Ukrer
Havellen
oder
Stoderaner
Priwaner
Lebusier
Brandenburg
Semnonen
Lusitzer
Milzener
Albis (Laba)
Sala
Vidrus (Oder)
Lygier
Vandalen
Markomannen
Cassuben
Turcilinger
Wenden
Burgunder
Vistula
Aestyer
Gothen
Masurenen
oder
Bacenis Wald
Harz
Hermunduren
Longobarden

Sümpfen der Havel liegende, durch Pfahlhecken befestigte Hauptstadt Brannibor oder Brennabor, zwang den Fürsten zum Tribut, führte dessen Sohn Tugumir als Geißel gefangen mit sich fort und verlieh der markgräflichen Macht in den Gegenden diesseit der Elbe einen so festen Halt, daß er als der eigentliche Begründer derselben erscheint. Zum Aufenthalt der Truppen, denen er die Grenzhut anvertraute, ließ er zu Tangermünde, Arneburg, Werben und anderswo feste Schlösser, „Burgwarten" erbauen; der Markgraf selbst hatte seit der Mitte des 11. Jahrhunderts vorzugsweise in Soltwedel seinen Sitz. Darum wurde die „Nordmark" später meist nach dieser Stadt benannt. Weil sie aber im Nordosten des Sachsenlandes lag und unter der Hoheit der sächsischen Herzöge verbleiben sollte, so hieß sie auch **Nordsachsen.**

In ähnlicher Weise stritt Heinrich I. um 929 gegen die Daleminzier, deren Hauptfeste Gana er zerstörte, und in deren Landen er Burg und Mark Misni (Meißen) gründete. Endlich stiftete er zum Schutze der deutschen Grenze gegen die Sorben die **Ostmark**, deren Grafen nachmals zu Eilenburg residirten und von hier aus ihr Gebiet allmälig über die Elbufer bei Wittenberg und die ganze Niederlausitz ausbreiteten.

Alle diese Marken gewannen übrigens erst nach der Ungarnschlacht (933), der i. J. 934 die Unterwerfung der Ukrer folgte, dauernden Bestand, und erst in der spätern Zeit Otto's des Großen wurden ihre Gebiete bestimmter umgrenzt. Zwar hatte schon unter Kaiser Heinrichs Regierung Bernhard, der im Verein mit Ditmar den streitbaren Rhedariern in der blutigen Schlacht bei Lenzen die Spitze bot (929), den markgräflichen Titel geführt; ebenso unter Otto I. der tapfere, aber hinterlistige **Gero**, der die Wendenstämme durch Verrath und Fürstenmord zu unterwerfen strebte und einen blutigen Krieg entzündete.*)

*) Unter dem Vorgeben, daß er selbst vom Meuchelmord bedroht sei, hatte Gero schon in den ersten Regierungsjahren Otto's des Großen dreißig Häuptlinge der Wenden zu sich herangelockt und sie treuloser Weise umbringen lassen. Nur ein Einziger entrann, der nun alle slavische Grenzlande zur Rache aufrief. Gero aber bändigte den Aufruhr dadurch, daß er den schon genannten Tugumir in sein Erbe zurücksandte, nachdem derselbe volle Unterwerfung gelobt hatte.

Bedenklicher noch für Gero's Stellung war der Aufstand der Obotriten unter Nakko und Stoinef, den der fehdesüchtige, der Haft des Kaisers entflohene sächsische Graf Wichmann angezettelt hatte, während letzterer gegen die Ungarn zu Felde zog. Erst der Sieg auf dem Lechfelde schaffte dem hartbedrängten Markgrafen Luft; Otto selbst zog mit Heeresmacht heran, schlug die Slaven an der Raxa, einem Nebenflüßchen der Dosse, auf's Haupt und beugte sie von Neuem unter seine Macht.

Zuletzt, i. J. 963, kämpfte Gero noch mit den Lusitzern. Der Siege, die er erstritt, ward er jedoch nicht froh; wie erzählt wird, so verlor er auf diesem Kriegszuge seinen einzigen Sohn Siegfried. Schwer gebeugt entsagte der alte Markgraf allen seinen Würden und pilgerte nach Rom. Seine letzten Lebenstage brachte er in dem Kloster Gernrode (Gero's Ruhe) zu, welches er in der Harzgegend (unweit Quedlinburg) begründet hatte. Seine zahlreichen, in den Gauen links von der mittlern Elbe zerstreut liegenden Güter fielen verwandten Geschlechtern zu, namentlich den Grafen von Anhalt. (§. 5.)

Beide waren jedoch mehr als Markherzöge, d. h. als kaiserliche Feldherren und oberste Befehlshaber der gegen die Slaven gesandten Kriegsheere aufgetreten, und ihre Wirksamkeit hatte sich über das ganze Grenzland erstreckt. Erst als Gero sein Amt niedergelegt hatte (965), um im Kloster Gernrode seine Sünden zu büßen, wurde die Mark Meißen von der Ostmark genauer geschieden; auch die Mark Nordsachsen erhielt besondere Grafen, unter denen Dietrich (Theoderich) von Haldensleben, Graf im Derlingau, als der älteste bekannt ist. — Um die Unterwerfung der Wenden durch Einführung des Christenthums zu beschleunigen und zu sichern, gründete Otto der Große im Jahre 946 das Bisthum Havelberg, 949 das Bisthum Brandenburg, 967 oder 68 aber das Erzstift Magdeburg (§. 12.).

Sämmtlichen drei Marken waren von Anfang an ausgebreitete slavische Gebietstheile zugetheilt worden, in der Hoffnung, daß dieselben in nicht ferner Zukunft dem deutschen Scepter unterworfen werden könnten. So sollte die Nordmark alle die von den Stämmen der Wilzen bewohnten Lande zu beiden Seiten der Havel und niedern Spree bis zur Oder, nach Norden bis zur Elde umfassen, während ihr von den altgermanischen Gauen im Wesentlichen nur drei zufielen, nämlich das der Mündung der Havel gegenüber gelegene Balsamerland (der Gau Belxa) nebst den Gegenden an der Tanger, ferner der nach Westen zu angrenzende, sich über die Jeetze hinziehende Gau Osterwalde und der größte Theil des Gaues Nordthüringen, der das Quellgebiet der Aller umfaßte, nach Norden bis zur Ohre, nach Süden bis zur Bode reichte und im Osten an die Elbe, im Westen an den Derlingau (an der Ocker) stieß.

Die Ostmark schloß von deutschen Landschaften nur den Sueven- (Schwaben-) gau in sich, der den Winkel zwischen Bode und Saale (zu beiden Seiten der Mansfelder Wipper) füllte. Schon die Landschaften Serimunt (zwischen der Saale- und Muldemündung) und Ciervisti (auf dem rechten Elbufer, der Mündung der Mulde gegenüber) waren im Besitze der Sorben. Außerdem sollte die Mark nicht bloß die Gebiete zwischen der Mulde und der schwarzen Elster, sondern auch die Gegenden an der mittlern Spree und Neiße (die spätere Niederlausitz), selbst bis zum Bober hin umfassen, während ihre Südgrenze auf einer langen Strecke mit der jetzigen Nordgrenze des Königreichs Sachsen ziemlich genau zusammenfiel.

Die Mark Meißen endlich umschloß in ihrer ursprünglichen Ausdehnung nur slavische Gebiete, die Kaiser Heinrich den Daleminziern und Sorben abgerungen hatte, — außer einem schmalen Streifen diesseit der Elbe die Landschaften an der obern Spree und Neiße (die nachmalige Oberlausitz) bis zum Queis. Durch die gegen Ende des 10. Jahrhunderts vollzogene Verschmelzung der alten Grenzgrafschaften zu Merseburg und Ciza (Zeitz) mit Meißen trat letzteres nicht nur in eine innigere Verbindung mit dem Orlagau an den nördlichen Abdachungen des Frankenwaldes, sondern auch mit den rein deutschen Gegenden zwischen dem Thüringerwalde und der Unstrut, namentlich mit dem Gau Südthüringen zu beiden Seiten der Gera, sowie mit dem in dem Winkel zwischen Unstrut und Saale gelegenen Hessengau.

Neben den genannten Bisthümern gründete Otto der Große auch noch drei (zu Merseburg, Zeitz und Meißen) im südlichen Slavenlande und eins (zu Oldenburg in Wagrien) zur Ausbreitung des Christenthums unter den Obotriten. Die Bischöfe von Zeitz verlegten schon 60 Jahre später ihren Sitz nach Naumburg, während Lübeck späterhin zum Mittelpunkte des Stiftes Oldenburg wurde und die Bischöfe ihre Residenz in Eutin aufschlugen.

§. 4. **Die späteren Markgrafen von Nordsachsen.** — Nach Otto's des Großen Tode konnten jedoch nicht einmal diese Bischofssitze vor den Einfällen und Verwüstungen der Wenden geschützt werden. In einem blutigen Aufstande brachten letztere (983) die Städte Brandenburg und Havelberg wieder in ihre Gewalt und vertrieben

die Bischöfe, wie auch den Markgrafen Theoderich, der bald darauf seiner Würde entsetzt wurde; ja, sie zogen über die Elbe und setzten in der Altmark die Verwüstungen fort, bis sie an der Tanger dem ihnen entgegen gesandten deutschen Heere unterlagen.

Auf Theoderich folgte Lothar von Walbeck (—1003), der mit den Rhedariern und Wilzen zu Arneburg Frieden schloß, nachdem diese abermals in die links von der Elbe gelegenen Lande eingebrochen waren, und der aus besonderer Gunst Kaiser Heinrichs II. die markgräfliche Würde auf seinen Sohn Werner von Walbeck vererben durfte. Letzterer brachte 1005 durch den Frieden zu Werben die wendischen Stämme vorübergehend wieder unter seine Botmäßigkeit, verlor jedoch sein Amt wegen der Ermordung Dedo's von Wettin. (1009.)

An des Vorigen Stelle trat Bernhard I. (—1018), der Sohn jenes Theoderich, dem wieder sein Sohn Bernhard II. (—1044) und sein Enkel Wilhelm folgten. Letzterer fiel im Jahre 1056 in der Schlacht bei Pritzlawa (unweit Havelberg) gegen die Obotriten.

Kaiser Heinrich III. übergab darauf die Mark Nordsachsen auf seinem Sterbebette dem Lothar (Udo I.) von Stade, der jedoch schon im folgenden Jahre starb und dieselbe seinem Sohn Udo II. hinterließ (—1082). Letzterer nahm an den Kämpfen der Sachsen gegen Heinrich IV. Antheil und gerieth sogar für einige Zeit in des Kaisers Gefangenschaft, während die Wilzen sich auf dem linken Elbufer immer mehr festsetzten. Die im Balsamerland eingeschlossenen Besitzungen eines zu Tangermünde wohnenden Grafen Wiprecht soll er von diesem eingetauscht haben, indem er ihm Groitzsch, sein Gut im Osterlande übergab, so daß sich derselbe von nun an Wiprecht von Groitzsch nannte. (§. 5.)

Heinrich I., des Vorigen Sohn, starb schon im Jahre 1087. Seine Wittwe Eupraxia, die als eine Prinzessin aus Rußland bezeichnet wird, vermählte sich späterhin mit Kaiser Heinrich IV., so daß das Haus Stade mit dem fränkischen Kaiserhause in nahe Verwandtschaft trat. Ohne Widerspruch folgte darum Heinrichs I. Bruder Udo III. in der Markgrafschaft, und diesem wieder im Jahre 1106 sein noch unmündiger Sohn Heinrich II., der zunächst unter der Vormundschaft seines Oheims Rudolf, und dann, als dieser wegen seiner Feindschaft gegen Kaiser Heinrich V. i. J. 1112 seiner Würde entsetzt worden war, unter der des Grafen Helfrich (Hilperich) von Plötzkau stand. Heinrich II. übernahm die Regierung selbst im Jahre 1114; seine Gemahlin Adelheid war eine Schwester Albrechts des Bären, des Grafen von Askanien.

Nach Heinrichs II. Tode (1128) stritten Udo IV. (von Freckleben), der Sohn des eben genannten Rudolf, und Konrad von Plötzkau, Sohn Helfrichs, mit einander um die markgräfliche Würde. Auch Albrecht der Bär nahm an diesem Kampfe Theil. Zwar siegte derselbe über Udo, der sogar in der Fehde bei Aschersleben seinen Tod fand; aber Konrad von Plötzkau, „die Sassenblome", behauptete sich mit Hülfe des Kaisers Lothar. Als er indessen seinen kaiserlichen Gebieter nach Italien begleitete, fand er vor Monza seinen Tod. (1132.)

II. Ausbildung der Mark Brandenburg unter den Anhaltinern.

§. 5. **Erste Bestrebungen Albrechts des Bären.** — Albrecht der Schöne, gewöhnlich (seit seiner Fehde mit Heinrich dem Löwen) der Bär genannt, entstammte dem Hause Ballenstädt. Einer seiner Ahnen, ein Graf Esico, soll bereits zu Anfang des zehnten Jahrhunderts die Burg Anhalt im Thal der Selke am Harz erbaut und zum neuen Stammessitze bestimmt haben. Von nun an führte das Geschlecht den Namen der Anhaltiner. In noch späterer Zeit wurde

es gebräuchlich, dasselbe nach einer dritten Besitzung, der Stadt Aschersleben (Ascania), als Askanier zu bezeichnen.

Wie bereits erwähnt, so fielen nach dem Tode Gero's zahlreiche Güter, welche dieser Markgraf hinterlassen hatte, an das ihm verwandte Haus der Anhaltiner. Besonders aber war es Albrechts Vater, **Otto der Reiche**, der den Besitz seines Geschlechtes bedeutend erweiterte, und zwar einerseits durch seine Vermählung mit Eilika, der ältern Erbtochter des 1106 im Mannsstamme erloschenen Billung'schen Hauses, dem Kaiser Otto der Große mit der sächsischen Herzogswürde zahlreiche Güter in Ostfalen und Engern verliehen hatte, — andrerseits durch glückliche Kämpfe gegen die Slaven und Eroberungen in den um die Mündungen der Saale und Mulde gelegenen Gegenden.

Als Albrecht im Jahre 1123 in noch jugendlichem Alter seinem Vater folgte, trugen sich in den seinen Erbgütern zunächst gelegenen Marken wichtige Veränderungen zu. In der Ostmark war die markgräfliche Würde nach Gero's Tode auf dessen Schwager Ditmar übergegangen. Das Geschlecht erlosch i. J. 1031. Ein von der Burg Wettin stammender Graf Dedo begründete eine neue Regentenlinie, der es 1090 nach dem Tode Egberts, des Gegners K. Heinrichs IV. gelang, auch in den Besitz der Mark Meißen zu treten. Als nun um das Jahr 1120 die markgräfliche Linie des Hauses Wettin mit Heinrich II. von Eilenburg zu Ende ging, belehnte Kaiser Heinrich V. den oben genannten Grafen Wiprecht von Groitzsch mit Meißen und der Niederlausitz, mit dem Haupttheile der Ostmark aber den Grafen Hermann von Winzenburg (aus der Gegend von Hildesheim). Gegen diese Entscheidung erhob sich der einer andern Linie angehörige Konrad von Wettin im Bunde mit Albrecht dem Bären und dem mächtigen Sachsenherzog Lothar. Nach dem Tode des Wiprecht (1124) gelang es ihm, eine andere Vertheilung der Marken durchzusetzen, nach welcher ihm selbst Meißen zufiel, während Albrecht der Bär mit der Lausitz und dem nördlichen Theile der eigentlichen Ostmark, Heinrich von Groitzsch aber, Wiprechts Sohn, mit dem südlichen Haupttheile der letztern belehnt wurde. Hermann von Winzenburg ging hier leer aus.

Das freundschaftliche Verhältniß, in welchem Albrecht bis dahin zu dem Sachsenherzog Lothar gestanden, wurde indessen gestört, als dieser i. J. 1125 den deutschen Kaiserthron bestieg. Im Hinblick auf seine Verwandtschaft mit dem Hause der Billunge*) glaubte Albrecht

*) Diese Verwandtschaft ergiebt sich aus folgender Uebersicht:

Herzog Magnus v. Sachsen, letzter Billung, † 1106.

Otto der Reiche, Graf v. Ballenstädt, † 1123.	Eilika	Wulfhilde	Heinrich d. Schwarze, Herzog in Baiern.	Kaiser Lothar. † 1137.
Albrecht der Bär.		Heinrich d. Stolze. Herzog in Baiern, später auch in Sachsen, † 1139.		Gertrud.
		Heinrich der Löwe.		

nähere Anrechte auf die sächsische Herzogswürde zu haben, als Lothars Schwiegersohn Heinrich der Stolze. Dennoch verlieh Lothar, um den ihm feindlich gesinnten Hohenstaufen die Spitze bieten zu können, diesem letztern zu seinem Herzogthume Bayern auch noch Sachsen und machte dadurch das welfische Haus zum mächtigsten in Deutschland.

Zürnend wandte sich Albrecht von dem Kaiser ab und suchte sich durch die beim Tode seines Schwagers Heinrich II. (1128) erledigte Nordmark zu entschädigen. Aber auch hier mußte er seinem Gegner Konrad von Plötzkau weichen; ja, als Heinrich von Groitzsch wegen des ihm entzogenen Antheils an der Ostmark beim Reichstag zu Lüttich Klage einlegte, verlor Albrecht auch diesen und war lediglich auf seine Erbgüter beschränkt. Da söhnte er sich mit dem Kaiser wieder aus, folgte ihm ebenfalls auf seinem Römerzuge, und nun gelang es ihm nach dem Falle Konrads von Plötzkau, in den erblichen Besitz der Mark Nordsachsen einzutreten (1133). Die feierliche Belehnung fand 1134 statt, als der Kaiser zu Halberstadt Hof hielt.

Nach dem Tode Lothars (1137) stand Albrecht auf der Seite derjenigen deutschen Fürsten, die dem ehrgeizigen Streben Heinrichs des Stolzen entgegentraten und die Wahl des Hohenstaufen Konrad durchsetzten. Um die welfische Partei zu schwächen, belehnte darauf der neue Kaiser Konrad III. den Askanier Albrecht mit dem Herzogthum Sachsen. Aber letzterer konnte seinem mächtigen Gegner das Land nicht entreißen. Nach mehreren unglücklichen Kriegszügen sah er sogar seine Erbgüter verwüstet und war genöthigt, zum Kaiser zu flüchten. — Als Heinrich der Stolze gestorben war (1139), wußte sich auch dessen Sohn Heinrich der Löwe in Sachsen zu behaupten. Nach neuen Kämpfen, in welche sich Albrecht einließ, mußte er selbst die Mark Nordsachsen seinen Gegnern überlassen. — Im Jahre 1142 schloß Heinrich der Löwe mit dem hohenstaufischen Kaiser Friede und wurde im Besitz aller seiner Länder und Würden bestätigt. Albrecht dagegen mußte allen Ansprüchen auf das Herzogthum Sachsen entsagen.

So hatten heiße Kämpfe und bittere Erfahrungen Albrecht dem Bären die Ueberzeugung verschafft, daß er nicht berufen sei, in ein bereits ausgebildetes staatliches Gebäude einzutreten, — daß ihm vielmehr die schwierigere und zugleich höhere Aufgabe zugefallen sei, zu einem neuen Bau den Grund zu legen.

§. 6. **Schicksal der slavischen Lande.** — Seine Blicke mußten zu diesem Zwecke auf das slavische Gebiet gerichtet sein, das in der vorausgegangenen Zeit der Schauplatz großer Umwälzungen gewesen war. Bereits hundert Jahre früher (1042) hatte der Obotrite Gottschalk die slavischen Stämme an der Ostsee sammt den Wilzen zu einem einzigen Reiche vereinigt. Der große Eifer jedoch, mit dem er das Christenthum einzuführen strebte, erweckte ihm zahlreiche Feinde unter seinem Volke; 1066 wurde er bei Lenzen ermordet. Auch wurde keiner von seinen beiden Söhnen Buthue und Heinrich zu seinem Nachfolger erwählt, sondern der auf Rügen herrschende Fürst Kruko. Dieser

stritt mit Buthue, besiegte und tödtete ihn (1074); er selbst aber ward darauf von Heinrich erschlagen, der bei den Sachsen und Dänen Hülfe gefunden hatte und nun von Lübeck aus alle Slavenstämme zwischen der Elbe, der Ostsee und dem polnischen Lande als mächtiger König beherrschte.

Nach Heinrichs Tode (1127) zerrütteten neue Unruhen die slavischen Lande. Zwar wurde Herzog Kanut von Schleswig von dem Kaiser Lothar zum Könige der Obotriten ernannt, doch ließ dessen Oheim Nikolaus von Dänemark ihn ermorden (1131). Pribislav, der Sohn des eben genannten Buthue, der bis dahin von Kanut gefangen gehalten worden war, erhielt dadurch seine Freiheit wieder und bestieg den Thron seines Großvaters. Indessen wurde er genöthigt, dem Niclot, einem vornehmen Obotriten, der ebenfalls Kanuts Gefangener gewesen war, die nördliche Hälfte des Slavenlandes zu überlassen. Niclot wurde im heißen Kampfe gegen den Sachsenherzog Heinrich den Löwen erschlagen, der das eroberte Land unter mehrere seiner Heerführer vertheilte. Doch erwarben die Söhne Niclots dasselbe wieder, nachdem sie versprochen hatten, das Christenthum einzuführen. Einer unter diesen ist der Stammvater der noch heute blühenden Linien des Hauses Mecklenburg geworden (§. 34.). Pribislav verlegte den Sitz seiner Herrschaft nach Brennabor, und seine Lande sind es, durch welche Albrecht der Bär den Grund zu der neuen Macht seines Hauses legte, indem er als ein rechter Apostelfürst deutsches und christliches Leben und Wesen in dieselben verpflanzte.

§. 7. **Erwerbung slavischer Gebiete; Bildung der Mark Brandenburg.** — Schon vor seinen Kämpfen mit den Welfen (1136) war Albrecht durch die Uebergriffe eines Fürsten der Brizaner veranlaßt worden, in der Priegnitz vorzudringen. Es gelang ihm, sich in dieser Landschaft festzusetzen, so daß dieselbe fortan als deutsche Vormark bezeichnet werden konnte. Noch weit bedeutungsvoller war die Erwerbung der Zauche und des Havellandes nebst einem kleinen Landstriche im Barnim (etwa bis in die Gegend von Bernau) beim Tode Pribislavs (1142 oder 43).*) Diese Güter waren es nämlich, die der Kaiser, nachdem Albrecht auf das Herzogthum Sachsen Verzicht geleistet hatte, unter dem seit 1143 häufig vorkommenden Namen **Mark Brandenburg** zu einem Reichsfürstenthum zusammenfaßte und um derer willen Albrecht die Würde eines **unmittelbaren deutschen Erzfürsten** erlangte, die ihm der Reichstag zu Frankfurt 1147 bestätigte. Sehr wahrscheinlich wurde mit dieser neuen Würde zugleich auch schon das Erzkämmereramt des Reiches verbunden, das ur-

*) Seit langer Zeit war es zweifelhaft, ob Albrecht in den Besitz dieser Länder durch Eroberung oder durch eine Schenkung Pribislavs gelangt sei. Nach der Ansicht neuerer Geschichtsschreiber soll Pribislav (der bei seinem Uebertritt zum Christenthum 1136 den Namen Heinrich annahm schon bei Lebzeiten, entweder bei seiner eigenen Taufe, oder bei der Taufe Otto's, des Sohnes Albrechts, als Pathengeschenk „die hohe Zauche" abgetreten haben; über den andern Theil seiner Besitzungen soll er darauf durch sein Testament zu Gunsten Albrechts letztwillig verfügt haben. Auch wird erzählt, seine Wittwe Petrussa habe den Tod ihres Gemahls drei Tage lang verheimlicht, um zur Ausführung des Testamentes Zeit zu gewinnen.

sprünglich den Herzögen von Schwaben zugetheilt worden war. Die eigentliche Nordmark wurde von nun an **Altmark** genannt. Sie erschien fortan nur noch als ein Nebenland des Staates, zumal sie unter der Hoheit des Herzogs von Sachsen verblieb. Nur dadurch konnte sich Albrecht für seine Person der ihm verhaßten Lehnspflicht entziehen, daß er seinen ältesten Sohn Otto zum Statthalter ernannte. Außerdem wurden noch die **Priegnitz** und die **Neumark** als Hauptprovinzen der Markgrafschaft unterschieden (letztere natürlich nicht in dem spätern Sinne), während dagegen die anhaltinischen Erbgüter, sowie die angrenzenden, ehemals slavischen Elbgegenden in keinen nähern Zusammenhang mit derselben gebracht worden waren.

Seinen eignen Titel soll Albrecht übrigens erst nach dem Jahre 1157 in den eines Markgrafen von Brandenburg umgeändert haben.*) Zu dieser Zeit benutzte nämlich Jasso oder Jaczo, ein zu Köpenick residirender slavischer Fürst und naher Verwandter des verstorbenen Pribislav**) einen längern Aufenthalt Albrechts am Hoflager Friedrich Barbarossa's zu einem Einfall in dessen Gebiet. Selbst Brennabor kam wieder in seine Hände. Der eilig zurückkehrende Markgraf schlug jedoch den Feind auf's Haupt und entriß ihm sein Land, namentlich den Rest vom Barnim und das Land Teltow; — der letzte Versuch der slavischen Stämme, sich der Obergewalt Albrechts zu entziehen, war mißlungen.

Für die weitere Ausbreitung des Christenthums in den brandenburgischen Landen waren nicht bloß die in ihre Stifter zurückkehrenden Bischöfe, sondern auch die Tempel- und Johanniterritter thätig, die Albrecht der Bär auf einer Pilgerfahrt nach Jerusalem (1158) bewogen hatte, ihm zu diesem Zwecke in sein Land zu folgen. Als erster Hauptsitz des Tempelordens (§. 17) erscheint Münchеberg, als der der Johanniter seit 1160 Werben. (§ 127.) Deutsche Sitte aber machten fleißige Niederländer und Flamänder im Lande heimisch, die, durch Ueberschwemmungen von den Küsten der Nordsee vertrieben, im Brandenburgischen, wie in den anderweitigen Besitzungen Albrechts um 1150 zahlreiche Städte gründeten, deren Namen (Genthin=Gent, Niemegk=Nymwegen, Gräfenhaynichen=Gravenhaag, Brück=Brügge, Seehausen, von Seeländern erbaut ꝛc.) noch heute an die niederländische Abstammung ihrer ältesten Bewohner erinnert. Die hochliegende Gegend aber, in der sie sich vorzugsweise niederließen, erhielt den Namen Fläming. Durch Burgwarten, die Albrecht erbaute, legte er ebenfalls den Grund zu manchen Städten (Witeburg=Wittenberg, Zahna, Elstermünde, Kossewitz=Coswig; ferner sind hier Cremmen, Bötzow, nachmals Oranienburg, Potsdam, Trebbin ꝛc. zu nennen); noch andere Orte, die wohl schon zu

*) Doch soll auch schon in einer am 15. Mai 1136 zu Merseburg ausgestellten Urkunde die Bezeichnung: Albertus Brandenburgensis Marchio vorkommen.

**) Aus dem Umstande, daß die Polen dem Jaczo Hülfe leisteten, schließen Andere, daß derselbe keinen selbstständigen Besitz gehabt habe, sondern nur ein polnischer Statthalter gewesen sei. Ein neuerer Forscher erklärt ihn für einen Grafen von Miechow (bei Krakau).

slavischer Zeit vorhanden waren, ließ er ausbauen und erweitern, wie Gardelegen, Stendal, Spandau, Bernau ꝛc. Auch Berlin, das die Erinnerung an den Bären (Albrecht) in seinem Namen und Wappen trägt, ist muthmaßlich auf diese letztere Weise entstanden.*)

Auch noch zu einigen andern Erwerbungen fand Albrecht Gelegenheit, welche jedoch der eigentlichen Mark nicht zu gute gekommen sind. Es fielen ihm nämlich die Grafschaft Orlamünde**) und die Plötzkau'schen Erbgüter***) zu.

§. 8. **Theilung der askanischen Macht.** — Noch bei seinen Lebzeiten setzte Albrecht der Bär († 18. Nov. 1170) die Vertheilung seiner ausgedehnten Erb- und Lehnsgüter unter seine Söhne folgendermaßen fest:

Otto, der älteste, wurde zum Markgrafen von Brandenburg und Erzkämmerer bestimmt. Er erhielt die Hälfte der väterlichen Besitzungen.

Hermann erhielt die Grafschaft Orlamünde und begründete in derselben ein um 1460 ausgestorbenes Geschlecht.

Dietrich wurde Graf zu Werben an der Saale (unweit Weißenfels und Naumburg), vererbte jedoch seine Besitzungen auf seinen jüngern Bruder Bernhard.

Albrecht bekam Askanien und Ballenstädt. Bei seinem frühzeitigen Tode fielen aber auch diese Grafschaften dem Folgenden zu.

Bernhard erhielt die neuerworbenen, vorher slavischen Länder an der mittlern Elbe (mit Wittenberg, Zerbst, Bernburg ꝛc.), wurde 1180 mit der durch den Sturz Heinrichs des Löwen heimgefallenen herzoglichen Würde zu **Sachsen** begnadigt und zum Reichserzmarschall erhoben, und theilte, nachdem er seine ebengenannten älteren Brüder beerbt hatte, seine Güter unter seine Söhne Albrecht I. und Heinrich. Der erstere wurde Stammvater der (1422 erloschenen) Linie Sachsen-Wittenberg, die 1356 die Kurwürde erlangte, und der (1689 ausgestorbenen) Linie Sachsen-Lauenburg†); der letztere begründete das noch jetzt blühende fürstliche (herzogliche) Haus Anhalt.

*) Andere leiten den Namen von dem slavischen bor = mit Wald bewachsene Gegend und rolina = Acker oder Feld ab. Ueberhaupt wird es vielfach bestritten, daß Berlin (und Cöln an der Spree) schon zu Albrechts des Bären Zeiten Stadtrechte erlangt hätten. Vielleicht sind dieselben erst ein Jahrhundert später diesen Orten zugesprochen worden.

**) Schon i. J. 1112 war der Mannsstamm der Grafen von Orlamünde in Thüringen erloschen, deren reiche Besitzungen sich aus der Gegend von Weimar an der Saale aufwärts fast bis zum Fichtelgebirge hinzogen. Adelheid, eine Schwester des bereits i. J. 1067 verstorbenen Grafen Otto von O., war die Gemahlin Albrechts von Anhalt und wurde die Mutter Otto's des Reichen und des Pfalzgrafen bei Rhein Siegfried, die Großmutter Albrechts des Bären. Während eines blutigen Erbschaftsstreites suchte Siegfried die Grafschaft für sich zu gewinnen; indessen kam er schon 1113 um. Dennoch folgten ihm seine beiden Söhne Siegfried II. und Wilhelm, letzterer zugleich Pfalzgraf, nacheinander als Grafen von O. Wilhelm starb 1140 kinderlos, nachdem er schon bei seinen Lebzeiten Sorge getragen hatte, daß die Grafschaft auf seinen nahen Verwandten Albrecht den Bären überging, der dann auch alsbald von dem Kaiser mit derselben belehnt wurde. Uebrigens erscheint schon 1158 Albrechts Sohn Hermann als Graf von Orlamünde.

***) Die Grafen von Plötzkau oder Plötzke, von denen Konrad, die Saffenblome, bereits als Markgraf von Nordsachsen genannt ist (§. 4.), gingen mit dessen Bruder Bernhard 1152 zu Ende, worauf Kaiser Friedrich I. den Markgrafen Albrecht mit ihren Gütern belehnte, welcher dieselben mit den benachbarten anhaltinischen Erblanden verband.

†) Das nachmalige Herzogthum Lauenburg ist aus einer Eroberung Heinrichs des Löwen im Lande der Polaben entstanden. Nach dessen Achtserklärung bemächtigte sich 1182 der Anhaltiner

Zwei Söhne Albrechts des Bären, Siegfried und Heinrich, widmeten sich dem geistlichen Stande; der erstere starb 1184 als Erzbischof von Bremen. Eine Tochter (Hedwig) wurde durch ihre Vermählung mit dem meißnischen Markgrafen Otto dem Reichen aus dem Hause Wettin, das im Jahre 1423 die Erbschaft in Kursachsen überkam, Stammmutter der noch jetzt blühenden sächsischen Regentenhäuser.*)

Otto I., 1170—1184.

§. 9. Markgraf Otto I. erlebte die denkwürdige Zeit des Kampfes zwischen Friedrich Barbarossa und Heinrich dem Löwen, der mit der Achtserklärung des letztern (1180) und mit der Zerstückelung des sächsischen Herzogthums endete. So lange Heinrich den Plan verfolgte, die nördlichen Slavenstämme zu unterwerfen und seine Macht bis zu den Ufern der Ostsee auszubreiten, fand er in Otto einen Bundesgenossen, der ihm z. B. die Pommern bekriegen und Demmin erstürmen half. Nachdem jedoch der Welfe seinem Herrn und Kaiser die Lehnsfolge geweigert hatte, wandte sich Otto von ihm ab. Als nachmaliger treuer Anhänger Barbarossa's erhielt er nach dessen Sieg auch in Beziehung auf die Altmark die unmittelbare herzogliche Gewalt und wurde in seiner Würde als Erzkämmerer des deutschen Reiches feierlich anerkannt. Auch zeigen sich seit dieser Zeit die ersten Spuren einer Lehnshoheit über pommer'sche Landestheile, von der später mehr die Rede sein wird (§. 13.).

Daß Otto I. sein Gebiet durch einen Landstrich an der obern

Bernhard des Gebiets und erbaute die Hauptstadt Lauenburg; doch mußte er es Heinrich dem Löwen wieder überlassen, als derselbe aus der Verbannung zurückkehrte. Vorübergehend war es sodann im Besitze des Grafen Adolf von Holstein und des Königs Waldemar II. von Dänemark, welcher letztere es seinem Neffen Albrecht von Orlamünde, einem Enkel Albrechts des Bären verlieh. Als aber der Dänenkönig in der Schlacht bei Bornhövde (1227) unterlag und Albrecht in die Gefangenschaft des Grafen Heinrich von Schwerin gerathen war, mußte er das Land Lauenburg abtreten, und der Sieger überließ es sodann seinem Bundesgenossen, dem Herzog Albrecht I. von Sachsen, einem andern Enkel Albrechts des Bären.

*) Albrecht der Bär, † 1170.

- Otto I., † 1184, Stifter der brandenburgischen Linien des askanischen Hauses.
- Hermann, Gr. v. Orlamünde, Stammvater des um 1460 ausgest. Geschlechts.
- Bernhard, Herz. zu Sachsen. † 1212.
  - Albrecht I., Herz. zu Sachsen. † 1262.
    - Johannes zu Sachsen-Lauenburg.
      - Franz Julius, letzter Herzog von Sachsen-Lauenburg, † 1689. (Lauenburg an Braunschweig-Lüneburg.)
    - Albrecht II. zu Sachsen-Wittenberg.
      - Albrecht III., letzter Kurfürst v. Sachsen aus dem Hause Anhalt. † 1422. (Kursachsen an Meißen.)
  - Heinrich der Fette, Stifter der älteren Linien des fürstlichen Hauses Anhalt.
- (Hedwig, Gem. Otto der Reiche von Meißen aus dem Hause Wettin.)

Havel vergrößert habe,*) ist ziemlich sicher, ohne daß jedoch die Art dieser Erwerbung näher angegeben werden könnte. Sein Hauptangenmerk war auf die Ausbreitung des deutschen und christlichen Wesens in der Mark gerichtet, die er durch Stiftung des Cisterzienser-Klosters Lehnin (südlich von Brandenburg) zu fördern strebte.

Otto II., 1184—1205, und Albrecht II., —1220.

Otto II. regierte gemeinschaftlich mit seinem Bruder Albrecht, der freilich erst nach schweren Kämpfen zur Theilnahme an der Herrschaft gelangen konnte und sich meistens zu Arneburg aufhielt, auch für gewöhnlich Graf von Arneburg genannt wurde.**) Mit aller Entschiedenheit schlossen sie sich den Fürsten an, die der dänischen Macht gegenübertraten, als dieselbe unter den Königen Waldemar I., Kanut VI. und Waldemar II. sich über die Küstenländer an der Ostsee, namentlich über Pommern, auszubreiten strebte. Um so auffallender ist es darum, daß Otto mit Zustimmung seines Bruders sich in ein Abhängigkeitsverhältniß zum Erzstift Magdeburg begab, das länger als dritthalbhundert Jahre die beiden Nachbarlande mit Zwietracht und blutiger Fehde heimgesucht hat (§. 12.).

Als Erwerbungen, zu denen die Markgrafen, namentlich Albrecht II. auf den Kriegszügen gegen Pommern Gelegenheit fanden, können (wiederum jedoch nur in unsicherer Weise) die Länder Alt-Barnim an der Finow, ein sich von der Havel zur Oder hinziehender Streifen, und Turne an der mecklenburgischen Grenze, südlich vom Müritzsee, angenommen werden. In dem erstern legten sie das feste Schloß Oderberg an; das letztere blieb streitiges Gebiet gegen Mecklenburg. — Der Antheil, den Albrecht II. an dem Kampfe zwischen dem Welfen Otto IV. und dem Hohenstaufen Friedrich II. nahm, und zwar als Bundesgenosse des erstern, ist hier nur insofern zu erwähnen, als Friedrich II. dem Markgrafen, nachdem er sich mit demselben ausgesöhnt hatte, i. J. 1217 abermals die Lehnshoheit über Pommern zugesichert haben soll (§. 13.).

Johann I. und Otto III., 1220—1266 (67).

§. 10. Als Albrecht II., der seinen kinderlosen Bruder um 15 Jahre überlebte, im Jahre 1220 gleichfalls verstorben war, folgten ihm seine Söhne Johann I. und Otto III., zunächst unter der Vormundschaft ihrer Mutter Mechthilde (etwa bis 1226), zu welcher der Erzbischof von Magdeburg gegen eine Geldsumme seine Einwilligung ertheilt hatte. Für die weitere Ausbreitung und Entwickelung der Mark Brandenburg ist ihre Regierung von großer Bedeutung gewesen. Sie erwarben die Oberlausitz***), blieben im Kampfe mit den pommer'schen Herzögen

*) Derselbe bestand aus dem Lande Löwenberg und einem Theile des Glin und bildete nachmals als Löwenberger Kreis den östlichen Theil der Grafschaft Ruppin.

**) Ein dritter, schon 1192 kinderlos verstorbener Bruder, Heinrich, wurde als Graf von Gardelegen bezeichnet.

***) Der Brautschatz der Mutter Mechthilde, einer Prinzessin des Hauses Wettin in Meißen, soll aus den Orten Camenz und Ruhland bestanden haben, die späterhin bis zu ihrem Tode

Sieger, behaupteten die Uckermark, das Land Stargard und noch mehrere angrenzende Bezirke (§. 13.), traten als die ersten sichern Besitzer der bis dahin immer noch von Slaven bewohnten gesammten Lande Teltow und Barnim*) auf, erwarben um 1250 auch das Land Lebus an der Oder**), in dem sie die Stadt Frankfurt begründeten und dem sie bald darauf noch das Land Sternberg jenseit der Oder hinzufügten, und vereinigten endlich auch noch ausgedehnte Gebiete in dem freilich wenig bewohnten, zum kleinen Theile im Besitze der Ritterorden befindlichen Grenzstriche zwischen Polen und Pommern mit ihren Marken. Ein Sieg über die Polen (1257) brachte mehrere der an der Warthe und Netze angelegten Grenzburgen in ihre Hände (Driesen, Usez 2c.); von den Tempelherren tauschten sie Soldin gegen Quartschen ein; Burg und Land Zanthok aber bildete die Mitgift Constanzens von Polen, mit der sich ein Sohn Johann's I. vermählt hatte. Die Stadt Landsberg an der Warthe wurde 1257 von den Markgrafen erbaut; Küstrin, Königsberg, Bärwalde 2c. waren um diese Zeit gleichfalls in ihrem Besitze. — Diese neuen Erwerbungen jenseit der Oder, nördlich von der Warthe und Netze und zu beiden Seiten der Drage (terra transoderana), bildeten von jetzt an die **Neumark**, während die bisherige Neumark an der Havel und Spree (in Verbindung mit den Ländern Barnim und Teltow) den Namen **Mittelmark** erhielt. Lebus und Sternberg wurden einstweilen noch als besondere Provinzen unterschieden.

Die bedeutende Ausdehnung ihres Gebiets und die Sorge für ihre zahlreiche Nachkommenschaft veranlaßte die beiden Brüder, schon im Jahre 1257 eine Theilung der märkischen Lande zu verabreden, die jedoch erst nach ihrem Tode (1268) zur Ausführung kam. Um einer förmlichen Trennung vorzubeugen, wurde festgesetzt, daß die Güter der Einen Linie die der andern umschließen sollten. Johann I. erhielt darum nicht bloß fast die ganze Uckermark vorab, sondern außerdem noch die zerstreut liegenden Orte Stendal, Tangermünde, Werben, Sandow, Osterburg, Wolmirstädt, Havelberg, Rathenow, Wittstock, Kyritz, Granzow, Kremmen, Wusterhausen, Königsberg u. s. w. Vieles blieb gemeinschaftlich; das Uebrige erhielt Otto, der von Soltwedel aus

(1152) auch ihr Witthum bildeten. Die übrigen Städte und Landschaften (Bautzen, Görlitz, Lauban, Löbau) sollen durch Beatrix, Gemahlin Otto's III. und Tochter des Königs Wenzel I. von Böhmen, statt des versprochenen Brautschatzes von 10,000 Mark dem brandenburgischen Hause zugebracht worden sein. Nicht wenig trug zur Sicherung dieses Besitzes bei, daß Markgraf Otto seinem Schwager Ottokar Beistand leistete, als derselbe 1252 Oestreich erkämpfte. Auch auf seinem Kreuzzuge gegen die Preußen war er dessen Gefährte. (§. 60.)

*) Beide Lande sollen bis 1227, soweit sie nicht schon früher der Mark zugefallen waren, im Besitze eines Fürsten Barnim gewesen sein, der als ein Nachkomme Jaczo's (§. 7) angesehen wird und gegen eine Geldsumme allen seinen Ansprüchen entsagte.

**) Die Art der Erwerbung dieses Landes, auf welches gleichzeitig mit Brandenburg auch Magdeburg Ansprüche erwarb (letzteres stützte sich dabei auf eine Schenkung K. Heinrichs V. vom Jahre 1110), ist ebenfalls nicht völlig aufgeklärt. Vorher war dasselbe im Besitz des schlesischen Herzogs Boleslaus II. (des Kahlen) zu Liegnitz, eines Sohnes des 1241 in der Mongolenschlacht gefallenen Herzogs Heinrich des Frommen gewesen, der mit seinen Brüdern Heinrich III. zu Breslau und Konrad III. zu Glogau im Streit lebte und die entfernte Provinz nicht behaupten konnte. Brandenburg und Magdeburg nahmen dieselbe in Besitz. 1252 verglichen sie sich vorläufig; durch spätere Verträge (1284) kam das ganze Land an Brandenburg, jedoch unter magdeburgischer Lehnshoheit.

sein Gebiet beherrschte. So wurden die beiden Linien Stendal und Salzwedel begründet.

§. 11. Die beiden Linien des anhaltinischen Hauses in Brandenburg.

Linie Stendal.

Johann I., † 1266.

- Johann II. † 1281.
- Otto IV. † 1309.
- Konrad I. † 1304.
  - Johann IV., † 1307.
  - Waldemar, seit 1308 Markgr. u. Erzkämmerer. Gem. Agnes (aus der Linie Salzwedel). † 1319 ohne Erben.
- Erich, 1283 Erzb. zu Magdeburg. † 1295.
- Heinrich (ohne Land), 1303 Markgr. v. Landsberg. † 1315.
  - Heinrich der Jüng., seit 1319 Markgr. in Brandenburg, † 1320.
  - Sophie, Gem. Magnus von Braunschw.

Linie Salzwedel.

Otto III., † 1267.

- Johann III. (der Prager.) † 1267.
- Otto V. (der Lange), 1278—83 vormundschaftl. Regent in Böhmen, † 1298.
  - Hermann (der Lange), † 1308.
    - Johann V., bis zu seinem Tode (1317) unter Waldemar's Vormundschaft.
    - Agnes. Gem. 1. Markgr. Waldemar. 2. Otto d. Milde v. Braunschweig.
  - Noch mehrere Söhne.
- Albrecht III. † 1301. (zu Stargard.)
- Otto VI. (der Kleine), † 1303 als Mönch zu Lehnin.

In der Linie Stendal stand bis 1282 Johann II., dann (bis 1309) Otto IV. an der Spitze der Regierung; in der Linie Salzwedel bis 1298 Otto V., dann dessen Sohn Hermann bis 1308.

Das Beispiel und die weisen Bestimmungen der Gründer beider Linien bewirkten, daß selbst während dieser Vielherrschaft und ungeachtet der im deutschen Reiche obwaltenden unglücklichen Verhältnisse die weitere Entwickelung der Mark Brandenburg ihren ungestörten Fortgang nehmen konnte.

In der Neumark erwarben die Markgrafen beider Linien noch fortwährend durch Kauf und Eroberung neue Besitzungen (Arnswalde, Friedeberg, Lippehne, vorübergehend auch Bernstein, dann Dramburg, Schievelbein u. s. w.).

Unter die Schutzhoheit der Markgrafen Johann II., Otto IV. und Konrad I. stellte sich 1268 der Graf Konrad von Wernigerode und begründete dadurch ein Verhältniß zu Brandenburg, das mit einer kurzen Unterbrechung (1381—1449) in allen folgenden Zeiten fortbestanden hat (§. 35). Ebenso bekannte sich Herzog Mestwin von Pomerellen, der eines kräftigen Schutzes gegen den deutschen Orden in Preußen

und seinen Bruder Wratislav bedurfte, zum Vasallen dieser Markgrafen (§. 13 ff.). — Otto V. aus der Linie Salzwedel gerieth dagegen schon gleich in der ersten Zeit seines Regierungsantritts wegen der Befestigung Zielenzigs im Lande Sternberg in schwere Kämpfe mit seinem Grenznachbarn, dem polnischen Herzog Boleslav; indessen behauptete er sein Gebiet glücklich gegen dessen Raubeinfälle. Wegen seiner Verwandtschaft mit dem Könige Ottokar III. von Böhmen, dem Bruder seiner Mutter, trat er nach dessen Fall (1278) als Beschützer des minderjährigen Wenzel auf, stellte sich dem siegreichen Rudolf von Habsburg bei Collin entgegen und schloß mit demselben einen Vergleich, in welchem er als vormundschaftlicher Regent in Böhmen anerkannt wurde. Die Mißstimmung, welche durch die verwittwete Königin Kunigunde gegen seine Verwaltung hervorgerufen wurde, bewog ihn jedoch, sein Amt schon i. J. 1283 wieder niederzulegen, nachdem er dasselbe wahrscheinlich benutzt hatte, den Besitz der Oberlausitz zu befestigen. — Sein Bruder Albrecht III. war mit einem besondern Landestheil abgefunden worden, zu dem neben einigen ehemals mecklenburgischen Gebieten besonders das den Pommern entrissene Land Stargard gehörte. Er überließ dasselbe um 1290 seinem Schwiegersohne, dem Fürsten Heinrich dem Löwen von Mecklenburg, als Mitgabe seiner Tochter; doch blieb er bei seinen Lebzeiten in dessen Besitz. Außerdem mußte Heinrich sich zur Zahlung einer Geldsumme verpflichten, die nach Albrechts Tode bis auf 5000 Mark erhöht wurde. Es war dieses die einzige bedeutendere Gebietsabtretung in beiden Linien des anhaltinischen Hauses. (§. 17.)

Hermann der Lange, Otto's V. Sohn, ererbte von seinem kinderlosen Oheim Poppo VIII. (XIV.) von Henneberg, dem Bruder seiner Mutter Judith, mehrere Theile der alten Grafschaft Henneberg (die Pflege Coburg und Schmalkalden).*)

§. 12. **Verhältniß der Mark zum Erzstift Magdeburg unter den Anhaltinern.** Als Albrecht der Bär durch seine Erwerbungen zwischen Elbe und Oder die Mark Brandenburg begründet hatte, kehrten die Bischöfe von Brandenburg und Havelberg, die vorher von den Wenden vertrieben worden waren (§. 4.), wieder in ihre Bischofssitze zurück. Durch ansehnliche Schenkungen wurden sie mit weltlichem Gebiet ausgestattet; indessen blieb dasselbe stets unter der Hoheit der Markgrafen. Beide Bisthümer haben somit nie den Rang der „Hochstifter" erlangt, vielmehr wurden sie stets nur als „Landstifter" angesehen und als solche nach Einführung der Reformation auch ohne besondere Schwierigkeiten eingezogen (§. 54.). In dasselbe Verhältniß zu dem askanischen Hause trat das Stift Lebus mit seinen weltlichen Gütern, als die Markgrafen das Land Lebus unter ihre Herrschaft gebracht hatten. — Sofort nach der Gründung des Erzbisthums Magdeburg, das er überhaupt in jeder Weise begünstigte und auf Kosten der angrenzenden Stifter reichlich mit weltlichen Gütern ausstattete, übertrug Otto der Große den Erzbischöfen das geistliche Aufsichtsrecht über die Stifter Brandenburg und Havelberg. Spätere

*) Diese Erbgüter sind eben so wenig, wie die benachbarte Grafschaft Orlamünde, den brandenburgischen Landen einverleibt worden; vielmehr legte sich Hermann den besondern Titel: Graf von Henneberg bei und verschrieb diese Besitzungen seiner Gemahlin Anna, einer Tochter K. Albrechts II., zum Leibgedinge, durch deren Tochter Jutta sie wieder einem Grafen von Henneberg (zu Schleusingen) zufielen, bis sie dann abermals durch eine Erbtochter an den Markgrafen Friedrich den Strengen († 1381) von Meißen kamen.

deutsche Kaiser breiteten die Grenzen des erzbischöflichen Sprengels mit Einwilligung des Papstes auch noch über die Stifter Merseburg, Naumburg-Zeitz, zeitweilig selbst über Meißen aus.

Auf Grund dieser ihm übertragenen Rechte soll der Erzbischof von Magdeburg bei der zunehmenden Erweiterung der brandenburgischen Macht für die Bischöfe von Brandenburg und Havelberg die vollen Zehnten aus der Priegnitz und dem Havellande gefordert haben und darüber zunächst mit den Markgrafen Otto II. und Albrecht II., die er sogar mit dem Banne belegte, in heftigen Streit gerathen sein. Der Zwist, der 1195 wegen der Theilnahme an der Regierung zwischen den beiden Brüdern ausgebrochen war, sowie das früher von Otto geleistete, aber nicht zur Ausführung gebrachte Versprechen, einen Kreuzzug zu unternehmen, vermehrte noch die Mißhelligkeiten. So führte denn entweder der Wunsch, sich von dem Banne zu lösen, oder die Sitte der Zeit, nach welcher weltliche Fürsten es für rühmlich hielten, Vasallen eines Erzbischofs zu werden und sich dadurch als getreue Diener der Kirche zu beweisen, zu einem im November des Jahres 1196 abgeschlossenen Vertrage, nach welchem Otto II. unter Zustimmung seines Bruders beinahe die ganze Altmark nebst Theilen der rechts von der Elbe gelegenen Landschaften dem Erzbischof von Magdeburg zu Lehen auftrug, unter der Bedingung jedoch, daß derselbe ihm nach Jahresfrist diese Güter als ein in männlicher und auch weiblicher Linie erbliches Lehen wieder zukommen lasse. Als solche Güter wurden aufgeführt: Möckern, Zerbst, Gardelegen, Salzwedel, die Hälfte von Calbe, Güter zu Arneburg, Osterburg, Tangermünde, Stendal, Seehausen, Werben, der Antheil an Calvörde, Neubrandenburg und die Zauche, das Land Scholenz (Schollene) bei Rathenow u. a. Uebrigens unterliegt es nach der gründlichsten Prüfung der über diesen merkwürdigen Vertrag vorhandenen Urkunden keinem Zweifel mehr, daß sich die Zuwendung nur auf die in den Händen der Markgrafen befindlichen Erbgüter des askanischen Hauses bezogen habe, und daß es nicht deren Absicht gewesen sei, sich in Beziehung auf die erwähnten Lande ihrer Reichsrechte und herzoglichen Würde zu entäußern und zu Reichsuntervasallen zu erklären, wie letzteres auf magdeburgischer Seite vielfach behauptet worden ist.

Während der alleinigen Regierung Albrechts II. suchte der Erzbischof die erworbenen Rechte noch weiter auszudehnen, so daß schon jetzt der Ausbruch langwieriger Fehden unvermeidlich schien. Indessen zog er unter der kräftigen Regierung Johanns I. und Otto's III. den Kürzern. Die Zwistigkeiten wegen der Zehnten wurden durch Verträge erledigt, die diesen Markgrafen günstig waren, und als der Erzbischof sich in einem Streite derselben mit Heinrich von Meißen, der Köpenick und Mittenwalde als zur Lausitz gehörige Orte in Besitz nehmen wollte, auf des letztern Seite warf, wurde er, während sein Bundesgenosse in der Schlacht bei Mittenwalde gegen Otto unterlag, von Johann I. bei Gladigau und Plaue auf's Haupt geschlagen und zum Frieden gezwungen (1244), in dem er sogar, wenn auch nur auf kurze Zeit, seiner Lehnshoheit entsagt haben soll. Ebenso konnte er, wie oben bemerkt, der Erwerbung von einem Theile des Landes Lebus durch die Markgrafen kein Hinderniß in den Weg legen; nur die Lehnshoheit über dasselbe verblieb ihm. Endlich traten die beiden Brüder auch in dem wegen der Grafschaft Sommerschenburg ausgebrochenen Streite mit Kraft und Entschiedenheit auf. Der Bischof von Halberstadt hatte 1253 dieses dem Stifte zugehörige Gebiet den Markgrafen verkauft; indessen erklärte der Papst den Vertrag für null und nichtig. Der neue Bischof trat darauf die Anrechte seines Bisthums an Magdeburg ab; indessen konnte der Erzbischof nur nach Zahlung von 3000 Mark und Abtretung von Jerichow und Alvensleben zum ungestörten Besitze gelangen.

Am heftigsten entbrannte der Streit zwischen Brandenburg und Magdeburg unter den Söhnen Johanns I. und Otto's III., von denen namentlich Otto IV. sich in einen förmlichen Krieg mit dem Erzstifte einließ. Um aller Abhängigkeit auf einmal ein Ende zu machen, suchte dieser kampflustige, streitbare Fürst nach dem Tode des Erzbischofs Konrad (1277) seinen Bruder Erich auf den erzbischöflichen Stuhl zu Magdeburg zu erheben. Aber das Domkapitel wählte statt dessen den Günther von Schwalenberg. Da überzog der zürnende Markgraf das Erzstift mit einem

Kriegsheer. In der Schlacht bei Frohse (10. Jan. 1278) wurde er jedoch geschlagen und gerieth in Gefangenschaft, aus der er sich nur durch ein (auf Betrieb seiner Gemahlin Hedwig herabgesetztes) Lösegeld von 4000 Mark befreien konnte. Günther legte bald darauf seine Würde nieder; wie erzählt wird, aus Mißmuth über diese ihm von den Domherren vorgeschlagene Auslösung. An seine Stelle trat 1279 Bernhard von Wölpe, während Otto IV. abermals seinen Bruder Erich unterstützt hatte. In einem neuen Kampfe ward er bei Staßfurt durch einen Pfeil verwundet und sah sich bald darauf wieder im Nachtheil gegen den Erzbischof. Letzterer starb schon 1283, und jetzt wurde der Anhaltiner Erich gewählt. — Die Hoffnung seiner fürstlichen Brüder und Vettern, nun von aller Lehnshoheit Magdeburgs entbunden zu werden, ging indessen bei dem Widerstande des Domkapitels doch nicht in Erfüllung. Nur auf den Antheil an dem Lande Lebus leistete Erich 1284 im Namen des Erzstiftes Verzicht.

So finden sich die Erzbischöfe von Magdeburg auch wieder während der Regierung Waldemars unter den Gegnern Brandenburgs. Zudem sah sich dieser Markgraf genöthigt, die Burg Wolmirstädt, sowie die in der südlichen Spitze der Altmark gelegene Grafschaft Billingsho an das Erzstift zu verkaufen, um nur die Mittel zu seinem Kriegszuge gegen den nordischen Bund zu erlangen. Die unruhigen Zeiten der bayerischen und luxemburgischen Regenten begünstigten die auf Erweiterung ihres Besitzes gerichteten Bestrebungen der Erzbischöfe noch mehr; erst im Jahre 1449 gelang es dem Kurfürsten Friedrich II., die sehr verwickelten Verhältnisse völlig zu lösen (§. 35.).

§. 13. **Begründung der brandenburgischen Lehnsrechte auf Pommern; Rückblick auf die ältere Geschichte dieses Landes.** — Mit der Regierung der letzten Anhaltiner in Brandenburg geht zugleich ein wichtiger Abschnitt der Geschichte Pommerns zu Ende.

Unter den slavischen Stämmen, die nach dem Wegzug der Rugier, Heruler und anderer Germanen sich an den Ufern des Haffs und der Ostsee niedergelassen hatten, gewannen die rechts von der Oder bis zur Weichsel, südlich bis zur Netze wohnenden Pomorjanen oder Pomeranen (die Anwohner des Meeres) das Uebergewicht, so daß das ganze Land nach ihnen seinen Namen erhielt. Den Obotriten, deren Macht durch den christlichen Fürsten Gottschalk begründet worden war (§. 6.), wurden sie zwar ebenfalls zinspflichtig; als aber Niclot und Pribislav sich in die Gewalt theilten, folgten auch die Pommern wiederum ihren eigenen Herzögen.

Unter diesen wird als erster gewisser Beherrscher des ganzen Küstenlandes zwischen Oder und Weichsel der mächtige Swantibor († 1107) bezeichnet. Unter dessen vier Söhnen bildeten sich die beiden Herzogthümer Ost- und Westpommern aus.*)

*) Uebersicht der Theilungen in Pommern bis zu Ende des 15. Jahrhunderts:

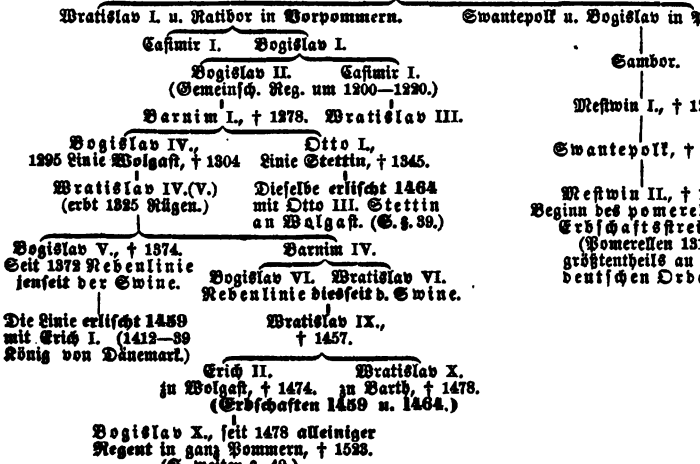

Ostpommern (auch Hinterpommern, Pommern an der Weichsel oder Pomerellen genannt), fiel in der erwähnten Theilung den jüngeren Brüdern Swantepolk und Bogislav zu, deren Gebiet durch die Persante, später auch wohl durch die Wipper oder Leba von dem Erbtheil ihrer älteren Brüder geschieden war. Indessen geriethen sie schon sehr bald unter die Oberhoheit der polnischen Herzöge Casimir und Boleslav III. Als aber nach des letztern Tode (1138) die polnische Macht durch Theilungen geschwächt wurde, wußte sich Sambor I., der Gründer von Oliva (um 1178), aus der Stadt Gdansk (Danzig) mit ihrer Umgegend wieder ein eigenes unabhängiges und erbliches Fürstenthum zu begründen. Ihm folgte Mestwin I. und dann dessen kräftiger Sohn Swantepolk († 1266), der sich in einer 46jährigen Regierung der polnischen Oberhoheit völlig entzog, seinen westpommer'schen Stammverwandten Stolpe und Schlave wieder entriß, den Einfluß der Dänen vernichtete und so einen unabhängigen Staat schuf. Die in Preußen beginnende Ordensherrschaft (§. 59) betrachtete er zu Anfang mit Mißtrauen und trat ihr sogar feindlich gegenüber; seit dem Jahre 1248 hielt er jedoch Ruhe. Sein Sohn Mestwin II. trat nicht in des Vaters Fußstapfen. Gegen die Feinde, die ihn auf allen Seiten bedrohten, glaubte er sich nur schützen zu können, indem er sich 1269 zu einem Vasallen der Markgrafen von Brandenburg (aus der Linie Stendal) erklärte. Als er jedoch mit Hülfe derselben seinen Bruder Wratislav, der sich wider ihn auflehnte, vertrieben hatte, änderte der schwankende und hinterlistige Fürst seinen Sinn, suchte sich der brandenburgischen Lehnshoheit unter allerlei nichtigen Vorwänden wieder zu entziehen und ging sogar so weit, daß er, der Letzte seines Stammes, ohne Rücksicht auf diese Lehnshoheit und auf die Verwandtschaft der westpommer'schen Herzöge noch bei seinen Lebzeiten (1292) den großpolnischen Herzog oder König Przemislaus II. zu seinem Erben einsetzte. So brach im Jahre 1295, beim Tode Mestwins II., der **pomerellische Erbschaftsstreit** aus (§. 15).

§. 14. Das Herzogthum **Westpommern** (zu beiden Seiten der Oder, auch Vorpommern oder eigentliches Pommern genannt). In demselben begründeten 1107 die älteren Söhne Swantibors, Wratislav I. und Ratibor die Regentenfamilien.

Ihr Hauptgebiet lag auf dem rechten Oderufer, doch war auch schon in frühester Zeit die Uckermark in ihren Händen. Durch Unterwerfung der Tholenzer, Rhedarier, Circipaner, Kyzziner und anderer Stämme der Wilzen wurden sie Nachbarn der Fürsten von Rügen und breiteten ihr Gebiet weit in's Mecklenburgische hin aus. Nach Osten zu unterwarfen sie sich die Cassuben, einen eingewanderten Volksstamm polnischer Abkunft; auch waren sie in dem Lande Slavia (Stolpe und Schlave oder Herzogthum Wenden) gegen die verwandten Herzöge von Pomerellen meist glücklich und durften sich vom Ende des 13. Jahrhunderts ab mit vollem Rechte „der Cassuben und Wenden Herzöge" nennen. Seit dieser Zeit wurde ihr ganzes Gebiet auch wohl unter dem Namen Slavien zusammengefaßt.

Für's Erste mußten jedoch auch die vorpommer'schen Herzöge die polnische Lehnshoheit anerkennen (1130). Zwar erlangten sie bald darauf vorübergehend wieder ihre Selbstständigkeit; von den Dänen bedroht, die sich an der Peenemündung und im Lande Wolgast dauernd festsetzten, sahen sich indessen die Herzöge Bogislav und Casimir, die Enkel Swantibors, genöthigt, sich dem Schutze Heinrichs des Löwen anzuvertrauen und ihr Land der Oberhoheit des Herzogthums Sachsen zu unterwerfen. Nach dem Sturze des Sachsenherzogs ging diese Hoheit auf das deutsche Reich über. Friedrich Barbarossa erklärte im Lager von Lübeck (1182) die erwähnten Herzöge Bogislav und Casimir zu Fürsten des deutschen Reiches, soll aber zugleich bei dieser Gelegenheit ihre Lande zu Reichsafterlehn erklärt und die Hoheitsrechte über dieselben seinem Erzkämmerer, dem Markgrafen Otto I. von Brandenburg übertragen haben, nachdem derselbe eben die von Heinrich dem Löwen zum Kampfe aufgerufenen Pommern zurückgeschlagen hatte (1181). — Indessen beruhen diese ersten Angaben über die Begründung der brandenburgischen Lehnshoheit über Pommern auf bloßen Vermuthungen, und eben so wenig ist es sicher, daß Kaiser Friedrich II., wie behauptet wird, diese Hoheit bereits i. J. 1217 dem Markgrafen Albrecht II. bestätigt habe, nachdem dieser bisherige Anhänger seines Gegenkaisers Otto IV. sich mit ihm ausgesöhnt.

Mit größerm Rechte kann der Ursprung der brandenburgischen Lehnshoheit über Pommern in das Jahr 1231 gesetzt werden. Die Söhne der Herzöge Bogislav II. und Casimir II., von denen hier nur Barnim I., seit 1264 alleiniger Regent († 1278), und Wratislav III. in Betracht kommen, die seit 1220 gemeinsam regierten, waren sammt allen Ostseeländern durch die Schlacht bei Bornhövde (1227) von dem Joch der Dänen befreit worden, indem Kaiser Friedrich II. die Rechte des deutschen Reiches auf Pommern vertheidigte. Bei dieser Gelegenheit übergab der Kaiser, wie urkundlich feststeht, dem Markgrafen Johann I. und, für den Fall seines Ablebens, dessen Bruder Otto III. einen Lehnsbrief, in welchem zunächst die Verleihung der Mark nebst allem Zubehör an beide Brüder ausgesprochen, dann aber auch die Belehnung über das Herzogthum Pommern bestätigt wurde, in gleicher Art, wie „ihr Vater und ihre Vorgänger dieselbe von dem Kaiser und seinen Vorgängern empfangen hätten." Auch sind noch mehrere andere Zeugnisse dafür vorhanden, daß bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts der Lehnsverband Pommerns mit Brandenburg bestanden habe. In Folge dessen fanden die brandenburgischen Markgrafen denn auch bald Gelegenheit, ihren Besitz auf pommer'sche Lande auszudehnen. Der oben erwähnte Barnim I. (zu Stettin) soll die brandenburgische Hoheit sofort anerkannt haben; nicht so Wratislav III. (zu Demmin), der dazu gezwungen werden mußte und, in andere Kämpfe verwickelt, sich genöthigt sah, das Land Stargard nebst Beseritz und Wustrow bis zur Tollense den Markgrafen zu überlassen und ihnen (mit Uebergehung seiner Verwandten) das Erbrecht auf sein Besitzthum zuzugestehen. Gegen diese ihm so nachtheiligen Bestimmungen des 1236 zu Kremmen abgeschlossenen Vertrags trat nun Barnim mit seinem Schwerte auf; jedoch vergeblich. Ein Ausgleich wurde erst 1250 gefunden.

König Waldemar II. von Dänemark hatte nämlich bei der Vermählung seiner Tochter Sophie mit dem Markgrafen Johann I. von Brandenburg alle seine Ansprüche auf Pommern diesem seinem Schwiegersohne abgetreten, indem er zugleich die Herrschaft Wolgast zur Aussteuer bestimmte. Indessen nahm Barnim I. dieses für ihn wohlgelegene Gebiet in Besitz und übergab 1250 an dessen Stelle die Uckermark an Brandenburg, indem er dabei seinen Ansprüchen auf Stargard ꝛc. entsagte. Von Neuem bekannte er sich zu einem Lehnsmann der Markgrafen, wogegen diese ihm das nähere Erbrecht auf Wratislavs Lande einräumten. — Nach andern, zweifelhaften Angaben soll die Uckermark nebst einem Theile der Neumark zugleich die Mitgift der zweiten Gemahlin des Markgrafen Johann, einer pommer'schen Prinzessin Hedwig, gebildet haben. Nähere Ansprüche Johanns I. auf die Uckermark und die Lehnshoheit über Pommern wurden wenigstens in dem von beiden Brüdern abgeschlossenen Theilungsvertrag (§. 10) ganz besonders hervorgehoben.

Das eben erst hergestellte gute Einvernehmen Barnims mit den brandenburgischen Markgrafen wurde wegen der unsichern Besitzverhältnisse in dem Lande nördlich von der Warthe (der spätern Neumark), das beide Theile sich zuzueignen strebten, wieder gestört, bis endlich nach der Erwerbung der Lehnsherrschaft über Pomerellen durch Brandenburg (1269) ein förmlicher Kampf ausbrach, an dem auch Polen Antheil nahm und in welchem die märkischen Söldner bei Soldin geschlagen sein sollen.

Nach Barnims I. Tode folgten dessen Söhne Bogislav IV., Barnim II. und Otto I., zunächst in gemeinsamer Regierung. Als jedoch Barnim II. ermordet worden war, fand im Jahre 1295, also gleichzeitig mit dem Tode Mestwins II. in Pomerellen, eine Theilung statt.

Bogislaw IV., dem bereits im Jahre 1304 sein Sohn Wratislav IV. (V.) folgte, stiftete die Linie Wolgast. Er erhielt die Städte und Gebiete Wolgast, Greifswalde, Demmin, Anclam, die Inseln Usedom und Wollin, außerdem aber auch noch bedeutende Besitzungen jenseit der Ihna, die ihn beim Ausbruch des pomerellischen Erbschaftsstreites zuerst auf den Kampfplatz riefen. — Otto I., der Stifter der Linie Stettin, beherrschte den mittlern Theil Pommerns (von der Ihna bis zu einer zwischen Uckermünde und Demmin gezogenen Linie) bis 1345 und trat erst nach dem Ausgange der Askanier in Brandenburg besonders hervor; zu Waldemar scheint er in einem guten Verhältniß gestanden zu haben (§. 45).

§. 15. **Der pomerellische Erbschaftsstreit.** — Gleich beim Tode Mestwins II. von Pomerellen (1295) nahm der von ihm zum Erben eingesetzte Przemislaus II. von Großpolen das erledigte Land mit Zustimmung der Stände in Besitz. Indessen traten ihm die Markgrafen, indem sie sich auf ihr Lehnsrecht stützten, alsbald feindlich gegenüber. In der Schlacht bei Ropoczno verlor der König sein Leben. Sein Nachfolger Wladislaus Loketek hielt sich tapfer, mußte jedoch in seinem eignen Gebiete der Herrschaft auf 10 Jahre zu Gunsten der Könige von Böhmen Wenzel IV. und V. entsagen, während Bogislav IV. von Pommern-Wolgast sein Land bis zur Wipper erweiterte und die Markgrafen den Strich zwischen Netze, Drage und Küddow besetzten.

Nach dem gewaltsamen Tode Wenzels V. von Böhmen konnte Wladislaus Loketek seine Regierung in Polen wieder antreten. Von diesem abermaligen Thronwechsel mußte der bisherige Statthalter Pomerellens, Peter Swenze (Swenzow), die Vernichtung seines Einflusses befürchten. Er ließ sich darum insgeheim mit Otto IV. und Waldemar von Brandenburg in Unterhandlungen ein und versprach ihnen gegen den Lehnsbesitz von Stolpe und Schlawe das ganze seither von ihm verwaltete Land. In der That konnte Waldemar wegen Swenze's Verrätherei in die Stadt Danzig eindringen; das Schloß jedoch, von den preußischen Ordensrittern, den Bundesgenossen Wladislav's, und dem tapfern Bogusky vertheidigt, widerstand seinen Angriffen. Er mußte weichen. Weil aber Wladislaus die verabredeten Kriegskosten nicht zahlte, so blieb die Feste im Besitz des Ordens, dem nun auch Waldemar im Vertrage zu Soldin für 10,000 Mark Silber alle seine Ansprüche auf die Städte und Gebiete Danzig, Schwetz, Dirschau abtrat (1310). Zwar behielt er sich das Land zwischen Leba und Grabow (mit Stolpe, Schlawe, Rügenwalde, Lauenburg und Bütow) vor; indessen konnte er dasselbe bei seinen anderweitigen Kämpfen nicht behaupten und verlor es an Wratislav V. (IV.) von Wolgast. Nur Dramburg nebst Zubehör, später ein Bestandtheil der Neumark, war seit dem Beginn des Erbschaftsstreites (schon seit 1297) ein Besitzthum Brandenburgs geblieben, während die Herrschaften Lauenburg und Bütow, die Wratislav einem seiner Vasallen verliehen hatte, von diesem schon i. J. 1325 gleichfalls an den Orden verkauft wurden.

§. 16. **Erwerbung der Niederlausitz und der Mark Landsberg durch die Askanier in Brandenburg.** — In der während des 11. Jahrhunderts gestifteten Landgrafschaft Thüringen ging der Mannsstamm des durch Ludwig mit dem Barte begründeten Geschlechts im Jahre 1247 mit Heinrich Raspe zu Ende. Dessen Bruder Ludwig IV. war bereits im Jahre 1227 gestorben und hatte eine Wittwe, die heilige Elisabeth hinterlassen, die ihren Gemahl jedoch nur um vier Jahre überlebte. Ihr Sohn Hermann II. kam 1242 durch Gift um; ihre Tochter Sophie wurde die Gemahlin Heinrichs V. von Brabant.

Die Schwester Ludwigs IV., Jutta, vermählte sich mit dem Markgrafen Dietrich von Meißen*), dem Enkel Konrads von Wettin, der 1127 mit der Mark Meißen

---

*) Hermann I., Landgr. v. Thüringen. † 1215.

Ludwig IV. † 1227. Gem. die heilige Elisabeth (von Ungarn). † 1231.
Heinrich Raspe. † 1247. ohne Erben.
Jutta.
Dietrich, seit 1195 Markgr. in Meißen, † 1221.
Heinrich d. Erlauchte, Markgr. in Meißen u. Landgr. v. Thüringen. † 1288.

Hermann II. † 1242.
Sophie. Gem. Heinrich V. v. Brabant.
Heinrich d. Kind, seit 1292 erster Landgraf in Hessen, † 1308.

Albrecht d. Unartige, seit 1262 Landgr. v. Thüringen, † 1314.
Gem. 1. Margarethe, T. K. Friedrichs II.
2. Kunigunde v. Eisenberg.
3. Elisabeth v. Arnshaug.

1. Heinrich, † 1299.
Friedrich d. Gebissene, † 1324.
Diezmann, † 1307.
2. Apitz, † 1299.

Dietrich, erh. d. Osterland, nennt sich Markgr. v. Landsberg.
Gem. Helene, T. Johanns I. von Brandenburg. † 1284.
Friedrich d. Stammelnde (Tutta). † 1291.

und 1136 auch mit der Niederlausitz belehnt worden war (§. 5). Sie wurde die Mutter Heinrichs des Erlauchten, der seit dem Jahre 1221, zunächst freilich unter Vormundschaft, die Mark Meißen nebst der Niederlausitz beherrschte.

Nach Heinrich Raspe's Tode begann nunmehr ein langer und blutiger Erbschaftsstreit um Thüringen zwischen Heinrich dem Erlauchten und Sophie, die für ihren unmündigen Sohn („das Kind von Brabant") zu Felde zog. Ein endlicher Vergleich (1263) bestimmte für Heinrich das Kind die hessischen Allodien, die K. Adolf 1292 zu einem neuen Reichsfürstenthum zusammenfaßte, so daß dieser dadurch der Stammvater der Landgrafen von Hessen geworden ist. Heinrich der Erlauchte aber, der Markgraf von Meißen, erhielt das eigentliche Thüringen nebst der Pfalz Sachsen*).

Uebrigens hatte Heinrich der Erlauchte schon während des Streites (1262) dieses Land seinem ältesten Sohne Albrecht abgetreten. Seinem zweiten Sohne Dietrich übergab er das Osterland mit der von einem jüngern Sohne Konrads von Wettin um 1180 unweit Merseburg, zwischen Saale und Mulde erbauten Burg Landsberg, weßhalb sich derselbe Markgraf von Landsberg nannte; für sich selbst aber behielt er die Mark Meißen und die Niederlausitz.**)

Albrecht, der Unartige genannt, verstieß seine erste Gemahlin Margarethe, Tochter K. Friedrichs II., heirathete Kunigunde von Eisenberg und zog deren Sohn Apitz seinen Söhnen erster Ehe (Heinrich, Friedrich mit der gebissenen Wange und Diezmann) vor. Letztere stritten im Bunde mit ihrem Oheim Dietrich von Landsberg für ihre Rechte. Heinrich erzwang sich das Pleißnerland, Friedrich die Pfalz Sachsen, die nach Heinrichs frühem Tode auf Diezmann überging.

Der Streit ruhete, bis Albrechts Bruder Dietrich von Landsberg (1284) und sein Vater Heinrich von Meißen (1288) starben. Ersterer hinterließ einen Sohn, Friedrich den Stammelnden (Tutta), der zu seinen väterlichen Gütern nach des Großvaters Tode auch noch die Niederlausitz erhielt, während Albrecht der Unartige für sich das nicht an seinen jüngern Bruder Friedrich vergebene Stück von Meißen nahm. Mit dieser Theilung unzufrieden, trat Friedrich der Gebissene abermals gegen seinen Vater auf und zwang ihn zu bedeutenden Abtretungen in Meißen, während Diezmann dem Friedrich Tutta die Niederlausitz entriß; ja, als letzterer 1291 starb, eignete sich Friedrich fast ganz Meißen und Diezmann das ganze Osterland zu. Albrecht, immer mehr gegen seine Söhne erbittert, war endlich nur noch bemüht, denselben um jeden Preis ihr Erbtheil zu entziehen. Er verkaufte darum den Askaniern Otto IV. und Konrad I. in Brandenburg die Mark Landsberg nebst Theilen der Pfalz Sachsen mit Delitzsch, Lauchstädt, Schaffstädt, Sangerhausen ꝛc., die Landgrafschaft Thüringen aber mit dem Osterlande und seinen Rechten auf Meißen an den deutschen Kaiser Adolf von Nassau, der die letztgenannte Mark für ein erledigtes Reichslehen erklärte, übrigens aber durch das widerrechtliche Streben nach Vermehrung seiner Hausmacht die Feinde wider sich waffnete und in der Schlacht bei Göllheim (1298) fiel. — Der Sieger in diesem Kampfe, Albrecht von Oestreich, trat gleichwohl in der Mark Meißen in seines Vorgängers Fußstapfen und setzte den König Wenzel II. von Böhmen zum Reichsstatthalter ein. Letzterer suchte jedoch seinen Einfluß zu benutzen, um das Land für sich zu gewinnen. Zu dem Ende zog er die Markgrafen von Brandenburg dadurch auf seine Seite, daß er ihnen bis zur Zahlung einer Geldsumme die meißnischen Orte Meißen, Döbeln, Freiberg, Großenhain, Grimma und Oschatz verpfändete. An dieselben Markgrafen verkaufte der schwerbedrängte, im Verein mit seinen Brüdern immer noch kämpfende Diezmann (1303 und 4) die Niederlausitz für 6000 Mark

*) Die schon von Kaiser Karl dem Großen in den deutschen Herzogthümern eingesetzten Pfalzgrafen hatten in den Palatien oder kaiserlichen Burgen im Namen des Kaisers unter den reichsunmittelbaren Unterthanen das Richteramt zu verwalten, benutzten indessen im Verlaufe der Zeit dieses ihr Amt zum Ländererwerb. Zur Pfalz Sachsen gehörten nach und nach Sangerhausen, Lauchstädt, Allstädt, Kyffhausen, Freiburg, Eckartsberga u. s. f. Die pfalzgräfliche Würde aber war 1186 an die Landgrafen von Thüringen gekommen.

**) Ein dritter, für diese Darstellung unwichtiger Sohn Heinrichs des Erlauchten, Friedrich der Kleine († 1316), wurde mit einem Theile der meißnischen Güter abgefunden, zu denen u. A. Dresden gehörte.

Silber. Besonders war es Hermann der Lange aus der Linie Salzwedel, der diese Erwerbungen betrieb. Die kaiserliche Belehnung erfolgte 1306 nach dem Tode Wenzels II.

Als Diezmann im Jahre 1307 bald nach dem Siege über K. Albrecht bei Lucka ermordet worden war, — Apitz und dessen Mutter Kunigunde waren schon früher mit Tode abgegangen — versöhnte sich Friedrich der Gebissene endlich mit seinem Vater, dem alten Landgrafen Albrecht, der sich zum dritten Mal mit der verwittweten Gräfin Elisabeth von Arnshaug vermählt hatte. Friedrich heirathete deren Tochter aus ihrer frühern Ehe, die ihm die Länder des nachmaligen Neustädter Kreises zubrachte, und als sein Vater 1314 starb, beherrschte er ganz Thüringen und fast ganz Meißen. Vorher schon war er bemüht gewesen, nicht bloß die noch im brandenburgischen Pfandbesitze befindlichen meißnischen Orte, sondern wo möglich auch die Niederlausitz und die Mark Landsberg nebst der Pfalz Sachsen wieder zu gewinnen. Zwar gelang es ihm, die genannten Städte bis auf Meißen und Freiberg zu besetzen; aber in dem Treffen bei Großenhain unterlag er gegen Waldemar von Brandenburg und gerieth in dessen Gefangenschaft. Durch den Vertrag zu Tangermünde trat er Großenhain und Torgau an Waldemar ab; außerdem mußte er allen Ansprüchen auf die streitigen Lande entsagen und bis zur Zahlung von 32,000 Mark Silber noch verschiedene Orte verpfänden, unter welchen Leipzig, Dresden, Tharand genannt werden. Als während des Kampfes mit dem nordischen Bunde eine brandenburgische Prinzessin sich mit Friedrich dem Ernsthaften, dem jüngern Sohne Friedrichs des Gebissenen vermählte, brachte sie diesem Meißen und Freiberg als Mitgift zu, so daß nach dem Friedensvertrag von Weißenfels (11. März 1317) nur noch Dresden, Torgau und Großenhain bei Brandenburg blieben. Auch dieser Orte bemächtigte sich während der nach Waldemars Tode eingerissenen Verwirrung der Markgraf von Meißen wieder.

§. 17. Die anderweitigen Fehden, in die Markgraf Waldemar verwickelt wurde (Städtekrieg mit Rostock*) und wegen Stralsund mit Witzlav III. von Rügen) blieben ohne Folgen für die Ausbildung der Mark Brandenburg, und selbst der gefahrdrohende Krieg mit dem im Jahre 1315 gegründeten nordischen Bunde**) endigte nach der Schlacht bei Gransee in dem Friedensvertrag von Templin (25. Nov. 1317) und dem Hauptfriedensschluß zu Wordingborg

*) Die zu damaliger Zeit mächtig aufblühenden Hansestädte an der Ostseeküste, besonders Wismar, Rostock und Stralsund rangen nach größerer Selbstständigkeit. Aus diesem Grunde weigerte sich Rostock der Versammlung von Fürsten die Thore zu öffnen, welche für das Jahr 1311 dorthin ausgeschrieben worden war und auf welcher zugleich Markgraf Waldemar seine eben vollzogene Vermählung mit Agnes, T. Hermanns des Langen aus der Ottonischen Linie, feierlich begehen wollte. Die Festlichkeiten mußten in dem vor der Stadt gelegenen Rosengarten abgehalten werden. Im folgenden Jahre wurde Rostock durch den Bund der Fürsten nach tapferer Vertheidigung zur Unterwerfung unter Heinrich den Löwen von Mecklenburg und den König Erich von Dänemark (als Lehnsherrn) gezwungen.

Ungeachtet des bis dahin bestandenen Bündnisses trat Waldemar gegen den Fürsten Witzlav auf, als dieser im Verein mit seinem Lehnsherrn, dem Könige von Dänemark, die Freiheiten der 1209 von Jaromar von Rügen gegründeten Stadt Stralsund antasten wollte. Der i. J. 1314 abgeschlossene Vertrag von Brodersdorf (unweit Demmin) machte den Feindseligkeiten nur vorläufig ein Ende.

**) Der Schutz, den Waldemar der Stadt Stralsund für die Dauer der neuerdings ausgebrochenen Streitigkeiten zugesagt hatte, gab Veranlassung zur Gründung dieses Bundes, an dem außer Witzlav von Rügen und Erich von Dänemark auch die Könige von Polen und Schweden, die russischen Großfürsten, die Herzöge von Sachsen, Lauenburg, Braunschweig und Lüneburg, die mecklenburgischen Fürsten, die Grafen von Holstein, Schwerin und Anhalt, der Erzbischof von Magdeburg, mehrere Bischöfe und der Markgraf von Meißen Theil nahmen. Auf Waldemars Seite traten (wegen der in Aussicht stehenden Rügen'schen Erbschaft) nur die Herzöge von Pommern, namentlich die Linie Wolgast.

Nach einem vergeblichen Einfall in das Land Stargard und dem Treffen bei Fürstensee, in welchem er unterlag und zum Rückzug gezwungen wurde, mußte Waldemar unweit Gransee der gesammten Macht seiner Feinde, soweit sie nicht durch das sich heldenmüthig vertheidigende Stralsund in Anspruch genommen war, mit einem weit schwächern Heere entgegentreten (Aug. 1316). Er unterlag; doch hatten in dem blutigen Kampfe auch die Gegner so große Verluste erlitten, daß sie zum Abschluß eines Waffenstillstandes bereit waren, dem sodann im nächsten Jahre der Friede folgte.

im Wesentlichen mit der Anerkennung des seitherigen Besitzstandes. Stralsund wurde wieder der Hoheit Witzlavs von Rügen unterworfen, die freilich schon wenige Jahre später (1325) mit dem ganzen Fürstenthum auf die pommer'schen Herzöge überging. Mit Mecklenburg aber verglich sich Waldemar wegen der Herrschaft Stargard (§. 11), auf welche er bis dahin immer noch Ansprüche erhoben hatte. Er trat dieses Gebiet, das jetzt den Hauptbestandtheil des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz bildet, völlig ab und fügte auch noch die Anwartschaft auf mehrere Güter des Tempelordens bei, die durch dessen Auflösung ihren Besitzer verloren hatten.*)

Waldemar war auch in den Pfandbesitz der schlesischen Orte Sagan und Crossen gelangt, ohne daß jedoch die Ursache dieser Erwerbungen genau ermittelt wäre. Kurz vor dem Ende seiner Regierung tauschte er gegen dieselben von dem Herzog von Glogau die Städte Züllichau und Schwiebus ein, die somit für kurze Zeit ebenfalls mit den brandenburgischen Landen verbunden wurden.

III. Die Zeiten des Verfalls unter den Wittelsbachern und Luxemburgern.

§. 18. **Ausgang des askanischen Hauses.** — Im Jahre 1319 starb Markgraf Waldemar ohne Erben eines jähen Todes. Die Linie Salzwedel war schon zwei Jahre früher mit Johann V., der unter Waldemars Vormundschaft gestanden, im Mannsstamme erloschen; Agnes, die Schwester Johanns, war Waldemars Gemahlin. So überlebte ihn nur Heinrich der Jüngere, der seit dem Tode seines Vaters Heinrich von Landsberg ebenfalls unter Waldemars Vormundschaft gestanden hatte. Da derselbe auch jetzt noch unmündig war, so führte Wratislav V. von Pommern-Stettin, dem sich später auch noch Rudolf I. von Sachsen-Wittenberg zugesellte, an seiner Stelle die Regierung. Aber auch dieser letzte Askanier starb schon im Juli 1320.

Weil nun Ludwig der Bayer und Friedrich von Oestreich noch um die deutsche Krone mit einander stritten, so war bei dem plötzlichen Ausgange des einst so blühenden askanischen Geschlechts große Verwirrung unvermeidlich. Jeder benachbarte Fürst suchte ein Stück

*) Als solche Güter werden die in der Nähe des Müritzsee's gelegenen Gebiete Eldenburg und Wredenhagen genannt. — Dem in fast allen europäischen Ländern reich begüterten Orden der Tempelherren wurde vorgeworfen, daß er den Umsturz der Monarchieen, die Herstellung einer Adelsrepublik beabsichtige. Auch die Macht der Kirche schien durch ihn bedroht. Auf Veranstaltung des Papstes Clemens V. ließ daher Philipp der Schöne i. J. 1306 plötzlich mehr als 50 angesehene Ordensglieder, an ihrer Spitze den Großmeister Bernhard von Molay, gefangen nehmen und durch den Großinquisitor unter dem Vorwurfe der Ketzerei öffentlich verbrennen. Die völlige Auflösung des Ordens wurde durch das Concil zu Vienne (1312) ausgesprochen.

In Deutschland konnten sich die Tempelherren noch mehrere Jahre halten, namentlich auch in der Mark Brandenburg. Endlich aber wurde auch Waldemar bewogen, den noch vorhandenen Rittern seinen Schutz zu versagen und ihre Güter einzuziehen. Durch einen Vertrag, den er mit dem Comthur Paul von Rutina zu Erfurt abschloß, überwies er dieselben jedoch fast sämmtlich dem Johanniterorden.

des erledigten Landes an sich zu reißen, und so schien es während des fast vierjährigen **brandenburgischen Interregnums***), als ob die durch treffliche Regenten mit Mühe zusammengebrachte Markgrafschaft völlig auseinanderfallen, der Bau zweier Jahrhunderte in Trümmer sinken solle. Die Mark Landsberg, der Mutter Heinrichs des Jüngern (einer Schwester K. Ludwigs) zum Witthum verschrieben, ging von dieser auf ihre Tochter Sophie, Gemahlin des Herzogs Magnus von Braunschweig über;**) Markgraf Friedrich der Gebissene von Meißen vereinigte auch die letzten Städte, zu deren Abtretung er früher gezwungen war (§. 16), wieder mit seiner Mark; der Erzbischof von Magdeburg trat, wie schon so oft, mit seinen weitgreifenden Lehnsansprüchen hervor; der Bischof von Halberstadt folgte diesem Beispiel; Agnes, Waldemars Wittwe, die sich zum zweiten Male mit Otto dem Milden von Braunschweig vermählte, brachte diesem den größten Theil der Altmark als ihr Witthum zu und trat schon bei Heinrichs des Jüngern Lebzeiten mit der Behauptung auf, daß ihr als der rechten askanischen Erbin auch die Mittelmark gebühre; Heinrich der Löwe von Mecklenburg besetzte die Priegnitz, Wratislav V. von Pommern die Uckermark und im Verein mit Wladislaus von Polen sämmtliche hinterpommer'sche Lande der brandenburgischen Markgrafen nebst Theilen der Neumark; die Herzöge von Glogau zogen die im Pfandbesitz der letzten Askanier befindlichen schlesischen Orte wieder ein; Bautzen und Camenz unterwarfen sich der Hoheit des Königs Johann von Böhmen, dem Ludwig der Baier die Belehnung ertheilte und Herzog Heinrich von Jauer, der Sohn einer andern askanischen Prinzessin, auch noch die Städte Görlitz und Lauban, deren er sich bemächtigt hatte, überließ. Herzog Rudolf von Sachsen-Wittenberg aber erhob (wie das Haus Anhalt) auf Grund der alten Stammverwandtschaft Ansprüche auf die gesammten Lande und wurde auch durch einen Bund von 21 märkischen Städten als Erbe der Askanier in Brandenburg anerkannt; als entschiedener Anhänger Friedrichs von Oestreich hatte er es indessen versäumt, sich vom K. Ludwig die Mitbelehnung bestätigen zu lassen.

§. 19. **Belehnung Ludwigs des Aeltern; Wiedervereinigung der brandenburgischen Lande.** — Als Kaiser Ludwig der Baier durch die Schlacht bei Mühldorf (28. Sept. 1322) seine Macht im deutschen Reiche befestigt sah, suchte er sich die durch Erledigung der Mark Brandenburg dargebotene Gelegenheit zur Erweiterung seiner Hausmacht zu Nutze zu machen und verlieh im Laufe des Jahres 1323

*) Im Grunde hatte dieses Interregnum schon mit Waldemars Tode begonnen. Das Erbrecht Heinrichs des Jüngern wurde nämlich sofort bestritten, weil sein Vater bei der Uebernahme der Mark Landsberg allen Ansprüchen auf Brandenburg entsagt habe. Manche von den hier kurz erwähnten Handlungen der Gewalt fallen demnach auch schon in die dem Tode Heinrichs vorausgehende Zeit.

**) Der Sohn dieses Herzogs (Magnus Torquatus) verkaufte die Mark 1347 an Friedrich den Ernsthaften von Meißen, den Sohn Friedrichs des Gebissenen, so daß dieselbe von da an wieder mit den Gütern des Hauses Wettin vereinigt blieb. (§. 16.)

Berliner lith. Inst.

lith. C. Bürk

seinem noch minderjährigen, unter der Vormundschaft der Grafen von Henneberg und Mansfeld und des Markgrafen von Meißen stehenden ältesten Sohne Ludwig unter Zustimmung des Reichstages zu Nürnberg die Erzkämmererwürde der Mark Brandenburg, die (Nieder-) Lausitz, die Lehnshoheit über Stettin, Demmin, Stargard und Wernigerode, die Anwartschaft auf Anhalt und alle Graf- und Herrschaften, die Waldemar besessen. Die feierliche Belehnung folgte sodann am 24. Juni 1324, obschon Papst Johann XXII. auf's heftigste widersprach und über den Kaiser, wie über den jungen Markgrafen den Bannfluch verhängte.

In Folge dieses Lehnsauftrages suchte Ludwig unter Beihülfe seines Vaters und seiner Vormünder durch zahlreiche Verträge mit den Nachbarfürsten die brandenburgischen Lande wieder zusammen zu bringen. Die Mark Landsberg verblieb im Besitze des Herzogs Magnus von Braunschweig (§. 18); dessen Bruder Otto sollte auf Lebenszeit seiner Gemahlin Agnes, nach einer spätern Zusage sogar bis zu seinem eignen Tode die Altmark behalten; dem Herzog Rudolf von Sachsen wurde zur Erledigung seiner Ansprüche eine Geldsumme von 16,000 Mark zugesichert und bis zur Zahlung derselben fast die ganze Niederlausitz nebst mehreren Orten in der Mittelmark, die er immer noch besetzt gehalten hatte, auf 12 Jahre abgetreten. Das bereits in mehrere Linien zersplitterte anhalt'sche Fürstenhaus wurde mit einer Belehnung zur gesammten Hand abgefunden. In den Verhandlungen mit Heinrich dem Löwen von Mecklenburg fand der Markgraf bei dem Vater seiner ersten Gemahlin Margarethe, dem Könige Christoph von Dänemark, thätigen Beistand; doch waren die Geldsummen, die diesem streitbaren Fürsten für die Herausgabe der von ihm in Besitz gehaltenen Gebiete zugesichert werden mußten, so unerschwinglich hoch, daß Ludwig sich später genöthigt sah, ihm statt eines Theiles derselben mehrere Grenzdistricte der Priegnitz, u. A. das Land Grabow, erblich zu überlassen. Der Graf von Schwerin behielt Lenzen und Dömitz in Händen, König Johann von Böhmen die Städte der Oberlausitz; auch die schlesischen und hinterpommerschen Lande blieben für Brandenburg völlig verloren.

Die Niederlausitz wurde 1339 wieder eingezogen. Als Otto der Milde von Braunschweig nach dem Tode seiner Gemahlin Agnes sich im Besitz der Altmark zu behaupten suchte, trat Ludwig, der frühern Verabredung zuwider, gegen ihn auf, schlug ihn 1343 bei Gardelegen und zwang ihn zur Abtretung des Landes gegen 3000 Mark Silber. Für andere 6000 Mark erlangte er selbst von dem Erzbischof von Magdeburg die Belehnung über die Altmark; zugleich aber mußte er dem Erzstift Wolmirstädt, Alvensleben, Angern und die Grafschaft Billingsho (§. 12) überlassen (nur Jerichow erhielt er zurück,) und sogar dessen Lehnshoheit über das Land Lebus und die Niederlausitz anerkennen, auch bis zur Zahlung dieser Summe noch andere Orte und Landschaften verpfänden.

In seinen Kämpfen mit den Herzögen von Pommern war Ludwig noch weniger glücklich (§. 49). — Auf Veranlassung des Bischofs Stephan von Lebus waren 1325 und 26 die mit den Litthauern verbündeten Polen in die östlichen Theile der Marken eingefallen, und zwar mit Bewilligung des Papstes, der die Belehnung Ludwigs mit den brandenburgischen Landen immer von Neuem für ungültig erklärte und sogar die Stadt Frankfurt mit dem Interdikt belegte, weil deren Bürger, um sich an dem Bischof zu rächen, die Domkirche zu Göritz zerstört hatten. Indessen ertheilte der Kaiser seinem Sohne einen erweiterten Lehnsbrief (1328), und in dem Friedensschlusse (1329) erhielt der Markgraf alle Eroberungen der Polen wieder zurück.*)

§. 20. **Streit mit den Luxemburgern in Böhmen.** — Dieser für das bayer'sche Haus in seinen Folgen so verhängnißvolle Streit begann im Jahre 1342. Margarethe Maultasch (von einem Schlosse in Tyrol so genannt,) war die Erbtochter Heinrichs, des Herzogs von Kärnthen und Grafen von Tyrol. Nach ihres Vaters Tode konnte sie sich indessen nur in dem letztern Lande behaupten, während Kärnthen an Oestreich fiel. Sie vermählte sich darauf mit dem Markgrafen Johann Heinrich von Mähren, dem zweiten Sohne des Königs Johann von Böhmen, sagte sich jedoch von diesem bereits im Jahre 1335 los, so daß der Heimfall Tyrols an das luxemburgische Haus nicht erfolgte. Um dieses Land nunmehr seinem Hause zuzuwenden, trennte Kaiser Ludwig (1341) aus eigner Machtvollkommenheit und ohne päpstliche Dispensation die bisherige Ehe der Margarethe Maultasch und vermählte dieselbe mit seinem eben verwittweten Sohne Ludwig von Brandenburg. — Das abermalige üble Verhältniß, in welches Ludwig der Bayer gegen Ende seiner Regierung mit dem

*) Zum bessern Verständniß des Folgenden fügen wir hier die Geschlechtstafel des Hauses Wittelsbach bei:

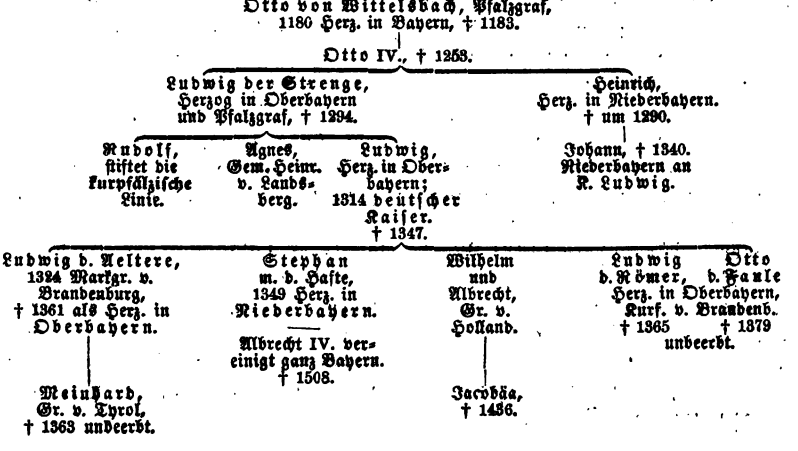

Papste gerieth und welches eine Erneuerung des Bannfluches über ihn, seinen Sohn und alle seine Diener und Unterthanen hervorrief, war vorzugsweise eine Folge dieser eigenmächtigen Handlung; ja, selbst das Auftreten Karls, des ältesten Sohnes Johanns von Böhmen († 1346), als Gegenkaiser Ludwigs hatte in derselben seinen ersten Grund. Ein böhmisches Heer drang 1345 in die Niederlausitz ein, um an den Ufern der Spree Tyrol wieder zu gewinnen; doch beschwor Markgraf Ludwig noch einmal den Sturm, indem er im Vertrage von Spremberg die förmliche Verzichtleistung auf die Oberlausitz aussprach und 20,000 Mark zu zahlen gelobte.

§. 21. **Der falsche Waldemar.** — Kaum war der Kampf Karls IV. mit Ludwig dem Bayer um die deutsche Krone durch des letztern plötzlichen Tod beendet worden, so wurde Markgraf Ludwig von Brandenburg durch das Auftreten Pseudo-Waldemars vollauf beschäftigt. Derselbe erschien im Jahre 1348, wurde von dem Herzog Rudolf von Sachsen, dem Erzbischof von Magdeburg, dem luxemburgischen und anhaltinischen Hause (die sich eben verbündet hatten), sowie von den Herzögen von Pommern und Mecklenburg*) anerkannt, gewann mit Hülfe dieser Fürsten ganz Brandenburg bis auf Spandau, Frankfurt und (Treuen-) Brietzen und verschaffte sich durch Austheilung von Belehnungen und Privilegien einen großen Anhang. Als jedoch Karl IV. selbst sich gegen Ludwig von Brandenburg wandte, in offener Fürstenversammlung den Pseudo-Waldemar als den rechten Herrn der Mark erklärte und die in Sachsen und Anhalt herrschenden Fürstenfamilien mitbelehnte, vertheidigte sich der Markgraf mit dem günstigsten Erfolg gegen den Feind seines Hauses; es gelang ihm sogar, in der Person Günthers von Schwarzburg einen Gegenkaiser aufzustellen. Zwar entsagte letzterer nach wenig Monaten seiner Würde wieder; doch fand sich Karl IV. zu einer Aussöhnung mit Ludwig bewogen, die durch den Vergleich von Eltville (1349) zu Stande kam. Der Markgraf überlieferte Karl IV. die in seinen Händen befindlichen Reichskleinodien, wogegen der Kaiser seine Ehe als zu Recht bestehend anerkannte, auf Tyrol (und Kärnthen) Verzicht leistete und ihn auf's Neue mit den Marken und der Erzkämmererwürde zu belehnen versprach.

In die Mark zurückgekehrt, gelang es Ludwig mit Hülfe seines Schwagers, des Königs Waldemar III. von Dänemark, sich Luft zu verschaffen, namentlich gegen die Uebergriffe der Herzöge von Mecklenburg; bald darauf (16. Febr. 1350) erklärte Karl IV. auf einer Fürstenversammlung zu Bautzen, daß er Denjenigen Glauben schenken wolle, die den sogenannten Waldemar für einen Betrüger hielten,

---

*) Die Söhne Heinrichs des Löwen von Mecklenburg, Johann zu Stargard und Albrecht zu Schwerin, waren so eben von K. Karl IV. zur herzoglichen Würde erhoben worden. Die Herzöge von Pommern dagegen hatte der Luxemburger durch Anerkennung ihrer Reichsunmittelbarkeit für sich gewonnen.

bestätigte diesen Ausspruch*) auf dem Reichstage zu Nürnberg und wies die Bewohner der Marken abermals an Ludwig. Auch Ludwig den Römer und Otto, die jüngeren Brüder des Markgrafen, belehnte er mit Brandenburg und der Niederlausitz. Trotzdem waren zur Beseitigung der großen Unordnung, die in den Marken eingerissen war, wiederum zahlreiche Verträge mit Magdeburg, Mecklenburg, Pommern und Anhalt nöthig. Auch die Städte ergaben sich nur nach und nach gegen Sühnbriefe; endlich aber entband sie Pseudo-Waldemar selbst ihres Eides und zog sich (1355) nach Dessau zurück, wo er noch bis 1357 in fürstlichen Ehren lebte.

§. 22. **Markgraf Ludwig der Aeltere legt die Regierung in der Mark Brandenburg nieder; Erhebung derselben zum Kurfürstenthum.** — Kaiser Ludwig besaß von den Erbgütern seines Hauses ursprünglich Oberbayern, doch kam 1340 auch Niederbayern unter seine Herrschaft. Nach seinem Tode theilten sich seine Söhne 1349 wieder in das Herzogthum; Ludwig der Aeltere, Ludwig der Römer und Otto (der Faule) erhielten Oberbayern, Stephan mit dem Hafte aber Niederbayern. Aus Verdruß über all die Unbilden, die ihm in Brandenburg widerfahren waren, trat Markgraf Ludwig am 24. Dec. 1351 durch den Vertrag von Luckau seinen beiden erstgenannten Brüdern die Mark Brandenburg ab, wogegen diese ihm ihren Antheil an Oberbayern überließen. Doch behielt er sich und seinen Erben das Rückfallsrecht und außerdem einen Antheil an der Kurstimme vor. Erst zwei Jahre vor seinem Tode (1361) wurde der Bann von ihm genommen und die Gültigkeit seiner Ehe auch von Seiten der Kirche ausgesprochen.

Ludwig der Römer, 1351—1365, und Otto der Faule, —73.

Ludwig der Römer regierte anfänglich zugleich als Vormund seines Bruders Otto, der erst 1360 volljährig wurde. Während er die Mark weiter zu beruhigen bemüht war**), schloß er sich zugleich enger an das luxemburgische Haus an. Die Folge dieser genaueren Verbindung, sowie der bedeutenden Ausdehnung, welche die Mark bis dahin wieder erlangt hatte, war die Verleihung der **Kurwürde** an Ludwig den Römer und seine Nachfolger in der Regierung durch die goldene Bulle Karls IV., die Erhebung der bisherigen Markgrafschaft zu einem wenigstens in seinem Hauptlande (als welches nachmals die Mittelmark angesehen wurde) untheilbaren Kurfürsten-

*) Bekanntlich ist durch diesen Ausspruch der über die Person Pseudo-Waldemars ausgebrochene Streit nicht entschieden worden. Ganz besonders hat sich in der neuesten Zeit die Zahl der Stimmen gemehrt, die ihn unter Anführung triftiger Gründe als den ächten Waldemar bezeichnen möchten.

**) Den Fürsten von Anhalt versprach er die Zahlung von 10,000 Mark und gab ihnen bis zur Ausführung dieses Versprechens diejenigen märkischen Orte in Pfand, die Pseudo-Waldemar noch bis zuletzt besessen. Magdeburg erhielt wieder das ganze Dreieck zwischen Havel und Elbe mit Jerichow, Sandow ꝛc., wogegen es einige altmärkische Güter herausgab; auch an Sachsen-Wittenberg wurden bis zur Auszahlung einer Entschädigungssumme mehrere Gebiete in der Niederlausitz abgetreten. Die Herzöge von Pommern endlich verblieben im Besitze ausgedehnter Gebiete in der Uckermark mit Schwedt, Stolpe, Angermünde, Pasewalk ꝛc.

thum. Freilich wurde dem Kurfürsten von Brandenburg nur die vierte Stelle unter den weltlichen und also die letzte Stelle unter sämmtlichen Kurfürsten zugewiesen.

§. 23. **Verträge mit dem luxemburgischen Hause.** — Indessen wußte der staatskluge Kaiser sein Verhältniß zu den in Brandenburg regierenden Wittelsbachern zu seinen Zwecken zu benutzen.

Ludwig der Aeltere starb als Herzog von Oberbayern im Jahre 1361; sein Sohn Meinhard überlebte ihn noch bis 1363.*) Nun hätte Oberbayern nach den früher geschlossenen Verträgen der brandenburgischen Linie des bayer'schen Hauses zufallen müssen; indessen bemächtigte sich der in Niederbayern regierende Herzog Stephan mit dem Hafte des Landes. Aus Abneigung gegen diesen ihren Bruder ließen sich Ludwig und Otto durch den Erzbischof von Magdeburg zu einer Erbverbrüderung bereden (1363), nach welcher Brandenburg beim unbeerbten Absterben der jetzt regierenden Linie an das böhmische Haus fallen und zunächst dem ältesten Sohne Karls IV. (Wenzel) zu Theil werden sollte, für welchen sein Vater auch jetzt schon die Erbhuldigung entgegen nahm.

Noch offener trat Karl IV. mit seinen Absichten auf die brandenburgischen Lande nach dem Tode Ludwigs des Römers (1365) hervor. Den schwachen und trägen Otto stellte er 1366 wieder unter Vormundschaft, die er selbst übernahm; dann aber brachte er die Niederlausitz völlig in seinen Besitz und vereinigte sie mit den böhmischen Staaten. — Schon Ludwig der Römer hatte sich 1355 genöthigt gesehen, dieselbe an den Markgrafen Friedrich den Strengen von Meißen gegen die von diesem entliehenen bedeutenden Geldsummen zu verpfänden, und hatte darauf dem Kaiser Karl in Verbindung mit dem Herzog Bolco III. von Schweidnitz (dessen Nichte Anna Karls Gemahlin war,) die Einlösung gestattet. Es war hierauf bestimmt worden, daß der letztere die Niederlausitz lebenslänglich besitzen solle. Als nun Bolco 1368 ohne Erben starb, nachdem er sogar die ihm zugehörigen schlesischen Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer der Krone Böhmen vermacht hatte, zwang Karl IV. Otto den Faulen, allen seinen Rechten auf die Niederlausitz völlig zu entsagen.

Es schien, als ob dem Kurfürsten endlich über des Kaisers Pläne die Augen geöffnet werden sollten. Als letzterer auf dem Reichstage zu Nürnberg (1370) die völlige Abtretung der Mark verlangte, widersprach er mit allem Nachdruck und sah sich nach Bundesgenossen um, mit deren Hülfe er im Stande wäre, das drohende Geschick von sich abzuwenden. Namentlich söhnte er sich mit seinem Bruder Stephan in Bayern wieder aus, und es war von nun an sein Bestreben, für den Fall seines Todes diesem und seinen drei Söhnen die Marken zuzuwenden. Schon war Friedrich, Stephans mittlerer Sohn, nach

*) Margarethe Maultasch starb 1366, nachdem sie ihr Erbland Tyrol dem bayer'schen Hause entzogen und den Herzögen von Oestreich testamentarisch zugesichert hatte.

Brandenburg geeilt, hatte die Erbhuldigung entgegen genommen, seinem Oheim 200,000 Gulden gezahlt und dafür die Altmark und Priegnitz als Pfand empfangen; schon standen der Pfalzgraf Ruprecht und selbst Ludwig der Große von Polen und Ungarn bereit, die Ansprüche des baier'schen Hauses zu verfechten: da erschien plötzlich Karl IV., nachdem er sich durch Verträge mit Mecklenburg, Sachsen-Lauenburg und Pommern-Stettin gesichert hatte, mit einem Heere in den Marken und nöthigte den Kurfürsten zum Vertrag von Fürstenwalde (15. Aug. 1373). Durch diesen Vertrag trat Otto noch bei seinen Lebzeiten den Söhnen des Kaisers die Mark Brandenburg ab. Die Kurwürde wurde ihm für Lebenszeit zugesichert; außerdem erhielt er die bedeutende Geldsumme von 500,000 Goldgulden und zu seinem Aufenthalt mehrere Orte in der Oberpfalz. 1379 beendete er auf dem Schlosse Wolfstein bei Landshut an der Isar sein thaten- und ruhmloses Leben.

Noch im Jahre 1373 belehnte Kaiser Karl IV. seine drei Söhne mit den Marken. Nachdem die durch den Bischof Dietrich von Brandenburg gewonnenen Landstände ihn um die Vereinigung Brandenburgs mit den böhmischen Staaten ersucht hatten, wurde dieselbe im Jahre 1374 auf dem Landtage zu Guben wirklich vollzogen. Brandenburg sollte selbst nach dem Erlöschen des luxemburgischen Hauses nie von Böhmen getrennt werden; jede Veräußerung des Landes wurde für ungültig erklärt.

Die Luxemburger.*)

§. 24. **Vormundschaftliche Regierung Karls IV.; Theilung der luxemburgischen Hausmacht.** — Karl IV., der als Vormund seiner Söhne, insbesondre seines ältesten Sohnes Wenzel bis zu seinem

*) Heinrich, Gr. v. Luxemburg, 1308 deutscher Kaiser (VII.) † 1313.

Johann (d. Blinde), 1311 König v. Böhmen (durch seine Gemahlin Elisabeth). (Fällt 1346 bei Crecy.)

Karl, 1347 deutscher Kaiser (IV.). † 1378.

Johann Heinrich. Markgr. v. Mähren.

Wenzel, Gr. v. Luxemburg. † 1383.

Jobst, Markgr. v. Mähren, Pfandbesitzer in der Mark, † 1411.

Procop.

Elisabeth. Gem. Wilhelm v. Meißen.

Wenzel, 1373 Markgr. v. Brandenburg, 1378—1400 deutsch. K., —1419 König v. Böhmen.

Sigismund, 1378 Kurf. v. Brandenburg, 1387 Kön. v. Ungarn, 1410 deutscher Kaiser. † 1437.

Johann v. Görlitz, Markgr. der Lausitz, Herz. v. Luxemburg. † 1395.

Margarethe. Gem. Burggraf Johann III. von Nürnberg.

Elisabeth. Gem. Albrecht V. v. Oestreich.

Elisabeth v. Luxemburg.

Tode die Marken verwaltete, hat vorzugsweise die inneren Angelegenheiten des schwer heimgesuchten Landes in's Auge gefaßt und dieselben mit Liebe und Weisheit zu fördern gesucht. Für die äußere Entwickelung des Landes zeigte er sich thätig, indem er sich bemühte, das gute Einvernehmen mit den Nachbarfürsten wieder herzustellen und die verpfändeten Theile der Marken wieder einzulösen; namentlich leisteten die Herzöge von Mecklenburg auf alle die Gebiete Verzicht, die sie in der Priegnitz und Uckermark bis dahin noch besetzt gehalten hatten. Doch konnte er nur noch fünf Jahre in dieser Art wirksam sein; er starb im November 1378.

Da nun Wenzel bereits im Jahre 1376 zum Nachfolger seines Vaters im deutschen Reich erwählt worden war, so fiel die Kurmark (mit Sternberg und Lebus) dem väterlichen Testament zufolge seinem jüngern Bruder Sigismund zu, während Wenzel selbst das böhmische Erbland nebst der Oberherrschaft über Schlesien erhielt. Dem dritten Bruder wurde (außer dem Stammlande Luxemburg) der größte Theil der Ober- und Niederlausitz nebst der Neumark zu Theil. Derselbe ist unter dem Namen Johann von Görlitz bekannt und starb bereits 1396 ohne männliche Erben. Seiner Tochter hinterließ er Luxemburg, welches dieselbe bald darauf gegen eine Jahresrente an den Herzog Philipp den Gütigen von Burgund abtrat; Wenzel dagegen nahm die beiden Lausitzen, Sigismund die Neumark für sich. — Uebrigens hatte sich Wenzel als Aeltester der Familie und auf Grund der vollzogenen Landesvereinigung mit Böhmen, sofern Sigismund ohne Erben bleiben sollte, den Rückfall der Kurmark vorbehalten.

Sigismund vermählte sich mit Maria, der ältesten Tochter des im Jahre 1382 verstorbenen Königs Ludwig von Ungarn und Polen, auf welche jedoch nur die Königswürde des erstgenannten Reiches überging*), während die Polen die jüngere Schwester der Maria, Hedwig, zu ihrer Königin erwählt hatten (§. 32). In seinem neuen Reiche vollauf beschäftigt, einen Antheil an der Regierung zu erringen, den ihm die Großen des Landes nicht zugestehen wollten, betrachtete Sigismund die Mark Brandenburg als ein bloßes Nebenland und gab schon seit d. J. 1385 die Absicht zu erkennen, sich des entfernten Besitzthums zu entäußern, um für seine prächtige Hofhaltung Geld zu gewinnen und seine eigne Krönung zu ermöglichen, die er i. J. 1387 erzwungen hatte. 1388 führte er den Vorsatz aus, indem er seinem Vetter Jobst von Mähren zu Trenczin in Ungarn unter Zustimmung seiner durch besondere Zusicherungen gewonnenen Brüder die Kurwürde und die gesammte Kurmark Brandenburg gegen eine bedeutende Geldsumme verpfändete.**) Das Recht der Wiedereinlösung behielt er sich nur für die nächsten fünf Jahre vor; mache er von demselben

*) Auch diese nicht ohne Widerspruch. Eine Partei rief den nächsten männlichen Verwandten des verstorbenen Königs, Karl III. von Neapel herbei, der 1385 zu Ofen gekrönt, aber schon im folgenden Jahre ermordet wurde.

**) Genau wird diese Pfandsumme auf 565,263 Gulden angegeben.

keinen Gebrauch, so solle das Land sammt der Kurwürde dem Jobst erblich zufallen. — Nach dem Abschlusse dieses Vertrages nahm Jobst in der Mark die Huldigung entgegen, die für den Fall seines unbeerbten Todes vorläufig auch schon seinem Bruder Procop geleistet wurde.

§. 25. **Die Pfandherrschaft.** — Sogleich nach der Uebernahme der Pfandherrschaft ernannte Jobst Statthalter für die einzelnen Provinzen, deren Hauptgeschäft es war, die vorgeschriebenen hohen Geldsummen aufzutreiben, und die zu diesem Zwecke das Land aussogen, ohne jedoch im Stande zu sein, ihm gegen die wieder auftretenden äußeren Feinde hinreichenden Schutz zu gewähren. Ungescheut drangen die Herzöge von Pommern in der Uckermark, sogar bis weit in die Mittelmark hinein vor und hielten die Grenzgebiete dauernd besetzt. Die Herzöge von Mecklenburg wußte Jobst nur dadurch zufrieden zu stellen, daß er sie selbst zu Statthaltern in der Priegnitz ernannte. Die Altmark war den Einfällen der braunschweig'schen Herzöge preisgegeben, und selbst der Erzbischof von Magdeburg scheute sich nicht, die Zeiten großer Noth zu seinem Vortheil zu benutzen. Zahlreiche Güter wurden an den Adel des Landes verpfändet, dessen Trotz mit seiner Macht wuchs. Die Gebrüder Quitzow, die auf der Raubburg Klötze*) hausten und daneben Plaue, Kremmen u. s. w. besaßen, erwarben außerdem Köpenick, Saarmund, Rathenow, Frisack; Gans von Puttlitz Lenzen; Wichard von Rochow Potsdam; Arnim Angermünde, Liebenwalde, Biesenthal u. s. w. Um dem raubsüchtigen Adel mit größerm Erfolg entgegentreten zu können, schlossen die Städte Brandenburg, Spandau, Rathenow, Nauen, Berlin, Cöln ein Bündniß.

Als i. J. 1393 die zur Einlösung festgesetzte Frist verstrichen war, suchte Jobst die Belehnung mit der Kurwürde von K. Wenzel zu erlangen. Heftige Streitigkeiten, die innerhalb des luxemburgischen Hauses ausgebrochen waren, bewirkten jedoch, daß er erst 1397 dieses Ziel erreichte. Gleichzeitig übergab ihm K. Wenzel die Niederlausitz auf Lebenszeit, für eine kürzere Frist auch die Oberlausitz; Sigismund wußte indessen diese Verhandlungen dahin zu lenken, daß das ihm früher zugesprochene Erbrecht auf die Mark auch nach Wenzels Absetzung als deutscher Kaiser verblieb. — Vorläufig jedoch mußte sich Jobst an der ihm zugefallenen Würde genügen lassen; die Mark selbst hatte er schon 1393 seinem Schwager Wilhelm dem Einäugigen von Meißen überlassen müssen, der sich 1395 als Unterpfandinhaber zu seinem Gelde huldigen ließ und als ein „mächtiger Vorsteher" in den brandenburgischen Landen auftrat. Erst kurz vor seinem Tode konnte Jobst den Ansprüchen des Markgrafen Genüge leisten.

*) Die Burg Klötze, Mittelpunkt des gleichnamigen Amtes, welches erst 1815 wieder mit der preußischen Altmark vereinigt worden ist, scheint zur Zeit der Pfandherrschaft ihre Besitzer öfters gewechselt zu haben. Ludwig der Aeltere hatte sie den Herren von Alvensleben verliehen; seit 1397 werden die Herren von Platen als ihre Inhaber genannt. Mittlerweile hatten nämlich Magdeburg und Braunschweig-Lüneburg sie eingenommen, um der Unsicherheit der Umgegend ein Ende zu machen. Im folgenden Jahrhundert kam sie ganz an Braunschweig-Lüneburg. — Eine ähnliche Bewandtniß hatte es mit dem noch jetzt braunschweig'schen Amte Calvörde.

Die im Jahre 1396 beim Tode seines Bruders Johann an Sigismund heimgefallene Neumark ging während der traurigen Zeit der Pfandherrschaft geradezu in fremden Besitz über. Schon 1384 hatte der deutsche Orden in Preußen mit Einwilligung Wenzels Schievelbein erkauft. Jetzt veräußerte Sigismund ferner Stadt und Gebiet Dramburg um 17,500 ungarische Gulden und endlich (1402) mit Zustimmung Wenzels und Jobsts das ganze noch übrige Land für 63,200 ung. Gulden an den Hochmeister. Sigismund, Wenzel oder Jobst sollten bei ihren Lebzeiten das Recht des Wiederkaufs besitzen; doch wurde für den Fall, daß dieses Recht in Ausübung gebracht werden sollte, die Wiederkaufssumme erhöht. Erst 1429 begab sich Sigismund dieses Rechtes vollständig, nachdem er abermals 80,000 Gulden von dem Orden empfangen hatte. — Für Driesen, welches der König Wladislaus Jagello als ein polnisches Lehen bezeichnete, zahlte der Orden im Jahre 1408 noch eine besondere Geldsumme.

IV. Erwerbung der Kurmark Brandenburg durch die Hohenzollern und Befestigung des Besitzes derselben.

§. 26. **Begründung des Burggrafthums Nürnberg.** — Um den im Herzogthum Franken zerstreut liegenden unmittelbaren Reichsgütern bei dem Streben der zahlreichen gräflichen Geschlechter nach Erblichkeit ihrer Würde und nach ausgedehnterem Besitz den nöthigen Schutz zu verleihen, setzten schon die salischen Kaiser Deutschlands Reichsvögte ein, die, unabhängig von aller herzoglichen Macht, die kaiserlichen Rechte wahren und die kaiserliche Gewalt zur Ausübung bringen sollten. Nachdem eine zu Nürnberg vorhandene Burg diesen hohen Beamten des Reichs zum Wohnsitze angewiesen war, wurden sie Burggrafen von Nürnberg genannt.*)

Die ersten Burggrafen stammten aus verschiedenen Häusern; mehrere unter ihnen werden unter den Grafengeschlechtern von Hohenlohe gesucht. Zur Zeit Friedrich Barbarossa's, gegen Ende des 12. Jahrhunderts, war das Burggrafthum dem Grafen Konrad von Rätz**) verliehen worden, dessen Vorfahren schon im Besitz desselben gewesen waren, dessen einzige Tochter Sophie darum bei dem Tode ihres Vaters (um 1192) als Erbburggräfin von Nürnberg angesehen wurde und bei ihrer Vermählung mit dem Grafen Friedrich III. von Zollern (Zolre) diesem ihrem Gemahl mit kaiserlicher Bewilligung außer den väterlichen Besitzungen auch die burggräfliche Würde zubrachte.

Das von der Zollernburg (bei Hechingen) stammende Grafengeschlecht wird als eines der ältesten des schwäbischen Landes betrachtet, und es ist oft genug der Versuch gemacht worden, seine Ahnen unter die Zeitgenossen Karls des Großen zu stellen. Indessen reichen die gründlichsten Forschungen der neuern Zeit nicht über die Grafen Burchard und Wezel hinauf, die beide in der Schlacht bei Rheinfelden (1061) fielen.

§. 27. **Die Hohenzollern im Burggrafthum Nürnberg.** — Nach seiner Vermählung legte sich Friedrich III. (I.) neben dem Grafentitel von Zollern den Burggrafentitel von Nürnberg bei. Sein Sohn (oder Enkel?) Konrad III. († 1260) beschränkte sich seit 1230 auf den letztern und ist somit als der Stifter der fränkischen Linie seines Hauses anzusehen, während sein älterer Bruder Friedrich die schwäbische Grafenlinie fortsetzte, die sich 1576 in die beiden Linien Hechingen und Sigmaringen spaltete.

---

*) Nicht das jetzt noch vorhandene Reichsschloß, sondern eine tiefer gelegene, längst zerstörte Burg war der Sitz der Burggrafen.

**) Im Lande unter der Ens, im Viertel unterm Mannhardtsberge an der mährischen Grenze gelegen (jetzt Raps oder Raabs). Die hier begründete Lehnshoheit des Hohenzoller'schen Hauses über zahlreiche östreichische Güter wurde erst durch den Frieden zu Teschen (s. 114) beseitigt.

Schon Konrad III., ein tapferer Mitkämpfer der Hohenstaufen, hat die burggräfliche Würde zur Ausdehnung seiner Besitzungen benutzt. Aus der bedeutenden Meran'schen Erbschaft, die im Jahre 1248 eröffnet wurde, fiel ihm u. A. Baireuth zu; doch wurde der Theilungsvertrag erst unter seinem Sohne Friedrich III. abgeschlossen, dessen Gemahlin Elisabeth eine Schwester des letzten Herzogs Otto II. von Meran war. Als treuer Anhänger Rudolfs von Habsburg, dessen Krone er auf dem Marchfelde gegen Ottokar von Böhmen schirmen half, empfing dieser Burggraf außerdem die kaiserliche Belehnung über eine Menge von Gütern und Rechten, denen er noch manche andere hinzufügte, welche er aus dem reichen Ertrage der Bergwerke im Baireuth'schen erkaufte. Auch war von dieser Zeit an die Erblichkeit der burggräflichen Würde im Hause Hohenzollern nicht mehr zweifelhaft.

Auf Friedrich III. († 1297) folgten nacheinander dessen Söhne Johann I. († 1300) und Friedrich IV. († 1332), welcher letztere durch Kauf namentlich die Stadt Onolzbach an sich brachte. Auch zeigte sich Kaiser Ludwig der Bayer diesem Burggrafen für den treuen Beistand im Kampfe gegen Friedrich von Oestreich erkenntlich, den derselbe durch einen seiner Vasallen in der Schlacht bei Mühldorf hatte gefangen nehmen lassen.

Johann II., Konrad IV. († schon 1334) und Albrecht der Schöne regierten nach ihres Vaters Tode gemeinschaftlich. Durch einen Erbvertrag mit dem Grafen Otto von Orlamünde gelangten sie 1341 in den Besitz der Herrschaft Plassenburg (mit Culmbach), die früher ebenfalls zur Meran'schen Erbschaft gehört hatte, und erkauften die Reichsgüter, die K. Albrecht von Oestreich im Jahre 1299 dem Grafen Johann von Nassau verliehen. — Johann II. starb 1357, Albrecht 1361.*)

§. 28. Burggraf Friedrich V., Johanns II. Sohn, fand Gelegenheit zu zahlreichen neuen Erwerbungen; auch wurden ihm in Beziehung auf die Stadt Nürnberg größere Rechte zugesichert, die in der Folge freilich die Veranlassung zu heftigen Streitigkeiten geworden sind. Besonders denkwürdig aber ist seine Regierung dadurch geworden, daß K. Karl IV. am 15. April 1363 den Reichsfürstenstand der Burggrafen förmlich und feierlich anerkannte: „Burggraf Friedrich V. und seine Erben und Nachfolger im Burggrafthum Nürnberg (einem „edlen Gliede des Reichs") sollen auf ewig aller, den erlauchten Fürsten des heiligen römischen Reiches zustehenden

---

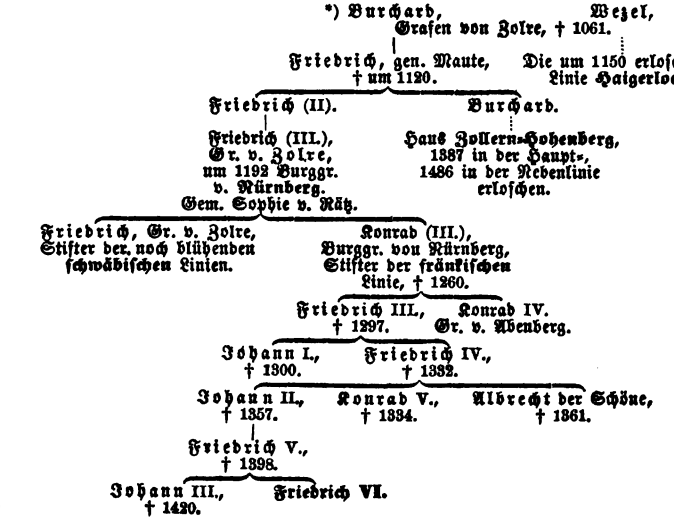

Die
fränkischen
FÜRSTENTHÜMER
nach ihrer
vollen Ausbildung
im
XV. Jahrhundert.
D.O. Deutscher Orden, F.R. Freie Reichsstadt. Die Sitze der Amthauptmannschaften und Oberämter sind unterstrichen.
Berliner lith. Inst.
Lith. v. Burk

Gerechtsame, Würden, Freiheiten und Ehren genießen und sich derselben bedienen." Eine neue Ertheilung der fürstlichen Würde fand also nicht statt; es heißt nur, die Burggrafen hätten zuweilen versäumt, diesen (ihnen ohne allen Zweifel zukommenden) Rang geltend zu machen.

Schon zur Zeit Friedrichs V. war der Umfang der Besitzungen auf etwa 110 □M. gewachsen. Dieselben bildeten außer zahlreichen Enclaven zwei getrennt liegende größere Landestheile, von denen der eine die Gebirgsgegenden am obern Main, der andere die Ebene an der Regnitz und ihren Quellflüssen umfaßte. Der Name **Burggrafthum Nürnberg**, der sich ursprünglich nur auf das Reichsamt und auf wenige Besitzungen und Rechte bezog, war nunmehr auf alle diese Lande ausgedehnt worden.

Vor seinem Tode (1398) theilte Friedrich V. seine Besitzungen unter seine Söhne Johann III. und Friedrich VI. Der Erstere erhielt das Land auf dem Gebirge, das später abwechselnd auch genannt wurde: Oberland, Burggrafthum Nürnberg oberhalb Gebirges, obergebirgisches Fürstenthum, Fürstenthum **Baireuth** oder Culmbach.

Friedrich VI. bekam das Land zu Franken, welches auch den Namen Niederland, Burggrafthum Nürnberg unterhalb Gebirges, untergebirgisches Fürstenthum, Fürstenthum **Onolzbach** (Anspach oder Ansbach) führte. — Uebrigens gehörte auch ein Theil der fränkischen Ebene (mit Erlangen, Neustadt a. d. Aisch ꝛc.) noch zum Fürstenthum Baireuth.

§. 29. **Die Mark Brandenburg im Pfandbesitz des Burggrafen Friedrich VI.** — Als Jobst von Mähren am 17. Januar des Jahres 1411 gestorben und die Kurmark Brandenburg an Sigismund zurückgefallen war, trafen verschiedene Umstände zusammen, welche die Uebertragung derselben auf den Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg zur Folge hatten. Mit dem luxemburgischen Geschlecht waren die Burggrafen zu Nürnberg in nahe Verwandtschaft getreten; Margarethe, die Tochter Karls IV., war die Gemahlin des Burggrafen Johann II. Letzterer leistete seinem Schwager Sigismund, als derselbe die Krone von Ungarn erlangt hatte, in den Kämpfen gegen die andringenden Türken tapfern Beistand und soll ihm in einer Schlacht das Leben gerettet haben. Friedrich VI. aber, einer der einsichtsvollsten und weisesten Fürsten seiner Zeit, half ihm, die Hindernisse, welche ihm die Stände seines Reichs in den Weg legten, mit Klugheit und Mäßigung wegzuräumen. Ebenso war das deutsche Reich diesem ausgezeichneten Fürsten zu großem Danke verpflichtet, da derselbe während der Regierung Ruprechts von der Pfalz (1400—1410) öfters die Reichsgeschäfte mit großer Umsicht und Kraft geführt und die Parteien versöhnt hatte. Als Kaiser Ruprecht am 9. Mai 1410 starb und Sigismund selbst nach der Krone strebte, war Friedrich VI. wiederum auch zur Ausführung dieses Planes behülflich, indem er als Vertreter desselben den Wahltag zu Frankfurt besuchte und das Wahlgeschäft betrieb. Zwar wurde die Rechtmäßigkeit der am 20. Sept. 1410 erfolgten ersten Wahl von Sigismunds Mitbewerber (und Vetter) Jobst von Mähren bestritten; indessen starb derselbe, wie erwähnt, schon wenige Monate darauf, so daß eine zweite Wahl (21. Juli 1411) einstimmig auf Sigismund fiel. Der Burggraf Friedrich war es ferner, der dieser neuen Wahl die Anerkennung Wenzels

von Böhmen verschaffte. Derselbe behauptete nämlich noch immer, rechtmäßiger deutscher König zu sein.

Endlich wird erzählt, Sigismund habe in seiner großen Geldverlegenheit zur Betreibung der Wahl von dem sparsamen und reichbegüterten Burggrafen Friedrich eine Geldsumme von 100,000 Goldgulden entliehen, zu deren Wiedererstattung er außer Stande gewesen sei, so daß er sich genöthigt gesehen habe, seinen Gläubiger durch Ueberweisung eines Pfandes sicher zu stellen. Nach den gründlichen Forschungen eines neuern Geschichtsschreibers *) soll es jedoch mit diesen 100,000 Goldgulden eine andere Bewandtniß gehabt haben. Nachdem Sigismund, und zwar lediglich aus Dankbarkeit für die geleisteten vielfachen Dienste, den Burggrafen Friedrich VI. zum künftigen Regenten der Mark Brandenburg ausersehen hatte, deren Huldigung er eben (22. März 1411) wieder angenommen, trat ihm der traurige, zerrüttete Zustand dieses Landes vor Augen, dessen Einkünfte auf Nichts herabgesunken waren und dem nur mit bedeutenden Geldopfern wieder aufgeholfen werden konnte. So war die Verleihung desselben nicht geeignet, einen Lohn für so ausgezeichnete Dienste zu bilden, wie sie Burggraf Friedrich VI. dem Kaiser und Reich geleistet hatte. Um daher dieser Verleihung in den Augen dessen, den er zum obersten Hauptmann und Verweser der Marken zu ernennen beabsichtigte, einen höhern Werth zu sichern und ihn zugleich zu veranlassen, dem verkommenen Lande seine Fürsorge zuzuwenden, stellte Sigismund die Dauer der Herrschaft Friedrichs in Brandenburg auf längere Zeit fest, indem er ihm unterm 8. und 11. Juli 1411 zu Ofen als Entschädigung für seine Verwaltung eine Summe von 100,000 ungarischen Goldgulden anwies, die den Einkünften des Landes (der Kurmark mit Einschluß des Landes Sternberg) entnommen werden sollte. Bis die Zahlung dieser Summe von Friedrich völlig erlangt wäre, sollte die Mark Brandenburg ihm als Pfand verhaftet bleiben. — König Wenzel von Böhmen, das Stammhaupt des Hauses Luxemburg, ertheilte am 15. Dec. 1411 diesem Vertrage seine Zustimmung.**)

---

*) Vergl. Riedel: Zehn Jahre aus der Geschichte der Ahnherren des Preußischen Königshauses.

**) Im Wesentlichen lautete Sigismunds Erklärung folgendermaßen: „Da ihm die göttliche Vorsehung außer den Mühen und Sorgen der Regierung seiner Lande auch noch die Sorge und Verwaltung des heiligen römischen Reichs übertragen, so thue es wohl Noth, daß er sich Gehülfen erwähle und Fürsten des Reichs berufe, damit sie den Landen vorstehen, denen er selbst nicht vorstehen könne. Insbesondere liege ihm die Wohlfahrt des Mark Brandenburg am Herzen, seines väterlichen Erbes, dessen Herrschaft ihm zuerst zugefallen, und es habe ihm deßhalb nothwendig geschienen, diesem Lande einen Verweser zu geben, der an seiner Statt dasselbe klüglich zu beherrschen und zu beschützen wisse, weil nur auf solche Weise zu hoffen sei, daß der Zustand der Mark und ihrer Bewohner gebessert werden könne. Deßhalb, nach reiflicher Ueberlegung und in Betracht der unbefleckten und bewährten Verdienste, welche der hochgeborne Fürst, Burggraf Friedrich von Nürnberg, sein geliebter Vetter, Fürst und Rath ihm vielfältig treu und eifrig erwiesen und noch erweise, und in der Hoffnung, daß seine Klugheit und Rechtschaffenheit sich am meisten dazu eigne, um mit Gottes Hülfe die Mark aus ihrer jammervollen Lage zu erretten und sie zu ihrem Wohlstande zurückzuführen, übergebe und überlasse er demselben, mit Beirath seiner Edlen und Getreuen, die gedachte Mark Brandenburg und verordne ihn zu einem obersten Hauptmann, Verweser und Statthalter des gesammten Landes, in der Art, daß ihm und seinen Erben alle und jede Einkünfte, Gerechtsame und Befugnisse eines wirklichen Landesherrn vollkommen zustehen sollten; nur allein die auf dem Lande haftende Würde eines Kurfürsten und Erz-

Im Juni des Jahres 1412 kam Friedrich VI. in den Marken an und forderte die Huldigung „zu seinem Gelde". Der widerspenstige Adel verweigerte dieselbe dem „Tand von Nürnberg", wie er den Burggrafen nannte; doch wußte der ritterliche Fürst den Trotz der vornehmsten unter den Rebellen zu brechen und sie unter seine Macht zu beugen, indem er ihre Burgen zerstörte oder einlöste.

§. 30. **Friedrich erlangt die Kurwürde und alle Landesherrlichkeit über die Mark Brandenburg.** — Nach der seither gewöhnlichen Darstellung hat Friedrich VI. dem Kaiser Sigismund noch vor Eröffnung des Concils zu Kostnitz abermals 50,000 Goldgulden geliehen und ihm sodann zur Bestreitung des großen Aufwandes, den besonders die Reise nach Spanien erforderte, noch 250,000 Goldgulden vorgestreckt, jedoch unter der Bedingung, daß er nun für die gesammte Schuld von 400,000 Goldgulden statt der Würde eines Statthalters das volle **Eigenthumsrecht** in den Marken erhalte. Nach den erwähnten neueren Untersuchungen hat jedoch auch die Uebertragung der Kurwürde auf Friedrich nicht in Folge eines Darlehns stattgefunden, sondern nur wegen der weiteren wichtigen Dienste, die er dem Kaiser bei seiner Krönung und in den Angelegenheiten des Concils geleistet hatte. Um sich Friedrichs Unterstützung bei seinen ferneren Unternehmungen zu sichern und ihn zugleich für die zum Besten der Mark angewandten großen Summen zu entschädigen, hat hiernach Sigismund einen auf 400,000 ungarische Goldgulden erhöhten Betrag auf die brandenburgischen Lande angewiesen, indem er sich und seinen männlichen Erben die Wiedereinlösung des Landes für die genannte Summe, und für den Fall, daß Friedrichs Geschlecht erlöschen sollte, die Anwartschaft vorbehielt. Darauf hat er die Verleihung der Kurmark Brandenburg mit Einschluß der Kur- und Erzkämmererwürde auf Friedrich I. und dessen männliche Nachkommen ausgesprochen (30. April 1415), „weil sich die kaiserlichen Geschäfte merklich gehäufet, so daß er, der Kaiser, nicht in die Marken kommen könne; weil die Zahl der Kurfürsten voll gemacht und nicht gemindert werden dürfe; weil Friedrich während des Pfandbesitzes durch Macht, Verstand und rühmliche Thaten, mit aufgewandten großen Kosten die Mark in guten Stand gesetzet und sich dadurch die Liebe der Unterthanen erworben."

Nachdem Friedrich in das Collegium der Kurfürsten aufgenommen worden war, schloß er noch zu Kostnitz einen Vergleich mit den Fürsten zu Anhalt, die gegen eine Geldsumme von 60,000 Goldgulden allen

kämmerers behalte er sich und seinen Erben vor. Ueberdies verschreibe er dem genannten Fürsten hiermit feierlich die Summe von 100,000 ungarischen Goldgulden, theils um ihn für die Kosten schadlos zu halten, die auf die Verbesserung des Zustandes der Mark zu verwenden seien, theils aus Erkenntlichkeit für seine getreuen Dienste, sowie als Aufmunterung zu fernerer Ergebenheit und Dienstwilligkeit, und weise dieselben auf die Burgen, Städte und Dörfer der Mark an, doch mit dem Vorbehalt, daß sowohl er, als seine Erben die Mark Brandenburg durch Erlegung der genannten Summe wieder einzulösen und an sich zu bringen befugt sein sollten. Endlich fordere er alle Vasallen, Bürger und Unterthanen der Mark ernstlich und bei Androhung seines schwersten Unwillens auf, dem erlauchten Fürsten Friedrich und seinen Erben hold, treu und gewärtig zu sein und ihnen den Eid der Treue unweigerlich zu leisten."

Ansprüchen auf sein neues Besitzthum entsagten, und zog dann abermals in die Marken, in denen er am 18. Oktober 1415 anlangte und bald darnach, muthmaßlich am zweiten Weihnachtstage, die Erbhuldigung entgegennahm. Zu Anfang des Jahres 1417 traf er, begleitet von seinen vornehmsten Vasallen, wiederum in Kostnitz ein, wo alsdann am 18. April unter großen Feierlichkeiten seine **Belehnung** erfolgte, nachdem Sigismund schon vorher dem Wiederkaufsrechte, das er sich vorbehalten, entsagt hatte. Auch Kursachsen hatte endlich nach längerm Zögern seine Zustimmung zu derselben ertheilt, und der fortgesetzte Widerspruch Wenzels von Böhmen wurde durch dessen baldigen Tod (1419) beseitigt.

§. 31. **Verhältniß zu den Nachbarstaaten.** — Während seiner spätern Regierungszeit war Friedrich I. eifrig bemüht, die schwierigen Verhältnisse Brandenburgs zu Mecklenburg, Magdeburg und Pommern zu lösen. Indessen konnte er nur vorläufige Einigungen zu Stande bringen; den Abschluß der endgültigen Verträge mußte er seinen Nachfolgern überlassen (§. 34, 35, 45), zumal da er durch die feindliche Stellung, welche Herzog Ludwig der Bärtige von Bayern-Ingolstadt gegen ihn und seine fränkischen Unterthanen einnahm*), sowie durch den Hussitenkrieg, der sich bis in die Marken ausbreitete und in dem er mehrmals (1428 und 31) als Reichsfeldherr den Oberbefehl führte, gar oft zu anderweitiger Thätigkeit genöthigt wurde.**) Auch waren die Mißhelligkeiten, die schon in den ersten Regierungsjahren sein Verhältniß zu dem Kaiser störten, der Ausführung solcher Friedenswerke nicht förderlich.

§. 32. **Aussichten in Polen und Kursachsen.** — Wladislaus (Jagello), der durch seine Vermählung mit Hedwig, der Tochter Ludwigs des Großen von Ungarn und Polen, die Vereinigung des Großfürstenthums Litthauen mit dem Königreich Polen vollzogen (§. 63), hatte bis um's Jahr 1420 nur eine einzige Tochter, Hedwig, die für jetzt noch als Erbin des polnischen Thrones angesehen wurde. Im Jahre 1421 wurde die Vermählung dieser Prinzessin mit dem Markgrafen Friedrich, dem zweiten Sohne des Kurfürsten (und Nachfolger desselben in der Regierung) verabredet, welcher darauf

*) Nach dem Tode Stephans mit dem Hafte zerfiel das Herzogthum Bayern wieder in die drei Theile Bayern-Landshut, -Ingolstadt und -München. Ludwig der Bärtige zu Ingolstadt hatte einen unversöhnlichen Haß auf seinen Vetter Heinrich den Reichen zu Landshut geworfen und übertrug denselben auf dessen Schwester Elisabeth und deren Gemahl, den Kurfürsten Friedrich I. von Brandenburg, den er befehdete und schmähte, wo er es nur vermochte. Erst gegen Ende seiner Regierungszeit wurde Friedrich von seinem erbittertsten Gegner dadurch befreit, daß derselbe von seinem eignen Sohne Ludwig dem Buckligen in Gefangenschaft gehalten wurde.

**) Nachdem die Hussiten schon i. J. 1421 ein Reichsheer aus dem Lande geschlagen hatten, wurde Friedrich das Jahr darauf durch den Reichstag zu Nürnberg zum obersten Anführer eines neugebildeten „Kreuzheeres" bestellt. Aber er vermochte nichts auszurichten. Noch weniger glücklich war er, als er gleich nach dem Siege der Hussiten bei Außig (1426) abermals in Böhmen einfiel, und auch der Feldzug von 1431 führte keine günstigere Entscheidung herbei. Die Hussiten drangen sogar in die Nachbarlande ein. So plünderten sie 1432 zahlreiche märkische Städte; nur Frankfurt wehrte sich muthig, und die tapfern Bürger zu Bernau hielten die Belagerung so lange aus, bis der zweite Sohn des Kurfürsten, Friedrich, ihnen Ersatz brachte. — Erst das i. J. 1431 beginnende Baseler Concil beruhigte Böhmen in so weit, daß Sigismund 1436 mit den gemäßigten Parteien den Vergleich zu Iglau abschließen konnte, der ihn als König von Böhmen bestätigte.

nach Polen gesandt wurde, um als künftiger Thronerbe in diesem Lande erzogen zu werden. Indessen starb die Prinzessin Hedwig schon 1431 vor der Vermählung, und Markgraf Friedrich kehrte wieder nach Brandenburg zurück. Zudem wurden dem Wladislaus Jagello von einer spätern Gemahlin noch Söhne geboren, die ihm in der Königswürde folgten.

So ging die Hoffnung auf bedeutende Ausdehnung der Macht des brandenburgischen Hauses nicht in Erfüllung. Kaiser Sigismund hatte die Verbindung mit Wladislaus von Anfang an mit großem Mißfallen verfolgt, da er selbst noch Ansprüche auf Polen geltend machte (§. 24). An die Stelle der bisher ungetrübten Freundschaft trat ein Mißtrauen, das für den Kurfürsten sehr nachtheilige Folgen hatte. Als nämlich im Jahre 1422 das anhaltinische Haus in Kursachsen mit Albrecht III. sein Ende erreichte, beanspruchte Friedrich I. den Besitz dieses Landes für sein Haus, indem er seine Berechtigung zu demselben aus dem ursprünglichen Zusammenhange Sachsens mit den brandenburgischen Landen zur Zeit Albrechts des Bären, sowie aus der Anwartschaft, die K. Wilhelm von Holland 1252 den Markgrafen Johann I. und Otto III. verliehen hatte, nachzuweisen bemüht war. Auch soll bei der Vermählung des ältesten brandenburgischen Prinzen Johann mit der sächsischen Prinzessin Barbara, der Schwester Albrechts III., mit kaiserlicher Genehmigung eine Verschreibung des Kurlandes stattgefunden haben. Schon hatte Kurfürst Friedrich I. die kursächsische Hauptstadt Wittenberg nebst andern Orten besetzt; da erklärte Sigismund das erledigte Kurland für ein heimgefallenes Lehen, das er beliebig vergeben könne, und zwar belehnte er mit demselben nicht Friedrich I. von Brandenburg (oder vielmehr dessen Sohn Johann), sondern den Markgrafen Friedrich den Streitbaren von Meißen aus dem Hause Wettin (6. Febr. 1423), indem er gegen den erstern die Ausrede gebrauchte, daß der Besitz zweier Kurfürstenthümer durch Vater und Sohn nicht statthaft sei.

§. 33. **Der Kadolzburger Hausvertrag.** — Burggraf Johann III. war am 11. Juni 1420 ohne Erben verstorben und hatte seinem jüngern Bruder, dem Kurfürsten, das fränkische Fürstenthum oberhalb Gebirges (Baireuth) hinterlassen, so daß derselbe dadurch in den Besitz aller brandenburgischen und fränkischen Länder des Hauses Hohenzollern gekommen war. Die bedeutende Ausdehnung und die zerstreute Lage dieser Länder veranlaßte den Kurfürsten, der herrschenden Sitte gemäß, eine Theilung derselben unter seine Söhne anzuordnen. Schon 1437 setzte er den ersten Entwurf des sogenannten Kadolzburger Hausvertrags auf, den er darauf im Jahre 1438 den Ständen der verschiedenen Landestheile zur Nachachtung bekannt machte und 1440 in seinem Testamente erneuerte, mit welchem derselbe nach dem bald darauf erfolgenden Tode des Kurfürsten (21. Sept. 1440) zur Ausführung kam.

Nach den Bestimmungen dieses Hausvertrags wurde des Kurfürsten ältester Sohn Johann, der Alchymist genannt, von der Nachfolge in der Kurwürde ausgeschlossen, und zwar sehr wahrscheinlich mit Einwilligung und nach dem Wunsche dieses Prinzen, der sich lieber mit gelehrten Studien, als mit der Regierung eines ausgedehnten Landes befassen wollte, in welchem er nicht einmal die Statthalterschaft zur Zufriedenheit seines Vaters hatte führen können. Ihm sollte das Fürstenthum Baireuth zufallen, während Onolzbach zum Erbtheil des dritten Sohnes, Albrecht (Achilles), bestimmt wurde. Die Kurwürde und das Land Brandenburg hinterließ der Kurfürst seinem thatkräftigen zweiten Sohne Friedrich; jedoch mit der Bestimmung, daß die Altmark und Priegnitz unter dessen Oberhoheit dem jüngsten Sohne (Friedrich dem Jüngern) angehören solle. Nur die Mittelmark wurde demnach als das eigentliche Kurland angesehen, welches nach den Verordnungen der goldnen Bulle ungetheilt bleiben mußte (§. 51).

Als ein in die Zukunft blickender weiser Fürst setzte Friedrich I. in seinem Testamente zugleich das Erbverhältniß fest, in welchem die durch seine Söhne zu begründenden Regentenlinien zu einander stehen sollten, ohne daß er freilich die schon nach Verlauf weniger Jahrzehnte erfolgende Wiedervereinigung aller seiner Lande hätte voraussehen können.

Kurfürst Friedrich I.,
† 21. Sept. 1440.

Johann d. Alchymist, erh. Baireuth, tritt dieses Fürstenthum schon 1457 an seinen Bruder Albrecht ab, † 1464 ohne Söhne.	Kurf. Friedrich II. erh. die Kurmark, zunächst ohne Altmark u. Priegnitz, erbt 1463 auch diese Länder nach dem Tode seines jüngsten Bruders, resignirt 1470 zu Gunsten seines Bruders Albrecht in den Marken u. besitzt bis zu seinem Tode (10. Febr. 1471) das Fürstenth. Baireuth.	Albrecht (Achilles), erbt Onolzbach, erh. 1457 auch Baireuth, wird 1470 Kurfürst und vereinigt nach dem Tode seines ältern Bruders alle brandenburgisch-fränkische Lande.	Friedrich (der Jüngere od. Fette), erh. die Altmark und Priegnitz unter Oberhoheit seines ältern Bruders Friedrich, † 1463 ohne Söhne.

Kurfürst Friedrich II., 1440—70.

§. 34. **Verträge mit Mecklenburg.** — Friedrich II. sah es als seine nächste und wichtigste Aufgabe an, die mit den Nachbarfürsten noch schwebenden Verhandlungen (§. 31) durch gütliche Verträge zu Ende zu führen. Zunächst gelang ihm dieses in Beziehung auf Mecklenburg, und zwar so vollkommen, daß der am 12. April 1442 zu Wittstock abgeschlossene Friedensvertrag für alle folgende Zeiten als bindend und zu Recht bestehend angesehen und das freundschaftliche Verhältniß nie mehr gestört worden ist. — Bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts waren im mecklenburgischen Hause die beiden Hauptlinien zu Mecklenburg und Werle begründet worden,

in denen sich durch fortgesetzte Theilungen noch verschiedene Nebenlinien bildeten. Spuren eines Lehnsverhältnisses dieser Linien zu den Markgrafen von Brandenburg machten sich schon in früher Zeit bemerkbar; doch blieb dasselbe stets unsicher, auch nachdem es i. J. 1374 von K. Karl IV. in gewissem Sinne anerkannt worden war. Die unruhigen Zeiten der Pfandregierung, während welcher sogar einmal mecklenburgische Fürsten als Statthalter Jobsts von Mähren in den Marken auftraten, waren nicht geeignet, das Verhältniß zu befestigen. Als jedoch Friedrich I. durch K. Sigismund mit den Marken belehnt worden war, fanden sich die Fürsten zu Wenden (aus den werlischen Linien zu Güstrow und Waren) veranlaßt, auch ihre gesammten Lande dem Kurfürsten zu einem rechten Mannlehen aufzutragen. So nur glaubten sie gegen die Uebergriffe ihrer Vettern, der mecklenburgischen Herzöge zu Schwerin und Stargard hinlänglich geschützt zu sein. Indessen wandten sich die letzteren, die durch diesen Lehnsauftrag in ihren auf älteren Erbverträgen beruhenden Rechten beschränkt zu werden fürchteten, nunmehr gegen den Kurfürsten selber, indem sie zugleich vorgebliche Ansprüche auf die Priegnitz geltend zu machen bemüht waren. Der Herzog Johann III. von Stargard gerieth 1418 in des Kurfürsten Gefangenschaft. Alle Versuche, ihn zu befreien, waren vergeblich. 1420 wurde zu Perleberg ein dreijähriger Waffenstillstand abgeschlossen. Als sich nach Ablauf desselben die Feindseligkeiten erneuerten, siegten die Brandenburger in der Schlacht bei Pritzwalk, in welcher Christoph von Waren fiel, und erzwangen den Frieden zu Templin (1427). In einem besondern Vergleiche (zu Rathenow) mußte sich Johann von Stargard für einen Lehnsmann des Kurfürsten bekennen und ein Lösegeld von 3000 Mark versprechen, um nur seine Freiheit wieder zu erhalten. Indessen erneuerten sich die Streitigkeiten, als i. J. 1436 die werlische Linie mit dem Fürsten Wilhelm ausgestorben war. Die herzogliche Linie nahm, ohne Rücksicht auf die Lehnsansprüche Brandenburgs, von den erledigten Landen Besitz. Die Absicht, den Rechtsstreit durch einen kaiserlichen Spruch zu Ende zu führen, wurde durch Sigismunds Tod (1437) vereitelt; und so wurden bei dem Regierungsantritt Friedrichs II. die Feindseligkeiten eröffnet. Der Kurfürst eroberte während derselben die Grenzstadt Lychen nebst dem Kloster Himmelpfort und brachte endlich am 15. April 1442 den Vertrag von Wittstock zu Stande, nach welchem die genannten Orte in seinem Besitze verblieben; außerdem wurde ihm nach dem Aussterben der gesammten mecklenburgischen Regentenfamilien die Succession zugesichert, wogegen er freilich auf die gegenwärtige Erbfolge in den wendischen Landen verzichtete. Das Bündniß zu Perleberg befestigte den wichtigen Vertrag, der bald darauf von K. Friedrich III. bestätigt wurde und in Folge dessen die mecklenburgischen Städte schon jetzt dem Kurfürsten die Erbhuldigung leisteten. — Späterhin wurden sämmtliche Kurfürsten von Brandenburg bei ihrem

Regierungsantritt immer auch mit den mecklenburgischen Landen belehnt, deren Titel darum in der Folge auch in den kurfürstlichen Titel aufgenommen worden sind.*)

§. 35. **Verträge mit dem Erzstift Magdeburg.** — Eine zweite wichtige Verhandlung eröffnete der Kurfürst mit dem Erzbisthum Magdeburg (§. 12). Die streitigen Verhältnisse zu demselben hatten während der Regierungszeit des bayerischen und luxemburgischen Hauses in Brandenburg nicht geordnet werden können; alle Verträge, die geschlossen wurden, waren nur untergeordneter Art, so daß während der Zeiten Pseudo-Waldemars und der Pfandherrschaft alle Wirkung derselben verloren ging. Nachdem nun schon Friedrich I. ein günstigeres Verhältniß zu dem Erzstift herbeigeführt und sogar ein Schutzbündniß mit demselben abgeschlossen, auch wegen des Grenzschlosses Plaue eine Einigung herbeigeführt hatte, suchte Kurfürst Friedrich II. alle Spuren der alten Feindseligkeiten zu tilgen. Im November des Jahres 1449 kam zu Kloster-Zinna ein Hauptvergleich zu Stande, in dem die äußerst unsichern Grenzen regulirt wurden. Brandenburg trat mehrere streitige Orte ab, besonders Jerichow, Sandow, Milow, Buckow, Alt-Platow (sämmtlich in dem Dreieck zwischen Havel und Elbe gelegen), ferner Wolmirstädt, Alvensleben, Angern, Rogätz (an der südlichen Grenze der Altmark); dagegen sollte die Lehnshoheit über die Altmark und Zauche nunmehr völlig erlöschen. Auch sollte die Grafschaft Wernigerode (§. 11), die im Jahre 1381 von Magdeburg in Besitz genommen und 1429 in Folge einer alten Erbverbrüderung auf das Haus Stolberg übergegangen war, wieder unter die brandenburgische Hoheit zurückkehren. Das Schicksal der Herrschaft Möckern, auf welche Magdeburg Ansprüche erhob, obschon die Abtissin von Quedlin-

*) Niclot der Obotrite. (§ 6.)

Pribislav II., † 1178.

Heinrich Borwin II., Theilung um 1230.

Johann der Theologe, Fürst zu Mecklenburg, † 1264.	Niclot IV., Fürst zu Werle, † 1277.	Heinrich III. zu Rostock. (1314 ausgest.)	Pribislav III. zu Parchim. (1325 ausgest.)

Heinrich der Pilger, † 1308.

Heinrich der Löwe, † 1320.

Hauptlinien zu Güstrow (— 1436), zu Waren (— 1425).	Nebenlinien zu Stavenhagen (— 1362), und zu Goldberg (— 1376).

Albrecht I., erster Herz. v. Mecklenb., zu Schwerin.

Johann I., Herz. zu Stargard. (1471 erloschen.)

Johann VII., † 1592.

Adolf Friedrich I. zu Schwerin, † 1658. Stammvater der jetzt blühenden Linien.	Johann Albert II. zu Güstrow, † 1636. (1695 erloschen.)

burg den Kurfürsten Friedrich I. mit derselben belehnt hatte, sollte später entschieden werden.*)

§. 36. **Erwerbung von Besitzungen und Rechten in der Niederlausitz.** — Bedeutungsvoll ist ferner das Auftreten Friedrichs II. in der Niederlausitz geworden. Sammt den sechs Städten der Oberlausitz hatte Karl IV. dieselbe seinem jüngsten Sohne Johann (von Görlitz) vererbt (§. 24). Als derselbe 1396 unbeerbt verstorben war, fielen beide Lausitzen „kraft der von K. Karl IV. festgesetzten Landesvereinigung" an König Wenzel von Böhmen, der damals auch noch die deutsche Königskrone trug und sie dem Jobst von Mähren überwies (§. 24). Als i. J. 1419 auch Wenzel starb, gelangten beide Lande in gleicher Weise an Sigismund, der sie aber nur dazu benutzte, seiner ewigen Geldverlegenheit in etwa zu steuern. So verpfändete er i. J. 1422 die Niederlausitz als eine „Landvoigtei" an Johann von Polenz für 16,000 Schock Groschen, jedoch mit dem Vorbehalt der Wiedereinlösung.

Sigismund hatte noch bei Lebzeiten seinen Schwiegersohn Albrecht von Oestreich, den Gemahl seiner einzigen Tochter Elisabeth, den Böhmen zu seinem Nachfolger empfohlen. Derselbe bestieg denn auch, wie den ungar'schen, so den böhmischen Königsthron und wurde außerdem nach Sigismunds Tode zum deutschen Kaiser erwählt. Indessen starb er schon im Jahre 1439; — sein Sohn Ladislaus (Posthumus) wurde erst nach seinem Tode geboren. Gleichwohl wurde derselbe zum König von Böhmen und Ungarn bestimmt, während im deutschen Reiche sein Vetter Friedrich (III.) von Oestreich folgte. In Böhmen führte mittlerweile der kräftige Georg Podiebrad von Cunstadt die vormundschaftliche Regierung, in Ungarn Johann Huniades. Ladislaus starb schon im Jahre 1457, 17 Jahre alt; und es gelang nun dem Georg Podiebrad, die böhmische Königskrone für sich selbst zu erwerben, die er auch mit Glück bis zu seinem Tode zu behaupten wußte. In gleicher Weise wurde sein Schwiegersohn Matthias Huniades (der Sohn des obengenannten Johann) zum Könige von Ungarn erwählt.**)

Während dieses öftern Thronwechsels in den böhmischen Landen, der nicht ohne große Unruhen vor sich ging, fürchtete Nicolaus von Polenz, der Vetter des schon erwähnten Landvogts der Niederlausitz und Vormund der beiden Söhne desselben, er könne seine Pfandsumme verlieren und zur Rückgabe des Landes ohne die ihm von Sigismund zugesagte Wiedereinlösungssumme genöthigt werden. Darum ersuchte er den Kurfürsten von Brandenburg um seinen Beistand und schloß mit demselben einen Schutzvertrag (1441). — Zwei Jahre darauf

*) Im Jahre 1476 erkannte Kurfürst Albrecht Achilles die magdeburgischen Rechte auf die im Lehnsbesitze der Grafen von Ruppin befindliche Herrschaft Möckern an, so daß dieselbe 1524, beim Aussterben des genannten Geschlechtes, von dem Erzbischof eingezogen wurde. — Ueber die benachbarte Grafschaft Lindow vergl. §. 47; über die Herrschaft Derenburg §. 84.

**) Vergl. auch §. 52.

folgte Reinhard von Cottbus diesem Beispiel. 1445 verkaufte derselbe seine Herrschaft für 5500 Schock Groschen an Brandenburg. In gleicher Weise brachte der Kurfürst die Herrschaft Peiz des Johann von Waldau für 6000 rheinische Gulden an sich, die er jedoch dem Reinhard von Cottbus auf Lebenszeit verlieh. Im October 1448 schloß sogar der Kurfürst mit Jakob dem Aeltern und Jakob dem Jüngern von Polenz einen Vertrag, nach welchem dieselben ihm für die Pfandsumme „all ihr Recht an Herren, Mannen, Städten und Landschaft des Landes zu Lausitz," und insbesondre noch für 10,000 rheinische Gulden die Stadt Lübben zu überlassen versprachen. So empfing der Kurfürst als oberster Vogt und Verweser des Landes Lausitz die Huldigung der Stände; auch bestätigte ihn im folgenden Jahre Georg Podiebrad, damals noch Vormund des Königs Ladislaus, in all seinen erworbenen Rechten, jedoch unbeschadet des Wiedereinlösungsrechtes der Krone Böhmen; und endlich gab auch die Kurfürstin Anna von Sachsen, Schwester des unmündigen Ladislaus und Gemahlin Friedrichs des Sanftmüthigen, ihre Einwilligung zu dem erwähnten Vertrage. Dessenungeachtet brachen Zwistigkeiten mit Sachsen aus, das ebenfalls die Gelegenheit, sich in der Lausitz festzusetzen, nicht versäumen wollte. Jedoch wurde das gute Einvernehmen 1451 durch den Vertrag zu Naumburg wieder hergestellt, und es führte dasselbe wenige Jahre darauf (1457) sogar zum Beitritte Brandenburgs zu der zwischen Sachsen und Hessen schon seit längerer Zeit abgeschlossenen und öfters erneuerten Erbeinigung. Nur wurde festgesetzt, daß Brandenburg erst nach dem Aussterben der beiden andern Häuser zur Erbfolge gelangen solle.*)

§. 37. Als Georg Podiebrad zum Könige von Böhmen erwählt worden war, bestand das freundschaftliche Verhältniß zu dem Kurfürsten**) noch eine Zeitlang fort; indessen schlug dasselbe in bittere Feindschaft um, als Friedrich die ehrgeizigen Absichten Podiebrads auf die Kaiserkrone nicht unterstützen und zur Entthronung Friedrichs III. nicht die Hand bieten wollte (§. 42). Das Streben des Königs ging nur noch dahin, die Brandenburger mit Gewalt aus der Lausitz zu verdrängen. Indessen wehrte sich Friedrich tapfer gegen die Uebermacht. Nach mehrjähriger Fehde kam am 5. Juni 1462 zu Guben der Friede zu Stande, nach welchem der Kurfürst die Herrschaften Cottbus, Peiz, Teupitz mit Wusterhausen, das Land Beerwalde und den „Hof" Großenlübben als böhmische Lehen behalten sollte und die Belehnung darüber sogleich empfing. Auch wurde ihm die Anwartschaft auf die ebenfalls unter böhmischer Hoheit stehenden Herrschaften Beeskow und Storkow zu Theil, deren Besitzer schon vorher die Zusage geleistet hatte, daß er dieselben nicht veräußern

*) Diese Bestimmung wurde umgeändert, als i. J. 1587 abermals eine Erneuerung der Erbverbrüderung stattfand. (§. 55.)

**) Letzterer war sogar selbst von einer Partei für den erledigten Thron vorgeschlagen worden.

wolle. Im Uebrigen kehrte die Niederlausitz völlig unter die böhmische Herrschaft zurück und theilte bis in die Zeiten des dreißigjährigen Krieges die Geschicke der übrigen böhmischen Staaten (§ 77).

§. 38. **Wiedererwerbung der Neumark.** — Der deutsche Orden war des Besitzes der i. J. 1402 erkauften Neumark nie recht froh geworden. Polen machte ihm viele Grenzbezirke streitig; besonders aber behauptete Kurfürst Friedrich I., die Neumark sei ein untrennbares Glied der Kurlande und hätte nicht veräußert werden dürfen. K. Sigismund sicherte indessen den Hochmeister durch die feierlichsten Versprechungen in seinem Besitz, so daß endlich Kurfürst Friedrich II. es i. J. 1443 für gerathen hielt, allen Ansprüchen auf die Neumark gegen eine Geldsumme von 30,000 Gulden völlig zu entsagen. — Als aber der deutsche Orden 1453 in den sogenannten dreizehnjährigen Krieg mit den preußischen Städtebündnissen verwickelt wurde (§. 63), an dem alsbald auch Polen Antheil nahm, zwang Geldverlegenheit den Hochmeister Ludwig von Erlichshausen, mit dem Kurfürsten wegen des Verkaufs der Neumark zu verhandeln. Schon im September 1455 wurde der Schlußvertrag zu Mewe unterzeichnet, in welchem das Land nebst den Gebieten von Schievelbein und Driesen, jedoch mit Ausschluß der bereits von Polen abgerissenen Grenzbezirke dem Kurfürsten für 40,000 Gulden überlassen wurde, obgleich dieser die ihm gestellte Aufgabe, den König Casimir von Polen zum Frieden zu bewegen, selbst während einer persönlichen Zusammenkunft zu Bromberg nicht zu lösen vermocht hatte.*) Später, jedoch nicht mehr bei Lebzeiten Friedrichs II., soll es dem Orden freistehen, die Neumark wieder an sich zu bringen, und wurde für diesen Fall die Wiederkaufssumme auf 100,000 Gulden erhöht.

In der Folge war der Orden nie mehr in der Lage, von diesem Wiederkaufsrechte Gebrauch zu machen; vielmehr fand Kurfürst Joachim I. im Jahre 1517 Gelegenheit, auch dieses Recht völlig zu beseitigen, indem er den zur Unterstützung des Ordens gegen Polen bestimmten deutschen Truppen freien Durchzug gewährte. (§. 64.)

§. 39. **Friedrich II. legt die Regierung nieder.** — Aller Mühe ungeachtet konnte Friedrich II. zu den Herzögen von Pommern noch nicht in das erwünschte Verhältniß treten. Vielmehr verwickelte ihn das Erlöschen der Linie Pommern-Stettin (1464) in einen langwierigen Erbschaftsstreit mit den Herzögen von Pommern-Wolgast, der ihm die letzten Jahre seiner Regierung sehr verbitterte, ohne daß er zu einem günstigen Resultate hätte gelangen können. (§. 48 ff.)

*) Wenige Jahre vorher (1447) hatte Friedrich II. die polnische Königskrone ausgeschlagen und den Casimir (der bis dahin Großfürst von Litthauen gewesen) zur Annahme derselben vermocht, nachdem dessen Bruder Wladislaus IV. aus dem Türkenkriege (Schlacht bei Varna 1444) nicht zurückgekehrt war. — Um dieselbe Zeit beugte der Kurfürst die widerspenstigen Städte Berlin und Cöln unter seine Herrschergewalt. Der 1443 begonnene Bau des alten Schlosses wurde 8 Jahre später zu Ende geführt.

Ein körperliches Leiden, das ihn während dieses Krieges (bei der Belagerung von Uckermünde) überfiel, sowie der um dieselbe Zeit erfolgende Tod seines einzigen Sohnes Johann*) brachten den Kurfürsten zu dem Entschlusse, sich von den Regierungsgeschäften völlig zurückzuziehen. Durch einen Vergleich mit seinem Bruder Albrecht trat er diesem i. J. 1470 alle seine Länder und Würden gegen das Fürstenthum oberhalb Gebirges und 6000 Gulden aus den brandenburgischen Einkünften (zusammen 12,000 Gulden Jahrgeld) ab. (§. 41.)

Kurfürst Albrecht Achilles, 1470—86.

§. 40. **Stellung des Kurfürsten zur Mark.** — Dieser Fürst, der in allen ritterlichen Tugenden und in seiner Bildung des Geistes als der erste seiner Zeit betrachtet wurde, hat sich vorzugsweise in Franken aufgehalten, theils wegen der Fehden und Kriege, an denen er Antheil nahm, theils aber auch, weil er sich in den noch unwirthlichen Marken und unter ihren in gefälliger Sitte noch wenig erfahrenen Bewohnern nicht wohl fühlte. Darum überließ er schon im Jahre 1476 die innere Verwaltung seinem 21jährigen Sohne Johann, der nun mit Sorge und Mühe die Abgaben und Zölle zusammenzubringen suchte, welche der Kurfürst dem Lande auferlegt hatte, um die (zum Theil freilich schon aus der vorigen Regierung überkommenen) Schulden zu tilgen und die Kosten seiner prächtigen Hofhaltung zu bestreiten. Nichtsdestoweniger hat Albrecht in seiner Regentenweisheit zur Hebung der Macht und zur kräftigen Entwicklung des brandenburgischen Staates in gleich erfolgreicher Weise beigetragen, wie seine ausgezeichneten Vorfahren in der Regierung.

§. 41. **Ordnung und Satzung des Kurfürsten Albrecht.** — Nachdem am 10. Februar 1471 Kurfürst Friedrich II. gestorben war, fiel auch das fränkische Fürstenthum oberhalb Gebirges, das derselbe sich bis zu seinem Tode ausbedungen hatte, an Albrecht zurück, der somit alle die fränkischen und brandenburgischen Lande des Hauses Hohenzollern wieder unter seiner Herrschaft vereinigte. Um späteren Zersplitterungen vorzubeugen, die leicht zu einer dauernden Trennung hätten führen können, und um namentlich die brandenburgischen Lande in Zukunft zusammenzuhalten, die er mit richtigem Blicke als den Kern der Macht seines Hauses betrachtete, erließ er am 21. September 1473 seine berühmte „Ordnung und Satzung" (dispositio Achillea), durch welche zunächst der bei seinem Tode bevorstehende Erbfall, dann aber auch unter Hinweisung auf denselben jeder folgende geregelt werden sollte. Nach diesem Hausgesetze sollen die brandenburgischen Lande (zu denen auch die neuen Erwerbungen in der Lausitz ꝛc., die Ansprüche auf Mecklenburg und Pommern, sowie alle etwa noch in Zukunft zu erwerbende Anrechte und

*) Derselbe soll i. J. 1468 oder auch schon früher verstorben sein; indessen ist es noch nicht erwiesen, ob er überhaupt existirt habe.

Anwartschaften zu zählen sind,) in Verbindung mit der Kurwürde und ungetheilt dem ältesten Sohne des Kurfürsten (für jetzt dem Kurprinzen Johann) und dessen männlichen Nachkommen, stets nach dem Rechte der Erstgeburt, zufallen. Die fränkischen Fürstenthümer sollen höchstens zwei regierende Herren haben; für jetzt sollen die Markgrafen Friedrich und Sigismund, Albrechts jüngere Söhne, um dieselben loosen. Alle die übrigen Glieder der verschiedenen Linien sollen fürstlich unterhalten, auch die Töchter mit einem Heirathsgute ausgestattet werden, das jedoch niemals in Land und Leuten bestehen darf. Jede Verpfändung oder Veräußerung an Land und Leuten, Schlössern und Städten bleibt auf's strengste untersagt, und soll jedes Mitglied des gesammten Fürstenhauses nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre sich eidlich verpflichten, in allen Punkten die Hausverordnung fest und unverbrüchlich halten zu wollen. — Sollten nur zwei Erben vorhanden sein, so erhält einer das Kurfürstenthum, der andere beide fränkische Fürstenthümer; ein einziger Erbe vereinigt alle Länder.

§. 42. **Der Glogau'sche Erbschaftsstreit.** — Auch zu einer ansehnlichen Erweiterung des Länderumfangs hat Albrecht Achilles den Grund gelegt. Seine Tochter Barbara war seit 1474 mit dem Herzog Heinrich XI. von Glogau vermählt, der jedoch schon i. J. 1476 starb, nachdem er seiner Gemahlin für ihre Mitgift ein Leibgedinge und zuletzt sogar sein ganzes Fürstenthum auf Lebenszeit zugesichert hatte. Indessen fand die Ausführung dieses letzten Willens den stärksten Widerspruch bei Johann von Sagan, einem Vetter des verstorbenen Herzogs, der bereits im Jahre 1472 sein eigenes Fürstenthum an die Brüder Ernst und Albert von Sachsen für Geld abgetreten hatte und sich nun zu entschädigen suchte. So brach der Glogau'sche Erbschaftsstreit aus, der bei der rohen Sinnesart des Herzogs Johann in einen bloßen Raub- und Verwüstungskrieg ausartete, an dem übrigens auch die Könige Matthias von Ungarn und Wladislaus von Böhmen, sowie die von dem erstern aufgerufenen Polen unter Wratislav X. Theil nahmen.*) Im Bunde mit Matthias unterwarf sich Hans von Sagan noch i. J. 1476 die gesammten Glogau'schen Lande; im nächsten Jahre fiel er sogar in Brandenburg ein, ohne daß Markgraf Johann ihn hätte hindern

*) Nach dem Tode Georg Podiebrads (1471; vergl. §. 36) suchte Matthias von Ungarn auch die böhmische Königskrone zu erlangen. Indessen wählten die Böhmen den polnischen Prinzen Wladislaus, einen Sohn des Königs Casimir und Enkel Kaiser Albrechts II. (dessen Tochter Elisabeth seine Mutter war,) zu ihrem Herrscher. Beide Könige führten darauf einen heftigen Thronstreit mit einander, der im Jahre 1478 unter Vermittlung des Markgrafen Johann (Cicero) durch den Vertrag zu Olmütz beendet wurde. Mähren, Schlesien und die Lausitz kamen in diesem Vergleiche auf Lebenszeit an Matthias von Ungarn. Als derselbe im Jahre 1490 starb, konnte sich sein Sohn Johannes Corvinus nicht einmal in Ungarn behaupten; Wladislaus ward auch König dieses Landes, nachdem er sich mit Beatrix, der Wittwe des Verstorbenen, vermählt hatte, während seine drei Brüder nacheinander in Polen herrschten. Er vereinigte Schlesien, Mähren ꝛc. wieder mit Böhmen und vererbte Alles im Jahre 1516 seinem noch unmündigen Sohne Ludwig (ohne Haut), der schon im Jahre 1526 in einem Türkenkriege in der Schlacht bei Mohacz fiel, worauf sein Schwager Ferdinand von Oestreich (Bruder K. Karls V. und später selbst deutscher Kaiser) zum Könige von Böhmen und Ungarn erwählt wurde. Seit dieser Zeit sind beide Lande nebst Mähren, Schlesien und der Lausitz bei dem Hause Habsburg verblieben.

können; die Bürger von Droſſen ſchlugen jedoch den Beuteſüchtigen von ihren Mauern zurück. 1478 ſtellte ſich Kurfürſt Albrecht ſelbſt an die Spitze ſeines Heeres; er warf die Pommern zurück und ſchlug dann unweit Freiſtadt in Niederſchleſien den Hans von Sagan und deſſen ungar'ſche Söldlinge auf's Haupt, ſo daß nun auch dieſer mit dem Könige Matthias in Streit gerieth. Zahlreiche Verträge waren erforderlich, um dieſe verwickelten Verhältniſſe wieder zu ordnen. Zunächſt ſöhnten ſich Matthias von Ungarn und Wladislaus von Böhmen durch einen am 7. Dec. 1478 zu Olmütz abgeſchloſſenen Vergleich aus; ſodann einigte ſich Albrecht mit Matthias 1479 dahin, daß die brandenburgiſchen Anrechte auf Glogau zu 50,000 ungar'ſchen Gulden feſtzuſetzen ſeien. Nun ſchloß auch Matthias von Ungarn mit Johann von Sagan am 7. Juni 1481 zu Glogau einen Vergleich, dem der vorläufige Friede zu Hainburg (unweit Preßburg) folgte. Der Friedensvertrag zwiſchen Brandenburg und Johann von Sagan kam endlich am 16. Sept. 1482 zu Camenz unter Vermittlung des Königs Matthias und durch den ſchiedsrichterlichen Ausſpruch der ſächſiſchen und böhmiſchen Geſandten zu Stande. Was zu Hainburg ausgemacht worden war, wurde hier beſtätigt; der Herzogin Barbara und ihrem Vater, dem Kurfürſten Albrecht, wurden nunmehr abgetreten: die Städte und Landſchaften Croſſen, Züllichau, Sommerfeld, Bobersberg (das ſpätere Fürſtenthum Croſſen), jedoch nur pfandweiſe bis zur Auszahlung von 50,000 ung. Gulden, für welche Summe dem Könige Matthias das Wiedereinlöſungsrecht vorbehalten blieb. Johann von Sagan erhielt das Uebrige vom Fürſtenthum Glogau, jedoch nur auf Lebenszeit; nach ſeinem Tode ſollte es an Johannes Corvinus, den Sohn des Königs Matthias fallen.

Johann von Sagan verlor ſein Fürſtenthum Glogau, als er den Verſuch machte, dasſelbe ſeinen drei Töchtern erblich zu hinterlaſſen.*) — Als Wladislaus nach dem Tode des Matthias wieder Herr von ganz Schleſien wurde, kam auch das Fürſtenthum Glogau in ſeinen Beſitz, und ſomit ging auch das Pfandrecht auf Croſſen ꝛc. auf die Krone Böhmen über, die dasſelbe 1514 dem Herzog Karl I. von Münſterberg (einem geheimen Rathe des Königs) verlieh. Mit den vier Söhnen desſelben ſchloß endlich Kurfürſt Joachim II. von Brandenburg für ſich und ſeinen Bruder Johann von Cüſtrin i. J. 1537 zu Cöln an der Spree einen Vertrag, nach welchem die erſteren gegen eine Geldſumme auf alle ihre Rechte an Croſſen ꝛc. verzichteten. Joachim von Münſterberg, der älteſte der Brüder, ſollte außerdem von den Bisthümern Brandenburg und Lebus das zuerſt

*) Dieſe (Salome, Hedwig und Anna) hatten ſich mit den drei Söhnen des Herzogs Heinrich von Münſterberg und Enkeln Georg Podiebrads (Albert, Georg und Karl) vermählt. — Johann von Sagan wurde 1488 in einen neuen Krieg mit Matthias von Ungarn verwickelt, in dem er völlig unterlag und zur Flucht gezwungen wurde. An ſeine Stelle trat ſchon jetzt Johannes Corvin, der ſich jedoch nach ſeines Vaters Tode (1490) auch nicht behaupten konnte. Wladislaus von Böhmen verlieh das Fürſtenthum nacheinander ſeinen zwei jüngern Brüdern; ſchon i. J. 1506 wurde es jedoch von Böhmen als eine unmittelbare Beſitzung der Krone eingezogen.

erledigte erhalten. (§. 54.) Im folgenden Jahre (1538) bestätigte der böhmische König Ferdinand diesen Vertrag, entsagte auch für seine Person dem Wiedereinlösungsrechte und behielt sich nur die Lehnshoheit vor, die endlich durch die schlesischen Kriege ebenfalls beseitigt worden ist.

Die Städte und Gebiete Crossen u. s. w. sollten übrigens der Herzogin Barbara bis zu ihrem Tode zum Unterhalt dienen.

Kurfürst Johann Cicero, 1486—99.

§. 43. Indem bei dem Tode des Kurfürsten Albrecht Achilles das Hausgesetz vom Jahre 1473 zur Ausführung kam, wurden neben der brandenburgischen Linie des kurfürstlichen Hauses die beiden **fränkischen** Linien desselben begründet, die zum Unterschiede von den später entstandenen die älteren genannt werden. (§. 57.)

§. 44. Johann Cicero, der schon während seiner Statthalterschaft Kummer und Noth mit seinen Unterthanen getheilt hatte, war nur darauf bedacht, durch ein friedliches Regiment die Wunden, die dem Lande geschlagen worden waren, zu heilen und Wohlstand und Zufriedenheit der Bürger zu mehren. Mit Pommern suchte er sich zu einigen (§. 49); durch Kampf und Streit wollte er seine Herrschaft nicht ausdehnen, und zu anderweitigen Erwerbungen fand er fast gar keine Gelegenheit. Nur die kleine Herrschaft **Zossen** ist durch ihn den brandenburgischen Landen einverleibt worden, indem er dieselbe 1490 von Georg von Stein für 16,000 Gulden erkaufte.

Diese zur Niederlausitz gehörige Herrschaft war schon im Jahre 1359 als ein brandenburgisches Lehen von Ludwig dem Römer einem Herrn Friedrich von Torgau verliehen worden. 1368, bei der Einverleibung der Lausitz in die böhmischen Staaten, war die Lehnshoheit auf die Krone Böhmen übergegangen. Die Nähe des brandenburgischen Gebietes aber bewirkte, daß die Herren von Torgau zugleich auch mit den ersten Hohenzoller'schen Kurfürsten in nähern Verkehr traten und deren Schutz anriefen. Als 1478 das Geschlecht ausstarb, belehnte König Matthias von Ungarn (§. 42) den Georg von Stein zur Belohnung für treue Dienste mit der Herrschaft; indessen wurden auch noch von anderer Seite Ansprüche auf dieselbe geltend gemacht, so daß letzterer es vorzog, seine Rechte dem Kurfürsten von Brandenburg abzutreten. Der Kaufvertrag wurde 1493 zu Ofen von dem Könige von Böhmen bestätigt, der sich das Wiederkaufsrecht für 22,000 Gulden vorbehält, jedoch bei Lebzeiten des Kurfürsten von demselben keinen Gebrauch machen will. Auch soll die Herrschaft stets unter böhmischer Lehnshoheit verbleiben. — Die Ansprüche, die der Kanzler Ladislav von Sternberg auf Grund einer im Jahre 1515 bewirkten Uebertragung des Wiedereinlösungsrechtes durch den böhmischen König Wladislaus geltend machte, wurden unter dem folgenden Kurfürsten durch Auszahlung von 7500 rheinischen Gulden beseitigt.

Kurfürst Joachim I., 1499—1535.

§. 45. Die Regierungszeit Joachims I. ist vorzugsweise wegen des Anfanges der Reformation wichtig geworden, die derselbe als eine unbegründete Neuerung ansah und der er im Verein mit seinem Bruder Albrecht (1513 Erzbischof von Magdeburg, 1514 Erzbischof von Mainz und Cardinal) feindselig gegenübertrat. Daneben hat sie indessen auch für die äußere Entwickelung des Kurstaates wichtige Ergebnisse geliefert. Der Besitz der Neumark und der Herrschaft Zossen wurde befestigt (§. 38, 44); die besondere Gunst des Kaisers Maximilian verschaffte dem Kurfürsten die Anwartschaft auf die im Besitze des Königs Christian II. von Dänemark (Schweden und Norwegen) befindliche eine Hälfte der Lande Schleswig und Holstein für den Fall, daß dieser König sterben sollte, ohne männliche Erben zu hinterlassen*) (1517). Die Städte Lüneburg, Hamburg, Goslar stellten sich auf kürzere oder längere Zeit unter den Schutz Joachims, der durch sein Auftreten wider den trotzigen Adel seines Landes bewiesen hatte, daß er mit Kraft und Entschlossenheit zu handeln wisse. Die folgenreiche Umwandlung des Ordensstaates Preußen in ein weltliches Herzogthum, die einer seiner Anverwandten aus der fränkischen Linie i. J. 1525 vollzog, fand jedoch ohne sein Zuthun statt, sogar gegen seinen Wunsch und Willen. (§. 62 ff.)

§. 46. **Einziehung der Herrschaft Ruppin.** — Der Tod Wichmanns, des letzten Grafen von Lindow, führte im Jahre 1524 zur Einziehung der Herrschaft Ruppin. Schon Albrecht der Bär oder doch einer seiner nächsten Nachfolger hatte dieses ansehnliche Gebiet dem verwandten Grafen Eberhard von Lindow (im Anhalt'schen), der sich auch Herr zu Arnstein und Graf zu Mühlingen nannte, als brandenburgisches Lehen übergeben, vielleicht zum Lohn für treue Dienste im Kampfe gegen die Wenden. Auch hatten die Nachkommen dieses ersten bekannten Grafen selbst bei der Vergrößerung ihres Besitzes nach Osten zu (über den Rhin hinaus) stets die Hoheit der Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg anerkannt und den ersten Hohenzollern vielfach wichtige Vasallendienste geleistet, die ihnen reichen Lohn und ein bedeutendes Ansehen bei Hofe einbrachten. Nur während der Pfandherrschaft hatten auch sie sich den Gegnern der Regierung zugesellt und, auf ihre Verwandtschaft mit den benachbarten Fürstengeschlechtern gestützt, nach voller Selbstständigkeit gestrebt. — Zwar protestirte Gangolf von Hohen-Geroldseck, Gemahl der ältern Schwester des Grafen Wichmann, gegen die Einziehung, indessen wurde er im Jahre 1562 vom Reichskammergericht mit seiner Klage abge-

*) Elisabeth, die Gemahlin des Kurfürsten, war die Schwester Christians II. und Tochter K. Johanns, der 1481 beim Tode des Vaters Christian I. sich mit seinem Bruder Friedrich I. Schleswig-Holstein getheilt hatte. Die in dieser Verwandtschaft begründete Anwartschaft hatte übrigens während der Stürme, die nach dem Stockholmer Blutbade (1521) in den nordischen Reichen losbrachen, keine weitere Folgen. (S. die Geschichte Schleswig-Holsteins am Schlusse des Buches.)

wiesen und die Vereinigung der Herrschaft Ruppin mit den unmittelbaren brandenburgischen Kurlanden gutgeheißen.

§. 47. In Folge dieser Einziehung der Herrschaft Ruppin wurde auch das Schicksal der Grafschaft **Lindow**, einer Stammbesitzung des erloschenen Geschlechtes, entschieden. Schon Kurfürst Friedrich I. hatte auf dieselbe i. J. 1418 durch Verleihung der Abtissin zu Quedlinburg (als Oberlehnsherrschaft) gewisse Ansprüche erlangt; indessen hatten die Herren von Ruppin ihre Rechte auf Lindow i. J. 1457 für eine Geldsumme an Anhalt abgetreten, jedoch unter Vorbehalt des Wiederkaufsrechtes. — Kurfürst Joachim wollte dieses ihm zugefallene Recht nunmehr gleich zur Anwendung bringen, indessen zerschlugen sich die Verhandlungen. Im Jahre 1577 endlich, bei Gelegenheit der Vermählung des Kurfürsten Johann Georg mit einer Prinzessin von Anhalt, leistete Brandenburg auf die Wiedererwerbung Verzicht und überließ die Grafschaft Lindow als ein in männlicher Linie erbliches Lehen dem Hause Anhalt.

§. 48. **Grimnitzer Vertrag mit Pommern.** — Die entschieden wichtigste Regierungshandlung Joachim Nestors war die endliche Beilegung der Streitigkeiten mit Pommern, die vor mehr als drei Jahrhunderten begonnen hatten (§. 13). Am 24. Aug. 1529 wurde nämlich auf dem Jagdschloß zur neuen Kemnade an der Grimnitz in der Uckermark unter Vermittlung der Herzöge von Braunschweig und Mecklenburg ein Schlußvertrag verabredet und unterzeichnet, der für das kurfürstliche Haus das Recht der Erbfolge in ganz Pommern definitiv feststellte. Schon jetzt sollte dasselbe befugt sein, sich des Titels und Wappens von Pommern zu bedienen und sich für den Fall des Abgangs der Herzöge von Pommern nach jedem Thronwechsel die Huldigung leisten zu lassen. — Nachdem dieselbe stattgefunden, sollten letztere dagegen berechtigt sein, sich unmittelbar vom Kaiser belehnen zu lassen; doch sollte Brandenburg durch Berührung der Lehnsfahne zugleich mitbelehnt werden.

Im folgenden Jahre (1530) bestätigte K. Karl V. auf dem Reichstage zu Augsburg den Grimnitzer Vertrag, der späterhin zwar noch näher erläutert wurde, übrigens aber keine wesentliche Aenderung erfuhr. — Das gegenseitige Verhältniß der fürstlichen Familien in Brandenburg und Pommern gestaltete sich fortan immer freundlicher. Eine Tochter des Kurfürsten Joachim I., Margarethe, vermählte sich mit dem Herzog Georg von Pommern, der jedoch schon i. J. 1531 starb. Nachmals traten auch noch mehrere Töchter Johann Georgs durch Heirathen in das pommer'sche Fürstenhaus ein, mit dem darauf i. J. 1571 ein Erbvergleich abgeschlossen wurde, der nicht allein die für Brandenburg günstigen Bestimmungen wiederholte, sondern auch den Herzögen einen erheblichen Vortheil bot. Brandenburg setzte nämlich in diesem Vertrage gegen Pommern ein: die Neumark, das Land Sternberg, die Lehnsherrschaft über Schwedt und Vierraden und Löckenitz; auch sollte sogleich in allen diesen

Landestheilen die Eventual-Huldigung für das pommer'sche Haus geleistet werden. 1574 gab K. Maximilian II. auch zu diesem Vertrage seine Einwilligung.

§. 49. **Fortsetzung der pommer'schen Geschichte.** — Von den beiden Linien der vorpommer'schen Herzöge, die sich zur Zeit der letzten Askanier gebildet hatten (§. 14), trat besonders die Linie Pommern-Stettin mit den brandenburgischen Regentenhäusern in nähere, meistens feindselige Berührung. Herzog Otto I. ließ während der unruhigen Zeiten Ludwigs des Aeltern durch seinen Sohn Barnim III. die Uckermark besetzen und zwang den Markgrafen, den er 1331 bei Kremmen besiegt hatte, im Vergleiche von Templin der Lehnshoheit über Pommern zu entsagen und sich mit der Anwartschaft zu begnügen, wogegen er selbst die Eroberungen wieder herausgab. Ebenso suchte der ebengenannte Barnim III. (der Große) die durch den falschen Waldemar hervorgerufenen Unruhen zu seinem Vortheil zu benutzen; selbst nach der Beseitigung dieses seines Bundesgenossen behielt er unter Zustimmung Ludwig des Römers noch mehrere uckermärkische Grenzbezirke in seinem Besitz, während damals Pommern-Wolgast Pasewalk und Torgelow als Pfand für sich behielt. Während der Herrschaft Jobsts von Mähren unternahm Herzog Swantibor, der Sohn Barnims des Großen, sogar Raub- und Beutezüge in das eigentliche brandenburgische Gebiet und wurde trotz aller Verwüstungen, die er angerichtet hatte, dennoch i. J. 1409 von Jobst zum Hauptmann der Marken ernannt. Im Bunde mit dem brandenburgischen Raubadel trat er darum auch dem Burggrafen Friedrich VI. 1412 am Kremmerdamm entgegen, als derselbe zum obersten Verweser der Marken ernannt worden war. Seine Söhne Casimir VI. und Otto II., die seit 1413 gemeinschaftlich weiter regierten, nahmen die Quitzower in ihren Schutz, wurden aber sammt allen männlichen Unterthanen vom Kaiser mit der Reichsacht belegt und darauf zum Frieden von Neustadt-Eberswalde gezwungen (1415). Als sie wenige Jahre später die Feindseligkeiten wieder eröffneten, schlug sie der Kurfürst bei Angermünde (1420) und nöthigte sie zum Stillstand von Perleberg und zur vorläufigen Herausgabe der Uckermark (gegen 6500 Schock böhmische Groschen). Schon i. J. 1425 wurde der Kampf abermals erneuert. Prenzlow wurde von den Pommern überrumpelt, indessen schon 1426 von Johann, dem ältesten Sohne des Kurfürsten, wieder gewonnen; 1427 aber kam der Kurfürst persönlich mit den Herzögen Casimir und Otto zu Neustadt-Eberswalde zusammen und schloß einen förmlichen Frieden mit denselben ab. Die Grenze der Uckermark wurde berichtigt; die Entscheidung über den Hauptgrund des Streites, der in den brandenburgischen Ansprüchen auf die Lehnshoheit über Pommern beruhte, sollte erst später getroffen werden, und zwar auf dem Wege gütlicher Uebereinkunft, nicht durch die Waffen. Einen ähnlichen Vertrag schloß Kurfürst Friedrich II. mit dem Herzog Joachim ab, dem Sohne Casimirs VI. (1448 zu Prenzlow). Ersterer trat die seit langer Zeit streitigen Orte und Gebiete Pasewalk und Torgelow völlig ab, jedoch sollten dieselben beim Erlöschen des Mannsstammes in Pommern-Stettin an Brandenburg zurückfallen. Bereits 1464 trat dieser Fall ein, indem Otto III., der einzige Sohn Joachims, der Pest erlag.

§. 50. Die durch Bogislav IV. begründete Linie Pommern-Wolgast, welche mit Wratislav IV. (V.) im pomerellischen Erbschaftsstreit (§. 15) besonders hervortrat und in demselben zu ihren bisherigen Besitzungen (Wolgast, Demmin, Anklam, Greifswalde, Usedom und Wollin) noch bedeutende Bezirke jenseit der Ihna erwarb, vereinigte außerdem nach dem Aussterben des einheimischen Fürstenhauses (1325) das Fürstenthum Rügen mit ihren Landen.*) — Von den Söhnen Wratislavs

*) Die Vereinigung Rügens mit Pommern-Wolgast erfolgte nicht ohne starken Widerspruch, da sie auf Grund einer alten Erbverbrüderung stattfand, deren Rechtmäßigkeit von Dänemark bestritten wurde. Der Dänenkönig Waldemar I. hatte nämlich den Fürsten Jaromar (denselben, der gegen Ende des 12. Jahrh. das Christenthum völlig einführte,) gezwungen, ihn als seinen Schutzherrn anzuerkennen und die Stellung und Würde eines deutschen Reichsfürsten aufzugeben, mit der Otto der Große seine Vorfahren begnadigt hatte.
Jaromar breitete zugleich seine Herrschaft über einen Theil des pommer'schen Festlandes aus

überlebte Bogislav V. seinen Bruder Barnim IV. († 1365) und theilte mit dessen Söhnen Bogislav VI. und Wratislav VI. abermals, so daß von dieser Zeit die beiden Linien Pommern-Wolgast diesseit der Swine und jenseit der Swine unterschieden wurden. Die letztere (zu Stolpe und Stargard) erlosch 1459 mit Erich I., der als Adoptivsohn der scandinavischen Königin Margarethe 1412 den Thron der vereinigten Reiche bestiegen hatte, den er jedoch nur bis 1439 behaupten konnte. Das Land wurde unter die diesseit der Swine herrschende Linie und unter die Linie Pommern-Stettin vertheilt; da jedoch auch letztere 1464 erlosch, so vereinigten Erich II. zu Wolgast und Wratislav X. zu Barth alle pommer'sche Lande unter ihrer Herrschaft. Zwar hatte der Bürgermeister von Stettin, Albrecht von Glinden, das Haupt der brandenburgischen Partei in Pommern, dem Herzoge Otto III. Helm und Schild in's Grab nachgeworfen, um anzudeuten, daß das Geschlecht völlig erloschen sei. Aber der Ritter Franz von Eickstedt rief: „Noch leben unsere Herren zu Wolgast, und ihnen gehört fortan Helm und Schild!" Er holte beides wieder aus der Gruft hervor und gab damit Veranlassung zum Ausbruch des stettiner Erbschaftsstreites. Indessen gelang es dem Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg nicht, seine Ansprüche geltend zu machen. An dem schwankenden Kaiser Friedrich III. fand er keine Stütze, und so mußte er schon im Vertrage zu Soldin (25. Jan. 1466) die Herzöge von Wolgast im vorläufigen Besitz von Stettin belassen, nur sollte dem Kurfürsten zugleich die Erbhuldigung geleistet werden. Aber auch dieser Vertrag rief neue Irrungen hervor. Die in den Jahren 1468 und 69 eröffneten Feldzüge verliefen so unglücklich für den Kurfürsten, daß er sich sogar veranlaßt fand, seine Regierung niederzulegen (§. 39), nachdem vorher unter Vermittlung Polens der Waffenstillstand zu Petrikau abgeschlossen worden war, dem die weiteren Verhandlungen folgen sollten. — Ehe jedoch Albrecht Achilles in der Kurmark erschien, hatte er sich vom Kaiser die brandenburgischen Rechte auf die pommer'schen Lande, insbesondere die Belehnung mit den Herzogthümern Stettin, Pommern,*) Wenden und mit dem Fürstenthum Rügen bestätigen lassen. Als Pommern dieser Entscheidung widersprach, wurde im Juni 1472 der Vergleich zu Prenzlow abgeschlossen, der den Kurfürsten wiederum in den Besitz mehrerer Grenzorte (Vierraden, Löckenitz, Garz, Clempenow, Altentorgelow) setzte; alles Uebrige sollte an Pommern-Wolgast fallen, und zwar als brandenburgisches Handlehen, „ohne solenne Investitur". Nach der Eröffnung des Gloganer Erbschaftsstreites (§. 42) griff jedoch Herzog Wratislav X. abermals zu den Waffen; nach dem Tode Erichs II. schloß sich auch dessen Sohn Bogislav X. diesem seinem Oheim an. Zahlreiche feste Schlösser fielen von Neuem den Pommern in die Hände; Albrecht Achilles aber, der 1478 selbst in der Mark erschien, warf diese mit allem Nachdruck zurück und zwang sie, den Vertrag zu Prenzlow zu erneuern (1479). Diesmal wurde auch das an die Neumark stoßende Ländchen Bernstein für Brandenburg bestimmt, während von den festen Grenzschlössern nur Garz bei Pommern verblieb. Ein Jahr früher war Wratislav X. gestorben, und sein Neffe Bogislav X., der Sohn Erichs II., hatte zum ersten Male alle pommer'sche Lande unter seiner Herrschaft vereinigt. Dessen einsichtsvoller Rath Werner von der Schulenburg beredete mit dem friedliebenden Kurfürsten Johann Cicero von Brandenburg den Vertrag zu Pyritz (1493), in dem letzterer auf die Lehnsherrlichkeit zu verzichten und sich mit der Erbfolge zu begnügen versprach. Von den öfter genannten streitigen Grenzorten wurden ihm außer Bernstein besonders Vierraden und Löckenitz zugesichert.

Auf Bogislav X. folgten dessen Söhne Georg V. und Barnim X. (XI.) in gemeinsamer Regierung. Das günstige Verhältniß zu Brandenburg war jetzt endlich so weit gediehen, daß nach manchen vorausgegangenen Vermittlungsversuchen der obenerwähnte Grimnitzer Vertrag abgeschlossen werden konnte. (S. weiter §. 81.)

---

und gründete hier die Stadt Stralsund, die sich nachmals als Glied der Hansa eine freie Verfassung und Unabhängigkeit zu erringen strebte und aus diesem Grunde mit den Fürsten zu Rügen in heftige Fehden verwickelt wurde (§. 17). Der letzte Fürst von Rügen war der in der Geschichte Waldemars schon genannte Witzlav III.

*) Es ist hier nur das zwischen der Oder und dem Lande der Cassuben liegende Theilherzogthum Pommern gemeint.

V. Die Zeiten innerer Entwickelung der Kurmark.

Kurfürst Joachim II., 1535—71.

§. 51. **Theilung der brandenburgischen Lande.** — Schon bei seinen Lebzeiten hatte Joachim I. seine beiden Söhne mit seinem letzten Willen bekannt gemacht. Nach demselben sollte Joachim, der älteste, außer der Kurwürde die Altmark, Mittelmark, Uckermark und Priegnitz erhalten; Johann, der jüngere, sollte als Markgraf zu Brandenburg die Neumark mit dem Lande Sternberg, dem Pfandbesitz von Crossen (§. 42) und den in der Lausitz gelegenen böhmischen Lehnstücken erben. — Beide sollten auch in getheilten Landen eine unzertrennliche Einigkeit zu erhalten und mit einander in beständiger Ruhe zu leben suchen. Die „guten Einrichtungen", die wegen der Religion gemacht worden, sollten aufrecht erhalten bleiben; insbesondre wurde Johann angewiesen, ohne des Bruders Zustimmung kein Bündniß zu schließen.

Obschon diese Anordnung dem Hausgesetze vom Jahre 1473 schnurstracks zuwiderlief und mit Fug und Recht hätte umgestoßen werden können,*) so wurde sie doch „wegen brüderlicher Liebe" von Joachim aufrecht erhalten und die Theilung der brandenburgischen Lande vollzogen. Johann verlegte den Sitz seiner Regierung nach Cüstrin, weßhalb er in der Folge Markgraf Johann oder Hans von Cüstrin genannt wurde. — Trotz ihres sehr verschiedenen Charakters blieben die fürstlichen Brüder ihr ganzes Leben lang in einmüthigem Sinne innig verbunden; auch hatte die Theilung glücklicherweise keine weitere Folge. Denn Johann überlebte seinen Bruder († 3. Jan. 1571) nur um zehn Tage und hinterließ keine Söhne, sondern nur zwei Töchter, von denen überdies die eine sich mit dem nachmaligen Kurfürsten Joachim Friedrich, dem Enkel Joachims II. vermählte.

§. 52. **Erbverbrüderung mit dem Herzog Friedrich II. von Liegnitz, Brieg und Wohlau.** — Nach vielfachen Theilungen waren die beim Tode des Piasten Boleslaus III. († 1352) verbundenen, aber schon damals der böhmischen Lehnshoheit (§. 108 ff.) unterworfenen schlesischen Fürstenthümer Liegnitz und Brieg im Jahre 1469 durch Herzog Friedrich I. wieder vereinigt worden, der überhaupt der angesehenste schlesische Fürst seiner Zeit war und die Oberhauptmannschaft in Schlesien und der Lausitz führte. Er starb 1488. Zwar theilte er seine Lande abermals unter seine beiden Söhne Friedrich II., der Liegnitz, und Georg I., der Brieg erhielt; doch starb letzterer i. J. 1521 unbeerbt, und Brieg fiel wieder an Liegnitz. Dazu erkaufte Friedrich II. von den Freiherren von Turso als zeitigen Besitzern mit

*) Auch die goldene Bulle vom Jahre 1356 hatte den Grundsatz aufgestellt, daß die deutschen Kurlande stets einig und untheilbar bleiben sollten. Indessen war schon in einem früheren Falle (§. 33) nach dem Grundsatze verfahren worden, daß nur die Mittelmark das eigentliche untheilbare Kurland sei.

Genehmigung des Königs Ludwig von Böhmen für 44,000 Gulden das Fürstenthum Wohlau.*)

Das fürstliche Haus zu Brieg und Liegnitz war bereits seit längerer Zeit mit dem Hohenzoller'schen Hause in nahe Verwandtschaft getreten. Elisabeth, eine Tochter des Kurfürsten Friedrich I., war die Gemahlin Ludwigs II. von Brieg und die Urgroßmutter des Herzogs Friedrich II. gewesen; der letztere selbst hatte sich mit Sophie, einer Prinzessin aus der fränkischen Linie, vermählt und war u. A. ein Schwager des ersten Herzogs in Preußen. Um die Verbindung beider Häuser noch fester zu schließen, wurde im Jahre 1537 ein doppeltes Ehebündniß beredet. Sophie, die Tochter Friedrichs II. von Liegnitz, Brieg und Wohlau, wurde zur Gemahlin Johann Georgs, des Kurprinzen von Brandenburg, und Barbara, die älteste Tochter Joachims II., zur Gemahlin des Prinzen Georg (der nach des Vaters Tode Brieg und Wohlau erhielt,) bestimmt. Die Doppelheirath wurde am 15. Febr. 1545 zu Cöln an der Spree vollzogen.

Schon als dieselbe verabredet wurde, faßten die Häupter der beiden fürstlichen Familien den Vorsatz, in eine Erbverbrüderung zu treten, die am 19. October des Jahres 1537 beschlossen wurde, und zwar unter Zuziehung der Söhne des regierenden Herzogs. Gegen die gesammten liegnitz-brieg'schen Lande setzte Brandenburg ein: Crossen (mit Züllichau, Sommerfeld, Bobersberg) und die andern böhmischen Lehnsstücke (Cottbus, Peitz, Zossen, Teupitz, Beerwalde und Großenlübben). Uebrigens sollten der fränkischen Linie des brandenburgischen Hauses die näheren Rechte zur Erbschaft der genannten Landestheile ebenso gewahrt bleiben, wie der Krone Böhmen die Lehnshoheit über sämmtliche Gebiete. — Auf Grund dieser Be-

*) Boleslaus III. von Brieg und Liegnitz, † 1352.

Wenceslaus I. zu Liegnitz. — (1420 ausgest.)

Ludwig zu Brieg.

Friedrich I., seit 1469 im Besitz der gesammten Lande, † 1488.

Friedrich II. von Liegnitz, seit 1521 auch von Brieg, kauft Wohlau; † 1547. Gem.: Sophie von Brandenburg (aus der fränkischen Linie.)

Georg I. v. Brieg, † 1521.

Sophie. Gem. Joh. Georg v. Brandenburg. † 6. Febr. 1546.

Friedrich III. v. Liegnitz. — (1596 ausgest.)

Georg II. von Brieg u. Wohlau, † 1586. Gem.: Barbara von Brandenburg.

(Neue Theilungen 1602 u. 1658.)

Georg Wilhelm, seit 1672 Erbe der gesammten Lande, † 1675.

stimmungen leisteten die Stände von Liegnitz-Brieg noch an demselben Tage die Eventual-Huldigung*).

§. 53. **Folgen der Verbrüderung.** — Indessen erklärte am 18. Mai 1546 der König von Böhmen (Ferdinand I.) diesen Vertrag für nichtig und unkräftig. Der Herzog von Liegnitz sei als Lehnsmann der Krone Böhmen nicht ermächtigt gewesen, eine Erbverbrüderung einzugehen; vielmehr müsse das den böhmischen Ständen i. J. 1510 durch König Wladislaus gegebene Versprechen, die noch mittelbaren schlesischen Fürstenthümer ehestens den Kronlanden einzuverleiben, demnächst in Erfüllung gehen.**) — Da dieses Versprechen jedoch ohne Zustimmung der schlesischen Herzöge abgelegt worden war, und da der Herzog Friedrich II. sich nicht nur auf die Zusagen des Königs Johann von Böhmen, der die schlesischen Piasten seiner Lehnshoheit unterworfen hatte, sondern sogar auf das Privilegium desselben Königs Wladislaus vom Jahre 1511 berufen konnte, kraft dessen ihm das freie Dispositionsrecht über seine „Städte, Land und Leute" zustehen soll, so daß er dieselben „mit all ihren Obrigkeiten, Freiheiten, Zinsen, Renten und Einkommen, so viel er deren hat, ein Theil oder auch ganz, auf dem Todbette oder testamentsweise, wie er am besten zu Rathe wird, vergeben, verkaufen, versetzen, verschaffen und verwechseln mag, wann er will, und in aller Maß, wie er dieselben gehalten, gebraucht und genossen," — welches Recht auch von König Ludwig 1522 und 24 erneuert und im Allgemeinen wenigstens selbst von Ferdinand I. i. J. 1529 bestätigt worden war, — so hielt er sich ebensowenig, wie der Kurfürst, für verbunden, dem Ausspruche des Königs Folge zu leisten; insbesondre hat Herzog Friedrich II. die Erbverbrüderung in seinem kurz vor seinem Tode bestätigten Testamente v. J. 1539 (er starb am 17. Sept. 1547) in allen ihren Punkten anerkannt.

Gleichwohl konnten Friedrichs II. Söhne Friedrich III. und Georg II. nur unter der Bedingung die Belehnung erhalten, daß sie die Entscheidung des Königs von Böhmen für rechtsbegründet erklärten. Auch mußten später nach jedem Regierungswechsel dergleichen Reverse ausgestellt werden, ehe die Belehnung erfolgte. Kurfürst Johann Georg suchte zwar den Widerspruch der Krone Böhmen durch einen

*) Die Huldigung für die Herzöge von Liegnitz in Crossen u. s. w. soll erfolgen, wenn der zeitige Inhaber dieser Gebiete, Markgraf Johann von Cüstrin, der Erbverbrüderung beigetreten sein und der König von Böhmen als Lehnsherr seine Zustimmung gegeben haben werde. Indessen zeigte der Markgraf aus unbekannten Gründen keine Neigung zum Beitritt, der vielleicht niemals ausgesprochen worden ist, und der Consens war nicht zu erlangen. Zudem waren die Anrechte der Herzöge von Münsterberg auf Crossen noch nicht beseitigt. (§. 42.) So erschien das Erbrecht der Herzöge von Liegnitz gleich von vorne herein als ein sehr bedenkliches, und der größere Vortheil war jedenfalls auf brandenburgischer Seite. Das nachdrückliche Festhalten Friedrichs II. an der Verbrüderung läßt sich demnach nur aus der entschiedenen Hingabe desselben an die Sache der Reformation erklären, für welche er durch das Kurhaus Brandenburg auch Schlesien zu gewinnen gedachte.

**) Ferdinand stellte sich auf dem Fürstentage zu Breslau nur als Richter in eigner Sache dar; darum machte selbst die treffliche Vertheidigungsrede des Liegnitzer Kanzlers Wolf von Bock keinen Eindruck auf ihn. Hatte er doch nicht einmal den Kurfürsten von Brandenburg zu den Verhandlungen laden lassen! „Die Frage der Succession in den schlesischen Fürstenthümern ist 1546 in der Breslauer Burg schon eben so gut rein als Machtfrage entschieden worden, wie 1741 auf dem Schlachtfelde von Mollwitz." (Vergl. Grüneisen: „Die Erbverbrüderung ꝛc." in der Zeitschr. für Preuß. Gesch. und Landeskunde, V., 6.)

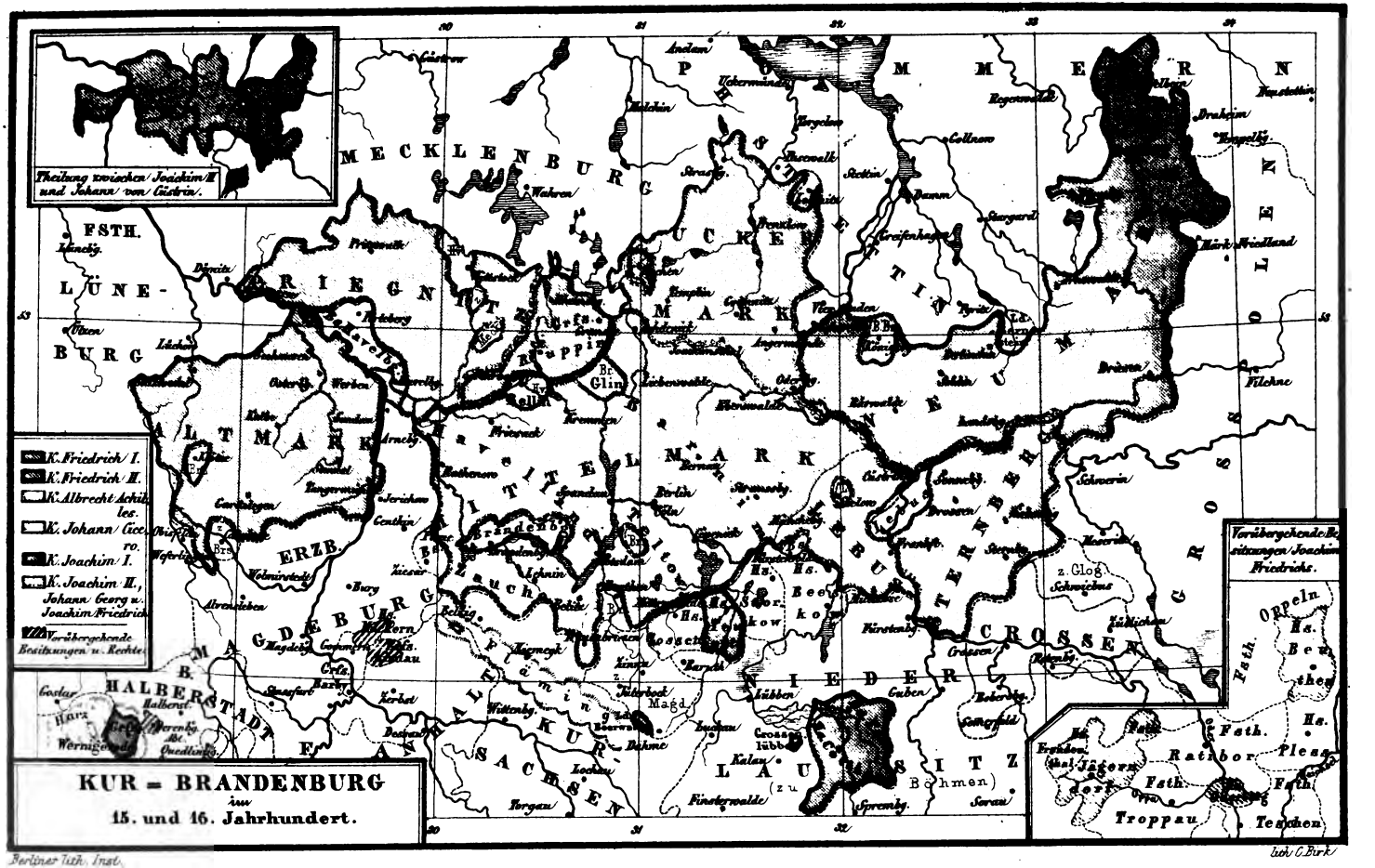

Berliner lith. Inst.

lith. C. Birk

freien Vertrag zu beseitigen und sich die unbestrittene Anwartschaft auf die Fürstenthümer zuzuwenden, indessen konnte er sein Ziel nicht erreichen; und so blieb für den Fall, daß die Herzogsfamilie aussterben sollte, ein Zwiespalt unvermeidlich.

Die nach Friedrichs II. Tode eingeführten neuen Theilungen dauerten im Ganzen bis 1663 und 64 fort; zu dieser Zeit starben jedoch Ludwig IV. von Liegnitz und Georg III. von Brieg unbeerbt, und Christian von Wohlau vereinigte alle Lande. Er hinterließ dieselben seinem einzigen Sohne Georg Wilhelm, der indessen schon als Jüngling am 21. Novbr. 1675 plötzlich starb. (§. 92.)

§. 54. **Der Uebertritt des Kurfürsten Joachim II. zum lutherischen Bekenntniß.** — Die Einführung der Reformation in der Kurmark und die damit in Zusammenhang stehenden Thatsachen (u. A. seine auf die Berufung einer Kirchenversammlung hinzielenden Bemühungen, welche die Schäden der Kirche zu heilen habe, seine Wirksamkeit während des schmalkaldischen Krieges, seine vermittelnde Thätigkeit beim Abschluß des Passauer Vertrags) haben zwar vorzugsweise auf die inneren Verhältnisse des Kurstaates eine bedeutende Wirkung ausgeübt und der innern Geschichte desselben eine entscheidende Wendung gegeben; indessen ist doch auch die äußere Machtstellung Brandenburgs durch die Einführung der evangelischen Lehre so wesentlich berührt worden, daß sie hier nicht völlig unerwähnt bleiben darf.*) — Als nächste äußere Folge der Lossagung von der katholischen Kirche und ihren Einrichtungen erscheint es, daß durch Ernennung brandenburgischer Prinzen zu Administratoren die Einziehung der „Landstifter" Brandenburg, Havelberg und Lebus vorbereitet wurde. (§. 12.) So wurde schon im Jahre 1548 Friedrich, ein jüngerer Sohn des Kurfürsten (der aber bereits i. J. 1552 als Erzbischof von Magdeburg und Administrator von Halberstadt starb), Bischof von Havelberg. Ihm folgte der „Stiftshauptmann" Georg von Blankenburg, der 1554 durch einen besondern Vertrag das Stift dem Enkel Joachims II., dem nachmaligen Kurfürsten Joachim Friedrich überließ, für den einstweilen sein Vater Johann Georg die Vormundschaft führte. Derselbe Joachim Friedrich wurde schon im folgenden Jahre (1555) nach Johann von Hornburgs Tode unter Vormundschaft seines Vaters auch Administrator des Stiftes Lebus. Ferner legte 1560 Herzog Joachim von Münsterberg die ihm seit 1545 zustehende Würde eines Bischofs von Brandenburg (§. 42) zu Gunsten des Kurprinzen Johann Georg nieder, der 1565 erklären ließ, daß auch dieses Stift künftig stets mit den Kurstaaten vereinigt bleiben solle. 1571, beim Regierungsantritt Johann Georgs,

*) Am 1. Nov. 1539 nahm Kurf. Joachim zu Spandau, dem Wohnsitze seiner Mutter Elisabeth, aus den Händen des Bischofs von Brandenburg Matthias von Jagow das Abendmahl unter beiderlei Gestalt. Johann von Cüstrin hatte sich schon im Jahre 1536, gleich nach dem Antritt seiner Regierung, der Reformation mit aller Entschiedenheit zugewandt, die Predigt des Evangeliums gefördert, Klöster eingezogen und sogar den Johanniterorden in seinen Landen zum Uebertritt vermocht. Auch war er bereits 1538, freilich unter Vorbehalt, dem schmalkaldischen Bunde beigetreten.

ging demnach auch die brandenburgische Bischofswürde auf den nunmehrigen Kurprinzen Joachim Friedrich über, und als dieser selbst i. J. 1598 Kurfürst geworden war, vollzog er die völlige Einziehung der Stiftsgüter, ließ deren Einkünfte zu der Landeskasse fließen und vereinigte für immer die bischöfliche Würde von Brandenburg, Havelberg und Lebus mit der Kurwürde.*) Die Domcapitel wurden indessen beibehalten.

In ähnlicher Art gelang es dem Kurfürsten, die spätere Vereinigung des Erzstiftes Magdeburg mit den brandenburgischen Kurlanden vorzubereiten. Was insbesondre die Stadt Magdeburg betraf, so trat dieselbe schon durch das Tripartit zu Brandenburg in ein näheres Verhältniß. Als nämlich Magdeburg die Annahme des Interims entschieden verweigert hatte, sprach K. Karl V. die Reichsacht über die widerspenstige Stadt aus und übertrug die Vollstreckung derselben den Kurfürsten Joachim von Brandenburg und Moritz von Sachsen. Während der Belagerung faßte der letztere den Vorsatz, die Partei des Kaisers zu verlassen und sich seiner protestantischen Glaubensbrüder anzunehmen. Nachdem die bedrängte Stadt gemerkt hatte, daß ihr nichts Arges begegnen werde, ergab sie sich den beiden Fürsten (Nov. 1551). Schon vorher (16. Oct. 1550) hatten diese mit dem Domkapitel das sog. Tripartit abgeschlossen, in welchem festgesetzt worden war, daß die Einkünfte Magdeburgs zu gleichen Theilen den Kurfürsten Joachim und Moritz und dem neu zu wählenden Erzbischof zufallen sollten. Moritz ließ darauf dem Kaiser und sich selber huldigen.**)

Dieser neuerwählte Erzbischof von Magdeburg aber war Friedrich, zweiter Sohn des Kurfürsten Joachim, bisher Bischof von Havelberg, dann auch Administrator von Halberstadt. Nach dessen Tode (1552)

---

*) Unter den früheren Bischöfen von Brandenburg ist Stephan Bödecker hervorzuheben, der Zeitgenosse des Kurfürsten Friedrich II., der bei der Stiftung des Schwanenordens thätig war. Matthias von Jagow förderte die Einführung der Reformation, nahm 1539 das Abendmahl unter beiderlei Gestalt, wie der Kurfürst, und stellte 1544 Messe und Bilderdienst ab, freilich noch gegen den Willen des Domkapitels. Sein Nachfolger war der schon erwähnte Herzog Joachim von Münsterberg.

Unter den Bischöfen von Havelberg ist am bekanntesten Anselm, der vertraute Freund Bernhards von Clairveaux, Zeitgenosse Albrechts des Bären und erster Bischof, der nach den Wendenkriegen wieder in seinen Stiftssitz zurückkehren konnte. Der 39. und letzte katholische Bischof war Busso II. von Alvensleben, der 1548 starb.

Das Bisthum Lebus war schon im 10. Jahrhundert von Polen aus begründet worden, weßhalb zu seinen Stiftsgütern lange Zeit hindurch auch polnische Orte gehörten. Ueber die Besitzungen in den Ländern Sternberg und Lebus (Stadt Lebus, Göritz, Seelow), zu denen nachmals noch Fürstenwalde kam, erlangten um 1150 und später die askanischen Markgrafen die Oberhoheit (§. 10). Der berühmte Bischof Dietrich von Bülow, erster Kanzler der Universität Frankfurt, verkaufte die polnischen Güter und benutzte das Kaufgeld zur Erwerbung der Herrschaften Storkow und Beeskow (§. 56.) — Sein zweiter Nachfolger, der obengenannte Johann von Hornburg, widersetzte sich der Einführung der Reformation nicht länger.

**) 1579 wurde das Tripartit durch den in Eisleben abgeschlossenen sog. Permutationsreceß wieder aufgehoben. Der Kurfürst von Sachsen leistete auf die schon Friedrich dem Streitbaren 1422 vom Reiche verliehenen burggräflichen Rechte in den Städten Magdeburg und Halle Verzicht, behielt jedoch Titel und Wappen des Burggrafthums und die vier burggräflichen Aemter Gommern, Elbenau, Rahnis und Gottau. Außerdem erwarb er die Hoheit über mehrere in der Grafschaft Mansfeld gelegene magdeburg'sche Lehen. Der Kurfürst von Brandenburg hatte der Stadt Magdeburg schon früher ihre Privilegien zurückgegeben, jetzt trat er zu Gunsten des Erzstiftes alle Rechte auf die Stadt Magdeburg ab, die ihm aus dem Tripartit zugeflossen waren.

folgte in Magdeburg und Halberstadt sein jüngerer Bruder Sigismund († 1566) und auf diesen wieder Joachim Friedrich, der nachmalige Kurfürst. Nach dessen Regierungsantritt (1598) wurde sein elfjähriger Sohn Christian Wilhelm Administrator des Erzstiftes Magdeburg, der seine Würde jedoch wegen seines Auftretens im dreißigjährigen Kriege verlor (§. 75).

Da nun auch schon 1513—45 Albrecht, der nachmalige Kurfürst von Mainz und Cardinal, dann 1545—50 Johann Albrecht, ein Markgraf zu Brandenburg aus der fränkischen Linie, Erzbischöfe von Magdeburg gewesen waren, so stand das Erzstift ununterbrochen über hundert Jahre unter der Administration brandenburgischer Markgrafen,*) und es war somit ein Verhältniß zu dem Kurstaate begründet worden, das zuletzt im westfälischen Frieden zur völligen Vereinigung mit demselben führte (§. 80 ff.).

Endlich steht auch die erfolgreiche Thätigkeit Joachims II. in der preußischen Belehnungssache mit seinem Uebertritt zur Reformation im genauesten Zusammenhange (§. 64).

Kurfürst **Johann Georg**, 1571—98.

§. 55. **Wiedervereinigung der brandenburgischen Lande.** — Kaum hatte dieser Kurfürst die Regierung angetreten, so starb sein Oheim Johann von Cüstrin ohne Söhne, so daß dessen Besitzungen wieder mit den Kurlanden vereinigt wurden. Zu denselben gehörten aber auch die von dem Markgrafen erworbenen Herrschaften Storkow und Beeskow. Schon Kurfürst Friedrich II. hatte sich von dem damaligen Besitzer beider Lande, Wenzel von Bieberstein, versprechen lassen, daß er dieselben nicht veräußern wolle; auch war Brandenburg durch den Frieden zu Guben (§. 37) die Anwartschaft zugefallen. Nichtsdestoweniger hatte sie ein Nachkomme Wenzels, Ulrich von Biberstein, mit Bewilligung der Krone Böhmen dem Bischof zu Lebus, Dietrich von Bülow, für 45,000 Gulden verkauft. Als aber der letzte katholische Bischof von Lebus gestorben und Joachim Friedrich unter Vormundschaft seines Vaters Johann Georg Administrator der Stiftsgüter geworden war, erwarb Johann von Cüstrin von dem letztern für den gleichen Kaufpreis beide Herrschaften und nahm 1556 die Huldigung derselben entgegen. Das Domkapitel mußte nothgedrungen in die Abtretung willigen; der Lehnsherr, K. Ferdinand I. als König von Böhmen, ließ sich jedoch erst durch bedeutende Geldsummen bestimmen, seine Einwilligung zu geben. Auch behielt er sich jetzt, wie schon früher, das Wiederkaufsrecht vor. Sein Nachfolger K. Maximilian II. verzichtete auf dasselbe i. J. 1575; die sonstigen böhmischen Rechte auf Beeskow-Storkow erloschen nebst vielen andern unter Friedrich dem Großen. (§. 106.)

*) Aehnliches gilt von dem Bisthum Halberstadt, dessen Bischöfe fast ein Jahrhundert lang zugleich auch Erzbischöfe von Magdeburg gewesen waren. (§. 84.)

Im Uebrigen hatte die friedliche Regierung Johann Georgs, die vorzugsweise der Befestigung der Reformation und andern inneren Angelegenheiten des Kurstaates gewidmet war, keine weitere Folgen für das Wachsthum desselben. Zu erwähnen ist nur noch der auf Grund des Grimnitzer Vergleichs abgeschlossene Erbvertrag mit den Herzögen von Pommern, dessen Inhalt §. 48 ausführlicher angegeben ist; endlich die am 9. November 1587 zu Naumburg an der Saale beschlossene Erneuerung der Erbverbrüderung mit Sachsen und Hessen. — Im Jahre 1457 (§. 36) war verabredet worden, daß Brandenburg erst nach dem Aussterben beider fürstlichen Häuser zur Erbfolge gelangen solle. Von jetzt ab standen Sachsen und Hessen nicht mehr als Ein Haus Brandenburg gegenüber; vielmehr wurde diesem ein Antheil an der Erbschaft schon für den Fall zugesichert, daß eins der genannten Häuser erlöschen sollte. Stirbt das brandenburgische Haus aus, so theilen Sachsen und Hessen zu gleichen Theilen (die in dem eben erwähnten Erbvertrag für Pommern bestimmten Gebiete bleiben jedoch ausgeschlossen), und letzteres erhält die Kur. Stirbt das Kurhaus Sachsen aus, so erhält Hessen $^2/_3$ des Landes nebst der Kurwürde, Brandenburg $^1/_3$; erlischt das landgräflich-hessische Haus, so erhält Sachsen $^2/_3$, Brandenburg $^1/_3$. — Auch diese zweite Erbverbrüderung mit Sachsen und Hessen wurde am 30. März 1614 noch einmal erneuert; indessen hat der Kaiser dieselbe nicht bestätigt, und so ist sie ohne alle Nachwirkungen geblieben.

Kurfürst **Joachim Friedrich**, 1598—1608.

§. 56. Johann Georg hatte nach dem Beispiel seines Großvaters Joachim I. in seinem Testamente wiederum eine Theilung der kurfürstlichen Lande verordnet, indem er die Neumark in der Ausdehnung, wie sie Johann von Cüstrin besessen, für seinen zweiten Sohn Christian (den ältesten aus seiner dritten Ehe mit Elisabeth von Anhalt) bestimmte. Sollte Joachim Friedrich nicht geneigt sein, diese Lande abzutreten, so sollte für dessen jüngere Stiefgeschwister ein fremder Vormund ernannt werden. Kaiser Rudolph II. hatte zwar das Testament bestätigt, jedoch „ohne den Rechten Dritter zu nahe zu treten." Als nun Joachim Friedrich die Regierung übernahm, erklärte er sofort das väterliche Testament für ungültig. Nur die Ordnung des Kurfürsten Albrecht wolle er anerkennen, auch selbst seiner Stiefgeschwister Vormund sein. — Häuslicher Unfriede war die Folge dieser entschiedenen Erklärung, der wohl noch längere Zeit würde angedauert haben, wenn nicht der bevorstehende Abgang der fränkischen Linien ein Auskunftsmittel dargeboten hätte.

§. 57. **Hausvertrag zu Gera.** — Zum bessern Verständniß desselben ist es nöthig, auf die beim Tode des Kurfürsten Albrecht Achilles (§. 41) begründeten älteren fränkischen Linien, deren Abstammung sich aus der folgenden Geschlechtstafel ergiebt, einen Blick zu werfen.

Kurfürst Albrecht Achilles.

Kurf. Johann Cicero in Brandenburg.

Friedrich der Aeltere (Ansbach), geb. 1460, † 1536. (Gem. Sophie, Tochter Casimirs von Polen.)

Sigismund (Baireuth), † 1495 unbeerbt.

Casimir, geb. 1481, † 1527.
- Albrecht Alcibiades (zu Culmbach), geb. 1522, † 1557.

Georg der Fromme, geb. 1484, † 1543.
- Georg Friedrich, geb. 1539, vereinigt seit 1557 beide Lande, † 26. April 1603.
- Mehrere Töchter.

Albrecht, geb. 1491, 1525 Herz. in Preußen, † 1568. (S. §. 63.)

Sophie (§. 52). Noch andere Söhne und Töchter.

Seit 1495 hatte Friedrich der Aeltere wieder die beiden Lande Ansbach und Baireuth vereinigt. Im Jahre 1515 wurde derselbe durch fortdauernde Geisteskrankheit zur Regierung unfähig, die von jetzt ab seine beiden ältesten Söhne Casimir und Georg übernahmen. Der dritte, Albrecht, war bereits 1511 zum Hochmeister des deutschen Ordens erwählt worden (§. 63); eine jüngere Tochter vermählte sich mit dem Herzog Friedrich II. von Liegnitz, Brieg und Wohlau. (§. 52.) Georg, der Fromme genannt, Neffe des Königs Wladislaus II., führte zugleich die vormundschaftliche Regierung in Böhmen (§. 42) während der Minderjährigkeit des Königs Ludwig ohne Hant († 1526), und fand in dieser Stellung Gelegenheit, i. J. 1523 von Georg von Schellenberg das schlesische Fürstenthum Jägerndorf (nebst der Hoheit über die Herrschaft Freudenthal) zu erkaufen. Ein Erbvertrag mit dem Herzoge Johann von Oppeln, der 1521 auch Ratibor ererbt hatte, brachte ihn ferner in den Besitz der Herrschaft Oberberg, die ihm noch bei Lebzeiten des Herzogs übergeben wurde. Der folgende König von Böhmen, Ferdinand I., wollte zwar diesen Vertrag nicht anerkennen; indessen fand er sich doch nach dem unbeerbten Tode Johanns (1532) veranlaßt, dem Markgrafen Georg 180,000 ung. Gulden für Abtretung seiner Rechte zuzusichern und ihm bis zur Zahlung dieser Summe die beiden Fürstenthümer Oppeln und Ratibor nebst der Herrschaft Beuthen zu verpfänden. Die Einlösung dieser letztern sollte „auf zwei Leiber" nicht stattfinden können. Auch Oberberg sollte noch drei männlichen Leibeserben verbleiben, dann aber unentgeltlich an Böhmen zurückfallen.

Markgraf Casimir starb 1527 und hinterließ einen minderjährigen Sohn, Albrecht, der später den Beinamen Alcibiades erhalten hat. Derselbe stand zu Anfang unter Vormundschaft seines Oheims; im Jahre 1541 aber kam eine Theilung zu Stande, in der Georg der Fromme Ansbach und Albrecht Baireuth (Culmbach) erhielt.

Als Georg der Fromme 1543 starb, war sein einziger Sohn Georg Friedrich ebenfalls noch sehr jung. Derselbe trat nun wieder unter die Vormundschaft Albrechts von Culmbach. Aber schon nach wenigen Jahren wurde dieser in den schmalkaldischen Krieg verwickelt und nach der Schlacht bei Sievershausen wegen Störung des Landfriedens geächtet. Er starb 1557 in der Verbannung; doch gelang es dem Markgrafen Georg Friedrich unter Vermittlung des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg, durch den Vertrag zu Wien beide fränkischen Lande wieder unter seiner Herrschaft zu vereinigen, nachdem er das Jahr zuvor mündig gesprochen worden war. 1577 fiel ihm auch noch die Administration im Herzogthum Preußen zu, da sein Vetter, der Herzog, blödsinnig geworden war (§. 64). — Weniger glücklich war er in Schlesien. König Ferdinand hatte während seiner Minderjährigkeit die vormundschaftliche Regierung geführt und 1552 die Pfandschaft in Oppeln und Ratibor gekündigt. Eine Zeitlang erhielt er, weil das zu seiner Entschädigung erforderliche Geld nicht zusammengebracht werden konnte, das Fürstenthum Sagan, sowie die Herrschaften Priebus, Sorau, Muskau, Triebel

und Friedland an deren Stelle; 1568 aber wurde ihm auf Betrieb der katholischen Geistlichkeit, welche um des Glaubens willen den protestantischen Fürsten beseitigt zu sehen wünschte, die Pfandsumme abgetragen, so daß sich sein Besitz auf Jägerndorf, Oderberg und Beuthen beschränkte.

Da nun Markgraf Georg Friedrich kinderlos blieb, so war es sein Bestreben, die fränkischen Fürstenthümer für den Fall seines Todes wieder dem Kurhause Brandenburg und den rechten Erben zuzuwenden. So kam im Jahre 1598 zu Gera der Entwurf eines Hausvertrags zu Stande, der am 28. April 1599 zu Magdeburg bestätigt wurde. Auf Grund des Hausgesetzes vom Jahre 1473 sollen die Kurwürde und die gesammte Mark Brandenburg nebst allen damit verbundenen Gebieten, Lehnsstücken, Lehnsherrschaften und Anwartschaften dem Erstgebornen im Kurhause zufallen; ebenso soll das Herzogthum Preußen nach dem bevorstehenden unbeerbten Absterben des Herzogs (§ 64) ausschließlich dem Kurfürsten angehören. Die schon früher ausgesprochene Schenkung des Fürstenthums Jägerndorf nebst den Herrschaften Beuthen und Oderberg an den Kurfürsten wird bestätigt und des letztern Entschluß, diese Länder seinem zweiten Sohne Johann Georg zuzuwenden, gebilligt. Die fränkischen Fürstenthümer, die auch nach der jetzigen Bestimmung nie mehr als zwei regierende Herren haben sollen, sind nach Georg Friedrichs unbeerbtem Tode für die beiden ältesten (Stief-) Brüder des Kurfürsten, die Markgrafen Christian und Joachim Ernst bestimmt; dieselben werden diese Lande durch's Loos theilen und nach der Erstgeburt vererben. — Ueber die jüngeren Geschwister und Kinder der regierenden Herren wurde Aehnliches festgesetzt, wie früher von Albrecht Achilles.

Die ebengenannten Markgrafen Christian und Joachim Ernst, die ihre Hoffnungen nicht vollständig erfüllt sahen, behielten sich zwar ihre Zustimmung zu dem wichtigen Vertrage noch vor; als jedoch Georg Friedrich bereits am 26. April 1603 starb, schloß der Kurfürst mit seinen Brüdern den Vergleich zu Ansbach (11. Juni), in Folge dessen Markgraf Christian die jüngere Linie zu Baireuth und Joachim Ernst die jüngere Linie zu Ansbach stiftete. (§. 116).

§. 58. Die schlesischen Lande nahm Joachim Friedrich zunächst unter eigene Verwaltung, da sein zweiter Sohn Johann Georg, für welchen dieselben bestimmt waren, mit dem Cardinal Karl von Lothringen, Bischof von Metz, in Fehde lag. Denn dieser machte ihm die straßburger Bischofswürde streitig, zu welcher er i. J. 1592 durch den protestantischen Theil des Domkapitels berufen worden war. 1604 trat Johann Georg seinem Mitbewerber gegen Geldentschädigungen alle seine Ansprüche auf das Bisthum ab, und nun übergab ihm sein Vater, der Kurfürst, am 12. April 1607 unter Vorbehalt des Rückfalles nach dem Aussterben des Mannsstammes das Fürstenthum Jägerndorf nebst Zubehör zum Zwecke einer selbstständigen Regierung.

Kaiser Rudolf II. versagte indessen als König von Böhmen diesen Bestimmungen seine Genehmigung. Er erklärte die schlesischen Lande für erledigte Lehen, die schon jetzt an die Krone Böhmen zurückfallen müßten, und verlangte deren Räumung.

Zwar wußte Johann Georg sich im Anfange zu behaupten; doch wurden bereits in den Jahren 1617 und 18 die Herrschaften Beuthen und Oberberg in Folge eines Rechtsverfahrens der Krone Böhmen zugesprochen. Weil Johann Georg sich ferner beim Beginn des dreißigjährigen Krieges der Partei Friedrichs V. von der Pfalz anschloß, so wurde 1621 über ihn die Reichsacht verhängt; der Kaiser zog das Fürstenthum Jägerndorf ein und verlieh es 1623 dem Fürsten Liechtenstein. Johann Georg kämpfte bis zu seinem Tode (1624) für seine Rechte wider das Haus Oestreich; indessen gelang es weder ihm, noch seinem Sohne Ernst († 1642), wieder in dieselben einzutreten (§. 75).*)

VI. Bedeutende Gebietserweiterung im Osten und Westen; Brandenburg erlangt in Norddeutschland das Uebergewicht.

Kurfürst Johann Sigismund, 1608—1619.

§. 59. Nur 11 Jahre hat dieser Kurfürst regiert; aber es war ihm vergönnt, in diesem kurzen Zeitraume die wichtigsten Gebietserweiterungen vorzubereiten oder zu vollziehen, welche die brandenburgischen Lande bis dahin erfahren hatten. Am bedeutungsvollsten war die Besitznahme des

Herzogthums Preußen.**)

Das Land Preußen hat seit den ältesten Zeiten seine Ost- und Südgrenze im Ganzen behalten; nach Westen reichte es jedoch ursprünglich nicht über die Weichsel hinaus. Als erste Bewohner werden die Aestyer genannt, mit denen sich Gothen- und Lettenstämme zu einem einzigen Volke verbunden haben mögen. Schon den Phöniziern und Römern war es als Bernsteinland bekannt; doch tritt es erst zwei Jahrhunderte nach dem Beginn der Völkerwanderung mehr hervor. Damals soll es unter der Herrschaft der Brüder Pruteno und Weidewut gestanden haben. Jener ordnete als Kriwe oder Oberpriester den Gottesdienst, der in dem heiligen Hain Romove seinen Mittelpunkt fand; Weidewut führte die Regierung des Landes und soll dasselbe für seine zwölf Söhne in eben so viele Stammgebiete getheilt haben. Diese einzelnen Landschaften hießen: Litthauen, (späterhin von dem eigentlichen Preußen unterschieden,) Schalauen, Nadrauen, Samland, Natangen,

*) Der große Kurfürst erklärte späterhin die Einziehung des Fürstenthums Jägerndorf für ungesetzlich. Das östreichische Haus suchte ihn (1659 und 64), wiewohl vergeblich, zu bewegen, gegen eine Geldsumme von 180,000 Thlrn. seinen Ansprüchen zu entsagen. Durch Friedrich den Großen sind dieselben endlich sammt andern in den schlesischen Kriegen wieder geltend gemacht worden.

**) Des bessern Verständnisses wegen ist von dieser Erwerbung hier eher die Rede, als von dem schon i. J. 1609 eröffneten jülich-cleve'schen Erbschaftsstreit.

Warmien (Ermland), Hockerland (Pogesanien), Pomesanien, Culmerland, Galindien, Barten, Sudauen.

§. 60. Der Einführung des Christenthums setzte das Volk (das seit dem 10. Jahrhundert, weil es po russia = neben Rußland wohnte, den Namen Pruzzen erhielt,) hartnäckigen Widerstand entgegen. Adalbert von Prag erlitt 997 bei Tenkitten unweit Fischhausen in Samland den Märtyrertod; ebenso wenige Jahre später Bruno von Querfurt. Die von den polnischen Königen im 11. und 12. Jahrhundert unternommenen Bekehrungskriege führten eben so wenig zum Ziel und erbitterten das Volk nur noch mehr.

Dennoch wagte es der Mönch Christian aus dem (um 1178 gestifteten) Kloster Oliva bei Danzig, das Bekehrungswerk fortzusetzen. Er war glücklicher als alle seine Vorgänger, und als es ihm sogar gelang, zwei Fürsten des heidnischen Preußenvolkes für das Christenthum zu gewinnen, ernannte ihn der Papst 1215 zum ersten Bischof in Preußen. Herzog Konrad von Masovien wies ihm Culm zum Bischofssitz an.

Indessen sah Bischof Christian gar bald ein, daß er zu seinem und seiner Neubekehrten Schutze des Beistandes tapferer Männer nicht entbehren könne. Darum stiftete er in ähnlicher Art, wie in Liefland der Orden der Schwertbrüder entstanden war, die Vereinigung der „Ritter Christi, Brüder von Dobrin," so genannt nach einer am rechten Weichselufer, links von der Drewenz gelegenen Landschaft, einer Schenkung des Herzogs von Masovien. Die Ritter wurden jedoch in einer Schlacht fast gänzlich aufgerieben. Da rief Konrad auf Christians Rath den deutschen Orden*) zu Hülfe, dessen Hochmeister Hermann von Salza sich um diese Zeit in Venedig aufhielt, neuer Thätigkeit wartend. Das Culmerland nebst der Landschaft Dobrin sollte den Ausgangspunkt für seine Unternehmungen bilden.

So erschien i. J. 1230 der zum Landmeister in Preußen ernannte tapfere Hermann Balk nebst einer kleinen Schaar von Rittern und Reisigen, für welche alsbald die Burgen Vogelsang und Nessau am linken Weichselufer begründet wurden. Von Thorn aus drang er im preußischen Gebiete vor und eröffnete damit einen 53jährigen Kampf, der endlich mit der vollen Unterwerfung der heidnischen Stämme schloß. Ein heftiger Zwiespalt mit dem Bischof Christian verzögerte die Entscheidung geraume Zeit. Letzterer wollte nämlich dem Orden nur ein Drittheil des eroberten Landes überlassen, während dieser, gestützt auf die ihm von K. Friedrich II. verliehenen Vorrechte und auf die Zusagen des Herzogs Konrad, den vollen Besitz desselben mit völliger Unabhängigkeit von Polen beanspruchte. Hermann Balk, der 1237 die Vereinigung der Schwertbrüder**) mit den deutschen

*) Der deutsche Orden, dessen Glieder auch Kreuzherren oder Marianer genannt wurden, ist aus der Vereinigung von Brüdern des i. J. 1128 begründeten Marienhospitals in Jerusalem hervorgegangen, welche sich der Krankenpflege widmeten und die Regel des h. Augustinus befolgten. Aus den ritterbürtigen Hospitalbrüdern, die 1187 nach der Eroberung Jerusalems durch Saladin noch übrig geblieben waren, stiftete Herzog Friedrich von Schwaben während der Belagerung von Accon (1190) den dritten geistlichen Orden. Die Ritter mußten Deutsche von gutem Adel sein, die Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams ablegen und sich zum Kampfe mit den Ungläubigen, wie zur Pflege armer und kranker Pilger verpflichten. Zum ersten Ordensmeister wurde Heinrich Walpot von Bassenheim ernannt, dessen Geschlecht noch jetzt in den rheinischen Landen blüht. Ihm zur Seite traten das Ordenskapitel und die fünf Gebietiger des Ordens: der Großcomthur als Stellvertreter des Großmeisters, der Ordensmarschall, der im Kriege den Oberbefehl führte, der Spittler oder Oberaufseher der Spitäler; der Trapier, dem die Sorge für die Bewaffnung und Bekleidung oblag, und der Tresler oder Schatzmeister. Zweiter Meister war seit 1200 Otto von Kerpen, dem 1206 Hermann Barth folgte. Schon unter diesem fielen dem Orden ansehnliche Schenkungen zu; besonders aber erwarb Hermann von Salza (1218—39), der Freund K. Friedrichs II., in fast allen Theilen Deutschlands, ja selbst in Italien und Ungarn zahlreiche Güter; auch wurde er 1226 in den Reichsfürstenstand erhoben und nannte sich fortan Hochmeister.

**) Der Orden der Schwertbrüder war 1202 von dem Bischof Albrecht von Riga zur Bekehrung der Heiden in Liefland gestiftet worden. In seiner innern Einrichtung hatte er Vieles mit den Tempelherren gemein. Schon wenige Jahre nach seinem Entstehen erhoben sich Streitigkeiten wegen des Besitzes der eroberten Länder zwischen ihm und den Bischöfen, die der Papst vergeblich zu schlichten suchte und welche endlich zur Vereinigung mit dem deutschen Orden in Preußen führten. Letzterer ließ fortan Liefland nebst den bereits eroberten Theilen von Kurland und Esthland durch Land- oder Heermeister verwalten, die jedoch in späterer Zeit wieder nach Unabhängigkeit strebten. Walther von Plettenberg, der tüchtigste aller Heer-

Rittern betrieben hatte, starb 1239; den Bischof Christian soll der Gram getödtet haben (1243), nachdem die Ansprüche des Ordens selbst vom Papste anerkannt worden waren. Jetzt wurden unter dem Beistande des päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena die Bisthümer Culm, Pomesanien und Ermland gestiftet und mit weltlichem Besitz ausgestattet; 1254 kam auch noch das Bisthum Samland hinzu. — Trotzdem, daß die Preußenstämme meist einzeln ihren Gegnern gegenübertraten, kamen doch die Ritter oft in die allergrößte Noth. Manches Kreuzheer mußte ihnen aus Deutschland zu Hülfe eilen. Auch König Ottokar von Böhmen führte 1254 ein solches herbei; ihm zu Ehren wurde 1255 in dem eben eroberten Samlande Königsberg erbaut. — Die Unterwerfung Sudauens beendete 1283 den blutigen Krieg.

§. 61. Nachdem die folgenden Landmeister die Herrschaft des Ordens in Preußen befestigt und mit Hülfe zahlreicher Einwanderer neben dem Christenthum zugleich auch deutsche Sitte verbreitet hatten, schien es dem Hochmeister rathsam, seinen Sitz in das neuerworbene Gebiet zu verlegen.

Siegfried von Feuchtwangen führte diesen Plan aus.*) Im Jahre 1309 hielt er seinen feierlichen Einzug in die kurz vorher vollendete Marienburg, also um dieselbe Zeit, in welcher der Orden seine Herrschaft über Pomerellen ausdehnte (§. 15). Die Ordensverwaltung wurde geregelt, das Land in Comthureien und Vogteien getheilt und das Recht jedes Standes im Volke genau bestimmt.

Tüchtige Hochmeister, unter denen vor allen Winrich von Kniprode (1351—82) hervorleuchtet, brachten das Land rasch zu großer Blüthe, indem sie immer von Neuem deutsche Ansiedler herbeiriefen. Indessen umfaßte diese schönste Zeit der Ordensherrschaft kein volles Jahrhundert. Die religiöse Begeisterung, welche die Ritterorden in's Leben gerufen, hatte überhaupt seit dem Verlust des gelobten Landes allmälig abgenommen; die noch immer nothwendige Hülfe aus Deutschland blieb je länger, je mehr aus. Die Ritter selbst verließen nach und nach ihre strenge Ordensregel, ergaben sich dem Müßiggange, dem üppigen Leben; ihre Herrschsucht nahm in gleicher Weise zu und wurde endlich dem einheimischen Adel und den aufstrebenden Städten unerträglich. Die polnischen Fürsten aber fühlten es immer lebhafter, daß nur durch das Ordensland ihr Gebiet mit dem Meere in Verbindung gesetzt werden könne.

§. 62. Den äußern Anstoß zum Verfall der Ordensherrschaft gab der schon gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts (unter dem Landmeister Konrad von Thierberg) begonnene Krieg mit den Litthauern, der von Seiten der späteren Hochmeister mit großem Eifer geführt wurde, nachdem sie im Jahre 1337 die kaiserliche Belehnung auch über dieses Land empfangen hatten. Zwar erlangte Winrich von Kniprode durch seinen großen Sieg bei Rudau (1370) über den Großfürsten Kynstutte das Uebergewicht über die Litthauer, so daß er zehn Jahre später wenigstens das westliche Litthauen (Samogitien) der Ordensherrschaft unterwerfen konnte; indessen fand bald nach seinem Tode die bedenkliche Vereinigung des Großfürstenthums Litthauen mit den polnischen Landen statt, indem der Großfürst Jagello sich im Jahre 1386 mit der von den polnischen Großen zum Throne berufenen Hedwig (Jadwiga), Tochter des Königs Ludwig von Ungarn und Polen, vermählte und

---

meister, errang dieselbe für die „liefländische Zunge" während der großen Umgestaltungen, die Albrecht von Brandenburg in Preußen vollzog. Unter ihm und den nächstfolgenden „Fürstenmeistern" wandten sich die Ostseeländer der Reformation zu; zugleich aber wurden die Kämpfe gegen Rußland immer heftiger. Gotthard von Kettler sah sich in Folge dessen genöthigt, mit Polen ein Bündniß zu schließen und diesem Liefland und Esthland völlig abzutreten, wogegen ihm selbst Kurland und Semgallen als ein erbliches Herzogthum unter polnischer Hoheit verblieb. Seine Nachkommen regierten bis zum Jahre 1737; an seine Stelle trat der Graf Johann von Biron. Der große Einfluß, den Rußland mittlerweile erlangt hatte, führte endlich in der dritten Theilung Polens zur völligen Vereinigung mit dem Reiche des Czaren. (§. 113.)

*) Während Konrad von Feuchtwangen Hochmeister war, fiel Accon (1291), und alle Besitzungen des Ordens im Morgenlande gingen verloren. Erst von jetzt an wurde Venedig zur dauernden Residenz der Hochmeister bestimmt. Ihm folgte 1297 Gottfried von Hohenlohe, der jedoch wegen innerer Streitigkeiten 1302 seine Würde niederlegte; seine Widersacher wählten Siegfried von Feuchtwangen. Indessen nahm Hohenlohe später seine Entsagung zurück und verlegte seinen Sitz nach Marburg in Hessen, wo er 1309 starb. Jetzt erst wurde Siegfried von Feuchtwangen von allen Parteien anerkannt und zog nach der Marienburg.

unter dem christlichen Namen Wladislaus II. den Thron Polens bestieg (§. 32). Die Spannung wurde immer größer, zumal da im Jahre 1397 vier landsässige Ritter Culms die Eidechsengesellschaft gründeten, die Jedem „Recht zu schaffen" und auch wohl insgeheim die Herrschaft des Ordens zu untergraben bemüht war. Der tüchtige Hochmeister Konrad von Jungingen, der das Ordensgebiet durch den Kauf der Neumark erweiterte (§. 25), steuerte noch dem Verderben; sein Bruder und Nachfolger Ulrich von Jungingen, ein rascher und leidenschaftlicher Mann, gerieth indessen wegen des Herzogthums Samogitien auf's Neue in einen Krieg mit Polen. In Verbindung mit dem furchtbaren Hülfsheere, das Witold aus Litthauen ihm zugeführt, drang Wladislaus Jagello 1410 in Preußen ein und errang in der blutigen Schlacht bei Tannenberg (15. Juli) den Sieg. Unter 40,000 Ordenskriegern war auch der Hochmeister gefallen; die Ordensherrschaft war vernichtet, wenn der König seinen Sieg verfolgte. Indessen gewann der brave Comthur Heinrich Reuß von Plauen Zeit, sich zur Vertheidigung der Marienburg zu rüsten und einen glimpflichen Frieden zu erwirken, der am 1. Febr. 1411 zu Thorn zu Stande kam. Dobrin und Samogitien mußten an Polen abgetreten werden, letzteres auf Lebenszeit.

Ungeachtet dieser Verluste trachteten der Adel und die Städte des Landes nach immer größerer Selbstständigkeit. Zum Schutze ihrer Freiheiten schlossen sie i. J. 1440 zu Marienwerder den preußischen Bund. Der Hochmeister Ludwig von Erlichshausen (1449—67), der die dem Orden drohende neue Gefahr erkannte, forderte die Auflösung dieses Bundes und wirkte bei dem Kaiser die Reichsacht wider denselben aus. Da kündigten Adel und Städte dem Orden trotzig allen Gehorsam auf und unterwarfen sich dem Schutze Casimirs IV. von Polen, der alsbald den sogenannten dreizehnjährigen Krieg eröffnete (1353). Der Hochmeister sah sich zum Verkauf der Neumark gezwungen (§. 38); dem Heere von Söldnern mußte er zahlreiche Burgen verpfänden, u. a. die Marienburg, die in Folge dessen schon 1457 für Geld dem Könige von Polen zufiel; trotzdem aber waren in dem schrecklichen Verwüstungskriege alle Kräfte des Ordens endlich so erschöpft, daß jeder weitere Widerstand vergeblich erschien und der traurige Friede zu Nessau bei Thorn abgeschlossen werden mußte (19. Oct. 1466).

Dieser Friede beschränkte den Besitz des Ordens auf die alten Stammgebiete Samland, Schalauen, Nadrauen, Natangen, Sudauen, Barten, Galindien und die südlichen Theile von Pomesanien und Pogesanien. Aber auch dieses sollte dem Orden nur unter polnischer Lehnshoheit angehören, und den Lehnseid zu leisten sollte jedes neuerwählten Hochmeisters erste Pflicht sein. Das Culmerland, das Marienburger Land mit dem ganzen Streifen am frischen Haff, Ermland, Danzig mit dem Werder und alle Gebiete links von der Weichsel kamen als Polnisch-Preußen in unmittelbaren Besitz des Königs von Polen.

§. 63. Indessen waren schon die Nachfolger Erlichshausens bemüht, die schimpflichen Bedingungen des Vertrags von Nessau zu beseitigen. Immer deutlicher zeigte es sich im Verlauf dieser Bestrebungen, daß das Ziel nur durch einen innigen Anschluß an mächtige deutsche Fürstenhäuser erreicht werden könne. Als sich darauf die deutsche Partei innerhalb des Ordens hinlänglich gekräftigt fühlte, übertrug sie dem jungen Herzog Friedrich von Sachsen (albertinischer Linie) die Hochmeisterwürde (1497), dem es dann auch bis zu seinem Tode (1510) gelang, sich der Lehnspflicht zu entziehen.

Auf Fürsprache des Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg und anderer Fürsten, selbst des Kaisers, wurde nunmehr am 5. Jan. 1511 Albrecht von Brandenburg, dritter Sohn des Markgrafen Friedrich in Franken und Enkel des Kurfürsten Albrecht Achilles, zum Hochmeister erwählt. Wegen der Verwandtschaft dieses Fürsten mit dem Könige von Polen, dessen Schwester Sophie seine Mutter war, hoffte der Orden auf ein günstiges Ergebniß seiner Wahl; indessen ließ Sigismund von Polen den neuen Hochmeister sofort an seinen Lehnseid erinnern. Albrecht verweigerte denselben, als er im folgenden Jahre in Königsberg anlangte, und da kein Theil nachgeben wollte, so war endlich ein Krieg unvermeidlich. Im Jahre 1518 kam derselbe zum Ausbruch. Schon gleich zu Anfang war Albrecht im Nachtheil; doch

verlor er den Muth nicht. Durch Vermittlung fürstlicher Verwandten wurde 1521 ein Waffenstillstand abgeschlossen. Im folgenden Jahre reiste der Hochmeister nach Deutschland, um Hülfe zu suchen. Seine Bemühungen waren vergeblich. Indessen wurde diese Reise für ihn in anderer Beziehung von entscheidender Wichtigkeit: sein Bruder Georg der Fromme gewann ihn für die Reformation. Er verkehrte darauf mit den Reformatoren, selbst mit Luther, der ihn geradezu aufforderte, „seine thörichte und verkehrte Regel fahren zu lassen," und so kam er nach Preußen zurück mit dem Entschluß, die Umwandlung des Ordensstaates in ein weltliches Herzogthum zu betreiben. Sein Oheim, der König von Polen, der die Vielherrschaft in Preußen stets als die Quelle alles Unheils angesehen hatte, zeigte sich sofort der Ausführung dieses Planes geneigt, und so wurde unter Vermittlung Georgs des Frommen und Friedrichs II. von Liegnitz (eines Schwagers des Hochmeisters) am 8. April 1525 der denkwürdige Vertrag von Krakau abgeschlossen, der den bisherigen Ordensstaat Preußen zu einem weltlichen Herzogthum unter polnischer Hoheit umgestaltete. Schon am 10. April empfing Albrecht die Belehnung für sich und seine männlichen Erben (auch seine Brüder Georg, Casimir und Johann wurden mitbelehnt); zum Wappen wurde ein schwarzer Adler mit einem S (dem Anfangsbuchstaben des Namens Sigismund) auf der Brust ausgewählt. Am 9. Mai hielt der neue Herzog seinen feierlichen Einzug in Königsberg und nahm am 25. Mai die Huldigung seiner Unterthanen entgegen.

Manche Ordensritter waren mit dem Schritte ihres bisherigen Hochmeisters unzufrieden; doch blieb ihnen nichts Anderes übrig, als das Land zu verlassen. Sie wandten sich an den Kaiser, der sich ihrer annahm und sogar die Reichsacht über Albrecht verhängte; indessen konnte dieselbe niemals zur Ausführung gebracht werden.*)

Auch Joachim I., Kurfürst von Brandenburg, mißbilligte den Schritt seines Vetters auf's äußerste, indem er sich von seiner Abneigung gegen die Reformation leiten ließ. Darum versäumte er es auch, sich während der Verhandlungen zu Krakau gleichfalls die Mitbelehnung zuzusichern. Joachim II. suchte darauf mit großer Anstrengung und mit außerordentlichem Zeit- und Geldaufwande bei dem Könige Sigismund von Polen (dem Vater seiner zweiten Gemahlin Hedwig) nachzuholen, was sein Vater unterlassen hatte. Doch fand er erst Gehör, als der schmalkaldische Krieg die kaiserlich-katholische Partei übermächtig gemacht hatte und in Folge dessen die Nothwendigkeit erkannt worden war, dem Lande Preußen für mögliche Fälle kräftigeren Schutz angedeihen zu lassen. Die Ausdauer und Beharrlichkeit Joachims und seines Kanzlers Lamprecht Distelmeyer siegten endlich über allen feindseligen Widerspruch der polnischen Reichsstände; und so sicherte der König von Polen bereits im Jahre 1562 dem Kurfürsten und seinen Nachfolgern in der Kurwürde die Mitbelehnung über das Herzogthum Preußen zu. Damit war zugleich ausgesprochen, daß das Kurhaus Brandenburg nach dem Aussterben der durch den Herzog Albrecht begründeten Regentenlinie und nach dem Abgange der männlichen Nachkommen seines Bruders Georg**) zur Erbfolge in Preußen berechtigt sein sollte.

*) Die zahlreichen Güter, die der Orden in Deutschland und den angrenzenden Ländern erworben hatte, waren zum Theil von dem Hochmeister selbst verwaltet worden; für einen andern Theil aber war zu Mergentheim an der Tauber ein Stellvertreter oder Statthalter eingesetzt worden, der den Titel Deutschmeister führte. Nach dem Uebertritte Albrechts von Brandenburg legte sich der Deutschmeister Walther von Cronberg mit Bewilligung K. Karls V. auch die Hochmeisterwürde bei, und alle seine Nachfolger nannten sich fortan Hoch- und Deutschmeister, um schon durch diesen Titel gegen die in Preußen vollzogene Umgestaltung zu protestiren. Bis zur französischen Revolution wurden außer dem eigentlichen Meisterthum Mergentheim die zwölf Balleyen Franken, Elsaß und Burgund, Oestreich, an der Etsch, zu Coblenz, Altenbiesen (im Bisthum Lüttich), Westfalen, Lothringen, Hessen, Sachsen, Thüringen und Utrecht unterschieden. 1802 gingen alle Besitzungen auf der linken Rheinseite verloren; 1805 fiel die Großmeisterwürde dem Kaiser von Oestreich zu, der dem Erzherzog Anton Mergentheim als ein erbliches Fürstenthum verlieh. 1809 hob Napoleon den Orden ganz auf und vertheilte seine Güter unter die Fürsten des Rheinbundes; doch hat er sich in Oestreich noch bis auf die jetzige Zeit erhalten, wenn auch mit völliger Umänderung seiner Statuten.

**) Markgraf Casimir war, wie schon erwähnt, i. J. 1527 und dessen einziger Sohn Albrecht Alcibiades 1557 gestorben; letzterer ohne weitere Erben. Der im Vertrag von Krakau erwähnte Markgraf Johann war 1525 in Spanien vergiftet worden, nachdem ihn K. Karl V. zum Unterkönig von Valencia ernannt hatte.

§. 64. Herzog Albrecht von Preußen starb am 20. März 1568. Nachdem sein 15jähriger Sohn Albrecht Friedrich durch den Spruch der zu Vormündern ernannten Regimentsräthe für mündig erklärt worden war, wurde er am 19. Juli 1569 von dem Könige von Polen feierlich belehnt, und es war dieses zugleich der denkwürdige Tag, an dem die brandenburgischen Gesandten, an ihrer Spitze Levin von der Schulenburg, auf dem Reichstage zu Lublin durch Berührung der Lehnsfahne für ihren Herrn, den Kurfürsten Joachim II., für den Kurprinzen Johann Georg und dessen männliche Leibeslehnserben die Mitbelehnung und das Recht der Erbfolge in Preußen empfingen; ein Recht, daß um so wichtiger erscheinen mußte, als jetzt von der früher mitbelehnten fränkischen Linie nur noch Georg Friedrich übrig war. — Schon 1571, gleich nach dem Regierungsantritte des Kurfürsten Johann Georg, wurde die Mitbelehnung erneuert.

Bei dem Uebermaß von Freiheiten, das den preußischen Ständen zuertheilt worden war, blieben dem jungen Herzog trübe Erfahrungen und Kränkungen nicht aus, die ihn, vielleicht in Verbindung mit unzweckmäßigen Arzneimitteln, schwermüthig machten. Im Jahre 1573 verfiel er geradezu in Blödsinn, nachdem er sich eben mit der Prinzessin Marie Eleonore von Cleve verlobt hatte, die dem brandenburgischen Hause das Erbfolgerecht in den jülich-clev'schen Landen zubrachte. 1577 wurde dem Herzog durch den König Sigismund August von Polen in der Person seines nächstberechtigten Vetters, des Markgrafen Georg Friedrich, ein Vormund und Curator bestellt, bis die Gemüthskrankheit sich gehoben habe oder ein Sohn großjährig geworden sei. Indessen dauerte die Krankheit ungeschwächt fort, und die beiden einzigen Söhne des Herzogs starben in zarter Jugend.

Da nun auch Georg Friedrich, dem als Gubernator und Administrator des Landes alle Rechte eines regierenden Herrn übertragen worden waren, ohne Erben blieb, so mehrte sich für das kurfürstliche Haus die Aussicht, dereinst in den Besitz Preußens zu gelangen; und als Georg Friedrich i. J. 1603 starb, war die Hoffnung ihrer Erfüllung sehr nahe gerückt. — Um das Band der Verwandtschaft zwischen dem herzoglichen Hause in Preußen und dem Kurhause in Brandenburg noch fester zu knüpfen, hatte sich Johann Sigismund zu der Zeit, da sein Vater Joachim Friedrich noch Kurprinz war (1594), mit Anna, der ältesten Tochter des Herzogs in Preußen vermählt; und als Joachim Friedrich durch den Tod seiner ersten Gemahlin Katharina, der Tochter Johanns von Cüstrin, zum Wittwer geworden war, vermählte er sich selber mit der preußischen Prinzessin Eleonore, der jüngern Schwester seiner Schwiegertochter (1603).

Je näher aber die Zeit des Anfalls rückte, desto schwieriger zeigte sich Polen. Erst nach langen Verhandlungen und nach Erledigung zahlreicher Beschwerden der preußischen Stände ließ sich der König bewegen, den Kurfürsten Joachim Friedrich zum vormundschaftlichen Regenten in Preußen zu ernennen (11. März 1605). Diese Regentschaft ging am 10. Febr. 1609 auf Johann Sigismund über, der zugleich am 16. Nov. 1611 für den Todesfall des Herzogs mit dem Herzogthum Preußen feierlich belehnt wurde, nachdem die brandenburgischen Gesandten (unter ihnen Burggraf Abraham zu Dohna) die schwierigen Verhandlungen zum glücklichen Ende geführt hatten.

Als nun am 28. August des Jahres 1618 der blödsinnige Herzog Albrecht Friedrich starb, nahm der Kurfürst Johann Sigismund **das Herzogthum Preußen unter polnischer Lehnshoheit für das Kurhaus Brandenburg in Besitz.**

§. 65. **Eröffnung der jülich-clev'schen Erbschaft.** — Mit dem am 25. März 1609, also wenige Monate nach Johann Sigismunds Regierungsantritt erfolgenden Tode des letzten Herzogs Johann Wilhelm von Cleve, der zugleich die Herzogthümer Jülich und Berg, die Grafschaften Mark und Ravensberg, sowie mehrere niederländische Herrschaften (besonders Ravenstein unweit Nymwegen an der Maas) besessen hatte, begann der jülich-clev'sche Erbschaftsstreit.

Rückblick auf die Geschichte der erledigten Lande.

Die jülich-cleve'schen Erbschaftslande sind zur größern Hälfte auf rheinfränkischem (später austrasischem), zur kleinern auf altsächsischem Boden erwachsen. Da, wo noch heute Berg und Mark zusammenstoßen, trennten sich vor Alters die beiden großen Volksstämme; weiter im Süden ging die Grenzscheide dem Nordrande des Siegerlandes entlang und über das Rothhaargebirge hinweg zum Thal der Eder, (in welchem die Orte Sachsen- und Frankenberg noch jetzt einander gegenüberliegen), bis sie sich endlich unter einem scharfen Winkel zum Main wandte.

Karl der Große hatte die Sachsen unter seine Macht gebeugt; indessen schien es, als solle die eben erst hergestellte Verbindung nur von kurzer Dauer sein. Der Vertrag zu Verdun wies die linksrheinischen Uferlande dem Reiche Lothars zu. Doch ging dessen entartetes Geschlecht bereits nach drei Jahrzehnten zu Grunde, und schon vor seinem völligen Erlöschen stritten sich Ludwig der Deutsche und Karl der Kahle um die Verlassenschaft. Durch den i. J. 870 zu Mersem abgeschlossenen Vertrag kam Lothringen zum deutschen Reiche und bildete fortan eins der fünf großen Herzogthümer desselben. Schon 954 wurde es in Ober- und Niederlothringen getheilt. In jenem machte sich mehr und mehr der Einfluß Frankreichs geltend, dem es endlich ganz anheimfiel; das den ganzen Niederrhein umfassende, hier allein in Betracht kommende Niederlothringen aber zerfiel gar bald in zahlreiche kleinere Gebiete, deren Besitzer ihre Ansprüche zum großen Theile aus der alten Gauverfassung herleiteten, mehr und mehr nach Reichsunmittelbarkeit strebten und die herzogliche Macht schwächten, bis dieselbe alle Bedeutung verlor und 1430 völlig zu Grunde ging. In den Ländern an der Maas und Schelde trat Burgunds Oberherrlichkeit an ihre Stelle; am Rheine hatten sich zumeist Köln und Trier auf der einen, Jülich-Cleve auf der andern Seite in das lothringische Erbe getheilt.

Den Sachsen hatte Karl der Große ihre Herzöge belassen, nachdem Wittekind mit großer Tapferkeit wider ihn gestritten. Unter ihnen gelangte ein Jahrhundert später Heinrich zur größten Macht, der i. J. 919 den deutschen Thron bestieg, während Otto der Große im Vollgefühl seiner Würde das vom Vater ererbte Herzogthum seinem Freunde und Kampfgenossen Hermann Billung verlieh. Aber auch in diesen in steter Verbindung mit dem deutschen Reiche verbliebenen Landen traten die Untervasallen der herzoglichen Gewalt mehr und mehr feindlich gegenüber. Wie die Bischöfe, die Karl der Große zur Bekehrung der Ostfalen, Engern und Westfalen eingesetzt hatte, so strebten auch die zahlreichen gräflichen Geschlechter nach Reichsunmittelbarkeit, wie nach Erweiterung ihres Besitzes. Das Ansehen der Herzöge reichte schließlich kaum noch über die Grenzen ihrer Erblande hinaus; mit Heinrichs des Löwen jähem Sturze schwand es völlig dahin. —

Die Grafschaft Mark hat von der Burg zu Altena ihren Anfang genommen; die Nachrichten über die Gründung dieser Burg selber sind jedoch in Sagen gehüllt. Die ältesten Besitzer*) breiteten ihre Herrschaft nicht bloß an der Lenne und Ruhr, sondern auch im bergischen Lande bis zum Rheine hin aus. Unter ihnen sind zuerst die Brüder Adolf und Eberhard bekannt, die beide i. J. 1152 starben. Eine dauernde Theilung wurde von Adolfs Enkeln Eberhard und Engelbert vollzogen (1170); der erstere gründete die Linie Altena, der letztere die Linie Berg (§. 67).

Adolf III. von Altena (1198—1249), der Enkel Eberhards, benutzte den Sturz Heinrichs des Löwen und die Zerstückelung des alten sächsischen Herzogthums, um selbst unmittelbar unter Kaiser und Reich zu treten. Unter seinen Erwerbungen war auch die Burg Mark an der Lippe, von der er sich etwa seit 1208 Graf von der Mark nannte und in deren Nähe er den Grund zu der Stadt Hamm legte. — Nach der Ermordung des Erzbischofs Engelbert von Köln aus dem Hause Berg (1225) wurde dem Grafen Adolf die Vollziehung der Reichsacht an dem

*) Nach neueren Untersuchungen stammen dieselben von den Vögten von Deutz her.

Mörder Friedrich von Isenburg aufgetragen, und als dieser hingerichtet worden war, wurde er selbst mit dessen ausgedehnten Besitzungen belehnt.*)

Unter Engelberts I. Regierung stand das Faustrecht in seiner Blüthe; er selbst starb an den Mißhandlungen eines räuberischen Vasallen. Eberhard II. (1277—1308), der am Hofe Rudolfs von Habsburg erzogen worden war, zerstörte die Burgen der Raubritter (u. a. die Hohensyburg) und wurde als treuer Anhänger der kaiserlichen Gewalt i. J. 1300 mit der „Reichshove" Westhofen belehnt. Engelbert II. (1308—28) erweiterte seine Besitzungen durch die Güter der Grafen von Volmarstein, deren Burg er zerstört hatte; Adolf IV., des Vorigen Sohn und Nachfolger (1328—48) vermählte sich mit Margarethe von Cleve und erwarb dadurch das Recht der Nachfolge in diesem Herzogthum für seine Familie.

§. 66. **Cleve.** In den ältesten geschichtlichen Zeiten war Cleve mit der Grafschaft Teisterbant in den Niederlanden vereinigt, und zwar in Folge der Vermählung eines Grafen Theoderich mit Beatrix, der Erbtochter von Teisterbant (711). Beide hinterließen nur eine Tochter, die aus der Grailssage bekannte Beatrix.

Die Verbindung beider Grafschaften erreichte mit dem Tode Balduins (812) ihr Ende. Derselbe übergab Teisterbant seinem jüngern Sohne Robert, durch dessen letzten männlichen Nachkommen diese Grafschaft größtentheils dem Bisthum Utrecht anheimfiel (1008).

Eberhard († 836) ist der nähere Ahnherr der im Mannsstamme fünf Jahrhunderte lang blühenden Grafenlinie von Cleve. — Der um das Jahr 1000 regierende Graf Balduin III. wurde durch kaiserliche Gunst zum Reichsgrafen, zu einem der vier Erbgrafen des römischen Reichs erhoben. Durch Tapferkeit und kriegerischen Sinn ist Dietrich II., der Fliegende, der Kampfgenosse K. Heinrichs III. berühmt (1085), während dessen zweiter Sohn Arnold II. sich den Ehrennamen eines Vaters des Vaterlandes erwarb. Dietrichs VI. Regierungszeit fällt mit dem Ende der Hohenstaufen zusammen; auch erlebte derselbe noch das Interregnum, nachdem er in dem Heere seines Vetters Wilhelm von Holland gefochten. Er hieß der clev'sche Wolf.

Die nachfolgenden Grafen erweiterten ihr Gebiet bedeutend; u. A. belehnte K. Rudolf von Habsburg Dietrich IX. von Cleve mit den Städten Wesel und Kranenburg nebst der Herrschaft Ringelberg. Die Herrschaften Dinslaken, Hulkerad und Sassenberg waren schon früher erworben. Die Stadt Duisburg, die dem Kaiser verpfändet war, überließ derselbe gleichfalls den Grafen.

Auf Dietrich IX., der i. J. 1303 starb, folgten nacheinander dessen Söhne Otto der Friedfertige (— 1309), Dietrich X. (— 1347) und Johann II. Dietrichs X. einzige Tochter war die bereits erwähnte Margarethe, die sich mit dem Grafen Adolf IV. von der Mark vermählte. Für den Fall, daß ihr Oheim Johann II. ohne Kinder sterben sollte, war derselben die Erbschaft zugesichert worden. Da nun dieser Fall i. J. 1368 wirklich eintrat, so fiel Cleve an das märkische Haus.

Indessen dauerte es noch geraume Zeit, bis beide Länder unter demselben Regenten vereinigt wurden. Adolf IV., Gemahl der Margarethe, war bereits im Jahre 1347 verstorben und hatte drei Söhne hinterlassen. Engelbert III., der nach des Vaters Tode bis 1392, 45 Jahre lang, in der Mark herrschte und sich als einen der berühmtesten Krieger und trefflichsten Regenten seiner Zeit erwiesen hat, Dietrich, der seinem Bruder in der Mark folgte und dieselbe noch bis 1406 weiter regierte, und Adolf. Letzterer hatte sich zu Anfang dem geistlichen Stande gewidmet, dem er jedoch wegen des reichen Erbes seiner Mutter entsagte; und er ist es, der beim Aussterben der männlichen Linie in Cleve i. J. 1368 diese Grafschaft übernahm. Ihm folgte 1394 sein Sohn Adolf VI., als Graf von Cleve der II. und als Herzog von Cleve der I. genannt. Es ist diesem ausgezeichneten Herrscher

*) Theoderich, der Sohn Friedrichs von Isenburg, erhielt später mit Hülfe seines Oheims, des Herzogs Heinrich IV. von Limburg, einen Theil der väterlichen Besitzungen zurück. Um 1250 wurde für denselben das Schloß Limburg an der Lenne erbaut, welches der Mittelpunkt einer gleichnamigen Grafschaft geworden ist. (s. 138.)

nämlich gelungen, die Herzogswürde zu erwerben. Am 2. Mai 1417 wurde er auf dem Concil zu Kostnitz zum ersten Herzog in Cleve ernannt, bei welcher Veranlassung ihm der erste Kurfürst aus dem Hause Hohenzollern das Scepter überreichte. — Die Grafschaft Mark war i. J. 1406 Adolfs Bruder Gerhard zu lebenslänglicher Verwaltung übergeben worden; derselbe beanspruchte sie jedoch als Eigenthum, und es entstand zwischen beiden Brüdern eine langwierige Fehde. Erst seit 1461 blieb die Mark dauernd mit Cleve verbunden.

Herzog Adolf I. starb 1448, nachdem er 54 Jahre lang mit großem Ruhm regiert, auch sein Gebiet bedeutend erweitert hatte. So trugen ihm die glücklichen Kämpfe mit dem Herzog Wilhelm von Berg (seit 1397), den er bei Cleverhamm besiegte, u. A. die Lymers (§. 133) und sogar die Herrschaft Ravenstein*) an der Maas ein, mit welchen Gütern die Bundesgenossen Wilhelms, die in Adolfs I. Gefangenschaft gerathen waren, ihre Freiheit erkauften. Durch seine zweite Vermählung mit Maria, der Tochter des Herzogs Johann von Burgund, war die Erwerbung der flandrischen Herrschaften Winendael und Breskesand vorbereitet worden. Wichtiger noch war die Vergrößerung des märkischen Landes durch die Stadt Soest mit ihrem Gebiete, der Börde. Den Bürgern dieser alten Hansestadt, die dem Erzbischof Theoderich von Cöln (Dietrich von Mörs) einen Absagebrief geschrieben hatten und mit demselben seit 1444 in blutiger Fehde lebten, hatte er nämlich seinen Sohn, den Junker Johann, zum Feldhauptmann gesandt, der die ruhmreiche Vertheidigung der Stadt gegen des Bischofs Söldnerheer leitete (1447) und deren Vereinigung mit den clev'schen Landen als „märkisches Nebenquartier" bewirkte.

Johann I., der Schöne, der 1448 nach seines Vaters Tode die Regierung in Cleve antrat (und 1461 die in der Mark), war später ein Bundesgenosse Karls des Kühnen von Burgund in dessen Kämpfen gegen das Haus Egmont, das sich im Herzogthum Geldern zu behaupten suchte (§. 102). Die i. J. 1477 von Maria von Burgund bestätigte Verleihung des Reichswaldes zu Cleve, der Aemter Wachtendonk und Goch, der Vogtei über das Stift Elten ꝛc. war der Lohn der Unterstützung, die er dem burgundischen Hause gewährt hatte. — Johann II. (1481—1521) brachte in seiner langen Regierung wegen seines kriegerischen Sinnes, sowie wegen seiner Ausschweifungen großes Verderben über das Land. Dagegen mehrte die Vermählung seines Sohnes Johann (III.) mit der Erbtochter Maria von Jülich, Berg und Ravensberg (1510) den Glanz und das Ansehen seines Hauses außerordentlich.

§. 67. **Berg.** Engelbert I., der (oben unter Mark) schon genannte Gründer der Grafenlinie im bergischen Lande, wurde 1193 in Ungarn erschlagen, als er von dem Kreuzzug zurückkehrte, den er im Gefolge Friedrich Barbarossa's unternommen hatte. Von seinem an der Wupper gelegenen Schlosse Burg oder Berg**) aus hatte er durch die Erwerbung von Düsseldorf, Monheim, Ratingen u. s. w. sein Gebiet bereits bis zum Rheine hin ausgebreitet. Sein Sohn und Nachfolger Adolf I. fiel 1218 vor Damiette. Diesen beerbte seine einzige Tochter Irmgard, die unter Vormundschaft ihres Oheims, des Erzbischofs Engelbert von Köln stand, bis derselbe i. J. 1225 von Friedrich von Isenburg ermordet wurde (§. 65). Durch Heinrich, den Gemahl der Irmgard, kam darauf die Grafschaft Berg an das Haus Limburg. Seine beiden Söhne theilten sich in die ererbten Besitzungen; der ältere, Adolf II., wurde Graf von Berg, der jüngere, Walram, Herzog von Limburg. Jenem folgte 1256 Adolf III., ein trefflicher Regent, unter dem das Land aufblühte, nachdem er ihm vor den Raubrittern Ruhe geschafft und zahlreiche Dynasten-

*) Die ursprünglichen Besitzer derselben bildeten eine Seitenlinie der niederländischen Grafen von Valkenburg und waren seit 1378 Vasallen der Herzöge von Luxemburg. 1397 starb Reinald von Ravenstein ohne männliche Erben, und die Herrschaft gelangte an die Söhne seiner Schwester, Simon und Johann von Salm. Der letztere mußte sie an Adolf von Cleve abtreten.

**) Der ältere Stammsitz des Geschlechtes, Altenberg im Thale der Dhün, war bereits in eine Abtei verwandelt worden. Die dieser Abtei zugehörige, im 13. Jahrhundert erbaute Kirche ist noch jetzt als der bergische Dom berühmt.

geschlechter seiner Oberherrschaft unterworfen hatte. In der blutigen Schlacht bei Worringen (5. Juni 1288) gehörte er zu der siegreichen Partei.*) Der Mannsstamm des in der Grafschaft Berg herrschenden Hauses Limburg erreichte schon 1348 mit Adolf IV**) sein Ende. Derselbe hatte seine Besitzungen seiner Tochter Margarethe, Gemahlin des Grafen Otto IV. von Ravensberg vererbt; indessen überlebte er diese, und es ging somit die Erbschaft auf deren Tochter über, die ebenfalls Margarethe hieß, mit Gerhard, dem ältern Sohne des Herzogs Wilhelm I. von Jülich vermählt war und diesem ihrem Gemahl schon seit 1346 den Besitz der Grafschaft Ravensberg zugebracht hatte. Somit blieben Berg und Ravensberg von 1348 an vereinigt; Jülich fiel indessen nach des Vaters Tode Gerhards jüngerm Bruder Wilhelm zu.

§. 68. Das Geschlecht der Grafen von **Ravensberg** ist von der Burg Calvelle oder Kalberlage (im Osnabrückschen, zwischen Melle und Gesmold) ausgegangen. Als erster bekannter Graf tritt Hermann II. auf, ein Kampfgenosse K. Lothars von Sachsen, dessen Söhne Otto und Heinrich ihren Wohnsitz nach der in grauer Vorzeit entstandenen Burg Ravensberg im Teutoburger Walde verlegten und nach derselben ihren Geschlechtsnamen umänderten. Otto's Sohn Hermann III. schloß sich den Gegnern Heinrichs des Löwen an und benutzte dessen Sturz zur Ausdehnung seines Gebiets. Namentlich gewann er die Löwenburg, die Bernhard von der Lippe auf einer Höhe bei Bielefeld erbaut hatte, pflanzte auf derselben sein Sparrenwappen auf und nannte sie fortan Sparrenberg.***) Auch die Nachfolger Hermanns III. lebten mit den umwohnenden Dynasten in fortdauernder Fehde, die endlich das gräfliche Geschlecht in Schulden stürzten. Nach einer vorübergehenden Theilung der Lande in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts setzte Otto III. († um 1306) den Mannsstamm fort. Dessen Söhne Otto IV. und Bernhard herrschten nacheinander. Otto's IV. Gemahlin war die schon erwähnte Margarethe von Berg, und deren Tochter Margarethe erbte nach dem Tode ihres Oheims Bernhard (1346) die Grafschaft Ravensberg, mit welcher K. Ludwig der Bayer ihren Gemahl Gerhard von Jülich belehnte. Letzterer trat zwei Jahre darauf auch die Herrschaft in Berg an. Sein Sohn Wilhelm I. wurde 1380 zum Herzog von Berg erhoben, und dessen Sohn Adolf I. gelang es beim Aussterben des in Jülich und Geldern regierenden Geschlechts, das erstere dieser beiden Herzogthümer für sein Haus zu erwerben.

§. 69. **Jülich.** Schon unter den karolingischen Königen in Deutschland wurde die alte, bereits von den Römern gegründete Feste Jülich (Juliacum) der Hauptort einer Grafschaft. Indessen bleibt die Geschichte derselben dunkel, bis sie im

---

*) Diese Schlacht, die bedeutungsreichste, die während des Mittelalters in den niederrheinischen Landen geschlagen worden ist, wurde durch das schon i. J. 1288 erfolgende Erlöschen des Mannsstamms im Herzogthum Limburg veranlaßt. Walram, der letzte Herzog, hatte eine Tochter Irmgard hinterlassen, die an den Grafen Reinhold von Geldern vermählt war. Letzterer nahm alsbald Besitz von dem erledigten Lande, auf welches jedoch nach dem baldigen Absterben der Irmgard auch Graf Adolf III. von Berg als nächster männlicher Erbe Ansprüche erhob. Indessen trat er dieselben für 23,000 Mark an den Herzog Johann den Siegreichen von Brabant ab, mit dem er sich zugleich gegen Reinhold und dessen Bundesgenossen verband, unter welchen letztern besonders der kriegerische Erzbischof von Köln, Siegfried von Westerburg, ferner die Grafen von Luxemburg und Jülich, auch Graf Adolf von Nassau, der nachmalige deutsche Kaiser, hervortraten. Auf Seiten des Brabanters kämpfte u. A. auch Eberhard III. von der Mark. Bei dem Flecken Worringen kam es am Bonifaciustage zur Schlacht. Herzog Johann schlug die ungeheure Uebermacht seiner Feinde in die Flucht. Graf Adolf III. von Berg nahm den Erzbischof gefangen; erst im folgenden Jahre entließ er ihn wieder seiner Haft. Um sich für die erlittene Schmach zu rächen, lockte Siegfried den Grafen bald darauf in einen Hinterhalt, warf ihn in den scheußlichsten Kerker und behandelte ihn 18 Monate lang mit der entsetzlichsten Grausamkeit. Darüber erbittert schritten die benachbarten Fürsten ein und zwangen den Erzbischof zur Freilassung des Unglücklichen, der, an Körper und Geist gebrochen, schon nach kurzer Zeit starb. (1296.)

**) Dieser Graf Adolf wird auch als der VIII. seines Namens aufgeführt. Ueberhaupt schwanken die den gleichnamigen Regenten der jülich-clev'schen Lande zugetheilten Nummern außerordentlich, da bald von dem Ahnherrn an immer weiter gezählt, bald aber bei jeder Standeserhöhung oder Erwerbung eines neuen Gebietes eine neue Reihe begonnen wird.

***) Nach Andern ist die Burg Sparren- oder Sparenberg, welche später die Bedeutung einer kleinen Festung erhielt, aus dem Material der zerstörten Löwenburg erbaut worden, deren Stelle in größerer Entfernung von Bielefeld gesucht wird.

Stammtafel zur ältern Geschichte der jülich-clev'schen Erbschaftslande.

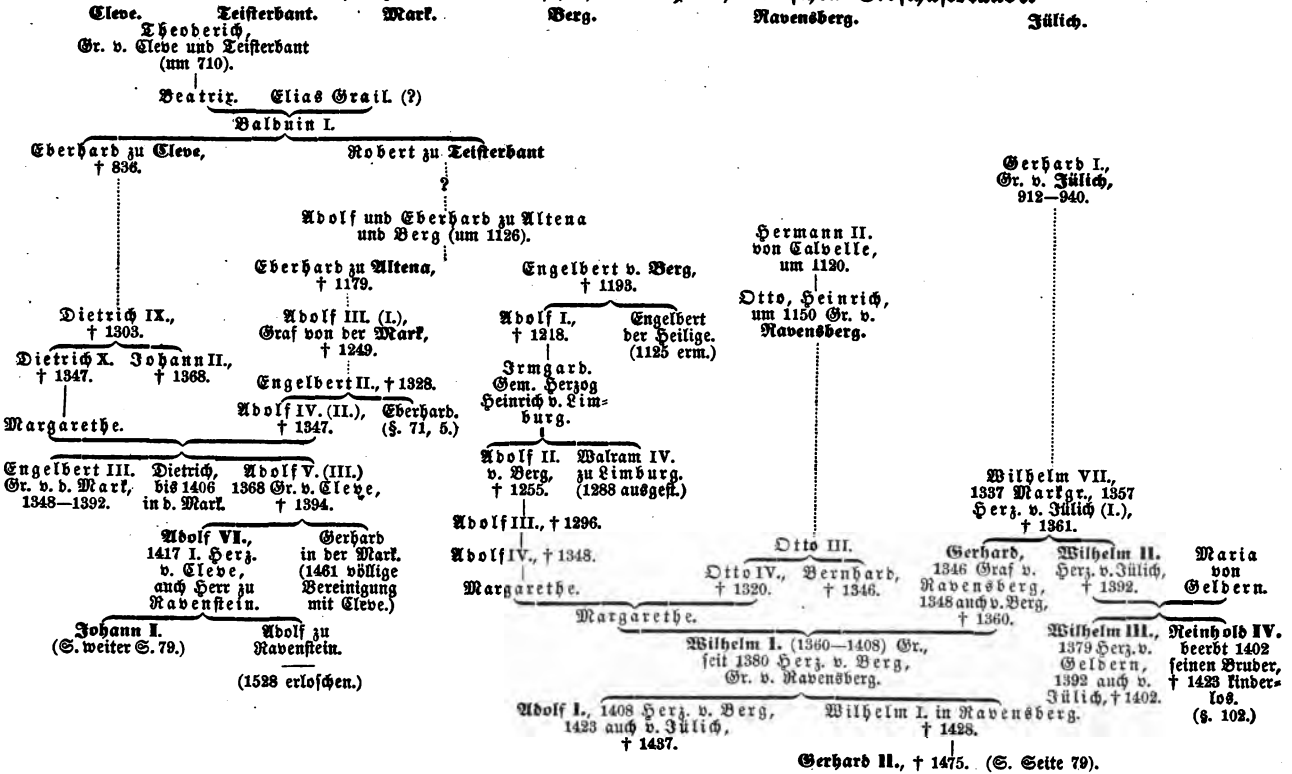

12. Jahrh. ihren Besitzern erblich verliehen wurde. Die späteren Grafen nahmen an den Kämpfen der Hohenstaufen Theil, auch wurden sie mit ihrer Nachbarstadt Aachen in blutige Fehden verwickelt. In einer dieser Fehden wurde Wilhelm V. (1247—78) sammt seinen drei Söhnen erschlagen. Siegfried von Westerburg, Erzbischof von Köln und Bundesgenosse der Stadt Aachen, ließ hierauf die Grafschaft besetzen; doch gelang es Walram, einem Enkel Wilhelms V., den größten Theil derselben wieder zu erobern. Die oben erwähnte Schlacht bei Woringen war auch für diese Verhältnisse von größter Bedeutung.

Wilhelm VII. (1328—61) wurde 1337 zum Markgrafen, 1357 aber von K. Karl IV. zum ersten Herzog in Jülich ernannt. Zugleich breitete sich seine Herrschaft durch eine kaiserliche Belehnung über Düren, Sinzig, Remagen ꝛc. aus. Er starb 1361.

Sein ältester Sohn Gerhard war es, der, wie schon erwähnt, durch seine Heirath die Erbfolge in Ravensberg und Berg erlangte. Dessen jüngerer Bruder Wilhelm II. († 1392) wurde nach des Vaters Tode Herzog von Jülich und vermählte sich mit Maria von Geldern, die nach ihrer Brüder Tode für ihren ältesten Sohn Wilhelm III. i. J. 1379 die kaiserliche Belehnung empfing (§ 102). Letzterer vererbte bei seinem Tode (1402) beide Herzogthümer seinem jüngern Bruder Reinhold IV., der aber im Jahre 1423 ebenfalls kinderlos starb, worauf Jülich an die verwandte Herzogslinie in Berg fiel, während Geldern in den Besitz des Hauses Egmont gelangte. Herzog Adolf I. von Berg empfing 1425 die Belehnung, mußte jedoch ein Viertel des Landes an die Herren von Heinsberg abtreten. Aber auch diese starben i. J. 1473 aus, worauf die ihnen überlassenen Güter größtentheils zurückfielen.

Auf Adolf I. folgte 1437 als Herzog von Berg und Jülich sein Neffe Gerhard II., der vorher schon als Graf in Ravensberg regiert hatte und somit bis zu seinem Tode (1475) die ganze Ländergruppe unter seiner Herrschaft vereinigte.

Herzog Wilhelm II., des Vorigen Sohn, vermählte sich zum zweiten Male mit Sibylla, Tochter des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg. Die einzige Tochter derselben, Maria, wurde zur Erbin der drei Lande berufen und brachte sie ihrem Gemahl Johann, dem ältesten Sohne des in Cleve und Mark regierenden Herzogs Johann II., zu. Wilhelm II. von Jülich starb 1511, Johann II. von Cleve 1521, und es erfolgte nunmehr die Verbindung der Länder Cleve, Mark (und Ravenstein) mit Jülich, Berg und Ravensberg.

Johann III., der Friedfertige, der zuerst alle jülich-clev'sche Lande unter seiner Herrschaft vereinigte (nachdem die Herzogin Sibylla seit dem Tode ihres Gemahls eine Zeitlang, bis 1524, die vormundschaftliche Regierung geführt hatte), erbte 1528 auch wieder die Herrschaft Ravenstein, die 1448 von den clev'schen Landen abgezweigt worden war. Mit Recht erhielt darum der Sohn Johanns III. und der Maria, Wilhelm, den Beinamen der Reiche.

§. 70. Herzog **Wilhelm der Reiche** regierte in den clev'schen Landen seit dem Jahre 1539. Er hatte nur Schwestern, von denen die älteste, Sibylla, mit dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen vermählt war, der in der Schlacht bei Mühlberg (1547) seine Kurwürde verlor.

Wilhelm der Reiche und seine Gemahlin Anna von Oestreich, eine Tochter des römischen Königs Ferdinand, hatten sieben Kinder, von denen eins in früher Jugend verstorben war. Auch Karl Friedrich, der älteste Sohn, ein hoffnungsvoller Prinz, starb schon i. J. 1575. Die älteste Tochter Maria Eleonore vermählte sich, wie früher bemerkt, 1573 mit Albrecht Friedrich, dem letzten Herzog in Preußen. Die zweite Tochter, Anna, wurde 1574 die Gemahlin des aus einer Seitenlinie des pfälzischen Kurhauses stammenden Pfalz-

grafen Philipp Ludwig von Neuburg. (§. 114.) Auch die dritte und vierte Tochter vermählten sich mit deutschen Reichsfürsten. (Vergl. die Stammtafel S. 79.)

Als Herzog Wilhelm der Reiche i. J. 1592 starb, folgte ihm der einzige Sohn, der ihn überlebte, Johann Wilhelm, in der Regierung der gesammten Lande. Derselbe hatte sich früher dem geistlichen Stande gewidmet; erst nach dem Tode seines ältern Bruders hatte er denselben verlassen. An Körper und Geist krank, führte er eine traurige Regierung, in der alle die heilsamen Einrichtungen, die sein Vater getroffen hatte, wieder zu Grunde gingen. So war es ein Glück für die Unterthanen, daß der beklagenswerthe Fürst schon nach siebzehnjähriger Regierung starb (25. März 1609).

§. 71. Damit war nun die sogenannte **jülich-cleve'sche Erbschaft** eröffnet. Denn der letzte Herzog war kinderlos gestorben und hatte keine feste Bestimmungen über die Nachfolge in der Regierung getroffen. So erhoben viele Fürsten Ansprüche auf die ausgedehnten und reichen Lande. Mehrere derselben griffen sogar zum Schwert. Es brach der jülich-cleve'sche Erbschaftskrieg aus, der sich wegen des gleichzeitigen dreißigjährigen Krieges sehr in die Länge zog, viel Noth und Elend über die sechs Lande brachte, endlich aber doch das Schicksal derselben in erwünschter Weise feststellte.

Die Fürsten, welche hauptsächlich ihre Rechte auf die Erbschaft geltend zu machen suchten, waren:

1. Der Kurfürst und die Herzöge von **Sachsen**. — Schon K. Friedrich III. hatte im Jahre 1483 dem sächsischen Gesammthause, das damals noch ungetheilt war, zum Lohn für den Beistand, den Herzog Albert (der nachmalige Stifter der albertinischen Linie) ihm in seinen Kämpfen mit Matthias Corvinus von Ungarn geleistet hatte, die Anwartschaft auf Jülich und Berg verliehen. Maximilian I. hatte dieses Recht i. J. 1495 anerkannt. Trotzdem war nach dem Tode des damals regierenden Herzogs Wilhelm II. von Jülich, Berg und Ravensberg (1511) die Erbschaft mit kaiserlicher Bewilligung und gegen den Einspruch Sachsens auf dessen einzige Tochter Maria übergegangen. Was aber die ernestinische Linie insbesondre betraf, so hatte K. Karl V. gleichsam zum Ersatz dafür, daß die früher begründeten Ansprüche unbeachtet geblieben waren, bei der Vermählung der obengenannten cleve'schen Prinzessin Sibylla (Schwester Wilhelms des Reichen) mit Johann Friedrich dem Großmüthigen, Kurfürsten von Sachsen ernestinischer Linie, ausdrücklich das Recht Sachsens zur Nachfolge im Herzogthum Cleve nach dem Aussterben des Mannsstammes anerkannt. Auf Grund dieser Verleihungen erklärte demnach das sächsische Haus und insbesondre die ernestinische Linie desselben die erledigten Lande für „rechte Mannlehen," die jedoch wegen kaiserlicher Begnadigung den männlichen Nachkommen der Kurfürstin Sibylla zuzufallen bestimmt seien.

2. Der Kurfürst von **Brandenburg**. — Als der sächsische Kurfürst Johann Friedrich während des schmalkaldischen Krieges sich die Ungnade des Kaisers zugezogen hatte, und sogar gerade am Tage vor der Achtserklärung desselben ertheilte Karl V. dem Herzog von Cleve (dem Gemahl seiner Nichte Anna) ein Privilegium, das den früheren Zusicherungen für das sächsische Haus geradezu widersprach, so daß die Ansicht sehr nahe lag, der Kaiser habe, auch ohne es deutlich auszudrücken, diese letzteren aufheben und für unwirksam erklären wollen.*) Herzog Wilhelm sollte nämlich die Befugniß haben, seine Länder, die ungetrennt bleiben sollten, beim Erlöschen des Mannsstammes den etwa vorhandenen Töchtern und deren männlichen Nachkommen zu vererben. Auch ist dieses Privilegium durch einen Freiheitsbrief K. Ferdinands I. vom Jahre 1558, sowie durch die Zusicherungen der nachfolgenden Kaiser Maximilian II. und Rudolf II. bestätigt worden, und zwar, ohne die Erbfolge auf die männlichen Nachkommen zu beschränken. Als daher die älteste clev'sche Prinzessin Marie Eleonore sich mit Herzog Albrecht Friedrich in Preußen verlobte (1572), sicherte Wilhelm der Reiche dieser und ihren „ehelichen Leibeserben" für den Fall, daß ihre Brüder Karl Friedrich († 1575) und Johann Wilhelm ohne Erben mit Tode abgehen sollten, alle seine Lande mit jeglichem Zubehör zu, wogegen dieselbe nur gehalten sein sollte, ihren jüngeren Schwestern eine Geldsumme auszuzahlen. Auch ist in dem Ehevertrage der zweiten clev'schen Prinzessin Anna, die sich 1574 mit dem Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg vermählte, ausdrücklich bestimmt worden, daß dieselbe mit ihren Kindern erst dann in die Stelle ihrer ältern Schwester rücken solle, wenn diese letztere ohne eheliche Leibeserben versterben möchte. Diese Bestimmungen sind auch in die Eheverträge der dritten und vierten Schwester aufgenommen worden, und haben sowohl Anna, als diese ihre jüngeren Schwestern „bei fürstlichen Ehren und Treuen" auf die Erbschaft Verzicht geleistet, so lange eheliche Leibeserben der ältesten Schwester vorhanden seien.

Da nun die älteste Tochter (Anna) der Herzogin Marie Eleonore von Preußen die Gemahlin des Kurfürsten Johann Sigismund (und außerdem die zweite Tochter Eleonore mit dem verstorbenen Kurfürsten Joachim Friedrich vermählt gewesen) sei, so beanspruche Brandenburg die ganze Erbschaft, indem es zugleich unter Hinweisung auf die geschichtliche Entwicklung der erledigten Lande, die ja stets nur durch Erbtöchter zusammengekommen seien, die Ansicht als irrig zurückzuweisen sucht, daß dieselbe als „rechte Mannlehen" angesehen werden müßten.

3. Der Pfalzgraf von **Neuburg**. — Schwerlich würden die

*) Ohne Zweifel hatte der Kaiser bei der Ertheilung dieses Privilegiums zugleich die Absicht, dem Herzog Wilhelm, seinem frühern Gegner, der mittlerweile zu ihm in nahe Verwandtschaft getreten war, für die Verzichtleistung auf das Herzogthum Geldern, die derselbe i. J. 1543 zu Gunsten des Hauses Oestreich ausgesprochen hatte, einigen Ersatz zu gewähren. (S. §. 102.)

Gründe Brandenburgs großen Widerspruch erfahren haben, wenn die Herzogin Marie Eleonore nicht bereits am 23. Mai 1608, zehn Monate vor ihrem Bruder Johann Wilhelm, verstorben wäre. Jetzt aber behaupteten der Pfalzgraf Philipp Ludwig, die Pfalzgräfin Anna und deren Sohn Wolfgang Wilhelm, daß dem Sinne der Eheverträge zufolge nach dem Tode des Herzogs Johann Wilhelm das Erbfolgerecht auf die älteste „überlebende" Schwester, also Anna, übergegangen sei, daß ferner der entscheidende Ausdruck „eheliche Leibeserben" nur nach dem Privilegium Karls V. gedeutet werden könne, nach welchem in den elev'schen Landen, obschon „rechten Mannlehen," aus kaiserlichen Gnaden die Schwestern des letzten Herzogs folgen dürften, so jedoch, daß das Erbfolgerecht von diesen auf deren „männliche Nachkommen" übergehen müsse. Nun habe die verstorbene Herzogin von Preußen nur Töchter hinterlassen, und wenn auch die Kurfürstin von Brandenburg einen Sohn, den Kurprinzen Georg Wilhelm, aufzuweisen habe, so sei doch der Sohn der Pfalzgräfin Anna, als unmittelbar von einer Schwester des verstorbenen Herzogs abstammend, unbedingt eher als der brandenburgische Kurprinz zur Erbschaft berufen. — Mit Brandenburg erklärte übrigens auch Pfalz-Neuburg die sächsischen Ansprüche für erloschen.

4. Selbst der **Kaiser** (Rudolf II.) ließ sich durch die Bedeutung und den Reichthum der erledigten Lande verleiten, auf Grund seines Oberlehnsrechtes Ansprüche auf dieselben zu erheben, indem er zum Schein Sachsen in seinen Forderungen unterstützte. Zum mindesten behauptete er, bis zur gütlichen Beilegung des Streites, die wahrscheinlich niemals erfolgt wäre, die clev'schen Länder kraft seiner oberrichterlichen Gewalt in Sequestration nehmen zu müssen. Schon bei Lebzeiten des verstorbenen Herzogs waren zu diesem Zwecke die katholischen Landstände und herzoglichen Räthe zu Cleve, sowie die geistlichen Kurfürsten und die Spanier gewonnen worden, die keine protestantische Nachbarn dulden wollten.

5. Ganz ohne Erfolg blieben die Ansprüche der dritten und vierten Schwester des verstorbenen Herzogs, Magdalene von Zweibrücken und Sibylla von Burgau*), sowie die mehrerer entfernten fürstlichen Verwandten des verstorbenen Herzogs, des Grafen von der Mark und Manderscheid, des Herzogs von Bouillon, des Herzogs von Nevers und Mantua.**)

§. 72. **Der Erbschaftsstreit.** — Kurfürst Johann Sigismund trat sofort nach dem Tode des Herzogs Johann Wilhelm mit großer

*) Beide suchten, dem kaiserlichen Privilegium zuwider, eine Theilung der Lehnsgüter zu erwirken, während bei der Theilung der Erbgüter auch die Kinder der verstorbenen Herzogin in Preußen berücksichtigt werden sollten. Am meisten Hoffnung machte sich Markgraf Karl von Burgau, der Gemahl der Sibylla, als katholischer Fürst und Angehöriger des Hauses Oestreich.

**) Die beiden Erstgenannten erhoben Ansprüche als directe männliche Nachkommen Eberhards von Aremberg, eines jüngern Bruders des i. J. 1847 verstorbenen Grafen Adolf IV. von der Mark; Karl Gonzaga, Herzog von Nevers und Mantua, stammte dagegen mütterlicherseits von Engelbert, einem jüngern Sohne Johanns I. von Cleve und Mark ab.

Entschiedenheit auf. Schon gleich im April 1609 ließ er die Lande für sich in Besitz nehmen, seine Wappen aufrichten und die Unterthanen zur Huldigung auffordern. Aber auch der Pfalzgraf von Neuburg zögerte nicht lange. Bald standen die beiden Fürsten sich drohend gegenüber, und es war doch dringend nöthig, wider den Kaiser gemeinschaftliche Sache zu machen, dessen Söldner bereits angewiesen waren, sich der Festung Jülich zu bemächtigen. Unter solchen Umständen hielt es die Union, der i. J. 1608 gestiftete Bund evangelischer Fürsten in Deutschland, für gerathen, die Vermittlung zu übernehmen. Unter dem Beistande des Landgrafen Moritz von Hessen-kassel kam demnach am 31. Mai 1609 der vorläufige Vergleich zu Dortmund zu Stande. Kurfürst und Pfalzgraf, die beiden „possidirenden Fürsten," verabredeten sich, gemeinschaftlich die Regierung zu führen, bis weitere Bestimmungen getroffen sein würden. Unter einander wollten sie Frieden halten und sich verpflichten, die Ansprüche des Kaisers und aller andern Prätendenten gemeinschaftlich zurückzuweisen. — An die Spitze der gemeinschaftlichen Regierung wurde Markgraf Ernst von Brandenburg, ein jüngerer Bruder des Kurfürsten, und der junge Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg gestellt. Als der erstere i. J. 1613 starb, folgte ihm der Kurprinz Georg Wilhelm in der Statthalterschaft.

Den kaiserlichen Truppen unter dem Erzherzog Leopold war die Festung Jülich heimlich übergeben worden (20. Juli 1609); doch wurde sie ihnen bereits im folgenden Jahre (2. Sept.) wieder entrissen. Da drohte der Kaiser mit der Reichsacht, so daß es dem Kurfürsten von Brandenburg rathsam schien, sich mit Sachsen zu vergleichen. Der Vertrag von Jüterbock*) (21. März 1611), sowie manche spätere Verhandlungen führten indessen nicht zum Ziel. Doch sah der Kurfürst von Sachsen bald ein, daß er von der Erbschaft wenig zu hoffen habe. Er gab sich darum nicht viel Mühe, zum Mitbesitz derselben zu gelangen; auch wirkten die Glieder seines Hauses nicht in Eintracht zusammen.

§. 73. Die Doppelregierung der beiden von Brandenburg und Pfalz-Neuburg gesandten Statthalter führte übrigens auch gar bald zu neuen Streitigkeiten. Beide Theile erkannten, daß eine weitere Einigung Noth thue, und so wurde der Plan zur Vermählung des jungen Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm mit Anna Sophie, der ältesten Tochter des Kurfürsten gefaßt. Die Fürsten kamen dieserhalb in Düsseldorf zusammen, aber tödtlicher Haß war die Folge dieser Besprechung. Der Pfalzgraf forderte nämlich den ganzen brandenburgischen Anspruch auf die jülich-cleve'sche Erbschaft als

*) In diesem Vertrage willigte zwar der Kurfürst Johann Sigismund ein, daß Sachsen (welches bereits i. J. 1610 vom Kaiser mit Titel und Wappen der streitigen Lande belehnt worden war,) zum Mitbesitz der Erbschaft gelange; indessen versagten der Pfalzgraf von Neuburg und selbst die Kurfürstin Anna demselben ihre Genehmigung. — Das freundlichere Verhältniß, in welches Brandenburg wieder zu Sachsen getreten war, führte übrigens 1614 zu der schon oben (§. 55.) erwähnten abermaligen Erneuerung der schon seit langer Zeit bestehenden Erbeinigung.

Geschlechtstafel zur Erwerbung der jülich-cleb'schen Lande und des Herzogthums Preußen.

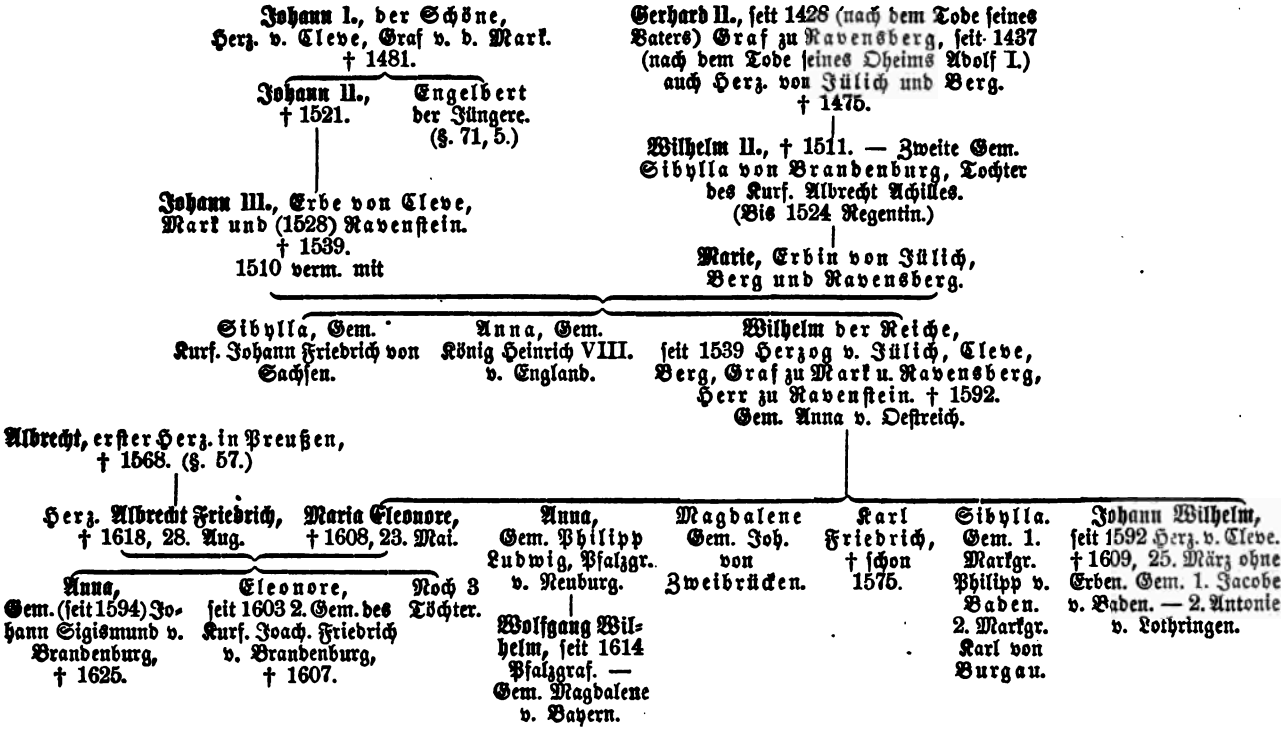

Mitgabe für seine Braut. Der Kurfürst widersprach, der Pfalzgraf forderte mit immer größerem Ungestüm; endlich soll Johann Sigismund, heftig von Gemüth, wie er war, aufgesprungen sein und dem jungen Pfalzgrafen eine Ohrfeige versetzt haben. Die beabsichtigte Heirath kam nicht zu Stande; vielmehr beschloß der Pfalzgraf, an dem Kurfürsten blutige Rache zu nehmen. Da aber seine eigene Macht dazu nicht ausreichte, so trat er zur katholischen Kirche über, um sich die Hülfe des Kaisers, der Spanier und der (im Jahre 1609 gestifteten katholischen) Liga zuzuwenden. Auch vermählte er sich mit der bayerischen Prinzessin Magdalena, um das Haupt der Liga, den Herzog Maximilian von Bayern, sowie dessen Bruder, den Erzbischof von Köln, auf seine Seite zu bringen. Der Kurfürst Johann Sigismund dagegen erklärte nunmehr den Uebertritt zur reformirten Confession, den er in Folge seiner genauen Verbindung mit den reformirten Höfen zu Anhalt, Hessenkassel und Kurpfalz schon längere Zeit beabsichtigt hatte und der ihm jetzt gerade den Beistand der Holländer (unter Moritz von Oranien) sicherte.*)

Die Kriegsunruhen brachen im Jahre 1614 wirklich aus. Spanische und holländische Truppen besetzten die streitigen Lande und fügten sich gegenseitig allen erdenklichen Schaden zu. Als jedoch im August des Jahres 1614 der alte Pfalzgraf Philipp Ludwig starb und Wolfgang Wilhelm selber die Regierung übernahm, kam es abermals zu einem Vergleiche, der am 10. Nov. 1614 zu Xanten abgeschlossen wurde. Die bisherige Doppelregierung wurde aufgelöst; Brandenburg sollte von den Erbschaftsländern Cleve, Mark, Ravensberg, Ravenstein und die kleinen flandrischen Herrschaften (Winendael und Breskesand) erhalten, Pfalz-Neuburg aber Jülich und Berg. Titel, Wappen und Ansprüche auf sämmtliche Lande sollten gemeinsam bleiben. — Indessen hat auch dieser Vertrag im Verlauf der Zeit manche Aenderungen erfahren, namentlich während des dreißigjährigen Krieges (§. 75); und da die zum westfälischen Friedensschluß versammelten Mächte es ablehnten, sich mit der jülich-clev'schen Erbschaftssache zu beschäftigen, so konnte dieselbe erst in einer viel späteren Periode zum Abschluß gelangen (§ 89).

§. 74. Noch eine verhältnißmäßig unbedeutende Besitzveränderung fällt in die Regierung Johann Sigismunds. Kurfürst Albrecht Achilles hatte einen Grafen Johann von Hohenstein (aus der Linie Heldrungen, §. 84), der seine Stammbesitzungen verkauft hatte und 1478 in brandenburgische Kriegsdienste getreten war, mit den Herrschaften **Schwedt** und Vierraden belehnt, die er eben selbst durch seine Verträge mit Pommern erworben hatte. Die dadurch begründete Linie Hohenstein-Vierraden erreichte indessen schon mit dem Grafen Martin,

*) Am Weihnachtsfeste 1613 nahm der Kurfürst in der Domkirche das Abendmahl nach reformirter Weise; die Veröffentlichung des Glaubensbekenntnisses, welche bedenkliche Unruhen zur Folge hatte, erfolgte am 14. Mai des folgenden Jahres. Die Kurfürstin Anna blieb lutherisch.

der am 5. Mai 1609 als kurfürstlicher Statthalter in Preußen und Herrenmeister der Johanniterballei zu Sonneburg starb, ihr Ende, worauf Johann Sigismund als Lehnsherr Schwedt und Vierraden wieder einzog.

Kurfürst **Georg Wilhelm**, 1619—40.

§. 75. **Kur-Brandenburg während des dreißigjährigen Krieges.** — Unter der Regierung dieses Kurfürsten ging der brandenburgische Kurstaat in seiner Machtentwickelung entschieden zurück. Georg Wilhelm war der schwächste Regent des Hohenzoller'schen Hauses, „kein Fürst für Sturm und Ungewitter". Seine unsichere Haltung, sein Schwanken zwischen den Parteien des dreißigjährigen Krieges bewirkte, daß Freund und Feind die Marken aussog und ihren Wohlstand vernichtete. In den clev'schen Erbschaftslanden standen sich fortwährend Spanier und Holländer, die Bundesgenossen der possidirenden Fürsten, drohend gegenüber und verwüsteten Städte und Dörfer. Das Herzogthum Preußen aber war seit 1625 der Schauplatz des ersten*) schwedisch-polnischen Krieges, den Gustav Adolf gegen seinen Vetter Sigismund III. von Polen eröffnet hatte, um denselben zu zwingen, allen seinen Ansprüchen auf den schwedischen Thron zu entsagen (§. 112). Ein Heereszug, den der Kurfürst i. J. 1627 zum Schutze des Herzogthums unternommen hatte, war unter den obwaltenden schwierigen Verhältnissen nicht von günstigen Folgen begleitet, und selbst als dieser Krieg 1629 unter Vermittlung Frankreichs vorläufig beendet worden war, blieben die festen Plätze Pillau und Memel noch in den Händen der Schweden.

Während der ersten Perioden des dreißigjährigen Krieges, in denen die protestantische Partei unterlag, erlitt das brandenburgische Haus sogar förmliche Verluste in seinem Länderbesitz. Als nach dem Sturze des zum Könige von Böhmen erwählten Friedrich V. von der Pfalz (dessen Schwester die Gemahlin Georg Wilhelms war,) die östreichische Herrschaft in Böhmen, Mähren und Schlesien wiederhergestellt worden war, wurden alle Anhänger des verjagten Königs zur Rechenschaft gezogen; unter diesen auch Johann Georg von Jägerndorf, der sein Fürstenthum nebst allen Nebenlanden verlor (§. 58). Obschon nun dieses Fürstenthum ein unzweifelhaftes Eigenthum des gesammten brandenburgischen Hauses (nicht bloß des der Reichsacht verfallenen augenblicklichen Besitzers) gewesen war, so ließ dennoch der Kurfürst Georg Wilhelm keinen Widerspruch laut werden, als Karl von Liechtenstein, ein treuer Anhänger K. Ferdinands II., i. J. 1623 die Belehnung empfing. Sogar das Herrenmeisterthum Sonneburg (§. 127) entzog er seinem unglücklichen Oheim, um den Zorn des Kaisers nicht auf sich zu lenken. — Den Administrator von Magdeburg, Christian Wilhelm,

*) Mit Rücksicht auf die schon seit 1600 vorausgegangenen Kämpfe auch der zweite genannt.

seinen andern Oheim, überließ der Kurfürst ebenfalls seinem Schicksal, als derselbe wegen seiner Parteinahme für die protestantische Sache und wegen seines Bündnisses mit Ernst von Mansfeld geächtet worden war, obschon dadurch die wohlbegründete Hoffnung auf die dereinstige Verbindung des Erzstiftes Magdeburg mit den Kurstaaten (§. 54) fast vernichtet wurde. — In gleicher Weise opferte er die Ansprüche seines Hauses auf Mecklenburg (§. 34), als der Kaiser die Herzöge ächtete und das Land seinem Feldherrn Wallenstein überließ, zugleich mit dem Range eines Reichsfürsten. — Selbst der Ausführung des Restitutionsedictes, das u. A. auch die Güter der früheren Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus sammt den Einkünften seit 50 Jahren für die katholische Kirche zurückforderte, würde Georg Wilhelm schwerlich ernstlichen Widerstand entgegengesetzt haben; nur wegen des Sieges der schwedischen Waffen konnte die gefährliche Maßregel nicht zur Ausführung gelangen.

Endlich sah sich der Kurfürst durch das Uebergewicht, welches die katholische Partei erlangt hatte, auch in der jülich-clev'schen Erbschaftssache genöthigt, seinem Gegner bedeutende Zugeständnisse zu machen. In einem am 11. Mai 1624 abgeschlossenen Vertrage entsagte er der Herrschaft Ravenstein, die der Vergleich von Xanten dem Kurfürsten von Brandenburg überwiesen hatte*); der zu Düsseldorf abgeschlossene Erneuerungsvertrag v. J. 1629 setzte sogar für die Grafschaft Ravensberg auf 25 Jahre eine gemeinschaftliche Verwaltung ein und ließ nur Cleve und Mark in brandenburgischem Besitz.**)

§. 76. Selbst nach der Ankunft **Gustav Adolfs** auf deutschem Boden zeigte sich Georg Wilhelm noch schwankend und unsicher. Um für seine weiteren Unternehmungen einen Stützpunkt im nördlichen Deutschland zu gewinnen, hatte der König den letzten Herzog Bogislav XIV. von Pommern genöthigt, ihm Stettin einzuräumen und das Versprechen zu leisten, nach seinem unbeerbten Tode das Herzogthum Pommern den Schweden zur Sequestration zu hinterlassen, bis der Kurfürst von Brandenburg sich denselben werde angeschlossen haben. Nichtsdestoweniger zögerte letzterer auf Betrieb seines Ministers Schwarzenberg mit seinem Beitritt; er schloß sich vielmehr der im März 1631 auf dem Congreß zu Leipzig begründeten dritten Partei der protestantischen Stände Deutschlands an. Da erstürmte Gustav Adolf Frankfurt, eroberte Landsberg und Crossen, besetzte die ganze Neumark und nöthigte endlich seinen Schwager, den Kurfürsten, auf einer Zusammenkunft bei Köpenick,

*) Auch ein ansehnlicher, auf dem linken Ufer der Niers gelegener Theil des Herzogthums Cleve sollte nach diesem Vertrage an Pfalz-Neuburg fallen, für welchen das für Brandenburg stipulirte bergische Amt Windeck (an der Sieg) nur einen geringfügigen Ersatz gebildet haben würde.

**) An diesen Vergleich schlossen sich in den folgenden Jahren noch weitere Verhandlungen, in denen immer neue Anordnungen wegen der Ländervertheilung getroffen wurden, die indessen eben so wenig zur Ausführung gelangt sind, wie die früheren.

den Schweden die Festung Spandau bis zum Entsatz Magdeburgs einzuräumen, welches sich gleichfalls dem Leipziger Bunde angeschlossen und den Erzherzog Leopold Wilhelm, den der Kaiser zum Erzbischof einzusetzen gedachte, zurückgewiesen hatte, darum aber von Tilly hart belagert wurde. Aber der Entsatz war nicht mehr möglich; Magdeburg fiel (10. Mai), und Georg Wilhelm sah sich durch seine Unentschlossenheit zu einem weit ungünstigeren Vertrage gezwungen, in dem er den Schweden die Festung Spandau nunmehr bis zum Ende des Krieges überlassen, ihnen freien Durchzug durch Cüstrin verstatten und sich zur Zahlung von Subsidien verstehen mußte. Nach und nach wurden auch noch andere feste Plätze in der Mark von den Schweden besetzt, die sich allmälig als die Herren des Landes betrachteten und in dasselbe den Schauplatz ihrer Kämpfe verlegten.

§. 77. **Der Friede zu Prag.** — Geradezu feindlich traten die Schweden gegen die brandenburgischen Lande auf, als der Kurfürst sich dem Frieden zu Prag anschloß. Nach der Schlacht bei Lützen (6. Nov. 1632) hatte der Kanzler Oxenstierna eine Art von Dictatur in Deutschland übernommen, die den mächtigsten unter den deutschen Fürsten endlich unerträglich schien. Als daher die Schweden bei Nördlingen besiegt worden waren (6. Sept. 1634) und die Länder Bayern, Schwaben und Franken hatten verlassen müssen, stellte sich der Kurfürst von Sachsen auf die Seite ihrer Feinde, erklärte ihnen sogar den Krieg und verband sich am 30. Mai 1635 mit dem Kaiser, der ihm die Lausitz überließ und die magdeburgischen Aemter Querfurt, Jüterbock, Dahme, Burg zusicherte. Das eigentliche Erzstift wurde dem Herzog August zu Sachsen, dem zweiten Sohne des Kurfürsten Johann Georg I., auf Lebenszeit zur Administration überlassen, welcher nur die Verpflichtung übernahm, dem früher geächteten, nach seinem Uebertritt zur katholischen Kirche aber wieder aus seiner Gefangenschaft befreiten Markgrafen Christian Wilhelm von Brandenburg, dem vorigen Administrator, eine Jahresrente von 12,000 Thlrn. zu zahlen. (An deren Stelle trat späterhin durch den westfälischen Frieden der Genuß der aus den Stiftsämtern Zinna und Loburg fließenden Einkünfte.)

So hatte sich Sachsen von der Leitung der protestantischen Sache in Deutschland zurückgezogen. Es hätte dieselbe nunmehr auf den Kurfürsten von Brandenburg übergehen müssen; aber Georg Wilhelm erkannte diesen seinen Beruf nicht. Vielmehr gewährte er, dem Beispiel anderer Reichsstände folgend, dem Frieden zu Prag seine Anerkennung. Zwar wurde ihm bei dieser Gelegenheit die Anwartschaft auf Pommern von Seiten des Kaisers abermals bestätigt; aber dieses Land war völlig in den Händen der Schweden, die keine Miene machten, es herauszugeben. Selbst nach dem Tode des letzten Herzogs Bogislav XIV. blieben sie die Herren Pommerns, trotz der unzweifelhaften brandenburgischen Ansprüche auf dasselbe. Den Unterhandlungen der Landstände mit der kurfürstlichen Regierung

machten sie gewaltsamer Weise ein Ende, und als Georg Wilhelm, um das Herzogthum zu erwerben, sich mit dem neuen deutschen Kaiser Ferdinand III. fest verband und demselben durch seine Truppen den Eid der Treue leisten ließ, rächten sich die Schweden durch neue Verwüstungen der Marken.

Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst, 1640—88.

§. 78. **Erste Regierungshandlungen.** — Nachdem Friedrich Wilhelm die bis dahin fast unbegrenzten Befugnisse des Ministers und Statthalters Schwarzenberg*) eingeschränkt, die Festungen in seine volle Gewalt gebracht und das Heer von den geheimen Anhängern des Kaisers gesäubert hatte, war es sein Bestreben, während der noch folgenden Kriegszeit eine feste und unantastbare Neutralität zu behaupten. Dem Kaiser erklärte er, aus Liebe zum Frieden und wegen seiner Sorge um die verarmten Marken könne er an der Fortsetzung des Kampfes keinen weitern Antheil nehmen; mit Schweden aber schloß er schon am 14. Juli 1641 zu Stockholm einen zweijährigen (später erneuerten) Waffenstillstand, der das schwedische Heer auf einige feste Punkte in der Mark (Driesen, Landsberg, Crossen, Frankfurt, Gardelegen) beschränkte. Kaiser Ferdinand III. mißbilligte diesen Schritt und zögerte, den Kurfürsten mit den Reichslanden zu belehnen; doch sah er sich endlich durch den Gang der Ereignisse genöthigt, Nachsicht zu üben. Die Belehnung erfolgte im Juli 1642; die jülich-cleb'sche Erbschaft blieb jedoch immer noch ausgeschlossen.

Mehr noch, als der Kaiser, zürnte der König von Polen dem Kurfürsten wegen seiner Verbindung mit Schweden. Zwar wurde letzterer am 8. October 1641 zu Warschau mit dem Herzogthum Preußen feierlich belehnt, aber nur, nachdem er sich verpflichtet hatte, die härtesten Bedingungen zu erfüllen. Dem preußischen Volke, insbesondere dem Adel, sollte das Recht zustehen, in Streitsachen sich auf den König von Polen zu berufen; in Kriegsfällen sollte der Kurfürst nur mit des Königs Bewilligung die Neutralität aufrecht erhalten dürfen u. s. f.

§. 79. **Vorbereitende Friedensbestimmungen.** — Schon im Jahre 1642 hatten die kriegführenden Mächte in Hamburg den Beschluß gefaßt, daß demnächst zu Münster und Osnabrück am Frieden gearbeitet werden solle. 1645 wurden endlich die eigentlichen Friedensverhandlungen eröffnet, zu denen mit des Kaisers Bewilligung alle Reichsstände einberufen wurden, wie zu einem Reichstage. Gleich beim Beginn der Verhandlungen forderte der brandenburgische Hauptgesandte, Graf Johann von Wittgenstein, gestützt

*) Derselbe starb schon bald darauf, im März 1641. — Neuere Geschichtsschreiber fällen ein günstigeres und, wie es scheint, gerechteres Urtheil über den Kanzler Adam von Schwarzenberg. Als Besitzer der Herrschaft Gimborn (§. 142) und Lehnsmann der Grafschaft Mark hatte er sich schon zu Johann Sigismunds Zeiten um die Besitznahme der jülich-cleb'schen Erbschaftslande große Verdienste erworben. Auch in seinem spätern Auftreten erscheint bei richtiger Erwägung der Umstände und des Characters der handelnden Personen Vieles in einem bessern Lichte.

auf die unzweifelhaften Rechte des brandenburgischen Kurhauses, für seinen Herrn das ungetheilte Herzogthum Pommern, wie es der im Jahre 1637 verstorbene letzte Herzog hinterlassen habe. Dem entgegen erklärte jedoch Schweden, daß es sich auf weitere Erörterungen nicht einlassen werde, bis der Besitz von Pommern ihm gesichert sei, und nur durch die Dazwischenkunft anderer Mächte ließ es sich bestimmen, seine Forderung auf Vorpommern zu beschränken. Die Bemühungen der kurfürstlichen Gesandten, wenigstens noch Stettin für Brandenburg zu gewinnen, blieben ohne Erfolg; der Kurfürst sah sich endlich (schon im Jahre 1647) genöthigt, „zum Besten des Vaterlandes" in die Abtretung Vorpommerns mit Stettin zu willigen, jedoch unter dem Vorbehalt anderweitiger Entschädigungen. Die Grenze zwischen dem brandenburgischen und schwedischen Gebiet sollte späterhin festgestellt werden; für jetzt wurde nur bestimmt, daß auch der ganze Oberstrom, die drei Odermündungen, die Inseln Usedom und Wollin, sowie die rechts von der Oder liegenden Städte Garz, Damm, Gollnow nebst einem Streifen Landes auf dem östlichen Oderufer bei Schweden verbleiben sollten, dem außerdem die Rechte auf die Neumark, Schwedt, Vierraden und Löckenitz, welche der i. J. 1571 abgeschlossene Erbvergleich den Herzögen von Pommern eingeräumt hatte (§. 48), sowie die Anwartschaft auf Hinterpommern nach dem Abgange der männlichen Linie des kurfürstlich-brandenburgischen Hauses zufielen. Dagegen versprach Schweden, die Schenkung hinterpommer'scher Güter an seine Kriegsobersten zurückzunehmen.

§. 80. Alle diese Bestimmungen wurden in den am 24. October 1648 abgeschlossenen **westfälischen Frieden** selbst aufgenommen, der außerdem den Kurfürsten in dem Besitz Hinterpommerns bestätigte und die Entschädigung Brandenburgs für die Verzichtleistung auf Vorpommern festsetzte. Der elfte Artikel des Friedensvertrags bestimmte nämlich: Dem Kurfürsten und seinen „Nachkommen, Successoren, Erben und männlichen Anverwandten" sollen, „sobald der Friede mit beiden Reichen (Schweden und Frankreich) wird geschlossen und unterschrieben worden sein," zufallen: das Bisthum Halberstadt „nebst allen Rechten, Gebieten, weltlichen und geistlichen Gütern, keines ausgenommen;" die Herrschaften oder Aemter Lohra und Klettenberg der Grafschaft Hohnstein als heimgefallene halberstädt'sche Lehen; ferner das Bisthum Minden, das Stift Camin mit dem Rechte, dasselbe Hinterpommern einzuverleiben; die Anwärtschaft auf das Erzstift Magdeburg, welches nach dem Tode des jetzigen Administrators, Herzogs August zu Sachsen, an das Kurfürstenthum kommen soll; doch sollen die schon im Frieden zu Prag (§. 77) abgetretenen Aemter Querfurt, Jüterbock, Dahme, Burg bei dem Kurstaat Sachsen belassen werden.*)

*) Außer den erwähnten geistlichen Gütern hatte der Kurfürst zu Anfang auch noch Hildesheim und Osnabrück nebst den schlesischen Fürstenthümern Glogau und Sagan beansprucht

In Beziehung auf das magdeburgische Amt Egeln wurde festgesetzt, daß dasselbe sofort nach dem Friedensschlusse dem Kurfürsten übergeben werden solle. Die ebenfalls dem Erzstift angehörigen Aemter Zinna und Loburg sollten bis zum Tode des vorigen Administrators Christian Wilhelm zu dessen Unterhalt dienen (§. 77). — Die am Harz gelegene Herrschaft Regen- oder Rheinstein war von dem letzten Administrator von Halberstadt, Erzherzog Leopold Wilhelm von Oestreich, als ein halberstädt'sches Stiftslehen angesehen und trotz des von Braunschweig erhobenen Widerspruchs dem Grafen Leopold von Tettenbach verliehen worden, den der westfälische Friede gleichfalls im Genuß der Grafschaft beließ.

Hinsichtlich der jülich-clev'schen Erbschaftssache wurde festgesetzt, daß dieselbe als nicht zum Frieden gehörig anzusehen sei; dieselbe solle vielmehr durch einen Rechtsspruch oder gütlichen Vergleich ausgemacht werden. — Das Fürstenthum Jägerndorf (§. 75) forderte der Kurfürst vergebens zurück.

Aeltere Geschichte der im westfälischen Frieden erworbenen Lande.

§. 81. **Hinterpommern.** Die durch Bogislav X. herbeigeführte Vereinigung aller pommer'schen Lande (§. 50) hatte nicht lange bestanden. Barnim XI. (der durch Bugenhagen die Reformation einführen ließ,) theilte wiederum mit seinem Neffen Philipp I. (1541); er selbst nahm Stettin und überließ diesem letztern Wolgast. Als Philipp I. i. J. 1560 starb, führte Barnim XI. auch noch eine Zeitlang die Vormundschaft über dessen fünf Söhne. 1569 legte er zu Gunsten derselben seine Regierung nieder († 1573), und es trat nunmehr wieder eine Vielherrschaft ein, die eine völlige Zersplitterung des Landes herbeizuführen drohte. Indessen vereinigte schon einer der Brüder (Bogislav XIII.) die getrennten Bestandtheile der Linie Stettin. Von seinen Söhnen überlebte Bogislav XIV. alle seine Brüder; und da während dessen Regierungszeit (1625) die jüngere Linie Wolgast mit Philipp Julius erlosch, so wurde derselbe der Erbe aller pommer'schen Lande.*)

später erklärte er statt dessen mit der Grafschaft Schaumburg und 120,000 Thlrn. zufrieden sein zu wollen, sofern ihm bis zur Besitznahme von Magdeburg Osnabrück oder Glogau und Sagan zum zeitweiligen Genusse überlassen blieben. Schweden unterstützte den Kurfürsten in seinen Forderungen und wies unter Anderm auf Schlesien als eine passende Entschädigung für Brandenburg hin.

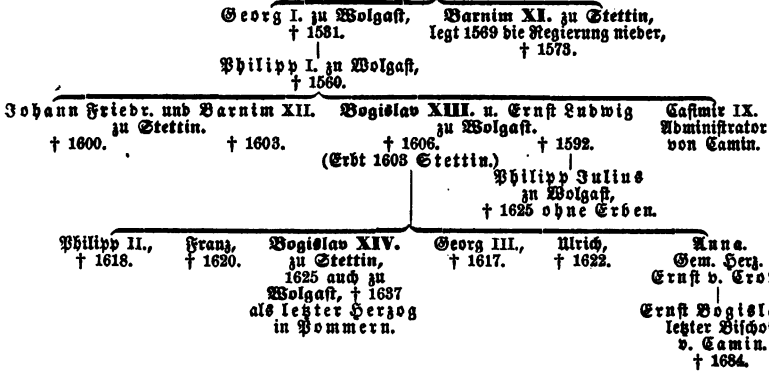

Als Bogislav XIV. am 20. März 1637 unbeerbt starb, trat der Zeitpunkt ein, in dem die altbegründeten Ansprüche des brandenburgischen Hauses auf Pommern hätten zur Geltung gebracht werden müssen. Indessen stützte sich Schweden auf das Recht des Stärkern, und so wurde im westfälischen Frieden nur Hinterpommern, zwei Meilen östlich von der Oder anfangend, dem großen Kurfürsten zugesprochen. Erst späteren Ereignissen blieb es vorbehalten, die übrigen Bestandtheile Pommerns der preußischen Monarchie einzuverleiben (§. 90, 104, 132).

§. 82. Das Bisthum Camin war zur Zeit der Ausbreitung des Christenthums im westlichen Pommern unter der Regierung Wratislavs I. († 1136) von dem Apostel des Landes, Bischof Otto von Bamberg, gegründet worden, und zwar zunächst zu Julin auf der Insel Wollin, von wo es jedoch schon 1175 wegen der von dänischer Seite drohenden Gefahren auf das feste Land nach Camin verlegt wurde. Der erste Bischof war Albrecht, ein Begleiter Otto's; die bedeutenden weltlichen Güter, die dessen Nachfolger erwarben, waren meist östlich von dem Bischofssitz gelegen und schlossen u. a. auch Colberg und Cöslin in sich ein. Die unmittelbare Reichsfürstenwürde konnten die Bischöfe jedoch trotz aller ihrer Bemühungen nicht erlangen; das Bisthum blieb ein pommer'sches „Landstift". — Bischof Erasmus von Manteuffel trat 1536 zur Reformation über, die darauf durch Bugenhagen in dem ganzen Stift eingeführt wurde. Seit 1560 wurde es Sitte, die Administratoren desselben aus den Prinzen des pommer'schen Fürstenhauses zu wählen, dem auch der seit 1632 regierende letzte Administrator, Prinz Ernst Bogislav von Croy angehörte. (§. 86.)

§. 83. Das Erzbisthum Magdeburg. Von dessen Gründung und Ausstattung mit weltlichem Besitz, sowie von seinem Verhältniß zur Mark Brandenburg ist bereits früher die Rede gewesen (§. 12, 35). — Seit den Zeiten des heil. Norbert (1118—34) bis zum Ende des 15. Jahrhunderts hatte sich der Umfang des Erzstiftes bedeutend erweitert. Der kriegerische Erzbischof Wichmann bemächtigte sich nach dem Aussterben der alten Grafen von Sommerschenburg dieses Stammschlosses der Pfalzgrafen von Sachsen und eroberte Jüterbock und Dahme (1152). Mehrere halberstädtsche Güter wurden erkauft; zur Zeit der unruhigen bayerischen Regierung und des falschen Waldemar von Brandenburg fiel das ganze Land zwischen Elbe und Havel den Erzbischöfen zur Beute, doch wurden die äußerst schwankenden Besitzverhältnisse in dieser Landschaft erst durch die Verträge mit dem Kurfürsten Friedrich II. geregelt (§. 35). Das an der Aller entfernt liegende Oebisfelde wurde dem Erzstift 1369 zu Lehen aufgetragen.*) Zuletzt wurde auch noch die Herrschaft Querfurt als heimgefallenes Lehen eingezogen (1496), und zwar ungeachtet der Erbeinigung, in welcher die Besitzer derselben mit den geschlechtsverwandten Grafen von Mansfeld gestanden. — Nach allen diesen Erwerbungen zerfiel das magdeburgische Gebiet in den Holzkreis (links von der Elbe), den Jerichow'schen Kreis (zwischen Elbe und Havel), den Saalkreis (mit Halle) und den Zinna-Luckenwaldischen Kreis. Die beiden erstern bildeten das Hauptland, die beiden letztern lagen abgesondert. Die reiche Stadt Magdeburg hatte sich freilich während dieser Periode der Oberhoheit der Erzbischöfe fast völlig zu entziehen gewußt.

Schon vor der Einführung der Reformation im Erzstift (1561) waren die benachbarten mächtigen Fürstenhäuser bemüht, ihren jüngeren Prinzen die erzbischöfliche Würde zuzuwenden. Besonders glücklich war in diesem Bestreben das brandenburgische Kurhaus (§. 54). Der letzte brandenburgische Administrator, Christian Wilhelm, ein Sohn des Kurfürsten Joachim Friedrich, der bis 1608 unter der Vormundschaft des Domkapitels gestanden hatte, trat 1625 mit dem Könige von Dänemark wider den Kaiser auf. Er verband sich mit Ernst von Mansfeld, wurde aber mit demselben an der Dessauer Brücke geschlagen und mußte nach Siebenbürgen flüchten. 1628 wurde die Reichsacht über ihn ausgesprochen und zu

*) Nach der Besitznahme des Erzbisthums übertrug Kurf. Friedrich III. durch einen 1694 abgeschlossenen Tauschvertrag dieses Amt dem Landgrafen von Hessen-Homburg (gegen Neustadt an der Dosse) als brandenburgisches Lehnsgut.

seinem Nachfolger im Erzstift der Prinz August von Sachsen erwählt, während K. Ferdinand II. dasselbe seinem jüngern Sohne Leopold Wilhelm in gleicher Weise zuzuwenden gedachte, wie es mit dem Bisthum Halberstadt bereits geschehen war. Nach der Ankunft Gustav Adolfs in Deutschlands warf sich der Administrator jedoch wieder in die Stadt Magdeburg und vertheidigte dieselbe an der Seite des schwedischen Commandanten Falkenberg gegen Tilly. Während der Zerstörung Magdeburgs wurde er verwundet und gerieth in die Gefangenschaft der Feinde. Sein Uebertritt zur katholischen Kirche verschaffte ihm die Freiheit wieder. Zwar konnte er seine frühere Würde nicht wiedererlangen; doch fand er durch den Frieden zu Prag und durch den westfälischen Frieden eine angemessene Versorgung (§. 77, 80.)

Aus den sogenannten eximirten Aemtern (Querfurt, Jüterbock, Dahme, Burg), die der Friede zu Prag von dem Erzstift getrennt und dem Kurfürsten Johann Georg von Sachsen überwiesen hatte, wurde 1663 für dessen Nachkommen ein besonderes reichsunmittelbares Fürstenthum Querfurt gebildet, welches jedoch schon nach kurzer Zeit das Amt Burg an den großen Kurfürsten von Brandenburg verlor (§. 86).

Der zu Eisleben abgeschlossene Tauschvertrag, durch welchen die verwickelten Verhältnisse des Burggrafthums Magdeburg geordnet werden sollten, ist bereits §. 54 erwähnt.

§. 84. **Das Bisthum Halberstadt.** Schon Karl der Große soll den Grund zu demselben gelegt haben; Ludwig der Fromme sicherte seinen Bestand. Als erster Bischof wird Hildegrin, ein westfälischer Mönch genannt. Der zu Anfang sehr ausgebreitete, einen großen Theil Nordthüringens umfassende Sprengel wurde nach der Gründung des Erzstiftes Magdeburg bedeutend verkleinert; 1012 wurde er in feste Grenzen eingeschlossen. Auch die weltlichen Güter, die den Bischöfen zugetheilt worden waren, wurden ihnen zu Gunsten des Erzbisthums von Otto dem Großen theilweise wieder entzogen. Für den Rest erlangten sie nach Heinrichs des Löwen Sturz die Reichsunmittelbarkeit; auch fanden sie nachmals Gelegenheit, den Umfang ihres Gebiets durch Kauf, Vermächtnisse oder Eroberungen wieder zu erweitern. Bischof Albrecht von Anhalt fügte demselben 1319 gegen den Widerspruch der Fürsten zu Anhalt die Grafschaft Askanien oder Aschersleben hinzu; 1487 wurde Schloß Weferlingen einem hier hausenden Raubritter entrissen.*)

Seit dem Jahre 1479 wurden die Erzbischöfe von Magdeburg zugleich auch zu Bischöfen von Halberstadt erwählt. Unter diesen waren vier brandenburgische Prinzen (§. 54), die von 1513 bis 66 nacheinander regierten. Die letzten derselben förderten, allerdings gegen den Willen des Domkapitels, die Einführung der Reformation und bereiteten dadurch die spätere Einziehung des Bisthums vor. Um dieser zu entgehen, lenkte das Domkapitel seine Wahl auf braunschweig'sche Prinzen; doch bekannte sich schon der erste derselben, Heinrich Julius, 1591 zur evangelischen Lehre und verwaltete das Stift fortan nur noch als Administrator. Einer seiner Nachfolger war der im 30jährigen Kriege auftretende Christian von Braunschweig, der „tolle Herzog". Als derselbe i. J. 1626 starb, wurde zwar in der Person des Erzherzogs Leopold Wilhelm von Oestreich wieder ein katholischer Administrator an die Spitze des Bisthums gestellt; indessen hielten die Schweden das Land besetzt, und der westfälische Friede sicherte dasselbe dem großen Kurfürsten zu.

Gleichzeitig mit dem eigentlichen Bisthum Halberstadt fielen auch noch mehrere Herrschaften an Brandenburg, die bis dahin in einem mehr oder weniger klar hervortretenden Lehnsverhältnisse zu ersterm gestanden hatten. Die Herrschaft Derenburg war von K. Heinrich dem Heiligen 1008 dem Stifte Gandersheim geschenkt und 1451 von dessen Abtissin dem Kurfürsten Friedrich II. als ein Mannlehen übertragen worden; gleichwohl blieben die Grafen von Regenstein als zeitige Inhaber im Besitze derselben. Bald darauf entsagte die Abtissin ihrer Oberlehns-

*) Der große Kurfürst verlieh 1650 Schloß und Amt Weferlingen dem seitherigen schwedischen Befehlshaber im Stifte Halberstadt, Grafen von Königsmark, von dem es der Landgraf von Hessen-Homburg erwarb. 1701 kaufte es König Friedrich I. zurück; 1706—16 war es im Besitze der Markgrafen von Baireuth.

herrschaft zu Gunsten des Bisthums Halberstadt gegen eine Geldsumme. 1599, während der Regierung Joachim Friedrichs, starben die Grafen von Regenstein aus; die Herrschaft verblieb jedoch im Pfandbesitze der Familie von Veltheim. Die Einlösung wurde erst durch den Kurfürsten Friedrich III. bewirkt.

Die Grafschaft Regenstein war sammt dem benachbarten Blankenburg 1203 dem jüngsten Sohne Heinrichs des Löwen zugefallen, dessen Nachkommen, meistens in mehrere Linien getheilt, bis zum Jahre 1599 in beiden Landen herrschten. Mittlerweile waren verschiedene halberstädt'sche Lehnsgüter hinzugekommen, auf welche Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Lüneburg — derselbe, der i. J. 1599 die erledigten Lande ererbte — bereits 1583 als postulirter Administrator von Halberstadt seinem Vater die Anwartschaft ertheilt hatte. Dadurch war, wie oben erwähnt, die Ansicht begründet worden, daß auch die eigentliche Grafschaft Regenstein halberstädt'sches Stiftslehen sei. (§. 86.)

Die Herrschaften Klettenberg und Lohra waren 1266 und 1305 durch Erbschaft und Kauf den Grafen von Hohenstein, einem aus der Gegend von Nordhausen stammenden altberühmten thüringischen Geschlechte, anheimgefallen. Die Lehnshoheit über beide Gebiete ging von Magdeburg und Kursachsen durch Tausch auf Halberstadt über. In Folge bedeutender Erwerbungen theilten sich die Grafen von Hohenstein späterhin in die beiden Linien zu Heldrungen und Klettenberg, von denen die erstere fast alle ihre Güter an die Grafen von Schwarzburg und Stolberg verlor (§. 74). Als die Linie Klettenberg 1593 ausstarb, entstand wegen der sehr verwickelten Lehnsansprüche ein langwieriger Erbschaftsstreit zwischen diesen gräflichen Geschlechtern und dem Hause Braunschweig, welches sich, wie auch hinsichtlich der Grafschaft Regenstein, auf die von dem Administrator Herzog Heinrich Julius ertheilte Anwartschaft stützte und mit Gewalt Besitz ergriff. Der westfälische Friede erklärte jedoch endlich die Herrschaften Klettenberg und Lohra für halberstädt'sche Stiftslehen und wies sie dem Hause Brandenburg zu; alles Uebrige wurde zersplittert.*)

§. 85. Das Bisthum Minden wurde gegen Ende des 8. Jahrhunderts von Karl dem Großen im Lande der Engern begründet. Sein Sprengel umfaßte ein weites Gebiet zwischen Hunte und Leine und reichte nach Norden nahezu bis Verden an der Aller. Herimbert wurde als erster Bischof eingesetzt.

Wie die übrigen Stifter im alten Sachsenlande, so erhielt auch Minden für seine weltlichen Güter, zu denen u. a. schon seit 974 Lübbecke gehörte, nach dem Sturze Heinrichs des Löwen die Reichsunmittelbarkeit. Das Streben der Bischöfe nach immer größerm Besitz verwickelte sie in zahllose Fehden mit den benachbarten mächtigen Grafengeschlechtern von Lippe, Ravensberg, Hoya 2c., die mehrere Jahrhunderte ausfüllen, ohne daß jedoch der Zweck erreicht werden konnte. Selbst die Stadt Minden, die sich dem Hansebund angeschlossen hatte, trotzte der Macht ihrer Bischöfe, die sich endlich veranlaßt sahen, ihre Residenz nach Petershagen zu verlegen (1316). Erst i. J. 1354 beugte sich Minden unter ihre Hoheit.

Schon um 1526 fand die Reformation in der Stadt Minden Eingang. Dieselbe schloß sich dem schmalkaldischen Bunde an und entging nur durch Zahlung einer bedeutenden Summe der Vollstreckung der 1538 über sie ausgesprochenen Reichsacht. Nichtsdestoweniger machte die Reformation immer weitere Fortschritte. Als darum im 30jährigen Kriege die katholische Partei das Uebergewicht erlangt hatte, wurde der streng katholisch gesinnte Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück dem Stifte als Coadjutor aufgedrungen. Nach dem Siege der Schweden trat jedoch (seit 1636) ein schwedischer Befehlshaber neben den Bischof, dessen Macht dadurch sehr eingeschränkt wurde, bis der westfälische Frieden sie völlig aufhob. Der letzte Bischof wurde durch das Bisthum Regensburg entschädigt.

---

*) Ueber die eigentliche Grafschaft Hohenstein (zwischen Nordhausen und Stolberg, mit Ilefeld,) vergl. die am Schlusse folgende Geschichte von Hannover.

Nach der Erwerbung von Halberstadt nahm der große Kurfürst auch die dicht bei Wernigerode gelegene kleine Herrschaft Hasserode in Sequestration. Dieselbe war aus Gütern gebildet worden, welche die Grafen früher an die Stadt Wernigerode abgetreten hatten.

§. 86. **Besitznahme der erworbenen Lande.** — Obschon der Kurfürst von Brandenburg seinen Antheil an der den Schweden bewilligten Kriegsentschädigungssumme unter allen Reichsständen zuerst entrichtete, so verweigerten doch die schwedischen Commandanten Steenbock zu Minden und Königsmark zu Halberstadt die Uebergabe der Bisthümer, die sich somit bis zum Ende des Jahres 1649 hinzog. Beide wurden als weltliche Fürstenthümer den brandenburgischen Landen einverleibt; die feierliche Erbhuldigung erfolgte i. J. 1650.

Noch länger verzögerte sich die Uebergabe Hinterpommerns an Brandenburg. Erst am 4. Mai 1653 kam zu Stettin ein Grenzvertrag zu Stande, in dem der Kurfürst den Schweden außer den schon genannten Städten einen etwa zwei Meilen breiten Streifen am östlichen Oderufer überließ, der u. a. auch noch die Orte Greiffenhagen und Camin in sich schloß. Außerdem räumte er denselben die Anwartschaft auf Hinterpommern ein, übernahm 4/5 der pommer'schen Landesschulden und versprach endlich, das Domkapitel zu Camin in gleicher Weise beizubehalten, wie die zu Magdeburg, Halberstadt und Minden. Die Camin'schen Stiftsgüter selbst wurden darauf, in ein weltliches Fürstenthum zusammengefaßt,*) mit Hinterpommern vereinigt; indessen wurde der letzte Administrator Ernst Bogislav von Croy (ein Schwestersohn des letzten Herzogs von Pommern) durch die Statthalterschaft in Hinterpommern und durch andere hinterpommer'sche Güter entschädigt, die übrigens bei seinem Tode im Jahre 1684 wieder zurückfielen.**)

Der Graf Johann von Wittgenstein, brandenburgischer Gesandter beim Friedensschlusse, hatte dem Kurfürsten die Bedeutung und Einkünfte der hohenstein'schen Herrschaften Klettenberg und Lohra (§. 84) als sehr geringfügig geschildert und demnächst die Lehnszusicherung erlangt. Der Kurfürst hielt das gegebene Wort, auch als er den wahren Sachverhalt erfahren hatte; doch behielt er seinen Nachkommen das Wiedereinlösungsrecht vor, während er selbst bei seinen Lebzeiten keinen Gebrauch von diesem Rechte machen wollte. Die Einziehung erfolgte demnach erst im Jahre 1699, indem um diese Zeit Kurfürst Friedrich III. dem Grafen August von Wittgenstein, einem Enkel des Gesandten, eine Entschädigungssumme von 120,000 Thalern auszahlen ließ. Noch jetzt führt indessen eine fürstliche Linie des Hauses Wittgenstein den hohenstein'schen Titel.

Im Erzstift Magdeburg nahm der Kurfürst schon bald nach dem westfälischen Frieden zu Großensalza die vorläufige Erb-

*) Der noch jetzt bestehende Kreis Fürstenthum schließt den größten Theil dieser Güter in sich.

**) Außer diesen zur Entschädigung dienenden Gütern fiel dem Kurfürsten damals auch das Amt Stolpe wieder zu, welches der Mutter des Administrators zum Witthum ausgesetzt worden, dann aber (1660) in des letztern Besitz übergegangen war; ferner das Land Naugard, welches Graf Hermann von Gleichen, Bischof von Camin, schon i. J. 1268 seinem Neffen Otto von Eberstein verliehen hatte. Das gräfliche Haus Eberstein starb 1668 aus, nachdem sein Besitz 1523 noch durch die Herrschaft Massow vergrößert worden war.

huldigung der Stände entgegen. Die Stadt Magdeburg stützte sich zwar auf die ihr von Kaiser Otto dem Großen verliehenen Privilegien und suchte die Stellung einer freien Stadt des Reiches zu behaupten. Ihre Ansprüche wurden jedoch von dem Reichstage zu Regensburg als unbegründet zurückgewiesen, und so kam im Jahre 1666 zu Kloster Bergen ein Vertrag zu Stande, in dem die Stadt sich verpflichtete, zuerst dem Administrator August von Sachsen und dann dem Kurfürsten zu huldigen, auch brandenburgische Besatzung bei sich aufzunehmen. — Die völlige Einziehung des Erzstiftes, an welches bereits im Jahre 1665 nach dem Tode des vorigen Administrators Christian Wilhelm die Aemter Zinna und Loburg zurückgefallen waren (§. 77), erfolgte 1680. Am 4. Juni dieses Jahres starb nämlich der letzte Administrator, und der große Kurfürst nahm das Erzstift als weltliches Herzogthum in Besitz. Durch einen schon bald darauf (7. Jan. 1681) abgeschlossenen Vergleich mit den Fürsten von Anhalt ordnete er die sehr verwickelten Lehnsverhältnisse Magdeburgs und Halberstadts zu den anhaltinischen Fürstenthümern, auch wurde in diesem Vergleich die alte brandenburgische Anwartschaft auf Anhalt anerkannt, wogegen den Fürsten die Anwartschaft auf die Grafschaft Aschersleben verliehen wurde, die seit mehr als drei Jahrhunderten im Besitz der Bischöfe von Halberstadt gewesen war (§. 84).

Hinsichtlich der dem Kurhause Sachsen zugefallenen eximirten Aemter (Querfurt, Jüterbock, Dahme, Burg), die nebst einigen andern zur Bildung des besondern reichsunmittelbaren Fürstenthums Querfurt für die Linie Sachsen-Weißenfels benutzt worden waren (§. 83), hatte der westfälische Friede nicht bestimmt, ob dieselben unter der Lehnshoheit Magdeburgs verbleiben sollten, oder nicht. Die Verhandlungen darüber wurden erst am 22. Juli 1687 geschlossen. Gegen Verzichtleistung auf alle Lehnsrechte über Querfurt, Jüterbock und Dahme, sowie gegen einige andere Entschädigungen erhielt der große Kurfürst das mitten in den Stiftslanden eingeschlossene Amt Burg zum freien Eigenthum. Zugleich wurde ihm gegen eine Geldsumme die Anwartschaft auf die übrigen Aemter verliehen.

Nicht so friedlich ging die Erwerbung der Grafschaft Regenstein vor sich. Der Sohn des schon genannten Grafen Leopold von Tettenbach (§. 80), Johann Erasmus, wurde 1670 wegen Theilnahme an einer Verschwörung enthauptet. Sofort nahm der Kurfürst als Lehnsherr von der Burg und fünf regenstein'schen Dörfern Besitz und wußte sich auch, trotz des erneuerten Widerspruchs der Herzöge von Braunschweig, in demselben zu behaupten. Die Vermittlung Sachsens blieb ohne Folgen; es entstand ein Rechtsstreit, der jedoch bei der Auflösung des deutschen Reiches und des Reichskammergerichts im Jahre 1806 noch nicht entschieden war.

§. 87. **Der zweite schwedisch-polnische Krieg. Preußen als unabhängiges Herzogthum in brandenburgischem Besitz.** — Die Königin

Christine von Schweden, die Tochter Gustav Adolfs, hatte im Jahre 1654 ihrer Krone entsagt und Thron und Reich ihrem Vetter, dem Pfalzgrafen Karl Gustav von Zweibrücken abgetreten. Letzterer, ein kriegerischer Fürst, suchte nun dem Könige von Polen gegenüber, der sich noch immer auch den schwedischen Königstitel beilegte (§. 75), sein Recht auf Schweden „mit dreißigtausend Zeugen" zu beweisen. So brach noch vor Ablauf des i. J. 1629 abgeschlossenen Waffenstillstandes und nach fruchtlosen Vermittlungen der zweite*) schwedisch-polnische Krieg aus. Karl Gustav erzwang sich sofort den Durchzug durch preußisches Gebiet, ließ sogar seine Truppen durch die Neumark marschiren, nöthigte den König Johann Casimir von Polen zur Flucht, besetzte Warschau und rückte im raschen Siegeslauf vor Krakau. Der Kurfürst von Brandenburg mußte für die Sicherheit seines Herzogthums Preußen besorgt sein. Zunächst war es auch jetzt wieder seine Absicht, mitten zwischen den beiden streitenden Parteien eine feste und unantastbare Stellung einzunehmen; darum unterzeichnete er einen Vertrag mit den Niederlanden, der ihm wenigstens Geldunterstützungen zusicherte, und schloß am 12. Nov. 1655 zu Marienburg mit den Ständen des westlichen oder polnischen Preußens ein Bündniß zu gemeinsamer Vertheidigung für den Fall eines schwedischen Angriffs. Der König von Polen deutete dieses Bündniß zu seinen Gunsten. Schon glaubte er in dem Kurfürsten seinen Rächer und Retter gefunden zu haben. Er ließ ihm die glänzendsten Anerbietungen machen, um ihn noch fester an sich zu ketten. Aber auch Karl Gustav verkannte die Wichtigkeit einer Vereinigung mit dem Kurfürsten nicht. Darum bedrohte er mit seiner Uebermacht das Herzogthum Preußen und nöthigte den Kurfürsten zu einem (am 7. Jan. 1656 zu Königsberg abgeschlossenen) Vertrage, in welchem Friedrich Wilhelm erklärte, daß er der Verbindung mit Polen entsage, „da letzteres die Verbindung mit dem Herzogthum Preußen zuerst verlassen habe." In Beziehung auf dieses Herzogthum wurde ausgemacht, daß dasselbe künftig nicht mehr ein polnisches, sondern ein schwedisches Lehen sein solle; in gleicher Weise solle auch das ehemalige Bisthum Ermland von Westpreußen getrennt und als ein weltliches Fürstenthum dem Kurfürsten überlassen bleiben, jedoch mit Ausnahme des Amtes Frauenburg. Der Kurfürst versprach dagegen, dem Könige ein Hülfsheer zu stellen und ihm stets freien Durchzug zu gewähren.

Mit Hülfe der tapfern Brandenburger siegte denn auch Karl Gustav in der dreitägigen Feldschlacht bei Warschau (18—20. Juli 1656), die auf das Schicksal Preußens den nachhaltigsten Einfluß ausübte. Denn der Schwedenkönig fühlte sich dem Kurfürsten gegenüber so sehr zum Danke verpflichtet, daß er in einem neuen Vergleiche zu Labiau (10. Nov. 1656) ihn und seine männliche Nachkommen für

*) Es war eigentlich der dritte (§. 75).

höchste, unabhängige und „eigenmächtige" Regenten von Preußen und Ermland anerkannte und somit jedes Lehnsverhältniß aufhob.*)

Alle diese Zusagen konnten natürlich nur so lange für den Kurfürsten einen Werth haben, als die Schweden den Sieg behaupteten. Es gelang jedoch dem Könige von Polen, zahlreiche Bundesgenossen zu gewinnen; Dänemark bedrohte sogar die schwedischen Erbländer, so daß Karl Gustav genöthigt war, Preußen zu verlassen und seine Heere nach Jütland und Schleswig zu führen. Der Kurfürst sah sich unvermuthet allein auf seine Macht angewiesen und mußte es als ein Glück betrachten, daß seine Friedensanerbietungen Gehör fanden. Den anfänglichen Erfolgen der schwedischen Waffen im Kampfe gegen Dänemark hatte er es zu danken, daß die Friedensbedingungen günstig genug für ihn ausfielen. Denn der am 19. September 1657 zu Wehlau abgeschlossene Vertrag bestimmte, daß der Kurfürst zwar auf Ermland Verzicht zu leisten habe, welches als Kirchengut nicht ohne Einwilligung des Papstes vergeben werden dürfe, daß er dagegen das Herzogthum Preußen von jetzt an „als oberster Herr mit unumschränkter Gewalt haben, besitzen und regieren" solle. Nur behielt sich Polen für den Fall des Aussterbens der männlichen Linie im brandenburgischen Kurhause das Recht des Wiederanfalls vor.

§. 88. **Weitere Verhandlungen mit Polen.** — Der Vertrag zu Wehlau wurde noch am 6. Nov. desselben Jahres zu Bromberg beschworen und führte sogar zu einer engern Verbindung zwischen Brandenburg und Polen, in Folge deren letzteres dem Kurfürsten auch noch die Herrschaften Lauenburg und Bütow**) zu Lehen gab und ihm für zugesicherte Entschädigungsgelder die ebenfalls an der hinterpommer'schen Grenze gelegene Starostei oder Castellanei Draheim zum Unterpfand verschrieb. Auch die Stadt Elbing sollte ihm nach dem Wegzug der schwedischen Besatzung eingeräumt werden; doch mußte er versprechen, dieselbe gegen eine Summe von 400,000 Thalern später wieder herauszugeben.

Der allgemeine Friede zu Oliva bei Danzig, den nach Karl Gustavs Tode Schweden unter Vermittlung Frankreichs mit dem Kaiser,

---

*) Ein geheimer Artikel des Vertrags von Labiau ertheilte dem Kurfürsten die Anwartschaft auf die polnischen Woywodschaften Posen, Kalisch, Lenczicz, Sieradien nebst dem Lande Wielun, während der König von Schweden das westliche Preußen (mit Pomerellen), Samogitien, Semgallen, Kur- und Liefland als diejenigen Gebiete bezeichnete, auf welche er in einem demnächstigen Friedensschlusse Ansprüche erheben werde.

**) Herzog Wratislav IV. von Wolgast hatte diese beiden Herrschaften einem seiner Vasallen überlassen, der sie jedoch i. J. 1325 an den deutschen Orden in Preußen verkaufte. (§. 15.) Nach der Schlacht bei Tannenberg sah sich der Hochmeister genöthigt, dieselben an den König von Polen abzutreten, welcher sie nun wieder den pommer'schen Herzögen verlieh, zum Lohn für geleistete Hülfe. Seitdem der große Kurfürst Hinterpommern erworben hatte, strebte er auch nach dem Lehnsbesitz von Lauenburg und Bütow. — Eine ähnliche Bewandtniß hatte es mit der Starostei Draheim, die ursprünglich gleichfalls zu Pomerellen gehört hatte. Der Kurfürst nahm dieselbe erst 1668 nach dem Tode des letzten Starosten Potocki in Besitz, nachdem er noch 15,000 Thlr. gezahlt hatte. Der König von Polen zog dagegen die bereits vollzogene Ernennung eines neuen Starosten wieder zurück.

dem Könige von Polen und dem Kurfürsten von Brandenburg abschloß (1660, 23. April/3. Mai), bestätigte für den letztern die Vergleiche von Wehlau und Bromberg und setzte namentlich auch noch seine Rechte auf Elbing fest. — Die von den Königsberger Demagogen (Rhode ꝛc.) angezettelten Unruhen wußte der Kurfürst mit Kraft und Entschiedenheit zu dämpfen, so daß er am 18. October 1663 die Huldigung in Königsberg entgegennehmen konnte. Gleichzeitig ließ ihm der König von Polen durch zwei Gesandte das unumschränkte Regiment in Preußen förmlich und feierlich übertragen.

Die Anwartschaft Polens auf Preußen wurde übrigens erst im Jahre 1772 durch die erste Theilung Polens beseitigt (§. 112), gleichzeitig mit der polnischen Lehnshoheit über die Herrschaften Lauenburg und Bütow. — Auf das Recht zur Wiedereinlösung der Starostei Draheim mußte Polen ebenfalls im Jahre 1772 Verzicht leisten. Die Stadt Elbing wurde dem Kurfürsten jedoch unter nichtigen Ausreden vorenthalten, obschon er bereit war, 100,000 Thaler von seiner Schuldforderung nachzulassen. Selbst beim Tode des großen Kurfürsten war Elbing noch in polnischen Händen. Kurfürst Friedrich III. war des Hinhaltens endlich müde und ließ 1698 die Stadt durch seine Truppen besetzen; doch konnte er sie während der bald darauf folgenden Kriegszeiten auf die Dauer nicht behaupten. Erst nach 1772 war Elbing unzweifelhaft eine preußische Stadt geworden.

§. 89. **Abschluß der jülich-cleve'schen Erbschaftssache.** — Während der Jahre des Friedens, die dem großen Kurfürsten nach dem Vertrage von Oliva vergönnt waren, suchte er auch den jülich-cleve'schen Erbschaftsstreit durch einen definitiven Vergleich zu Ende zu führen, nachdem er weder durch den i. J. 1647 abermals zu Düsseldorf abgeschlossenen Vertrag, noch durch die zwei Jahre später gepflogenen Verhandlungen zu diesem Ziele hatte gelangen können. Der Erfolg belohnte seine Bemühungen; am 9. September 1666 kam der Theilungsvertrag zu Cleve mit dem Hause Pfalz-Neuburg zu Stande. Dem Kurfürsten wurden Cleve, Mark und Ravensberg,*) dem Pfalzgrafen dagegen Jülich und Berg, sowie die kleinen flandrischen Herrschaften Winendael und Breskesand zugesichert. Der Besitz der Herrschaft Ravenstein, auf welche noch immer beide Theile Ansprüche erhoben, sollte erst später durch „ein Compromiß" festgestellt werden. Uebrigens sollten die nunmehr getrennten Lande in Beziehung auf innere und äußere Landesangelegenheiten genau verbunden und in ihrer vor Alters bestätigten Union verbleiben. Insbesondere wurde auch der das Jahr zuvor zu Dorsten abgeschlossene Vertrag

*) Mit der Grafschaft Mark fiel nicht bloß die Stadt Soest sammt der Börde (§. 66), sondern auch die Hälfte von Lippstadt an Brandenburg (§. 146). — Der Grafschaft Ravensberg war mittlerweile auch die Stadt Herford (nicht die Abtei, von der §. 122 die Rede ist) beigefügt worden. Es waren derselben zwar noch 1631 vom Kammergerichte die Rechte einer freien Reichsstadt zuerkannt worden; der Kurfürst jedoch widersprach dieser Entscheidung und nahm die Stadt 1647 mit Gewalt in Besitz. 1652 wurde sie zum zweiten Male zur Huldigung gezwungen.

wegen Ausübung der Religion in den jülich-cleb'schen Landen erneuert und bestätigt.*)

Die Uebereinkunft wegen der Herrschaft Ravenstein wurde 1671 abgeschlossen. Der große Kurfürst überließ dieselbe gegen eine Geldsumme von 50,000 Thalern völlig dem Pfalzgrafen und behielt sich nur das Recht der Nachfolge nach dem Abgange des Mannsstammes in der Neuburger Linie des pfälzischen Hauses vor.**)

Erst 1678 erfolgte die Bestätigung dieser Verträge durch K. Leopold, während Sachsen von Neuem protestirte und auch der Kurfürst von Köln Widerspruch erhob. (§. 105.)

§. 90. **Nymwegen und St. Germain.** — Der Krieg, den der eroberungssüchtige König Ludwig XIV. von Frankreich (1643—1715) im Jahre 1672 mit der holländischen Republik begonnen hatte, führte alsbald zu einer Verletzung des cleb'schen Gebiets. Der große Kurfürst schloß demnach sofort (1. Juni 1672) mit Holland ein Vertheidigungsbündniß gegen Frankreich und seine Verbündeten (England, Schweden, Köln, Münster), erklärte in Gemeinschaft mit dem Kaiser, mit Dänemark, Braunschweig und Hessenkassel Frankreich den Krieg und eröffnete den Feldzug am Rheine. Die Unentschlossenheit seiner Bundesgenossen nöthigte ihn jedoch schon im folgenden Jahre (10. Juni) zum Vergleich von Vossem (bei Löwen), in dem er sich von den Gegnern Frankreichs lossagte und sich nur für den Fall, daß das Reich angegriffen werden sollte, seinen freien Entschluß vorbehielt. In Wesel, Rees und Lippstadt sollte bis zum Frieden mit Holland eine französische Besatzung verbleiben.

Der Reichskrieg brach schon im Jahre 1674 aus. Als deutscher Reichsfürst stellte der Kurfürst ein ansehnliches Hülfsheer, wie er es in einem besondern Vertheidigungs- und Angriffsbündniß mit dem Kaiser, Holland und Spanien versprochen, und nahm an dem Feldzug im Elsaß Theil. Um seines gefährlichsten Gegners los zu werden, verband sich Ludwig XIV. mit den Schweden nur um so inniger. Ein schwedisches Heer fällt unter Gustav Wrangel in die Marken und nöthigt den Kurfürsten, aus seinen Winterquartieren in Franken schleunigst seinen bedrohten Erblanden zu Hülfe zu ziehen. Die glorreiche Schlacht bei Fehrbellin (18. Juni 1675) zwingt die Schweden zur eiligsten Flucht; sie werden, freilich etwas spät, von dem Kaiser für Reichsfeinde erklärt und darauf von den Brandenburgern in Verbindung mit den Dänen aus ganz Vorpommern und der Insel Rügen vertrieben. Wolgast, Wollin, Anclam, Demmin,

*) Der katholische Pfalzgraf von Neuburg hatte schon um 1650 die Evangelischen im Bergischen arg bedrückt, und der Kurfürst von Brandenburg, zum Schutze derselben aufgerufen, hatte Repressalien zur Anwendung gebracht. Erst nach 15jähriger Dauer wurde diesen Streitigkeiten ein Ende gemacht.

**) Nichtsdestoweniger fiel Ravenstein 1742 beim Aussterben der (seit 1685 in die Kur eingetretenen) Neuburger Linie an die neue (Sulzbacher) Kurlinie, die sie bis in die Zeiten der französischen Revolution behauptete. Uebrigens war die Herrschaft kein Reichslehen, sondern stand unter der Hoheit der Generalstaaten.

Stettin, Stralsund, Greifswalde öffnen ihre Thore. — Auch der Einfall der Schweden unter Horn in das Herzogthum Preußen mißglückt; während eines glänzenden Winterfeldzuges (Januar 1679) treibt sie der Kurfürst zu Paaren.

Nach solchen ruhmvollen Thaten durfte Friedrich Wilhelm von den Friedensverhandlungen zu Nymwegen eine gebührende Berücksichtigung erwarten. Zwar wurde ihm nachgegeben, daß er unmittelbar mit Frankreich verhandeln dürfe und sich nicht durch den Kaiser brauche vertreten zu lassen; aber Ludwig XIV. befolgte den Grundsatz, seine Feinde zu trennen, um dann über jeden einzelnen das Uebergewicht zu behaupten. So unterzeichnete er schon im Jahre 1678 günstige Verträge mit Holland*) und Spanien; am 5. Februar 1679 kam endlich der Friede mit dem Reich zu Stande. Der König von Frankreich hatte den Schweden das Versprechen gegeben, ihnen alles verlorne Land wieder zu schaffen, und fand bei dem deutschen Kaiser keinen Widerspruch, da derselbe, eifersüchtig auf die wachsende brandenburgische Macht, nur bemüht war, keinen neuen König der Wenden an der Ostsee aufkommen zu lassen. Darum erklärte der Kaiser, daß er auch seinerseits die Abtretung Vorpommerns an Brandenburg verhindern und für den Fall, daß der Krieg fortgesetzt werden solle, dem Kurfürsten keinerlei Hülfe oder Beistand gewähren wolle. So stand letzterer endlich noch allein auf dem Kampfplatz, dem mächtigen Könige von Frankreich gegenüber, verlassen von seinen Bundesgenossen, für die er in den Niederlanden, wie im Elsaß ruhmwürdig gestritten. Eine Fortsetzung des Krieges schien bei der großen Uebermacht der Gegner allzubedenklich; der allezeit Siegreiche mußte nur noch auf einen ehrlichen Frieden bedacht sein. Denn schon war ein französisches Heer in die clev'schen Lande eingebrochen, und schon hatte der französische Minister Louvois, seines Herrn würdig, das stolze Wort gesprochen: „Wir werden erst Lippstadt, dann Halberstadt, dann Magdeburg nehmen und den Krieg nicht auf schwedische Weise führen!" Der Friedensvertrag wurde am 19/29. Juni 1679 zu St. Germain (en laye) unweit Paris unterzeichnet. Brandenburg verpflichtete sich, den Schweden alle Eroberungen in Pommern, insbesondere auch Stettin und Stralsund zurückzugeben; nur die Geschütze in den festen Plätzen sollten sein Eigenthum verbleiben. Ludwig XIV. versprach 300,000 Kronen Kriegsentschädigung; Schweden leistete auf seine Berechtigungen in Hinterpommern, namentlich auf seinen Antheil an den Zöllen Verzicht und trat das östliche Oderufer mit Ausnahme von Damm und Gollnow an Brandenburg ab. 1000 Mann französische Truppen sollten bis zur Ausführung

*) Kurz vorher hatte Kurfürst Friedrich Wilhelm sein Schutzbündniß mit den Generalstaaten erneuert und auf die Schenkenschanze, sowie auf die rückständigen Subsidien Verzicht geleistet, wogegen letztere die sog. Hussiser'sche Schuld gestrichen hatten, — eine Schuld, die aus einer von Johann Sigismund beim Beginn des clev'schen Erbschaftsstreites gemachten Anleihe von 100,000 Thlrn. entstanden und jetzt mit Zinseszinsen auf etwa 12 Mill. Gulden angewachsen war.

dieser Bestimmungen Wesel und Lippstadt besetzt hatten.*) — Das waren die Erfolge der Anstrengungen und Heldenthaten des großen Kurfürsten, auf welche die Welt mit Bewunderung blickte. Neid und Treulosigkeit hatten ihm den Preis des Sieges geraubt; in bitterm Unmuthe brach er darum in die Worte aus: „Möchte aus meiner Asche ein Rächer erstehen!"

§. 91. **Die brandenburgische Seemacht.** — Gegen das Ende seiner Regierungszeit erkannte der große Kurfürst, daß zur Erreichung seines Zieles, der Kurmark Brandenburg eine geachtete Stellung unter den Staaten der Welt zu sichern, unbedingt eine Seemacht erforderlich sei. Die Erwerbung Vorpommerns mit seinen zahlreichen Häfen hätte die Gründung einer solchen Macht begünstigt; jetzt schien es, als sei die Ausführung des Planes unmöglich geworden. Nichtsdestoweniger verlor der Kurfürst denselben nicht aus dem Auge. Bereits seit dem Jahre 1675 hatte Benjamin Raule aus Middelburg in Holländisch-Seeland die Schiffe geliefert, die in den Kriegen mit Schweden, besonders bei der Belagerung von Stettin und Stralsund nöthig waren. Seit dem Jahre 1680 war der Kurfürst auf Begründung einer eigenen Marine bedacht; und schon nach kurzer Zeit benutzte er dieselbe, um sich von den Spaniern Ersatz für die seit Jahren rückständige, auf 1,800,000 Thlr. angelaufene Subsidienschuld zu erzwingen. Brandenburgische Schiffe nahmen im Hafen von Ostende ein großes spanisches Kriegsschiff weg, und als man in Madrid Miene machte, den „Marquis von Brandenburg" für diese unerhört kühne That zu züchtigen, hielten sich sechs kurfürstliche Fregatten bei dem portugiesischen Hafen Lagos mit Glück gegen zwölf spanische Gallonen. — Zugleich suchte der Kurfürst an der Nordsee zu erreichen, was ihm an den Ufern der Ostsee versagt worden war. Als ausschreibender Fürst im westfälischen Kreise hatte er vom Kaiser den Auftrag erhalten, die Streitigkeiten, welche zwischen der Regierung Ostfrieslands und den Ständen dieses Fürstenthums ausgebrochen waren, zu schlichten (§. 111). Brandenburgische Truppen besetzten während dieser Verhandlungen den Hafenort Greetsyhl; ja, der Kurfürst fand Gelegenheit, in Emden, der wichtigsten Seestadt Ostfrieslands, eine Handelsgesellschaft zu begründen, die ihre Schiffe vorzugsweise in die Küstenländer von Oberguinea senden und mit den dortigen Eingebornen Verbindungen anknüpfen sollte. Noch im Jahre 1681 erschienen darauf drei Negerhäuptlinge von der Goldküste in Berlin, die sich bereit erklärten, dem großen Kurfürsten ein Gebiet abzutreten. Am Neujahrstag 1683 konnte Major von der Gröben im Namen seines Gebieters auf dem Berge Mamfort

*) Gollnow verblieb bis 1693 als Pfand für 50,000 Thlr. im Besitze Brandenburgs. — Als Entschädigung für die ungünstigen Friedensbestimmungen forderte der Kurfürst vom Kaiser die Anwartschaft auf Ostfriesland (§. 95), sowie die freien Reichsstädte Dortmund, Mühlhausen und Nordhausen; jedoch vergeblich.

**) Schon i. J. 1650 hatte der Kurfürst den allerdings vergeblichen Versuch gemacht, die Colonie Trankebar auf der Küste Coromandel von Dänemark anzukaufen.

zwischen Arim und dem Vorgebirge der drei Spitzen die brandenburgische Flagge aufpflanzen und den Grund zu einer kleinen Festung legen, die nachmals Großfriedrichsburg genannt wurde. Im folgenden Jahre wurde auch noch die Dorotheenschanze erbaut, nachdem die Eingebornen von Accada und Taccarary im Lande Anta dem Kurfürsten ihre Unterwerfung angezeigt hatten. Selbst auf der westindischen Insel St. Thomas kam eine Niederlassung zu Stande, und noch im Jahre 1687 erwarb der große Kurfürst durch einen Vertrag mit dem Häuptling den festen Ort Arguin an der afrikanischen Westküste, zwischen dem weißen und grünen Vorgebirge.

Trotz dieses günstigen Anfangs fanden die Handelsunternehmungen nach dem Tode des großen Kurfürsten wegen der Eifersucht der Holländer und Dänen nicht mehr den erwünschten Fortgang. Nur durch bedeutende Geldunterstützungen konnte dem Verfall der Gesellschaft noch für einige Zeit vorgebeugt werden; der sparsame König Friedrich Wilhelm I. war jedoch zu weiteren Geldopfern nicht bereit und trat schließlich am 20. Aug. 1720 alle brandenburgische Colonieen in Afrika gegen eine unbeträchtliche Geldsumme (7200 Ducaten) an die Holländer ab.

§. 92. **Die schlesischen Fürstenthümer.** — In den schlesischen Fürstenthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau war der Mannsstamm des Regentenhauses im Jahre 1675 durch den plötzlichen Tod des Herzogs Georg Wilhelm erloschen. Wie es der bisherige Widerspruch gegen die Bestimmungen der Erbverbrüderung vom Jahre 1537 (§. 53) nicht anders erwarten ließ, so erklärte Kaiser Leopold I. als König von Böhmen die erledigten Fürstenthümer für verfallene Lehen der böhmischen Krone und nahm sie für dieselbe in Besitz. Der große Kurfürst war zu damaliger Zeit durch seine Kriegszüge in Pommern und Preußen verhindert, seine Rechte geltend zu machen. Als jedoch der Friede geschlossen worden war, forderte er die Fürstenthümer mit aller Entschiedenheit von dem Kaiser für sein Haus zurück, indem er zugleich die älteren Ansprüche desselben auf das Fürstenthum Jägerndorf und dessen Nebenlande (§. 58) erneuerte. Der Kaiser machte dagegen das Recht des Stärkern geltend und wollte sich nicht bewegen lassen, irgend etwas herauszugeben. Erst als i. J. 1683 der Türkenkrieg ausgebrochen war, ließ er sich zu einer geringfügigen Entschädigung willig finden, um den großen Kurfürsten auf seine Seite zu ziehen und „alle Differenzen und Prätensionen auf einmal aus dem Wege zu räumen." In dem am 8. April 1686 zu Berlin abgeschlossenen Vertrage entsagte Brandenburg seinen Ansprüchen auf die schlesischen Fürstenthümer und versprach außerdem, ein ansehnliches Hülfsheer auszurüsten, wogegen ihm der zum Fürstenthum Glogau gehörige Kreis Schwiebus als böhmisches Lehen zuerkannt wurde. Auch sollte ihm (wegen der Verzichtleistung auf Jägerndorf) die liechtenstein'sche Geldforderung an Ostfriesland sammt dem Pfandrecht auf das Harlingerland zufallen. (§. 111.)

Diese Geldforderung, die aus der Heirath Gundackers von Liechtenstein mit Agnes, Tochter des Fürsten Enno III. herrührte, betrug statt der Million, die vorgegeben worden war, mit den Zinsen nur etwa die Hälfte derselben. Auch noch andere Punkte des Vergleichs blieben unerfüllt; und endlich hatte sich der Kaiser schon vor dem Abschlusse desselben durch einen geheimen Vertrag mit dem Kurprinzen Friedrich (20. Febr. 1686) den spätern Rückfall des Kreises Schwiebus gesichert. Letzterer stand nämlich um diese Zeit mit seinem Vater nicht im besten Einvernehmen. Er mußte sogar fürchten, durch dessen Testament gegen seine Stiefbrüder zurückgesetzt zu werden, und war darum bemüht, sich für die Zukunft in dem Wiener Hofe eine Stütze zu sichern. So kam es, daß er den Vorspiegelungen des kaiserlichen Gesandten, Baron Freydag zu Göbens, Gehör schenkte, und da er überhaupt noch nicht zu den Staatsgeschäften hinzugezogen worden war und die brandenburgischen Rechte auf die erledigten Lande nicht genau kannte, auch gleich von vorne herein zu dem Versprechen gedrängt worden war, gegen keinen einzigen Menschen, nicht einmal gegen seinen Vertrauten Dankelmann etwas von der Sache zu erwähnen, so gab er die mündliche und schriftliche Erklärung ab, daß er bei seinem Regierungsantritt den schwiebuser Kreis gegen eine Geldsumme von 100,000 Thalern (oder gegen die schwarzenbergischen Herrschaften Gimborn-Neustadt) an den Kaiser zurückgeben wolle.*)

Kurfürst **Friedrich III.** (König **Friedrich I.**), 1688—1713.

§. 93. **Das Testament des großen Kurfürsten.** — Die Abneigung gegen seinen ältesten Sohn, dessen Fähigkeiten er nur wenig zutrauen schenkte, sowie der Einfluß seiner zweiten Gemahlin Dorothea hatten den großen Kurfürsten zu der Abfassung eines Testamentes vermocht, in welchem für den Kurprinzen Friedrich hauptsächlich nur die nach den Bestimmungen der goldnen Bulle untheilbaren eigentlichen Kurlande nebst der Kurwürde bestimmt waren, während die brandenburgischen Nebenlande unter dessen jüngere Brüder vertheilt werden sollten. Dem Markgrafen Ludwig, seinem jüngsten Sohne aus erster Ehe, (der übrigens schon im Jahre 1687 vor ihm starb,) hatte der Kurfürst das Fürstenthum Minden zugewiesen; Philipp Wilhelm, der älteste Sohn aus zweiter Ehe, sollte als selbstständiges Gebiet das Fürstenthum Halberstadt erhalten, Albrecht Friedrich die Grafschaft Ravensberg; die beiden jüngsten Prinzen endlich sollten mit Herrschaften in Pommern, mit dem Amte Egeln und dem Herrenmeisterthum Sonneburg abgefunden werden. — In seiner letzten Lebenszeit söhnte sich zwar der große Kurfürst mit dem Kurprinzen völlig aus; die Bestimmungen des Testamentes ließ er jedoch ungeändert.

*) S. weiter §. 95. — Ueber Tauroggen und Serrey vergl. §. 94.

In Folge dessen erklärte Kurfürst Friedrich III. sogleich bei seinem Regierungsantritt im Einverständniß mit dem Staatsrathe das väterliche Testament für ungültig, als den Hausgesetzen zuwiderlaufend. Der große Kurfürst habe vor seinem Tode zum öftern geäußert, „wie leid es ihm thun würde, wenn das mit so vieler Mühe, Arbeit, Sorge und Kosten erworbene Ansehen des kurfürstlichen Hauses von den Nachfolgern nicht sollte aufrecht erhalten werden;" und es sei somit aller Grund zu der Annahme vorhanden, daß der Erblasser selber sein Testament vom 16. Januar 1686 nicht habe beibehalten wollen. Vielmehr sei dessen frühere, schon im Jahre 1667 eigenhändig niedergeschriebene Willensmeinung, die den Hausgesetzen völlig entspreche, als das eigentliche Testament anzusehen und zur Ausführung zu bringen. — Auf Grund dieser seiner entschiedenen Erklärung schloß darauf der Kurfürst in den folgenden Jahren mit seiner Stiefmutter, der verwittweten Kurfürstin Dorothea (die übrigens schon am 6. August 1689 starb), und mit deren jüngeren Söhnen Erbvergleiche ab, durch welche er denselben Statthalterschaften und das Herrenmeisterthum Sonneburg zusicherte; zuletzt (3. März 1692) auch mit dem ältesten Markgrafen, Philipp Wilhelm, dem er ansehnliche Jahreseinkünfte zufließen ließ und das aus den Herrschaften Schwedt und Vierraden nebst einigen hinterpommer'schen Aemtern gebildete Markgrafthum Schwedt übergab. So wurde die brandenburgische Nebenlinie zu Schwedt begründet, die indessen schon mit dem zweiten Sohne des Stifters im Jahre 1788 erloschen, übrigens auch stets unter der Landeshoheit der regierenden Hauptlinie verblieben ist.

§. 94. **Tauroggen und Serrey.** — Im Jahre 1691 wurden die litthauischen Herrschaften Tauroggen und Serrey als Familiengüter mit den kurfürstlichen Landen vereinigt. Die Erbfolge des brandenburgischen Hauses in diesen Herrschaften war durch die 1681 vollzogene Vermählung des Markgrafen Ludwig (§. 93) mit der Prinzessin Louise Charlotte von Radziwill, der einzigen Erbin reicher Güter, begründet worden. „Wegen vielfacher ehelicher Liebe und Treue" hatte letztere ihrem Gemahl schon bei Lebzeiten (1687) die Herrschaften Tauroggen und Serrey geschenkt, trotz der Einwendungen des Königs Johann Sobiesky von Polen, der diese Güter am liebsten seinem Sohne Jakob in die Hände gespielt hätte. Markgraf Ludwig starb noch in demselben Jahre ohne Erben. Schon bald nach seinem Tode soll die gerichtliche Uebergabe der beiden Herrschaften an das kurfürstliche Haus stattgefunden haben. Der Besitz wurde befestigt, als auch die Prinzessin Radziwill selber i. J. 1695 starb, indem um diese Zeit der König von Polen mit einer Geldsumme abgefunden wurde.*)

*) Die Prinzessin hatte sich zum zweiten Male wiederum nicht nach dem Wunsche Sobiesky's mit dessen Sohne Jakob, sondern mit Karl Philipp, dem nachmaligen Kurfürsten von der Pfalz vermählt. Die dadurch begründeten Ansprüche des pfälzischen Hauses auf Tauroggen und Serrey wurden durch die in §. 106 erwähnten Verhandlungen Friedrichs des Großen mit der Linie Pfalz-Sulzbach beseitigt (1741). Vergl. auch §. 113 und 114.

§. 95. **Der Retraditionsreceß.** — Weder durch die ruhmreichen Thaten der kurfürstlichen Heere in dem neuen Reichskriege gegen Ludwig XIV. (1688—97), die gleichwohl nicht im Stande waren, den Alliirten die Niederlagen von Fleurus, Steenkerke und Neerwinden zu ersparen, noch durch die Tapferkeit der brandenburgischen Hülfstruppen in den Schlachten bei Salankemen und Zentha gegen die Türken ließ sich der Kaiser bewegen, von der Rückforderung des Kreises Schwiebus abzugehen (§. 92). Die Wiederabtretung erfolgte durch den (am 10. Januar 1694 zu Berlin abgeschlossenen) sogenannten Retraditionsreceß; indessen wurde dem Kurfürsten, um ihm Ersatz für die aufgewandten Kriegskosten zu gewähren, eine größere Entschädigung zugesichert, als früher, nämlich die Anwartschaft auf Ostfriesland (§. 111) und die gräflichen Herrschaften Limburg und Speckfeld (§. 103) in Franken, nebst einer Geldsumme von 250,000 Thalern. Nichtsdestoweniger aber ließ Friedrich III. durch seinen Gesandten in Wien die bestimmte Erklärung abgeben, daß die Art, wie man ihn zu seinem frühern Versprechen gebracht, alle Gültigkeit desselben aufhebe; er erneuere deßhalb die Ansprüche auf die schlesischen Fürstenthümer und wolle es seinen Nachfolgern überlassen, das brandenburgische Recht zur Geltung zu bringen.*) — Auf diese Erneuerung der alten Ansprüche stützte sich Friedrich der Große, als er die schlesischen Kriege eröffnete. (§. 106.)

Der Friede zu Ryswick (1697) hatte für den Kurfürsten kein anderes Ergebniß, als die Bestätigung des Friedens von St. Germain (§. 90).

§. 96. **Erwerbung kursächsischer Güter und Rechte.** — Als der prachtliebende und verschwenderische Kurfürst Friedrich August von Sachsen als August III. den polnischen Thron bestieg (1697), sah sich derselbe zu zahlreichen Verpfändungen und Veräußerungen von Gütern und Rechten genöthigt. Für eine Geldsumme von 300,000 Thalern erkaufte der Kurfürst von Brandenburg, allerdings unter dem entschiedensten Widerspruch der damaligen Abtissin (einer Herzogin von Sachsen-Weimar), die Erbvogtei über Stadt und Stift Quedlinburg mit den drei Aemtern Lauenburg, Sevenberg und Gersdorf; ferner die Reichsvogtei und das Reichsschulzenamt zu Nordhausen, wozu endlich (für weitere 40,000 Thlr.) noch das Amt Petersberg unweit Halle a. d. S. kam.**) Letzteres wurde dem Saalkreise einverleibt; das Reichsschulzenamt in Nordhausen (d. h. die peinliche Gerichtsbarkeit, sowie die Münze nebst dem „Schlägeschatze") wurde

*) Die entschiedene Erklärung des Kurfürsten lautete: „Ich muß, will und werde mein Wort halten; das Recht aber an Schlesien auszuführen, will ich meinen Nachkommen überlassen, als welche ich ohnedem bei diesen widerrechtlichen Umständen weder verbinden kann, noch will."

**) Dasselbe hatte (unter dem ursprünglichen Namen Lauterberg) den Stammgütern des Hauses Wettin angehört und war aus den Gütern des um die Mitte des 12. Jahrhunderts auf dem Petersberge selbst begründeten, 1540 säcularisirten Augustinerklosters entstanden.

später (1716) gegen eine Geldsumme an diese freie Reichsstadt selbst abgetreten, welche dasselbe schon früher als Pfand innegehabt hatte (§. 121). In Quedlinburg verblieb die Aebtissin mit ihrem Capitel im Besitz der gesammten Gerichtsbarkeit; auch behielt sie eine Regierungskammer bei. Die öfteren und sehr heftigen Streitigkeiten, in welche sie dadurch nachmals mit der preußischen Regierung verwickelt wurde, namentlich unter der Regierungszeit des Königs Friedrich Wilhelm I., erreichten erst mit der völligen Auflösung des Stiftes i. J. 1803 ihr Ende (§. 122).

§. 97. **Annahme der preußischen Königswürde.** — Mancherlei Ursachen, insbesondere das bedeutende Wachsthum des brandenburgischen Staates während des letzten Jahrhunderts, sowie das durch den großen Kurfürsten begründete Ansehen des brandenburgischen Regentenhauses im deutschen und europäischen Fürstenrathe hatten in dem Kurfürsten Friedrich III. den lebhaften Wunsch erzeugt, sich die Königskrone auf sein Haupt setzen zu dürfen. Als deutscher Reichsfürst hatte er keine Aussicht, die zur Ausführung seines Lieblingsplanes nothwendige Genehmigung des deutschen Kaisers zu erlangen; darum sollte die Königswürde an das außerdeutsche Land Preußen geknüpft und dieses Herzogthum zunächst zum Königreiche erhoben werden. Allein auch mit diesem Vorsatze konnte er nicht durchdringen, wenn der Kaiser seine Anerkennung versagte. In dem richtigen Gefühl, daß die Könige von Preußen ihm nicht so dienstwillig und gehorsam sein würden, wie die Kurfürsten von Brandenburg, zögerte derselbe lange, diese Anerkennung auszusprechen, und oft schien es, als sei alle Mühe verloren und aller Geldaufwand umsonst gewesen. Die Eröffnung der spanischen Erbschaft durch den Tod des Königs Karl II. (1. Nov. 1700) brachte den Kurfürsten jedoch seinem Ziel um einen bedeutenden Schritt näher; bereits am 16. Nov. unterzeichnete Kaiser Leopold den Krontractat, in welchem er den Kurfürsten als König in Preußen (Friedrich I.) anerkannte, wogegen letzterer auf alle rückständige Subsidien verzichtete und das Versprechen ablegte, in dem bevorstehenden Kriege 10,000 Mann Hülfstruppen zu stellen, bei jeder Kaiserwahl dem habsburgisch-östreichischem Hause seine Stimme zu geben, in allen Reichsangelegenheiten dem Kaiser nicht zuwider zu sein und aus seiner neuen Würde keinen neuen Anspruch für seine Stellung als deutscher Reichsfürst herzuleiten.

Am 16. Dec. erließ demnach der Kurfürst ein Manifest wegen Annahme der preußischen Königswürde, durch welches er die Mächte in Europa, insbesondre aber die Fürsten und Stände des deutschen Reiches aufforderte, ihm in seiner neuen Würde ihre Anerkennung nicht zu versagen.*) Darauf zog er mit einem großen Gefolge nach Königs-

*) Erst 1704 wurde die preußische Königswürde von Schweden, 1713 von Frankreich und Spanien, 1764 von Polen und erst nach dem Tode Friedrichs des Großen vom Papste anerkannt.

berg, machte hier am 15. Januar 1701 die Annahme der königlichen Würde öffentlich bekannt und stiftete am 17. Januar den hohen Orden vom schwarzen Adler. Am folgenden Tage (18. Jan.) wurde sodann die feierliche Krönung und Salbung vollzogen. Der Titel König in Preußen war mit Rücksicht auf die polnischen Rechte und Besitzungen im preußischen Lande gewählt worden und wurde erst nach der ersten Theilung Polens (§. 112) mit dem Titel König von Preußen vertauscht.

§. 98. **Die oranische Erbschaft.** — Während König Friedrich I. im spanischen Erbfolgekriege die übernommenen Verpflichtungen auf's treulichste zu erfüllen bemüht war und preußische Heere in zahlreichen Schlachten*) abermals großen Ruhm erwarben, eröffnete sich durch den Tod des Oraniers Wilhelm III. die Aussicht auf eine bedeutende Erweiterung des Gebiets, da das preußische Königshaus mit dem oranischen Hause in naher Verwandtschaft stand, wie sich aus folgender Geschlechtstafel ergiebt.

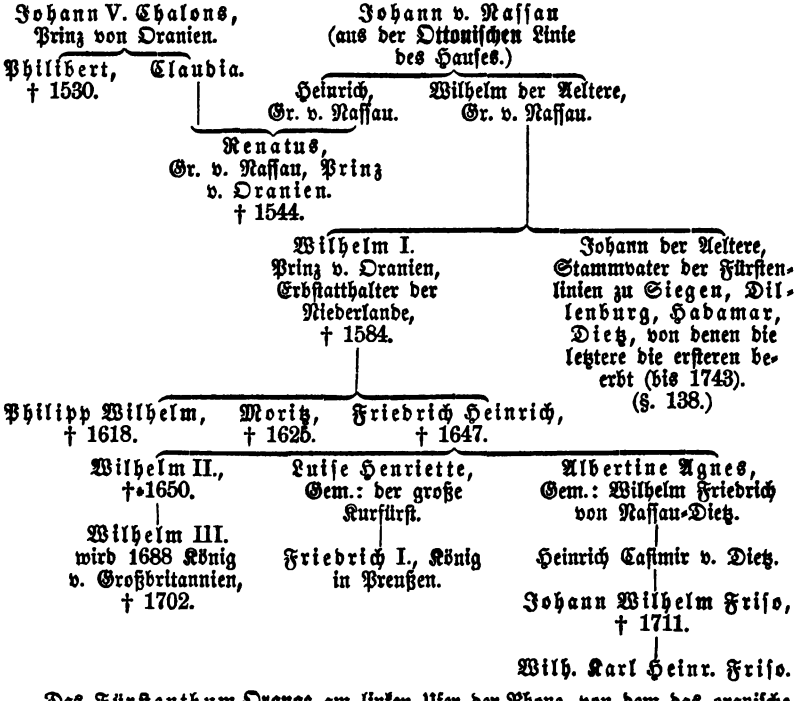

Das Fürstenthum Orange am linken Ufer der Rhone, von dem das oranische Haus seinen Namen trägt, war gegen Ende des 14. Jahrhunderts durch eine Heirath in den Besitz des an der mittlern Saone ansässigen Hauses Chalons gekommen.

*) 1704 Höchstädt; 1705 Caffano; 1706 Ramillies, Turin; 1708 Oudenarde; 1709 Malplaquet.

Letzteres war schon früher von K. Rudolf von Habsburg mit der Grafschaft Neufchatel belehnt worden; indessen hatte es diese Grafschaft einem Untervasallen verliehen, von dem dieselbe nach und nach, sogar unter Widerspruch des Lehnsherrn, auf verschiedene andere verwandte Geschlechter (Freiburg, Hochberg, Longueville) überging. Das letztgenannte dieser Geschlechter starb erst i. J. 1707 aus.

Der letzte männliche Erbe des Hauses Chalons war Philibert. Durch dessen Schwester Claudia fielen sämmtliche Besitzungen dem in den Niederlanden ansässigen und begüterten Grafen Heinrich II. von Nassau (Ottonischer Linie) zu. Renatus, der einzige Sohn der Claudia und dieses ihres Gemahls, nannte sich nicht bloß Graf von Nassau, sondern auch Prinz von Oranien, und ist demnach der Gründer des nassau-oranischen Hauses. — Renatus hinterließ keine Kinder. Durch sein Testament (v. J. 1544) hatte er seinen Vetter Wilhelm, den ältesten Sohn seines Oheims Wilhelm sen. von Nassau, zu seinem Erben eingesetzt. Auf diesen sollten zuerst dessen männliche Nachkommen, nach dem Aussterben derselben aber die weibliche Linie und nach deren Abgang die männlichen Nachkommen Johanns von Nassau (des zweiten Sohnes Wilhelms des Aeltern), welche später die Linien Siegen, Dillenburg, Dietz und Hadamar bildeten, folgen.

Wilhelm der Schweigende, der berühmte Held des niederländischen Befreiungskampfes, erweiterte seine Besitzungen durch seine Vermählung mit Anna, der Erbtochter des im Gelderlande ansässigen Grafen Maximilian von Büren, insbesondre durch die Grafschaft Lingen.*)

Wilhelm von Oranien hinterließ bei seinem Tode (er wurde 1584 erschossen) von drei verschiedenen Gemahlinnen drei Söhne, Philipp Wilhelm, Moritz und Friedrich Heinrich, die sich durch einen i. J. 1609 abgeschlossenen Vergleich über die väterlichen Besitzungen einigten. — Philipp Wilhelm schloß in seinem letzten Willen vom Jahre 1618, im Widerspruch mit dem Testamente des Renatus, seine weiblichen Nachkommen und die seiner Brüder von der Erbfolge aus. Als er kinderlos starb, wurde sein Bruder Moritz das Haupt des nassau-oranischen Hauses. Derselbe hatte bereits früher die Grafschaft Mörs in Besitz genommen.**)

*) Bis in's 16. Jahrhundert hinein war Lingen ein Bestandtheil der Grafschaft Tecklenburg gewesen (§. 101). Damals hatte es eine Herrschaft gebildet, mit welcher ein Graf Nicolaus abgefunden worden war. Letzterer starb 1541, nachdem er gegen den Bischof von Münster unglücklich gekämpft und sein Gebiet nur dadurch hatte behaupten können, daß er die Lehnshoheit des Herzogs von Geldern anerkannte. Als aber Lingen an den regierenden Grafen Konrad von Tecklenburg zurückgefallen war, wollte dieser die Hoheit Geldern's nicht anerkennen und gerieth schon dadurch in Streitigkeiten mit K. Karl V. als damaligem Besitzer dieses Herzogthums (§. 102). Noch heftiger wurde der Zwist, als Konrad, der Schwiegersohn des Landgrafen Philipp des Großmüthigen von Hessen, sich dem schmalkaldischen Bunde anschloß. Der Kaiser sprach die Reichsacht über ihn aus und übertrug die Vollstreckung derselben dem Grafen Maximilian von Büren, gegen welchen Konrad unterlag und dem er die Stadt Lingen nebst Ibbenbüren, Mettingen, Brochterbeck und Recke abtreten mußte. Nach Maximilians Tode traten die Vormünder der Tochter desselben die genannten, zu einer besondern Grafschaft zusammengefaßten Gebiete gegen Entschädigungen an K. Karl V. ab, der sie seinem Sohne Philipp II. vererbte. Wilhelm von Oranien, der sich späterhin mit dieser Tochter Anna vermählte, forderte jedoch Lingen zurück, und nach seinem Tode nahm sein Sohn Moritz die Grafschaft mit Gewalt in Besitz (1598). Zwar war dieselbe von 1605 bis 1632 wieder in den Händen der Spanier; dann aber verblieb sie bei dem Hause Oranien, welches sie gegen alle Ansprüche der tecklenburgischen Erben bis zu seinem Erlöschen behauptete.

**) Die alte Grafschaft Mörs war (sammt der damit verbundenen Herrschaft Cracow oder Crefeld) seit 1287 ein clev'sches Lehen. Der durch seine Kämpfe mit Karl dem Kühnen bekannte Graf Vincenz, der seinen Sohn Friedrich überlebte, vererbte das Land seiner Enkelin Margarethe, die mit Wilhelm III. von Wied und Isenburg vermählt war (1488). Beide hinterließen wiederum eine Erbtochter Anna, welche die Grafschaft ihrem Gemahl Wilhelm von Ruenar zubrachte. Als deren Sohn Hermann, welcher die Reformation einführte, 1517 ohne Erben starb, wollte Wilhelm der Reiche, Herzog von Cleve, auf Grund der alten Lehnsverträge die Grafschaft einziehen; doch verstand er sich 1579 zu einem Vergleiche mit Walpurgis, Hermanns hinterlassener Schwester, die sich nach der Hinrichtung ihres ersten Gemahls Philipp von Hoorn mit Adolf von Ruenar vermählt hatte. Letzterer starb 1589, Walpurgis 1600, nachdem sie im Widerspruch mit dem Vergleiche von 1579 das Land testamentarisch dem Prinzen Moritz von Oranien zugesichert hatte, zum Danke für den Beistand, den dieser ihr gegen ihre Widersacher gewährt. Moritz nahm die Grafschaft mit Gewalt in Besitz; die unzweifelhaften clev'schen Ansprüche veranlaßten jedoch den Kaiser, dem Hause Oranien die Belehnung zu versagen. Indessen wußte sich dasselbe, durch die nachfolgenden Kriegszeiten begünstigt, zu behaupten; nur die bei der Abtei Werden zu Lehen gehende Herrschaft Friemersheim, welche 1579 an den Herzog von Cleve gefallen war, deren sich jedoch Moritz von Oranien gleichfalls bemächtigt hatte, wurde 1648, noch während des jülich-clev'schen Erbschaftsstreites, wieder mit Cleve verbunden.

Auch Moritz von Oranien setzte i. J. 1621 ein Testament auf, das dem des Renatus widersprach. Nach dem Absterben der männlichen Nachkommen seines Bruders Friedrich Heinrich (er selbst starb 1625 ohne Erben) sollte nicht die weibliche Linie zur Erbschaft zugelassen werden; vielmehr sollte dieselbe auf die männlichen Nachkommen Ernst Casimirs von Nassau-Dietz (des nachmaligen Schwiegervaters seiner Nichte Albertine Agnes) übergehen.

Erst Friedrich Heinrich, der 1625 in den vollen Besitz aller oranischen Güter gelangte, ging wieder auf die Bestimmungen des Renatus zurück und verordnete in seinem letzten Willen v. J. 1644, daß zunächst sein Sohn Wilhelm (II.) und dessen männliche und weibliche Nachkommen, nach dem Abgang derselben aber seine älteste Tochter Luise Henriette (die nachmalige Kurfürstin von Brandenburg) oder deren Erben zur Nachfolge berufen sein, daß endlich nach dem Aussterben auch dieser männlichen und weiblichen Linie die Erbschaft auf die zweite Tochter Albertine Agnes, Gemahlin Wilhelm Friedrichs von Nassau-Dietz, mit ihren männlichen und weiblichen Nachkommen übergehen solle.

Wilhelm II. hinterließ als einzigen Sohn Wilhelm III., seit 1674 Erbstatthalter der Niederlande, seit 1688, nach dem Sturze seines Schwiegervaters Jakob II., König von Großbritannien. Derselbe starb 1702 kinderlos, nachdem er mit Bewilligung der Generalstaaten abermals (1695) ein besonderes Testament gemacht, in welchem er jedoch nicht Brandenburg, sondern den Grafen Johann Wilhelm Friso von Nassau-Dietz, Statthalter von Friesland, zum Erben eingesetzt hatte.

§. 99. **Der oranische Erbschaftsstreit.** — Demnach standen in dem nun beginnenden Erbschaftsstreite vorzugsweise Preußen und Nassau-Dietz*) einander gegenüber. Ersteres stützte sich auf die ursprünglich gültige Verordnung des Renatus und auf den mit derselben übereinstimmenden letzten Willen Friedrich Heinrichs v. J. 1644; letzteres aber auf das Testament des Prinzen Moritz (1621) und Wilhelms III. (1695).

In Beziehung auf die Grafschaft Mörs wartete indessen König Friedrich I. nicht erst das Ende des Erbschaftsstreites ab; vielmehr nahm er dieselbe als Erbe von Cleve und Lehnsherr sofort in Besitz.**) Ferner hatte er i. J. 1700 die tecklenburgischen Erben Bentheim und Solms-Braunfels (§. 101) zu bestimmen gewußt, allen ihren Ansprüchen auf die Grafschaft Lingen zu entsagen, so daß diese gleichfalls noch i. J. 1702 den preußischen Staaten einverleibt werden konnte.

Auch Neufchatel***) war bereits in ein näheres Verhältniß zu dem brandenburgischen Hause gebracht worden, indem Wilhelm III. noch bei Lebzeiten der letzten Besitzerin aus dem Hause Longueville (Maria von Nemours) die aus der uralten Lehnshoheit fließenden Rechte des oranischen Hauses auf dieses Fürstenthum dem Kurfürsten von Brandenburg und seinen Erben abgetreten hatte (1694 und 95). Als daher die erwähnte Maria von Nemours am 16. Juni

---

*) Die Ansprüche des fürstlichen Hauses Nassau-Siegen waren minder erheblich.

**) Die bisherige Grafschaft wurde 1707 zu einem Fürstenthum erhoben. In der Stadt Mörs verblieb zwar fast während des ganzen spanischen Erbfolgekrieges noch eine holländische Besatzung; 1712 aber nahm sie der König durch einen Handstreich und zwang die Bürger zur Huldigung.

***) Heinrich von Longueville, der sich zuerst souverainer Fürst von Neufchatel nannte hatte i. J. 1579 auch die Grafschaft Valengin (Valendis) erworben.

1707 starb, wurden zwar von vielen Seiten*) Ansprüche auf das Fürstenthum erhoben; indessen bezeichnete ein von den Ständen des Landes eingesetztes unabhängiges Tribunal am 3. Nov. nur die Ansprüche des Königs von Preußen für begründet und erklärte ihn zum alleinigen Erben und Landesherrn. Bei Gelegenheit der Huldigung ließ der König die Landesfreiheiten und Rechte bestätigen, auch die „Erhaltung der Vereinigungsverträge und Mitbürgerschaft, so mit den benachbarten (eidgenössischen) Cantonen aufgerichtet worden," zusichern (§. 143). Demnach behielt das Fürstenthum seine gesonderte Verwaltung, und eine eigentliche Verschmelzung mit den Bestandtheilen des preußischen Staatsgebietes hat niemals stattgefunden.

Das Ende des oranischen Erbschaftsstreites fällt übrigens erst in die Regierungszeit des folgenden Königs. Das eigentliche Fürstenthum Orange war nebst den andern in Frankreich gelegenen Gütern des Hauses fast in der ganzen zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in den Händen Ludwigs XIV. gewesen. Der Friede zu Utrecht (§. 102) bestätigte ihm diesen Besitz, indem Friedrich Wilhelm I. allen Ansprüchen auf die genannten Landestheile entsagte und es übernahm, auch die ihm in der oranischen Erbschaftssache entgegenstehende Partei wegen ihrer Ansprüche zufrieden zu stellen. Dagegen sprach der König von Frankreich für sich und im Namen des Königs von Spanien die Anerkennung der preußischen Königswürde aus und erklärte feierlich, daß er den König in Preußen als souverainen Herrn von Neufchatel und Valengin in dem Besitze dieses Fürstenthums weder öffentlich noch heimlich stören wolle.

Die Vereinbarung mit dem fürstlichen Hause Nassau-Dietz wurde durch unvermuthete Umstände noch weit länger hinausgeschoben. Johann Wilhelm Friso von Nassau-Dietz, der Enkel jener Albertine Agnes (jüngern Schwester der Kurfürstin Luise Henriette von Brandenburg), Erbstatthalter in Friesland und zu den höchsten Würden der Republik bestimmt, verunglückte i. J. 1711 bei der Ueberfahrt von Brabant nach Flandern und hinterließ einen unmündigen Sohn, Wilhelm IV. (Karl Heinrich Friso), den nachmaligen Generalstatthalter der vereinigten Niederlande, der als Nachfolger des oranischen Hauses in dieser Würde den Titel Prinz von Oranien annahm und der Stammvater einer jüngern Linie des oranischen Hauses geworden ist. — So konnte der Vergleich mit Friedrich Wilhelm I.**) erst im Mai und Juni des Jahres 1732 abgeschlossen werden. Außer dem Fürstenthum Orange und den burgundischen Herrschaften, die Preußen bereits im Frieden von Utrecht an Frankreich abgetreten hatte, sowie außer Mörs und Lingen fielen noch zahlreiche niederländische Erbgüter des oranischen Hauses (Montfort, Turnhout, Herstall,

*) Es waren der Bewerber im Ganzen 15.
**) Auf dem Jagdschlosse Dieren an der Zuyderseе.

Wateringen, Orangepolder, Gravesand u. s. f.) dem Könige zu, deren Besitznahme jedoch keine dauernde Vergrößerung des Staatsgebietes zur Folge gehabt hat.

Friedrich der Große verkaufte nämlich gleich nach seinem Regierungsantritt die Baronie Herstall für 100,000 Thlr. an den Bischof von Lüttich, dessen Ansprüche er vorher in einer kurzen Fehde zurückgewiesen hatte. Ebenso verkaufte er 1753 die Herrschaft Turnhout an Maria Theresia und im folgenden Jahre endlich auch Montfort und alle die übrigen, in den Niederlanden zerstreut liegenden oranischen Güter an den Erbstatthalter Wilhelm V. (für ungefähr 700,000 Gulden).

§. 100. **Die Grafschaft Geyer.** — Im Jahre 1704 schloß König Friedrich I. mit dem Reichsgrafen Heinrich Wolfgang, der sich schon 1696 der brandenburgischen Schutzhoheit unterworfen hatte, wegen dessen Grafschaft Geyer oder Goldbach in Franken einen Erbfolgevergleich, nach welchem dieselbe beim Tode des Grafen an Preußen fallen sollte. Heinrich Wolfgang starb 1708, worauf der König seine Güter in Besitz nehmen ließ. Indessen blieben dieselben nur kurze Zeit mit den preußischen Landen verbunden. Ihre sehr zerstreute Lage (sie bildeten die drei von ansbach'schen, würzburg'schen und andern Gebieten umschlossenen Vogteien Goldbach, Rheinsbrunn und Gibelstadt) erschwerte die Verwaltung sehr; Friedrich Wilhelm I. bestimmte sie darum zur Mitgift seiner Tochter Friederike Luise bei deren Vermählung mit dem Erbprinzen von Ansbach (1729). Mit den gesammten fränkischen Landen fiel sie darauf i. J. 1791 an Preußen zurück (§. 116).

§. 101. Für die Folge wichtiger war die **Erwerbung der Grafschaft Tecklenburg.** Dieser alten Grafschaft,*) zu der bereits auch schon das unter münster'scher Hoheit stehende Rheda gehörte, hatte sich i. J. 1535 Konrad, ein jüngerer Sohn Otto's VIII., gegen die Ansprüche seiner älteren Geschwister bemächtigt und sich auch im Besitze derselben zu behaupten gewußt. Als Glied des schmalkaldischen Bundes verlor er zwar Lingen (§. 98); das Uebrige vererbte er jedoch seiner einzigen Tochter Anna, Gemahlin des Grafen Eberwein von Bentheim (aus der Linie Steinfurt.**) Anna, die älteste Schwester Konrads, der auch die Ansprüche ihrer übrigen Geschwister auf die Allodialerbschaft

*) Das Gebiet von Tecklenborg hatte ursprünglich nach Norden zu bis nach Ostfriesland und weit in das heutige Oldenburg hineingereicht. Unglückliche Kämpfe mit den Nachbarn, namentlich mit den Bischöfen von Münster, hatten den Umfang der Grafschaft verringert. — Das alte gräfliche Geschlecht war in der Mitte des 13. Jahrhunderts ausgestorben; durch die Vermählung einer Erbtochter Mechthilde mit Otto von Bentheim war eine neue Linie begründet worden.

**) In der Grafschaft Bentheim hatte Eberwein von Güterswyck 1421 durch Vermählung mit einer Erbtochter eine neue Linie gestiftet, die auch in den Besitz der Grafschaft Steinfurt gelangte und hier eine Nebenlinie begründete. Diese erwarb nicht bloß die Grafschaft Tecklenburg mit Rheda, wie oben angegeben, sondern auch, wiederum in Folge einer Heirath, die Grafschaft Limburg (§. 138), und beerbte die Linie zu Bentheim. Demnach trennten sich 1606 wiederum die beiden Linien zu Bentheim und Tecklenburg. Erstere erhielt Bentheim und Steinfurt und ist noch jetzt unter preußischer Hoheit im Besitz dieser Grafschaften; die letztere kommt hier allein in Betracht.

zugefallen waren, trat jedoch mit ihrem Gemahl Philipp von Solms-Braunfels gegen Konrads Erben bei dem Reichskammergericht als Kläger auf. Es entstand ein Rechtsstreit, der über 100 Jahre gewährt hat. Erst am 13. December 1686 wurde das Urtheil verkündet, durch welches der zu damaliger Zeit regierende Graf Wilhelm Moritz von Solms-Braunfels in die Erbrechte seiner Urgroßmutter Anna eingesetzt wurde. Drei Achtel der tecklenburgischen Lande nebst den Einkünften seit dem Beginne des Processes wurden ihm zugesprochen. Nach einem i. J. 1698 zu Lengerich abgeschlossenen, vom Kaiser bestätigten Vergleiche sollte demnach $^3/_4$ der eigentlichen Grafschaft Tecklenburg nebst $^1/_4$ von Rheda an Solms-Braunfels fallen. Als jedoch Johann Adolf von Bentheim-Tecklenburg, der diesen Vergleich abgeschlossen hatte, der Regierung entsagte und dessen Sohn Johann August ohne Erben verstarb, fing des erstern Bruder Friedrich Moritz den Proceß von Neuem an. Demnach hielt es bei den mächtigen Verbindungen des Hauses Bentheim der Graf von Solms-Braunfels für gerathen, seine Ansprüche gegen eine Geldsumme von 300,000 Thlr. an den König von Preußen abzutreten, der darauf einen Theil der tecklenburgischen Güter, u. A. die Stadt Rheda besetzen ließ und im Mai des Jahres 1707 die Huldigung entgegennahm. — Vollständig geordnet wurde die Angelegenheit erst i. J. 1729, indem um diese Zeit König Friedrich Wilhelm I. Rheda herausgab und eine Schuldsumme von mehr als 150,000 Thlr. übernahm, wogegen die Linie Bentheim-Tecklenburg auf die ganze ursprüngliche Grafschaft Tecklenburg Verzicht leistete, ihren Besitz auf Rheda, Limburg und das münster'sche Lehnsgut Gronau beschränkte und den Titel Bentheim-Tecklenburg-Rheda annahm.*)

König Friedrich Wilhelm I., 1713—40.

§. 102. **Der Friede zu Utrecht. Erwerbung des Oberquartiers Geldern.** — Wenige Wochen nach dem Tode Friedrichs I. (25. Febr. 1713) wurde zu Utrecht die preußische Friedensurkunde unterzeichnet (11. April). Die in dieselbe aufgenommenen Bestimmungen wegen der oranischen Erbschaft sind bereits erwähnt (§. 99). Der Vertrag bestätigte ferner den westfälischen Frieden und sicherte dem Könige von Preußen den Besitz desjenigen Theiles von Obergeldern, welcher bisher der spanische genannt worden war; insbesondre die Städte und Herrschaften Geldern, Straelen, Wachtendonk, Middelaer, Walbeck, Aerssen, Afferden, Weert, Nachm, Kevelaer, endlich das Land Kessel nebst dem Amte Kriekenbeck, und zwar Alles zur Entschädigung für die in dem nun beendeten spanischen Erbfolgekrieg aufgewandten Kosten und zur Erledigung der Ansprüche,

*) Der in die Regierungszeit Friedrichs I. fallende Erbvergleich mit Hohenzollern ist §. 145, die Einziehung der Herrschaften Klettenberg und Lohra §. 86, die Besitznahme von Elbing §. 88 erwähnt.

die Preußen als Rechtsnachfolger der Herzöge von Cleve seit dem Aussterben des spanischen Königshauses (1700) auf Geldern erhoben hatte.

Das sehr ausgedehnte, von der Niers und Maas an den Mündungsarmen des Rheines, namentlich an der Yssel hinabreichende Herzogthum Geldern, mit dem schon seit dem 11. Jahrhundert die Grafschaft Zütphen verbunden worden war und welches außerdem die Landschaften Betuwe und Veluwe umfaßte, ist aus einer Reichsvogtei in Niederlothringen hervorgegangen, welche K. Heinrich IV. für Otto I. aus dem Hause Nassau, den Schwiegersohn des letzten Reichsvogtes, 1079 zu einer Grafschaft erhoben hat. K. Wilhelm von Holland verpfändete 1248 die Reichsstadt Nymwegen mit ihrem Gebiet dem Grafen Otto III. Dessen Nachfolger Reinhold I. veranlaßte die Schlacht bei Worringen (§. 67.); Reinhold II. wurde 1339 von K. Ludwig zur Herzogswürde erhoben. Zwischen dessen Söhnen Reinhold III. und Eduard brach ein blutiger Bruderkrieg aus. Beide starben 1371; durch ihre Schwester Marie gelangte darauf das Herzogthum an das Haus Jülich. Als aber auch dieses im Mannsstamme mit Reinhold III. (IV.), dem jüngern Sohne der Maria, zu Ende ging (1423), kam Geldern durch deren Tochter Johanna in den Besitz des Hauses Egmont (§. 69.), trotz des entschiedenen Widerspruches der Herzöge von Berg. Arnold von Egmont, Reinholds Großneffe, von seinem Sohne Adolf übel behandelt, verpfändete es 1472 an Karl den Kühnen von Burgund; Adolf und später (seit 1492) Karl von Egmont kämpften jedoch gegen das burgundische und dann östreichische Haus, bis endlich 1536 durch den Frieden zu Gorkum bestimmt wurde, daß das Herzogthum dem genannten Karl von Egmont auf Lebenszeit zugehören, dann aber an Oestreich fallen solle. Indessen wählten die Landstände den Herzog Wilhelm von Cleve zum Nachfolger Karls, der nun zwar 1539 Geldern in Besitz nahm, es jedoch gegen K. Karl V. nicht zu behaupten vermochte, vielmehr 1543 auf einer Zusammenkunft in Venlo fußfällig um Gnade flehen und das Jahr darauf förmlichen Verzicht leisten mußte. Von Philipp II. sagten sich die drei Bezirke Betuwe, Veluwe und Zütphen los und traten in der Utrechter Union (1579) den Generalstaaten bei; es verblieb diesem Könige nur das oben erwähnte Oberquartier als Spanisch-Geldern.

§. 103. **Die Grafschaft Limburg.** — Gleichfalls noch in dem Jahre seiner Thronbesteigung nahm König Friedrich Wilhelm I. die fränkische Grafschaft Limburg (Limpurg) nebst der Herrschaft Speckfeld in Besitz. Schon im Retraditionsreceß (1694) hatte Kurfürst Friedrich III. die Anwartschaft auf die Reichslehen in diesen Herrschaften erlangt (§. 95.); auch hatte derselbe späterhin (1705) seine Rechte noch weiterhin gesichert durch einen Vertrag, in dem er die beim Aussterben der Grafen hinterlassenen Töchter angemessen zu versorgen versprach, wogegen ihm auch die Allodialgüter des gräflichen Hauses zufallen sollten. Als daher Graf Vollrath, der Letzte im Mannsstamme der „Erbschenken und Semperfreien“*) am 19. August 1713 starb, ließ Friedrich Wilhelm I. von allen gräflichen Landen Besitz ergreifen und wartete nicht erst, bis entschieden war, was Reichslehen und was Allodialgut gewesen sei.

---

*) Den Titel Erbschenken des H. R. Reiches haben die auf ihrer Burg bei Schwäbisch-Hall hausenden Grafen von Limpurg schon zur Zeit der Hohenstaufen erlangt; doch ist es ungewiß, wann. 1241 hat K. Konrad IV. dem Schenken Walter um seiner Treue und Verdienste willen seine Wildbahn ansehnlich erweitert; einer seiner Nachkommen wurde durch die goldene Bulle in seiner Würde bestätigt. Durch den Beinamen Semperfreie, der im 15. Jahrhundert aufkam, unterschieden sich die Schenken von dem jüngern Reichsadel. (Vergl. die Uhland'sche Ballade: „Der Schenk von Limburg.“)

Die Erwerbung der in den Maingegenden gelegenen Herrschaft Speckfeld war um 1400 durch Heirath mit einer Erbtochter aus einer Seitenlinie des Hauses Hohenlohe erfolgt. Demnach theilten sich 1441 die Erbschenken in die limburg'sche oder gaildorf'sche und speckfeld'sche Linie. Die erstere starb schon 1690 mit dem Grafen Wilhelm Heinrich aus.

Indessen war der Besitz der Grafschaft Limburg doch nur ein vorübergehender. Die Allodialerbinnen protestirten gegen die Ausführung des (von ihnen nicht anerkannten) frühern Vertrages; in Folge dessen ertheilte der Kaiser dem Könige von Preußen nur die Belehnung mit den reichsunmittelbaren Gütern. Ein langwieriger Rechtsstreit entstand, während dessen Friedrich der Große diese limburgischen Reichslehen seinem Schwager, dem Markgrafen Karl Wilhelm Friedrich von Ansbach als ein Afterlehen überließ (1742), der darauf schon i. J. 1746 den erwähnten, durch Heirath verschiedenen Adelsfamilien angehörenden Allodialerbinnen fast sämmtliche Gebiete und Rechte als ein „Reichsunterafterlehen" abtrat.*) So wurden die Güter der alten Grafen von Limburg völlig zersplittert.

§. 104. **Erwerbung Vorpommerns bis zur Peene.** — Der nordische Krieg, den Karl XII. von Schweden i. J. 1700 begonnen, hatte bis dahin nur die dänischen, russischen und polnisch-sächsischen Lande berührt.**) Als jedoch das schwedische Heer unter Steenbock ungeachtet seines Sieges von Gadebusch (20. December 1712) bei Oldesworth unweit Tönningen capituliren mußte (16. Mai 1713) und die Russen und Polen sich gegen Pommern wandten, wurde auch der König von Preußen in die Kriegshändel verwickelt. Auf Betrieb des schwedischen Statthalters in Bremen und Verden hatten sich der König und der Herzog von Holstein-Gottorp vereinigt, mit neutralen Truppen die Festungen Stettin und Wismar zu besetzen, um dieselben nach dem Frieden an Schweden zurückzugeben. Indessen verweigerte der Kommandant von Stettin die Uebergabe, so lange ihm der König von Schweden nicht ausdrücklich die Räumung geboten habe. Mittlerweile schritten die Russen zur Belagerung der Festung und eroberten dieselbe (30. Sept. 1713). König Friedrich Wilhelm I. hielt es unter diesen Umständen für gerathen, mit den nordischen Verbündeten in ein Einverständniß zu treten und fortan „für sein eigenes Interesse zu sorgen", ohne jedoch auf seine Neutralität zu verzichten. In Folge dessen übergab der Czaar durch den Sequestrationsvergleich zu Schwedt die Festung Stettin dem Könige von Preußen, welcher erklärte, dieselbe keinesfalls vor dem Frieden an Schweden wieder abliefern und 400,000 Thaler Belagerungskosten halb an den Czaaren, halb an den König von Polen und Kurfürsten von Sachsen zahlen zu wollen, wogegen ihm das Recht eingeräumt wurde, auch noch das ganze pommer'sche Gebiet bis zur Peene in

*) Es waren dieses die Häuser Solms-Assenheim, Hohenlohe-Bartenstein, Löwenstein-Wertheim, Schönburg-Waldenburg, ferner die Wild- und Rheingrafen zu Grumbach, die Grafen von Rechtern, Pückler, Wurmbrand. Mehreres wurde später von Würtemberg erkauft.

**) Karl XII. schlägt Peter den Großen 1700 bei Narwa, verdrängt 1704 den König August II. von Polen, zwingt ihn 1706 durch den Frieden von Altranstädt zur Anerkennung Stanislaus Leszinsky's, fällt in die Ukraine ein, wird 1709 bei Pultawa geschlagen, flieht in die Türkei und bleibt 5 Jahre in der Festung Bender, von wo aus er die durch durch das Haager Concert (1710) ausgesprochene Garantie für die Neutralität der deutschen Provinzen aller kriegführenden Mächte verwirft. Der Kurfürst von Sachsen kehrt wieder als König nach Polen zurück; der Rest des schwedischen Heeres sammelt sich in Pommern unter Steenbock und wendet sich gegen die vereinten Dänen, Sachsen und Russen in Mecklenburg und Holstein.

Sequestration zu nehmen. Karl XII. verwarf jedoch diesen Vergleich, forderte Stettin ohne weitere Entschädigung zurück und nahm nach seiner Ankunft in Stralsund (November 1714) auch gegen die preußischen Truppen eine feindliche Haltung ein. Preußen schloß sich darum endlich den Verbündeten völlig an. Preußische Truppen landeten unter Leopold von Dessau auf Rügen (15. November) und nahmen Theil an der Belagerung und Eroberung von Stralsund (22. December 1715) und Wismar (April 1716). — Der Tod Karls XII., der am 11. December 1718 vor Friedrichshall fiel, führte den nordischen Krieg seinem Ende entgegen, indem sich dessen Schwester Ulrike Eleonore, die nach ihm den Thron bestieg, zu Separat-Friedensschlüssen geneigt zeigte. So kam unter englischer und französischer Vermittlung am 21. Januar 1720 zwischen Preußen und Schweden der Friede zu Stockholm zu Stande. In demselben trat Schweden an Preußen ab: die Stadt und Festung Stettin, die jenseit der Oder liegenden Städte Damm und Gollnow, den zwischen der Oder und der Peene liegenden Theil von Vorpommern, die Inseln Usedom und Wollin, das Haff und die beiden östlichen Odermündungen, während die westliche (Peenemündung) gemeinsam bleiben und die Grenze bilden soll. Preußen verpflichtete sich dagegen zur Zahlung von 2 Millionen Thlrn. an Schweden, übernahm die auf den neuerworbenen Antheil fallenden pommer'schen Landesschulden im Betrage von 600,000 Thlrn. und versprach, durch seine Vermittlung einen billigen Frieden mit Rußland und Dänemark herbeizuführen. In Folge dessen schloß sich Dänemark den Verträgen an; mit Rußland aber wurde am 10. Sept. 1721 der Friede zu Nystädt abgeschlossen, der die Abtretungen an Preußen (wie die der Lande Bremen und Verden an Kurbraunschweig) bestätigte. Schweden nahm zwar fast ganz Finnland und Vorpommern links von der Peene (Neuvorpommern) wieder in Besitz, verlor jedoch seine übrigen Ostseeprovinzen an Rußland und trat überhaupt aus der Reihe der europäischen Großmächte zurück.

§. 105. **Verhandlungen wegen der rheinischen Herzogthümer.** — Während der letzten Jahre seiner Regierung war Friedrich Wilhelm I. eifrig bemüht, seinem Hause das Recht der Nachfolge in der zweiten Hälfte der jülich-cleb'schen Erbschaft (Jülich, Berg, Ravenstein), die 1666 durch den Theilungsvertrag zu Cleve (§. 89) der pfälzischen Linie Neuburg zugefallen war, zuzuwenden. Nach dem Erlöschen der Simmern'schen Kurlinie in der Pfalz (1685) hatte die Linie Neuburg mit Philipp Wilhelm, dem Sohne des in der Geschichte des jülich-cleb'schen Erbschaftsstreites genannten Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm, die Kur erlangt. Aber auch diese Linie ging in ihrem Mannsstamme dem Ende entgegen, indem Karl Philipp (seit 1716 Kurfürst) kinderlos blieb. Es war nunmehr die Linie Sulzbach zur Nachfolge in der Kurwürde und zur Erbfolge in den kurpfälzischen Landen berechtigt; zweifelhaft war jedoch ihre Berechtigung zur Nachfolge in den aus

der jülich-cleb'schen Erbschaft herrührenden Besitzungen der Linie Neuburg. Vielmehr hielt sich Friedrich Wilhelm I. auf Grund des erwähnten Theilungsvertrages vom Jahre 1666 für berufen, diese Lande, wenn sie erledigt werden sollten, seinen Staaten einzuverleiben. Für diese Ansicht hatte er bereits i. J. 1723 seinen Schwiegervater, König Georg I. von England gewonnen; auch hatten England und Frankreich in einem geheimen Artikel des am 3. September 1725 zu Herrenhausen abgeschlossenen Bündnisses versprochen, sich für den Anfall der Herzogthümer Jülich und Berg an Preußen zu bemühen. Indessen gelang es der Ueberredungskunst des kaiserlichen Gesandten von Seckendorf, den König von diesem (gegen die östreichisch-spanischen Uebergriffe gerichteten) Bündnisse thatsächlich wieder abzuziehen und eine Aussöhnung mit dem Kaiser, der ihn kurz vorher vielfach verletzt hatte, herbeizuführen. Um letztern für die Ausführung seines Lieblingsplanes geneigt zu machen, gewährte Friedrich Wilhelm in dem Vertrage zu Königs-Wusterhausen (12. October 1726) der pragmatischen Sanction vom 19. April 1713, durch welche K. Karl VI. seiner Tochter Maria Theresia die Nachfolge in den östreichischen Erbstaaten zuzuwenden gedachte, seine Anerkennung. Der Kaiser versprach dagegen, alle Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich beim Aussterben des pfälzischen Kurhauses (neuburger Linie) der Besitznahme von Berg und Ravenstein durch Preußen entgegenstellen möchten, und die Linie Pfalz-Sulzbach zu bewegen, ihren Ansprüchen auf dieselben zu entsagen.*) Indessen wurde dieser letztere Zweck nicht erreicht; um so weniger, da der Kaiser bemüht war, auch Pfalz-Sulzbach durch ähnliche Zusicherungen für die Anerkennung der pragmatischen Sanction zu gewinnen. — Spätere Verhandlungen führten den König eben so wenig zum Ziel. Vergebens bemühte er sich während einer Zusammenkunft mit dem Kaiser zu Chlumetz in Böhmen (31. Juli 1732) bestimmtere Zusicherungen wegen des Herzogthums Berg zu erlangen**); vergebens auch suchte er den i. J. 1733 ausgebrochenen, am 3. October 1735 durch den Wiener Präliminarfrieden vorläufig beendeten polnischen Kronstreit zwischen August (III.) von Sachsen und Stanislaus Lesczinsky zu benutzen, um seinen Forderungen Geltung zu verschaffen. Trotzdem hielt er immer noch an den Hoffnungen fest, die er auf die rheinischen Lande gesetzt hatte. Im Jahre 1737 trat er mit dem Pfalzgrafen von Sulzbach in directe Unterhandlung und bot ihm für Berg 2 Mill. Thlr.; außerdem wollte

*) Die Erwerbung von Jülich war, als mit zu vielen Hindernissen verbunden, schon damals aufgegeben worden. — Für den Fall, daß die erwähnte Verzichtleistung binnen 6 Monaten nicht herbeizuführen sein möchte, sicherte der Kaiser dem Könige ein anderes Reichsland von gleicher Beträchtlichkeit zu, oder aber „es verfällt diese Allianz in totum dergestalt, daß dieselbe, als ob sie niemalen geschlossen worden wäre, angesehen werden soll." — Eine noch genauere Verbindung des Königs mit dem Kaiser erzielte Seckendorf durch den am 23. Dec. 1728 abgeschlossenen geheimen Berliner Vertrag, zu dem sich der erstere durch sein Zerwürfniß mit dem englischen Hofe bewegen ließ.

**) Eine Folge dieser Zusammenkunft war es, daß der König auf Grund der Anwartschaft (§. 95) den Titel eines Fürsten von Ostfriesland annahm, freilich unter Widerspruch des noch lebenden Fürsten dieses Landes.

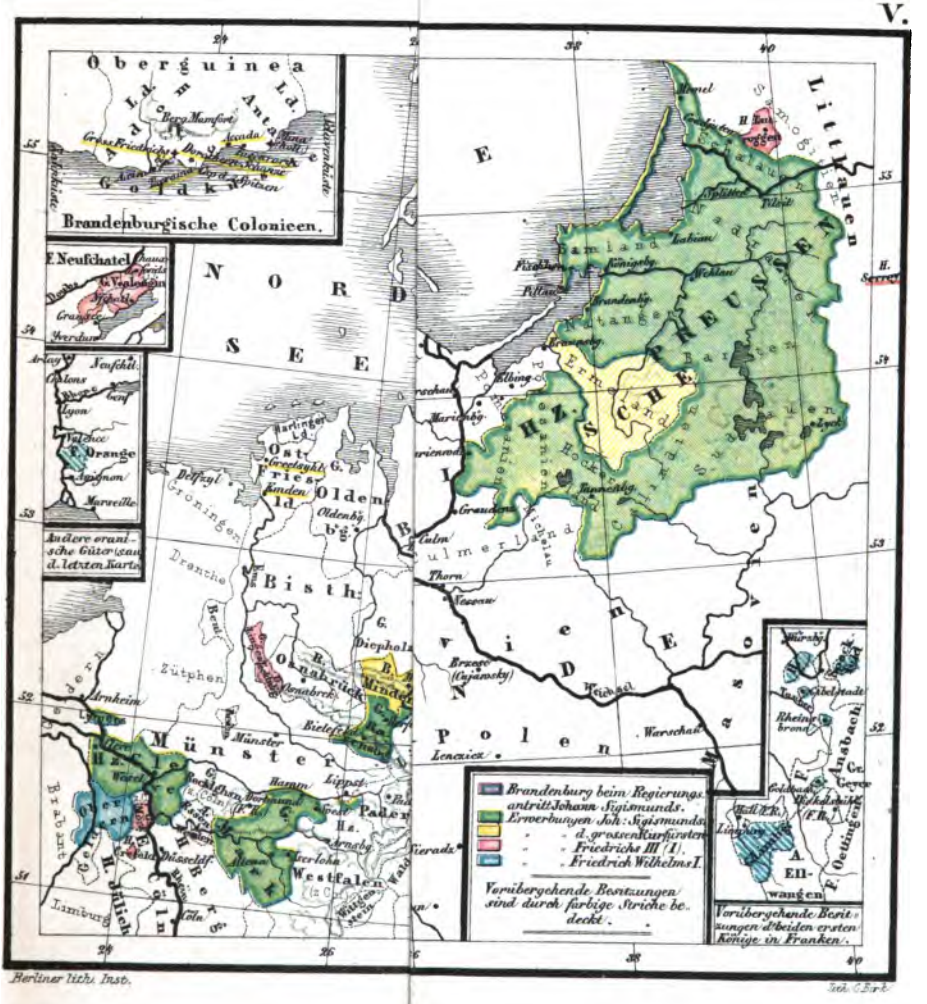

Berliner lith. Inst.

er dem Kaiser, sofern derselbe ihm den Besitz dieses Herzogthums garantiren werde, 1,200,000 Thlr. auszahlen. Aber auch jetzt wurde er zurückgewiesen. Unter Vermittlung des Kaisers, Frankreichs, Englands und Hollands wurde vielmehr im October 1738 bestimmt, daß nach dem zu erwartenden Tode des jetzigen Kurfürsten Karl Philipp († 31. Dec. 1742) der Pfalzgraf Karl Theodor von Sulzbach zwei Jahre lang den provisorischen Besitz der rheinischen Herzogthümer behalten solle, und daß während dieser Zeit das Recht zu entscheiden habe.*) — Im gerechten Zorn über das zweideutige Verhalten des Kaisers sprach der König, auf den Kronprinzen deutend, die denkwürdigen Worte: „Hier steht Einer, der mich rächen wird!" (Vergl. §. 106, sowie die Stammtafel zu §. 141.)

VII. Ausbildung der preußischen Monarchie zur europäischen Großmacht.

Friedrich der Große, 1740—86.

§. 106. **Erste Besitznahme Schlesiens.** — Wenige Monate nach dem Tode des Königs Friedrich Wilhelm I. (31. Mai 1740) starb auch der deutsche Kaiser Karl VI. Der pragmatischen Sanction zufolge trat dessen einzige Tochter Maria Theresia an die Spitze der östreichischen Erbstaaten, jedoch unter Widerspruch des Kurfürsten von Bayern, der als directer Nachkomme jener Anna von Oestreich, der Tochter Ferdinands I., welcher 1546 für den Fall des Erlöschens der männlichen Linie das Recht der Nachfolge in den östreichischen Landen zugesichert worden war, Ansprüche auf die gesammte Erbschaft erhob. Bei so günstiger Gelegenheit, im Besitze eines reichen Schatzes und eines trefflichen Heeres zögerte der junge König nicht, mit den alten, wohlbegründeten Ansprüchen auf die schlesischen Fürstenthümer hervorzutreten (§. 92). Er erbot sich, Maria Theresia in den Erbländern der östreichischen Monarchie anzuerkennen, ihrem Gemahl, dem Herzog Franz von Lothringen, bei der Kaiserwahl seine Stimme zu geben, auch 2 Millionen Thaler zu zahlen, sofern Oestreich dagegen in die Abtretung der schlesischen Fürstenthümer willigen werde. Alle seine Vergleichsvorschläge wurden indessen zurückgewiesen. Ohne Zaudern ließ er darum seine Heere in Schlesien einrücken und eröffnete (16. Dec.) den ersten schlesischen Krieg.

Schon hatte er Glogau erstürmt (9. März) und bei Mollwitz gesiegt (10. April 1741), als er dem am 18. Mai zu Nymphenburg abgeschlossenen geheimen Bündnisse zwischen Frankreich, Spanien, Bayern und Sachsen beitrat und die Zusicherung Schlesiens er-

*) „Indem der Kaiser so die ausdrücklichen Bestimmungen des geheimen Berliner Bündnisses (v. J. 1728) brach, hob er dadurch zugleich Preußens Verpflichtung zu der in demselben bedungenen Gewährleistung der pragmatischen Sanction auf." (Stenzel III, 686.)

langte, unter der Bedingung, daß er auf Jülich, Berg und Ravenstein völligen Verzicht leiste. Letzteres geschah noch im December desselben Jahres durch einen Vergleich mit der Linie Pfalz-Sulzbach, auf welche nach dem Tode des jetzt regierenden, aus der Linie Neuburg stammenden Kurfürsten alle Besitzungen übergehen sollten (§. 105), während sie ihren Ansprüchen auf Tauroggen und Serrey entsagte (§. 94). — Ueberhaupt war Friedrich bemüht, alle untergeordnete Fragen für jetzt ruhen zu lassen oder zu beseitigen. Der Vergleich mit Lüttich wegen der Baronie Herstall, dem später der Verkauf der übrigen in den Niederlanden zerstreut liegenden oranischen Güter folgte, ist bereits erwähnt (§. 99), ebenso die Verzichtleistung auf die Reichslehen der Grafschaft Limburg (§. 103).

Noch i. J. 1741 vollendete Friedrich die Eroberung Schlesiens bis zur Neiße und nahm am 7. November die Erbhuldigung der Stände entgegen. Mittlerweile aber hatte sich im östreichischen Erbfolgekrieg, der unter der Führung des Kurfürsten Karl Albert von Bayern einen glänzenden Anfang genommen hatte, das Glück wieder den Oestreichern zugewandt. Die tapfern Ungarn vertheidigten den Thron ihrer Könige, und während in Frankfurt Karl Albert als Karl VII. zum deutschen Kaiser erwählt wurde (24. Januar 1742), zogen die feindlichen Heere in seine Hauptstadt München ein. Unter solchen Umständen that ein rasches Handeln noth, wenn nicht auch für Friedrich II. die Früchte seiner Siege verloren gehen sollten. Er eroberte Glatz (9. Januar) und drang darauf in Böhmen und Mähren vor. — Der Sieg bei Czaslau oder Chotusitz (17. Mai) sicherte ihm nicht bloß den Besitz der von ihm ursprünglich geforderten Fürstenthümer, sondern den von acht Neunteln des gesammten schlesischen Landes.

Durch den am 11. Juni 1742 zu Breslau abgeschlossenen Präliminarvertrag, der am 28. Juli zu Berlin bestätigt wurde, trat nämlich die Königin von Ungarn und Böhmen an den König von Preußen ab: Ober- und Niederschlesien nebst dem zu Mähren gehörigen District von Katscher, ausgenommen jedoch das Fürstenthum Teschen sammt den eingeschlossenen Herrschaften (Oderberg) und die Stadt Troppau mit dem, was jenseit der Oppa gelegen, worüber ein Grenzvertrag das Nähere besagen soll; ferner die Grafschaft Glatz, und zwar Alles ohne irgend welche Abhängigkeit von Böhmen. Ebenso verzichtete die Königin auf alle Lehnsrechte, welche die Krone Böhmen von Alters her über viele dem Kurhause Brandenburg zugehörige Staaten, Städte und Districte (Crossen, Cottbus, Peiz, Teupitz, Storkow, Beeskow, Zossen) ausgeübt hatte. Der König von Preußen übernahm dagegen die auf Schlesien eingetragenen Forderungen englischer und holländischer Unterthanen im Betrage von 1,700,000 Thlrn. und versprach, der katholischen Kirche in Schlesien hinreichenden Schutz zu gewähren.

Der am 6. Dec. 1742 zu Ratibor unterzeichnete Grenzreceß setzte darauf die Theilung des preußischen und östreichischen Antheils an Schlesien fest und bestimmte die noch bis auf den heutigen Tag gültige Grenzlinie. Oestreichisch-Schlesien umfaßte von jetzt an nur noch das Fürstenthum Teschen, die Herrschaft Oberberg (fast ganz), sowie die südliche Hälfte von Troppau, Jägerndorf und Neiße nebst den Hauptorten der beiden erstern Fürstenthümer.

§. 107. **Befestigung des Besitzes von Schlesien.** — Der zweite schlesische Krieg, den Friedrich II. im August 1744 als Bundesgenosse Karls VII. und aus Besorgniß vor Oestreichs wachsender Macht eröffnete, bestätigte für Preußen den Besitz Schlesiens. Schon nach dem Siege bei Hohenfriedberg (4. Juni 1745) hatte Georg II. von Großbritannien dem Könige von Preußen diesen Besitz gewährleistet; die Schlachten bei Soor (30. Sept.) und Kesselsdorf (15. Dec.) führten den Frieden zu Dresden (25. Dec.) herbei, der den Berliner Friedensschluß erneuerte. Außerdem aber versprach Friedrich II., den Gemahl der Maria Theresia als deutschen Kaiser (Franz I.) anzuerkennen, nachdem Karl VII. bereits am 20. Januar 1745 gestorben war. Sachsen mußte 1 Million Thaler an Kriegskosten zahlen und sollte außerdem an Preußen gegen ein „Aequivalent an Land und Leuten" die Stadt Fürstenberg (südlich von Frankfurt) nebst dem Oderzoll, sowie das Dorf Schidlow nebst allen sächsischen Besitzungen auf dem rechten Oderufer abtreten. Zur Ausführung dieser letztern Bestimmung ist es jedoch nie gekommen.

Nachdem Maria Theresia durch den Frieden zu Aachen (18. Oct. 1748) auch von ihren übrigen Feinden befreit worden war, entwarf sie sofort den Plan zur Wiedererwerbung Schlesiens, dessen Verlust sie nicht verschmerzen konnte. Die Verhandlungen, die sie insgeheim leitete, führten zu dem Vertrag von Versailles (1. Mai 1756) mit Frankreich (und Schweden), ferner zu einem Vertheidigungsbündniß mit Rußland unter Beitritt Sachsens. — Friedrich der Große, der sich durch den am 16. Jan. 1756 zu Westminster abgeschlossenen Neutralitätsvertrag inniger mit England verbunden hatte, erlangte Kenntniß von den verderblichen Plänen seiner Gegner, und weil ihn die Antwort auf seine Anfrage wegen der Rüstungen und Truppenbewegungen nicht befriedigte, so begann er (29. Aug.) durch seinen Einfall in Sachsen den dritten schlesischen Krieg. Zwar führten die ruhmreichen Siege der preußischen Heere in zwölf Hauptschlachten, deren Bedeutung durch die Niederlagen von Collin, Hochkirch, Kunersdorf auf die Dauer nicht gemindert werden konnte, auch diesmal nicht zu einer neuen Erweiterung des Staatsgebietes; nichtsdestoweniger bildet die ohne Beispiel dastehende Vertheidigung der von allen Seiten angegriffenen Monarchie gegen drei Großmächte und ihre Bundesgenossen den Glanzpunkt der Machtentwicklung Preußens unter der Regierung seines großen Königs. Nach einem siebenjährigen, mit größter Erbitterung und außerordentlichem Kraftaufwande geführten

Kriege vermochte es Preußen, auf den vorigen Besitzstand den Frieden zu verhandeln; ein deutlicher Beweis, daß ihm selber die Anerkennung als europäische Großmacht nicht länger versagt werden durfte. Der kühne Schritt war geschehen; dem preußischen Königstitel war auch der rechte Inhalt verliehen worden. — Der Friede zu Hubertsburg, den Friedrich der Große mit Oestreich und Sachsen am 15. Febr. 1763 abschloß, nachdem er schon während des vorigen Jahres mit Rußland, Schweden und Frankreich durch die Verträge von Petersburg (5. Mai), Hamburg (22. Mai) und Fontainebleau (3. Nov.) sich ausgesöhnt und mit dem erstern sogar ein bis zum Tode Peters III. (9. Juli) und der Thronbesteigung Katharina's II. andauerndes Bündniß abgeschlossen hatte, bestätigte die vorigen Friedensschlüsse und Grenzverträge, indem Oestreich allen Ansprüchen auf die preußischen Länder und Staaten entsagte, insbesondre auf diejenigen, die bereits durch den Frieden von Breslau an Preußen abgetreten worden waren, wogegen Preußen dem Erzherzog Joseph seine Stimme für die nächste römische Königswahl zusagte.

§. 108. **Aeltere schlesische Geschichte.** — Als die deutschen Urbewohner des schlesischen Landes sind die Quaden (im Gebirge), die Vandalen (an den Abhängen), die Lygier (in der Ebene) bekannt. Auch nach der Völkerwanderung waren die Gebirgsgegenden westlich von der Oder noch von Deutschen bewohnt; an den Ufern des Flusses setzten sich dagegen aus Polen eingewanderte slavische Stämme fest. Der Zobtenberg, den dieselben zum Mittelpunkt ihres Götzendienstes erwählten und der lange Zeit Silenserberg hieß, soll zunächst dem umliegenden Gau (Slesane) und durch diesen dem ganzen Lande den Namen gegeben haben. Nach Andern rührt derselbe von der Slenza, der heutigen Lohe her.

Bis um's Jahr 1000 ist die Geschichte Schlesiens dunkel. Polen und Czechen stritten um seinen Besitz. Als der Piast Miesko in Polen sich mit Dombrowka, der Tochter eines christlichen Böhmenkönigs, vermählt hatte (965), wurde auch in Schlesien das Christenthum verbreitet und zu diesem Zwecke zu Smogra ein Bisthum gegründet, das i. J. 1052 nach Breslau verlegt wurde und dessen Sprengel bereits um diese Zeit fast das ganze Land umfaßte, während nur gewisse Grenzdistricte unter der geistlichen Aufsicht der Bischöfe von Olmütz, Meißen, Lebus, Gnesen und Krakau verblieben. — Der polnische Einfluß mehrte sich, und Boleslaus Chrobri (992—1025) brachte Schlesien völlig unter seine Gewalt. Seit 1042 hatte ein polnischer Statthalter zu Breslau seinen Sitz.

Indessen dauerten die Kämpfe zwischen Polen und Böhmen noch während des ganzen folgenden Jahrhunderts fort, und selbst die deutschen Könige nahmen wegen der Lehnshoheit, die sie über die böhmischen und über mehrere polnische Könige erlangt hatten, an denselben Theil.

Im Jahre 1138 starb der kriegerische König Boleslaus III. von Polen, nachdem er sein Land unter seine Söhne vertheilt hatte. Der älteste, Wladislaus II., sollte Schlesien nebst einigen angrenzenden polnischen Bezirken erhalten, zugleich aber auch als „Großherzog" das Amt eines Oberregenten führen. Seine jüngeren Brüder suchten indessen dieses Verhältniß gar bald zu lösen; Wladislaus wurde sammt seiner wegen ihrer Herrschsucht verhaßten Gemahlin, einer Enkelin des deutschen Kaisers Heinrich IV., verjagt und starb in der Fremde. Da nahm sich Friedrich Barbarossa seiner Söhne an, führte sie in ihr Erbland zurück und zwang den polnischen König Boleslaus IV., seinen Neffen wenigstens das eigentliche Schlesien zu überlassen. Die Würde eines „Großherzogs" behielt derselbe sich jedoch vor.

Mit der i. J. 1163 festgesetzten Theilung Schlesiens unter die drei Söhne Wladislaus' II. (Boleslaus I. erhielt Mittelschlesien, Konrad,

der bereits 1178 ohne Söhne starb, Mittelschlesien, Miecislaus I. Oberschlesien) beginnt die selbstständige Geschichte Schlesiens, das von jetzt an als ein gesonderter Reichstheil unter polnischer Hoheit erscheint. In eine unmittelbare Verbindung mit dem deutschen Reiche ist Schlesien auch später niemals getreten. Die Reichstage hat es nicht beschickt, und den Reichsgesetzen war es nicht unterworfen.

Die Abhängigkeit von Polen wurde den späteren schlesischen Fürsten lästig, da sie sich durch die Natur ihres Landes und Volkes immer mehr zu Deutschland hingezogen fühlten. Die zahlreichen Theilungen Polens, die zunehmende Schwäche des Reichs, die Kämpfe mit den Preußen, Tataren und andern äußeren Feinden begünstigten sie in ihrem Streben nach Unabhängigkeit. Endlich sah der polnische König Casimir III. (der Große, 1333—70), dessen Vater Wladislaus der Kleine im harten Kampfe mit dem Böhmenkönig Wenzel besiegt worden war, daß er das deutschgewordene schlesische Land aufgeben müsse, um die ererbte Krone mit größerm Nachdruck behaupten zu können. Mit dem Könige Johann, dem Sohne des deutschen Kaisers Heinrich VII., der durch seine Vermählung mit Elisabeth, der Schwester des Königs Wenzel V. von Böhmen 1311 dieses Land für sein Haus gewonnen hatte, schloß er darum den zu Kronweißenburg bestätigten Vertrag zu Trenczin, in welchem Johann allen Ansprüchen auf Polen entsagte, wogegen Casimir III. auf Schlesien Verzicht leistete.

Indessen war das schlesische Land durch stets fortgesetzte Theilungen schon zu sehr zersplittert, als daß es seine Selbstständigkeit hätte behaupten können. Den eifrigen Bemühungen Johanns von Böhmen und seines Sohnes Karl (des nachmaligen deutschen Kaisers), die selbst List und Gewalt nicht verschmähten, gelang es, die einzelnen schlesischen Fürstenthümer der böhmischen Oberhoheit zu unterwerfen, so daß bereits i. J. 1370 ganz Schlesien sich genöthigt sah, dem kaiserlichen Prinzen Wenzel die Huldigung zu leisten. Auch waren schon damals mehrere dieser Gebiete als Erbfürstenthümer von Böhmen eingezogen worden.

§. 109. Die Regierungszeit Wenzels, sowie die seines Bruders Sigismund brachte neues Unglück über Schlesien, letztere namentlich wegen der Hussitenkriege, die auch dieses Land heimsuchten. Dem Schwiegersohne Sigismunds, Albrecht von Oestreich, trat während seiner kurzen Herrschaft der polnische Casimir entgegen; unter Ladislaus, dem nachgebornen Sohne Albrechts, für den Georg Podiebrad regierte (§. 36), stand in Schlesien das Faustrecht in seiner Blüthe. Als Georg Podiebrad selbst zum Könige von Böhmen erwählt worden war (wie sein Schwiegersohn Matthias Huniades zum Könige von Ungarn), fiel demselben auch Schlesien zu (1459); indessen sprach der Papst wegen seiner hussitischen Grundsätze den Bann über ihn aus und schenkte sein Land dem Matthias von Ungarn, der es auch zu erobern strebte. Nach Podiebrads Tode (1471) wählten jedoch die Böhmen den Wladislaus, einen Sohn Casimirs von Polen, zu ihrem Herrscher. Derselbe setzte den Krieg gegen Matthias fort, bis endlich unter Vermittlung des Kurprinzen Johann (Cicero) von Brandenburg zu Olmütz Friede geschlossen wurde (1478). Wladislaus behielt zwar Böhmen; Schlesien aber fiel ebenso, wie Mähren und die Lausitz an Ungarn. — Der mit diesen Kämpfen zusammenfallende Erbschaftskrieg wegen des Fürstenthums Glogau dauerte übrigens noch bis 1482 fort (§. 42).

Nach dem Tode des Königs Matthias (1490) konnte sich dessen Sohn Johannes Corvinus nicht behaupten. Wladislaus von Böhmen wurde auch zum Könige von Ungarn erwählt und vereinigte Mähren und Schlesien nebst der Lausitz wieder mit Böhmen. Nach den Landesprivilegien, die er bei dieser Gelegenheit den schlesischen Ständen ertheilte (1498), sollte die Oberhauptmannschaft in Zukunft nur einem einheimischen Fürsten übertragen werden, — eine Bestimmung, die der schwankende König durch Zusicherungen, welche er 12 Jahre später den böhmischen Ständen gab, wieder aufzuheben trachtete (§. 53).

Wladislaus starb 1516. Unter seinem Sohne Ludwig (ohne Haut) verbreitete sich die Reformation in Schlesien, namentlich durch die Bemühungen des Markgrafen Georg von Brandenburg, der durch den Kauf des Fürstenthums

Jägerndorf (1523) in die Reihe der schlesischen Fürsten eingetreten war (§. 57). — Als König Ludwig im Türkenkriege bei Mohacz gefallen war, wurde der Gemahl seiner Schwester Anna, Erzherzog Ferdinand von Oestreich, von den Böhmen und Ungarn zum Throne berufen und nahm auch in Schlesien die Huldigung entgegen. Ueberhaupt verblieb Schlesien vom Jahre 1526 an ein Besitzthum des Hauses Habsburg, von dem es sich nur zu Anfang des 30jährigen Krieges für kurze Zeit trennte, als es mit Böhmen und Mähren den Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz zum Könige erwählte. Durch die Capitulation von Dresden (18. Febr. 1621) führte jedoch Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen die schlesischen Lande gegen das Versprechen freier Religionsübung für die Protestanten wieder unter Oestreichs Scepter zurück. Zum Ersatz für die aufgewandten bedeutenden Kriegskosten fiel ihm die Lausitz zu (§. 77).

§. 110. Auch in der Regierung der einzelnen schlesischen Fürstenthümer waren bis zum Schlusse des 17. Jahrhunderts die größten Umänderungen vorgegangen. Nur die wichtigsten Thatsachen können wir hier aus der äußerst verwickelten Geschichte derselben zusammenstellen.*)

a. Niederschlesien. Boleslaus I., der nach der Theilung von 1163 Mittelschlesien erhalten hatte, erwarb 1178 nach dem unbeerbten Tode seines Bruders Konrad auch noch fast ganz Niederschlesien.**) Sein Gebiet wurde von jetzt an als Niederschlesien im weitern Sinne bezeichnet. 1201 folgte ihm Heinrich der Bärtige (Gemahl der heiligen Hedwig) und diesem wieder 1238 Heinrich II., der Fromme, der 1241 in der Mongolenschlacht auf der Wahlstatt seinen Tod fand.

Nach heftigen Bruderkriegen wurde 1255 die Theilung Niederschlesiens fortgesetzt. Boleslaus II., der Kahle, (§. 10) herrschte fortan (bis 1278) zu Liegnitz, Heinrich III. († 1266) zu Breslau, Konrad III. († 1298) zu Glogau (Sagan, Crossen ꝛc.)

Die Breslauer Linie starb schon 1290 mit Heinrich IV., dem Sohne Heinrichs III. aus; die Besitzungen fielen in ihrer Hauptmasse an die Linie Liegnitz, die sich darauf unter Heinrich V. († 1296) und Boleslaus III. (Bolko I., † 1303) in die Nebenlinien Liegnitz und Fürstenberg spaltete. Jeder dieser beiden Piasten hatte drei Söhne, von denen jeder einzelne mit einem Fürstenthume bedacht wurde.

Boleslaus III., der älteste Sohn Heinrichs V., erhielt das Fürstenthum Brieg († 1352), Heinrich VI. († 1335) Breslau und Wladislaus Liegnitz. Letzterer wurde wahnsinnig und mußte seinen ältesten Bruder zum Mitregenten annehmen; nach seiner Genesung aber trat er seine Rechte auf Liegnitz dem Könige Johann von Böhmen ab. Dieser übergab zwar das Land seinem Schwager Boleslaus III. zu Brieg als ein freies böhmisches Erblehen; doch zwang er denselben 1329, sich auch in Beziehung auf sein eigenes Fürstenthum für einen Vasallen der Krone Böhmen zu erklären und allen Erbschaftsansprüchen auf das Fürstenthum Breslau zu entsagen. Um die Schulden tilgen zu können, in welche er sich gestürzt hatte, verkaufte der verschwenderische Fürst Grottkau an das Stift Breslau; zugleich bewirkte er dadurch die Aufhebung des Bannes, den Bischof Nanker über ihn ausgesprochen

*) Ausführlichere Darstellungen nebst einer tabellarischen Angabe der Theilungen finden sich in den „Uebersichten zur äußern Geschichte des preußischen Staates."

**) Bereits um diese Zeit wurde für Jaroslav, einen Sohn Boleslaus' I. aus erster Ehe, das Fürstenthum Neiße abgezweigt, welches schon 1201 nach dem Tode seines ersten Besitzers, der 1198 den bischöflichen Stuhl bestiegen hatte, dem Bisthum Breslau zufiel. Unter den späteren Bischöfen tritt besonders Nanker hervor, der Zeitgenosse und entschiedene Gegner Johanns von Böhmen, der sogar über den König den Bann verhängte, als derselbe seine Oberhoheit auch über die bischöflichen Güter ausdehnen wollte. Doch wurde er zur Flucht gezwungen, auf welcher er 1341 starb. Erst unter Nankers Nachfolger Przemislaus von Pogarell trat das Stift unmittelbar unter den päpstlichen Stuhl, während es bis dahin dem Erzbischof von Gnesen untergeordnet gewesen war. Zugleich erweiterte dieser Bischof die weltlichen Besitzungen durch den Kauf von Grottkau (mit Jauernick, Patschkau u. s. w.), welches er mit Neiße vereinigte. Fortan wurde das Stift das „güldene" genannt. Doch unterwarf er sich der böhmischen Lehnshoheit und wurde als Fürst von Neiße und Herzog von Grottkau von K. Karl IV. zum ersten schlesischen Stand erklärt. Die durch ganz Schlesien zerstreut liegenden Güter zerfielen in den obern und niedern Kreis und wurden von zahlreichen Castellanen oder Burggrafen verwaltet. — Seit den Zeiten des 30jährigen Krieges wurde die fürstbischöfliche Würde öfters Prinzen aus hohen deutschen Fürstenhäusern zu Theil. Den Anfall an Preußen erlebte Philipp Ludwig Graf von Sinzendorf, der bei Friedrich II. in hohem Ansehen stand.

hatte. — Noch bei Lebzeiten übergab er beide Fürstenthümer seinen Söhnen Wenzel I. und Ludwig, die sich ihr Erbe nach des Vaters Tode so theilten, daß der erstere Liegnitz (und Goldberg), der letztere Brieg (mit Ohlau, Lüben, Hainau) erhielt. Der König von Böhmen, K. Karl IV., belehnte die Fürsten, jedoch nicht zur gesammten Hand, damit die Einziehung um so eher bewirkt werden könne. Eine Begnadigung K. Wenzels vom Jahre 1379 sollte zwar die nachtheiligen Wirkungen dieser Maßregel wieder aufheben; indessen rief dieselbe im folgenden Jahrhundert, während Ladislaus und Georg Podiebrad die böhmische Krone trugen, schwere Kämpfe hervor, bis denn endlich Wladislaus II. dem Hause Brieg die Rechte auf Liegnitz wieder bestätigte. In Folge dessen vereinigte Herzog Friedrich II. seit 1521 beide Lande wieder unter seine Herrschaft, — derselbe Fürst, der von dem Freiherrn Johann von Turso auch noch Wohlau mit Steinau, Raudten, Nitzen, Winzig und Herrnstadt*) erkaufte und sich außerdem durch seinen Uebertritt zur evangelischen Lehre, durch seine Tapferkeit im Türkenkrieg, durch seine Pfandherrschaft in Glogau und Münsterberg, besonders aber durch die Erbverbrüderung mit dem Hause Brandenburg bekannt und berühmt gemacht hat (§. 52.)

Breslau, das dritte Fürstenthum der Liegnitzer Speciallinie, konnte schon nach dem Tode des ersten Herzogs Heinrich VI. (1395) als eine unmittelbare Besitzung der Krone Böhmen eingezogen werden, da derselbe, um sich gegen die Uebergriffe seines Bruders Boleslaus III. zu schützen, das Land 1327 dem Könige Johann zu Lehen aufgetragen hatte, der ihm zum Lohn dafür die Grafschaft Glatz auf Lebenszeit verlieh.**) Zugleich wurde durch den Lehnsvertrag das Erbrecht der verwandten Linien beseitigt. So fiel denn auch schon in so früher Zeit die Stadt Breslau, die ansehnlichste des Landes, der Sitz der schlesischen Bischöfe und der Oberhauptmannschaft***), den böhmischen Königen in die Hände. K. Karl IV. erweiterte den Umfang des Fürstenthums noch durch den Namslauer Kreis, den er von den Herzögen von Liegnitz-Brieg erkaufte.

Der oben erwähnte Stifter der Speciallinie Fürstenberg, Bolko I., theilte das ihm zugefallene Gebiet 1303 unter seine Söhne Bernhard, Heinrich I. und Bolko II. So entstanden die Fürstenthümer Schweidnitz, Jauer und Münsterberg. Schon 1346, beim unbeerbten Tode Heinrichs, wurde Jauer wieder mit Schweidnitz verbunden, in welchem damals Bernhards Sohn Bolko III. herrschte. Dieser, der letzte unabhängige Fürst Schlesiens, der schon als Pfandinhaber der Niederlausitz genannt worden ist (§. 23), vermachte bei der Vermählung seiner Nichte Anna mit K. Karl IV. seine Lande der Krone Böhmen, die sie 1368 nach Bolko's Tode einzog und sie nur bis 1392 dessen Wittwe zum Leibgedinge überließ. — Das Fürstenthum Münsterberg trat gleichfalls schon seit 1351 unter Nicolaus dem Kleinen († 1369) in böhmische Lehnspflicht. Dessen Sohn Bolko IV. († 1410) mußte allen Ansprüchen auf Schweidnitz und Jauer entsagen.

---

*) Die genannten Gebiete hatten ursprünglich zu Oels gehört und waren für eine Seitenlinie des hier herrschenden Piastenstammes zu einem besondern Fürstenthum vereinigt worden. Nach dem Erlöschen desselben belehnte König Wladislaus von Böhmen den Herzog Heinrich von Münsterberg, Sohn Georg Podiebrads, auch mit Wohlau; doch kam es 1517 durch Kauf in den Besitz der Familie von Turso.

**) Glatz, eine alte böhmische, nicht schlesische Herrschaft, ist überhaupt mehrmals an schlesische Fürsten vergeben worden, um dieselben für die auf Ausdehnung ihrer Hoheitsrechte hinzielenden Pläne der böhmischen Könige zu gewinnen. 1453 löste sie Georg Podiebrad mit Bewilligung des damaligen Königs Ladislaus von Wilhelm von Leuchtenberg ein; K. Friedrich III. erhob sie 1462 für Podiebrads ältesten Sohn Heinrich zu einer Grafschaft. Dessen Söhne verkauften sie 1500 ihrem Schwager Albrecht von Hardeck. Doch wechselte der Besitz immer noch, bis endlich K. Ferdinand I. die Grafschaft mit den böhmischen Kronlanden vereinigte. (1561.)

***) Das wichtigste Vorrecht des Oberhauptmanns von Schlesien war die Berufung des Fürstentages nach Breslau im Namen des obersten Lehnsherrn und der Vorsitz bei den Berathungen desselben, die sich auf die Angelegenheiten des gesammten Landes erstreckten. Jedem Herzog war dabei eine besondere Stimme zugewiesen, während alle Standesherren zusammen nur mit einer Stimme bedacht waren. Auch die Ritterschaft der sogenannten Erbfürstenthümer betheiligte sich an den Verhandlungen. — Außerdem wurden in jedem Fürstenthum durch den Adel, sowie die Abgeordneten der Städte und der Geistlichkeit besondere Landtage abgehalten, deren Wirksamkeit eine sehr einflußreiche war. Streitigkeiten zwischen Fürsten und Ständen wurden von dem obersten Gerichtshofe geschlichtet, in dem der Oberhauptmann ebenfalls den Vorsitz führte.

Von seinen Söhnen herrschte seit 1422 Johann allein, der 1429 im Kampfe gegen die Hussiten umkam und das Fürstenthum seinen Neffen Wilhelm und Ernst von Troppau hinterließ. Als der letztere 1454 unbeerbt starb, fiel auch dieses Fürstenthum als unmittelbares Gut an Böhmen.*)

Konrad III., der Stifter des dritten niederschlesischen Fürstenhauses (zu Glogau) erwarb aus der Breslauer Erbschaft Namslau, Bernstadt, Kreutzberg, Pitschen; doch mußten diese Orte schon 1320 an Boleslaus III. von Brieg abgetreten werden. Ebensowenig waren die großpolnischen Erwerbungen Heinrichs III., des Getreuen, von Dauer; 1335 ging fast Alles wieder verloren. Nach des letztern Tode (1309) fand 1312 unter seinen Söhnen eine Theilung statt, nach welcher sich durch Konrad IV. (I.) Oels als besonderes Fürstenthum abzweigte. Durch Boleslaus III. von Liegnitz bedrängt, mußte derselbe sich schon 1329 zum Vasallen des Königs Johann von Böhmen erklären; dagegen erwarb er 1339 von der Linie Liegnitz Bernstadt und erbte 1355 von seinem Schwager Boleslaus die oberschlesischen Gebiete Cosel und Beuthen, welches letztere jedoch später wieder abgetreten wurde. Die durch diese Gebietserweiterung veranlaßten Theilungen erreichten erst 1471 unter Konrad VII. ihr Ende. Derselbe verkaufte 1475 seine Lande an Matthias von Ungarn, erhielt sie nach dessen Tode von Wladislaus von Böhmen zurück, starb jedoch schon 1492 unbeerbt.**)

Noch mehr zersplitterte sich der Besitz der drei jüngeren Söhne Heinrichs des Getreuen, welche in der Theilung von 1312 Sagan, Sprottau, Steinau, Lüben, Naumburg, Grünberg, Crossen, Fraustadt erhalten hatten.***) Auch sie mußten sich 1329 der Lehnshoheit Johanns von Böhmen unterwerfen, der schon von 1337 ab Gelegenheit fand, einzelne Güter in seinen unmittelbaren Besitz zu bringen. Alles Uebrige fiel seit 1389 Heinrich VIII. zu († 1397), doch theilten dessen Söhne 1425 von Neuem. Johann I. (der Tyrann) stiftete die Linie zu Sagan, Heinrich X. die zu Glogau (mit Crossen). Der jüngere Sohn des erstern, Johann (zu Priebus), ermordete seinen ältern Bruder Balthasar (zu Sagan), verkaufte jedoch das Fürstenthum 1472 an Ernst und Albrecht von Sachsen und suchte sich zu entschädigen, als beim Tode Heinrichs XI. (1476) der Glogau'sche Erbschaftskrieg ausbrach. (§. 42). †).

---

*) Georg Podiebrad verlieh bald darauf das Fürstenthum Münsterberg seinen Söhnen, von welchen Heinrich der Aeltere eine neue Regentenlinie begründete, die freilich erst nach dem Tode des Königs Matthias von Ungarn zum sichern Besitz gelangte, zugleich aber auch das Fürstenthum Oels erwarb (S. d.). Daß Karl I., Heinrichs Sohn, durch den König Wladislaus, bei dem er in hohem Ansehen stand, die böhmischen Anrechte auf Crossen ꝛc. erlangte, ist bereits erwähnt (§. 42). Karls Söhne sahen sich genöthigt, Münsterberg (nebst Frankenstein) an die Herzöge von Liegnitz zu verpfänden, die 1550 das Pfandrecht dem Könige Ferdinand von Böhmen abtraten. 1554 fand die Wiedereinlösung statt; doch schon 1569 verkaufte der Herzog Karl Christoph das Land an K. Maximilian II., nachdem sich die Stände erboten hatten, einen Theil der Kaufsumme aufzubringen. So verblieb dasselbe fast 100 Jahre im unmittelbaren böhmischen Besitze; 1654 aber verlieh es K. Ferdinand III. dem Johann Weichard von Auersperg, den er vorher schon in den Reichsfürstenstand erhoben hatte und dessen Nachkommen Friedrich der Große als Besitzer des Fürstenthums vorfand.

**) Schon drei Jahre später verlieh König Wladislaus das Fürstenthum Oels in seinem Hauptbestande dem Herzog Heinrich von Münsterberg, dem Sohne Georg Podiebrads, der ihm dafür das böhmische Stammgut seines Hauses überließ. Nach mancherlei Veräußerungen, zu denen sich das mit Schulden belastete Fürstenhaus genöthigt sah, vereinigte Karl II. 1587 die übrig gebliebenen Gebiete wieder, nachdem er durch seine Gemahlin bedeutende Güter in Mähren ererbt hatte. Nach seinem Tode (1617) erhielt sein Sohn Heinrich Wenzel Bernstadt, Karl Friedrich Oels. Der erstere starb 1639 unbeerbt, der letztere hinterließ 1647 nur eine Tochter, Elisabeth Maria, die sich mit dem Herzog Sylvius Nimrod von Würtemberg vermählte und letzterm das Fürstenthum zubrachte, nachdem König Johann von Böhmen dasselbe schon 1338 für ein auch in weiblicher Linie erbliches Lehen erklärt hatte. 1664, nach dem Tode dieses Herzogs, wurde das Gebiet von Neuem zersplittert; Oels, Bernstadt, Juliusburg, Trebnitz, Wilhelminenort erscheinen als fürstliche Sitze. Erst 1745 findet sich alles Land wieder unter dem Herzog Karl Christian Erdmann vereinigt.

***) Die Stadt Glogau selbst sollte allen Söhnen Heinrichs des Getreuen gemeinschaftlich verbleiben; doch wurde sie zur Hälfte an Johann von Böhmen verkauft. Nach wechselnden Schicksalen befindet sich diese eine Hälfte um 1480 im Besitze des Königs Matthias von Ungarn.

†) Die beiden sächsischen Herzöge wurden von Matthias von Ungarn mit dem Fürstenthum Sagan belehnt. In der Ländertheilung von 1485 fiel es der albertinischen Linie zu. Als aber Herzog Moritz dieser jüngern Linie die sächsische Kurwürde verschaffte, trat er Sagan dem

b. Oberschlesien. Miecislaus I., der in der Theilung von 1163 Oberschlesien erhalten hatte, mußte, wie schon erwähnt, auf die niederschlesische Erbschaft Verzicht leisten; doch entschädigte ihn sein Oheim Casimir II. von Polen durch Auschwitz und Beuthen. Nach dem Tode seines Enkels Wladislaus I. (1278) fand die erste Haupttheilung statt: Miecislaus und Casimir II. erhielten Auschwitz und Teschen, Boleslaus I. Oppeln, Przemislaus Ratibor.

Als Casimir II., der sich schon 1289 zum Vasallen Böhmens erklärt hatte, 1306 starb, theilten sich seine Söhne das Erbe noch weiter so, daß Wladislaus die Städte und Gebiete Cosel und Beuthen erhielt, welche jedoch schon bald darauf, wie oben bemerkt, der verwandten Linie Oels zufielen; Boleslaus wurde mit Auschwitz, Casimir III. mit Teschen abgefunden. Des letztern Sohn Przemislaus vereinigte zwar alle Länder der Linie wieder, auch bekam er Beuthen zurück; doch fand nach seinem Tode (1410) eine abermalige Theilung statt. Seinen Enkeln Casimir und Johann wurden die Fürstenthümer Auschwitz und Zator zugetheilt, die jedoch 1457 und 1494 an Polen verkauft und aus ihrer seitherigen Verbindung mit Schlesien völlig gelöst worden sind, — während seinem Sohne Boleslaus das Fürstenthum Teschen (mit Severien) zufiel. Die fortgesetzte Zersplitterung des letztern erreichte unter Casimir IV. ihr Ende (1477). Gegen Verzichtleistung auf die ihm noch zustehenden Anrechte an Großglogau gab König Matthias von Ungarn demselben nicht nur Cosel, das alte Besitzthum seines Hauses, wieder zurück, sondern er übertrug ihm auch noch Troppau auf Lebenszeit. Er starb 1528 als Oberhauptmann von Schlesien. Bis auf seinen Urenkel Friedrich Wilhelm blieb das Land ungetrennt. Als dieser 1625 ohne Erben starb, wurde das Fürstenthum seiner Schwester, der Gemahlin Gundackers von Liechtenstein zum lebenslänglichen Genusse übergeben; dann aber (1653) zog Böhmen es ein.*)

Auch in Oppeln wurden gleich nach dem Tode des ersten Fürsten (1313) Theilungen unter die drei Nebenlinien Falkenberg, Oppeln und Strehlitz vorgenommen. 1460, beim Tode Bolko's VI., hörte die Zersplitterung auf. Dessen Enkel Johann erhielt 1521 in Folge eines Erbvertrages auch das Fürstenthum Ratibor, starb jedoch 1532 kinderlos. Ueber den Pfandbesitz Georgs des Frommen vergl. §. 57.

Ratibor, das dritte der ursprünglichen Fürstenthümer Oberschlesiens, wurde schon durch Lescus, den Sohn und Nachfolger des ersten Fürsten, für ein Lehen von Böhmen erklärt (1330). Als derselbe 12 Jahre später starb, vereinigte sein Schwager Nicolaus II. das Land mit dem ererbten Fürstenthume Troppau.**) Doch schon nach dessen Tode (1361) wurden beide Lande wieder getrennt. Johann I. erhielt Ratibor und hinterließ dasselbe seinen beiden Söhnen, von denen seit 1414 Johann II. allein regierte. Als derselbe um 1429 starb, fand eine nochmalige Theilung statt, indem für seinen ältesten Sohn Nicolaus Jägerndorf als besonderes Fürstenthum abgezweigt wurde. Dessen Söhne (Johann zu Jägerndorf und Wenceslaus zu Rybnik) konnten sich im Kampfe mit Matthias von Ungarn nicht behaupten; ihr Besitzthum wurde ihnen genommen. Nach dem Tode dieses Königs übergab Wladislaus von Böhmen dasselbe seinem Kanzler Georg von Schellenberg, von

---

Hause Oestreich ab (1549). Der vorübergehende Pfandbesitz Georg des Frommen ist §. 57 erwähnt. Nach dem Rückfall fand eine neue Verpfändung an den Bischof Balthasar von Promnitz statt, von dem das Pfandrecht auch noch auf Heinrich Anselm von Promnitz, einen Vetter des Vorigen, überging. Als dieser 1622 starb, zog K. Ferdinand II. das Fürstenthum abermals ein und schlug es zu den Gütern, mit welchen er 1628 seinen Feldherrn Wallenstein als Herzog von Friedland belehnte. Nachdem dieser 1634 ermordet worden war, verkaufte K. Ferdinand III. Sagan an den Fürsten Wenzel Eusebius von Lobkowitz, dessen Vater bereits in den Reichsfürstenstand erhoben worden war. Ein Nachkomme dieses Fürsten besaß das Gebiet, als Schlesien an Preußen fiel.

*) 1722 verlieh K. Karl VI. das Fürstenthum Teschen (jedoch mit Ausschluß der Minderherrschaft Bielitz, welche früher abgezweigt, nacheinander in den Besitz verschiedener Geschlechter gekommen war und 1752 für das Haus Sulkowsky zu einem Fürstenthum erhoben wurde), dem Herzog Leopold Joseph Karl von Lothringen, dem 1729 sein Sohn Franz Stephan, nachmaliger deutscher Kaiser folgte. Von letzterm erbte es 1766 sein Schwiegersohn Albert von Sachsen, der somit eine besondere Linie Sachsen-Teschen begründete. Bei seinem Tode (1822) fiel das Fürstenthum dem Erzherzog Karl zu, dessen Familie noch jetzt im Besitze ist.

**) Troppau war ursprünglich kein Bestandtheil Schlesiens; vielmehr hatte König Ottokar von Böhmen dieses Gebiet 1253 seinem natürlichen Sohne Nicolaus als böhmisches Lehen übergeben, dem Johann von Böhmen dasselbe für einige Zeit wieder entriß.

dem es Markgraf Georg der Fromme erkaufte (§. 57). — Wenceslaus, der jüngere Sohn Johanns II., ererbte das eigentliche Ratibor und hinterließ dasselbe seinem Sohne und seinen Enkeln, von denen Valentin, der Letztlebende, 1521 ohne Erben starb, worauf die Vereinigung mit Oppeln erfolgte.

In dem 1361 von Ratibor wieder abgezweigten Fürstenthum **Troppau** blieb von den jüngeren Söhnen Nicolaus' II. zuletzt nur noch Przemislaus übrig, der durch seine Gemahlin Katharina Ansprüche auf das Fürstenthum Münsterberg erwarb. Seine Söhne Wilhelm und Ernst traten, wie bereits erwähnt, zugleich auch diese mütterliche Erbschaft an; der letztere als Ueberlebender verkaufte indessen 1453 das Fürstenthum Troppau an Böhmen, welches ein Jahr später nach seinem unbeerbten Tode auch Münsterberg einzog. *)

Neben den Fürstenthümern und aus Gebietstheilen, die diesen ursprünglich angehört, hatten sich im Verlaufe der Zeit die **freien Standesherrschaften** Wartenberg, Goschütz, Militsch, Pleß, Trachenberg, Carolath (Niederbeuthen) und Beuthen in Oberschlesien ausgebildet. Außerdem war noch eine Anzahl sog. freier Minderherrschaften vorhanden.

Wartenberg wurde 1490 von dem Fürstenthum Oels als besondere Herrschaft abgezweigt und verschiedenen adligen Familien verliehen. 1530 kam diese durch Kauf an die Freiherren von Maltzahn, 1589 ebenso an den Burggrafen Abraham von Dohna aus der schlesischen Linie; zu Anfang des 18. Jahrhunderts ging sie auf die preußische Linie dieses Hauses über, von der sie 1735 der Graf Johann Ernst von Biron, nachmals Herzog von Kurland erkaufte. Als dieser jedoch in Ungnade fiel, schenkte die russische Kaiserin Anna die Herrschaft dem Feldmarschall von Münnich, der jedoch auch schon im folgenden Jahre verbannt wurde, worauf Friedrich der Große sie in Sequestration nehmen ließ.

Die Herrschaft Goschütz war eine Zeitlang mit Wartenberg verbunden. 1693 wurde sie für Oels zurückgekauft; doch erwarb sie schon 1717 gegen eine Geldsumme Melchior Abraham von Langenau, von dem sie auf die Grafen von Reichenbach überging. Uebrigens hat erst Friedrich der Große diese Herrschaft zu einer freien Standesherrschaft erhoben.

Militsch wurde nach dem Aussterben der Piasten im Fürstenthum Oels (1492) von dem böhmischen Könige Wladislaus an die von Kurzbach zu Lehen gegeben, von denen es 1590 die Freiherren von Maltzahn erkauften, welche bis dahin Wartenberg besessen hatten und später in den Reichsgrafenstand erhoben wurden. Nach und nach wurden die Minderherrschaften Suhlau, Neuschloß und Freyhahn abgezweigt.

Pleß ist in ähnlicher Art aus dem Fürstenthum Ratibor hervorgegangen. 1542 kaufte Balthasar von Promnitz, Bischof von Breslau, diese Herrschaft den Freiherren von Turso für seine Familie ab. 1652 wurde Siegmund Seifried von Promnitz in den Reichsgrafenstand erhoben.

Trachenberg war, wie Militsch, gegen Ende des 15. Jahrh. an die Freiherren von Kurzbach gekommen. Nach dem Aussterben dieser Familie erwarb der kaiserliche General Johann Ulrich von Schaffgotsch diese Herrschaft. Derselbe wurde jedoch in den Sturz Wallensteins verwickelt und 1635 enthauptet, worauf der Kaiser 1641 das Gebiet dem Grafen Melchior von Hatzfeld verlieh, der zwei Jahre früher auch schon mit der niedern Grafschaft Gleichen belehnt worden war. (§. 121.)

Die Herrschaft Carolath (Niederbeuthen), mitten in Glogau gelegen, ist aus Gütern dieses Fürstenthums gebildet worden. In älterer Zeit den Geschlechtern von Glaubitz und Rechenberg zugehörig, erkaufte sie um 1580 Fabian von Schönaich, dessen Nachkommen 1697 in den Reichsgrafenstand erhoben wurden.

---

*) Georg Podiebrad verlieh das Fürstenthum Troppau seinem ältesten Sohne Victorin, welcher es jedoch 1475 gegen Güter in Slavonien dem Könige Matthias von Ungarn abtrat. Letzterer belehnte damit seinen Sohn Johann Corvin. Aber Wladislaus von Böhmen entriß diesem das Fürstenthum und übergab es nacheinander seinen Brüdern Johann Albrecht und Sigismund. (Vergl. S. 48.) 1614 verlieh es K. Matthias dem Fürsten Karl von Liechtenstein. Dessen Haus besitzt noch jetzt Troppau, wie Jägerndorf.

Beuthen in Oberschlesien ist als alter Bestandtheil des Fürstenthums Teschen schon genannt. Severien, längere Zeit damit verbunden, wurde 1443 an das Bisthum Krakau verkauft. 1476 kam Matthias Corvinus in den Besitz der Herrschaft. Er verpfändete dieselbe an den ungar'schen Edelmann von Zierotin, der seine Ansprüche dem Herzog Johann von Oppeln übertrug. Ueber den Pfandbesitz des Markgrafen Georg des Frommen von Brandenburg vergl. §. 57. — Nachdem sie dem letztern abgesprochen war, belehnte K. Ferdinand II. den Lazarus Henkel Freiherrn von Donnersmark mit der Herrschaft (wie auch mit der Minderherrschaft Oberberg), der 1661 vom Kaiser in den Reichsgrafenstand erhoben wurde. 1697 wurden die bis dahin vielfach zertheilten Besitzungen zu einer freien Standesherrschaft zusammengefaßt.

Nach diesem Allen waren bei der Erwerbung Schlesiens durch Friedrich den Großen die Besitzverhältnisse folgendermaßen geordnet: Die nach der Theilung von 1163 durch die Söhne Wladislaus' II. begründeten Piastenlinien waren sämmtlich erloschen; zuletzt (1675) noch die Linie von Liegnitz, Brieg und Wohlau. Ihre Besitzungen waren zum Theil andern fürstlichen Häusern anheimgefallen. Crossen war an Brandenburg gelangt; die Fürstenthümer Auschwitz und Zator waren im 15. Jahrh. an Polen, Severien 1443 an das Bisthum Krakau verkauft worden. Manche Grenzgebiete waren noch auf andere Weise abhanden gekommen; das Meiste jedoch war von der Krone Böhmen eingezogen worden (Breslau 1335, Jauer und Schweidnitz 1368, Ratibor und Oppeln 1532, Glogau 1544, Liegnitz, Brieg und Wohlau 1675; die Grafschaft Glatz war seit 1561 dauernd mit Böhmen vereinigt). Im Uebrigen war beim Beginn der schlesischen Kriege der Besitz so vertheilt: Die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf gehörten dem Fürsten von Liechtenstein (§. 58); die Herrschaft Pleß dem Hause Promnitz, von dem sie 1765 durch Heirath und Schenkung an den Fürsten Friedrich von Anhalt-Cöthen kam; die Herrschaft Beuthen dem Grafen Karl Joseph Erdmann Henkel von Donnersmark, den jedoch Friedrich II. 1745 seiner Güter und Würden verlustig erklärte, die er darauf dem Grafen Leo Maximilian aus der Linie Tarnowitz verlieh; das Fürstenthum Münsterberg dem Fürsten von Auersperg; die beiden Linien im Fürstenthum Oels (Oels und Bernstadt) wurden 1745 durch Karl Christian Erdmann aus dem Hause Würtemberg vereinigt; Neiße war ein Mediatfürstenthum des Bischofs von Breslau. Sagan war im Besitz des Fürsten Lobkowitz; die Herrschaft Carolath gehörte dem Grafen von Schönaich, Trachenberg dem Grafen von Hatzfeld (beiden verlieh der König schon 1741 die preußische Fürstenwürde); Militsch war im Besitz der Freiherren von Maltzahn, Goschütz in dem der Grafen von Reichenbach; Wartenberg fiel erst 1763 wieder an Biron von Kurland zurück, der es schon vor seiner Verbannung (1740) eine Zeitlang besessen hatte.*)

---

*) Die meisten dieser Fürstenthümer und freien Standesherrschaften gehören auch heute noch den genannten Familien unter preußischer (oder östreichischer) Hoheit an. Sagan wurde 1786 von Biron von Curland erkauft, dessen jüngste Tochter Dorothea, Fürstin von Talleyrand und Perigord, die 1862 verstorbene Herzogin von Sagan war. An ihrer Stelle ist ihr Sohn Napoleon Ludwig, Herzog von Sagan und Valencay, Besitzer dieses Lehnsfürstenthums. Oels kam (bis auf die Allodialgüter) 1792 durch Heirath an das Haus Braunschweig, das hier eine besondere Nebenlinie begründete. Der seit 1830 in Braunschweig regierende Herzog Wilhelm ist jedoch auch gleichzeitig Herzog von Oels. Die Rechte des Bischofs von Breslau in dem preußischen Antheil des Fürstenthums Neiße sind in Folge der Einziehung geistlicher Güter (§. 127) erloschen und durch das i. J. 1821 mit dem Papste abgeschlossene Concordat mit andern vertauscht worden; die des Fürsten von Auersperg auf das Fürstenthum Münsterberg gingen 1791 nach Auszahlung einer Geldsumme an die Krone Preußen über; die zu einem Fürstenthum erhobene Herrschaft Pleß gelangte nach dem Tode des letzten Herzogs von Anhalt-Cöthen (1847) an dessen Neffen, den Grafen von Hochberg, seit 1850 Fürsten von Pleß. 1822 wurde für die landgräfliche Linie Hessen-Rotenburg, deren Entschädigung in Folge des Wiener Congresses Preußen vorbehalten blieb, ein besonderes Mediatfürstenthum Ratibor gebildet, das jedoch nur einen Theil des alten Fürstenthums Ratibor umfaßt. Seit 1834 war der Prinz Victor von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst wegen seiner Verwandtschaft mit dem Landgrafen Victor Amadeus von Hessen-Rotenburg nicht bloß Fürst von Corvey, sondern auch Herzog von Ratibor. In ähnlicher Art sind die in Oberschlesien gelegenen Familiengüter des Fürsten Hugo von Hohenlohe-Oehringen seit 1861 zum Herzogthum Ujest und mehrere Majoratsherrschaften des Fürsten von Pleß zu der freien Standesherrschaft Fürstenstein zusammengefaßt worden.

§. 111. **Erwerbung Ostfrieslands.** — Schon während der schlesischen Kriege war es Friedrich dem Großen vergönnt, dieses im äußersten Nordwesten Deutschlands gelegene bedeutende und durch seine Nordseeküsten wichtige Fürstenthum seinen Staaten einzuverleiben. Am 25. Mai 1744 war nämlich Fürst Karl Edzard, der letzte männliche Erbe des Landes, gestorben. Auf Grund der durch Kaiser Leopold dem Kurhause Brandenburg i. J. 1694 ertheilten Anwartschaft (§. 95) nahm Friedrich II. das eigentliche Fürstenthum nebst dem Harlingerlande (Esens und Wittmund) in Besitz. 1745 ertheilten ihm die Reichsvicarien im Namen des Kaisers die Belehnung; die Ansprüche Kurbraunschweigs, die sich auf eine Erbverbrüderung mit dem Fürsten Christian Eberhard vom Jahre 1691 stützten, blieben dabei unbeachtet.

Unter dem Stamm der Friesen hat sich die altdeutsche Gauverfassung wohl am längsten und reinsten erhalten. Die durch Karl den Großen begründete Abhängigkeit der Gaugrafen von den fränkischen und deutschen Königen schwand später immer mehr; namentlich gelang es den Grafen im westlichen Theile des Landes, ihre Herrschaft frei und erblich zu machen, so daß Westfriesland auch Erbfriesland genannt wurde. In Ostfriesland aber bildete sich die merkwürdige Upstallsverfassung aus, so genannt, weil alljährlich in der Pfingstwoche aus allen „sieben Seelanden" Abgeordnete des Volkes unter dem „Upstallsboom" bei Aurich zusammenkamen, um das Wohl des Landes zu berathen. Wegen der häufigen Streitigkeiten mit den umwohnenden mächtigen Fürsten konnte indessen diese republikanische Verfassung nicht lange behauptet werden; bereits i. J. 1351 ward der letzte Upstallslandtag abgehalten. Es entstanden zahlreiche „Herrlichkeiten" unter Häuptlingen mit erblicher Würde, die sich aber auch gar bald unter einander befehdeten und gegenseitig zu unterdrücken suchten. Endlich hatten die Junker von Greetsyhl das Uebergewicht erlangt; auf einer 1453 abgehaltenen Landesversammlung ward der diesem Hause entstammende Ulrich Cirksena förmlich zum Regenten und Oberherrn von Ostfriesland gewählt, darauf von K. Friedrich III. belehnt und in den Reichsgrafenstand erhoben (1454). Zehn Jahre später wurde die im Verlaufe der Jahrhunderte gelockerte Verbindung mit dem deutschen Reiche wieder erneuert und Ostfriesland zu einer Grafschaft des Reiches erklärt. Nur das Harlingerland behielt seine Unabhängigkeit.

Streitigkeiten mit den Ständen des Landes zogen sich durch die Regierungszeiten der Nachfolger Cirksena's hin, die selbst durch den unter Enno III. (1599—1625) abgeschlossenen osterhusischen Vergleich nicht völlig beigelegt wurden. Enno Ludwig (1651—60) wurde in den Reichsfürstenstand erhoben (1654). Seit dieser Zeit wurde es Sitte, auch das Land als ein Fürstenthum zu bezeichnen, obschon die förmliche Verleihung dieses Titels niemals ausgesprochen worden ist. 1667 erlangten die Fürsten Sitz und Stimme im Reichsfürstenrath.

Des Vorigen Neffe Christian Eberhard († 1708) stand seit 1665 unter der Vormundschaft seiner Mutter, und diese Regentschaft war es, die dem großen Kurfürsten einen bedeutenden Einfluß im Lande sicherte (§. 91), der denn endlich zur Verleihung der Anwartschaft (1694) führte. — Daß König Friedrich Wilhelm I. von Preußen schon vor dem Tode des letzten Fürsten mit kaiserlicher Bewilligung den Fürstentitel von Ostfriesland angenommen hatte, ist §. 105 erwähnt.

Das im Nordosten Ostfrieslands liegende Harlingerland war 1461 nach dem Aussterben der Junker von Stedesdorf und Wittmund denen von Esens zugefallen. Der Mannsstamm dieses Geschlechtes erreichte mit dem trotzigen Junker Balthasar († 1540) sein Ende. Durch dessen Schwester Anna kam das Harlingerland an das gräfliche Haus Rietberg, welches jedoch schon i. J. 1562 gleichfalls in männlicher Linie erlosch, da um diese Zeit Graf Johann von Rietberg, ein wahres Ungeheuer, zu Köln in der Gefangenschaft und im Wahnsinn starb. Von den

beiden Erbtöchtern erhielt die jüngere, Walpurgis, das Harlingerland; 1584 erbte dieselbe auch Rietberg von ihrer Schwester Armgard. Indessen brachte sie die beiden Gebiete nicht ihrem Gemahl, dem Fürsten Enno III. von Ostfriesland zu; vielmehr hinterließ sie dieselben ihren Töchtern. Sabine Katharine erhielt Rietberg, Agnes das Harlingerland. Letztere entsagte 1604 gegen eine Summe von 200,000 Thlr. ihren Ansprüchen; indessen erklärte sie diesen Vertrag späterhin (nach ihrer Vermählung mit dem Fürsten Gundacker von Liechtenstein) für ungültig, da ihr die Entschädigungssumme nicht gezahlt worden war. So entwickelte sich die sogenannte Liechtenstein'sche Geldforderung an Ostfriesland und das Pfandrecht dieses Hauses auf das Harlingerland, ein Anspruch, welcher während des ganzen 17. Jahrhunderts die bedenklichsten Streitigkeiten hervorrief und schließlich dem Hause Brandenburg Veranlassung bot, in das Schicksal des Landes einzugreifen. (§. 91, 92.)

---

§. 112. **Die erste Theilung Polens.** Die slavischen Bewohner an der mittlern Weichsel wurden, vielleicht nach einem alten Häuptling Lech, dem Stifter der Dynastien Leszek und Popiel, unter dem Namen Lechen zusammengefaßt. Der tapfre und kriegerische Stamm der Polanen erlangte das Uebergewicht und berief um 840 den Piast zu dem eben erledigten Throne, mit dem er der Sage nach den Pflug vertauschte. Sein vierter Nachfolger Miesko oder Miecislaus I. führte 965 das Christenthum ein, während dessen Sohn Boleslaus I. Chrobri (der Große, 992—1025) die Grenzen des Landes weit ausbreitete, im Osten bis Kiew vordrang und im Westen Schlesien nebst mehreren benachbarten Landschaften seiner Herrschaft unterwarf. (§. 108.) Doch schon dessen nächste Nachfolger schwächten das Reich durch Zersplitterung des Besitzes. Eine dauernde Theilung wurde 1138 beim Tode Boleslaus' III. vollzogen. Großpolen mit Posen und Kalisch, Masovien mit Cujavien, auch Kleinpolen erscheinen von jetzt an als Theilherzogthümer, während Schlesien, unter zahlreiche Piastenlinien vertheilt, sich mehr und mehr dem polnischen Einflusse entzieht. Erst Wladislaus I. Lokjetek (der Kleine, 1305—33) stellte die Einheit des Reichsgebietes wieder her; doch mußte schon um diese Zeit dem Adel ein Antheil an der Gesetzgebung eingeräumt werden. Mit Casimir III., dem Großen, dem Sohne des Vorigen, der Rothreußen seinem Scepter unterwarf, erlosch der Mannsstamm des polnischen Piastengeschlechtes, während die weibliche Linie sich durch dessen Schwester Elisabeth, Gemahlin des Königs Karl Robert von Ungarn fortsetzte. Ihr Sohn Ludwig der Große vereinigte beide Reiche. Nach seinem Tode (1382) wurde jedoch seine älteste Tochter Maria zur Königin von Ungarn, die jüngere Hedwig zur Königin von Polen erwählt.

Durch die schon in einem frühern Abschnitt erwähnte Vermählung dieser Hedwig oder Jadwiga (§. 62) kam nunmehr der litthauische Stamm der Jagellonen in den erblichen Besitz Polens, der im folgenden Jahrhundert durch glückliche Kämpfe mit dem deutschen Orden und durch den Frieden zu Neffau seine Herrschaft über das Culmerland und ganz Westpreußen nebst dem Bisthum Ermland ausbreitete und auch Ostpreußen, sowie in späterer Zeit Kurland und Liefland seiner Oberhoheit unterwarf. Als aber i. J. 1572 der letzte Jagellone Sigismund II. Augustus starb, wurde Polen ein Wahlreich. Bei den großen Freiheiten, die schon die ersten Wahlkönige (Heinrich von Anjou, Stephan Bathori von Siebenbürgen, Sigismund III. von Schweden) dem ohnedies übermächtigen Adel verleihen mußten, war es sogar thatsächlich eine Republik. Der Letztgenannte (1587—1632) mußte den schwedischen Thron, zu dem er seiner Geburt nach berufen war, seinem Oheim Karl von Südermannland überlassen. Es entstanden die drei schwedisch-polnischen Kriege, von denen besonders die beiden letzten auch für das Kurfürstenthum Brandenburg äußerst wichtig geworden sind (§. 75, 87); denn wenn auch Polen in dem endlichen Frieden zu Oliva (1660) seinen westlichen Antheil an Preußen behauptete, so mußte es doch auf alle Oberhoheit über das Herzogthum Preußen verzichten. Liefland verblieb den Schweden, für welche Gustav Adolf es gewonnen hatte. Die Kosaken begaben sich 1654 unter die Schutzhoheit der Russen und Türken, denen endlich auch die Ukraine anheimfiel.

Auf Sigismund III. folgten nacheinander dessen beide Söhne Wladislaus IV. († 1648) und Johann Casimir, der 1668 seine Regierung niederlegte, nachdem

er das sog. liberum veto, das jedem einzelnen Landboten das Recht einräumte, den Beschluß der Uebrigen umzustoßen, hatte anerkennen müssen († 1672). Da der große Kurfürst die ihm angebotene Krone ausschlug, so fiel die Wahl auf Michael Coributt (Wiesniowicki) aus dem Stamme der Piasten, der jedoch nur kurze Zeit regierte und gegen die Türken sehr unglücklich kämpfte. Höhern Glanz verlieh der zum Könige erwählte tapfere Kronfeldherr Johann Sobiesky (1673—96) dem polnischen Throne durch seine Siege über die Türken und den Entsatz von Wien (1683). Während der nun folgenden Regierung der sächsischen Kurfürsten August II. und III. (1697—1764) und der Zwischenregierung des Stanislaus Lesczinsky (1733—35) wurde jedoch das Reich ein Spielball fremder Mächte und ging mit schnellen Schritten seinem Untergange entgegen. (§. 104.)

Einen besonders großen Einfluß hatte sich während dieser letzten Zeit Rußland zu verschaffen gewußt. Die Kaiserin Katharina II. benutzte denselben, um ihren Günstling Stanislaus Poniatowsky auf den polnischen Thron zu erheben. Als dieser jedoch den maßlosen Forderungen des Adels ohne Beihülfe Rußlands keinen längern Widerstand entgegenzusetzen vermochte und der immer gesteigerte Haß zwischen Katholiken und Dissidenten endlich den höchsten Grad erreicht hatte, brach ein fürchterlicher Bürgerkrieg aus; der unter russischem Einfluß zu Radom gebildeten General-Conföderation der Dissidenten stellten sich, von Frankreich begünstigt, die Barer Confödierirten entgegen (1768), und die dreifache Theilung Polens war die Folge dieses verderblichen Zwistes. —

Vor der ersten Theilung bestand das polnische Reich aus dem eigentlichen Königreiche Polen, dem Großfürstenthum Litthauen und einigen Nebenprovinzen.

Das Königreich Polen umfaßte 1. die Provinz Kleinpolen (mit den Woywodschaften oder Palatinaten Krakow, Sandomir, Lublin); 2. Rothreußen (Lemberg, Belcz, Chelm) nebst Wolhynien und Podolien; 3. die Provinz Großpolen, welche wieder in die Länder Großpolen (Posen, Kalisch, Sieradien mit dem Freilande Wielun, Lenczicz, Rawa), Masovien (Czersk, Plock) und Cujavien (Brzesc-Cujawsky, Inowraçlaw mit der Landschaft Dobrzyn, Gnesen) zerfiel.

Das Großfürstenthum Litthauen hatte die Provinzen Litthauen (Wilna, Trokl, Brzesc-Litewsky) und Weißrußland (Nowgorod, Minsk, Mscislaw, Witebsk, Polozk, Smolensk) nebst Samogitien oder Szamaiten.

Als Nebenprovinzen wurden betrachtet: Polnisch-Preußen (mit den Gebieten Marienburg, Culmerland oder Culm und Michelau, Ermland, Pomerellen) und das (schon zweifelhaft gewordene) Vasallenherzogthum Kurland mit Semgallen.

Der hauptsächlich wegen dieser polnischen Wirren i. J. 1768 zwischen Rußland und der Türkei ausgebrochene Krieg nahm einen solchen Verlauf, daß ein übermäßiges Anwachsen der russischen Macht befürchtet werden mußte. Um die verderblichen Folgen einer Störung des „europäischen Gleichgewichts" für Preußen und Oestreich abzuwenden, näherten diese beiden Mächte sich wieder; Joseph II., der schon i. J. 1765 zum deutschen Kaiser erwählte Sohn der Maria Theresia, veranstaltete sogar eine Zusammenkunft mit dem Könige von Preußen (1769), dessen Größe ihm Bewunderung einflößte. In Neiße beredeten die beiden Monarchen damals auch das Schicksal des zerrütteten polnischen Reiches. Nicht lange darnach wurde der Prinz Heinrich von Preußen nach Petersburg entsandt, und während der Anwesenheit desselben in der russischen Hauptstadt reifte der Plan zur ersten Theilung Polens. Friedrich der Große, der von der Ansicht ausging, daß auch Preußen und Oestreich eine Verstärkung ihrer Macht erfahren müßten, wenn das russische Reich sich vergrößere, begünstigte die Ausführung dieses Vorhabens, vertheidigte dasselbe gegen die in ihrem

Gewissen geängstete und für die Folgen besorgte Kaiserin Maria Theresia und stellte es als „die einzige Maßregel" dar, „durch die dem Umsturz aller Verhältnisse in Europa," sowie einem den ganzen Erdtheil zerrüttenden und verwüstenden Kriege vorgebeugt werden könne.

Nachdem bereits am 17. Febr. 1772 eine Uebereinkunft mit Rußland und am 4. März eine solche mit Oestreich abgeschlossen worden war, wurde am 5. August der Theilungsvertrag aller drei Mächte in Petersburg unterzeichnet.

Für Preußen wurde in demselben ein Gebiet von etwa 600 □M. bestimmt, nämlich **Westpreußen**, wie es i. J. 1466 im Frieden von Nessau von Polen erworben worden war, sammt dem Ermland, dem Culmerland und der Stadt Elbing mit ihrem Gebiet; Danzig und Thorn sollten jedoch ihre Verfassung behalten und in ihrer Verbindung mit Polen verbleiben. Ferner Großpolen bis zur Netze, aus Theilen der Woywodschaften Posen, Gnesen und Inowraclaw bestehend. — Rußland erhält ein Gebiet von 3500, Oestreich ein solches von 2500 □M. Alle drei Mächte garantiren sich gegenseitig den Besitz der polnischen Länder und wollen den polnischen Reichstag durch Truppeneinmarsch nöthigen, in die Theilung zu willigen.

Am 1. Septbr. erschien ein königliches Manifest wegen der Besitznahme Westpreußens u. s. f. in Verbindung mit einer öffentlichen, von dem Minister Herzberg verfaßten Erklärung der historischen Rechte Preußens auf diese Landestheile. Der polnische Reichstag mußte die Abtretung bestätigen, wobei er zugleich auf den im Vertrage zu Wehlau festgesetzten Rückfall des Herzogthums Preußen an Polen nach dem Erlöschen des brandenburgischen Mannsstammes, sowie auf die Lehnshoheit über Lauenburg und Bütow und auf das Recht zur Wiedereinlösung der Starostei Draheim Verzicht leistete (§. 87 ff.). Am 27. September nahm Friedrich der Große zu Marienburg die Huldigung der westpreußischen Stände entgegen; daß er als nunmehriger Besitzer des ganzen preußischen Landes auch seinen bisherigen Titel: „König in Preußen" umänderte, ist bereits erwähnt (§. 97).

Durch den einige Jahre später (1776) zu Warschau abgeschlossenen Grenzvergleich wurde auch noch die Abtretung einiger links von der Netze liegenden Theile der Woywodschaften Posen, Gnesen und Inowraclaw an Preußen bestätigt, die mit den an dem rechten Ufer des Flusses liegenden Theilen zum preußischen Netzedistrict zusammengefaßt wurden.

§. 113. **Die zweite und dritte Theilung.** — Es schien, als wollten sich die einflußreichen Glieder des polnischen Adels das Unglück ihres Vaterlandes zur Lehre dienen lassen. Der König Stanislaus Poniatowsky arbeitete im Verein mit den Patrioten an einer Verbesserung der Verfassung, und als Oestreich und Rußland i. J. 1787 wiederum mit der Pforte in einen Krieg verwickelt waren, wurde in der That eine neue Constitution für Polen entworfen, welche die Ge-

walt des Königs nicht übermäßig einschränken, die Erblichkeit der Königswürde beim Kurhause Sachsen aussprechen und die Lage des niedern Volkes verbessern sollte. — König Friedrich Wilhelm II. von Preußen begünstigte diese Bestrebungen und garantirte sogar die am 3. Mai 1791 erschienene Verfassung, nach welcher u. A. das liberum veto aufgehoben und der Reichstag fortan aus zwei Kammern bestehen sollte. Als aber der türkische Krieg durch Preußens kräftiges Einschreiten sein Ende erreicht hatte (1791 und 92), wurde das gute Einvernehmen theils wegen der in Polen abermals aufkommenden Zwietracht, theils wegen der Einwirkung der Kaiserin Katharina II. bald wieder gestört. Letztere veranlaßte durch ihren Einfluß auf den Targowitzer Bund die Verwerfung der neuen Verfassung und ließ russische Heere in Polen einrücken, denen Kosciuszko am 17. Juli 1792 bei Dubienka kühn entgegentrat. Am 4. Januar 1793 wurde ein erneuertes Bündniß Preußens mit Rußland abgeschlossen; Preußen erließ eine öffentliche Erklärung gegen die in Polen herrschenden demokratischen Gesinnungen, ließ Großpolen besetzen und veröffentlichte am 25. Mai ein zweites Manifest, in dem es hieß: „Die Sicherheit der preußischen Staaten erfordert es, der Republik Polen solche Schranken zu setzen, die ihrer Lage angemessener sind, ihr die Mittel erleichtern, sich eine wohlgeordnete, feste und thätige Regierungsform zu verschaffen, und dadurch den Unordnungen vorzubeugen, welche so oft ihre Ruhe erschüttert und die Sicherheit ihrer Nachbarn in Gefahr gesetzt haben. Um diesen Zweck zu erreichen und die Republik vor ihrem völligen Untergange zu retten, giebt es kein anderes Mittel, als ihre angrenzenden Provinzen dem preußischen Staate einzuverleiben, sie sogleich in Besitz zu nehmen und dadurch allen übeln Folgen, welche aus der Fortdauer der gegenwärtigen Unruhen entstehen können, bei Zeiten vorzubeugen."

Nach einer gemeinschaftlichen Declaration Preußens und Rußlands wegen der Theilung wurde der polnische Reichstag zu Grodno zur Anerkennung des Theilungstractates gezwungen (25. Sept. 1793), und Preußen nahm in Folge dessen die Städte und Gebiete Thorn und Danzig und den größten Theil von Großpolen in Besitz, nämlich die Reste der Wojwodschaften Posen, Gnesen und Inowraclaw, die Wojwodschaften Kalisch, Sieradien, Lenczicz, Brzesc, das Land Wielun, Theile der Wojwodschaft Rawa und die Wojwodschaft Plock; endlich den Bezirk Czenstochau der zu Kleinpolen gehörenden Wojwodschaft Krakow; im Ganzen etwa 730 Quadratmeilen. Dagegen trat es die litthauischen Herrschaften Tauroggen und Serrey ab (§. 94). — Das neuerworbene Land wurde unter dem Namen **Südpreußen** der preußischen Monarchie einverleibt; nur Danzig und Thorn wurden mit Westpreußen vereinigt.

Oestreich hatte sich also dieser zweiten Theilung Polens nicht angeschlossen. Rußland nahm die Hälfte von Litthauen, etwa 4000 □M.

Ein allgemeiner Aufstand der Polen brach los; Kosciuszko

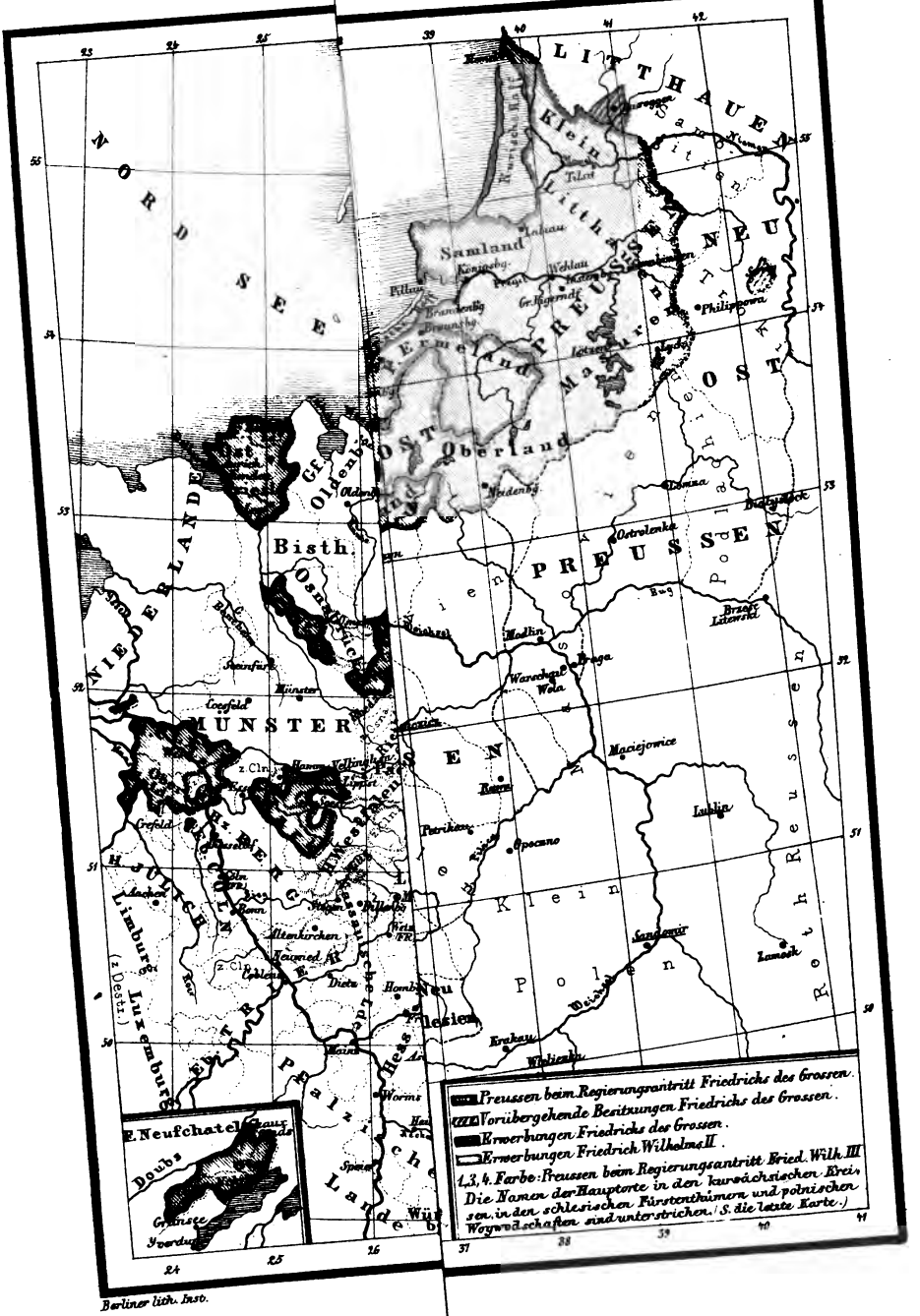

Berliner lith. Inst.

und Madalinski waren die Führer. Aber die Preußen siegten bei Scelze (16. Juni 1794) und eroberten Krakau; die Russen schlugen Kosciuszko bei Maciejowice (10. Octbr.). Bald darauf wurde Praga erstürmt und Warschau besetzt. Eine dritte Theilung und die völlige Auflösung des polnischen Reiches wurde beschlossen.

Der russisch-preußische Theilungstractat wurde am 24. October 1795 unterzeichnet. Oestreich trat später bei; der Definitivtractat aller drei Mächte kam erst am 26. Jan. 1797 zu Stande. — Preußen erhielt durch denselben die Hauptstadt Warschau mit einem Dreieck zwischen Weichsel und Bug, die Reste der Woywodschaft Rawa, die Woywodschaft Masovien rechts vom Bug, ebenso Podlachien, die litthauischen Woywodschaften Troki und Samogitien, soweit sie links vom Niemen liegen (in letzterer also auch wieder die früher abgetretene Herrschaft Serrey); endlich das zur Woywodschaft Krakow gehörige Herzogthum Severien nebst der Spitze des Palatinats Krakow an der oberschlesischen Grenze.

Letzteres erhielt den Namen **Neuschlesien**, während das Uebrige **Neuostpreußen** genannt wurde, welcher Name späterhin auf alles ehemals polnische Land rechts von der Weichsel ausgedehnt wurde. Die in den beiden letzten Theilungen durch Preußen erworbenen polnischen Provinzen wurden in die fünf Kammerdepartements Posen, Kalisch (oder Petrikau), Warschau, Plock und Bialystock getheilt.

Von dem polnischen Reiche, dessen Größe vor dem Jahre 1772 auf etwa 13,500 Quadratmeilen mit über 13 Mill. Einw. geschätzt wurde, hatte Rußland somit im Ganzen in Besitz genommen fast $^2/_3$ des Gebiets mit der Hälfte der Einwohner; Oestreich etwas weniger als $^1/_6$ mit fast $^1/_3$ der Einwohner; Preußen mehr als $^1/_6$ mit fast $^1/_5$ der Bevölkerung.

§. 114. **Der deutsche Fürstenbund.** — Die letzten 10 Regierungsjahre Friedrichs des Großen waren zwar vorzugsweise wieder den inneren Angelegenheiten seines Landes, insbesondere dem Wohl der neuerworbenen Provinzen gewidmet; indessen trat doch auch noch ein Ereigniß ein, das die einflußreiche Machtstellung, welche sich Preußen unter seinem großen Könige errungen hatte, klar und deutlich vor Augen stellte. Nach dem Tode des Kurfürsten Maximilian Joseph von Bayern (30. Decbr. 1777) suchte Kaiser Joseph II. die östreichische Hausmacht zu vergrößern, indem er dem eigentlichen Erben, dem Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz*) seine Rechte streitig machte. Schon hatte er mit diesem schwachen Fürsten eine Theilung der bayerischen Lande verabredet, als Friedrich der Große diese Zerstückelung eines deutschen Kurlandes zu Gunsten der kaiserlichen Hausmacht für rechtswidrig erklärte und durch den bayerischen Erbfolgekrieg die Eroberungsgelüste Oestreichs nachdrücklich zurückwies. Im Frieden zu Teschen (13. Mai 1779) willigte er nur in die Vergrößerung Oestreichs durch

*) Vergl. die Stammtafel zu §. 141.

das Innviertel (zwischen Donau, Inn und Salza); alles Uebrige fiel dem rechtmäßigen Erben zu, während Friedrich selbst auf allen Länderzuwachs, sogar auf die Erstattung der Kriegskosten verzichtete. Doch versprach Oestreich die in Aussicht stehende Vereinigung der fränkischen Fürstenthümer mit den preußischen Staaten (§. 116) anzuerkennen, wogegen Preußen der alten Hohenzoller'schen Lehnshoheit über zahlreiche Güter in Niederöstreich entsagte. (§. 26.)

Gewalt hatte den Kaiser nicht zum Ziele geführt; jetzt suchte er den schwankenden Kurfürsten von Pfalzbayern, der überdies ohne Erben blieb, zu einem Tausche zu bereden, indem er ihm für Bayern die vormals spanischen, jetzt östreichischen Niederlande anbot. Indessen wurde auch dieser Plan durch Friedrich den Großen vereitelt, den der nächste Agnat, Herzog Karl von Pfalz-Zweibrücken, um seinen Beistand gebeten hatte. Er stiftete den deutschen Fürstenbund (23. Juli 1785), in dem er sich mit Kursachsen, Hannover, dem Erzkanzler, Braunschweig, Weimar, Gotha, Mecklenburg, Zweibrücken und Birkenfeld, Ansbach-Baireuth, Hessenkassel, Baden, Anhalt und Osnabrück zum Widerstand gegen die zahlreichen Uebergriffe des Kaisers in Reichsangelegenheiten und zur Sicherung der Stände und Verfassung Deutschlands vereinigte.*) Die Erwerbung Bayerns für das östreichische Haus wurde auch diesmal verhindert; Preußen aber hatte gezeigt, daß es seinen Beruf als zweite deutsche Großmacht zu würdigen wisse.

§. 115. Einverleibung eines Theiles der Grafschaft Mansfeld.**)

*) Schon am 24. Oct. 1784 hatte der König eigenhändig (zunächst zur Benutzung für seinen zögernden Minister Herzberg, der erst „événements" abgewartet wissen wollte) das „Project eines deutschen Fürstenbundes nach dem Muster des schmalkaldischen" aufgestellt und in demselben als Zweck des Bundes bezeichnet, „die Rechte und Freiheiten und die Besitzungen der deutschen Staaten ohne Unterschied der Religion zu sichern, damit nicht ein ehrgeiziger und unternehmender Kaiser die deutsche Verfassung Stück für Stück zerstöre und über den Haufen werfe." Deßhalb müßten die deutschen Fürsten fest zusammenhalten; denn „es sei wohl leicht, die Haare eines Rosses eins nach dem andern auszuziehen, aber man vermöge nichts, wenn man den ganzen Schweif zusammenfassen müsse. Beuge man nicht rechtzeitig vor, so werde der Kaiser alle seine Neffen von Florenz und Modena mit deutschen Bisthümern, Erzstiftern und Abteien versorgen, diese säcularisiren und durch die Stimmen seiner Verwandten sich das Uebergewicht in allen Reichscollegien verschaffen."

Uebrigens wurde der Bund zunächst nur zwischen Preußen, Hannover und Sachsen (als erstes Dreikönigsbündniß) geschlossen; die andern Staaten traten nach und nach bei. Die besonders wichtigen Verhandlungen mit dem Kurfürsten von Mainz wurden durch den Freiherrn vom Stein geführt. Ebensowenig damals, wie in späterer Zeit fehlte es an Gegenentwürfen und particularistischen Strömungen; Manche erblickten in dem Bunde „eine bedenkliche Abhängigkeit von Preußen"; selbst unter den entschiedenen Anhängern Preußens gab es Viele, welche meinten, der König „habe sich selbst die Hände gebunden und auf jede Vergrößerung Preußens auf Kosten Deutschlands Verzicht geleistet"; endlich war für die nächste Zukunft wenig Aussicht vorhanden, daß der eigentliche Zweck, „den Bund selbst an die Stelle des Reiches treten zu lassen," in Erfüllung gehen könne. Dennoch hielt Friedrich der Große an der Hoffnung fest, daß „dieser Bund zu etwas Furchtbarem gedeihen" werde, während die Minister Finckenstein und Herzberg erklärten, der Bund „erschüttere das System des Wiener Hofes bis in seine Grundfesten." (Vergl. A. Schmidt: Preußens deutsche Politik.)

**) Als Begründer der Grafschaft Mansfeld erscheint Ribdag, Markgraf zu Meißen († 985). Dessen Geschlecht erlosch 1230 im Mannsstamme; Graf Burkhard hinterließ die Besitzungen seinen beiden Schwiegersöhnen Burkhard von Querfurt und Hermann von Osterfeld; doch entsagten die Nachkommen des letztern 1264 ihren Ansprüchen gegen eine Geldsumme. Auch wurde um diese Zeit die Herrschaft Querfurt wieder von Mansfeld geschieden. — Ansehnliche Erwerbungen (u. a. der Herrschaft Seeburg, der Orte und Gebiete Bornstädt, Hedersleben, Schraplau, Hettstädt, Wippern, Heldrungen, Artern) gaben 1475 Veranlassung zur Begründung der oben genannten Hauptlinien, von denen namentlich die vorderort'sche wieder in zahlreiche Nebenlinien zerfiel.

Kursachsen besaß von Alters her die Lehnshoheit über manche Güter, welche von den

— Am 31. März 1780 zog Friedrich der Große die neben dem Saalkreise gelegenen Districte Mansfeld und Schraplau der Grafschaft Mansfeld, 2/5 derselben, ein. Wegen großer Schulden des gräflichen Hauses hatten die Lehnsherren, Kursachsen und Magdeburg, nicht lange nach dem schmalkaldischen Kriege die Grafschaft in Sequestration genommen, und zwar Sachsen drei Fünftel, Magdeburg zwei Fünftel; doch regierte das gräfliche Haus unter solcher Administration seiner Güter weiter. Die Zersplitterung derselben unter zahlreiche Nebenlinien der vorder- und hinterort'schen Hauptlinie erreichte 1710 ihr Ende, indem zu dieser Zeit die evangelische Linie zu Eisleben ausstarb und nur die katholische Linie zu Bornstädt übrig blieb. Als aber auch die letztere im Mannsstamme 1780 erlosch, nahmen Kursachsen und Preußen, dieses als Erbe der magdeburgischen Ansprüche, die Grafschaft völlig in Besitz. — Die Sequestration hatte übrigens Preußen in seinem Lehnsantheile schon 1716 aufgehoben.

König Friedrich Wilhelm II., 1786—97.

§. 116. **Erwerbung der fränkischen Fürstenthümer.***) — Schon vor der bedeutenden Ausdehnung des preußischen Gebietes über polnische Lande durch die zweite und dritte Theilung Polens (§. 113) gelang es dem Könige Friedrich Wilhelm II., auf dem Wege friedlicher

---

Grafen von Mansfeld erkauft worden waren. Dazu kamen seit 1484 die Bergwerke, welche ursprünglich bei dem Reiche zu Lehen gingen. Ueber noch andere Güter dehnte Kursachsen durch die 1573 und 1579 mit Halberstadt und Magdeburg abgeschlossenen Permutationsrecesse (§. 54) seine Hoheitsrechte aus; die sonstigen Lehnsansprüche Magdeburgs waren es, welche zugleich mit der Besitznahme des Erzstiftes auf Brandenburg übergingen.

Die Allodialgüter fielen der Gräfin von Colloredo zu, welche von dem Grafen Heinrich Franz I. (aus der Bornstädter Linie) abstammte, dem König Karl II. von Spanien 1690 das Fürstenthum Fondi in Neapel verliehen hatte und der in Folge dessen in den Reichsfürstenstand erhoben worden war.

*) Kurf. Johann Georg von Brandenburg.

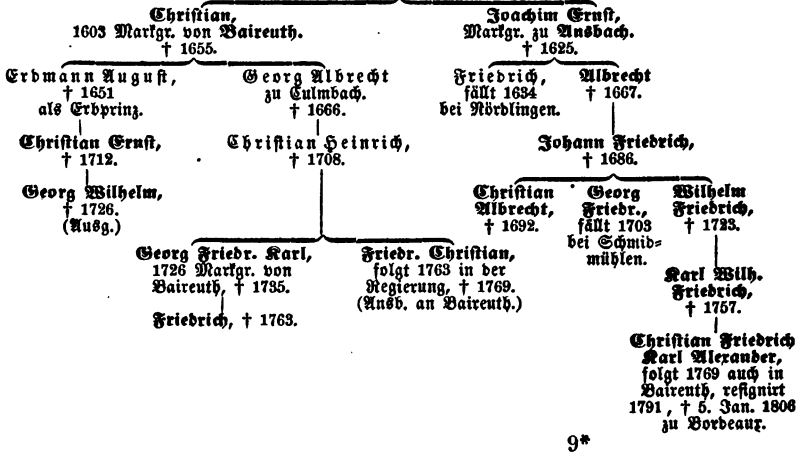

Uebereinkunft die fränkischen Fürstenthümer mit seinen Erbstaaten zu vereinigen.

Die nach dem Hausvertrage zu Gera (§. 57) durch den Markgrafen Christian begründete Fürstenfamilie zu Baireuth war in der Hauptlinie bereits 1726 mit Georg Wilhelm ausgestorben; indessen setzte dessen Vetter Georg Friedrich Karl (aus der Nebenlinie Culmbach) die Regierung fort.*) Aber auch diese Linie erlosch schon im Jahre 1769, worauf Baireuth mit Ansbach unter demselben Fürsten verbunden wurde. Es war dieses der seit 1757 regierende Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander.

Die brandenburgische Linie des Hauses Hohenzollern war während dieses Zeitraumes mit den jüngeren fränkischen Linien in fortwährender Verbindung geblieben und hatte auch ihre ohnedies unzweifelhaften Rechte auf die Fürstenthümer noch durch zwei denkwürdige Heirathen fester begründet.**) Weil nun der zuletzt genannte Markgraf von Ansbach und Baireuth ohne Erben blieb und sich der Regierung zu entäußern wünschte, so schloß er am 2. Decbr. 1791 mit dem Könige von Preußen einen Staatsvertrag ab, in welchem er noch bei seinen Lebzeiten gegen eine Jahresrente von ½ Million Gulden zu Gunsten der Krone Preußen auf die Fürstenthümer Ansbach und Baireuth Verzicht leistete. Der König ließ am 3. Jan. 1792 von denselben Besitz ergreifen und durch den Minister von Hardenberg die Huldigung entgegennehmen. Der brandenburgische rothe Adlerorden***) wurde zum zweiten preußischen Hausorden erklärt.

Ein förmlicher Widerspruch gegen diese Besitznahme konnte zwar nicht erfolgen; indessen hat dieselbe späterhin doch zu heftigem Zwist mit den eingesessenen Reichsrittern und mit der Reichsstadt Nürnberg geführt. Preußen bestritt den erstern die von ihnen in Anspruch genommene reichsunmittelbare Stellung; ebensowenig wollte es die Landeshoheit anerkennen, welche Nürnberg über zahlreiche, in den fränkischen Fürstenthümern zerstreut wohnende Unterthanen bis dahin zur Ausübung gebracht hatte. Gleichzeitig tauchten die alten,

*) Der Vater dieses letztgenannten Markgrafen, Christian Heinrich zu Culmbach, hatte sich 1704 durch den König Friedrich I. von Preußen, der den Fürsten zu Ansbach bedeutende Vorschüsse gemacht, zur Abtretung seiner Ansprüche auf die Erbschaft bewegen lassen, und zwar gegen ein Jahrgeld und das Amt Weferlingen (§. 84). Georg Friedrich Karl suchte jedoch nach dem Tode seines Vaters (1708) wieder in die früheren Rechte einzutreten. Nach langen Verhandlungen mit Friedrich Wilhelm I., während welcher er auf Weferlingen wieder Verzicht leistete, erreichte er das Ziel (1724), doch wurde bei dieser Veranlassung das Erbrecht Preußens nach dem Aussterben der gesammten fränkischen Linien von Neuem ausdrücklich anerkannt. Ein Gleiches geschah 1752 in dem sog. Pactum Fridericianum, und im Frieden zu Teschen (§. 114) mußte sich auch der kaiserliche Hof, der bis dahin mancherlei Schwierigkeiten erhoben hatte, zur Anerkennung der preußischen Ansprüche auf Ansbach und Baireuth bequemen. Bekannt ist, daß Friedrich der Große um diese Zeit den Plan verfolgte, für die entfernt liegenden Fürstenthümer nach ihrem zu erwartenden Anfall von Sachsen die Lausitz einzutauschen.

**) 1729 vermählte sich der Markgraf Karl Wilhelm Friedrich von Ansbach mit der Prinzessin Friederike Luise und 1731 der Erbprinz Friedrich von Baireuth mit Sophie Friederike Wilhelmine von Preußen. Beide Prinzessinnen waren Schwestern Friedrichs des Großen (§. 100, 103).

***) Derselbe war ursprünglich 1660 von dem Markgrafen Christian Ernst von Baireuth als Orden de la concorde gegründet und darauf (1712) in den Orden de la sincérité umgewandelt worden. Als rother Adlerorden erscheint er seit 1734.

immer noch nicht erledigten Streitigkeiten der Burggrafen mit der Stadt wieder auf. Demnach ließ der König die Vorstädte von Nürnberg nebst $^2/_5$ des reichsstädtischen Gebietes besetzen. Rath und Bürgerschaft erklärten am 2. Sept. 1796, sich an Preußen ergeben und auf die Reichsunmittelbarkeit Verzicht leisten zu wollen, sofern dieses die bedeutenden Schulden der Stadt (über 8 Mill. Gulden) übernehmen werde. Dazu war nun der König nicht geneigt, und er zog seine Truppen wieder zurück. Dennoch wurden diese Angelegenheiten vor den Reichshofrath gebracht, der die Einsetzung einer kaiserlichen Lokal-Commission unter dem Vorsitze des Hoch- und Deutschmeisters veranlaßte. Indessen war die Wirksamkeit derselben wegen der Kriegszeiten eine so geringfügige, daß Preußen die beanspruchten Hoheitsrechte (auch über die Deutschordenscommenden Ellingen und Virnsberg) bis zu den nachfolgenden großen Besitzveränderungen fortwährend in Ausübung bringen konnte.*)

§. 117. **Der Separatfriede zu Basel.** — Um die große Gefahr, die seit dem Ausbruch der französischen Revolution von Frankreich her den Nachbarstaaten drohte, von Deutschland abzuwenden, hatten Oestreich und Preußen am 7. Febr. 1792 ein Defensivbündniß geschlossen, in dem sich beide Mächte zugleich auch zur Herstellung der alten Verfassung und der königlichen Gewalt in Frankreich verpflichteten.**) Die Heere der Alliirten (denen sich nach der Hinrichtung Ludwigs ~~XIV~~. fast ganz Europa anschloß,) drangen in Frankreich ein, sahen sich jedoch bald (nach der Kanonade von Valmy, 20. Sept.) zum Rückzuge aus der Champagne genöthigt. Auch in dem weitern Verlauf des Feldzuges, namentlich nach der Ueberwältigung der Weißenburger Linien durch die Franzosen (26. Dec. 1793) waren die Erfolge der Kriegsunternehmungen nur gering, trotz zahlreicher Siege und ruhmreicher Waffenthaten der Preußen unter dem Herzog von Braunschweig und Möllendorf.***) Die Eroberung von Holland durch Pichegrü, die Bitten des vom Kriege hart mitgenommenen oberrheinischen und fränkischen Kreises, sowie die gleichzeitig in Polen ausbrechenden Un-

XVI

*) Während dieser Verhandlungen schloß Preußen mit den fürstlichen Häusern Hohenlohe-Neuenstein (24. Juni) und Oettingen (17. Juli 1796) Verträge, durch welche verschiedene Grenzgebiete ausgetauscht wurden. Namentlich trat das letztere gegen das Amt Auhausen und das Pflegamt Nördlingen die Aemter Dürrwang und Spielberg ab.

Aehnliche Streitigkeiten, wie die hier bezeichneten, waren unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. mit Mecklenburg zu erledigen. Auf Veranlassung des Reichshofrathes war der König Friedrich Wilhelm I. schon 1733 in Mecklenburg eingerückt, um den Zwist des Herzogs mit den Ständen zu Ende zu führen. Als Pfand für die aufgewandten Kosten hatte er die Aemter Eldena, Marnitz, Plau und Wredenhagen (in Schwerin) in Besitz genommen. Durch die ganze Regierungszeit Friedrichs des Großen zogen sich die diese Angelegenheiten betreffenden Verhandlungen hin; doch hatten sie kein anderes Resultat, als daß das Recht Preußens zur Succession in Mecklenburg (§. 34) wiederholt anerkannt wurde. Am 15. März 1787 aber gab Friedrich Wilhelm II. die Aemter an den Herzog Christian Ludwig gegen eine Geldsumme von 172,000 Thlrn. und nochmalige Bestätigung der alten Verträge wieder heraus.

**) Die Zusammenkunft K. Leopolds II. und Friedrich Wilhelms II. zu Pillnitz und die hier am 27. August 1791 erlassene gemeinschaftliche Erklärung gegen Frankreich waren vorausgegangen.

***) 2. Dec. 1692: Erstürmung von Frankfurt durch Preußen und Hessen. 28. März 1793: Sieg bei Pirmasens; 28—30. Nov.: Vertheidigung des Lagers von Kaiserslautern.

1794, während des französisch-östreichischen Krieges in den Niederlanden trugen die Preußen noch zweimal bei Kaiserslautern (23. Mai und 18—20. Sept.) den Sieg davon.

ruhen (§. 113) bewogen den König, mit Frankreich den Separatfrieden zu Basel zu schließen (5. April 1795). Die durch denselben festgesetzte Neutralität Preußens ist von den wichtigsten Folgen für die späteren großen Gebietsveränderungen der preußischen Monarchie gewesen (§. 124). Von unmittelbarem Einfluß war die Bestimmung, daß die preußischen Besitzungen jenseit des Rheines (halb Cleve, Geldern, Mörs) bis zu einem allgemeinen Frieden in den Händen Frankreichs verbleiben sollten. Letzteres nahm die preußische Vermittlung in Bezug auf diejenigen deutschen Fürsten und Stände an, welche geneigt sein möchten, mit der Republik ebenfalls in Friedensverhandlungen zu treten, und erklärte, zu diesem Zwecke die Länder auf der rechten Rheinseite drei Monate lang nicht feindlich behandeln zu wollen. Auf Grund dieser Bestimmung wurde sodann schon am 17. Mai eine Demarcationslinie verabredet, welche den auf der rechten Rheinseite gelegenen Theil des westfälischen, einen Theil des oberrheinischen, den fränkischen, nieder- und obersächsischen Kreis umschloß, zum ersten Male eine bestimmte Scheidewand zwischen dem deutschen Süden und Norden aufrichtete, zugleich aber auch die Spannung mit Oestreich sehr vergrößerte. Die nördlich von dieser Linie liegenden Länder sollten für parteilos gelten, während Preußen ein Observationscorps aufstellte, um alle Angriffe auf die eingeschlossenen Gebiete zurückzuweisen. Ein im folgenden Jahre (5. Aug.) abgeschlossener geheimer Vertrag änderte die Demarkationslinie in etwa um und sicherte bereits dem Könige von Preußen Entschädigungen für den Fall zu, daß Frankreich die Rheingrenze erlangen sollte. Indessen widersprachen die geheimen Artikel des am 17. und 18. Oct. 1797 abgeschlossenen Friedens zu Campo Formio zwischen Oestreich und Frankreich den Bestimmungen dieses Vertrages. In Beziehung auf Preußen wurde nämlich verabredet, daß dieser Staat keine neue Eroberungen machen solle, sofern er seine Besitzungen auf dem linken Rheinufer zurück erhalten werde.

König Friedrich Wilhelm III., 1797—1840.

§. 118. **Der Reichsdeputationshauptschluß.** — Der im Jahre 1799 begonnene Krieg der zweiten Coalition (Rußland, England, Oestreich, Neapel, Türkei) gegen Frankreich ging 1801 dem Ende entgegen. Seinem Versprechen gemäß hatte Preußen die Neutralität behauptet; auch war es der schon 1780 unter Katharina II. gestifteten, am 16. Dec. 1800 erneuerten, gegen Englands Seeherrschaft und die Verletzung der neutralen Flaggen gerichteten sogenannten nordischen Neutralität zwischen Rußland, Schweden und Dänemark beigetreten. Um auch in Beziehung auf die übrigen Länder des nördlichen Deutschlands den übernommenen Verpflichtungen nachkommen zu können, hatte es sich veranlaßt gesehen, Kurhafen und den gesammten Kurstaat Hannover zu besetzen (April 1801) und die Ems-, Weser- und Elbmündungen zu sperren. Doch zog es nach Feststellung der Friedens-

präliminarien zwischen England und Frankreich seine Truppen wieder zurück (Oct. 1801). Der Friede zu Lüneville, den Oestreich für sich und im Namen des deutschen Reiches am 9. Febr. 1801 mit Frankreich mittlerweile abgeschlossen hatte, brachte die vorläufigen Bestimmungen des Friedens zu Basel zur Ausführung, indem er festsetzte: „Frankreich erlangt die Rheingrenze; die deutschen Erbfürsten, die jenseit des Rheines ihre Besitzungen verlieren, (also auch Preußen,) sollen diesseit des Rheines durch eingezogene geistliche Güter entschädigt werden. Das Entschädigungswerk bleibt den Ständen des deutschen Reichs überlassen, jedoch unter Vermittlung Rußlands und Frankreichs."

Demgemäß wurde aus Kurmainz, Kurböhmen, Kursachsen, Kurbrandenburg, Bayern, Würtemberg, Hessenkassel und dem Hoch- und Deutschmeister eine Commission gebildet, die zu Regensburg, an dem Sitze des Reichstages, die weitschichtigen Verhandlungen eröffnete. Vorläufig wurden dieselben am 23. Nov. 1802 zu Ende geführt; indessen erfuhr der Säcularisationsplan noch mancherlei Abänderungen, und erst am 25. Febr. 1803 wurde der Reichsdeputationsreceß unterzeichnet, der denn auch bald darauf von Kaiser und Reich genehmigt wurde.*)

In diesem wichtigen und inhaltsreichen Receß wurde in Beziehung auf Preußen (Art. 3) verordnet: „Der König von Preußen und Kurfürst von Brandenburg erhält für das Herzogthum Geldern und den auf dem linken Rheinufer gelegenen Theil des Herzogthums Cleve, für das Fürstenthum Mörs, die Bezirke von Zevenaer, Huissen und Malburg**) und für die Rhein- und Maaszölle:

Die Bisthümer Hildesheim und Paderborn, das Gebiet von Erfurt und Untergleichen und alle mainzische Rechte und Besitzungen in Thüringen; das Eichsfeld und den mainzischen Antheil an Treffurt und Dorla. Ferner die Abteien Herford, Quedlinburg, Elten, Essen, Werden und Cappenberg und die Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar, endlich die Stadt Münster nebst der (in ihren Grenzen genau bestimmten) östlichen Hälfte des Bisthums dieses Namens.

Der Rest des zuletzt genannten ausgedehnten Bisthums wurde unter den Herzog von Aremberg (welcher außer der ehemals kölnischen Grafschaft Recklinghausen das münster'sche Amt Meppen erhielt), den Herzog von Croy (Dülmen), den Herzog von Looz und Corswaren (Rheina-Wolbeck), die Fürsten von Salm (Bocholt und Ahaus), die Wild- und Rheingrafen (Horstmar) vertheilt. — Hessen-Darmstadt erhielt das Herzogthum Westfalen; Hannover

*) Die langsame Abwicklung des Entschädigungswerkes hatten Preußen (nebst Bayern und Oranien) veranlaßt, bei Gelegenheit des englisch-französischen Friedenscongresses von Amiens besondere Verträge mit Frankreich abzuschließen. Der preußische Vertrag datirt vom 24. Mai 1802; auf Grund desselben nahm Preußen schon im Juli und August d. J. die ihm zugewiesenen Entschädigungslande in Besitz.

**) Dieselben bildeten mit einigen andern die Lymers, eine clev'sche Enclave in den Niederlanden.

das Bisthum Osnabrück, Oranien die Bisthümer Fulda und Corvey, die freie Reichsstadt Dortmund ꝛc., Nassau-Weilburg die trier'schen Lande rechts vom Rhein; Nassau-Usingen die Grafschaft Altenkirchen; der Kurfürst-Erzkanzler (Mainz) die freie Reichsstadt Wetzlar als Grafschaft u. s. w.*)

Aeltere Geschichte der Entschädigungslande.

§. 119. Das muthmaßlich schon i. J. 797 zu Elze von Karl dem Großen begründete Bisthum wurde um 820 nach Hildesheim verlegt. Als erster bedeutender Bischof erscheint Bernward, ein Zeitgenosse K. Heinrichs II., dem 1151 nach der Ermordung Hermanns von Winzenburg (§. 5) dessen Güter anheimfielen. Reichsunmittelbarkeit erlangte das Stift um 1221. Die weltlichen Besitzungen mehrten sich seit dieser Zeit so sehr, daß sie endlich den dritten Theil des bischöflichen Sprengels einnahmen, der sich im Westen an Paderborn, im Osten an Halberstadt anschloß. So erkaufte u. a. Bischof Siegfried zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts von dem Grafen Simon, dem Letzten seines Geschlechts, einen Theil der alten Rauhgrafschaft Dassel, aus welchem das abgesondert liegende Amt Hunnesrück gebildet wurde. Bischof Johann IV. führte indessen 1519—23 mit den Herzögen von Braunschweig von der alten wolfenbüttel'schen und calenberg'schen Linie die sogenannte Stiftsfehde, die so unglücklich für ihn ausfiel, daß er endlich nur noch die Aemter Peine, Steuerwald und Marienburg (das kleine Stift) behielt, während alles Uebrige, bis Recht gesprochen wäre, in den Händen der Herzöge verblieb. Bald darauf fand die Reformation Eingang; als jedoch Tilly während des 30jährigen Krieges in Niedersachsen hauste, wurden die Evangelischen hart bedrückt, und auch der Streit mit Braunschweig wurde durch die Bemühungen des Bischofs Ferdinand, der zugleich Erzbischof von Köln war, in einer der katholischen Partei erwünschten Weise beendet. 1643 gaben die Herzöge das große Stift mit Ausnahme der Aemter Lutter am Barenberg, Koldingen und Westerhofen wieder heraus. Das erstere wurde den wolfenbüttel'schen, die beiden letztern den calenberg'schen Landen einverleibt. — Seit 1789 war Franz Egon von Fürstenberg, Bischof von Paderborn, zugleich auch Bischof von Hildesheim. In Folge des Friedens von Lüneville rückten schon am 1. August 1802 preußische Truppen ein, worauf denn am 10. Juli 1803 das Land als ein preußisches Erbfürstenthum die Huldigung leistete.

§. 120. Das Bisthum **Paderborn** gründete Karl der Große nach seiner Rückkehr aus Spanien, nachdem er schon 778 am Born der Pader ein Lager aufgeschlagen und die St. Salvatorkirche begründet hatte; doch stattete er dasselbe nur mit geringem weltlichem Besitz aus. Hathumar, der erste Bischof, besaß nur das Schloß Driburg. Erst der berühmte Meinwerk (1009—35), der dem sächsischen Kaiserhause verwandt war, machte mit seinem Reichthum der Armuth des Stiftes ein Ende und wird darum mit Recht der zweite Gründer desselben genannt. Auch erweiterte er den Sprengel seines Stiftes über die benachbarten lippe'schen, waldeck'schen und hessischen Lande. Der Sturz Heinrichs des Löwen verschaffte auch den Bischöfen von Paderborn die Reichsfürstenwürde; der erste unmittelbar vom Papste ernannte war Heinrich III. Spiegel zum Desenberg.

Heftige Kämpfe störten indessen die weitere Entwicklung des Stifts. Die Bischöfe lagen in fortwährendem Streit mit den Städten, namentlich mit der Stadt Paderborn. Oefters waren die Erzbischöfe von Köln auch zugleich Bischöfe von Paderborn, und so wurde dieses Stift z. B. in die Soester Fehde (§. 66) verwickelt. Die Reformation fand Eingang, besonders in der Stadt Paderborn; indessen unterdrückte Bischof Theodor von Fürstenberg gewaltsamer Weise und mit Hülfe der

*) Auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses verabredete Preußen zur bessern Arrondirung der Grenzen seiner fränkischen Fürstenthümer einen Tauschvertrag, der am 1. Januar 1804 vollzogen wurde. (S. die VII. Karte.) Preußen trat ab die Aemter Prichsenstadt, Mainbernheim, Roth, Solenhofen, Insingen vom Fürstenthum Ansbach und Neustadt am Culm, Streitberg, Osternohe und Lauenstein von Baireuth, erhielt dagegen mit einem Gewinn von 8 Q.-M. ehemals würzburg'sche und bamberg'sche Aemter und Ortschaften nebst den nördlichen, abgesondert liegenden Theilen des Bisthums Eichstädt (Herrieden, Ornbau, Spalt, Pleinfeld, Abenberg, Ennichemeuth, Kupferberg, Mark-Schorgast, Herzogenaurach, Büchenbach), endlich die drei ehemals freien Reichsstädte Dinkelsbühl, Windsheim, Weißenburg.

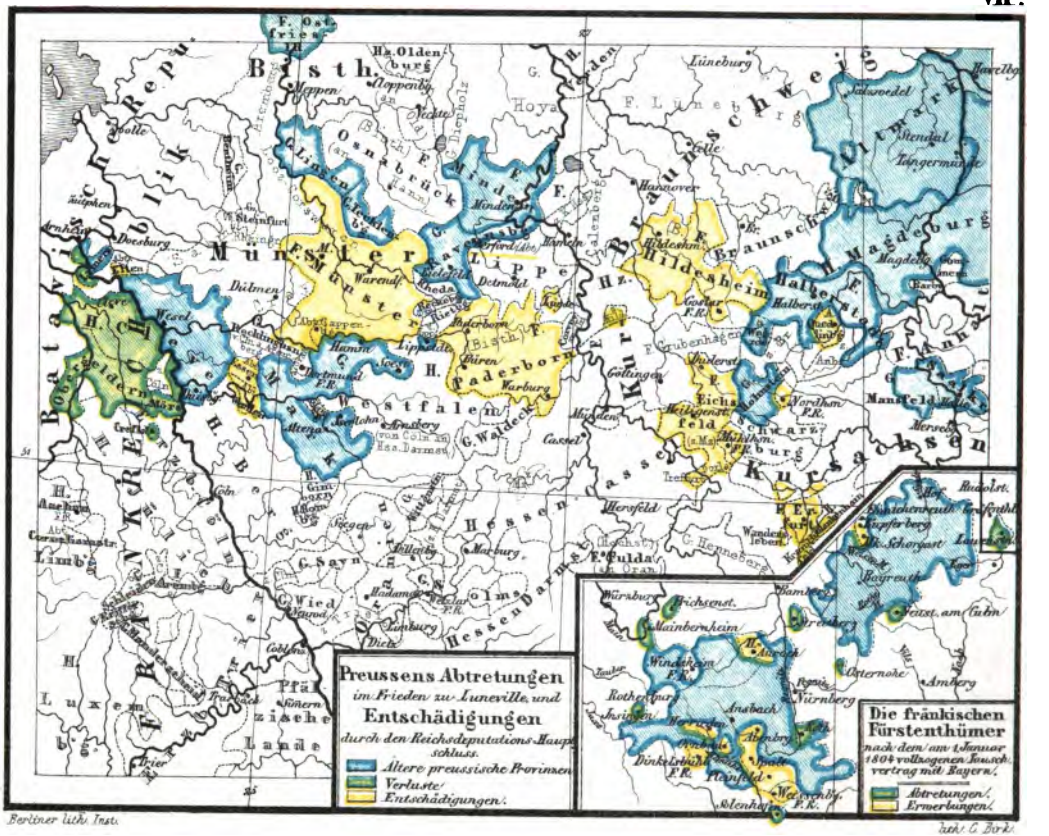
Preussens Abtretungen
im Frieden zu Luneville, und
Entschädigungen
durch den Reichsdeputations-Hauptschluss.
Ältere preussische Provinzen.
Verluste.
Entschädigungen.
Die fränkischen Fürstenthümer
nach dem am 1 Januar 1804 vollzogenen Tauschvertrag mit Bayern.
Abtretungen.
Erwerbungen.
Berliner lith. Inst.
lith. C. Bork.

Jesuiten die evangelische Lehre. Dafür sogen im dreißigjährigen Kriege die wilden Schaaren Christians von Braunschweig das unglückliche Land völlig aus; aus den Zierden des Domes, den goldnen und silbernen Statuen der Apostel und dem silbernen Sarge des heil. Liborius ließ der „tolle Herzog" seine sog. Pfaffenthaler prägen. Die katholische Kirche blieb jedoch auch nach dem westfälischen Frieden die herrschende; — der letzte Bischof mit weltlicher Macht war der schon genannte Franz Egon von Fürstenberg, der in Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses die Regierung gegen eine Jahresrente an Preußen abtrat.

Unter den späteren Erwerbungen ist die der Herrschaft Büren hervorzuheben, die nach mancherlei Streitigkeiten erst i. J. 1660 durch einen Vergleich mit dem Freiherrn Moritz, dem Letzten seiner Familie, zum Abschluß gebracht wurde.

§. 121. Der mainzische Besitz in Thüringen reicht bis zu den Zeiten des Bonifacius hinauf, der das Christenthum in den mittleren Gegenden Deutschlands verkündet hatte, ehe er den erzbischöflichen Stuhl zu Mainz bestieg. Namentlich erlangten die Erzbischöfe wichtige Rechte in Beziehung auf die Stadt Erfurt, die späterhin vergeblich bemüht war, die Reichsunmittelbarkeit zu erlangen. Selbst nach der Einführung der Reformation konnte sie dieses Ziel nicht erreichen. Als sie nach dem westfälischen Frieden dem Erzbischof den Gehorsam förmlich aufkündigte, verfiel sie der Reichsacht und mußte sich auf Gnade und Ungnade ergeben (1664). Der damalige Erzbischof Johann Philipp erwarb auch die Hoheits- und Schutzrechte, welche bis dahin noch der ernestinischen Linie in Sachsen zugestanden, und legte zur weitern Begründung seiner Macht die Festung auf dem Petersberge an. — Noch i. J. 1794 wurde das Gebiet von Erfurt durch die untere Grafschaft Gleichen vergrößert, indem der Erzbischof von Mainz dieselbe nach dem Erlöschen der regierenden Linie des fürstlichen Hauses Hatzfeld-Trachenberg als Lehnsherr in Besitz nahm.*)

Auch im Eichsfelde hatte die Kirche von Mainz schon in der frühesten christlichen Zeit bedeutende Güter, als deren Hauptort Heiligenstadt galt. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts hatten die Erzbischöfe das ganze obere Eichsfeld durch Eroberung und Kauf erworben; das niedere Eichsfeld (mit Duderstadt), welches nach wechselvollen Schicksalen in den Besitz der Herzöge von Braunschweig gelangt war, fiel ihnen erst im 14. Jahrhundert zu. Späterhin wurde die evangelische Lehre mit Gewalt unterdrückt; der dreißigjährige Krieg hob darum die mainzische Herrschaft im Eichsfelde für eine Zeitlang völlig auf. Erst nach dem westfälischen Frieden wurde dieselbe wieder hergestellt. — Mit dem Eichsfelde war seit 1329 der mainzische Antheil an der Gan- (d. i. Gemein-) Erbschaft Treffurt verbunden. Um diese Zeit hatte nämlich der Erzbischof von Mainz in Gemeinschaft mit dem Landgrafen von Hessen und Thüringen die Burg Nordmannstein der Raubritter von Treffurt zerstört und deren Besitzungen (zu denen auch die Vogtei Dorla gehörte,) eingezogen. Der thüringische und hessische Antheil an dieser sogenannten Ganerbschaft war (letzterer seit 1736) im Besitze Kursachsens.

Mühlhausen hat vielleicht schon seit seiner Gründung, über welche nichts Näheres bekannt ist, unmittelbar unter dem Reiche gestanden. Von Heinrich dem Löwen 1180 zerstört, wurde die Stadt ungeachtet der ihr verliehenen Privilegien von K. Rudolf 1278 an den Markgrafen von Meißen verpfändet. Spätere kaiserliche Erklärungen bestätigten jedoch ihre Rechte und Freiheiten. Ludwig der Bayer verkaufte ihr das Reichsschulzenamt. — Nach wechselnden Schicksalen wurde die Stadt noch i. J. 1733 wegen der zwischen Rath und Bürgerschaft ausgebrochenen Streitigkeiten für einige Zeit mit Executionstruppen belegt. Ungeachtet des ziemlich ausgedehnten Gebietes war ihr Ansehen damals schon sehr gesunken.

---

*) Die alten Grafen von Gleichen stammen von den Bergschlössern Alten- und Neuengleichen an der Leine (unweit Göttingen) her; in Thüringen, südöstlich von Gotha, bei Wandersleben, erbauten sie ein drittes Schloß, welches mit Mühlberg und der Wachsenburg „die drei Gleichen" bildet. 1420 ererbten sie nach dem Aussterben des Geschlechtes die Herrschaft Blankenhayn als Lehen von Mainz; 1455 erkauften sie die niedere Grafschaft Kranichfeld von den Burggrafen von Kirchberg, nachdem deren ursprüngliche Besitzer schon früher ausgestorben waren. Als i. J. 1631 der gräfliche Stamm erlosch, theilten sich Schwarzburg-Sondershausen und Hohenlohe-Neuenstein in die obere Grafschaft; mit fast allem Uebrigen belehnte K. Ferdinand III. seinen tapfern Feldherrn Melchior von Hatzfeld, der 2 Jahre später auch noch Trachenberg erhielt (§. 110).

Nordhausen ist gleichfalls von Anfang an eine freie Reichsstadt gewesen und 1180 von Heinrich dem Löwen zerstört worden. Bei der Fruchtbarkeit ihrer Umgebung sah sie auch noch in späterer Zeit öfters Feinde in ihren Mauern. Die Reichs- oder peinliche Gerichtsvogtei kam 1600 von den Grafen von Hohenstein, deren Geschlecht erloschen war, an die Kurfürsten von Sachsen, an welche von den Landgrafen von Thüringen auch das Reichsschulzenamt gefallen war. (Ueber die Abtretung dieser Rechte an Kurbrandenburg vergl. §. 96.)

Goslar ist angeblich 922 von K. Heinrich I. gegründet und zur freien Reichsstadt bestimmt worden. In dem Königshofe residirten die nachfolgenden deutschen Könige öfters; auch wurden hier glänzende Reichsversammlungen abgehalten. 1180 schloß Heinrich der Löwe auch diese Stadt ein; als Hansestadt hatte sie später gegen die Herzöge von Braunschweig ihre Unabhängigkeit zu vertheidigen. Zu dem Ende trat sie schon zu dem Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg in ein näheres Verhältniß (§. 45). Den Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel mußte sie endlich als Erbschutzherrn anerkennen. In früherer Zeit durch den Reichthum ihrer Bergwerke berühmt, hatte zuletzt auch Goslar sehr an Ansehen verloren. — In der Stadt waren die reichsunmittelbaren Stifter Simon-Judä und zum Petersberg eingeschlossen.

§. 122. Die Abtei **Herford**, eine reichsunmittelbare Frauenabtei, soll zur Zeit Ludwigs des Frommen von Waltgerus, dem Enkel eines Geheimschreibers Wittekinds gegründet worden sein. Obschon die Abtissinnen fast immer den ersten deutschen Fürstenhäusern angehörten, so erwarben sie dennoch kein eigentliches weltliches Gebiet; namentlich machte die Stadt Herford ihnen gegenüber die Rechte einer freien Reichsstadt geltend, bis sie von dem großen Kurfürsten zur Huldigung gezwungen wurde (§. 89). Mit der Abtei Herford stand das vor der Stadt liegende Unterstift St. Marien auf dem Berge unter derselben Abtissin. In Beziehung auf die in der Grafschaft Ravensberg eingeschlossenen Stiftsgüter hatte letztere schon 1705 den König von Preußen als Erbvogt und Schutzherrn anerkannt. — Die gefürstete Abtei **Quedlinburg** soll von K. Heinrich I. für die Töchter der in der Ungarnschlacht gefallenen sächsischen Edlen gestiftet worden sein. Otto der Große stattete sie mit weltlichem Besitz aus und bestimmte 966 seine eigene Tochter Mathilde zur Abtissin. Auch behielt er sich selbst die Schutzherrlichkeit vor. Später fiel dieses Recht den Grafen von Blankenburg zu, die es den anhaltinischen Markgrafen von Brandenburg verkauften, welche letztere es 1273 den Grafen von Regenstein als ein Afterlehen überließen. Nach dem Erlöschen der Askanier in Brandenburg trat der sächsische Zweig des Hauses an seine Stelle. 1366 wurde demselben das Schutzrecht erblich übertragen. Die lange andauernden Streitigkeiten mit der Stadt Quedlinburg, die im Bunde mit dem Bischof von Halberstadt nach größerer Freiheit strebte, wurden 1477 beendigt, indem die Abtissin Hedwig mit Hülfe ihrer Brüder Ernst und Albert von Sachsen dieselbe zwang, unter die Vogtei des Stifts zurückzukehren. Ueber den Verkauf der sächsischen Rechte an Brandenburg vergl. §. 96. Seit 1539 wurden die Abtissinnen den protestantischen Fürstenhäusern Deutschlands entnommen; 1755—87 regierte die preußische Prinzessin Anna Amalie, eine Schwester Friedrichs des Großen, durch welche die völlige Einverleibung des Stifts in die preußischen Staaten in gewissem Sinne vorbereitet wurde.

Die Abtei **Elten** oder das reichsfreie adlige Frauenstift auf dem Eltenberge am Niederrhein wurde in der Mitte des 10. Jahrh. von dem Grafen Wichmann von Zütphen gegründet. Die Herzöge von Cleve übten später die Schutzherrlichkeit aus; auch nahmen sie die Gerichtsbarkeit in Anspruch, jedoch gegen die Ansicht der Abtissin, die ihre reichsfürstliche Würde zu behaupten strebte. — Die Abtei **Essen** war ein freiweltliches Benedictiner-Nonnenkloster mit hochadligem Capitel. Bischof Alfred von Hildesheim hatte sie in Gemeinschaft mit dem Grafen Luthard von Cleve unter der Regierung Ludwigs des Deutschen gegründet. Die Schirmvogtei wurde seit 1291 von den Grafen von der Mark und darum auch von den späteren Herzögen von Cleve und Kurfürsten von Brandenburg ausgeübt. Auch die Stadt Essen blieb seit 1670 durch Spruch des Reichskammergerichts der Oberhoheit der Abtissin unterworfen. Zu den weltlichen Gütern gehörten u. a. auch die Dörfer Dorstfeld und Huckarde unweit Dortmund, sowie die Herrschaft Breisig am Rhein, zwischen Andernach und

Sinzig. — **Werden**, eine reichsfreie, freiweltliche Benedictiner-Mannsabtei, wurde 778 von Ludgerus, dem nachmaligen ersten Bischof von Münster gegründet und erwarb außer der Umgegend von Werden auch noch mehrere getrennt liegende Besitzungen. 805 beschenkte Karl der Große die Abtei mit Lüdinghausen, welches jedoch in den Lehnsbesitz der Bischöfe von Münster kam. 898 übertrug Zwentibold von Lothringen dem Stifte die Herrschaft Friemersheim (§. 98), die es den Grafen von der Mark und später den Herzögen von Cleve als Lehen übergab. Letzteren fiel dagegen die Schutzherrlichkeit zu, die von ihnen auf die Kurfürsten von Brandenburg überging. Selbst Helmstädt im Fürstenthum Wolfenbüttel hat bis 1489 der Abtei angehört. — Die Prämonstratenser-Probstei **Cappenberg** lag zwar im Gebiete des Bisthums Münster, war aber von dessen Gerichtsbarkeit unabhängig. 1122 hatte sie der letzte Graf Gottfried von Cappenberg begründet, der allen seinen Reichthum der Kirche schenkte. Ein besonderes Gebiet besaß sie nicht; wohl aber war sie mit reichen Einkünften ausgestattet.

§. 123. Das Bisthum **Münster** wurde von Karl dem Großen gegründet, der um 780 den Ludgerus zum ersten Bischof einsetzte und um 792 eine Stiftskirche, ein Münster erbauen ließ. Der Ort, der sich in der Umgebung dieser Kirche ausbildete, hieß übrigens bis in's 12. Jahrh. Mimigardevord. Nach dem Sturze Heinrichs des Löwen erhielt das Stift die Reichsunmittelbarkeit und das Recht freier Bischofswahl. Letztere wurde Jahrhunderte lang auf Glieder der benachbarten mächtigen Grafenhäuser von Rietberg, von Hoya, von der Mark, von Mörs ꝛc. gelenkt, die den Umfang des Bisthums sehr erweiterten. In der Mitte des 13. Jahrh. wurden die Aemter Meppen, Kloppenburg und Vechte erworben, so daß sich die bischöflichen Güter von der Lippe bis zu den Grenzen Ostfrieslands ausbreiteten. Dieselben wurden auch nach Osten hin noch bedeutend vergrößert, als Bischof Florenz 1370 an dem Burggrafen Johann von Stromberg die Reichsacht vollzog und dessen Besitzungen gewann. — Die Stadt Münster suchte sich übrigens der Oberhoheit der Bischöfe zu entziehen, weßhalb diese ihre Residenz nach Coesfeld verlegten.

Um 1525 fand die Reformation in der Stadt Münster Eingang, die indessen bald darauf (1533) von den Wiedertäufern zum Schauplatz ihrer Gräuel ausersehen wurde. Nach vergeblichen Ermahnungen ließ Bischof Franz von Waldeck seine Heere vor die unglückliche Stadt rücken und dieselbe nach längerer Belagerung stürmen (24. Juni 1535). Das neue Zion erreichte ein klägliches Ende.

Zwei Jahre nach dem westfälischen Frieden trat der berühmteste Bischof an die Spitze des Stiftes: Christoph Bernhard von Galen, als geistlicher und weltlicher Fürst, wie als Kriegsheld ausgezeichnet. Er brachte nicht bloß die widerspenstige Stadt Münster zum Gehorsam zurück, sondern zog sogar gegen die holländischen Generalstaaten in den Krieg. Um den verhaßten Feinden besser beikommen zu können, schloß er, wie der Kurfürst von Köln, mit Frankreich ein Bündniß, welches er jedoch wieder verließ, als er sich von Ludwig XIV. vernachlässigt sah. Er trat auf die Seite des Kaisers und Reiches und kämpfte fortan bis zu seinem Tode (1678) wider die Franzosen und ihre Bundesgenossen, die Schweden.

Im 18. Jahrhundert sank die Bedeutung des Bisthums Münster dadurch, daß es fortwährend mit Köln verbunden blieb, indem die Kurfürsten von Köln immer zugleich auch zu Bischöfen von Münster erwählt wurden.

VIII. Periode der Verluste.

§. 124. **Ursachen des Krieges von 1806 und 7.** — Während des i. J. 1805 begonnenen Krieges der dritten Coalition (Rußland, Oestreich, England) gegen Napoleon suchte Preußen noch die Neutralität zu behaupten. Die allem Völkerrechte zuwiderlaufende Verletzung des Ansbach'schen Gebietes durch französische Truppen

(unter Bernadotte, 3—6. Oct.) führte indessen zu einem geheimen Vertrage mit Rußland, dem später auch Oestreich beitrat. Der König von Preußen verpflichtete sich in demselben, den Frieden zu vermitteln und Napoleon aufzufordern, seine Uebergriffe zurückzunehmen. Der zu diesem Zwecke in das Hauptquartier des französischen Kaisers entsandte Minister Haugwitz fand jedoch erst nach der Schlacht bei Austerlitz zu Schönbrunn Gehör (15. Dec.), so daß er nunmehr nur zwischen dem Kriege und den Vorschlägen Napoleons zu wählen hatte. Diesen letzteren zufolge sollte Preußen das dem englischen Königshause entrissene Kurfürstenthum Hannover in Besitz nehmen, dagegen das Fürstenthum Ansbach an Bayern und den Rest des Herzogthums Cleve, sowie das Fürstenthum Neufchatel an Frankreich abtreten. — Zwar verweigerte der König die Ratification dieses zu Wien abgeschlossenen vorläufigen Vertrags; der Friede zu Preßburg (26. Dec.), der den vollständigen Sieg Napoleons entschied, machte jedoch jedem weitern Widerstande ein Ende. Friedrich Wilhelm III. mußte in den Cessionstractat von Paris (15. Febr. 1806) willigen und die Abtretung der genannten Landestheile, sowie die definitive Uebernahme Hannovers und Lauenburgs erklären. Am 1. April wurde diese letztere vollzogen; — schon am 11. Juni erklärte England Preußen den Krieg.

Die Erbitterung, die dieser erzwungene Vertrag im ganzen preußischen Lande hervorrief, wurde noch gesteigert durch zahlreiche Gewaltmaßregeln, die Napoleon während des Sommers 1806 zur Ausführung brachte und durch die er in unerhörtem Uebermuth die Ehre des Königs und der Monarchie antastete. Die Abteien Essen, Werden und Elten nahm er in Besitz, weil er sie für alte clev'sche Lehen erklärte, die zugleich mit abgetreten werden müßten; die Festung Wesel ließ er, allen Verträgen zuwider, dem französischen Reiche einverleiben; durch die Proclamation des Rheinbundes (12. Juli), zu dessen Protector er sich erklärte, nachdem Bayern, Würtemberg, der Fürst Primas, Baden, Berg, Darmstadt, Nassau-Usingen und -Weilburg, Hohenzollern-Hechingen und -Sigmaringen, Salm-Salm und -Kyrburg, Isenburg-Birstein, Liechtenstein, Aremberg, von der Lehen sich geeinigt hatten, gab er der deutschen Reichsverfassung den letzten Stoß, so daß Franz II. (6. Aug.) den Reichsverband für aufgelöst erklärte, auf die deutsche Kaiserwürde verzichtete und sich fortan Franz I., Erbkaiser von Oestreich nannte. Viele deutsche Fürstenhäuser wurden mediatisirt; u. a. wurden die dem preußischen Königshause verwandten Oranier mit ihren nassau'schen Stammbesitzungen der Oberhoheit Murats unterworfen. Der von Preußen beabsichtigten Gründung eines norddeutschen Bundes*) aber

*) „Die Gründung eines norddeutschen Bundes stimmte mit den Bedürfnissen Preußens und mit dem geheimen Wunsche aller Vaterlandsfreunde überein. Einige Schriftsteller träumten von einem nordischen Kaiserthume, dessen Flächeninhalt und Macht im Voraus berechnet

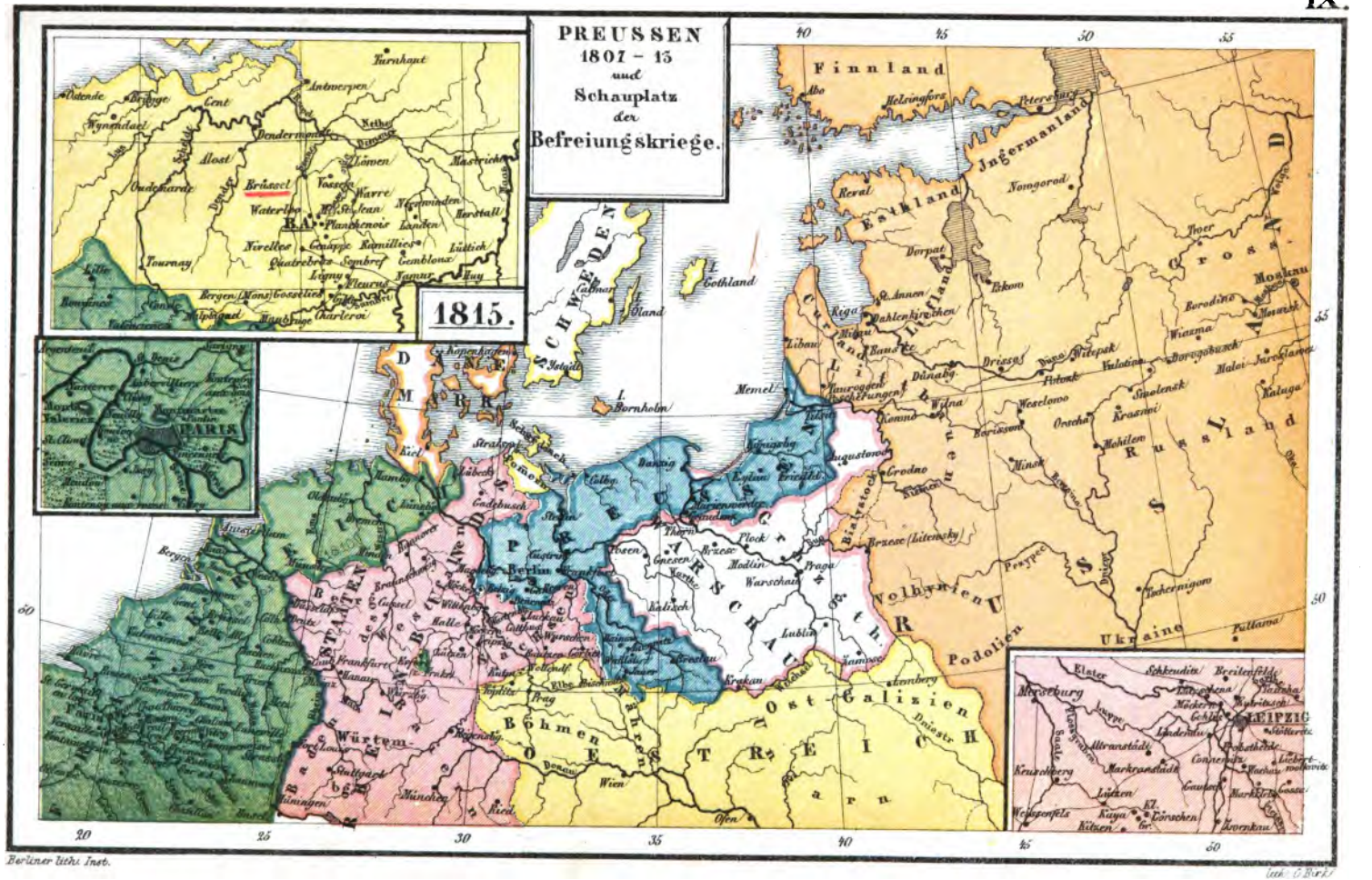
PREUSSEN
1807 – 15
und
Schauplatz
der
Befreiungskriege.
1815.
Finnland
Estland
Ingermanland
Livland
Curland
Russland
Polen
Deutschland
Oesterreich
Ost-Galizien
Volhynien
Podolien
Ukraine
Schweden
Dänemark
Frankreich
Böhmen
Würtemberg
Bayern
Ungarn
Berlin
Wien
Paris
Petersburg
Moskau
Riga
Warschau
Krakau
Leipzig
Dresden
Prag
Brüssel
Waterloo
Antwerpen
Gent
Ostende
Lille
Tournay
Mons
Namur
Lüttich
Aachen
Maestricht
Trier
Mainz
Frankfurt
Hanau
Cassel
Hannover
Braunschweig
Magdeburg
Leipzig
Dresden
Torgau
Wittenberg
Halle
Erfurt
Gotha
Eisenach
Fulda
Würzburg
Nürnberg
Stuttgart
München
Ulm
Augsburg
Regensburg
Passau
Linz
Salzburg
Innsbruck
Wien
Prag
Pilsen
Budweis
Olmütz
Brünn
Ofen
Pesth
Hamburg
Bremen
Lübeck
Kiel
Rostock
Stettin
Danzig
Königsberg
Memel
Tilsit
Gumbinnen
Insterburg
Gumbinnen
Warschau
Plock
Thorn
Posen
Gnesen
Kalisch
Lublin
Zamosc
Brzesc
Grodno
Wilna
Minsk
Mohilew
Smolensk
Moskau
Witepsk
Polotsk
Dünaburg
Mitau
Libau
Pernau
Reval
Helsingfors
Abo
Nowgorod
Twer
Jaroslawl
Kaluga
Orel
Tschernigow
Pultawa
Jekaterinoslaw
Cherson
Nikolajew
Odessa
Bialystock
Augustowo
Suwalki
Gumbinnen
Memel
Gotland
Bornholm
Oland
Gothland
Elster
Merseburg
Lützen
Weissenfels
Naumburg
Zeitz
Altenburg
Borna
Grimma
Wurzen
Eilenburg
Torgau
Düben
Luckau
Lübben
Cottbus
Spremberg
Hoyerswerda
Bautzen
Görlitz
Kamenz
Zittau
Löbau
Pirna
Freiberg
Chemnitz
Zwickau
Plauen
Hof
Bayreuth
Coburg
Meiningen
Fulda
Hanau
Aschaffenburg
Würzburg
Schweinfurt
Bamberg
Erlangen
Nürnberg
Ansbach
Rothenburg
Heilbronn
Ludwigsburg
Stuttgart
Tübingen
Ulm
Memmingen
Kempten
Lindau
Bregenz
Innsbruck
Salzburg
Linz
Passau
Regensburg
Landshut
Ingolstadt
München
Rosenheim
Traunstein
Berchtesgaden
Reichenhall
Hallein
Gastein
Klagenfurt
Villach
Laibach
Triest
Görz
Udine
Venedig
Padua
Verona
Mantua
Brescia
Bergamo
Mailand
Como
Lugano
Bellinzona
Chur
Feldkirch
Bregenz
Konstanz
Schaffhausen
Zürich
Basel
Bern
Luzern
Aarau
Solothurn
Neuchâtel
Genf
Lausanne
Sion
Aosta
Turin
Alessandria
Genua
Nizza
Marseille
Toulon
Avignon
Montpellier
Nîmes
Arles
Aix
Lyon
Grenoble
Chambéry
Valence
Privas
Le Puy
Clermont
Moulins
Nevers
Auxerre
Sens
Troyes
Langres
Dijon
Besançon
Belfort
Colmar
Strassburg
Metz
Nancy
Epinal
Toul
Verdun
Sedan
Mézières
Rethel
Laon
Soissons
Compiègne
Beauvais
Amiens
Abbeville
Boulogne
Calais
Dünkirchen
Gravelingen
Ypern
Menin
Courtrai
Oudenarde
Alost
Dendermonde
Termonde
Lier
Mecheln
Löwen
Tirlemont
Hasselt
Maestricht
Visé
Lüttich
Huy
Namur
Dinant
Givet
Charleroi
Binche
Mons
Valenciennes
Condé
Maubeuge
Avesnes
Landrecies
Cambrai
Bapaume
Arras
Hesdin
Montreuil
Boulogne
Abbeville
Amiens
Péronne
Roye
Montdidier
Noyon
Compiègne
Soissons
Laon
Rethel
Sedan
Mézières
Verdun
Toul
Epinal
Nancy
Metz
Saarlouis
Saarbrücken
Trier
Koblenz
Bonn
Köln
Aachen
Düren
Jülich
Erkelenz
Crefeld
Neuss
Düsseldorf
Elberfeld
Barmen
Solingen
Remscheid
Lennep
Mülheim
Essen
Werden
Duisburg
Ruhrort
Wesel
Emmerich
Cleve
Xanten
Geldern
Venlo
Roermond
Maestricht
Visé
Lüttich
Huy
Namur
Dinant
Givet
Charleroi
Binche
Mons
Tournay
Lille
Ostende
Brügge
Gent
Wynendael
Dendermonde
Alost
Oudenarde
Brüssel
Vossem
Warre
Mecheln
Löwen
Tirlemont
Hasselt
Maestricht
Waterloo
Mt. St. Jean
Planchenois
Nivelles
Genappe
Quatrebras
Sombref
Gembloux
Lasne
Fleurus
Namur
Huy
Lüttich
Tirlemont
Löwen
Mecheln
Antwerpen
Turnhout
Bergen (Mons)
Gosselies
Charleroi
Maubeuge
Valenciennes
Condé
Tournay
Lille
Ostende
Brügge
Gent
Wynendael
Dendermonde
Alost
Oudenarde
Brüssel
Waterloo
Nivelles
Tournay
Lille
Roubaix
Courtrai
Menin
Ypern
Gravelingen
Dünkirchen
Calais
Boulogne
Montreuil
Hesdin
Arras
Bapaume
Péronne
Roye
Montdidier
Noyon
Compiègne
Soissons
Laon
Rethel
Sedan
Mézières
Verdun
Toul
Epinal
Nancy
Metz
Saarlouis
Saarbrücken
Trier
Koblenz
Bonn
Köln
Aachen
Düren
Jülich
Erkelenz
Crefeld
Neuss
Düsseldorf
Elberfeld
Barmen
Solingen
Remscheid
Lennep
Mülheim
Essen
Werden
Duisburg
Ruhrort
Wesel
Emmerich
Cleve
Xanten
Geldern
Venlo
Roermond
Maestricht
Visé
Lüttich
Huy
Namur
Dinant
Givet
Charleroi
Binche
Mons
Tournay
Lille
Ostende
Brügge
Gent
Wynendael
Dendermonde
Alost
Oudenarde
Brüssel
Vossem
Warre
Mecheln
Löwen
Tirlemont
Hasselt
Maestricht
Waterloo
Mt. St. Jean
Planchenois
Nivelles
Genappe
Quatrebras
Sombref
Gembloux
Lasne
Fleurus
Namur
Huy
Lüttich
Tirlemont
Löwen
Mecheln
Antwerpen
Turnhout
Bergen (Mons)
Gosselies
Charleroi
Maubeuge
Valenciennes
Condé

suchte Napoleon auf jede mögliche Weise Hindernisse in den Weg zu legen. Als er sich nun endlich während seiner Friedensverhandlungen mit England (unter Fox) sogar bereit erklärte, dem Könige von Preußen das Kurfürstenthum Hannover wieder zu nehmen und es dem frühern Besitzer zurückzugeben, sah sich der friedliebende Monarch zu dem entscheidenden Schritte genöthigt, der allein die Ehre Preußens wahren konnte. Am 1. October 1806 ließ er durch den General von Knobelsdorf in Paris ein Ultimatum überreichen, in welchem er die Zurückziehung aller französischen Truppen über den Rhein, die Anerkennung des norddeutschen Bundes, die Trennung der Festung Wesel von Frankreich forderte, sowie endlich die Eröffnung von Unterhandlungen, durch welche Preußen wieder in den Besitz der Abteien Essen, Werden und Elten gelangen könne.

§. 125. **Preußens Unglück. Der Tilsiter Friede.** — Die binnen acht Tagen geforderte Antwort blieb aus; darum erklärte Preußen am 8. October Frankreich den Krieg. Aber in Folge seiner elfjährigen Neutralität stand es fast allein dem gewaltigen Kriegsfürsten gegenüber. Nur Sachsen sandte 20,000 Mann Hülfstruppen; Oestreich blieb neutral; Rußland erließ zwar ein Manifest wider Napoleon, doch waren seine Heere weit entfernt; mit England war der Friede noch nicht abgeschlossen. Die Unglücksschlacht von Jena und Auerstädt (14. Oct.), die darauf folgenden traurigen Capitulationen, der schmähliche Verlust zahlreicher Festungen entschieden Preußens Schicksal. Zwar hielten sich Silberberg, Glatz, Neiße, Danzig bis zum Aeußersten; zwar bedeckten sich die Helden von Colberg, Cosel, Graudenz, Pillau mit unvergänglichem Ruhm; auch bewährte die blutige, leider unentschiedene Schlacht bei Eylau (7. und 8. Februar) die altpreußische Tapferkeit; — der Verlust von Danzig (25. Mai) und die endliche Niederlage von Friedland (14. Juni) führten den Frieden zu Tilsit herbei, der Preußen von seiner Höhe riß und den Bau von Jahrhunderten zu zertrümmern drohte. — Rußland, dessen Heere während der letzten Zeit des Krieges an der Seite der Preußen gestritten, schloß diesen Frieden am 7., Preußen unter russischer Vermittlung am 9. Juli 1807.

---

wurde; laut ertönte der Ruf, daß nur in einem solchen Vereine Rettung für Deutschland noch möglich sei." (Manso, Gesch. des preuß. Staates, II. 116.)

Mitte August legte das preußische Cabinet den Bevollmächtigten von Sachsen und Hessen die „vorläufigen Grundzüge zu einer neuen Constitution für das nördliche Deutschland, unter dem Namen des nordischen Reichsbundes" vor, nach welchen der König von Preußen die Würde eines Kaisers von Norddeutschland anzunehmen bereit ist, während die Kurfürsten von Sachsen und Hessen sich gegenseitig zu Königen proclamiren; — als die übrigen Glieder des nordischen Reichsbundes unter dem Directorium der 3 genannten Mächte werden bezeichnet: Dänemark (wegen Holstein), Schweden (wegen Pommern), die sächsischen Herzogthümer, Braunschweig, beide Mecklenburg, Oldenburg, die anhaltinischen Staaten, der Fürst zu Fulda, die Reichsstädte Lübeck, Bremen, Hamburg, während die reußischen, lippe'schen, schwarzburg'schen Fürstenthümer und Waldeck aus der Reihe der selbstständigen Staaten verschwinden sollen; — sämmtliche Bundeslande werden, hauptsächlich mit Rücksicht auf die militairischen Verhältnisse, in 3 Kreise getheilt, einen brandenburgischen, sächsischen und hessischen u. s. w.

Vergl. über diesen „zweiten Dreifürstenbund" die ausführliche Darstellung in der schon angeführten Schrift von Adolf Schmidt: Preußens deutsche Politik. Nachdem einmal das Project gescheitert war, entzogen sich die Verhandlungen für längere Zeit der öffentlichen Kunde.

Durch den Tilsiter Frieden verlor Preußen alle seine Besitzungen zwischen Rhein und Elbe, nämlich die Altmark, die westliche Hälfte des Herzogthums Magdeburg mit dem Rayon der Festung Magdeburg auf der rechten Elbseite und dem Saalkreise, das Fürstenthum Halberstadt mit den zugehörigen Herrschaften Derenburg, Regenstein, Hasserode, Preußisch-Hohnstein, die Oberhoheit über Wernigerode, ferner den Antheil an der Grafschaft Mansfeld, die Fürstenthümer Erfurt und Eichsfeld nebst allen andern früher mainzischen Rechten und Besitzungen in Thüringen, die Fürstenthümer Hildesheim, Paderborn, Minden, Münster, Ostfriesland, Baireuth, die Grafschaften Mark, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, die ehemaligen Abteien Quedlinburg, Herford, Essen, Werden, Elten, die früheren freien Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen, Goslar.

Außerdem zwischen Elbe und Oder: die Herrschaften Cottbus und Peiz; jenseit der Oder: ganz Südpreußen (mit Thorn), ganz Neuostpreußen, den südlichen und größern Theil des Netzedistricts, das Culmerland (Kreise Culm und Michelau) mit Ausnahme der Festung Graudenz; endlich Stadt und Gebiet Danzig. — Neuschlesien war unter den abzutretenden Ländern nicht genannt worden, aber auch diese Provinz wurde durch den am 10. Nov. 1807 zu Elbing abgeschlossenen Grenzvergleich von Preußen getrennt.

Auf den Kurstaat Hannover, für welchen Preußen halb Cleve, Ansbach und Neufchatel hingegeben (§. 124), hatte dasselbe bereits in dem am 28. Januar 1807 zu Memel mit England abgeschlossenen Frieden Verzicht geleistet.

Nach weiteren Bestimmungen des Friedens zu Tilsit sollte Preußen nur eine stehende Kriegsmacht von beschränkter Zahl unterhalten dürfen und 154,500,000 Frcs. an Kriegskosten entrichten. In der am 8. Sept. 1808 durch den Prinzen Wilhelm von Preußen mit dem französischen Minister Champagny zu Paris abgeschlossenen Convention wurde die Stärke des preußischen Heeres auf 42,000 Mann festgesetzt; die Kriegskosten wurden durch Vermittlung des Kaisers Alexander von Rußland auf der Fürstenversammlung zu Erfurt (October 1808) auf 126 Millionen Frcs. reducirt. Dafür aber hatte Preußen bis zu Ende des Jahres 1808 ein französisches Heer von 150,000 Mann zu unterhalten, und auch nach dessen Abzug blieben die Oderfestungen Glogau, Cüstrin und Stettin noch von Franzosen besetzt. Auch führte in Danzig, den Verträgen zuwider, ein französischer General den Oberbefehl.

§. 126. **Schicksal der abgetretenen Länder.** — Bevor noch König Friedrich Wilhelm III. von Memel aus seine ehemaligen Unterthanen ihrer Pflichten gegen das preußische Königshaus und den preußischen Staat entbunden hatte (24. Juli), war Friedrich August III. von Sachsen, der um den Preis der Königswürde am 11. Dec. 1806 zu Posen mit Frankreich Friede geschlossen hatte, zum Beherrscher des

neu zu bildenden Großherzogthums Warschau ernannt worden. Von den ehemals preußischen Provinzen fielen demselben zu: Südpreußen, Neuschlesien, die abgetretenen Theile des Netzedistricts und Westpreußens und fast ganz Neuostpreußen.

Den Rest von Neuostpreußen (136 □M. mit 200,000 Einw.) nahm Rußland aus der Hand des Siegers entgegen. Es bildete aus demselben das Departement Bialystock.

Die Stadt Danzig sollte mit ihrem Gebiet unter dem Schutze des Königs von Preußen und des Großherzogs von Warschau die Freiheiten wiedererlangen, die sie früher als Hansestadt besessen. Indessen störte sie der französische Befehlshaber (§. 125) in ihrer selbstständigen Entwicklung.

Der cottbuser Kreis wurde dem Königreich Sachsen zugetheilt, welches dafür einige Landestheile (insbesondere Barby, Gommern und Elbenau, sowie den Antheil an Mansfeld mit Ausnahme einiger Aemter) an das neue Königreich Westfalen abtrat.

Die Stadt Erfurt ließ Napoleon für sich selbst verwalten, indem er sie als einen vortrefflichen Stützpunkt für die Entwicklung seiner Macht im Herzen Deutschlands betrachtete.

Das Fürstenthum Baireuth trat Napoleon i. J. 1810 an Bayern ab.

Ostfriesland wurde zu Anfang dem Königreich Holland zugetheilt, im December 1810 aber zugleich mit demselben als ein besonderes Departement dem französischen Kaiserthum einverleibt.

Die Altmark, die westliche Hälfte von Magdeburg, Halberstadt, Hohnstein, Mansfeld, Hildesheim, das Eichsfeld, Paderborn, Ravensberg, Minden, Quedlinburg, Mühlhausen, Nordhausen, Goslar wurden zur Gründung des für Napoleons Bruder Jerome bestimmten **Königreichs Westfalen** benutzt, welches außerdem noch die hessenkassel'schen und braunschweigischen Lande, das Fürstenthum Corvey, die Grafschaften Rietberg und Stolberg, sowie endlich die hannöver'schen Lande Osnabrück, Grubenhagen und den südlichen Theil von Calenberg umfaßte. Zu Anfang des Jahres 1810 kamen auch noch die übrigen hannöver'schen Provinzen hinzu, die Napoleon nach der Verzichtleistung Preußens (§. 125) in eigene Verwaltung genommen hatte. Indessen trennte er durch sein berüchtigtes Decret vom 10. Dec. 1810 die nördlichen hannöver'schen Lande wieder von Westfalen und erklärte sie nebst den Hansestädten für unmittelbare Bestandtheile des Kaiserthums Frankreich, das sich von diesem Zeitpunkte an bis nach Lübeck und an die Ostsee ausdehnte.*)

*) Das Königreich Westfalen bestand ursprünglich (1807) aus den Departements der Elbe, der Fulda, des Harzes, der Leine, der Saale, der Ocker, der Werra, der Weser. Dazu kamen nach der Einverleibung Hannovers noch das Norddepartement, das Dep. der Niederelbe und der Aller. Ende 1810 wurden das Norddepartement, das Dep. der Niederelbe und Weser größtentheils zur Bildung der französischen Departements Oberems, Weser- und Elbmündungen benutzt.

Das Großherzogthum Berg wurde in die vier Departements des Rheines, der Ems, der

Die Grafschaften Mark, Tecklenburg und Lingen, sowie der preußische Antheil an dem ehemaligen Bisthum Münster wurden dem **Großherzogthum Berg** zugetheilt, das Napoleon schon i. J. 1806 für seinen Schwager Joachim Murat aus dem Herzogthum Berg,*) dem östlichen Cleve, Essen, Werden, Elten, Dortmund gestiftet und dem er bereits die Oberhoheit über die oranischen Stammlande Diez, Hadamar, Dillenburg, Siegen, sowie über zahlreiche kleinere Grafschaften und Herrschaften (Rheda, Steinfurt, Rheina-Wolbeck, Horstmar, Limburg u. s. w.) verliehen hatte. — Als Murat 1808 zum Könige von Neapel erhoben wurde, ernannte Napoleon seinen erst vierjährigen Neffen Louis Napoleon, den ältesten lebenden Sohn des Königs von Holland,**) zum erblichen Großherzog von Berg; bis zur Volljährigkeit des Prinzen sollte das Land unter kaiserlicher Verwaltung verbleiben. — Durch das eben erwähnte Decret trennte Napoleon übrigens auch den nördlichen Theil von Münster nebst Lingen und Tecklenburg wieder von dem Großherzogthum Berg und bildete daraus das unmittelbar französische Departement der Ems.

§. 127. **Das Herrenmeisterthum Sonneburg.** — Die nun beginnende Zeit des Friedens, „der härter war, als selbst der Krieg," mußte zur Weckung und Stärkung aller inneren Kräfte des Volkes benutzt werden, wenn die Hoffnung in Erfüllung gehen sollte, welche in den Herzen aller treuen Preußen lebte, die Hoffnung, an der der edle, schwergeprüfte König sich aufrichtete und welche die weisen Rathgeber der Krone, einen Stein, Blücher, Gneisenau, Scharnhorst zu immer neuen patriotischen Thaten begeisterte.

Um die zu diesem Zwecke und zur pünktlichen Zahlung der Kriegscontribution an Frankreich erforderlichen äußeren Mittel herbeizuschaffen, „ohne die Privatpersonen allzusehr zu belasten," erließ der König am 30. October 1810 das Edict wegen der geistlichen Stiftungen, nach welchem alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Commenden und Balleien protestantischer und katholischer Confession allmälig als Staatsgüter eingezogen, den Berechtigten jedoch Entschädigungen ausgemittelt werden sollten.

In Folge dieses Edictes wurde durch eine besondere Urkunde auch das Herrenmeisterthum oder die Ballei des Johanniterordens in der Mark Brandenburg zu Sonneburg aufgelöst und mit den Comthureien Lagow, Burschen und Schiefelbein in der Neumark, Liezen und Gorgast in der Mittelmark (Werben in der Altmark, Supplingenburg im Herzogthum Braunschweig und Wietersheim im Fürstenthum Minden waren bereits in den Händen der Franzosen) den unmittelbaren Staatsgütern einverleibt. — Der

---

Ruhr, der Sieg getheilt. Von den beiden erstern wurden 1810 die nördlichen Gebiete abgezweigt und dem französischen Dep. Ober-Yssel einverleibt.

*) Dasselbe war von Bayern für Ansbach eingetauscht worden (§. 124).

**) Dieser ältere Bruder des jetzigen Kaisers der Franzosen ist i. J. 1831 zu Forli in Italien gestorben.

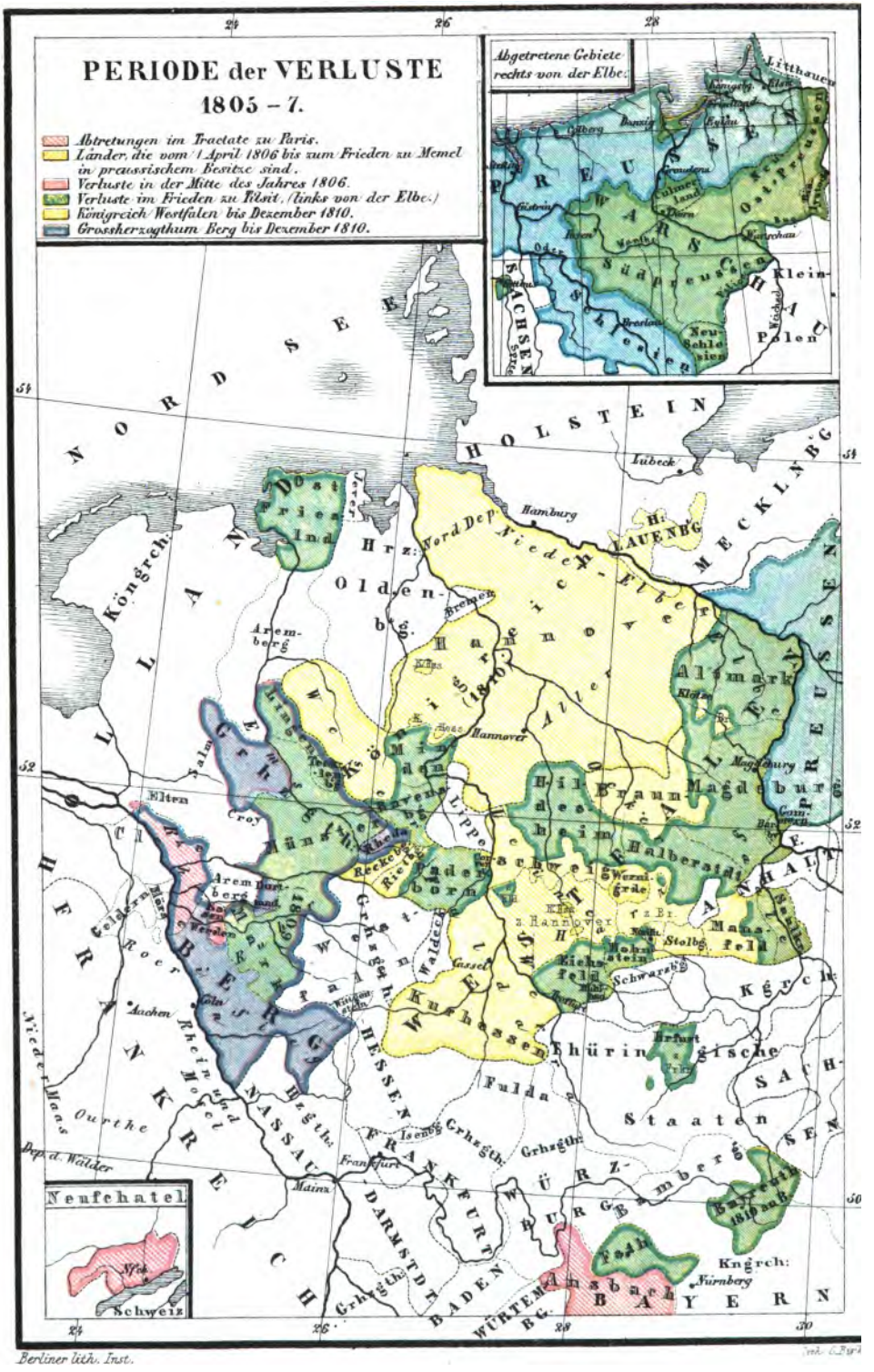
PERIODE der VERLUSTE
1805 – 7.
Abtretungen im Tractate zu Paris.
Länder, die vom 1 April 1806 bis zum Frieden zu Memel in preussischem Besitze sind.
Verluste in der Mitte des Jahres 1806.
Verluste im Frieden zu Tilsit, (links von der Elbe.)
Königreich Westfalen bis Dezember 1810.
Grossherzogthum Berg bis Dezember 1810.
Abgetretene Gebiete rechts von der Elbe.
Neufchatel
Schweiz
NORD SEE
HOLSTEIN
MECKLNBG
Lübeck
Hamburg
Hrz: Nord Dep.
Niederelbe
Oldenbg.
Bremen
Hannover
Altmark
Magdeburg
Halberstadt
Hildesheim
Braunschweig
Paderborn
Kurhessen
Thüringische Staaten
Fulda
Frankfurt
Mainz
Aachen
Elten
Croy
Arembergs
Königreich Hannover (1810)
Königreich Westfalen
Grhzgth. Westfalen
Grhzgth. Hessen
Hessen Nassau
Frankfurt
Darmstdt
Baden
Würtemberg
Bayern
Ansbach
Bayreuth 1810 an B.
Kngrch:
Nürnberg
Fuld
Schwarzbg.
Mansfeld
Stolbg.
Eichsfeld
Hohnstein
Wernigrde
Hannover
Lippe
Waldeck
Cassel
Rheda
Rietbg.
Rheinland
Rhein und Mosel
Roer
Ourthe
Dep. d. Wälder
Niederlande
Königrch:
Oost Friesland
Hrz: Oldenbg.
Hannover
Altmark
Magdeburg
Halberstdt.
Mansfeld
Kgrch:
Sachsen
Neu-Schlesien
Schlesien
Südpreussen
Neu-Ost-Preussen
Warschau
Polen
Klein-Polen
Litthauen
Danzig
Gilberg
Culmerland
Thorn
Posen
Oder
Breslau
Sachsen
Neufchatel
Schweiz
Berliner lith. Inst.

letzte Herrenmeister war der Prinz August Ferdinand von Preußen, jüngster Bruder Friedrichs des Großen († 1813). Zum Andenken an das Herrenmeisterthum wurde am 10. Juli 1812 der Johanniterorden als äußeres Ehrenzeichen unter die Zahl der preußischen Orden aufgenommen.*)

IX. Neubildung des preußischen Staates seit den Befreiungskriegen und dem Wiener Congreß.

§. 128. **Das Ende der Fremdherrschaft.** — Der Zug nach Rußland, an dem Preußen auf Grund des Defensivbündnisses vom 24. Febr. 1812 gegen das Versprechen einer Territorialentschädigung hatte Theil nehmen müssen, schlug zu Napoleons Verderben aus; — Könige und Völker, Preußen voran, verstanden die Zeichen der Zeit. Der Waffenstillstands-Convention vom 30. Dec. 1812, die York in der Poscherunger Mühle unweit Tauroggen mit dem russischen General Diebitsch abschloß und welche das preußische Grenzgebiet zwischen Memel und Tilsit für neutral erklärte, folgte gar bald (28. Febr. 1813) das russisch-preußische Bündniß zu Kalisch, in dem bereits als Bedingung eines künftigen Friedens die Wiederherstellung der preußischen Monarchie in dem Besitzstande von 1806 aufgestellt und zugleich die vorläufige Behandlung des nördlichen Deutschlands beim Vordringen der russisch-preußischen Heere geregelt, sowie auch die Bildung eines Verwaltungsrathes für die zu erobernden Länder beschlossen wurde. Auf Grund dieser Bestimmungen, sowie der Kriegserklärung an Frankreich (16. März) und des Aufrufes an Volk und Heer (17. März) nahm Blücher bereits am 27. März während des Vordringens der schlesischen Armee den Kreis Cottbus wieder für den König von Preußen in Besitz. — Als nach dem Waffen-

*) Die Großmeister des zur Zeit der Kreuzzüge von neapolitanischen Kaufleuten zu Jerusalem begründeten Johanniterordens hatten bald nach der Eroberung Jerusalems durch Saladin (1187) ihren Sitz nach Ptolomais, dann (1291) nach Cypern, dann (1309) nach Rhodus und endlich in Folge eines heldenmüthigen, aber unglücklichen Kampfes gegen die Türken nach der Insel Malta verlegt, mit der K. Karl V. sie i. J. 1530 belehnte. Seit dieser Zeit hießen die Ritter auch Malteser.

Der Johanniterorden zerfiel nach den verschiedenen europäischen Ländern in acht Zungen, von denen jede zur Verwaltung der zahlreichen Güter einen Vorstand oder Großprior hatte. Der Großprior der deutschen Zunge, der auch den Titel Großballei führte, residirte in Heitersheim im Breisgau und beaufsichtigte die Balleien in Deutschland, Ungarn, Böhmen, Dänemark, und so auch die Ballei Brandenburg oder das Herrenmeisterthum Sonneburg.

Dieses war durch Schenkungen Albrechts des Bären und seiner Nachfolger, sowie der Herzöge von Pommern ꝛc. entstanden. 1318 wurde Waldemar Schutzherr desselben, nachdem kurz vorher bestimmt worden war, daß die in Brandenburg gelegenen Güter des aufgelösten Ordens der Tempelherren den Johanniterrittern zufallen sollten. Später wurde das Verhältniß des Herrenmeisterthums zu dem brandenburgischen Kurhause noch viel inniger, wogegen sich das zu dem Orden selbst allmälig löste. Nach Einführung der Reformation wurde es in protestantischem Sinne umgewandelt, und von dieser Zeit an wurden fast regelmäßig brandenburgische Prinzen zu Herrenmeistern erwählt. —

Bekanntlich hat König Friedrich Wilhelm IV. i. J. 1853 die Ballei Brandenburg des Johanniterordens in ihrer alten Verfassung, jedoch ohne weltlichen Besitz, wiederhergestellt, worauf der Prinz Karl von Preußen zum Herrenmeister erwählt worden ist.

stillstande vom 4. Juni Oestreich sich dem russisch-preußischen Bunde anschloß (12. Aug.), wurde in den Tractaten von Teplitz (9. Sept., 3. Oct.) abermals die Wiederherstellung Preußens innerhalb seiner früheren Grenzen verheißen. Unmittelbar nach der Schlacht bei Leipzig schlossen die siegreichen Mächte eine neue Convention wegen der zurückeroberten Länder; Sachsen wurde unter die Verwaltung des Fürsten Repnin, dann aber unter die der Centralbehörde gestellt, an deren Spitze der Minister Stein stand. Der russische General Czernitscheff hatte schon Ende September den König Jerome aus Kassel verjagt und das Königreich Westfalen für aufgelöst erklärt. Ein Gleiches geschah noch vor dem Schlusse des Jahres mit dem Großherzogthum Berg. Die Länder kehrten vorläufig wieder unter ihre alte Herrschaft zurück.

Die am 4. Febr. 1814 begonnenen Friedensverhandlungen zu Chatillon wurden am 19. März wieder abgebrochen, nachdem Rußland, Oestreich, Preußen und England in das engere Bündniß von Chaumont getreten waren. Die Capitulation von Paris (31. März) entschied den Sieg der verbündeten Mächte. Als Napoleon zu Fontainebleau auf die Kronen Frankreichs und Italiens Verzicht geleistet hatte (11. April) und nach Elba abgegangen war, wurde mit Ludwig XVIII. der erste Pariser Friede abgeschlossen (30. Mai), der die Grenzen Frankreichs vom 1. Jan. 1792 herstellte und in seinen allgemeinen Bestimmungen u. A. erklärte, daß Deutschland einen Bund souverainer Staaten bilden und zur Begründung einer neuen Ordnung der Dinge in Europa ein Congreß der betheiligten Mächte in Wien abgehalten werden solle. Für Preußen insbesondre wurden die Friedensschlüsse von Basel und Tilsit, sowie die i. J. 1808 zu Paris abgeschlossene Convention (§. 125) für ungültig erklärt; auch fiel das Fürstenthum Neufchatel (§. 124) wieder an die preußische Krone zurück. Der seitherige Besitzer, Marschall Berthier (Prinz von Wagram), unterzeichnete am 8. Juni die Abtretungsurkunde.

§. 129. **Der Wiener Congreß.** — Der am 1. Nov. 1814 zu Wien eröffnete Congreß zerfiel in eine europäische und eine deutsche Versammlung. In jener wurden den preußischen Gesandten die früheren Versprechen wegen Erneuerung des Besitzstandes von 1805 wiederholt; indessen forderte Rußland unverzüglich das ganze Großherzogthum Warschau, also auch die demselben angehörenden ehemaligen preußischen Provinzen. Preußen dagegen erklärte, auf dieselben nur unter der Bedingung verzichten zu wollen, daß ihm das ganze Königreich Sachsen zu Theil werde. Für den König von Sachsen, der nach der Schlacht bei Leipzig in Kriegsgefangenschaft gerathen war, wurden Entschädigungen in Westfalen oder auf dem linken Rheinufer in Vorschlag gebracht. Indessen protestirte letzterer gegen die Ausführung dieses Planes und wurde dabei von England und Frankreich unterstützt; ja, es wurde sogar am 6. Jan. 1815 eine förmliche Vereinigung gegen Rußlands übertriebene Ansprüche abge-

schlossen, da in denselben der nächste Grund alles Hadern zu suchen sei.*) Erst die durch solche Uneinigkeit begünstigte Flucht Napoleons von der Insel Elba und die von Frankreich her drohende neue Gefahr führte eine Einigung herbei. Der Vorschlag, daß Rußland einen Theil des früheren Südpreußens an Preußen abgeben und letzteres außerdem einen bedeutenden Theil des Königreichs Sachsen erhalten solle, fand endlich auf allen Seiten Zustimmung; und auch der König von Sachsen sah sich (2. Mai) genöthigt, in die Abtretung des Großherzogthums Warschau, sowie in die Theilung seiner Erblande zu willigen.

Auf Grund dieser Vereinigung wurden die Verhandlungen des Congresses, während in den Niederlanden auf's Neue der blutige Krieg wüthete, rasch weiter geführt, und noch vor der Schlacht bei Belle-Alliance konnten sie als beendigt angesehen werden. Am 8. Juni wurde die deutsche Bundesacte, am 9. die Wiener Congreßacte unterzeichnet.

Durch die erstere wurde der deutsche Bund gestiftet, dem der Kaiser von Oestreich und der König von Preußen in Bezug auf ihre gesammten vormals zum deutschen Reiche gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark wegen des Herzogthums Holstein (später auch wegen Lauenburg), der König der Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg beitraten. Der Bund der 39 souverainen Staaten soll unauflöslich und nur zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands und zur Unverletzlichkeit der einzelnen Bundesstaaten geschlossen sein. Diese stehen in einem fortwährenden gegenseitigen Schutzbündnisse; Streitigkeiten sollen vor dem Bundesgerichte entschieden werden. Jeder einzelne Staat darf zwar mit auswärtigen Mächten in ein Bündniß treten, jedoch niemals zum Nachtheil anderer Bundesglieder. Die Bundesversammlung, die zu Frankfurt am Main ihren Sitz hat, leitet die Angelegenheiten des Bundes und vertritt ihn nach außen hin als Gesammtmacht.

§. 130. Die **Wiener Congreßacte** handelt von den Entschädigungen, die den einzelnen Staaten für ihre Verluste während der napoleonischen Herrschaft zu Theil werden sollen. — Die Artikel 15 bis 22 bezeichnen die Abtretungen Sachsens an Preußen; Art. 23 nennt die Landestheile, die Preußen wiederum in Besitz zu nehmen berechtigt ist; Art. 24 stellt die neuen Erwerbungen auf dem rechten, Art. 25 die auf dem linken Rheinufer dar.

Durch diese Bestimmungen der Congreßacte veranlaßt, schloß der König von Preußen schon während der Berathungen und nach dem Schlusse derselben zahlreiche Erwerbungs- und Tauschverträge mit andern betheiligten Mächten, deren vollständige Inhaltsangabe hier

*) Von preußischer Seite wurde schon am 12. Januar ein Plan „pour la reconstruction de la Prusse“ vorgelegt, dessen Grundzüge in dem wichtigen, die preußischen Besitzverhältnisse behandelnden Protokolle vom 12. und 13. Febr. 1815 ihre Anerkennung fanden.

zu weit führen würde.*) Die für die Neubildung des preußischen Staates wichtigsten Resultate dieser Verhandlungen sind im Folgenden kurz zusammengestellt.

Von den 1807 abgetretenen polnischen Landen erhielt Preußen durch den Vertrag mit Rußland vom 3. Mai (außer der Stadt Danzig mit ihrem Gebiet, den Kreisen Michelau und Culm, der Stadt Thorn und dem Haupttheile des Netzedistrictes) den westlichen Theil von Südpreußen oder die ehemaligen preußischen Kreise Posen, Gnesen, Bomst, Fraustadt, Kosten, Wongrowic, Kröben, Krotoschin, Meseritz, Obornick, Schrimm und Schroda, nebst Theilen von Schildberg, Adelnau, Pehsern und Powiedz zurück. Alle diese Kreise wurden mit dem erwähnten Haupttheile des Netzedistrictes zum Großherzogthum (der spätern Provinz) Posen zusammengefaßt.

§. 131. **Sachsen** trat in dem Friedens- und Freundschaftsvertrag vom 18. Mai die größere Hälfte des Staatsgebietes mit der kleinern Hälfte der Bewohner ab; nämlich (außer dem Cottbuser Kreise) die ganze Niederlausitz mit dem Stift Neuzelle und zahlreichen mittelbaren oder unmittelbaren Herrschaften (Leuthen, Straupitz, Lieberose, Amtitz, Pförten, Forste, Sorau, Dobrilugk, sowie die früheren Johanniterämter Friedland und Schenkendorf); zwei Fünftel der Oberlausitz (mit den Herrschaften Seideberg, Muskau, Hoyerswerda); den ganzen Kur- oder Wittenberger Kreis; den ganzen Thüringer und den Neustädter Kreis; die früheren Hochstifter Merseburg und Zeitz fast ganz; größere Theile des Leipziger und Meißner Kreises; das Fürstenthum Querfurt mit den beiden Kreisen Querfurt und Jüterbock; den sächsischen Antheil an der Grafschaft Mansfeld, an der gefürsteten Grafschaft Henneberg, an Treffurt und Dorla; die vogtländischen Enclaven Gefell, Blintendorf, Sparenberg, Blankenberg; die Grafschaft Barby; das Burggrafthum Magdeburg (Gommern und Elbenau); endlich die Oberhoheit über die Herrschaften Baruth und Sonnewalde, die Grafschaft Stolberg und mehrere anhaltinische und schwarzburgische Aemter, deren Verhältniß zu Preußen späterhin durch besondere Verträge geregelt worden ist.

Einige der genannten Landestheile wurden wieder an Weimar

*) S. dieselben in den „Uebersichten zur äußern Geschichte des preußischen Staats" (p. 90 ff.) Hier lassen wir nur nach chronologischer Ordnung die einzelnen Titel folgen: 5. April: Patent wegen Besitznahme der Herzogthümer Cleve, Jülich, Berg, Geldern, des Fürstenthums Mörs, der Grafschaften Essen und Werden, sowie Patent wegen Besitznahme des „Großherzogthums" Niederrhein; 3. Mai: Vertrag mit Rußland; Bildung des „Großherzogthums" Posen. 18. Mai: Friedens- und Freundschaftstractat mit Sachsen; Bildung des „Herzogthums" Sachsen. 29. Mai: Tractat mit Hannover; 31. Mai: mit den Niederlanden, sowie mit Nassau. 1. Juni: Wiener Vertrag mit Sachsen-Weimar; 4. Juni: mit Dänemark; 10. Juni: mit Hessen-Darmstadt; 21. Juni: Verordnung wegen der ehemals unmittelbaren Reichsstände in den preußischen Staaten (westlich von der Elbe); 21. Juni: Patent wegen Besitznahme der oranischen Erblande ꝛc., desgl. der Altmark ꝛc., desgl. der westfälischen Länder; 19. Sept.: Patent wegen Besitznahme des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen. 22. Sept.: Pariser Tractat mit Sachsen-Weimar; 23. Sept.: desgl. mit Hannover. 16. Oct.: Tractat mit Hessenkassel und Hessen-Rotenburg. Die Verträge mit Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt wegen der ehemals von dem Könige von Sachsen ausgeübten Hoheitsrechte wurden erst am 15. und 19. Juni 1816, der preußisch-russische Grenzvertrag am 11. Nov 1817 abgeschlossen.

abgetreten, namentlich der Hauptttheil des Neustädter Kreises, von dem Preußen nur Ziegenrück behielt.

§. 132. **Links von der Elbe** nahm Preußen neuerdings in Besitz: die Altmark, die westliche Hälfte von Magdeburg mit dem Saalkreise, das Fürstenthum Halberstadt nebst dem schon früher preußischen Antheil an den Grafschaften Hohnstein und Mansfeld, die Grafschaft Wernigerode, das Eichsfeld, die Städte und Gebiete Quedlinburg, Nordhausen, Mühlhausen, Erfurt.

Der westliche Streifen des Fürstenthums Erfurt wurde (sammt Blankenhayn und Kranichfeld) ebenfalls an Sachsen-Weimar abgetreten; das niedere Eichsfeld aber (mit Duderstadt) fiel an Hannover, dem Preußen außerdem abtrat: das Fürstenthum Hildesheim, Stadt und Gebiet Goslar, das Fürstenthum Ostfriesland mit dem Harlingerlande,*) die niedere Grafschaft Lingen und den nördlichen Streifen des Fürstenthums Münster. Endlich erklärte Preußen seine Bereitwilligkeit, mehrere von hannöver'schem Gebiet eingeschlossene Aemter (Plesse, Uechte, Auburg, Freudenberg) von Kurhessen einzutauschen und dieselben alsdann ebenfalls an Hannover abzutreten.

Dagegen erhielt Preußen nur das Amt Reckeberg (mit Wiedenbrück; eine osnabrück'sche Enclave zwischen Paderborn und Ravensberg), das in der Altmark eingeschlossene Amt Klötze und das Herzogthum Lauenburg, soweit es rechts von der Elbe liegt, mit Ausnahme des Amtes Neuhaus.

Dieses letztgenannte Herzogthum trat jedoch Preußen sofort wieder an Dänemark ab, welches dagegen auf den bisher schwedischen Theil von Pommern nebst der Insel Rügen (das sogenannte Neuvorpommern) verzichtete. (Dänemark, der Bundesgenosse Frankreichs, hatte nämlich in dem am 14. Jan. 1814 zu Kiel abgeschlossenen Frieden Norwegen an Schweden abtreten müssen, wogegen ihm Schwedisch-Pommern zugefallen war.) Durch Verträge mit Schweden wurde diese wichtige Erwerbung für Preußen weiterhin gesichert.

§. 133. Die **westfälischen Länder**, die schon früher preußisch gewesen waren, wurden (mit Ausnahme des schon an Hannover abgetretenen nördlichen, rechts von der Ems gelegenen Streifens des Fürstenthums Münster und der niedern Grafschaft Lingen) sämmtlich wieder in Besitz genommen. An neuen Erwerbungen kamen hinzu (außer dem eben genannten Amte Reckeberg): die westliche, i. J. 1803 unter die später mediatisirten Herzöge und Fürsten von Croy, Looz-Corswaren, Salm-Salm, Salm-Kyrburg und die Wild- und

*) Die Abtretung dieses wichtigen Landestheiles hatte Preußen nach der bisher verbreiteten Ansicht bereits nach der Schlacht bei Bautzen dem Könige von England (als Kurfürsten von Hannover) versprechen müssen. Im Gegensatz hierzu ist neuerdings in der Augsb. Allg. Ztg. aus der Correspondenz betheiligter Minister der Nachweis versucht worden, daß für Hannover ursprünglich Minden und Ravensberg gefordert worden seien, daß aber statt dieser bequem gelegenen Gebiete Preußen selbst das entferntere Ostfriesland angeboten habe.

Rheingrafen (§. 118) vertheilte Hälfte des ehemaligen Bisthums Münster*) nebst der im Besitze des Grafen, seit 1817 Fürsten von Bentheim-Tecklenburg-Rheda befindlichen Lehnsherrschaft Gronau, ferner die Oberhoheit über die sonstigen Besitzungen dieses Fürsten (Herrschaften Rheda und Gütersloh und Grafschaft Limburg an der Lenne), die Oberhoheit über die Grafschaften Steinfurt, Recklinghausen und Rietberg und über die Herrschaften Anholt und Gehmen, sodann in Folge der Verträge mit Hessen-Darmstadt, welches am Rheine seine Entschädigung fand, das eigentliche, bis 1803 kölnische Herzogthum Westfalen nebst der alten Grafschaft Arnsberg, sowie die Oberhoheit über die Grafschaft Wittgenstein; endlich mehrere oranische Besitzungen. Das in den Niederlanden restituirte und auch mit dem Großherzogthum Luxemburg ausgestattete Haus Oranien trat nämlich (gegen die Lymers und das rechte Ufer der Maas**) seine nassauischen Stammlande, die Fürstenthumer Dietz, Hadamar, Dillenburg und Siegen, sowie den größten Theil der im Jahre 1803 erworbenen deutschen Länder (Dortmund, Corvey, Fulda) an Preußen ab. Indessen behielt Preußen nur die Grafschaft und ehemalige freie Reichsstadt Dortmund, das Fürstenthum und frühere Bisthum Corvey, das Fürstenthum Siegen und einen Theil des Fürstenthums Dillenburg (den sogenannten freien und Hickengrund). Alles Uebrige wurde zu Austauschungen benutzt; Fulda fiel an Kurhessen, theilweise auch an Bayern und Weimar; die Fürstenthümer Dietz, Hadamar und der Haupttheil von Dillenburg kamen (nebst dem ostrheinischen Theile der von Hessenkassel eingetauschten niedern Grafschaft Katzenellnbogen) an das Gesammthaus Nassau, welches dagegen auf Ehrenbreitstein, Vallendar, Engers, Hammerstein, Linz und andere ehemals kurtrier'sche und kurkölnische Aemter und Orte, auf die Grafschaft Sayn-Altenkirchen und einen kleinen Theil von Hachenburg, auf die Oberhoheit über die Grafschaft Wied und die Solms'schen Aemter Braunfels, Greifenstein und Hohensolms, sowie auf das Amt Atzbach oder die ehemalige Herrschaft Gleiberg Verzicht leistete. Die Solms'schen Besitzungen und das Amt Atzbach wurden mit der ebenfalls von Preußen in Besitz genommenen Grafschaft und ehemaligen freien Reichsstadt Wetzlar zu dem abgesondert liegenden Kreise Wetzlar zusammengefaßt.

§. 134. Auch die **rheinischen Lande**, die vor dem Jahre 1801 zu Preußen gehört hatten, gelangten wieder in dessen Besitz, mit Ausnahme der an die Niederlande fallenden Theile von Cleve und Geldern. Zu

*) Der nördliche Theil der auf dem linken Ufer der Ems gelegenen Besitzungen des Herzogs von Looz-Corswaren (Rheina-Wolbeck) mit der von Alters her den Grafen von Bentheim zu Lehen aufgetragenen Vogtei Emsbüren wurde übrigens der Oberhoheit Hannovers unterworfen.

**) Durch den am 31. Mai 1815 mit den Niederlanden abgeschlossenen Traktat war vorläufig bestimmt worden, daß das rechte Maasufer überall mindestens 800 rheinl. Ruthen von der preußischen Grenze entfernt bleiben solle. Auf Grund dieser Bestimmung wurden sodann die Grenzverträge vom 26. Juni 1816 (zu Aachen), vom 7. October 1816 (zu Cleve) und vom 8. November d. J. (zu Frankfurt) abgeschlossen, durch welche ein ansehnlicher Theil des Herzogthums Jülich (mit Sittard), ein noch größerer, jedoch sumpfiger Theil von Obergeldern (mit dem Lande Kessel) und ein Streifen des Herz. Cleve (mit Genney) an die Niederlande fiel. Preußen erhielt dagegen kaum mehr als die Schenkenschanze. (S. 96.)

denselben kamen nach den Bestimmungen des Wiener Congresses die Herzogthümer Jülich und Berg (letzteres mit mehreren eingeschlossenen Herrschaften), als Ersatz für die an Bayern zu überlassenden fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth; ferner die ehemaligen kurkölnischen und kurtrier'schen Lande links vom Rheine,*) Theile von Luxemburg und Limburg, das Fürstenthum Aremberg, die Grafschaften Manderscheid und Schleiden, die Abteien Malmedy und Cornelismünster, die freien Reichsstädte Köln und Aachen, bedeutende pfälzische, sowie mainzische und rheingräfliche Besitzungen nebst zahlreichen Herrschaften und reichsritterschaftlichen Gütern von geringerem Umfange. Die zuletzt genannten Länder wurden in ihrer Hauptmasse mit den Grafschaften Wied, Sayn-Altenkirchen und andern, schon in §. 133 erwähnten kleineren Gebieten zum Großherzogthum Niederrhein zusammengefaßt, das nachmals neben Jülich-Cleve-Berg eine besondere Provinz bildete.**)

§. 135. Der **zweite Pariser Friede** (20. Nov. 1815), der den Feldzug von 1815 beendigte, führte Frankreich auf die Grenzen von 1790 zurück und zwang es zur Abtretung des nordöstlichen Theils von Lothringen (mit Saarlouis), der Grafschaft Nassau-Saarbrück und der sonstigen, hauptsächlich aus ehemaligen pfälzischen, trier'schen und rheingräflichen Gebietstheilen bestehenden Lande zwischen Saar und Lauter nebst der Festung Landau.***) Letztere wurde zur Bundesfestung bestimmt; die übrigen Districte wurden Preußen überlassen, welches dagegen die Verpflichtung übernahm, die noch schwebenden Ansprüche mehrerer Fürstenhäuser zu befriedigen. Namentlich sollten die Herzöge von Oldenburg und Sachsen-Coburg fürstliche Bezirke (von 20,000 Einw.), der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und der Landgraf von Hessen-Homburg Bezirke von 10,000 und der Graf von Pappenheim, ehemaliger Reichserbmarschall, einen solchen von 9000 Einw. erhalten. Demnach ließ der König von Preußen noch im Jahre 1815 (30. Nov.) von den Städten Saarbrück und St. Johann und dem größten Theile der ehemaligen Grafschaft Saarbrück, sowie (2. Dec.) von der Stadt und Festung Saarlouis und zahlreichen andern Orten des bisherigen Moseldepartements Besitz ergreifen, übergab jedoch an Oldenburg diejenigen Orte und Bezirke, welche dasselbe zu dem noch heute bestehenden Fürstenthum Birkenfeld zusammenfaßte, nämlich Theile der Cantone Herstein, Birkenfeld,

---

*) Auf die im vorigen § erwähnten Verträge mit Nassau, durch welche auch die rechtsrheinischen Aemter des Erzbisthums Köln nebst verschiedenen, auf diesem Ufer des Stromes gelegenen kurtrier'schen Orten an Preußen gelangten, kommen wir in der Geschichte Nassau's zurück.

**) 1824 wurden beide Provinzen in eine einzige verwandelt.

***) Außerdem mußte Frankreich 700 Mill. Francs an Kriegskosten zahlen; ¼ dieser Summe wurde zur Befestigung der deutschen Grenze bestimmt. Ein Heer der Verbündeten von 150,000 Mann behielt die französischen Festungen besetzt; erst am 30. Nov. 1818 erging an dasselbe von Aachen aus der Befehl, nach Deutschland zurückzukehren. Die Festungen Philippeville und Marienburg, sowie das Herzogthum Bouillon fielen an die Niederlande; Sardinien aber gelangte wieder in den vollen Besitz von Savoyen und Nizza.

Hermeskeil, Wadern, St. Wendel, Rhaunen und Baumholder; an Sachsen-Coburg das nachmalige, aus Theilen der Cantone Grumbach, Baumholder, St. Wendel, Cusel, Tholey, Ottweiler gebildete Fürstenthum Lichtenberg, und an Hessen-Homburg die spätere, aus dem gleichnamigen Canton und einem Stücke von Grumbach bestehende Herrschaft Meisenheim. — Mecklenburg-Strelitz sollte zu Anfang die Cantone Cronenburg, Reifferscheid, Schleiden erhalten; doch ließ es sich späterhin mit einer Million Thlr. abfinden. Auch der Graf von Pappenheim entsagte gegen eine Geldsumme allen Ansprüchen auf Ländererwerb, freilich unter lange fortgesetztem Widerspruche der übrigen Glieder seines Hauses.

Diejenigen Landestheile, die nach diesen Abtretungen noch bei Preußen verblieben, wurden ebenfalls dem Großherzogthum Niederrhein einverleibt.

§. 136. **Letzte Erwerbung des Königs Friedrich Wilhelm III.** — Das für den Herzog von Sachsen-Coburg gebildete Fürstenthum Lichtenberg verblieb fast 19 Jahre lang in dessen Besitz. Da die Verwaltung des entlegenen Landes jedoch mit zu großen Schwierigkeiten verbunden war, so entsagte in dem am 31. Mai 1834 abgeschlossenen Staatsvertrage der damals regierende Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha diesem Fürstenthum zu Gunsten der Krone Preußen, und zwar gegen eine Entschädigung, die 80,000 Thlr. Renten abwerfen sollte. Die preußische Regierung bildete aus dem Fürstenthum Lichtenberg den Kreis St. Wendel.

Es war dieses die letzte Erwerbung des Königs Friedrich Wilhelm III., der übrigens während seiner spätern Regierungszeit die Neubildung des preußischen Staats noch durch zahlreiche Grenz- und Rechtsverträge mit andern Staaten zu Ende führte. Manche dieser Verträge sind bereits erwähnt worden; die übrigen können hier füglich übergangen werden. Die Gründung des deutschen Zollvereins unter Preußens Vortritt war gleichsam das Siegel, welches die Vollendung des Werkes bekundete (1828—35).

Rückblick auf die Geschichte der durch den Wiener Congreß neuerworbenen Landestheile.

Abgesehen von Neuvorpommern mit Rügen, dem letzten Reste des gesammten Herzogthums Pommern, dessen Geschichte früher ausführlicher mitgetheilt worden ist, lassen sich alle diese Gebiete in drei Gruppen zusammenfassen.

a. Sächsische Lande.

§. 137. Albrecht der Bär vertheilte vor seinem Tode die Länder, die er mit starker Hand zusammengebracht (§. 8), und bestimmte die Gegenden an der mittlern Elbe, die er den Sorben entrissen und größtentheils mit niederländischen Einwanderern bevölkert hatte, für seinen jüngsten Sohn Bernhard, der somit über Wittenburg, Cossewitz, Zahna, Dobien u. s. w. herrschte. Von seinem ohne Söhne verstorbenen Bruder Albrecht ererbte derselbe auch die anhaltinischen Stammbesitzungen; jenseit der Marken Otto's von Brandenburg aber gründete er die Pola-

benburg zur Sicherung des Gebietes, welches er hier nach dem Sturze Heinrichs des Löwen erworben hatte. (§. 8.)

Dieser Sturz des Gegners Friedrich Barbarossa's bildet das denkwürdige Ereigniß, das die Zerstückelung des alten großen Herzogthums Sachsen (§. 65) herbeigeführt hat, indem von nun an die Erzbischöfe von Magdeburg, Bremen (und Köln), die Bischöfe von Münster, Osnabrück, Minden, Paderborn, Halberstadt, Hildesheim, Verden, Lübeck, Ratzeburg, Schwerin mit ihren weltlichen Besitzungen unmittelbar beim Reich zu Lehen gehen, während Hamburg, Bremen, Lübeck zu Reichsstädten erhoben und die mecklenburgischen und pommer'schen Fürsten, die Grafen von Holstein, Oldenburg, Tecklenburg nebst manchen andern der Oberhoheit eines großen Vasallen entzogen werden. Wie aber der herzogliche Titel von Engern und Westfalen dem Erzbischof von Köln übertragen wurde (§. 138), so ging die Würde eines Herzogs zu Sachsen sammt den Befugnissen des Reichserzmarschalls auf Bernhard den Askanier über, dessen Lande (zu Wittenberg und Lauenburg) der Kaiser sofort nach seinem Siege für deutsche Reichslande erklärte.

Schon durch Bernhards († 1212) Söhne Albrecht I. und Heinrich den Fetten wurden die dem letztern zugefallenen anhaltinischen Lande (Ballenstädt, Dessau, Zerbst, Bernburg 2c.) wieder von dem neuen Herzogthum Sachsen geschieden, und diesmal für immer. Albrechts I. Söhne theilten abermals; Johann erhielt Lauenburg und gründete hier eine besondere, 1689 ausgestorbene Regentenlinie; Albrecht II. aber wurde von seinem Schwiegervater, K. Rudolf von Habsburg, mit dem durch mehrere Güter (u. a. die Grafschaft Brehna) vergrößerten Herzogthum Sachsen-Wittenberg belehnt. Rudolf I., des Vorigen Sohn, erhob nach dem Aussterben des askanischen Hauses in Brandenburg Ansprüche auf die gesammte Erbschaft; doch konnte er dieselben, da er für Friedrich von Oestreich Partei ergriffen hatte, nicht geltend machen (§. 18). Auch die Begünstigung des falschen Waldemar (§. 21) führte ihn nicht zum Ziel, und erst am Ende seiner 58jährigen Regierung († 1356) wurde er für manche vereitelte Hoffnung einigermaßen entschädigt, indem die goldne Bulle K. Karls IV. die sächsische Kurstimme auf Sachsen-Wittenberg übertrug, Lauenburg mit seinen Ansprüchen abwies und demgemäß den Herzog Rudolf I. in die Zahl der Kurfürsten aufnahm. Das so erworbene wichtige Recht wurde seinem Sohne Rudolf II. († 1370) durch die sog. sächsische goldne Bulle bestätigt; doch konnte sich das askanische Haus in Wittenberg desselben nur noch kurze Zeit erfreuen. Denn das altberühmte Geschlecht ging, unvermutheter Unglücksfälle wegen, rasch zu Ende. Rudolf III., des Vorigen Neffe, der seine beiden beim Einsturze eines Thurmes erschlagenen Söhne überlebt hatte, fiel 1419 im Kampfe gegen die Hussiten; sein jüngerer Bruder Albrecht III. aber starb als Letzter im Mannsstamme schon nach drei Jahren an jähem Schreck. Nach Beendigung des sächsischen Kurstreites (§. 32) belehnte K. Sigismund Friedrich den Streitbaren, den Markgrafen von Meißen, mit dem Lande Wittenberg und der Kur.

Die Gründung dieser Mark durch K. Heinrich I., sowie die der eingeschlossenen Bisthümer ist bereits (§. 3) erwähnt. Konrad von Wettin, der Zeit- und Kampfgenosse Albrechts des Bären (§. 5) erhielt 1127 die markgräfliche Würde erblich und fand Gelegenheit zu bedeutenden Erwerbungen. K. Lothar belehnte ihn 1136 nach dem Tode Heinrichs von Groitzsch mit den Stammbesitzungen des erloschenen Geschlechtes, sowie auch mit der Ostmark, wozu 1143 noch Rochlitz 2c. kam. Die Ausdehnung seines Besitzes veranlaßte ihn, ehe er sich in das Kloster auf dem Petersberge begab, die Länder unter seine Söhne zu vertheilen. Otto (der Reiche) folgte in der Markgrafschaft, Dietrich erhielt die Niederlausitz und die Eilenburger Familiengüter, Dedo Groitzsch und Rochlitz, Heinrich die Grafschaft Wettin, Friedrich die Grafschaft Brehna.*)

---

*) Alle diese Nebenlinien waren schon nach kurzer Zeit wieder erloschen. Dietrichs Geschlecht ging 1185 zu Ende; die Güter kamen an Rochlitz und fielen, als auch diese Linie 1210 ausstarb, an Meißen zurück. Die Linie Wettin erlosch 1217; ihre Besitzungen fielen an Brehna. Letztere starb 1290 aus, worauf Wettin durch Schenkung des letzten Grafen Otto II. an Magdeburg, Brehna aber durch kaiserliche Belehnung an Sachsen-Wittenberg gelangte.

Albrecht, Sohn des Markgrafen Otto, erhob sich wider seinen Vater und zwang ihn zu einem Vergleiche, in welchem er selbst Meißen, sein Bruder Dietrich aber nur die Herrschaft Weißenfels erhielt. Letzterer verschaffte sich durch seine Vermählung mit Jutta von Thüringen die Hülfe des Landgrafen Hermann; doch konnte er erst nach dem Tode Albrechts, der 1195 an Gift starb, sowie nach dem Tode K. Heinrichs VI., der die Mark ihrer Bergwerke wegen zu seiner Hausmacht schlagen wollte, in den vollen Besitz Meißens eintreten.

Auch Dietrich starb 1221 an Gift. Es folgte ihm sein minderjähriger Sohn Heinrich der Erlauchte, zunächst unter Vormundschaft seines Oheims Ludwig IV. von Thüringen und nach dessen Tode (1227) noch bis 1230 unter der des Herzogs Albrecht von Sachsen. Die Ansprüche seiner Mutter Jutta beunruhigten Heinrichs erste Regierungszeit; endlich wurde dieselbe zur Flucht gezwungen. Sie verkaufte ihre Güter an den Herzog Leopold von Oestreich, der sie seiner Tochter Constanzia bei ihrer Vermählung mit dem Markgrafen Heinrich zum Brautschatz übergab, so daß sie an das Haus Wettin zurückfielen.

Das wichtigste Ereigniß unter Heinrichs des Erlauchten Regierung ist jedoch die Vereinigung eines Hauptheiles der Landgrafschaft Thüringen*) mit der Mark Meißen nach dem Erlöschen des Mannsstammes mit Heinrich Raspe (1247). Schon 1241 hatte der Markgraf vom Kaiser die Anwartschaft erlangt; doch hatte er mit dem Hause Brabant einen langen Kampf zu bestehen, der erst i. J. 1292 sein Ende erreichte. Der erbitterte Streit, der nach dieser Erwerbung in seinem eigenen Hause ausbrach, und in Folge dessen bedeutende Gebietstheile, wie die Niederlausitz und die Mark Landsberg den Askaniern in Brandenburg zufielen, ist bereits (§. 16) dargestellt.

Friedrich dem Gebissenen gelang es endlich nach dem Tode seines Vaters (1314) Thüringen und Meißen unter seiner Herrschaft zu vereinigen. Durch seine Vermählung mit Elisabeth, der Erbtochter von Arnshaug, hatte er auch noch Neustadt (a. d. Orla), Ziegenrück, Auma, Triptis ꝛc. an sein Haus gebracht. Bei seinem Tode (1324) vererbte er Alles auf seinen Sohn Friedrich den Ernsthaften, der die Mark Landsberg wieder mit den Wettin'schen Landen vereinigte (1347) und auch einen Antheil an Treffurt erwarb (§. 121). Von dessen 4 Söhnen herrschten die drei ältesten, Friedrich der Strenge, Balthasar und Wilhelm I. bis 1379 gemeinschaftlich; der erste erwarb durch seine Vermählung mit einer Gräfin von Henneberg Coburg, der zweite aber Hildburghausen.

1379 theilten die Brüder so, daß Friedrich der Strenge das Osterland, Balthasar Thüringen und Wilhelm I. die Mark Meißen erhielt. Der erstere starb schon 2 Jahre nachher und hinterließ 3 Söhne, von denen die beiden ältesten, Friedrich (der Streitbare) und Wilhelm II. abermals theilten. Doch starb der

---

*) Bis zur Ermordung Hermanfrieds durch den fränkischen König Theoderich, den Sohn Chlodwigs (528 zu Zülpich), blühte das i. J. 426 muthmaßlich von Resten der Hermunduren zwischen Saale und Werra, Harz und Donau gestiftete altthüringische Königreich. Nach seiner Zertrümmerung (531) rissen die Sachsen die Harzgegenden an sich; die südlichsten Lande fielen als Nordgau dem bayerischen Herzogthum anheim; die Gegenden am Main, an der Werra ꝛc. wurden zu einer austrasischen Provinz, die freilich gegen das Andrängen der Slaven nicht hinreichend geschützt werden konnte. Erst nach Stiftung der ostthüringischen Mark (im Osterlande) durch die Karolinger und der Mark Meißen durch K. Heinrich I. erlangten die Deutschen wieder bis über die Saale hinaus das Uebergewicht. (§. 2. 3.) Bonifacius hatte seit 722 das Christenthum unter ihnen ausgebreitet, weßhalb in späterer Zeit ein großer Theil des Landes der geistlichen Oberhoheit des Erzbischofs von Mainz unterworfen blieb. (§. 121.)

1026 schenkte K. Konrad II. einem Verwandten seines Hauses, dem aus Lothringen stammenden Grafen Ludwig mit dem Barte einen bedeutenden Landstrich in Thüringen, den derselbe noch durch seine Vermählung mit Cäcilie von Sangerhausen vergrößerte. Sein Sohn Ludwig der Springer, Gründer der Wartburg, Zeitgenosse K. Heinrichs IV. und Gegner des Erzbischofs von Mainz, führte eine sehr unruhige Regierung. Ludwig III. (I.) erwarb 1130 die um 1080 als kaiserliches Richteramt gestiftete landgräfliche Würde in Thüringen und mit derselben zugleich die herzoglichen Rechte über die zahlreichen Adelsgeschlechter des Landes, deren Trotz Ludwig der Eiserne (1140—72) zu beugen wußte. Nacheinander folgten diesem seine beiden, durch Pflege der Kunst und durch den Sängerkrieg auf der Wartburg hochberühmten Söhne Ludwig III., der nach dem Aussterben des Hauses Sommerschenburg die durch K. Heinrich II. zur Verwaltung kaiserlicher Güter gestiftete Pfalz Sachsen erwarb, und Hermann I. Des letztern Sohn Ludwig IV., der Heilige, setzte die thüringische Regentenlinie fort, während die Tochter Jutta, wie oben bemerkt, die Mutter Heinrichs des Erlauchten wurde. (S. weiter §. 16.)

letztere unbeerbt. Vorher schon (1410) war Wilhelm I. (der Einäugige) von Meißen gestorben und hatte sein Gebiet zu gleichen Theilen der osterländischen und thüringischen Linie hinterlassen; auch war, wie oben erzählt, Friedrich der Streitbare bereits in den Besitz der sächsischen Kurlande eingetreten.*)

Bei Außig wurde der Kurfürst von den Hussiten auf's Haupt geschlagen; doch war von dieser Schlacht die Einziehung des Burggrafthums Meißen die Folge, da der Burggraf Heinrich von Hartenstein gefallen war. 1428 folgte Friedrich der Sanftmüthige in der Kur. Anfangs regierte er mit seinem jüngern Bruder Wilhelm III. gemeinschaftlich; als aber 1440 die thüringische Seitenlinie mit Friedrich dem Einfältigen erlosch, schritten beide zur Theilung (1445). Durch's Loos fiel Meißen dem Kurfürsten, Thüringen Wilhelm III. zu. Doch war der letztere mit seinem Antheil nicht zufrieden; es brach der höchst verderbliche sächsische Bruderstreit aus, der erst 1451 unter hessischer und brandenburgischer Vermittlung bei Gelegenheit der Verhandlungen wegen einer Erbverbrüderung (§. 36) beendet wurde. Aber auch der 4 Jahre später erfolgende sächsische Prinzenraub, (7. — 8. Juli 1455), durch welchen sich der berüchtigte Kunz von Kaufungen an seinem Herrn, dem Kurfürsten, zu rächen gedachte, war noch eine Nachwirkung dieses unseligen Streites. — 1459 zwang Georg Podiebrad die sächsischen Fürsten zu dem Vertrage von Eger und zur Anerkennung der böhmischen Lehnshoheit über zahlreiche meißnische Schlösser, Städte und Herrschaften.

Nach des Vaters Tode erhielt Ernst zu Anfang die Kurwürde und das Herzogthum Sachsen ungetheilt; Meißen regierte er mit seinem Bruder Albrecht gemeinschaftlich, ebenso das Fürstenthum Sagan, das beide 1472 erkauften (§. 110). Nach dem Rückfall Thüringens beim Tode Wilhelms III. (1482) wurde

---

*) Friedrich der Gebissene (S. 20.)
† 1324.

Friedrich der Ernsthafte, † 1349.

Friedrich der Strenge, erh. 1379 das Osterland, † 1381.

Balthasar, erh. 1379 Thüringen, † 1406.

Wilhelm I. (Meißen.) † 1410 unbeerbt. Theilung der Lande unter die älteren Linien.

Friedrich der Streitbare, 1423 auch Kurf. v. Sachsen, † 1428.

Wilhelm II. † 1425 unbeerbt.

Friedrich d. Einfältige, † 1440. Rückfall Thüringens an die ältere Linie.

Friedrich d. Sanftmüthige, erh. 1445 außer der Kur Meißen. † 1464.

Wilhelm III., theilt 1445 nach dem Heimfall Thüringens. (Prinzenraub.) † 1482. Thüringen an die Kurlinie.

Ernst, Kurf., theilt mit seinem Bruder nach der thüringischen Erbschaft im Vertrag v. Leipzig (26. Aug. 1485), erh. Thüringen, stiftet die ernestinische Linie. † 1486.

Albrecht der Beherzte, erh. Meißen, Stifter der albertinischen Linie. † 1500.

Friedrich der Weise, † 1525.

Johann der Beständige, † 1532.

Georg d. Bärtige in Meißen, † 1539.

Heinrich d. Fromme, † 1441.

Johann Friedrich der Großmüthige, resignirt in der Wittenberger Capitulation zu Gunsten der jüngern Linie (19. Mai 1547.) † 1554.

Moritz, seit 1548 Kurfürst, † 1553 und.

August, schließt 1554 den Naumburger Vergl. mit der ältern Linie, † 1586. (S. unten.)

Joh. Friedr. II. zu Gotha.

Joh. Wilh. zu Weimar. u. s. f.

Joh. Friedr. III.

jedoch zu Leipzig (26. Aug. 1485) die denkwürdige Theilung vollzogen, durch welche die ernestinische und albertinische Linie in ihrem Länderbesitze für immer getrennt wurden. Nur auswärtige Nebengüter, Hoheitsrechte und Anwartschaften wurden als gemeinschaftlich angegeben; auch erhielt jeder Theil die Anwartschaft auf die Länder des andern. 1486 bestätigte K. Friedrich III. den Theilungsvertrag.

Ernestinische Linie. Ernst erhielt neben der Kurwürde und dem Herzogthum Sachsen (mit der sächsischen Pfalz und dem Burggrafthum Magdeburg*) in der Theilung die Landgrafschaft Thüringen bis auf wenige Aemter, dagegen in Meißen noch Torgau, Eilenburg, Dommitzsch, Colditz, Düben, Grimma.

Nach seinem Tode (1486) folgte ihm sein ältester Sohn Friedrich der Weise, der trefflichste Fürst seiner Zeit, bei des Kaisers Abwesenheit Reichsverweser in Deutschland, der treue Beschützer Luthers. († 5. Mai 1525). Sein Bruder Johann, der Beständige genannt, widmete seine ganze Thätigkeit dem gewaltigen Umschwung auf kirchlichem Gebiete, protestirte zu Speyer und war zu Augsburg der Evangelischen Hauptstütze, auch neben dem Landgrafen Philipp von Hessen das Haupt des 1531 gestifteten schmalkaldischen Bundes († 16. Aug. 1532). Ihm folgte in der Kurwürde sein ältester Sohn Johann Friedrich der Großmüthige, während der jüngere Johann Ernst mit Coburg bedacht wurde. Während des erstern Regierungszeit stieg die Erbitterung der beiden Religionsparteien immer höher; der schmalkaldische Krieg nahm zwar für die protestantischen Fürsten einen erwünschten Anfang, doch verließ Herzog Moritz den Bund, trat auf des Kaisers Seite und übernahm sogar die Vollstreckung der über das Haupt seiner Familie ausgesprochenen Reichsacht. Die Schlacht auf der Lochauer Heide bei Mühlberg (24. April 1547) entschied Johann Friedrichs Unglück; er wurde gefangen genommen, sogar zum Tode verurtheilt, und wenn auch das harte Urtheil nicht vollstreckt wurde, so mußte doch der unglückliche Fürst in die Wittenberger Capitulation (19. Mai 1547) willigen, in derselben dem Herzogthum Sachsen (nebst dem Burggrafthum Magdeburg) und der Kurwürde (die schon im folgenden Jahre dem Herzog Moritz verliehen wurde,) entsagen und zu des letztern Gunsten auch noch auf die Städte und Aemter Borna, Eilenburg, Colditz, Dommitzsch, Düben, Crimmitzschau, Werdau, Zwickau, Grimma, Eisenberg, Leißnig, Schilda, Neustadt a. d. Orla, Torgau, sowie auf die Lehnshoheit über die Reuß'schen Lande, auf die Schutzhoheit über die Stifter Naumburg und Meißen, auf die Hälfte von Sagan und den Antheil an den Bergwerken im Erzgebirge verzichten. Dazu verblieb Johann Friedrich, der sich den Beschlüssen des Tridentiner Concils durchaus nicht fügen wollte, auch noch in des Kaisers Gefangenschaft, aus der er, wie Philipp von Hessen, nur durch Moritzens kühnes und entschiedenes Auftreten wider den Kaiser befreit wurde. (1552.)

Unter Vermittlung vieler Fürsten wurden zwar durch den 1554 abgeschlossenen Naumburger Vergleich die Länder, welche Johann Friedrich verblieben waren, noch durch manche Städte und Aemter (u. a. Altenburg, Sachsenburg, Neustadt a. d. Orla, Auma, Triptis) vermehrt; auch erhielt er den Titel eines gebornen Kurfürsten und die Hoheit über die Grafen von Schwarzburg und Gleichen. Doch starb er schon am 3. März 1554, vom Gram niedergebeugt. Es folgten ihm seine Söhne Johann Friedrich der Mittlere, Johann Wilhelm und Johann Friedrich der Jüngere.

---

*) Das Burggrafthum Magdeburg schloß die Advokatie über das Erzstift und die Gerichtsbarkeit in den Städten Magdeburg und Halle in sich. Die von den Erzbischöfen selbst ernannten Burggrafen wurden mit den vier Aemtern Gommern, Elbenau, Rahnis und Gottau ausgestattet, und zu ihrer fürstlichen Würde drängten sich bald die umwohnenden Geschlechter Walbeck, Plötzkau, Groitzsch und Querfurt, bis 1269 Erzbischof Konrad II. die burggräflichen Rechte und Besitzungen dem herzoglichen und später kurfürstlichen Hause Sachsen für Geld überließ. Schon 1294 verkaufte Kurfürst Albrecht II. alle seine Rechte in der Stadt Magdeburg an die Bürgerschaft, welche dieselben wiederum an die Erzbischöfe abtrat. 1419 verpfändete der letzte Askanier in Sachsen, Albrecht III., die vier Aemter an die Stadt Magdeburg, so daß auf das Haus Wettin nebst dem Burggrafentitel nur das Recht der Wiedereinlösung überging, welche letztere 1542 durch Johann Friedrich erfolgte. 1547 fand die Abtretung an die albertinische Linie statt. — Die vier burggräflichen Aemter blieben demnach unter Magdeburgs Lehnshoheit bei Kursachsen; nach der Verwandlung des Erzstiftes in ein weltliches Herzogthum wurden sie für ein „Reichsfahnlehn" erklärt, ohne daß es jedoch Sachsen gelungen wäre, wegen derselben Sitz und Stimme auf dem Reichstage zu erhalten. (S. §. 54.)

Der letztere starb 1565 unbeerbt. Johann Friedrich der Mittlere wurde in die Grumbach'schen Händel verwickelt, verfiel darum gleichfalls der Reichsacht, wurde zu bedeutenden Länderabtretungen gezwungen und starb in der Gefangenschaft; doch wurden seine Söhne restituirt. Zunächst entstanden die alte gotha'sche und die weimar'sche Linie des ernestinischen Hauses. Noch einmal (1638) wurden alle Besitzungen desselben vereinigt; doch bildeten sich schon 1644 durch eine neue Theilung die Fürstenthümer Eisenach, Weimar und Gotha; durch zahlreiche spätere Theilungen entstanden nach und nach die jetzt blühende großherzogliche Linie Sachsen-Weimar und die herzoglichen Linien Altenburg, Meiningen-Hildburghausen und Coburg-Gotha.

Albertinische Linie.*) Albrecht der Beherzte erhielt als Herzog zu Sachsen Meißen mit Ausnahme der oben genannten, für die ernestinische Linie bestimmten Orte, statt welcher in Thüringen Weißenfels, Camburg, Freiburg, Weißensee, Sangerhausen, Eckartsberga, Thamsbrück, Tennstädt der Linie zufielen.

Als ein kriegerischer Fürst leistete Albrecht dem Hause Oestreich wichtige Dienste, für welche er mit der Anwartschaft auf Jülich und Berg bedacht wurde. (§ 71). Auch wurde ihm die sog. ewige Statthalterschaft in Westfriesland übertragen. Es folgte ihm in Meißen sein ältester Sohn, der als strenger Katholik bekannte Herzog Georg, der jedoch seinem Bruder Heinrich, welcher sich in Friesland nicht hatte behaupten können, mehrere Aemter abtrat und diesem bei seinem Tode das gesammte Erbe hinterließ (1539). Heinrich, ein eifriges Glied des schmalkaldischen Bundes, starb schon nach zwei Jahren. An seine Stelle trat sein ältester Sohn Moritz, ein kraftvoller, reichbegabter Fürst. Derselbe verglich sich mit seinem jüngern Bruder August, dem er mehrere thüringische Aemter und die Verwaltung des Stiftes Merseburg**) überließ, dessen Ansprüche auf Reichsunmittelbarkeit er ebenso als unbegründet zurückwies, wie die des Bisthums Naumburg-Zeitz***) — zog die

*) Kurf. August, † 1586.

Christian I., † 1591.

Christian II., † 1611.

Joh. Georg I., † 1656. (Wiedererwerbung der Lausitz.)

Alexander, Administrator von Zeitz u. Merseburg. † 1565.

Joh. Georg II., † 1680.

Joh. Georg III., † 1691.

August, Herzog zu Weißenfels, Adm. v. Magdeb. † 1680. — 1746 erl.

Christian I. zu Merseburg. — 1738 erl.

Moritz zu Zeitz. (Moritz Wilh. wird 1717 kath. u. verliert die Administration des Stifts.)

Joh. Georg IV., † 1694.

Fried. August I., seit 1697 König von Polen, † 1733.

Friedrich August II., † 1763.

Friedrich Christian, † 1763. (Franz Xaver.)

Friedrich August III., seit 11. Dec. 1806 König von Sachsen, verliert die Hälfte seiner Staaten. † 1827.

**) Von der Stiftung dieses Bisthums durch Otto den Großen war bereits (§. 3) die Rede. K. Heinrich II. wandte ihm seine Gunst zu und vermehrte die weltlichen Güter. Sein Zeitgenosse war Bischof Thietmar (Ditmar), dem sächsischen Kaiserhause verwandt und berühmt als Geschichtsschreiber seiner Zeit. — Die Reformation fand sehr bald Eingang trotz des Widerstandes, den ihr der damalige Bischof Vincenz von Schleinitz entgegensetzte. Kurfürst Moritz erlangte 1548 von K. Karl V. die Bestätigung seiner Oberhoheit über die drei meißnischen Stifter. Demnach fiel schon 1561 die Würde eines Administrators einem jüngern Sohne des Kurfürsten August zu, der dieselbe sogar unter Beistimmung des Domkapitels seinem Vater hinterließ, von welchem sie auch auf die Nachfolger in der Kur überging, bis das Stift endlich (nach dem Erlöschen der Nebenlinie zu Merseburg) als eine unmittelbare Besitzung, jedoch mit besonderer Verwaltung mit den Kurlanden vereinigt wurde. Es bestand aus den vier Aemtern Merseburg, Lauchstädt, Schkeuditz und Lützen, von denen 1815 die beiden erstern ganz, die beiden letztern zum größten Theil an Preußen abgetreten worden sind.

***) Die Bischöfe von Zeitz, die ihren Sitz bald nach der Gründung des Stiftes nach Naumburg verlegten, mußten schon in sehr früher Zeit für ihre nicht bedeutenden weltlichen Güter die

Einkünfte der andern ehemals katholischen Stiftungen ein, bekriegte auch im Bunde mit dem Kurfürsten Johann Friedrich und seinem Schwiegervater, dem hessischen Landgrafen Philipp, den eifrig katholischen Herzog Heinrich von Braunschweig, trat jedoch mit K. Karl V. in eine geheime Verbindung, vollstreckte die Reichsacht an seinem Vetter, dem Kurfürsten und verschaffte sich dadurch die oben erwähnten großen Vortheile, ohne jedoch in Religonssachen dem Kaiser zu Willen zu sein. Im Lager vor der Stadt Magdeburg, an der er gleichfalls die Acht vollziehen sollte, reifte sein Plan zum Abfall von dem Kaiser. Er trat 1551 mit Heinrich II. von Frankreich in ein geheimes Bündniß und zog mit seinen Genossen gegen Insbruck, wo der Kaiser sich aufhielt, zwang diesen nach Erstürmung der Ehrenberger Klause zur Flucht, dann aber zum Vertrage von Passau, sowie zur Freilassung Philipps von Hessen. Indessen überlebte er den Abschluß dieses Vertrages nicht lange. Er zog das Schwert gegen seinen frühern Bundesgenossen, den Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Culmbach (§ 57.), der die fränkischen Bisthümer überfallen hatte. Zwar siegte Moritz bei Sieversshausen (9. Juli 1553), doch starb er zwei Tage nach der Schlacht an seinen Wunden.

Die Kurwürde ging auf seinen jüngern Bruder August über, der mit der ältern Linie den schon angeführten Vertrag von Naumburg schloß (1554), dann aber als Oberster des obersächsischen Kreises án dem Herzog Johann Friedrich in Gotha die Reichsacht vollzog (1566). Für die dabei aufgewandten Kosten erhielt er die Aemter Arnshaug, Weida, Ziegenrück (die später zum Neustädter Kreis zusammengefaßt wurden,) und Sachsenburg von der albertinischen Linie als Unterpfand, nachmals auch die Antwartschaft auf ein Stück der Grafschaft Henneberg, deren Theilung freilich erst ein Jahrhundert später vorgenommen wurde*).

Die schwache Regierung seiner Nachfolger Christian I. († 1591) und Christian II. († 1611) ist fast nur wegen der weitern Entwickelung der kirchlichen Angelegenheiten von Interesse. Der letztere war es, der die Ansprüche seines Hauses auf die jülich-cleve'sche Erbschaft nicht geltend zu machen wußte (§. 72). Auch dem Kurfürsten Johann Georg I. fehlte es an der nöthigen Willenskraft; namentlich fügte er während des 30jährigen Krieges durch seine Unentschiedenheit dem Lande großen Schaden zu. Erst das Restitutionsedict vom Jahre 1629, das auch die Stifter Naumburg-Zeitz, Merseburg und Meißen, sowie das von seinem Sohne August administrirte Erzstift Magdeburg berührte, regte ihn einigermaßen zu kräftigem Handeln an. Doch blieb die Versammlung protestantischer Fürsten zu Leipzig noch

---

Ober- und Schutzhoheit der Markgrafen von Meißen anerkennen, die sodann auf Kursachsen überging. Nach Einführung der Reformation dachte bereits Johann Friedrich der Großmüthige an die Einziehung des Stiftes, indessen behauptete sich der Bischof Julius von Pflug mit Hülfe des Kaisers bis zu seinem Tode (1564). Nun aber setzte Kurfürst August seinen jüngern Sohn Alexander zum Administrator ein und übernahm nach dessen Tode selbst die Verwaltung. Als die Länder der Nebenlinie Sachsen-Zeitz an das Kurhaus zurückgefallen waren, schloß dieses 1726 eine Capitulation mit dem Domkapitel, nach welcher das Stift mit den Kurlanden vereinigt blieb und den Kurfürsten als Erbschutzherrn anerkannte, übrigens aber seine besondere Verwaltung behielt. — Bis auf einige unbedeutende Orte wurde es 1815 an Preußen abgetreten.

*) Die alte (gefürstete) Grafschaft Henneberg war von bedeutendem Umfange und gehörte zum fränkischen Reichskreise, wird jedoch mit zu dem heutigen Thüringen gerechnet. Als älteste Besitzer des Landes werden die Grafen vom Grabfeld bezeichnet. Der Titel von Henneberg führte ein Graf Poppo seit der Mitte des 11. Jahrh. nach dem von ihm erbauten Schlosse. Bis zu Anfang des 14. Jahrh. verwalteten die Popponen zugleich das Burggrafenamt im Bisthum Würzburg; auch war einer derselben um 1260 Landgraf von Thüringen.

Vielfache Theilungen schadeten der Macht des Hauses; doch wurde 1310 die Linie H.-Schleusingen gefürstet. — Schuldenhalber schloß Wilhelm VII. von Henneberg 1554 mit dem ernestinischen Hause in Sachsen einen Erbvertrag, an dem auch Hessen Antheil nahm und in Folge dessen 1572 dem Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen von K. Maximilian II. die Erbfolge zugesichert wurde. Da jedoch 1573 auch dem Kurfürsten August von Sachsen, weil er nach seiner Behauptung für die Vollziehung der Reichsacht an Gotha nicht hinreichend entschädigt worden sei, die Anwartschaft auf einen Theil der Güter zugesichert wurde, so brach beim Tode des letzten Hennebergers, Georg Ernst († 1583), ein Erbschaftsstreit aus. Erst 1660 fand die Theilung statt. Sachsen-Zeitz erhielt dabei fünf Zwölftel der Grafschaft (Schleusingen, Suhl, Kühnsdorf, Bensshausen), welcher Antheil später beim Rückfall der Zeitz'schen Lande gleichfalls an Kursachsen kam und 1815 an Preußen abgetreten wurde. Hessen erhielt die Herrschaft Schmalkalden; das Uebrige ist bis jetzt unter die herzoglich-sächsischen Linien vertheilt.

Schon früh wurde von der eigentlichen Grafschaft Henneberg die sog. neue Herrschaft oder die Pflege Coburg abgezweigt, die sich zeitweilig im Besitze der brandenburgischen Askanier befand. (§. 11)

ohne wesentliche Folgen. Mit Gustav Adolf schloß der Kurfürst, freilich erst nach langem Zögern, ein Bündniß ab (Sept. 1631), das jedoch nur bis zu des Königs Tode andauerte. In dem Auftreten Oxenstierna's erblickte er eine Beleidigung für die Fürsten Deutschlands, und als von den schwedischen Waffen in der Schlacht bei Nördlingen das Glück gewichen war, näherte er sich wieder dem Kaiser und schloß mit ihm den Frieden zu Prag (30. Mai 1635). Zwar wurden ihm beide Lausitzen, die er schon 1621 für die bei der Beruhigung Schlesiens (§. 109) aufgewandten Kriegskosten als ein Unterpfand in Besitz genommen hatte, nunmehr als ein in männlicher Linie erbliches Lehen bis zur Erstattung jener Summen überlassen; die Mißstimmung jedoch, welche dieser Vertrag unter den übrigen evangelischen Reichsständen hervorrief, sowie die feindselige Stellung, welche die Schweden Sachsen gegenüber wieder einnahmen, machten ihn zu einer Quelle des Unheils für die Kurstaaten. Nur gegen harte Bedingungen verstanden sich die letztern zu dem Waffenstillstande von Kötzschenbroda. — Der westfälische Friede ließ Kursachsens politisches Ansehen noch tiefer sinken. Er bestimmte, daß das Erzbisthum Magdeburg nach dem Tode des Prinzen August an Brandenburg fallen solle und überließ nur die Aemter Querfurt, Jüterbock, Dahme, Burg (§. 80) dem Kurhause. Trotzdem entschloß sich Johann Georg noch zu einer Theilung der Lande unter seine 4 Söhne, die mit seinem Tode (8. Oct. 1656) in Kraft trat. Von den drei jüngeren Söhnen stiftete somit August, der Administrator von Magdeburg, die herzogliche Linie Sachsen-Weißenfels,*) Christian die Linie zu Merseburg**) und Moritz die zu Zeitz.***)

Johann Georg II. setzte die Kurlinie fort und erhielt den Kurkreis nebst dem Burggrafthum Magdeburg (§. 54), den meißnischen Kreis mit dem Stift Meißen und Wurzen, die Oberlausitz und die Sequestration in Mansfeld. Die 1660 erfolgte Vertheilung der Henneberg'schen Erbschaft, sowie der Heimfall der Grafschaft Barby (1659) ist bereits erwähnt. 1680 folgte ihm Johann Georg III., ein durch große Kriegsthaten ausgezeichneter Fürst. Er nahm lebhaften Antheil an den Kämpfen gegen Frankreich, zog 1683 mit Johann Sobiesky vor Wien und dann abermals an den Rhein. Aller seiner Verdienste um Kaiser und Reich ungeachtet

---

*) Dieselbe wurde mit den querfurt'schen sog. eximirten Aemtern, der Anwartschaft auf die Grafschaft Barby, sowie den thüringischen Aemtern Weißenfels, Sangerhausen, Sachsenburg, Eckartsberga, Freiburg, Weißensee, Heldrungen, Sittichenbach, Wendelstein, Bibra ausgestattet. 1657 wurden die Besitzungen durch einen Hauptvergleich mit dem Kurfürsten noch um mehrere Orte vergrößert. Letzterer entsagte dabei aller Landeshoheit über die eximirten Aemter, aus denen sodann wenige Jahre später (1663) in Verbindung mit den thüringischen Aemtern Heldrungen, Sittichenbach und Wendelstein vom Kaiser das besondere reichsunmittelbare Fürstenthum Querfurt gebildet wurde, welches freilich schon 1687 das Amt Burg an den großen Kurfürsten verlor. 1659 erwarb Herzog August Barby. Derselbe starb 1680 (§. 86). Es folgte ihm sein Sohn Johann Adolf I., der seine Residenz nach Weißenfels verlegte († 1697), und dann nacheinander dessen drei Söhne Johann Georg († 1712), Christian († 1736) und Johann Adolf II., der 1746 unbeerbt starb, worauf die Besitzungen an die Kurlinie zurückfielen, welche die Aemter Sittichenbach und Wendelstein wieder mit dem thüringischen Kreise vereinigte.

Die eben genannte Grafschaft Barby ist aus einer Schenkung der sächsischen Kaiser an die Abtei Quedlinburg hervorgegangen, welche kurz vor dem Jahre 1000 erfolgte. Das Gebiet kam in den Besitz einer Linie der Grafen von Mühlingen; 1497 wurde es zu einer Reichsgrafschaft erhoben. Als das Geschlecht von B. 1659 mit August Ludwig erlosch, bestanden die Besitzungen aus der eigentlichen Grafschaft und den nach und nach erworbenen Aemtern Mühlingen, Walther-Nienburg, Rosenburg und Egeln; letzteres war jedoch seit 1417 im Pfandbesitze Magdeburgs. Wegen der verschiedenen Lehnsansprüche wurden die Güter vertheilt, und zwar fiel Barby selbst an Sachsen-Weißenfels, Anhalt-Zerbst erhielt Mühlingen und Walther-Nienburg als sächsisches Lehen, Egeln nebst Rosenburg wurde nunmehr Magdeburg (Brandenburg) völlig zugesprochen.

**) Dieser Linie wurden das Stift Merseburg, die Niederlausitz, ferner die Herrschaften und Aemter Dobrilugk, Fürstenwalde, Delitzsch, Bitterfeld, Zörbig zugewiesen. Christian starb 1691. Ihm folgte bis 1694 Christian August, diesem Moritz Wilhelm († 1731). Heinrich, dessen Vaterbruder, starb 1738 als der Letzte der Linie, worauf die Länder vertragsmäßig an die Kurlinie zurückfielen.

***) Dem Stifte Naumburg-Zeitz wurden für diese Linie noch beigefügt: der vogtländische und neustädter Kreis, der kursächsische Antheil an Henneberg, Tautenburg ꝛc. Moritz starb 1681, nachdem ihm 1660 durch einen Vergleich der Antheil an Henneberg, sowie der neustädter Kreis gesichert worden. Sein Sohn Christian Wilhelm trat 1717 zur katholischen Kirche über und mußte darum der Administration des Stiftes entsagen. Er verlegte seine Residenz nach Weida, trat zwar zur lutherischen Lehre wieder zurück, starb jedoch schon 1718 ohne Erben. Die Länder fielen wieder der Kurlinie zu, welche sich mit seinem Bruder, dem Kardinal Christian August von Sachsen-Zeitz, sowie mit seinem Neffen Moritz Adolf Karl, Bischof von Leitmeritz, verglich.

war er jedoch in den Verhandlungen wegen Sachsen-Lauenburgs, wo die Herzogsfamilie 1689 mit Franz Julius erloschen war, nicht glücklich. Gegen eine Geldentschädigung mußte er seinen Ansprüchen entsagen (§. 156.)

Während dieses Streites starb Johann Georg III., drei Jahre später auch sein Sohn Johann Georg IV. Dessen Bruder Friedrich August folgte in der Regierung. Um nach Sobiesky's Tode bei der polnischen Königswahl berücksichtigt werden zu können, trat dieser sogar zur katholischen Kirche über, nachdem er seinen Unterthanen ihre Religionsfreiheit gesichert hatte. Als König August II. bestieg er 1697 den polnischen Thron. Bei seiner Sucht, den Hof Ludwigs XIV. nachzuahmen, war die Entschädigungssumme für Lauenburg rasch vergeudet, und nun folgte eine Veräußerung oder Verpfändung nach der andern. Brandenburg erkaufte Aemter und Rechte (§. 96), ebenso Weimar, Gotha, Dessau; Kurbraunschweig nahm den Antheil an Mansfeld in Pfandbesitz, und zu allen diesen Opfern kamen die schweren Verluste im nordischen Kriege (§. 104), in welchem Karl XII. den Frieden zu Altranstädt (24. Sept. 1706) erzwang. August II. mußte zu Gunsten Stanislaus Leszinsky's auf den polnischen Thron verzichten und sich mit dem bloßen Königstitel begnügen. Erst nach der Schlacht bei Pultawa (1709) konnte er Polen wieder gewinnen; auch wurde er nach dem Tode Karls XII. wieder als König anerkannt und sein Gegner zur Entsagung gezwungen. Sein Tod (1733) fachte den polnischen Kronstreit von Neuem an. Gegen seinen Sohn Friedrich August II., der von Rußland und Oestreich unterstützt wurde, trat Stanislaus im Bunde mit Frankreich und Spanien auf, bis endlich zu Wien Friede geschlossen wurde (1738). Friedrich August II. wurde (als August III.) König von Polen; Stanislaus erhielt durch Verwendung seines Schwiegersohnes Ludwig XV. das Herzogthum Lothringen, das nach seinem Tode an Frankreich fallen sollte, während der seitherige Herzog Franz Stephan durch das Großherzogthum Toskana entschädigt wurde. Die Eröffnung der östreichischen Erbschaft führte August III. auf die Seite der Feinde Maria Theresia's; die Erfolge Friedrichs II. im ersten schlesischen Kriege, bei denen er selbst leer ausging, erbitterten ihn jedoch so, daß er Oestreichs Partei ergriff. Der Friede von Dresden verpflichtete ihn zur Zahlung von 1 Mill. Thlr. Kriegskosten; doch verband er sich nur um so inniger mit Oestreich und führte dadurch das entsetzliche Unglück herbei, das seine Erblande im siebenjährigen Kriege betraf. Während dieser Zeit mußte er sich fortwährend in Polen aufhalten; erst der Friede zu Hubertsburg, den er nur wenige Monate überlebte, gab ihm das Kurfürstenthum zurück. Es folgte ihm für 2 Monate sein Sohn Friedrich Christian und dann dessen Sohn Friedrich August III., zunächst unter Vormundschaft seines trefflichen Oheims Franz Xaver. 1768 trat der junge Kurfürst selbst die Regierung an, die für Sachsen um so segensreicher zu werden versprach, als die verhängnißvolle polnische Krone auf Stanislaus August übergegangen war. Der bayerische Erbfolgestreit brachte dem Kurfürsten für die Ansprüche seiner Mutter auf die Allodialerbschaft eine Entschädigung von 6 Mill. Gulden; den Antrag des polnischen Reichstages, als erblicher König den Thron Polens zu besteigen, wies er zurück (1788), da er das weitere Schicksal des schon durch die erste Theilung geschwächten Staates voraussah. — An den Kämpfen gegen die französische Republik nahm er nur als deutscher Reichsfürst Theil; seit 1795 behauptete er strenge Neutralität, bis er sich 1806 mit Preußen gegen Frankreich verbündete. Die unglückliche Schlacht bei Jena aber ließ ihn schon am 11. Dec. mit Napoleon den Frieden zu Posen schließen, in dem er für den Preis der Königskrone dem Rheinbund beitrat. Der Friede zu Tilsit überwies ihm für unbedeutendere Abtretungen (Mansfeld ohne Artern, Bockstädt und Bornstädt, ferner Gommern, Elbenau und Barby nebst dem Antheil an Treffurt und Dorla) den Kreis Cottbus und machte ihn zum souverainen Herrn des neugestifteten Großherzogthums Warschau, das nach seiner Theilnahme am Kriege gegen Oestreich (1809) noch durch Westgalizien und Theile von Ostgalizien vergrößert wurde. Schon war die völlige Wiederherstellung des alten Königreichs Polen von Napoleon erlangt, als die Vernichtung der großen Armee in Rußland auch die Hoffnungen des Königs von Sachsen vereitelte. Aber selbst während der begeisterten Erhebung des deutschen Volkes hielt er das

Bündniß mit Napoleon fest; die Schlacht bei Leipzig führte ihn darum auf anderthalb Jahre in die Gefangenschaft der verbündeten Mächte, während das Land durch eine General-Commission verwaltet wurde. Der Wiener Congreß entschied das fernere Schicksal seiner Staaten. Nur die kleinere Hälfte seines deutschen Königreichs mit der größeren der Volkszahl verblieb ihm.

b. Westfälische Lande.

§. 138. 1. Das Herzogthum Westfalen. Als die Reichsacht an Heinrich dem Löwen vollzogen worden war, nahm der Erzbischof Philipp von Heinsberg zu Köln das Bergland an der obern Ruhr und Lenne, das sog. Süder- oder Sauerland, in dem seine Vorfahren schon in der fränkischen Zeit einzelne Güter erworben hatten (wie z. B. Soest, Werl, Medebach, Attendorn), völlig in Besitz, vereinigte dasselbe als einen Hauptbestandtheil des westfälischen Niederstiftes mit dem Erzbisthum und erhielt nach Zahlung von 80,000 Mark von Friedrich Barbarossa den Titel eines Herzogs von Engern und Westfalen mit allen herzoglichen Rechten. Schon in der Mitte des folgenden Jahrhunderts, unter dem Erzbischof Konrad von Hochsteden, wurde die neue Erwerbung nach Nordosten hin durch Brilon, Erwitte und andere früher Paderborn'sche Güter vergrößert; mehr noch 1368 in nordwestlicher Richtung durch den Kauf der bedeutenden Grafschaft Arnsberg.*) Zwar verlor Erzbischof Theoderich von Mörs die als Glied der Hanse wichtige Stadt Soest, die sich dem märkisch-clev'schen Hause unterwarf (§. 66), doch durfte sein Nachfolger Ruprecht nach dem die Soester Fehde beendenden Hauptvergleiche (1464) dafür die seit längerer Zeit unter märkischer Hoheit stehenden und um diese Zeit verfallenen Lehnsherrschaften und Schlösser Fredeburg und Bilstein dem Herzogthum Westfalen einverleiben. — Nach der Säcularisation des Erzstiftes Köln wurde letzteres mit seinen 4 Quartieren Brilon, Rüthen, Gesecke und Werl 1803 dem Hause Hessen-Darmstadt als Entschädigung für den Verlust der linksrheinischen Grafschaft Lichtenberg ꝛc. zugewiesen, ebenso wie die Oberhoheit über die angrenzende, ehemals reichsunmittelbare Grafschaft Wittgenstein. (§. 142, 10.)

2. Die Grafschaft Recklinghausen, auch die Grafschaft in Vest oder das obere und untere Vest genannt, war gleichfalls ein Bestandtheil des Erzbisthum Köln und wurde als dessen lippe'sches Niederstift bezeichnet. Schon 1262 soll Engelbert von Valckenburg sie erworben haben, muthmaßlich durch Schenkung der Grafen von der Mark. 1449 verpfändete sie der oben genannte Erzbischof Theoderich den Grafen von Schauenburg, von welchen sie Salentin von Isenburg, allerdings unter fortgesetztem Widerspruche des damaligen Grafen Otto, für 17,550 Goldgulden wieder einlöste. 1803 war sie (nebst dem münster'schen Amte Meppen) zur Entschädigung des Herzogs von Aremberg verwandt worden, der wegen dieser seiner neuen Besitzung und wegen seines Beitritts zum Rheinbunde zu Anfang die Souverainetät erhielt, durch den Senatsbeschluß vom 13. Dec. 1810 aber der französischen und bergischen Oberhoheit unterworfen wurde, die seit 1815 in gleicher Weise auf Preußen übergegangen ist, wie die Oberhoheit über die Herzöge von Croy und Looz-Corswaren, die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg und die Wild- und Rheingrafen (seit 1817 Fürsten von Salm-Horstmar), unter welche 1803 der westliche Theil des Bisthums Münster vertheilt worden war.

3. Die in diesem Theile von Münster eingeschlossene reichsfreie Herrschaft Gehmen (Gemen) war gegen Ende des 13. Jahrhunderts von ihren Besitzern, die als Stuhlherren des Vehmgerichts erscheinen, den Grafen von Cleve zu einem Mannlehen aufgetragen; späterhin wurde dasselbe in ein sog. Zütphen'sches, auch in weiblicher Linie erbliches verwandelt. Demnach fiel die Herrschaft 1502 durch die Erbtochter Cordula an die Grafen von Schauenburg und nach deren Erlöschen 1635 unter

*) Schon 1166 hatte sich Heinrich von Arnsberg zum Vasallen der Kirche von Köln bekannt, und nachdem der kinderlose Graf Gottfried in einer Fehde mit Engelbert III. von der Mark 1366 das Amt Fredeburg verloren hatte, verkaufte er 1368 sein ganzes Besitzthum um 130,000 Goldgulden an den Erzbischof Kuno von Falkenstein, der sie dem westfälischen Niederstift einverleibte.

Widerspruch anderer Erben an das gräfliche Haus Limburg-Styrum. Als Ende 1771 Graf Friedrich Karl kinderlos starb und dessen Bruder, Bischof von Speyer, kurze Zeit darauf der Erbschaft entsagte, brachen neue Streitigkeiten aus; der Graf von Lippe-Detmold ließ sogar mit Gewalt von dem Schlosse Besitz nehmen. Doch zwang ihn der Lehnshof zu Cleve, sich seiner Entscheidung zu unterwerfen, nach welcher 1782 die Linie Limburg-Belen-Styrum in den Besitz der Herrschaft trat. Als auch diese 1800 ausstarb, kam sie an den Freiherrn von Boemelberg und wurde bald darauf der Hoheit Salm-Kyrburgs unterworfen, bis sie Ende 1810 an Frankreich fiel. Jetzt gehört G. als Standesherrschaft einer Linie der Grafen von Landsberg.

4. In der benachbarten Herrschaft **Anholt** erlosch das ursprüngliche Geschlecht bereits um 1200. Durch eine Erbtochter kam sie an das Haus Bronkhorst. Maria Anna, die Erbtochter Dietrichs von Bronkhorst, vermählte sich mit einem Fürsten von Salm und brachte diesem 1641 A. als eine vom Kaiser bestätigte väterliche Schenkung zu. Nach der Erwerbung der angrenzenden münster'schen Aemter Ahaus und Bocholt (1803) verlegten die Fürsten von Salm-Salm ihren Sitz in diese Herrschaft.

5. Die Grafschaft **Rietberg** war 1456 den Landgrafen von Hessen zu Lehen aufgetragen worden. 1540 gelangte das gräfliche Haus in den Besitz des Harlingerlandes (§. 111); doch erlosch es schon 1562 in seiner männlichen Linie. Seit 1586 befand sich R. im Besitze der Gräfin Sabine Katharine, die sich mit ihrem Oheim, dem Grafen Johann von Ostfriesland vermählte; doch konnten erst deren Söhne 1645 für sich und ihre männlichen und weiblichen Nachkommen von Hessen die Belehnung erlangen. Schon bald darauf kam die Grafschaft durch Heirath der Erbtochter Maria an das gräfliche Haus Kaunitz, welches sich von nun an Kaunitz-Rietberg nannte und wegen der Verdienste des Ministers der Kaiserin Maria Thereſia in den Reichsfürstenstand erhoben worden ist. — Nach der Auflösung des Königreichs Westfalen, dem die Grafschaft einverleibt worden war, trat der damalige Fürst von Kaunitz den Besitz wieder an und wurde unter die Zahl der preußischen Standesherren aufgenommen; doch verkaufte er schon 1823 einen Theil seiner Güter an die Krone Preußen und späterhin den Rest an einen Privatmann. Die standesherrlichen Rechte sind seit dieser Zeit erloschen.

6. Das nordwestlich von Rietberg gelegene Amt **Reckeberg** war ursprünglich ein Bestandtheil der Burggrafschaft Stromberg gewesen. (§. 123.) Um 1370 war es dem Stifte Osnabrück zugefallen, muthmaßlich zum Lohn für den Beistand, den dieses dem Bischof von Münster gewährte, als letzterer die durch K. Karl IV. über den Burggrafen Johann ausgesprochene Reichsacht in Vollzug setzte und dessen Güter erwarb.

7. **Steinfurt**, eine vom Bisthum Münster eingeschlossene Herrschaft, die 1495 zu einer Reichsgrafschaft erhoben wurde, kam (nebst Gronau) durch eine Erbtochter Mechthilde an Eberwein von Gütterswyk, der zugleich in der Grafschaft Bentheim ein neues Geschlecht begründete. (§. 101.) Die Geschichte beider Lande, von der später noch mehr die Rede sein wird (§. 163), fällt von nun an größtentheils zusammen. Uebrigens wurde dem Gebiete die Unmittelbarkeit von den Bischöfen von Münster lange Zeit streitig gemacht. 1716 wurde nach einem langwierigen Prozesse bestimmt, daß die Reichsfreiheit sich nur auf die Stadt und das Kirchspiel St. erstrecken, alles Uebrige aber unter der Hoheit des Stiftes stehen solle.

8. **Rheda** (nebst Gütersloh), ein altes Besitzthum der Grafen von Tecklenburg, war als eine reichsfreie Herrschaft, die jedoch keinem Reichskreise zugetheilt war, nach dem Vertrage von 1729 der Linie Bentheim-Tecklenburg verblieben (§. 101), ebenso die Grafschaft **Limburg** (Hohenlimburg) an der Lenne. Theoderich, der Erbauer des Schlosses Limburg (§. 65), trug dasselbe 1242 den Grafen von Berg zu Lehen auf. Zweihundert Jahre später übergab Graf Wilhelm von L. die Grafschaft mit kaiserlicher Bewilligung seinem Schwiegersohne Gumprecht (Humbert I.) von Ruenar; doch hatte derselbe mit den Brüdern seiner Gemahlin Margarethe einen heftigen Streit zu bestehen, welcher endlich durch die Heirath Johanns von L. mit Elisabeth von Ruenar beendigt wurde. 1546 wurde Humbert III. von dem Lehnsherrn das Recht zugestanden, daß er die Grafschaft auch auf die weibliche

Linie vererben dürfe, und so gelangte sie durch die Vermählung der Tochter desselben, Magdalene, mit dem Grafen Arnold (IV.) von Steinfurt und Tecklenburg an dessen Haus. (§. 101.) Bald nach Beendigung des jülich-cleve'schen Erbschaftsstreites zahlte Moritz von Bentheim-Tecklenburg dem Pfalzgrafen von Neuburg eine Geldsumme von 10,000 Thlr., für welche dieser auf die alte bergische Lehnshoheit Verzicht leistete. Dagegen stellte er sich unter den Schutz der cleviſch-märkiſchen Regierung, an welche zu diesem Zwecke ein Jahrgeld entrichtet wurde.

9. **Nassau-oranische Lande.** In der Theilung der nassau'schen Stammgüter unter die Walram'sche und Ottonische Linie, auf welche wir noch zurückkommen werden, erhielt die letztere Siegen, Dillenburg, Hadamar, Beilstein, zu denen später noch ein Theil der Grafschaft Dietz*) kam. Während ein Zweig sich nach den Niederlanden wandte und das nassau-oranische Geschlecht begründete (§. 98), wurde Johann VI. (der Aeltere), jüngerer Sohn Wilhelms des Reichen (1516—59), durch seine Söhne der nähere Stammvater der Fürstenfamilien zu Siegen, Dillenburg, Dietz und Hadamar (1607). — Wilhelm I., älterer Sohn Wilhelms des Reichen, setzte dagegen den oranischen Stamm fort.

Johann VII., der Mittlere, erhielt Siegen, starb 1623 und hinterließ das Land seinem ältesten Sohne Johann (VIII.), dem Jüngern, der die katholische, und seinen jüngeren Söhnen Wilhelm und Johann Moritz, welche die reformirte Linie in Siegen stifteten.

Georg erhielt Beilstein, die Hickendörfer und die nassau'sche Hälfte des „Grundes" Sel- und Burbach. Als Wilhelm Ludwig, dem in der väterlichen Theilung 1607 Dillenburg zugefallen war, 1620 ohne Erben starb, folgte Georg von Beilstein auch in diesem Fürstenthum und vereinigte die Hickendörfer und die halbe Gemeinherrschaft über den Grund Sel- und Burbach (den „freien und Hickengrund") mit Dillenburg.**)

Johann Ludwig erbte Hadamar. Sein Geschlecht starb schon 1711 mit Franz Alexander aus, worauf sein Land unter die noch übrigen Linien Dietz, Siegen und Dillenburg vertheilt wurde.

Ernst Casimir endlich gründete die Linie Dietz, die bestimmt war, alle Lande wieder zu vereinigen. Denn 1734 erloſch auch die reformirte Linie in Siegen, 1739 die Linie Dillenburg.

Wilhelm Hyacinth, der letzte katholische Fürst in Siegen, für welchen 1706—40 eine kaiserliche Commission das Land verwaltet hatte, starb 1743, nachdem er 1742 dem Fürsten von Dietz (Wilhelm IV. Karl Heinrich Friso) seine Rechte abgetreten hatte. Auch war die Linie Dietz mittlerweile durch die Verträge mit Preußen (§. 99) als ein Haupterbe des oranischen Hauses anerkannt worden, hatte dessen Namen angenommen, die Erbstatthalterwürde in den Niederlanden überkommen und einen großen Theil der oranischen Güter mit ihren Stammlanden vereinigt.

Zwar gingen die niederländischen Güter und Würden durch den Frieden zu Lüneville dem Hause verloren; doch wurde es noch durch Fulda, Dortmund, Corvey und die Abtei Weingarten entschädigt. Im Jahre 1806 aber entriß Napoleon dem Fürsten Wilhelm Friedrich diese Lande größtentheils und stellte ihn mit seinen Stammbesitzungen unter die Oberhoheit der Fürsten von Usingen und Weilburg und des Großherzogs von Berg.

Nach Napoleons Sturz zum souverainen König der Niederlande erhoben, erhielt Wilhelm Friedrich auch seine deutschen Lande wieder, indessen verzichtete er auf dieselben zu Gunsten Preußens, welchem nach den Abtretungen an Nassau, Kurhessen

*) Die ursprünglichen Besitzer von Dietz, der „goldnen Grafschaft" an der Lahn, starben 1388 mit Gerhard V. im Mannsstamme aus. Durch die Erbtochter Jutta kam das Gebiet an deren Gemahl Adolf von Dillenburg. Beide hinterließen wiederum nur eine Tochter, die mit Gerhard von Epstein vermählt war, die aber nun wegen der Grafschaft in einen Streit mit ihrem Oheim Engelbert verwickelt wurde. Unter Vermittlung Kurtrier's, dem bei dieser Veranlassung das Land zu Lehen aufgetragen wurde, kam es 1420 zu einer Theilung. Der bald darauf erfolgende Verkauf der Epstein'schen Hälfte an Katzenellnbogen und Dillenburg rief jedoch einen langwierigen Zwist mit dem Lehnsherrn hervor. Erst 1564 wurde derselbe beendet. Nur die kleinere Hälfte der Grafschaft fiel dabei dem Hause Nassau zu, und zwar immer noch als trier'sches Lehen.

**) Der Hickengrund hat seinen Namen von einem die 4 Dörfer bewohnenden Volksstamme unbekannter Herkunft. Der Besitz war getheilt mit Sayn-Hachenburg.

und Weimar (außer Corvey und Dortmund) noch Siegen und die Dillenburger Aemter Burbach und Neunkirchen verblieben.

10. Die ebengenannte Abtei **Corvey** ist aus einem Benedictinerkloster hervorgegangen, welches 815 von Ludwig dem Frommen zunächst zu Ertha im Sollingerwalde begründet, um 820 aber an das mildere Ufer der Weser verlegt wurde. Die Pflege der Wissenschaften, sowie die Missionsthätigkeit der Mönche (Ansgar, der Apostel des Nordens, ist von Corvey ausgegangen) brachten die Abtei in gleicher Weise zu hohem Ansehen, wie das Mutterkloster Corbeja in der Picardie. Zum Lohn für solche Dienste soll um 844 K. Lothar die Insel Rügen der Abtei geschenkt haben, ohne daß es jedoch der letztern gelungen wäre, das weit entfernte Land in Besitz zu nehmen. Auch sonst blieb sie, hauptsächlich wegen der Nähe des Bisthums Paderborn, arm an weltlichen Gütern. — 1039 erlangte C. durch K. Heinrich III. das Recht freier Wahl seiner Aebte, die zugleich in den Stand weltlicher Reichsfürsten eintraten; indessen beanspruchten die Bischöfe von Paderborn noch bis ins vorige Jahrhundert die geistliche Aufsicht und Gerichtsbarkeit, während Höxter, die Hauptstadt der Stiftslande, seit 1265 der Schutzhoheit der Herzoge von Braunschweig unterworfen war. 1794 erhob der Papst die gefürstete Abtei zu einem Bisthum. 1803 säcularisirt, verblieb dasselbe nur kurze Zeit im Besitze des oranischen Hauses; schon 1807 wurde es dem Königreich Westfalen zugetheilt. Nach dessen Auflösung fiel es auf Grund der Verträge mit Oranien an Preußen und wurde von diesem nebst dem Herzogthum Ratibor dem Landgrafen von Hessen-Rothenburg als Mediatbesitzung übergeben, der dieselbe gleichfalls den Prinzen von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst vererbte. 1840 wurde C. zu einem Fürstenthum erhoben.

11. Die i. J. 1803 ebenfalls dem Hause Oranien zur Entschädigung überwiesene freie Reichsstadt **Dortmund** wurde demselben 1806 von Napoleon genommen und bald darauf dem Großherzogthum Berg einverleibt. — D., die alte Tremonia, ist aus einigen nebeneinander liegenden Dörfern entstanden, denen schon Karl der Große die Rechte eines Reichshofes und städtische Freiheiten verliehen hat. Als Sitz eines kaiserlichen Hofgerichtes (seit dem Anfange des 14. Jahrh.), sowie als ein Hauptstuhl der Vehme erlangte die Stadt im Mittelalter große Bedeutung; auch wußte sie gegen die Erzbischöfe von Köln und Grafen von der Mark ihre Reichsfreiheit zu behaupten. Doch erwarben die letztern um 1300 die kaiserliche Schirmgerechtigkeit, die denn auch der erste preußische König der Stadt gegenüber geltend machte (1705). Uebrigens bestätigte K. Karl IV. der Stadt bei seiner Anwesenheit 1377 ihre Privilegien. — Das zu D. gehörige Gebiet oder die Freigrafschaft kam 1290 durch Heirath an Konrad von Lindenhorst, wurde jedoch schon gegen die Mitte des folgenden Jahrhunderts zur Hälfte an den Rath der Stadt verkauft. Die andere Hälfte fiel durch eine Erbtochter an die von Stecken, nach dem Aussterben dieses Geschlechtes (1504) aber ebenfalls an die Stadt.

c. Rheinische Lande.

§. 139. Außer den Herzogthümern **Jülich** und **Berg** (§. 67) und einer beträchtlichen Zahl kleinerer Territorien nahm Preußen am Rhein hauptsächlich kurkölnische, kurtrier'sche und kurpfälzische Lande in Besitz, und zwar die ersteren in ihrem ganzen Umfange.

Zur Gründung der Stadt **Köln** gab der römische Feldherr Marcus Agrippa die erste Veranlassung, indem er die Ubier auf das linke Rheinufer versetzte, wo als deren Hauptort das oppidum Ubiorum entstand. Schon unter K. Claudius kam eine römische Colonie hinzu, welche der Gemahlin des Kaisers zu Ehren den Namen Colonia Agrippina erhielt. Trajan begünstigte die Stadt und verlieh ihr römische Rechte und Freiheiten. Als bedeutendster Ort in Ripuarien schon unter den merowingischen Königen der Franken von großer Bedeutung, beginnt die Blüthe der Stadt unter Otto I., der ihr 949 den Rang einer freien Stadt des Reiches verlieh; wegen ihrer vortrefflichen Lage am Mittelrhein aber war sie seit 1201 eine Quartierstadt der deutschen Hanse. Das hohe Ansehen, welches sie in kirchlicher Beziehung erlangt hatte, verschaffte ihr endlich während des ganzen Mittelalters den Namen: das deutsche Rom.

Die Stiftungszeit der Kirche zu Köln kann nicht genau angegeben werden. Als erster gewisser Bischof erscheint 320 Maternus. Von seinen Nachfolgern bis auf Agilolph sind kaum die Namen bekannt. Dem letztern, vorher Abt zu Stablo, verlieh Papst Zacharias 745 die erzbischöfliche Würde, während das Stift selbst erst kurz vor dem Jahre 800 durch die Bemühungen Hildebolds, des frühern Erzkaplans Karls des Großen, zu einem Erzbisthum erhoben wurde, dessen Sprengel sich über die freilich noch wenig befestigten Bisthümer Münster, Minden, Osnabrück, Utrecht ausdehnen sollte.

Von besonderer Bedeutung war es, daß um 950 Bruno, der Bruder K. Otto I., den erzbischöflichen Stuhl bestieg, indem sich um diese Zeit die weltliche Macht auszubilden beginnt und dem Erzbischof die Würde eines Erzkanzlers des H. R. Reichs durch Italien nebst dem Primat in Germania secunda verliehen wird. (1052.) Das Ansehen, welches die Kölner Kirche dadurch erlangte, wußte Hanno (1056—75), wie bekannt, zu benutzen, um sich auf die Erziehung des jungen Königs Heinrich IV. und die Reichsangelegenheiten bedeutenden Einfluß zu verschaffen; damals soll das Erzstift als das erste im Reiche gegolten haben. Rainald von Dassel, Barbarossa's Kampfgenosse wider die lombardischen Städte und den Papst Alexander III., der Sieger bei Tusculum, vergrößerte dasselbe durch kaiserliche Schenkungen, worunter der fränkische Königshof zu Andernach; doch sind alle diese Erwerbungen nur geringfügig gegen die Philipps von Heinsberg, der den Grund zum westfälischen Stifte legte und die Herzogswürde von Engern und Westfalen erlangte. (§. 138.)

Engelbert der Heilige, der erste Freigraf des Vehmgerichts, am 7. Novbr. 1225 ermordet (§. 65), — Konrad von Hochsteden, welcher 1248 den Grundstein zum Dome legte, der die von Rainald von Dassel aus Mailand hergebrachten Gebeine der heiligen drei Könige aufnehmen sollte († 1261), — Engelbert von Valckenburg, ein heftiger Gegner städtischer Reichsfreiheit, der nach langen, blutigen Kämpfen den Bischofssitz nach Bonn verlegte (1263) und das Vest Recklinghausen erwarb (§. 138), — Siegfried von Westerburg, 1288 nach der Schlacht bei Worringen des Grafen von Berg Gefangener (§. 67), — der im Jahre 1356 durch die goldne Bulle unter die Zahl der Kurfürsten aufgenommene Wilhelm von Gennep, — Kuno von Falkenstein, zugleich Kurfürst von Trier, der zum Herzogthum Westfalen die Grafschaft Arnsberg erwarb (§. 138), — Dietrich von Mörs, der durch die große Soester Fehde (1444—49) schweres Unglück über das Erzstift brachte, sich in Schulden stürzte, die Grafschaft Recklinghausen wieder verpfändete und endlich die damals mächtige Hansestadt Soest ohne hinreichenden Ersatz dem Herzog Johann I. von Cleve überlassen mußte (§. 66), — Ruprecht, Pfalzgraf, dessen ganze Regierung durch innere Kämpfe und Bürgerkrieg ausgefüllt wurde und der als Gefangener auf der Burg Blankenstein starb, sind die bekanntesten Erzbischöfe bis zur Reformation. Hermann V., Graf zu Wied (1515—52), zu Anfang ein heftiger Gegner Luthers, unter dem sogar Adolf Clarenbach, der eifrige Verkündiger der evangelischen Lehre, den Feuertod erlitt (1529), hielt es dennoch späterhin für seines Lebens Aufgabe, die Reformation im Erzstift einzuführen. Indessen setzte ihm das Domkapitel den entschiedensten Widerstand entgegen; er ward 1546 vom Papste seiner Würde enthoben. Sein Nachfolger Adolf III. von Schauenburg suchte alle Spuren der neuen Lehre zu vertilgen; doch waren noch die Zeiten Salentins von Isenburg und Gebhards Truchseß von Waldburg von schweren Kämpfen erfüllt. Letzterer trat offen zur protestantischen Lehre über, vermählte sich mit der Gräfin Agnes von Mansfeld, wurde vom Papste excommunicirt und nach mehrjährigem Widerstande in der Schlacht bei Zülpich völlig besiegt.

Von 1583 an behaupteten sich bayerische Prinzen 178 Jahre lang im Erzstift. Während des ganzen 30jährigen Krieges saß Ferdinand, Bruder Maximilians von Bayern, auf dem erzbischöflichen Stuhl von Köln. Zugleich Bischof von Paderborn und Hildesheim, galt er als das Haupt der katholischen Partei im Nordwesten Deutschlands, ohne daß er jedoch im westfälischen Frieden besondere Vortheile hätte erlangen können. Sein Nachfolger Maximilian Heinrich machte durch das Bündniß mit Ludwig XIV. gegen die Holländer, die ihm Rheinbergen vorenthielten, sein Land zu

einem Hauptschauplatze des Reichskrieges gegen Frankreich und konnte erst wieder durch den Frieden von Nymwegen in den vollen Besitz des Erzstifts, auch Rheinbergens, gelangen. Sein Tod führte neue Verwirrung herbei, indem der größere Theil des Capitels den Wilhelm von Fürstenberg, der andere mit Unterstützung des Papstes den Prinzen Joseph Clemens von Bayern erwählte. Der erstere erneuerte das Bündniß mit Ludwig XIV., und Franzosen besetzten alle feste Plätze des Stiftes; mit Hülfe eines brandenburgischen Heeres, das nacheinander Neuß, Kaiserswerth, endlich (Oct. 1689) auch Bonn eroberte, behauptete sich jedoch der bayerische Prinz gegen seinen Widersacher. Später wurde derselbe auch Bischof von Lüttich, Regensburg und Hildesheim. Seine feindselige Stellung zu Frankreich erreichte beim Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges ihr Ende, indem er, wie sein Bruder, der Kurfürst von Bayern, nunmehr die Partei Ludwigs XIV. ergriff, der ihn jedoch gegen die anbringenden Heere der verbündeten Engländer, Holländer und Preußen nicht zu schützen vermochte; er mußte fliehen, wurde sogar als ein Feind des Vaterlandes in die Reichsacht erklärt und erst durch die Friedensschlüsse zu Utrecht und Rastatt wieder in seine Länder und Würden eingesetzt. Noch acht Jahre lang fand er Gelegenheit, die Wunden zu heilen, die seine unselige Verbindung mit dem Erbfeinde der deutschen Nation dem Lande geschlagen. Ihm folgte sein Neffe Clemens August in der Kur- und Erzkanzlerwürde, der nach und nach viele geistliche Aemter in seiner Person vereinigte; er wurde Bischof zu Münster, Paderborn, Hildesheim, Osnabrück, Hoch- und Deutschmeister, und bewies überall Milde, Gerechtigkeitsliebe und Großmuth. Doch konnte auch dieser treffliche Fürst dem Lande den Frieden nicht erhalten. Seinem Bruder, dem bayerischen Kurfürsten Karl Albrecht, verschaffte er die Kaiserkrone, doch stand er im spätern Verlaufe des östreichischen Erbfolgekrieges und namentlich im siebenjährigen Kriege fest auf Seiten Maria Theresia's und des Reiches. Er starb 1761 als der letzte Kurfürst von Köln aus bayerischem Stamm. Bei der Wahl seines Nachfolgers (des Grafen Maximilian Heinrich von Königseck) machte Preußen den Einfluß geltend, den es sich durch die Siege Ferdinands von Braunschweig am Rheine verschafft hatte.

Mittlerweile hatte das eigentliche Erzstift eine Ausdehnung erlangt, in welcher es sich seinem Hauptheile nach in einer Länge von 20 und einer durchschnittlichen Breite von 3 Meilen am linken Ufer des Rheines hinzog, und wurde durch eine unweit Köln gezogene Querlinie in das rheinische Ober- und Niederstift getheilt. Auch auf dem rechten Ufer lagen einige Aemter; Zülpich, Rhense, mehrere Weindörfer an der Mosel und am Oberrhein waren abgesonderte Besitzungen; endlich war dem Stift der Pfandbesitz der niederländischen Grafschaft Valckenburg von Oestreich verliehen worden.

1784 bestieg Erzherzog Maximilian Franz von Oestreich, Bruder Josephs II., den erzbischöflichen Stuhl, den er jedoch 1794 bei dem siegreichen Vordringen der Franzosen wieder verlassen mußte. Er starb 1801; der vom Domkapitel erwählte Nachfolger konnte das Erzstift nicht in Besitz nehmen, vielmehr wurde dasselbe, soweit es auf der linken Rheinseite lag, durch den Frieden zu Lüneville gänzlich mit Frankreich vereinigt. (Rhense, Andernach, Ahrweiler, Altenahr, Godesberg, Zülpich, Lechenich, Bonn, Brühl, Köln, Neuß, Rheinberg, Uerdingen, Kempen ꝛc.) Die Aemter Altenwied und Neuerburg auf der rechten Rheinseite fielen an Wied, die andern an Nassau-Usingen; Darmstadt erhielt das Herzogthum Westfalen, der Herzog von Aremberg Recklinghausen.

§. 140. Das Erzbisthum und Kurfürstenthum Trier. Schon i. J. 50 n. Chr. G. sollen Schüler des Apostels Petrus im „andern Rom", in der uralten Augusta Trevirorum ein Bisthum begründet haben. Mit einiger Gewißheit tritt jedoch erst Agritius aus Antiochien hervor, den der Papst um 314 auf die Bitten der Kaiserin Helena zum Erzbischof von Trier und Primas in Gallien ernannt haben soll. Unter Karl dem Großen stehen die Erzbischöfe Richbold und Fortunatus, Schüler Alcuins, an der Spitze der Kirche zu Trier. Nachdem der Stiftssprengel 870 durch den Vertrag von Mersem (§. 65) nebst andern Landen auf dem linken Rheinufer zum deutschen Reiche gekommen war, wurde Ratbod zu Ende des 9. Jahrh. Erzkanzler in Lothringen; zugleich schenkte König Zwentibold die

Gegend um Trier dem Erzstifte und begründete dadurch dessen weltlichen Besitzstand, während Karl der Einfältige die Bischofswahl der Geistlichkeit und dem Volke anheimgab. Um das Jahr 1000 wurde Ludolf zum Erzkanzler in Gallien und Burgund erhoben; bald darauf erwarb Poppo von Oestreich die Gegend um Koblenz, während diese Stadt selbst, wie auch Trier, noch lange Zeit ihre Reichsunmittelbarkeit behauptete. Engelbert (1079—1101) und Bruno (—1124) nahmen an dem Streite der letzten fränkischen Kaiser mit der päpstlichen Gewalt lebhaften Antheil und suchten wegen der Investitur den Frieden zu vermitteln; Albero (1130—52) brach die Macht der Vicedomen des Erzstiftes, indem er die denselben verpfändeten Güter einlöste; Johann I. befreite seine Kirche von der durch die Pfalzgrafen in Anspruch genommenen Obervogtei. Das Ende der Hohenstaufenzeit brachte dem Stifte neue, schwere Kämpfe; der mächtige Balduin von Luxemburg, Neffe K. Karls IV. (1307—54), stellte jedoch seine Freiheiten wieder her, machte auch den inneren Unruhen durch Zerstörung der Raubburgen ein Ende und vergrößerte seine Lande und Einkünfte bedeutend. Derselbe verwaltete zugleich längere Zeit das Erzbisthum Mainz und ist als der Stifter des Kurvereins zu Rhense (1338) anzusehen. Sein Nachfolger Bohemund II. erhielt durch die goldne Bulle den zweiten Sitz im Kurcollegium. Kuno von Falkenstein stritt mit den Bürgern zu Trier; dessen Neffe Werner nahm Theil an den Fehden des Erzbischofs von Köln gegen Engelbert III. von der Mark; Otto von Ziegenheim kämpfte 1420 sogar gegen die Hussiten. Jakob von Sierck stiftete 1454 die Universität zu Trier, die 1473 eröffnet wurde, indessen ohne besondere Bedeutung blieb.

Zu Anfang der Reformation war Richard von Greiffenklau Kurfürst. Gegen Franz von Sickingen und andere Vasallen schirmte derselbe sich durch ein Bündniß mit Pfalz und Hessen; größern Schaden verursachte den trier'schen Landen der Einfall des Markgrafen Albrecht Alcibiades (1552) unter Johann IV. von Isenburg. Johann V. von der Leyen antwortete auf das Verlangen der Stadt Trier nach Religionsfreiheit durch Berufung der Jesuiten und unterwarf Koblenz seiner Oberhoheit (1561). Dasselbe gelang seinem Nachfolger Jakob III. in Beziehung auf die Stadt Trier; auch wurde unter dessen Regierung die gefürstete Abtei Prüm mit den Kurlanden vereinigt.*) — Von den übrigen Gebietserweiterungen sind in der vorausgegangenen Periode hervorzuheben: die Verpfändung des Schlosses Kochem durch K. Adolf von Nassau (1298), die der Herrschaft Ballendar**) und anderer Theile der Grafschaft Sayn durch die Grafen von Sayn-Wittgenstein (1363); die der Städte Boppard und Oberwesel durch K. Heinrich VII.; die Schenkung von Mayen und Birneburg***) durch die Pfalzgrafen; der Kauf des früher luxemburgischen Amtes Schönecken (1384), sowie der Herrschaft Limburg a. d. Lahn (1414) nach dem Aussterben ihrer Besitzer. Dazu kam noch die Oberhoheit über Montabaur, über die reiche Benedictiner-Abtei St. Maximin in Trier, über die Herrschaften Winneburg und Beilstein†) an der Mosel, über den größten Theil der Grafschaft Nieder-Isenburg (§. 142, 8) beim Aussterben der männlichen Linie des gräflichen Hauses; die Eroberung der Feste Hammerstein am Rhein (1654).

Während des 30jährigen Krieges saß Philipp Christian von Sötern auf dem erzbischöflichen Stuhl. Um dem ihm feindlichen Domkapitel die Spitze bieten zu können, schloß er sich an Frankreich an, rief französische Truppen herbei und

---

*) Als Stifter derselben wird der fränkische König Pipin bezeichnet (762). Sie erhielt Reichsunmittelbarkeit und die Würde eines Reichsfürstenthums, doch unterwarfen sich schon zur Zeit des Kaisers Ludwig von Bayern die Aebte der Hoheit Kurtriers, und 1579 wurde bestimmt, daß der jedesmalige Erzbischof von Trier zugleich auch Administrator von Prüm sein solle.

**) Diese Verpfändung hatte mancherlei Streitigkeiten zur Folge, welche erst 1691 durch Spruch des Reichskammergerichts beendet wurden. Die Landeshoheit wurde Kurtrier zugestanden, welches jedoch die Grafen von Sayn und Wittgenstein mit der ganzen Herrschaft belehnte.

***) Nachmals eine Grafschaft, die durch eine Erbtochter an die Grafen von Manderscheid kam, welche sich 1554 mit Kurtrier wegen der Hoheitsrechte verglichen. Durch Tausch kam B. später an die Grafen von Löwenstein-Wertheim.

†) Die Besitzer dieser Herrschaften starben zu Anfang des 17. Jahrh. aus, worauf letztere von Kurtrier als eröffnete Lehen eingezogen wurden. Kurfürst Lothar aus dem Hause Metternich belehnte mit denselben jedoch einen seiner Verwandten.

brachte dadurch unsägliches Elend über das Land, sich selbst aber in die Gefangenschaft der Spanier. Sein Nachfolger Karl Caspar von der Leyen stärkte sich gegen die fremden Heere durch den Beitritt zur rheinischen Allianz (1658); 1673 besetzten die Franzosen jedoch abermals den Kurstaat. Zwar wurde die Stadt Trier nach zwei Jahren von den Kaiserlichen zurückerobert; 1684 fiel sie indessen wieder dem Marschall Crequi in die Hände, der die Festungswerke schleifen und dagegen Trarbach gegenüber die Feste Montroyal anlegen ließ. Letztere wurde nach dem Frieden von Ryswik wieder zerstört; der Kurfürst Johann Hugo von Orsbeck konnte wieder in seine Residenz zurückkehren. Doch nur für kurze Zeit. Im spanischen Erbfolgekrieg fielen die trier'schen Lande bald Diesem, bald Jenem zur Beute, und Noth und Elend herrschte überall. Erst Franz Ludwig von Neuburg konnte seine Thätigkeit den inneren Angelegenheiten zuwenden. (1716—29).

Franz Georg von Schönborn (—56), Johann Philipp von Walderdorff (—68) und Clemens Wenzel von Sachsen waren die letzten Kurfürsten von Trier. Der letztere nahm auf den Rath seines Ministers Hontheim an den Emser Punktationen (1785—86) Antheil, durch welche eine vom Papste unabhängige deutsche Kirche begründet werden sollte, gewährte vielen französischen Emigranten Aufnahme, besonders in Koblenz, von wo aus die Grafen von Artois und Provence ihre Protestation erließen, erregte dadurch aber in hohem Grade den Zorn der Volksführer in Paris. Schon 1794 besetzten die Heere der Revolution Trier, Koblenz und das ganze Erzstift auf dem linken Rheinufer. 1797 wurde auch die Festung Ehrenbreitstein erobert und geschleift, und der Friede zu Lüneville bestätigte die Abtretung des ganzen linksrheinischen Stiftes (des Oberstiftes mit Trier, Berncastel, Kochem, St. Wendel, Saarburg und des Niederstiftes mit Koblenz, Mayen, Boppard, Oberwesel) an Frankreich, welches dasselbe den Departements Saar und Rhein-Mosel zutheilte; die Länder an der Lahn aber wurden dem Fürsten von Nassau-Weilburg zur Entschädigung zugewiesen. Der Kurfürst erhielt eine Pension und das bischöfliche Schloß zu Augsburg zur lebenslänglichen Benutzung.

Der Wiener Congreß brachte fast sämmtliche kurtrier'sche Lande auf dem linken Rheinufer an Preußen; nur St. Wendel gehörte bis 1834 dem Herzog von Coburg. Durch die Verträge mit Nassau sind außerdem auch einige rechtsrheinische Orte unter die preußische Herrschaft gelangt (Ehrenbreitstein, Vallendar, Sayn, Engers, Hammerstein ꝛc.).

§. 141. **Pfälzische Lande.** Die obersten Reichsbeamten Karls des Großen und der Karolinger in Deutschland, denen ursprünglich das Hofrichteramt in der königlichen Pfalz (Aachen) übertragen war und die bei des Königs Abwesenheit dessen Stelle vertraten, (die darum wohl zu unterscheiden sind von den in den einzelnen Herzogthümern als Vertreter der königlichen Macht auftretenden Verwaltern der Palatien — Pfalzen — des Reichs,) wurden schon in sehr früher Zeit in der Nähe der mittelrheinischen Ebene, die zu den Reichsversammlungen diente, mit Gütern ausgestattet, weßhalb sie sich seit dem 12. Jahrhundert „am" oder „vom Rhein" nannten. Doch ist ihre Geschichte dunkel, so lange sie aus verschiedenen Häusern stammen. Als aber Friedrich Barbarossa, 1155 aus Italien zurückkehrend, den auf der Burg Stahleck hausenden Pfalzgrafen Hermann wegen Störung des Landfriedens zur Strafe des Hundetragens verurtheilt hatte, verlieh er die noch durch die spätere Hauptstadt Heidelberg vergrößerten Besitzungen desselben seinem Halbbruder Konrad, der 40 Jahre lang die Würde behauptete und als der eigentliche Gründer der pfalzgräflichen Macht anzusehen ist. Durch Konrads Erbtochter Agnes gelangte die Pfalz an deren Gemahl Heinrich den Schönen von Braunschweig, Heinrichs des Löwen Sohn, der indessen die Partei seines Bruders Otto IV. gegen den Hohenstaufen Friedrich II. ergriff und darum von letzterm seiner Länder und Würden verlustig erklärt wurde. Dieselbe verlieh der Kaiser dem Herzog Ludwig von Bayern, der sie jedoch dem Geächteten nicht entreißen konnte, und erst die Vermählung Otto's des Erlauchten, des Sohnes Ludwigs, mit der Pfalzgräfin Agnes brachte die pfälzischen Lande an das bayerische Haus. 1255 theilten Otto's Söhne Ludwig der Strenge und Heinrich die bayerisch-pfälzischen Lande, so daß ersterer die Pfalz und den westlichen Theil des bayerischen Herzogthums,

der seitdem Oberbayern heißt, erhielt, während Heinrich Niederbayern bekam. Ludwigs Söhne Rudolf und Ludwig (der nachmalige deutsche Kaiser) theilten abermals (§. 19). Rudolf bekam die Pfalz, mit deren Besitz schon das Recht der Kaiserwahl verknüpft war, wurde jedoch von seinem Bruder in Oberbayern als Anhänger Friedrichs des Schönen von Oestreich verjagt. Da K. Ludwig nachmals auch Niederbayern ererbte, so vereinigte er auf kurze Zeit wieder alle bayerisch-pfälzische Lande, doch verglich er sich 1329 zu Pavia mit zwei Söhnen und einem Enkel seines nunmehr verstorbenen Bruders Rudolf und verlieh ihnen die Rheinpfalz, allerdings unter beschränkenden Bedingungen wegen der Kur, sowie den Theil von Bayern, der von da an die Oberpfalz genannt wird. Die letztere wußte sich indessen K. Karl IV. durch seine Vermählung mit der pfälzischen Prinzessin Anna zuzueignen, wogegen er dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Aeltern die vollen Rechte eines Kurfürsten verlieh.

Rudolfs I. Urenkel Ruprecht III., zum deutschen König erwählt, entzog die Oberpfalz, die jedoch böhmisches Lehen blieb, wiederum dem luxemburgischen Hause und erkaufte von den Raubgrafen die Grafschaft Simmern. Diese wurde mit der schon 1385 durch Kauf erworbenen Hälfte der Grafschaft Zweibrücken vereinigt und von Ruprecht dem dritten der ihn überlebenden Söhne Stephan zugesichert, während der älteste, Ludwig der Bärtige, als „rechter Pfalzgraf" die Kurwürde erhalten und aus Bacharach mit Stahleck, Pfalzgrafenstein, Alzei, Neustadt, Mannheim, Weinheim, Heidelberg ein untheilbares Kurland bilden sollte. Johann gründete die oberpfälzische Linie (Sulzbach 2c.), Otto, Ruprechts jüngster Sohn, die Linie zu Mosbach.

Stephan erweiterte seinen Besitz durch seine Vermählung mit der Erbtochter Anna von Veldenz. — Schon 1130 tritt unter den Grafen des Nah- und Moselgaues Gerhard I. von Feldenzun auf. Dessen letzter männlicher Nachkomme Gerlach V. starb 1260 und hinterließ als einzige Tochter und Erbin Agnes, die sich mit Heinrich von Geroldseck vermählte, durch welchen eine zweite Reihe der Grafen von V. begründet wurde. Auch diese erlosch 1444 im Mannsstamme, nachdem sie kurz vorher ihre Güter durch einen Theil der Sponheim'schen Erbschaft vergrößert hatte, der somit gleichfalls dem Pfalzgrafen Stephan von seiner Gemahlin zugebracht wurde.*)

Die im Nahgau und auf dem Hundsrücken gelegene alte Grafschaft Sponheim bestand aus zwei getrennten Hauptbestandtheilen, der obern und untern Grafschaft. Als Zeitgenosse K. Heinrichs IV. tritt Graf Eberhard von Spanheim auf; mit Sicherheit ist jedoch erst Johann I. (1215—32) bekannt, der durch seine Söhne Johann II. und Simon II. der Stammvater der Linien Starkenburg (an der Mosel) und Kreuznach (an der Nahe) wurde. Letztere erlosch 1415 mit Simon IV., dessen Tochter und Erbin Elisabeth, die Gemahlin Ruprechts, des schon vor dem Vater verstorbenen ältesten Sohnes K. Ruprechts von der Pfalz war. Nach dem Tode ihres Gemahls überließ dieselbe ihrem Schwager, dem Kurfürsten Ludwig dem Bärtigen, den fünften Theil der vordern Grafschaft Sp., der seitdem immer mit den Kurlanden verbunden blieb; das Uebrige fiel der Linie Starkenburg zu, die 1437 mit Johann V. ebenfalls erlosch, worauf die ganze hintere Grafschaft und vier Fünftel der vordern den weiblichen Seitenverwandten, den Markgrafen zu Baden und den Grafen von Veldenz zu Theil wurden; an die Stelle der letztern aber trat, wie eben erwähnt, schon nach wenigen Jahren Stephan zu Simmern.**)

---

*) Mit Lautereck zu einem Fürstenthum verbunden, bildete Veldenz seit 1514 das Besitzthum einer besondern Nebenlinie des pfälzischen Hauses, welche 1694 mit Leopold Ludwig erlosch, worauf V. nach einem 40jährigen Erbschaftsstreite der Kurlinie zufiel.

**) Der Besitz der Grafschaft Sponheim wechselte in der Folge noch öfters; 1569 aber gab dieselbe Veranlassung zur Gründung der Linie Birkenfeld. — Als 1685 die Simmer'sche Kurlinie erlosch, machte Ludwig XIV. von Frankreich auch auf Sp. Ansprüche geltend; doch wurde durch den Frieden von Ryswik die alte Herrschaft wieder hergestellt, so daß nach der definitiven Theilung von 1776 der Kurfürst von der Pfalz von der vordern Grafschaft Sp. drei Fünftel mit der Hauptstadt Kreuznach, die Markgrafen von Baden das Uebrige und von der hintern Grafschaft das Oberamt Birkenfeld und die Aemter Winterburg, Herstein und Dill nebst der Vogtei Winningen, Zweibrücken aber die Oberämter Trarbach und Castellaun, das Amt Allenbach und die Vogtei Senheim besaßen.

Die nachfolgenden zahlreichen Theilungen, die zu Zeiten eine bedeutende Zersplitterung der pfälzischen Lande hervorgerufen haben, finden sich, soweit sie in die preußische Geschichte eingreifen, in der Geschlechtstafel zusammengestellt.*) Ein näheres Eingehen in die vielverzweigte Geschichte der einzelnen Gebiete ist hier nicht am Orte. —

Durch den Frieden zu Lüneville wurde die Kurpfalz völlig aufgelöst. Der Kurfürst von Pfalzbayern, Maximilian Joseph, überließ gegen reichliche Entschädigungen alle pfälzische Gebiete auf der linken Rheinseite an Frankreich, während die rechts von dem Flusse gelegenen Aemter und Orte unter Baden, Hessen-Darmstadt, Leiningen vertheilt wurden. Durch den Wiener Congreß aber erhielt Bayern einen Theil der eigentlichen Kurpfalz, sowie das Fürstenthum Lautern, Theile der Fürstenthümer Veldenz und Zweibrücken zurück, welche es mit den Hochstiftern Speier und Worms und manchen andern Territorien zur Rheinpfalz zusammenfaßte. Andere Stücke der alten Pfalz wurden Hessen-Darmstadt, Oldenburg, Hessen-Homburg, Sachsen-Coburg (§. 135) zugewiesen; alles Uebrige fiel an Preußen, nämlich Theile der vordern Grafschaft Sponheim (Kreuznach mit dem Schlosse Kautzenberg, Burg Rheinstein, früher Vogtsberg u. a.), Theile der hintern Grafschaft Sponheim (Burg Sponheim, Trarbach, Enkirch, Traben, Castellaun, Kirchberg), das Fürstenthum Simmern (nebst der Herrschaft Bretzenheim,**) Simmern, Sobernheim, Stromberg, Bacharach mit der Burg Stahleck, den vier Thälern ꝛc.), der an der Mosel liegende Theil des frühern Fürstenthums Veldenz, endlich auch Kaiserswerth***) und Erkelenz (§. 142, 12.)

*) Rudolf, Stifter der kurpfälzischen Linie des Hauses Wittelsbach (§. 19.)

Ruprecht III., Pfalzgraf, 1400 deutscher Kaiser. † 1410.

Ruprecht, † 1396 od. 97. Gem.: Elisabeth v. Sponheim.	Ludwig III., der Bärtige. Aeltere Kurlinie. († 1436.)	Stephan. Linie Simmern.		Johann. Oberpfälzische Linie.	Otto I. Mosbacher Linie.
		Friedrich: Simmern und Sponheim.	Ludwig der Schwarze: Zweibrücken mit Veldenz.	1448 ausg. Oberpfalz an Mosbach.	1499 ausg. Oberpfalz und Mosbach an die Kurlinie.
	Otto Heinrich, erhält durch den bayerischen Erbschaftsstreit (1503—7) Neuburg und Sulzbach. † 1559. (Ausgest.) Die Kur an Simmern.	Friedrich III. erwirbt 1559 die Kur. († 1576.)	Wolfgang. (Forts. S. 171.)		
		Friedrich IV. † 1610.			
		Friedrich V. verliert die Kür und seine Erblande, † 1632.			
		Karl Ludwig, 1648 restituirt. (Achte Kur.) † 1680.			
		Karl, † 1685, als Letzter der Linie.			

**) Diese an der Nahe (unterhalb Kreuznach) gelegene Herrschaft war ein kurkölnisches Lehen und noch im vorigen Jahrh. im Besitze verschiedener Adelsfamilien, bis der Kurfürst Karl Theodor dieselbe um 1780 erkaufte und sie seinem illegitimen Sohne, dem Grafen von Heideck schenkte, der 1790 in den Reichsfürstenstand erhoben wurde. Die Aufnahme in das westfälische Grafencollegium konnte er jedoch nicht erlangen.

***) Die wegen ihres Zolles im Mittelalter vielgenannte Stadt Kaiserswerth gehörte zu den uralten Besitzungen der Pfalzgrafen bei Rhein, kam zu Anfang des 14. Jahrh. als Reichspfandschaft an Jülich, dann als Unterpfandschaft an verschiedene Häuser, zuletzt auch an den Herzog Adolf I. von Cleve. Indessen verkaufte dessen Bruder Gerhard K. 1425 an Kurköln. Seit 1695 machte die Pfalz (als Besitzer von Jülich) das Wiedereinlösungsrecht geltend; der darüber ausgebrochene Streit wurde erst 1762 zu Gunsten des pfälzischen Hauses entschieden. Köln mußte die Stadt gegen den Pfandschilling von mehr als 250,000 Gulden abtreten.

§. 142. Von den kleineren rheinischen Territorien, die Preußen in Folge des Wiener Congresses in Besitz nahm, sind als die wichtigsten hervorzuheben:

1. Die ehemalige freie Reichsstadt **Aachen** mit ihrem Gebiet, dem „Reich von Aachen." — Schon zur Zeit der Römer war Aachen seiner heißen Quellen wegen berühmt. Größere Bedeutung erlangte es als wichtigste Residenz Karls des Großen. Nachdem derselbe seinen Sohn Ludwig i. J. 813 in Aachen zu seinem Nachfolger hatte krönen lassen, blieb diese Stadt bis auf K. Ferdinand I. (1553) die Krönungsstadt der deutschen Kaiser, des Reiches „königlicher Stuhl." Durch die Normannen verwüstet (881), nahm Aachen auch an den späteren Kämpfen des Mittelalters lebhaften Antheil. Insbesondre rief die Einführung der Reformation heftige Kämpfe hervor. 1614 besetzte Spinola die Stadt und vertrieb die Protestanten, die ihren Gewerbfleiß in die umliegenden Orte verpflanzten; Aachen selbst aber verfiel seit dieser Zeit. Schon 1792 nach der Schlacht von Jemappes von den Franzosen besetzt, blieb es während der napoleonischen Herrschaft die Hauptstadt des Roer-Departements, nachdem die cisrhenanische Republik, zu welcher es sich 1797 mit Köln und Bonn verbunden hatte, wieder aufgelöst worden war.

2. Die ehemalige freie Reichsstadt **Wetzlar** (mit der Burg Karlsmund, Kalschmitt,) ist vielleicht schon zur Zeit der Römer entstanden, leitet jedoch ihre größere Bedeutung ebenfalls von Karl dem Großen her. Friedrich Barbarossa verlieh ihr nebst drei andern Städten der Wetterau die Reichsunmittelbarkeit; eine hervorragende Macht hat sie indessen nie erlangt. 1693 wurde der Sitz des Reichskammergerichts von Speier nach Wetzlar verlegt; er blieb hier bis zur Auflösung des deutschen Reiches. — Durch den Receß von 1803 wurde Wetzlar als eine Grafschaft dem Kur-Erzkanzler, nachmaligen Fürsten Primas des Rheinbundes und Großherzog von Frankfurt überwiesen, der dieselbe als eine „neutrale" Stadt bis zu den Befreiungskriegen in Besitz behielt. Preußen vereinigte ihr Gebiet mit den seiner Oberhoheit unterworfenen Solms'schen Besitzungen und dem von Nassau-Weilburg abgetretenen Amte Atzbach (12.) zum Kreise Wetzlar, der bis 1866 eine Enclave geblieben ist.

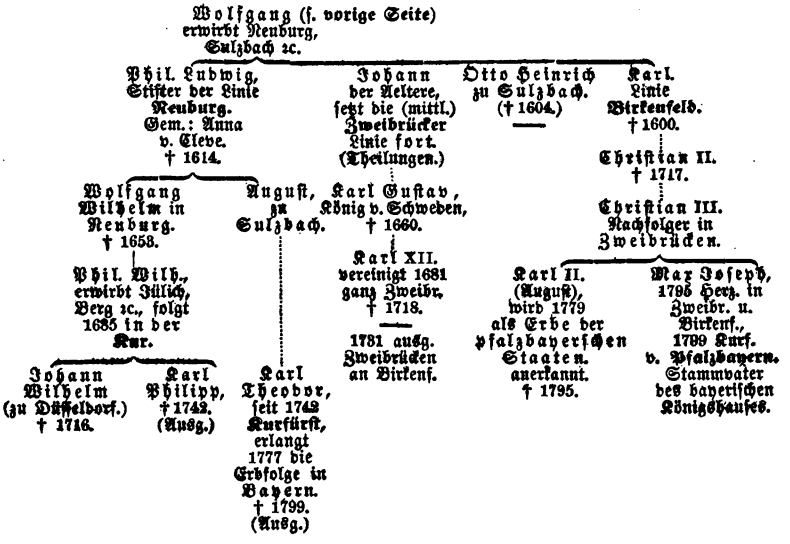

3. Die schon zu Karls des Großen Zeiten unweit Aachen gegründete und von Ludwig dem Frommen ausgestattete Benedictiner-Abtei Inden in der Stadt **Cornelismünster**. Dieselbe war reichsunmittelbar, nachdem ihr K. Otto II. 974 das Privilegium der freien Abtwahl verliehen hatte, trat jedoch unter die Schutzherrschaft der Herzöge von Jülich und der späteren Kurfürsten von der Pfalz, während die geistliche Gerichtsbarkeit seit 1758 in den Händen des Kurfürsten von Köln war.

4. Die ehemalige reichsunmittelbare Benedictiner-Abtei **Malmedy**. Mit der (jetzt zu Belgien gehörigen) Abtei Stablo (Stavelot) hatte Malmedy immer denselben Abt. Uebrigens gehörte Malmedy zum Sprengel des Erzbischofs von Köln, Stablo aber zu dem des Fürstbischofs von Lüttich.

5. Die Grafschaft **Saarbrück** ist nebst der zugehörigen Herrschaft Ottweiler ein Bestandtheil der nassau'schen Lande, von denen später im Zusammenhange die Rede ist. Ein geringer Rest des Gebietes (mit St. Ingbert) ist übrigens nach dem zweiten pariser Frieden zur bayrischen Rheinpfalz geschlagen worden.

6. Das Fürstenthum **Aremberg**, die Grafschaft **Manderscheid** und mehrere andere an der Ahr und Kyll gelegene Gebiete, die bis ins vorige Jahrhundert vorzugsweise unter dem Namen Eiflia zusammengefaßt worden sind. — In der Mitte des 15. Jahrh. erwarb ein Graf von Manderscheid durch Heirath Schleiden, Gerolstein und Blankenheim. Seine Nachfolger theilten sich in mehrere Linien. Die Hauptlinie, welche durch Heirath, jedoch als ein kurtrier'sches Lehen, auch noch die Grafschaft Virneburg erhalten hatte, erlosch im Mannsstamme 1593. Die Grafschaft Schleiden fiel hierauf den Grafen von der Mark anheim, einem jüngern Zweige des clevisch-märkischen Hauses, der bereits auch schon, ebenfalls durch die Heirath einer Erbtochter, in den Besitz von Aremberg gelangt war (§. 71.), während Virneburg an die Grafen von Löwenstein-Wertheim kam und Manderscheid bis 1780 mit Gerolstein und Blankenheim verbunden blieb. Als um diese Zeit die männliche Linie des Hauses erlosch, fielen die Besitzungen an die böhmische Familie der Grafen von Sternberg, die endlich für die Abtretung derselben an Frankreich durch den Reichsdeputations-Hauptschluß entschädigt wurde. — Aremberg war mittlerweile einem Zweige des belgischen Hauses Ligne zugefallen, welcher Titel und Wappen dieses Fürstenthums annahm und 1644 zur herzoglichen Würde erhoben wurde; der Besitz der Grafen von der Mark beschränkte sich dagegen zuletzt auf Schleiden. Indessen vermählte sich Herzog Karl Konrad von Aremberg 1773 mit der Erbtochter Margarethe von der Mark, so daß von dieser Zeit an Schleiden mit Aremberg vereinigt blieb. Für ihre bedeutenden Abtretungen auf dem linken Rheinufer (u. a. auch noch die Grafschaft Kerpen und Kesselburg, die Herrschaft Saffenburg, die Baronie Commern) wurden die Herzöge von Aremberg 1803 durch Recklinghausen (§. 138) und das ehemalige münster'sche Amt Meppen entschädigt.

7. **Solms'sche Lande.** Das uralte gräfliche Haus Solms, das vielleicht aus einer Seitenlinie Nassau's hervorgegangen ist und sich von den Ufern der Lahn und Wetter im Verlaufe der Jahrhunderte weithin ausgebreitet hat, theilte sich 1409 in zwei Hauptlinien, die Bernhardische und Johannische. Die erstere benannte sich späterhin nach ihrem Hauptbesitzthum (Solms-Braunfels) und ist mehrfach zu dem Hause Hohenzollern in nähere Beziehung getreten (§. 101). 1742 wurde sie in den Reichsfürstenstand erhoben, bei der Stiftung des Rheinbundes jedoch mediatisirt und der hessendarmstädt'schen und nassau'schen Oberhoheit unterworfen. Wegen Braunfels und Greifenstein ist sie 1815 unter die Zahl der preußischen Standesherren aufgenommen. — Die Johannische Hauptlinie theilte sich in die Linien Solms-Lich und Solms-Laubach; die letztere spaltete sich in Folge zahlreicher Gütererwerbungen wieder in viele Nebenäste, die nach den Hauptbesitzungen Laubach, Rödelheim in der Wetterau, Wildenfels im Erzgebirge, Sonnewalde und Baruth in der Niederlausitz benannt werden. In der Linie Lich hörte dagegen die Theilung mit dem Jahre 1718 völlig auf; der damals regierende Graf Friedrich Wilhelm nahm den Titel Graf zu Solms-Lich und Hohensolms an. 1792 erlangte auch diese Linie die Reichsfürstenwürde; 1806 wurde sie ebenfalls mediatisirt und wegen Lich unter hessendarmstädt'sche, wegen Hohensolms aber unter nassau'sche Oberhoheit gestellt. Die letztere ist 1815 an Preußen übergegangen.

8. Die Grafschaft **Wied.** Als die ursprünglichen Grafen von Wied gegen die Mitte des 13. Jahrh. mit dem Grafen Lothar ausstarben, ging die Erbschaft auf einen Zweig der benachbarten Grafen von (Nieder-) Isenburg über; und als darauf auch deren Stamm erlosch, brachte eine Erbtochter die erledigten Lande den Herren von Runkel (an der Lahn, aus dem Hause Leiningen-Westerburg) zu, die nunmehr Titel und Wappen von Wied annahmen und deren Geschlecht späterhin durch seine Verbindung mit mächtigen Häusern und durch geistliche Aemter und Würden zu hohem Ansehen gelangte. Am bekanntesten ist in dieser Beziehung der Kurfürst Hermann zu W. geworden, der die Reformation im Erzstift Köln einzuführen strebte (§. 139). 1595, beim Tode des Grafen Johann, wurden die Besitzungen auf die obere und untere Grafschaft vertheilt, und das Geschlecht spaltete sich in die beiden Hauptlinien Wiedrunkel und Wied-Neuwied. Die letztere erlosch schon 1638; doch wurde auf Grund eines 1613 abgeschlossenen Erbvertrages sofort wieder eine neue Theilung vorgenommen. 1664 starben die Grafen von Nieder-Isenburg aus; der größte Theil ihrer Güter wurde von dem Erzstifte Trier als eröffnetes Lehen eingezogen, und nur ein kleiner Theil fiel an W.; doch gab dieses Veranlassung zu einem Rechtsstreite, der zur Zeit der Auflösung des deutschen Reiches noch nicht beendet war. — Wiedrunkel erhielt 1784, W.-Neuwied 1791 die Reichsfürstenwürde. Ersteres wurde für den Verlust der Grafschaft Kriechingen im Westrich, welche sammt einigen benachbarten Herrschaften und der Erbmarschallwürde von Luxemburg um 1700 in Folge einer Heirath in seinen Besitz gekommen war, durch die kurkölnischen Aemter Altenwied und Neuerburg und die kurtrier'sche Kellerei Bilmar entschädigt. 1806 wurden beide Linien, nachdem sie es verschmäht hatten, dem Rheinbunde beizutreten, mediatisirt und unter die Oberhoheit Nassau's gestellt, welches dieselbe 1815 jedoch fast nur in Beziehung auf die Herrschaft Runkel behielt, im Uebrigen aber zu Gunsten Preußens Verzicht leistete. — Die zu Dierdorf residirende Linie Wied-Runkel starb 1824 aus und hinterließ ihre Besitzungen dem Fürsten zu Wied-Neuwied, der sich von dieser Zeit an als preußischer Standesherr Fürst zu Wied nennt.

9. Das uralte gräfliche Haus **Salm** theilte sich durch die Söhne eines Grafen Theoderich (Heinrich und Karl) in zwei Linien, von denen die ältere die Grafschaft Obersalm in Lothringen, die jüngere Niedersalm im Luxemburgischen erhielt. Erstere erlosch im Mannsstamme 1475; die weibliche Linie setzte sich durch die Vermählung der Erbtochter Johanneta mit einem Wild- und Rheingrafen fort. Letzterer nahm den Titel eines Grafen von Salm an und ward der Stammvater der zu verschiedener Zeit in den Reichsfürstenstand erhobenen beiden Hauptlinien Salm-Salm und -Kyrburg; außerdem kam sie in den Besitz der Herrschaft Anholt (§. 138), sowie der 1739 zu einem Herzogthum erhobenen Herrschaft Hoogstraten in Brabant. Salm-Kyrburg erhielt dagegen einen andern Theil der Rheingrafschaft nebst mehreren niederländischen Herrschaften.

Sämmtliche Besitzungen des Hauses Obersalm (mit Ausnahme von Anholt) gingen durch den Frieden zu Lüneville verloren; doch wurde es in Westfalen entschädigt (§. 118). 1825 hat übrigens Salm-Kyrburg seinen Antheil an der Standesherrschaft Ahaus-Bocholt ganz an Salm-Salm abgetreten.

Das eben genannte Geschlecht der **Wild- und Rheingrafen** war zu Anfang des 15. Jahrh. durch Vereinigung der im Ardennerwalde ansässigen Wildgrafen (welche die Nachkommen Otto's von Wittelsbach, des Mörders K. Philipps von Schwaben gewesen sein sollen,) mit den Rheingrafen entstanden. Die sehr zersplitterten, in den Gegenden an der Nahe, zum Theil aber auch in der Rheinpfalz und in Frankreich gelegenen Güter — Rheingrafenstein, Dhaun, Grumbach, die Kyrburg mit Kirn, Troneck, Neufville, Greweiler, Wildenburg, Püttlingen ꝛc. — gingen, wie erwähnt, zum Theil auf die Fürsten von Salm über; das Uebrige verblieb den beiden andern Linien der Wild- und Rheingrafen, der Dhaun'schen, welche 1750 im Mannsstamme erlosch, und der Grumbach'schen, welche sich wieder in die Nebenlinien zu Grumbach und Rheingrafenstein spaltete. Mit dem Salm'schen Antheil an der Wild- und Rheingrafschaft ging auch der Grumbach'sche verloren; das Weitere s. §. 118.

Der zu Anfang genannte jüngere Sohn Theoderichs, Karl, begründete in Niedersalm eine Linie, welche 1413 mit Heinrich IV. erlosch. Dieser setzte seinen nächsten Verwandten, den Besitzer der Herrschaft Reifferscheid in der Eifel, zu seinem Erben ein. Dessen Nachkommen erwarben nach und nach die Herrschaften Dyck, Alfter, Bedbur, Hackenbroich und spalteten sich 1629 in die Nebenlinien Salm-Reifferscheid und S.-Reifferscheid-Dyck, von denen die erstere wieder in drei Aeste zerfiel. Dieselben haben sich zum Theil nach Oestreich gewandt, zum Theil stehen sie wegen des zum Fürstenthum erhobenen ehemals mainzischen Amtes Krautheim, das sie 1803 zur Entschädigung empfingen, unter badischer und würtembergischer Hoheit, und von allen Zweigen des Hauses Niedersalm ist nur die 1816 in den preußischen Fürstenstand erhobene Linie S.-Reifferscheid-Dyck in preußischem Gebiete ansässig. Sie besitzt Alfter bei Bonn, Bedburg im Kreise Bergheim, Dyck bei Düsseldorf.

10. Die Grafschaft Sayn (-Altenkirchen). Die alten Grafen von Sayn, welche wie die von Solms ursprünglich eine Nebenlinie des Hauses Nassau gebildet haben sollen, sind von der unweit Coblenz auf der rechten Rheinseite gelegenen Burg Sayn ausgegangen, über welche später der Erzbischof von Trier (wie auch über die angrenzende Herrschaft Ballendar) die Lehnshoheit erlangte. Als 1246 der Mannsstamm des Geschlechts erlosch, fielen alle Güter einer Heirath wegen einem Grafen von Sponheim zu, der ein neues gräfliches Geschlecht begründete, welches sich seit 1294 in die Johannische und Engelbert'sche Linie spaltete. Dasselbe besaß Altenkirchen und Hachenburg zwischen Sieg und Lahn, die Herrschaft Homburg im Bergischen; zudem hatte es, abermals in Folge einer Heirath, schon in früher Zeit auch die Burg Wittgenstein im Rothhaargebirge, deren Ursprung auf Wittekind zurückgeführt wird, nebst der umliegenden Grafschaft erworben. Die durch fortgesetzte Theilungen zersplitterten Güter wurden zu Anfang des 17. Jahrh. vereinigt; indessen wurden schon i. J. 1607 nach dem Tode Ludwigs des Aeltern wieder drei Hauptlinien begründet, von denen die älteste (Sayn-Wittgenstein-Berleburg) und die jüngste (wegen des vorübergehenden Besitzes eines Theiles der Grafschaft Hohenstein am Harz Sayn-Wittgenstein-Hohenstein genannt) sich hauptsächlich in die Grafschaft Wittgenstein und Herrschaft Homburg theilten. (§. 86.) Die Nachkommen beider Linien erhielten 1792 und 1804 die Reichsfürstenwürde und 1815 die Rechte preußischer Standesherren (§. 138). — Die mittlere Linie (Sayn-Wittgenstein-Sayn) erhielt die eigentliche Grafschaft Sayn mit Altenkirchen und Hachenburg. Altenkirchen kam durch Heirathen von Erbtöchtern 1661 an Sachsen-Eisenach und 1741 an Ansbach. Die Schwester des vorletzten Markgrafen von Ansbach brachte ihrem Gemahl Georg II., König von England und Kurfürsten von Hannover, das Erbrecht auf Altenkirchen zu, welches demselben jedoch durch die Schwester des letzten Herzogs von Sachsen-Eisenach bestritten wurde. Nichtsdestoweniger ließ König Georg III. 1783 von dem Lande Besitz ergreifen. Durch den Reichsdeputations-Hauptschluß wurde dasselbe jedoch dem Hause Nassau-Usingen überwiesen, während Hannover für diese und andere Abtretungen durch das Stift Osnabrück entschädigt wurde. Hachenburg war an die Burggrafen von Kirchberg und 1799 durch Erbschaft in den Besitz der Linie Nassau-Weilburg gelangt. — In Folge der i. J. 1815 mit dem Hause Nassau abgeschlossenen Tauschverträge (§. 129) trat endlich Preußen in den unmittelbaren Besitz von Sayn-Altenkirchen, während Hachenburg bis auf einen geringen Rest (Amt Schöneberg nebst dem Kirchspiel Hamm) dem Hause Nassau verblieb.

11. Die Grafschaft Gimborn-Neustadt. Die im bergischen Lande gelegene Burg und Herrschaft Gimborn war ursprünglich märkisch, wurde jedoch kurz nach Eröffnung der jülich-cleve'schen Erbschaft (1610), zur Zeit der gemeinsamen Herrschaft Brandenburgs und Pfalz-Neuburgs, dem Grafen Adam von Schwarzenberg verliehen (§. 78). Nachdem Kurfürst Georg Wilhelm 1616 noch Gummersbach und Mühlenbach und 1630 Neustadt hinzugelegt hatte, wurde 1631 das Ganze zu einer reichsunmittelbaren Herrschaft, 1682 zu einer Grafschaft erhoben. Die Anwartschaft auf diese Grafschaft, welche dem Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg verliehen wurde (§. 92.), ist ohne weitere Folgen geblieben. 1783 erkauften die

Grafen von Walmoden Gimborn-Neustadt. 1806 traten dieselben unter bergische, 1815 unter preußische Oberhoheit; 1818 aber verkauften sie alle Rechte in der Grafschaft an die Krone Preußen.

12. Außerdem wurden zur Bildung der rheinischen Provinzen verwandt: Theile des Erzstiftes **Mainz**, namentlich ein schmaler Streifen Landes am linken Rheinufer, zwischen Bingen und Bacharach; der linksrheinische Theil der niedern Grafschaft **Katzenellnbogen** mit St. Goar und Rheinfels (§. 165); ein ansehnliches Stück des ehemaligen, seit dem Tode Stanislaus Leszcinsky's (1766, §. 137) französischen Herzogthums **Lothringen** mit der Festung Saarlouis; ein noch bedeutenderer Grenzdistrict des frühern Herzogthums **Luxemburg** (mit Bittburg, Neuerburg, St. Vieth, der Herrschaft Cronenburg 2c.), welches die Tochter Johanns von Görlitz (§. 24) gegen eine Jahresrente dem Herzog Philipp dem Gütigen von Burgund abgetreten und das fortan die Geschicke der burgundisch-östreichischen Niederlande getheilt hat; ein kleiner Theil des Herzogthums **Limburg** (mit Eupen, Herzogenrath), welches nach dem Erlöschen des Geschlechtes Johanns von Brabant (§. 68) ebenfalls dem burgundischen Hause zugefallen ist (1430); ein unbedeutendes Stück desjenigen Antheils an **Obergeldern**, welcher nach dem spanischen Erbfolgekriege in östreichischem Besitze verblieben ist, sowie das seit 1714 pfälzische Geldern oder Erkelenz, welches der Kurfürst von der Pfalz 1723 seinem Gesandten, dem Freiherrn von Franken geschenkt, 1753 aber wieder eingezogen hat; ferner*) auf dem linken Rheinufer, außer den schon beiläufig erwähnten Herrschaften (wie z. B. Winneburg und Beilstein) und zahlreichen reichsritterschaftlichen Gütern: die Herrschaft **Wickerad** der Reichsgrafen von Quadt, die kleine, bei Mörs zu Lehen gehende Herrlichkeit **Hörstgen** der Freiherren von Mylendonk (unweit Rheinberg), die Grafschaft **Kerpen** und Lommersum, mit welchen Kurpfalz 1711 einen Grafen von Schäesberg belehnt hat; die Herrschaft **Mechernich** der Grafen von Nesselrode (bei Gemünd in der Eifel), mit zweifelhafter Reichsunmittelbarkeit; die Herrschaft **Schönau** unweit Aachen, deren Besitzer 1759 mit Gewalt zur Anerkennung der kurpfälzischen Oberhoheit gezwungen worden ist; die unter dem Schutze von Aachen stehende Cisterzienserabtei **Burtscheid**; die Burggrafschaft **Rheineck** zwischen Andernach und Sinzig, welche zuletzt den Grafen von Sinzendorf gehört hat, nachdem das ursprüngliche Geschlecht bereits 1548 erloschen war; die Herrschaft **Freudenburg** (an der Saar), dem Stift St. Maximin zu Trier zugehörig, wie die Herrschaft Dreiß (links von der Mosel) der Abtei Echternach; die Herrschaft **Dachstul** im Hochwalde, unter trier'scher Hoheit den Grafen von Oettingen-Wallerstein zuständig; rechts vom Rheine die der bergischen Schutzhoheit unterworfenen Herrschaften **Broich** an der Ruhr**), **Hardenberg**, den Freiherren von Wendt, **Schöller**, den Reichsgrafen von Schäesberg und **Odenthal** an der Dhün, den Grafen von Metternich zugehörig; endlich die Herrschaft **Wildenburg** an der Sieg, seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts im Besitze der Grafen von Hatzfeld.

König **Friedrich Wilhelm IV.**, 1840—61.

§. 143. **Verzichtleistung auf Neufchatel.** — Der Länderbestand, den König Friedrich Wilhelm III. seinem Nachfolger in der Regierung hinterlassen hatte, erfuhr bis zum Jahre 1848 keine weitere Veränderung. In Folge der in Paris ausgebrochenen Februar-Revolution aber erklärte die in Neufchatel aufgekommene radicale Partei den Abfall dieses Fürstenthums von der Krone Preußen und wandelte

*) Reichsunmittelbarkeit im vollen Sinne des Wortes konnten zuletzt nur noch wenige der nachfolgenden kleinen Territorien beanspruchen.

**) Die Herrschaft Broich (mit Mülheim an der Ruhr) gehörte ursprünglich den Grafen von Falkenburg, von denen sie durch Erbschaft in den Besitz des Hauses Leiningen-Dachsburg kam. Ebenso ererbte sie 1761 der Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt, ein naher Verwandter der Königin Luise von Preußen, die sich darum vor ihrer Vermählung eine Zeitlang auf dem Schlosse zu Br. aufgehalten hat. — Seit 1830 war die Herrschaft eine Besitzung des 1837 verstorbenen Herzogs Karl von Mecklenburg-Strelitz.

dessen Verfassung in eine republikanische um (29. Febr. 1848).*) Der Protest des preußischen Gesandten in der Schweiz gegen diesen Gewaltstreich blieb wegen der an allen Orten herrschenden Aufregung und Rechtsunsicherheit ohne weitere Folgen; indessen sah sich die Krone Preußen nicht veranlaßt, ihr in den Ereignissen des Jahres 1707 begründetes und durch die Wiener Congreßacte verbürgtes Souverainetätsrecht, das außerdem noch i. J. 1852 durch ein von den europäischen Großmächten in London unterzeichnetes Protocoll anerkannt worden war, einer revolutionairen Partei gegenüber preiszugeben; vielmehr suchte sie günstigere Verhältnisse abzuwarten, um dasselbe wieder zur Geltung zu bringen. Den Royalisten in Neufchatel, die sich mittlerweile wieder gekräftigt fühlten, wurde der von den Radicalen ausgeübte Druck nachgerade unerträglich; sie erhoben sich im September 1856 wider die republikanischen Gewalthaber, erlagen jedoch der Uebermacht. Es trat darauf im März 1857 zu Paris ein Congreß der Gesandten aller betheiligten Mächte zusammen, dessen Berathungen denn endlich zu dem Vertrage vom 26. Mai 1857 führten, durch welchen das fernere Schicksal Neufchatels entschieden wurde. Der König entsagte für sich und seine Nachfolger allen Rechten, welche die Krone Preußen durch die Wiener Congreßacte auf das Fürstenthum Neufchatel nebst der Grafschaft Valendis wieder erlangt hatte. Fortan sollte Neufchatel, „sich selbst angehörend," nur ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft bilden, nach gleichen Rechten, wie die übrigen Cantone. Demnächst entließ der König von Marienbad aus am 19. Juni das Fürstenthum Neuenburg nebst der Grafschaft Valendis aus dem bisherigen Verhältniß zu der Krone Preußen und entband die seitherigen Unterthanen ihres Eides der Treue.

---

*) Zur Vergleichung fügen wir hier die Daten der wichtigsten Begebenheiten bei:
1848, 24. Febr.: Beginn der Revolution in Frankreich; Einführung der Republik. 18. März: Märzaufstand in Berlin. 2. April: Sitzung des Vereinigten Landtags. 22. Mai: Eröffnung der National-Versammlung.
31. März: Vorparlament in Frankfurt; Auflösung des Bundestags. 18. Mai: Eröffnung des deutschen Parlamentes.
3. April: Aufforderung an Preußen, die Rechte Schleswig-Holsteins zu wahren. Preußisch-dänischer Krieg bis zum Waffenstillstande von Malmöe (26. Aug.)
2. Nov.: Das Ministerium Brandenburg-Manteuffel („der rettenden That") in Preußen. 5. Dec.: Veröffentlichung der (octroyirten) Verfassung für die preußische Monarchie.
1849, 28. März: Proclamation der deutschen Reichsverfassung; Wahl des Königs von Preußen zum erblichen deutschen Kaiser durch das Parlament in Frankfurt. — 28. April: Ablehnung des Königs. — Auflösung der preußischen Zweiten Kammer (27. April); Rückberufung der preußischen Abgeordneten aus Frankfurt (14. Mai). 30. Mai: Letzte Sitzung in Frankfurt; Verlegung des „Rumpfparlamentes" nach Stuttgart (—18. Juni).
Aufstand in Dresden (9. Mai), in der bayerischen Pfalz; Feldzug des preußischen Heeres unter dem Prinzen von Preußen und

§. 144. **Die Hohenzoller'schen Lande.** Wie die Abtretung von Neufchatel, so hatte aber auch eine ungleich bedeutsamere Erwerbung, durch welche Preußen im Süden Deutschlands einen vortrefflichen Stützpunkt erlangte und die zugleich einen lebhaften Wunsch der Königlichen Linie des Hohenzoller'schen Hauses erfüllte, in den Ereignissen des Jahres 1848 ihren Grund. Noch ehe die preußische Verfassung ihren Abschluß gefunden hatte (31. Jan. 1850), unterzeichnete der König den Staatsvertrag mit den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und -Sigmaringen (7. Dec. 1849), in welchem beide ihre Fürstenthümer an die schon seit langer Zeit zur Nachfolge berechtigte Krone Preußen abtraten, wogegen ihnen der Betrag ihrer Einkünfte gesichert blieb und sie außerdem durch Titel und Würden entschädigt wurden. Namentlich wurden ihnen alle Rechte der nachgebornen Prinzen des Königlichen Hauses eingeräumt. — Das Königliche Patent wegen Besitznahme der Fürstenthümer ist vom 12. März 1850

der Reichsarmee unter Peucker in Baden bis zur Capitulation von Rastatt (23. Juli).

Gleichzeitige Fortsetzung des Krieges gegen Dänemark; Rückzug Bonins nach der Belagerung von Friedericia. (6. Juli.)

26. Mai: Dreikönigsbündniß; Preußen, Sachsen und Hannover einigen sich über einen Verfassungsentwurf für Deutschland mit erblicher Oberhoheit des Königs von Preußen. — Nach und nach treten 27 deutsche Regierungen bei. Einsetzung eines Verwaltungsrathes in Berlin (18. Juni) und eines prov. Bundes-Schiedsgerichtes in Erfurt (2. Juli).

Oestreich, durch seine Siege in Italien und nach der Unterwerfung Ungarns wieder mächtiger geworden, sucht Sachsen und Hannover wankend zu machen. Dieselben protestiren gegen die Reichstagswahlen. (Oct.) 20. Dec.: Rücktritt des Reichsverwesers.

1850, 31. Jannar: Annahme der preußischen Verfassung. 6. Febr.: Dieselbe wird vom Könige beschworen.

20. März: Eröffnung des Reichstags der Unionsstaaten in Erfurt; Annahme der Unionsverfassung. (13., 17. April.) — 10. Mai: Fürstencongreß in Berlin.

Oestreich drängt dagegen wieder zum alten Bundestage hin. Einsetzung eines sog. Bundesplenums in Frankfurt (10. Mai) unter Protest der Unionsstaaten (16. Mai). — Conferenzen zu Bregenz (11. Oct.).

Die Spannung zwischen Preußen und Oestreich wird vergrößert durch die Ereignisse in Kurhessen (Hassenpflug), sowie durch die Behandlung der schleswig-holstein'schen Frage.

26.—28. Oct.: Conferenzen zu Warschau. — Minister von Brandenburg † (6. Nov.); Mobilmachung der preußischen Armee.

29. Nov.: Convention von Olmütz. Beendigung des Feldzuges in Kurhessen. Die deutschen Angelegenheiten sollen durch preußisch-östreichische Conferenzen geordnet werden.

23. Dec.: Eröffnung der Dresdener Conferenzen. — Dieselben führen die Einigung nicht herbei. Die preußische Regierung muß die Idee nationaler Einheit fallen lassen und beschickt wieder den Bundestag.

1851, 12. Mai: Wiedereröffnung der deutschen Bundesversammlung in Frankfurt.

(1853, Febr.: Anfang der orientalischen Verwicklungen; Menczikoff in Constantinopel. 4. Oct.: Kriegserklärung der Pforte; der Krimkrieg. — — 1856, 30. März: Beendigung des Krieges durch den unter Preußens Theilnahme abgeschlossenen Frieden von Paris.)

datirt. Am 5. und 8. April erfolgte die feierliche Uebergabe derselben an Preußen, worauf der König beide Fürstenthümer als „Hohenzoller'sche Lande" den preußischen Staaten einverleiben ließ. Er selbst nahm die Huldigung der Bewohner entgegen, stiftete bei dieser Gelegenheit den Hohenzoller'schen Hausorden mit der Inschrift „Vom Fels zum Meer" und gab Befehl zum Wiederaufbau der Zollernburg.

§. 145. Ueber die Geschlechtsverwandtschaft der alten Grafen von Zollern und der späteren Burgrafen von Nürnberg kann nach den neueren gründlichsten Forschungen kein Zweifel mehr obwalten. Während jedoch die jüngere Linie des Gesammthauses durch die Erwerbung Kurbrandenburgs schon zu bedeutender Macht emporgestiegen war, konnte das Grafenhaus zu Zollern erst durch die Gunst K. Maximilians I. zu größerm Ansehen gelangen. Durch letztern erhielt Graf Eitel Friedrich IV. (1488—1512) die Reichserbkämmererwürde. Karl I., der Enkel des Vorigen, wurde von K. Karl V. mit Haigerloch und Werstein, sowie nach dem Aussterben des Geschlechts mit Sigmaringen und Veringen (Vöhringen) belehnt. Endlich erlangte er durch seine Heirath mit Anna von Borselen die zahlreichen niederländischen Erbgüter dieser seiner Gemahlin. In Folge der bedeutenden Erweiterung seines Gebietes verordnete Karl I. († 1576) eine Theilung desselben, so daß sich (außer der i. J. 1674 ausgestorbenen Nebenlinie zu Haigerloch) die beiden Hauptlinien zu Hechingen und Sigmaringen bildeten. Ersteres fiel Eitel Friedrich IV. zu, der 1623 für sich und den jedesmaligen Erstgebornen seines Hauses die Reichsfürstenwürde erhielt. Karl II. bekam Sigmaringen und Vöhringen. Dessen Sohn Johann wurde 1638 ebenfalls in den Reichsfürstenstand erhoben, welcher späterhin auch den jüngeren Söhnen beider Linien verliehen wurde (1692). — Schon zur Zeit des großen Kurfürsten traten die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und -Sigmaringen wiederum in nähere Verbindung mit dem brandenburgischen Hause. Um das Recht der Nachfolge in den Hohenzoller'schen Landen anzuzeigen, nahm Kurf. Friedrich Wilhelm 1684 den Titel Reichsgraf von Hohenzollern an, und zwar mit Einwilligung des Kaisers. Später (26. Nov. 1695) führte diese Verbindung der stammverwandten Fürstenhäuser zu einem förmlichen Erbvergleich, an dem sich auch die noch bestehenden fränkischen Linien betheiligten. Nach dem Abgange des Hohenzoller'schen Hauses in den alten schwäbischen Grafschaften sollte das Haus Brandenburg in den Besitz derselben gelangen, wogegen die Fürsten in Hohenzollern nach dem Aussterben des gesammten Hauses Brandenburg das Recht der Nachfolge in den fränkischen Ländern haben sollten. Der jedesmalige Kurfürst von Brandenburg aber wurde zum Haupte der ganzen Familie erklärt. — Späterhin ist dieser Vergleich erneuert worden; so namentlich i. J. 1707.

Nach mannigfachen, durch den Frieden zu Lüneville herbeigeführten Besitzveränderungen traten 1815 die Fürsten Friedrich Hermann von Hechingen und Anton von Sigmaringen dem deutschen Bunde bei. Beide regelten ihr Verhältniß zu einander durch ein Familienstatut (24. Jan. 1821), welches der König von Preußen als Chef des Gesammthauses bestätigte (9. Juni) und welches ebenfalls das Erbfolgerecht des königlichen Hauses in Preußen anerkannte. 1831 folgte in Sigmaringen Fürst Karl Anton Friedrich, der jedoch 1848 seiner Würde entsagte († 1853). Dieselbe ging auf seinen Sohn Karl Anton über. In Hechingen regierte seit 1838 Fürst Friedrich Wilhelm Hermann, der durch seine Mutter Rechte auf das schlesische Fürstenthum Sagan erwarb, wegen deren er sich jedoch mit seiner Tante, der Herzogin von Sagan verglich (§. 110). Beide Fürsten schlossen mit dem Könige Friedrich Wilhelm IV. von Preußen den oben erwähnten Staatsvertrag.

§. 146. **Lippstadt.** — Fast gleichzeitig schloß der König einen Staatsvertrag mit dem Fürsten zur Lippe ab, dessen westfälische Enclave auf die Aemter Cappel und Lipperode beschränkt wurde.

Früher hatte zu derselben auch die gegenüberliegende wichtige Stadt zur Lippe (Lippstadt) gehört, und zwar vollständig. Indessen war dieselbe gegen Ende des 14. Jahrh. in den Pfandbesitz der Grafen von der Mark gelangt. Um 1450 leistete Herzog Johann von Cleve als Graf von der Mark auf die Pfandsumme Verzicht, wogegen ihm der Graf von der Lippe die Hälfte der Stadt erb- und eigenthümlich übertrug, die mit der gesammten Grafschaft Mark in Folge des cleb'schen Erbschaftsstreites an Brandenburg fiel. Die beschwerliche und mit manchen Uebelständen verbundene Doppelverwaltung wurde endlich durch den erwähnten Vertrag beseitigt, indem der Fürst zur Lippe gegen anderweitige Entschädigungen allen seinen Ansprüchen auf Lippstadt völlig entsagte (17. Mai 1850).

§. 147. **Das Hafengebiet an der Jade.** — Der durch den Wiener Congreß bestätigte Verlust Ostfrieslands und die Abschließung Preußens von den Nordsee-Küsten zeigte immer bedenklichere Folgen für Macht und Ansehen der preußischen Monarchie. Seit dem dänischen Kriege (1848—50) war das Bedürfniß eines preußischen Nordseehafens unabweisbar geworden, und so schloß König Friedrich Wilhelm IV. am 20. Juli 1853 einen Staatsvertrag mit dem Großherzog von Oldenburg, der seine letzte Erwerbung für Preußen herbeiführte, die eines Hafengebietes am Jadebusen. Oldenburg trat nämlich zur Unterhaltung einer Kriegsflotte und zur Herstellung eines Kriegshafens ein bei Heppens (auf der westlichen Seite der Jade) gelegenes Gebiet, sowie ein kleineres Stück Land auf dem gegenüberliegenden Ufer (an der „Eckwarder Hörne" im Butjadingerlande) ab, wogegen Preußen den Schutz der Schiffe und Küsten Oldenburgs zu übernehmen versprach und demselben noch anderweitige Vortheile zusicherte. Durch einen Zusatzartikel wurde auch noch die Zahlung von 500,000 Thalern verabredet. — Am 4. Nov. 1854 erließ der König das Patent wegen der Besitznahme des Hafengebiets, die darauf durch den Prinzen Adalbert von Preußen als Admiral der preußischen Küsten und Marine vollzogen wurde.

X. Preußen an der Spitze des Norddeutschen Bundes.

König Wilhelm I.

§. 148. **Die Regentschaft.** — König Friedrich Wilhelm IV. hatte am 23. Oct. 1857 nach Beginn seiner schweren Krankheit den Prinzen von Preußen zu seinem Stellvertreter ernannt und den ihm ertheilten Auftrag zur Fortführung der Regierungsgeschäfte von drei zu drei Monaten erneuert, endlich aber, als die Hoffnung auf Genesung mehr und mehr geschwunden war, ihn auf Grund der Verfassung am 7. Oct. 1858 zum Regenten und selbstständigen Leiter der Angelegenheiten des Staates berufen. Beide Häuser des Landtages erkannten diese

Maßregel als nothwendig und dem Wohle des Landes entsprechend an, worauf am 26. Oct. der Regent den Eid auf die Verfassung leistete. Bald darauf (5. Nov.) berief er den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen zum Präsidenten seines neuen Ministeriums und bezeichnete dem letztern die Grundsätze, nach denen er seine Regierung zu führen gedenke. Was insbesondere die äußere Machtstellung der Monarchie betrifft, so wurde die Befolgung einer festen und consequenten, dabei besonnenen Politik angekündigt. In Deutschland habe Preußen „moralische Eroberungen" zu machen und die dem gesammten Vaterlande frommende Einigung seiner Stämme, Staaten und Fürsten durch Entfesselung aller sittlichen Mächte des Volkslebens nach Kräften anzustreben; mit den fremden Großstaaten müsse es ein freundliches Einvernehmen zu pflegen suchen, ohne jedoch seine Selbstständigkeit aufzugeben und sich für seine Wirksamkeit durch übereilt abgeschlossene Verträge die Hände zu binden. Um aber das seiner Bedeutung entsprechende politische Gewicht in die Wagschale werfen zu können, sei eine den Zeitverhältnissen entsprechende Pflege des Heerwesens erforderlich, die sorgfältige Ausbildung und Entwicklung der Armee, die des Reiches Größe geschaffen und sein Wachsthum erkämpft habe. — An den neu zusammengetretenen Landtag richtete darauf der Prinzregent nachdrücklich und mannhaft die Aufforderung, „die Fahne Preußens hoch zu halten".

Schon das Jahr 1859 gab Veranlassung, die hier verkündete Festigkeit in der Handhabung der Regierungsgewalt in der That zu bewähren. Der Krieg, den der König von Sardinien im Bunde mit dem Kaiser von Frankreich herbeigeführt, Oestreich aber durch den Uebergang über den Ticino (29. April) begonnen hatte, mußte, wenn das „Nationalitätsprincip" zur vollen Geltung, das von Napoleon ausgegebene Losungswort: „Frei bis zur Adria!" zur Wahrheit werden sollte, auch das deutsche Bundesgebiet feindlich berühren und eine den Interessen Gesammtdeutschlands zuwiderlaufende Wendung nehmen. Um für alle Fälle gerüstet zu sein, „die Grundlagen des europäischen Rechtszustandes zu wahren und für die Sicherheit und den Schutz Deutschlands einzustehen," ließ darum der Prinzregent sechs preußische Armeecorps in Kriegsbereitschaft setzen und dieselben eine Stellung nehmen, durch welche ein sofortiges thatkräftiges Einschreiten ermöglicht wurde. Zwar konnten diese Maßregeln auf den Gang des Krieges selbst keine entscheidende Wirkung ausüben, da die Oestreicher bereits bei Magenta (4. Juni) unterlegen waren, Mailand (8. Juni) nebst der ganzen Lombardei verloren hatten und sich in vollem Rückzuge auf das Festungsviereck zwischen Etsch und Mincio befanden. Aber ohne Zweifel war es eine Folge der preußischen Truppenbewegungen, wenn Napoleon nach seinem neuen Siege bei Solferino (24. Juni) einen Hauptpunkt seines Programmes unerledigt ließ und sich sofort zum Abschluß der Friedenspräliminarien mit dem Kaiser von Oestreich zu Villafranca (11. Juli) veranlaßt sah,

denen der Friede zu Zürich (10. Nov.) folgte. Wenigstens bezeichnete Napoleon es als einen Hauptgrund für seine Handlungsweise, daß „der Krieg eine zu große Ausdehnung anzunehmen gedroht habe, indem Deutschland im Begriff gewesen sei, mit in den Kampf gegen ihn einzutreten."

§. 149. **Ein Rückblick.** — Friedrich Wilhelm IV. war am 2. Jan. 1861 von seinen schweren Leiden erlöst worden. Der Prinzregent von Preußen hatte als König Wilhelm I. den Thron seiner Ahnen bestiegen; er hatte seinem Volke verkündet, daß „seine Hand das Wohl und das Recht Aller in allen Schichten der Bevölkerung hüten, schützend und fördernd über dem reichen Leben des Vaterlandes walten" solle und sich am 18. Oct. zu Königsberg in feierlicher Stunde die Krone auf das Haupt gesetzt. — Das Jahr 1863 nahte, das Säcularjahr des Hubertsburger Friedens, zugleich ein Jubeljahr für 1813. Die Erinnerung an die glorreichen Thaten, denen Preußen seine Größe und Geltung im Rathe der Völker verdankt, wurde in allen Herzen lebendig, wie nie zuvor; sie gab sich namentlich kund in jenen großartigen Festen, in welchen vier Provinzen ihre dereinstige Verschmelzung mit der preußischen Monarchie feierten und ihrer Freude über den unter Preußens Scepter auf allen Lebensgebieten hervorgetretenen mächtigen Aufschwung Ausdruck gaben.*) — Indessen wirkte der Rückblick auf den Gang der Ereignisse seit 1815 nicht nach allen Richtungen hin erhebend und kräftigend; vielmehr waren die Erfahrungen des letzten Decenniums vollkommen geeignet, bange Besorgnisse vor der Zukunft wach zu rufen. Das Werk des Wiener Congresses hatte sich, wenigstens so weit es Preußen betraf, mehr und mehr als ein unvollkommenes, ja auf die Dauer unhaltbares erwiesen. Neid und Eifersucht der Großmächte hatten das preußische Staatsgebiet in Grenzen eingeschlossen, wie sie ungünstiger kaum gedacht werden konnten. Neben der großen Menge kleiner Territorien waren ihm zahlreiche, willkürlich abgegrenzte Stücke von solchen Gebieten zugewiesen worden, deren Bevölkerungen sich schon seit Jahrhunderten als Stammesgenossen gefühlt hatten und den lebhaften Wunsch kundgaben, auch in Zukunft vereint zu bleiben. In zwei ungleiche Hälften auseinander gerissen, drängten sich zwischen die preußischen Provinzen größere Mittelstaaten, die sich naturgemäß an den mächtigern Nachbarn hätten anlehnen sollen, von dem sie für die Zeiten der Gefahr Schutz und Schirm begehrten, die aber dennoch jede seiner Lebensäußerungen, jedes Zeichen seines jugendlichkräftigen Emporstrebens mit unverhohlenem Mißtrauen verfolgten und nur im innigsten Anschluß an Oestreich ihr Heil erwarteten. Rußland hätte sein neugebildetes Königreich Polen, diesen gefährlichen Keil, am liebsten bis zum Herzen Preußens vorgeschoben; im westlichen Grenzlande aber war bereits zu wiederholten

*) Vergl. darüber die auch in besonderm Abdrucke erschienenen Abhandlungen in der „Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde," welche sich zugleich auch mit der territorialen Entwickelung jener Provinzen beschäftigen.

Malen das Geschrei nach „Vernichtung der Verträge und Auslöschung der Schmach von 1815" durch Feststellung der Rheingrenze erklungen. — Lang genug erstreckte sich die preußische Seeküste dahin; aber es war nur die Küste eines Binnenmeeres, und kaum einen einzigen, für den Ausbau einer Marine geeigneten Hafen bot sie dar. Für das an der freien Nordsee gelegene Ostfriesland, auf welches Preußen zu Gunsten des englischen Königshauses hatte verzichten müssen, konnte das spät erkaufte Jadegebiet nur einen unvollkommenen Ersatz gewähren. Und zu allen diesen territorialen Hindernissen seiner Entwicklung kam die seiner Bedeutung und Aufgabe nicht entsprechende Stellung, welche ihm innerhalb des deutschen Bundestages angewiesen war. Die Präsidialmacht Oestreich wußte ihren größern Einfluß auf die deutschen Mittel- und Kleinstaaten nach jeder Seite hin zu benutzen, um Preußen in möglichst bescheidenen Grenzen seiner Machtentfaltung zurück zu halten; selbst zu Kränkungen und Demüthigungen ging sie über, um nur in Deutschland den ersten Rang zu behaupten. So entwickelte sich statt des einträchtigen Zusammengehens, auf welches die Bundesacte gerechnet hatte, ein gefährlicher, ganz Deutschland bedrohender Dualismus, der in den Berathungen des Bundestages seinen Ausdruck fand. Mehr und mehr zeigte sich diese oberste Behörde, der die Leitung der Geschicke des gesammten Vaterlandes anvertraut war, ihrer Aufgabe nicht gewachsen. Durchgreifende Aenderungen mußten eintreten, wenn das ganze Gebäude nicht beim ersten Stoß von außen zusammenstürzen sollte. Alle Versuche, die deutsche Frage auf friedliche Weise zu lösen, waren an der Uneinigkeit der Regierungen, wie an den Stammesverschiedenheiten der Bevölkerungen gescheitert; kaum schien es, als sei noch ein Weg zu diesem Ziele übrig geblieben.

Am wenigsten aber erwarteten die Gegner Preußens, daß dieses selbst im Stande sein werde, seine Stellung nach außen zu befestigen und seinen Einfluß in Deutschland zu erhöhen. Der König hatte im September 1862 den Mann an die Spitze seiner Regierung berufen, der in dem frühern Amte als Bundestagsgesandter in Frankfurt vor Allen die schweren Schäden der Verfassung Deutschlands erkannt hatte. Aber die nächste Aufgabe des Ministeriums Bismarck, Durchführung der von dem Könige als unabweisbar erkannten Reorganisation des Heeres, — [illegible] hatte den entschiedensten Widerspruch im Abgeordnetenhause gefunden. Aus der Behandlung der Heeresfrage war ein alle Schichten des Volkes aufregender Verfassungsconflict, die „budgetlose Regierung" hervorgegangen. Zwar hatte die Leitung der äußern Politik durch den mit unbeugsamer Willenskraft und seltenen Gaben des Geistes ausgerüsteten Ministerpräsidenten selbst schon in dieser trüben Zeit wichtige Erfolge aufzuweisen; insbesondere war die Zurückweisung der von den Gegnern Preußens ersonnenen Pläne zur Reform des deutschen Bundes, die der östreichische Kaiser im August 1863 ohne irgend eine vorausgegangene Verständigung

mit dem Könige von Preußen durch den Frankfurter Fürstentag ins Werk zu setzen gedachte, ein Zeugniß dafür, daß die preußische Regierung nicht ferner gewillt sei, von ihrem wohlbegründeten Rechte auch nur ein Weniges zu opfern. Die gleichzeitig abgegebene Erklärung, „daß Preußen die Bürgschaften für eine Befriedigung der wirklichen Interessen und Bedürfnisse der deutschen Nation nur in einer wahren, aus directer Betheiligung des gesammten Volkes hervorgehenden National-Vertretung finden könne," — sie wäre zu anderer Zeit mit Jubel begrüßt worden; nun aber überwucherte das Mißtrauen jedes Gefühl der Freude. Die inneren Gegensätze hatten sich in einer Weise verschärft, die kaum noch eine Ausgleichung erwarten ließen. Da trat plötzlich ein Ereigniß ein, das die schleswig-holstein'sche Frage in den Vordergrund rückte und der gesammten politischen Lage eine entscheidende Wendung gab.

§. 150. **Aus der frühern Geschichte Schleswig-Holsteins.** — Auch noch nach dem Wegzuge der Cimbern blieb der südliche Theil der nach ihnen benannten Halbinsel von deutschen Stämmen besetzt. Die Mehrzahl der Bewohner wurde seit dem dritten Jahrhundert unter dem Namen Niedersachsen zusammengefaßt. Dieselben fanden sich im eigentlichen Holstein und in Stormarn; in Wagrien mischten sie sich nach und nach mit Slaven, in einigen Gebieten jenseit der Eider (dänisch Wohld und Schwanse) mit Dänen. Neben ihnen werden die Dithmarschen (in dem gleichnamigen Küstenlande zwischen den Mündungen der Elbe und Eider) als besonderer Volksstamm angesehen; doch sind sie muthmaßlich aus der Mischung niedersächsischer und friesischer Elemente hervorgegangen. Eigentliche Friesen siedelten sich auf den Inseln der Westsee an, während die Angeln sich in der Halbinsel nordwärts von der Schlei bis zur Flensburger Bucht behaupteten, nachdem im 5. Jahrhundert die westlichen Districte durch die Auswanderung ihrer Seekönige von Bewohnern entblößt worden waren. Als Karl der Große den Frieden zu Selz geschlossen hatte, suchte er auch die nord- oder transalbingischen Stammesgenossen der Sachsen seiner Herrschaft zu unterwerfen. Er überschritt die Elbe; aber erst nach blutigen Kämpfen brachte er das Land in seine Gewalt. Um die Eroberung zu sichern, verpflanzte er 10,000 niedersächsische Familien in die fränkischen Gebiete jenseit des Rheines; die Feste Hochbuchi*) aber bestimmte er 808 zum Sitze eines Markgrafen. Drei Jahre später schloß er einen Vertrag mit dem Dänenkönige Hemming, durch welchen die Eider als nördliche Grenze des Frankenreiches anerkannt wurde.

Ludwig der Fromme gestattete jenen Familien, aus Brabant und Flandern wieder in ihr Vaterland zurückzukehren; dann aber sorgte er für die Ausbreitung des Christenthums in Nordalbingien durch Gründung eines Erzbisthums zu Hamburg, welches jedoch schon nach kaum 30jährigem Bestande in das vor feindlichen Einfällen mehr geschützte Bremen verlegt wurde. Ansgar und andere christliche Sendboten fanden selbst in Dänemark Eingang, nachdem sich König Harald hatte taufen lassen.

Unter den schwachen Karolingern waren die Markgrafen auch in diesen Gegenden nicht mehr im Stande, die deutsche Grenze zu schirmen. Während die Normannen die Küsten verheerten, drangen die Slaven von Osten her immer weiter vor. Endlich war die ganze Landschaft Wagrien von den letztern besetzt und dem deutschen Einflusse entfremdet.

Erst K. Heinrich I. vermochte es, begünstigt durch die in Dänemark herrschende Unzufriedenheit mit dem Regimente Gorms des Alten, der zahlreiche, bisher selbstständige Häuptlinge unter seine Oberherrschaft gezwungen hatte, die Feinde seines Reiches wieder zurück zu drängen. Ihm folgte sein Sohn Otto der Große mit

*) Der Annahme, daß aus dieser Feste die Stadt Hamburg entstanden sei, wird schon seit längerer Zeit mit triftigen Gründen widersprochen.

seinem kühnen Zuge bis zur Nordspitze Jütlands und dem Ottensunde gegen Harald Blauzahn (948). So war selbst ein ansehnliches Gebiet nördlich von der Eider dem deutschen Scepter unterworfen worden. Es wurde zur Bildung der Mark Schleswig verwandt, die nach Norden bis zur Schlei und bis zu jenem Walle reichte, den schon damals die Dänen zur Sicherung der Südgrenze ihres Reiches aufgeworfen hatten.

Indessen ging diese Erwerbung bald wieder verloren. K. Konrad II., der erste Salier, suchte sich im Norden seines Reiches Ruhe zu schaffen, indem er die schleswig'sche Mark dem Dänenkönige Harald dem Großen zu Lehen gab. Die Eider war 1027 wieder zur Nordgrenze Deutschlands geworden.*)

Von jetzt ab waren es nicht mehr die anderweitig viel beschäftigten deutschen Könige, welche den nördlichen Provinzen ihres Reiches Schutz und Schirm verleihen konnten. Die Aufgabe war vielmehr den sächsischen Herzögen zugefallen, die sie wiederum durch Einsetzung tapferer Grenzgrafen zu lösen suchten. Als solcher erscheint zu Anfang des 12. Jahrh. ein Graf Gottfried, der um dieselbe Zeit in einer Schlacht fiel, als das Geschlecht Hermann Billungs im Sachsenlande erlosch.

Herzog Lothar, der Supplingenburger, belehnte darauf den aus der Wesergegend stammenden Grafen Adolf (III.) von Schauenburg mit den Landschaften Holstein**) und Stormarn, und zwar zu erblichem Besitz.

Mehr als drei Jahrhunderte hat der Stamm der Schauenburger über Holstein geherrscht, fast in unausgesetztem Kriege mit den Dänen. Kühn und muthvoll hat er diesen Erbfeinden Deutschlands die Spitze zu bieten gesucht. Ihm vornehmlich ist es zu danken, daß Holstein deutsch geblieben ist.

Schon gleich nach Adolfs I. Tode (1130) entbrannte dieser Kampf auf's heftigste. Mit K. Lothar unternahm Adolf II. einen erfolglosen Zug gegen Dänemark. Zum zweiten Male unterlag er, als er der von dem dänischen Prinzen Magnus (dem Mörder Kanuts von Schleswig, §. 6) belagerten Stadt Schleswig Entsatz bringen wollte. In den Kämpfen Albrechts des Bären mit Heinrich dem Stolzen stand er auf des letztern Seite; Albrecht vertrieb ihn darum aus seinem Gebiete und setzte den Heinrich von Badewied (Badwide) zum Grafen ein, dem es gelang, das wendische Wagrien mit Holstein zu vereinigen. Doch kehrte Adolf II. schon bald wieder zurück; er befestigte sich in seinem Besitze durch ein Bündniß mit dem Obotritenfürsten Niclot, rief deutsche Ansiedler in sein entvölkertes Land und baute das von den Slaven zerstörte Lübeck wieder auf. Indessen zwang ihn Heinrich der Löwe, ihm diese Stadt abzutreten. Dennoch kämpfte er an der Seite dieses seines Lehnsherrn, bis er 1164 in einem neuen Kriege gegen die Slaven fiel. Sein Sohn Adolf III. führte erst vom Jahre 1178 ab die Regierung selbstständig weiter. Auch er nahm an den Fehden Heinrichs des Löwen regen Antheil; doch zerfiel er mit ihm wegen der Beute und ging sogar seiner Länder und Würden verlustig. K. Friedrich Barbarossa aber setzte ihn 1182 wieder ein und verlieh ihm die Zölle von Lübeck, wegen welcher er sich 1187 mit der Stadt verglich. Auch war von jetzt an Holstein zu einer unmittelbaren Grafschaft des Reiches geworden.

Während Adolf III. an des Kaisers Seite einen Kreuzzug unternahm, hatte Heinrich der Löwe, aus der Verbannung zurückgekehrt, sich Holsteins bemächtigt. Erst nach blutiger Fehde gelangte es wieder in des Grafen Hände. 1197 zog dieser abermals zu einem Kreuzzuge aus, und nun war es König Kanut VI. von Dänemark,***)

*) Eidora Romani terminus Imperii war bis 1806 die Inschrift des Holstenthores von Rendsburg.

**) Der urkundlich zuerst i. J. 1141 vorkommende Name Holsatia (Holsten) soll aus Holtseduland (Holzsassenland) zusammengezogen sein und das Land der Holtinger (Waldbewohner) bezeichnen. Schleswig (Sliesthorp oder Sliaswik) trägt seinen Namen von der Schlei (Slia.)

***) Waldemar der Große, der mächtige Alleinherrscher im dänischen Reiche (1157—82), war während der Kämpfe Friedrich Barbarossa's mit Heinrich dem Löwen zu dem ersteren in nähere Beziehung getreten. Um 1170 hatte er seinen ältesten Sohn (Kanut VI.) mit der sächsischen Prinzessin Gertrud, der Wittwe Friedrichs von Schwaben vermählt; 1181 aber während einer Zusammenkunft zu Lübeck wurde die Verlobung des Herzogs Konrad, eines Sohnes des Kaisers, mit Christine, der erst achtjährigen Tochter Waldemars gefeiert, und bei dieser Veranlassung sicherte Barbarossa seiner künftigen Schwiegertochter zum Ersatz für den Brautschatz ein ansehnliches Gebiet nördlich von der Elbe zu. Die Ehe kam nicht zu Stande, weil Kanut VI. sich weigerte, die Mitgift seiner Schwester auszuzahlen; nichtsdestoweniger erhob er Ansprüche auf das derselben versprochene Land und suchte dieses in seinen Besitz zu bringen.

der ihm sein Gebiet entriß und es auch bis zu seinem Tode (1202) behauptete. Adolf wurde 1201 bei Itzehoe von seinem Gegner geschlagen und gefangen genommen; nur unter der Bedingung völliger Verzichtleistung auf Holstein erlangte er seine Freiheit wieder. Er zog sich in das Erbgut seines Geschlechtes, die Grafschaft Schauenburg zurück, wo er bald darauf starb. Sein noch unmündiger Sohn Adolf IV. kämpfte an der Spitze der seinem Hause treu gebliebenen Holsteiner vergeblich gegen Albrecht von Orlamünde (§. 8), den Neffen und Statthalter Waldemars II. (1202—41), jenes dänischen Königs, der alle Küstenländer der Ostsee unter seiner Herrschaft zu vereinigen strebte (§. 14). Erst nach des letztern Gefangennahme durch den Grafen Heinrich von Schwerin (1223) gingen des Schauenburgers Hoffnungen ihrer Erfüllung entgegen. Zwar wurde der König unter der Bedingung, daß er auf Hamburg, Lübeck, Schwerin, Holstein, Lauenburg Verzicht leiste, durch das Lösegeld, welches sein Neffe für ihn aufgebracht hatte,*) nach zweijähriger Haft wieder frei; aber Albrecht von Orlamünde gerieth nun selbst in Gefangenschaft und mußte Adolf IV. Holstein wieder überlassen. Waldemars erneuter Versuch, diesen zu vertreiben, führte zu einem Bündnisse Adolfs mit den benachbarten Fürsten von Mecklenburg und Lauenburg, dem Erzbischof von Bremen und der Stadt Lübeck; an der Spitze seiner Kriegsmacht trat Adolf dem Könige auf der Heide von Bornhövde (Bornhövet) entgegen und siegte am 22. Juli 1227 in jener berühmten Schlacht, die alle Ostseeländer dem Einflusse Dänemarks entzogen hat. Auch Holstein war für Deutschland wiedergewonnen worden.

Von einem Kreuzzuge in Liefland heimkehrend, ging Adolf IV. 1239 in Folge eines Gelübdes unter die Franciskaner und überließ das Land seinen Söhnen Johann I. und Gerhard I., die bis 1243 gemeinschaftlich regierten, dann aber das Land unter sich vertheilten. Johann erhielt Wagrien mit Kiel, Gerhard Holstein und Stormarn. So entstanden die Kieler**) und die Rendsburger***) Linie der Schauenburger.

Die Kieler Linie erlosch bereits 1390 mit Adolf VII. Ihre Besitzungen fielen an die Rendsburger zurück, welche den Grafen von Schauenburg für ihre Erbansprüche die Aemter Pinneberg, Hartborg und Barmstedt nebst 8000 lübischen Mark Pfennigen überließ.†)

Unter den mancherlei verworrenen Kämpfen dieser Periode heben wir hier diejenigen

---

*) Albrecht von Orlamünde hatte 1216 Hamburg erobert und Waldemar II. hatte ihm die Stadt für 700 Mark Silber überlassen. Für 1500 Mark aber gab er der letztern später ihre Privilegien zurück. Graf Adolf IV. war edeldenkend genug, diesen Vertrag i. J. 1225 zu bestätigen, und wird darum als der Begründer der Freiheit Hamburgs gepriesen. Für sich nahm er kaum mehr als die Schirmgerechtigkeit in Anspruch. Nichtsdestoweniger wollten die späteren dänischen Könige die Vorrechte der mächtig aufblühenden Hansestadt nicht anerkennen; sie erklärten sie für eine Landstadt Holsteins, und die deutschen Kaiser fanden öfters Veranlassung, sie in ihrer Stellung als einer freien Stadt des Reiches, die ihr schon K. Otto IV. 1215 zugewiesen, in Schutz zu nehmen. Selbst noch i. J. 1618 mußte das Reichskammergericht eine öffentliche Erklärung wegen ihrer Unmittelbarkeit erlassen. Dennoch wußte Dänemark manche Gelegenheiten zu benutzen, um die Rechte der Stadt anzutasten und von ihr Geld und Gut zu erpressen. So zogen sich die Streitigkeiten bis 1768 hin. In diesem Jahre entsagte Dänemark durch den Gottorper Vergleich gegen eine bedeutende Geldsumme allen Ansprüchen an die Stadt, deren Abgeordnete darauf 1770 in das Collegium des Reichstags eingeführt wurden.

**) Johann I. zu Kiel, † 1261.

Johann II., der Einäugige, tritt seinen beiden ältesten Söhnen das Land ab, behält nur Kiel. † 1316.

Adolf V., † 1308.

Nicolaus, stirbt vor dem Vater.

Adolf VI., 1315 ermordet.

Johann III., der Freigebige, † 1352.

Adolf VII., † 1390 als Letzter der Linie.

***) Siehe folgende Seite.

†) Die Grafen von Schauenburg (an der Weser) waren schon vorher (1273—1322) in den Besitz des Haupttheiles der nachmaligen Herrschaft Pinneberg gelangt und ihre Güter wurden jetzt nur vermehrt.

hervor, welche die Stellung Schleswigs betreffen, oder vielmehr Südjüttlands, wie es bis zum Anfange des 14. Jahrhunderts genannt wurde. Seit dem Tage von Bernhövde war es der Holsteiner Bestreben, sich mit dem Lande jenseit der Eider inniger zu verbinden, um durch dasselbe eine Vormauer gegen die dänischen Eroberungsgelüste zu gewinnen. Damals (seit 1218) hatte König Waldemar der Sieger Schleswig seinem dritten Sohne Erich als ein Herzogthum übergeben. 1231 nahm er diesen zum Mitregenten an, und an seine Stelle trat dessen jüngerer Bruder Abel als Herzog von Schleswig. 1241, beim Tode Waldemars, bestieg Erich IV. den dänischen Thron; indessen erkannten seine Brüder ihn nicht als ihren Oberherrn an, und insbesondre suchte der hinterlistige Abel ihn zu verdrängen. 1250 ließ er Erich ermorden; er selbst aber ward schon zwei Jahre später erschlagen. Um die Krone stritten sich Christoph, ein zweiter Bruder des Getödteten, und des letztern Wittwe als Vormünderin ihres Sohnes Waldemar (III.) Ersterer siegte, wurde jedoch durch die Grafen von Holstein beider Linien genöthigt, Schleswig seinen Neffen, den Söhnen Abels, abzutreten, von denen Waldemar (I.) bis 1257 und Erich (II.) bis 1272 herrschte. König Christoph war 1259 vergiftet worden. Seine Gemahlin Margarethe behauptete für ihren Sohn Erich V. (Glipping) den Thron. Zwischen diesem und dem Herzog Erich von Schleswig erneuerte sich alsbald der Kampf, in welchen sich abermals die Herzöge von Holstein mischten. Auf der Loheide unweit der Stadt Schleswig kam es 1261 zur Schlacht, in welcher der König unterlag und sammt seiner Mutter gefangen genommen wurde. Herzog Albrecht von Braunschweig trat als ihr Retter auf. Er zwang die Grafen von Holstein zunächst zur Freilassung der Königin und wurde von dieser zum Statthalter Dänemarks ernannt, welche Würde er bis 1263 behauptete. Im folgenden Jahre erhielt auch der junge König seine Freiheit wieder, nachdem er seinem Vetter Erich von Schleswig die Erblichkeit seiner herzoglichen Gewalt hatte bestätigen und die Inseln Alsen und Arröe überlassen müssen. So folgten seit 1272 Waldemar II. (—1312) und Erich III. (—1325) als erbliche Herzöge von Schleswig.

Unter fortgesetzten inneren Kämpfen herrschten in Dänemark nacheinander der schon genannte Erich V. (— 1286) und Erich VI. (—1319). Bei des letztern unbeerbtem Tode wußte sich sein Bruder Christoph II. die Krone zuzueignen, obschon die Großen des Reiches den Herzog von Schleswig zum Nachfolger erwählt

---

***) (Vorige Seite.)

Gerhard I. zu Rendsburg,
Gr. v. Holstein (u. Stormarn),
† 1285.
Theilung:

Heinrich I., † 1310.
|
Gerhard III., der Große, „der kahle Graf," wird „Vormund des Reiches Dänemark". 1340 ermordet.
|
Heinrich II., der Eiserne. — **Nicolaus.**
Gemeinschaftliche Regierung.
† 1381 in Italien. — Beerbt 1390 die Kieler Linie. † 1400 kinderlos.
|
Gerhard IV., fällt 1404; erster Herzog in Schleswig. — **Albrecht.** † 1406. — **Heinrich III.**
|
Heinrich IV. † 1427. — **Adolf VIII.**, † 1459 als Letzter im Mannsstamm. — **Gerhard V.** † 1433. — **Hedwig.** Gem.: Dietrich der Glückliche von Oldenburg.
|
Christian I., 1448 König der nordischen Reiche, 1460 Herz. von Schleswig, Gr. v. Holstein.

Gerhard II., der Blinde.
|
Gerhard in Stormarn.
|
Johann † 1326. (erl.) Rückfall an Gerhard d. Großen.

Johann, † 1310. Stammvater der späteren Grafen von Schauenburg und Pinneberg. (1640 erl.)

hatten. Gegen diesen trat der Usurpator mit Heeresmacht auf. Nach dem Tode Erichs III. suchte er sogar dem Sohne desselben, dem jungen Herzog Waldemar III., das väterliche Erbe zu entreißen und Schleswig dem dänischen Reiche einzuverleiben; indessen fand dieser treuen Beistand bei seinem Vormunde, dem mächtigen Gerhard dem Großen von Holstein, dem „kahlen Grafen" aus der Rendsburgr Linie, der den hinterlistigen König nicht nur aus Schleswig vertrieb, sondern ihm auch das ganze Dänemark entriß. Die Krone wurde seinem Mündel zu Theil, während er selbst als Verweser an die Spitze des Reiches trat. Auch wurde ihm Schleswig zum Lohn für seine Siege überantwortet, zugleich mit der wichtigen Bestimmung der von ihm 1326 erwirkten Constitutio Walderiana, „daß Schleswig und Dänemark fortan nicht unter Einer Krone stehen sollen."

Indessen gelang es dem entflohenen Christoph II., hauptsächlich mit Unterstützung Lübecks und der Holsteiner Grafen von der Kieler Linie, den Thron wieder zu gewinnen. Waldemar kehrte nach Schleswig zurück, welches ihm Gerhard der Große auslieferte. In dem von Neuem ausgebrochenen Kampfe bemächtigte sich letzterer wiederum ansehnlicher Gebietstheile; zugleich zwang er den König 1330, dem Grafen von Holstein die Erbfolge in dem dänischen Lehnsherzogthums Schleswig zuzugestehen, sofern in demselben das Geschlecht Abels sein Ende erreichen sollte. — Christoph II. starb 1332; der kahle Graf wurde 1340 von dem Dänen Niels Ebbesen in Randers ermordet. Nun erst konnte Waldemar III., Christophs Sohn, die Herrschaft über das tief zerrüttete dänische Reich antreten.

Die gewaltigen, den europäischen Norden aufrüttelnden Kämpfe, die dessen 35jährige Regierung ausfüllen und an denen sich ganz besonders auch Gerts des Großen Sohn Heinrich der Eiserne als einer der eifrigsten und gefährlichsten Gegner der dänischen Macht betheiligte, berührten gleichwohl die schleswig-holstein'schen Lande nicht unmittelbar. In demselben Jahre aber, in dem dieser König starb, 1375, erlosch auch der herzogliche Stamm in Schleswig mit Heinrich, dem Sohne Waldemars II. Sofort nahmen die Schauenburger in Holstein von dem Lande Besitz. Die Thronstreitigkeiten zwischen Albrecht von Mecklenburg und Margarethe, der Tochter des letzten Königs, begünstigten sie in ihren Unternehmungen; die letztere sah sich endlich, um sich nach dieser Seite hin Ruhe zu verschaffen, i. J. 1386 zu dem denkwürdigen Nieborger Frieden und Lehnsvertrage genöthigt, nach welchem die Herren von Holstein unter dänischer Hoheit zugleich auch Herzöge von Schleswig sein sollten.

Als jedoch Margarethe alle ihre Gegner überwunden und 1397 durch die kalmarische Union die Macht der drei nordischen Reiche zusammengefaßt hatte, traf sie alsbald Anstalten, diesen Lehnsvertrag wieder zu lösen. Der Tod des Schauenburgers Gerhard IV., der 1404 in einem Kampfe gegen die Dithmarschen umkam, brachte sie ihrem Ziele näher. Elisabeth, die Wittwe des Verstorbenen, und dessen Bruder, der Bischof von Osnabrück, stritten um die Vormundschaft. Die erstere wandte sich an den zum Nachfolger Margarethens ausersehenen pommer'schen Prinzen, nachmaligen König Erich VII. um seinen Beistand, indem sie denselben als Oberlehnsvormund ihrer Söhne anerkannte. Erich nahm den Bischof hinterlistiger Weise gefangen und gab ihn erst wieder frei, als er sich zur Abtretung fester Schlösser und Städte in Schleswig verstanden hatte. Mittlerweile aber hatte sich auch Elisabeth mit der Königin Margarethe entzweit. Nach mehrjährigem Kampfe wurde 1412 ein Waffenstillstand auf 3 Jahre geschlossen; während dieser Zeit sollte ein Schiedsgericht die beiderseitigen Ansprüche prüfen. Als aber noch in demselben Jahre Margarethe starb, erklärte Erich VII. durch den Reichstag von Nyskädt, zu welchem auch Elisabeth erschienen war, Schleswig für ein verwirktes Lehen; Heinrich, den ältesten Sohn der Herzogin, wollte er nur unter der Bedingung auf's Neue belehnen, daß dieser ihm zuvor alle feste Plätze ausliefere und sich ihm auf Gnade und Ungnade ergebe. Zugleich legte er, um den Schein der Unparteilichkeit zu wahren, die Angelegenheit dem deutschen Könige Sigismund zur Entscheidung vor, der denn auch dem Reichstage Recht gab und den jungen Herzog abwies. Da sammelte dieser seine ganze Macht, trat mit Hamburg in ein Bündniß und eröffnete einen zwanzigjährigen Kampf für seine Ehre und sein Land. Mit der größten Erbitterung wurde von

beiden Seiten gestritten. Schon gar bald zeigte sich der schwankende Erich dem tapfern Schauenburger nicht gewachsen. Dem kaiserlichen Spruche setzte letzterer die ihm günstige Entscheidung des Papstes gegenüber. Als Herzog Heinrich bei der Belagerung von Flensburg erstochen worden war, setzten seine Brüder Adolf (VIII.) und Gerhard den Kampf fort; doch starb auch dieser letztere schon 1433, nachdem Flensburg 1431 erobert worden war. Endlich erzwang Adolf 1435 den Frieden, der ihn, den Grafen von Holstein, zugleich als Lehnsherzog von Schleswig anerkannte.

1440 wurde Erich VII., der alles Ansehen verloren hatte, zur Verzichtleistung auf den Thron der drei Reiche gezwungen. An seine Stelle trat sein Neffe Christoph von Bayern, der aber bereits im Jahre 1448 starb. Die Stände des Reiches trugen darauf dem tapfern Schauenburger in Schleswig-Holstein, Adolf VIII., den erledigten Thron an. Kinderlos, wie er war, lehnte dieser jedoch die an ihn ergangene Aufforderung ab und lenkte die Wahl auf den Sohn seiner Schwester, den jungen Grafen Christian von Oldenburg, der zugleich als nächster Erbe von Schleswig-Holstein angesehen wurde. So erlangte mit Christian I. das Haus Oldenburg die Krone Dänemarks.

§. 151. **Fortsetzung.** — 1459 starb nun auch Adolf VIII. als letzter Schauenburger in Holstein. Ohne Widerspruch fiel Schleswig als eröffnetes Lehen an die dänische Krone zurück; doch versprach der König bei seiner Wahl den schleswig'schen Ständen, daß das Herzogthum nie mit Dänemark vereinigt werden, vielmehr einen eigenen Lehnsherzog erhalten solle. Das deutsche Land Holstein aber wollte mit Schleswig verbunden bleiben; darum wählten auch dessen Stände nicht die Grafen von Schauenburg zu Pinneberg, welche Ansprüche erhoben, sondern sammt denen von Schleswig den zeitigen König von Dänemark zu ihrem Herrn, nachdem dieser durch Unterzeichnung der Wahlkapitulation die Landesprivilegien bestätigt und erklärt hatte, daß er nur durch freie Wahl der Stände, nicht durch Erbrecht, Holstein und Schleswig erlangt habe. Die Lande Schleswig und Holstein sollen zu ewigen Zeiten ungetheilt beisammen bleiben; so oft die Lande offen werden, soll eins von den Kindern des letzten Regenten, und wenn deren keine da sind, ein anderes Glied des oldenburgischen Fürstenstammes, einer der nächsten Verwandten des Stammvaters, zu einem Herrn gewählt werden. Hinterläßt der Regent nur einen Sohn, der König von Dänemark wäre, so kann dieser zum Landesherrn gewählt werden, insofern er die Landesprivilegien zu bestätigen bereit ist; sonst soll die Wahl auf den nächsten Erben fallen. Durch diese Bestimmungen schien somit für beide Lande das Wünschenswertheste erreicht zu sein: ihre innige Verbindung und selbstständige Stellung dem dänischen Reiche gegenüber. — Die Grafen von Schauenburg wurden durch eine Geldsumme von 41,500 rh. Gulden abgefunden; seinen Brüdern aber überließ der König das väterliche Erbe, die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Nachdem er 1474 von K. Friedrich III. auch für Holstein die Herzogswürde erlangt und seinem jüngern Sohne Friedrich die Nachfolge in Schleswig-Holstein gesichert hatte, starb er 1481. Auf dem dänischen Throne folgte ihm sein älterer Sohn Johann I.

Indessen blieb schon sehr bald eine Hauptbestimmung der Capitulation von 1460 unbeachtet. König Hans wollte die vom Vater angeordnete Stellung seines Bruders Friedrich in Schleswig-Holstein nicht anerkennen, sondern zwang diesen 1490, im Gottorper Vergleiche seinen Besitz auf Gottorp und einen Theil von Holstein zu beschränken, während vieles Andere gemeinschaftliches Gut bleiben sollte. Sein Sohn Christian II., der ihm 1515 im Königreiche folgte, wurde 1523 von den Ständen des Thrones entsetzt, den nun Herzog Friedrich bestieg. Dieser starb 1539; 11 Jahre später geschah, was die Capitulation untersagt hatte: es fand eine Theilung statt. Nur lief die Grenzlinie nicht die Eider entlang, sondern durchschnitt beide Lande in der Richtung von Osten nach Westen, so jedoch, daß jeder Theil aus mehreren getrennten Bezirken bestand. Friedrichs ältester Sohn, K. Christian III., erhielt den Sonderburger Antheil, Johann Rendsburg und Tondern, Adolf Gottorp. Indessen starb Johann 1580; seine Güter fielen an die beiden andern Brüder zurück, die nun abermals theilten. Von da ab

trennten sich dauernd die ältere oder holstein-dänische (königliche) Linie und die jüngere Linie Holstein-Gottorp.

Die erstere erhielt in Schleswig Hadersleben, Glücksburg, die Halbinsel Sundewitt und Flensburg, die Inseln Arröe und Alsen; in Holstein Rendsburg, Segeberg, die Wilster- und Kremper-Marsch, Ploen, Heiligenhafen, Itzehoe, Steinburg, die Klöster Reinfeld und Ahrensböck, die südliche Hälfte von Dithmarschen.*) Sie zerfiel übrigens schon seit 1564 in die königliche Haupt- und herzogliche Nebenlinie, indem König Friedrich II. seinem jüngern Bruder Johann Sonderburg und Norburg auf Alsen, Glücksburg, Ploen, Reinfeld, Ahrensböck ꝛc. überlassen hatte.

Holstein-Gottorp dagegen erhielt in Schleswig: Gottorp, Husum, Apenrade, Tondern, Eiderstedt, die Inseln Nordstrand und Fehmarn; in Holstein: Kiel, Neumünster, die Klöster Cismar, Reinbeck, Bordesholm, die nördliche Hälfte von Dithmarschen.**) Ritterschaft und Prälaten sollten der Oberherrschaft beider Linien unterworfen bleiben, auch die Schulden sollten gemeinsam geregelt werden. Diese Bestimmungen, sowie die Hoheitsrechte, welche die königliche Linie mehr und mehr über Gottorp in Anspruch nahm, vor allen Dingen aber das Bestreben, die größere Macht zur Vermehrung des Länderbesitzes auf Kosten der jüngern Linie zu benutzen, riefen später immer von Neuem Streitigkeiten hervor, in denen schließlich das Haus Gottorp unterlag. In der Fremde stieg es zu hohem Glanze empor, während es allem Anrechte an seinen Erblanden entsagte.

Die Geschichte des königlichen Antheils***) fällt fortan mit der dänischen zusam-

*) Die Dithmarschen — Bewohner des alten Thietmarsgaues — treten unter der Führung Albions schon als Gegner Karls des Großen auf. Unter Ludwig dem Frommen wurden sie zur Annahme des Christenthums gezwungen und dem neugestifteten Erzbisthum Hamburg zinspflichtig. Heinrich I. theilte ihr Gebiet dem Grafen Lothar von Stade zu, der 931 in einer Schlacht gegen die Rhedarier fiel, dessen Nachkommen aber nun in fortwährender Fehde mit dem freiheitsliebenden Volke lebten. 1144 erschlugen die Dithmarschen den letzten Grafen Rudolf von Stade, und während um dessen Stammlande das welfische Haus mit der Kirche zu Bremen stritt, suchten sie ihre Unabhängigkeit zu behaupten. Aber Heinrich der Löwe zwang sie unter seine Botmäßigkeit. Nach der Achtserklärung desselben belehnte K. Friedrich I. den Erzbischof von Bremen mit dem Lande. Mit diesem neuen Herrn kamen die Dithmarschen in Streit, als sie dafür gezüchtigt werden sollten, daß sie die Adelsgeschlechter vertrieben hatten, welche ihrer Freiheit zuwider gewesen waren. Darum unterwarfen sie sich dem Schutze des Bischofs von Schleswig und des Königs von Dänemark. Nach der Schlacht bei Bornhövde aber kehrten sie unter das Erzstift Bremen zurück. Jahrhunderte hindurch suchten nun die Grafen von Holstein das tapfere Volk unter ihre Macht zu beugen; „aber es ist fast keiner unter ihnen, der nicht eine Schlappe allda geholet," und die siegreichen Dithmarschenkämpfe „an der Hamme, am Oswaldusabend 1414 und am Dusend Düwelswarf bei Hemmingstadt sind die glänzendsten Seitenstücke zu den Tagen von Morgarten, Sempach und Granson." Am schrecklichsten entbrannte der Kampf 1319 unter Gerhard dem Großen, der seiner Gegner viele in der Kirche zu Oldenwöhrden einschloß und Feuer anlegen ließ, um sie zu verbrennen; aber mit dem Muthe der Verzweiflung brachen die Geängsteten hervor und erschlugen 2000 holsteinische Krieger. Christian, der erste dänische König aus dem Hause Oldenburg, ließ sich von K. Friedrich III. mit dem Lande der Dithmarschen belehnen; letztere aber wandten sich an den Papst, der 1476 die frühere Schenkung an das Erzstift Bremen bestätigte. Auch noch der König Johann I. kämpfte unglücklich gegen die Dithmarschen, und erst 1559, gleich beim Regierungsantritte des Königs Friedrich II., vermochte es dessen Oheim, Herzog Adolf, durch den tapfern Heerführer Heinrich Rantzau die Dithmarschen dauernd zu unterwerfen. Sie behielten ihre Freiheiten; das Land aber wurde unter die beiden Hauptlinien des holstein'schen Hauses vertheilt.

**) Von den 3 Linien, welche Schleswig-Holstein unter sich vertheilt hatten, kamen auf Gottorp $^9/_{16}$, auf die königliche Hauptlinie $^3/_{16}$ und auf die herzogliche Nebenlinie $^2/_{16}$ des Landes. Die Theilung überhaupt wurde den Ständen gegenüber, deren Wahlrecht umgangen worden war, damit gerechtfertigt, daß dieselbe sich nicht sowohl auf die staatliche Souverainetät, als vielmehr nur auf das fürstliche Einkommen erstrecke.

***) Die ältere holstein-dänische oder königliche, auch Glückstädt'sche Linie nach der Theilung von 1580.

König **Friedrich II.** († 1588), stiftet die königliche Hauptlinie. (A.) — **Johann II.** († 1580), hinterläßt die herzogliche Nebenlinie.

Alexander, stiftet die Linie Holst.-Sonderburg. (B.)	Friedrich. Linie Holst.-Norburg.	Joh. Philipp. Linie Holst.-Glücksburg.	Joachim Ernst. Linie Holst.-Ploen. (C.)
	1722 mit Ernst Leopold erl.	1779 mit Friedr. Heinr. Wilh. erl.	

A. In dieser Linie folgten nach einander als Könige von Dänemark: Christian IV. — 1648; Friedrich III. — 1670; Christian V. — 1699; Friedrich IV. — 1730; Christian VI. — 1746;

men. Die des Hauses Holstein-Gottorp*) neigt sich mehr zu der deutschen hin; indessen sind auch in dieser nur einige wenige Punkte von größerer Bedeutung.

Nachdem die Theilung ungeachtet des Widerspruches der Stände vollzogen worden war, suchten alle drei Linien die Rechte der letztern noch weiter einzuschränken und ihnen namentlich das Wahlrecht zu entziehen. So setzte Holstein-Gottorp schon 1608 unter Johann Adolf (1590—1616), einem Sohne des Stifters der Linie, unter Einwilligung Dänemarks das Primogeniturrecht an Stelle dieses ständischen Privilegiums. Dessen Sohn Friedrich III., der Große, erlangte die Genehmigung des Kaisers für diese die Verfassung des Landes umgestaltende Maßregel, die später auch für die Linie Sonderburg (1633), wie für die königliche Hauptlinie (1650) zur Geltung kam. In der letztern wurde sodann durch das sog. Königsgesetz, welches Friedrich III. kraft der ihm durch die Revolution von 1660 verliehenen absoluten Herrschergewalt i. J. 1665**) für das eigentliche Dänemark erlassen, die durchgreifende Aenderung eingeführt, daß die königliche Familie Alles, was durch die Staatsumwälzung ihr Eigenthum geworden sei, für möglichst lange Dauer zu bewahren habe, und daß zu dem Ende die Erbfolge im Königreich auch auf die weibliche Linie überzugehen habe. Auf Schleswig und zumal auf Holstein konnte diese Bestimmung nicht ausgedehnt werden; hier galt nur das Erbrecht in männlicher Linie. So war der Zeitpunkt vorherzusehen, in welchem diese Verschiedenheit des Erbrechtes einen auf die Trennung der Herzogthümer vom Königreiche hinzielenden Kampf herbeiführen mußte. Nach zwei Jahrhunderten trat dieser Zeitpunkt ein.

Das Bestreben der königlichen Linie, ihren Länderbesitz innerhalb der Herzogthümer zu erweitern, war zuerst i. J. 1640 von Erfolg. In diesem Jahre starb nämlich mit Otto VI. das Geschlecht der Grafen von Schauenburg aus, für welches, wie wir gehört haben, 1390 beim Aussterben der Kieler Linie zur Abfindung ihrer Erbansprüche die Herrschaft Pinneberg gebildet worden war. 1460 versprach König Christian I., als erwählter Graf von Holstein, die Schauenburger im Genusse der Herrschaft zu erhalten. Beim Erlöschen des Mannsstammes in diesem Geschlechte gestattete König Christian IV. es jedoch nicht, daß das Gebiet auf die weibliche Linie (die Grafen von Limburg-Styrum) übergehe; vielmehr erklärte er dasselbe für ein verfallenes Lehen und verglich sich 1641 zu Flensburg mit Gottorp wegen

---

Friedrich V. — 1766; Christian VII. — 1808; Friedrich VI. — 1840; Christian VIII. — 1848; Friedrich VII. † 15. Nov. 1863.

B. Holst.-Sonderburg theilte sich wieder in die 1708 erloschene Franzhagen'sche, die 1727 ausgestorbene schlesische oder katholische, die Holst.-Sonderburg-Augustenburg'sche (mit 2 Nebenzweigen), welcher u. A. der als Prätendent vielgenannte Erbprinz, jetzt Herzog Friedrich von Aug. angehört; die Holst.-Sonderburg-Beck'sche Linie, welche seit 1825 H.-S.-Glücksburg genannt wird und nach dem Thronfolgegesetz von 1853 mit Christian IX. 1863 den dänischen Thron bestiegen hat.

C. Auch diese Linie zerfiel wieder in 3 Nebenlinien (Holst.-Ploen, Holst.-Norburg und Holst.-Ploen-Rethwisch), die jedoch sämmtlich wieder erloschen sind. (1706, 1761, 1729.)

*) Die jüngere Linie oder Holstein-Gottorp.

Herz. Adolf, † 1586.

Friedrich II., † 1587. | Philipp, † 1590. | Joh. Adolf, † 1616.

Friedrich III., der Große, † 1659.

Christian Albrecht, † 1694.

Friedrich IV., † 1702.

Karl Friedrich, † 1739.

Gem.: Anna v. Rußland.

Karl Peter Ulrich, 1762 K. von Rußland. (Peter III.)

(Das russische Kaiserhaus.)

Christ. August, Fürstbischof von Lübeck. † 1726. Holst.-Eutin.

Adolf Friedr. 1751 König von Schweden. † 1771.

Friedr. August, Fürstbischof von Lübeck, erhält 1773 Oldenburg.

**) 1670, bei der Krönung Christians V., wurde die lex regia zum ersten Male öffentlich verlesen; die Mittheilung an das Volk durch den Druck erfolgte erst 1709.

der Besitznahme. Die Ansprüche der Mutter des letzten Schauenburgers wurden mit 145,000 Thlr. abgefunden; von dem Lande selbst nahm der König für aufgewandte Kosten 1/5 vorab; von dem Uebrigen erhielt jeder Theil die Hälfte. So wurden Altona (welches 1664 Stadtrechte empfing), die Vogteien Pinneberg, Ottensen, Hattesburg, Uetersen und die Herrschaft Herzhorn (welche sich bis auf Christian VI. im Lehnsbesitze verschiedener Adelsgeschlechter befand) königlich, die Aemter Barmstedt und Elmshorn fielen den Herzögen von Gottorp zu.*)

In ein geradezu feindliches Verhältniß trat das königliche Haus mit den Gottorpern in Folge der öftern Verbindung dieser letztern mit Schweden. Die i. J. 1623 zu Rendsburg abgeschlossene erweiterte Union (d. h. das Versprechen gegenseitigen Schutzes) hatte schon für die Zeiten des 30jährigen Krieges keine weiteren Folgen; völlig unbeachtet blieb es, als sich 1654 Hedwig Eleonore, Tochter Friedrichs III. von Gottorp, mit Karl Gustav von Schweden vermählte. Im dritten schwedisch-polnischen Kriege (§. 87) trat der Herzog auf dieses Königs Seite, der ihm zum Lohn 1658 während seiner Siegesperiode die volle Souverainetät über seinen Antheil an Schleswig und das Bisthum Schleswig zusicherte. Der folgende Gottorper Christian Albrecht, der sich mit einer dänischen Prinzessin vermählt und für kurze Zeit ein freundliches Verhältniß zu dem Königshause hergestellt hatte, trat gleichwohl 1674 abermals in ein Bündniß mit Schweden. Auf einer Versammlung zu Rendsburg wurde er gezwungen, der Souverainetät in Schleswig zu entsagen; als er aber später widerrief und gegen die ihm zugefügte Gewalt protestirte, besetzten die Dänen sein Gebiet und zwangen ihn zur Flucht nach Hamburg. 1679 wurde durch Vermittlung Frankreichs nach Zahlung von 900,000 Thalern an Dänemark der Rendsburger Vergleich wieder aufgehoben; in den vollen Besitz seines Landes aber trat der Herzog erst wieder seit 1689. Die Streitigkeiten setzten sich fort unter seinem Sohne Friedrich IV. (1694—1702), der sich mit einer Schwester Karls XII. vermählte, durch den 1700 zwischen Schweden und Dänemark abgeschlossenen Travendahler Frieden die Herstellung aller seiner Rechte nebst einer Entschädigung von 260,000 Thlr. erlangte und darauf thätigen Antheil am nordischen Kriege nahm, auch 1702 in der Schlacht bei Clissow fiel, — sowie unter seinem Enkel Karl Friedrich, der fast bis zum Schlusse des Krieges unter der Vormundschaft seines Oheims Christian August stand. Letzterer hatte sich insgeheim mit den Schweden verbunden und ihrem General Steenbock nach dessen Sieg bei Gadebusch (§. 104) 1713 die Feste Tönningen geöffnet. Darum nahmen die Dänen das ganze Herzogthum Gottorp in Besitz und verdrängten aus demselben den Vormund sammt seinem Mündel. Endlich wurde letzterer 1720 durch den mit Schweden zu Friedrichsburg abgeschlossenen Separatfrieden gezwungen, zu Gunsten der königlichen Linie auf den gesammten Gottorp'schen Antheil an Schleswig Verzicht zu leisten.

Seine 1725 vollzogene Vermählung mit der russischen Prinzessin Anna, der ältesten Tochter zweiter Ehe Peters des Großen, brachte ihm nicht die gehoffte Unterstützung des mächtigen Czaaren. Denn die Prinzessin starb schon 1728, und Rußland und Oestreich garantirten 1732 dem Könige von Dänemark ausdrücklich den Besitz von ganz Schleswig. Die ihm angebotene Entschädigung von 2 Mill. Thlr. schlug der Herzog aus.

Aber auch nach dem holstein'schen Antheile des Hauses Gottorp gelüstete es den König. Seine Hoffnungen schienen in Erfüllung gehen zu sollen, als der beim Tode seines Vaters (1739) erst zwölfjährige, unter der Vormundschaft seines Oheims Adolf Friedrich (Bischofs von Lübeck) stehende Karl Peter Ulrich von seiner Tante, der Kaiserin Elisabeth, zum Thronfolger in Rußland bestimmt

*) Schon 1649 verkaufte Herzog Friedrich III. diesen Antheil an der Herrschaft Pinneberg für 101,000 Thlr. und die zu 100,000 Thlr. angeschlagenen Güter Ranzau und Korbüll dem königlich dänischen Statthalter Christian Ranzau, für welchen K. Ferdinand III. das Gebiet 1650 zu einer unmittelbaren Reichsgrafschaft erhob. 1669 setzte Graf Dethlev für den Fall, daß sein Haus im Mannsstamme erlöschen sollte, die Krone Dänemark zur Erbin ein. Als nun 1721 Graf Christian Dethlev von seinem Bruder Wilhelm Adolf erschossen und der Mörder zu ewiger Gefangenschaft verurtheilt worden war, zog König Friedrich IV. 1726 das Gebiet ein und überließ der überlebenden Schwester des letzten Grafen ein Nebengut des Ranzau'schen Hauses, die Herrschaft Breitenburg.

wurde (1740), während Adolf Friedrich selber unter russischer Vermittlung zum Kronprinzen von Schweden ernannt wurde und 1751 den Thron bestieg. Sofort eröffnete Dänemark, durch diese Machterweiterung bedenklich geworden, Unterhandlungen, um durch Tausch in den Besitz des Gottorp'schen, jetzt „großfürstlichen" Holsteins, namentlich Kiels zu gelangen. Indessen ging der Großfürst auf keinen der Vorschläge ein; vielmehr ließ er deutlich die Absicht hervortreten, die ehemaligen Besitzungen seines Hauses in Schleswig bei erster Gelegenheit wieder in seine Hände zu bringen. 1762 bestieg er als Peter III. den russischen Thron. Er, der Bewunderer Friedrichs des Großen, schloß sofort Frieden mit Preußen und bestimmte das Heer, welches bis dahin gegen dieses im Felde gestanden, zu einem Zuge gegen Dänemark. Aber nach kaum halbjähriger Regierung verlor er Thron und Leben. Seine Gemahlin Katharina II. stellte alsbald alle Feindseligkeiten ein und veranlaßte ihren Sohn, den nachmaligen Kaiser Paul als Gottorp'schen Erben älterer Linie, schon 1767 mit Dänemark den von diesem ersehnten Tauschvertrag abzuschließen, welchen er 1773 nach erlangter Volljährigkeit bestätigte. Gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst*) leistete der Großfürst auf alle seine Güter und Rechte in Holstein zu Gunsten Christians VII. von Dänemark Verzicht. Der Protest des Königs von Schweden blieb ohne Erfolg.

Schon vorher (1749) hatte der König den Glücksburg'schen Antheil (mit Gravenstein) erkauft; ebenso hatte er 1761 nach dem Tode des letzten Herzogs von Holstein-Ploen auf Grund eines vorausgegangenen Vertrages die Güter dieser Linie für sich in Besitz genommen. Da die übrigen Linien des herzoglichen Hauses Holstein-Sonderburg unbeschadet ihres Successionsrechtes von jeher nur als apanagirte angesehen worden waren, so konnte das Ziel der königlichen Linie, zur Alleinherrschaft in Schleswig-Holstein zu gelangen, um diese Zeit als erreicht angesehen werden. Der Grundgedanke der Capitulation von 1460: „op ewig ungedeelt," war indessen durch alle diese Vorgänge eben so wenig berührt worden, wie das Recht der Erstgeburt im Mannsstamme. Eine in Dänemark herrschende Partei war anderer Meinung; darum gingen schließlich die Herzogthümer der Krone verloren.

---

§. 152. Die durch die französische Revolution hervorgerufenen Stürme berührten die letzteren nur wenig.**) Erst während der Befreiungskriege traten die üblen Folgen der Verbindung ihres Königs mit Napoleon ein. Nach Abschluß des Friedens, der das Herzogthum Lauenburg mit Holstein in nähere Beziehung brachte, sehnte man sich nach Wiedereinführung der alten ständischen Verfassung, von der im vorigen Jahrhundert kaum noch ein geringer Rest übrig geblieben war. Aber der zu diesem Zwecke aufgestellte Entwurf fand den Beifall des deutschen Bundes nicht. Dagegen trat schon damals das Bestreben Dänemarks hervor, für den Fall, daß der Mannsstamm des Königshauses erlöschen sollte, wie es allerdings mehr und mehr vorherzusehen war, wenigstens Schleswig als dänische Provinz der Krone zu erhalten. Zu dem Ende mußte das Land für die Einführung des Königsgesetzes vorbereitet werden. Das Werk der Danisirung begann; schon unter Friedrich VI. war

*) Beide seit der Mitte des 13. Jahrh. verbundenen Gebiete wurden 1334 getheilt; doch kamen sie durch die Vermählung Dietrichs des Glücklichen von Oldenburg mit Adelheid von Delmenhorst 1423 wieder in Eine Hand. Der älteste Sohn aus dieser Ehe, Christian, überließ, wie schon erwähnt, bei seiner Erwählung zum Könige von Dänemark (1448) das väterliche Erbe seinen jüngern Brüdern, von denen Gerhard der Kriegerische die Hauptlinie zu Oldenburg begründete. Diese erlosch 1667 mit Anton Günther, worauf der dänische König Friedrich III. das Land in Besitz nahm. Die Linie Holstein-Ploen protestirte jedoch dagegen und veranlaßte einen Rechtsstreit. Nur vorläufig ließ sie sich 1671 durch das Amt Travendahl abfinden.

Der Großfürst Paul trat übrigens schon gegen Ende 1773 die Grafschaften an den Vertreter der jüngern Gottorp'schen Linie, Fürstbischof Friedrich August von Lübeck ab. K. Joseph II. bestätigte 1777 den Tausch, wie die Uebergabe, und erhob gleichzeitig beide Lande zu einem Herzogthum. Braunschweig-Lüneburg aber ertheilte dem neuen Herzog die Belehnung mit dem Stad- und Butjadingerlande. — Nach der Säcularisation des Hochstifts Lübeck (1803), über welches seit 1586 unausgesetzt jüngere Prinzen des Hauses Holstein-Gottorp als Fürstbischöfe geherrscht hatten, und andern bedeutenden Besitzerweiterungen erfolgte sodann durch den Wiener Congreß die Erhebung des Landes zum Großherzogthum.

**) Die in diese Zeit fallenden Austauschungsverträge mit Hamburg ꝛc. sind §. 171. erwähnt.

die nationale Partei des Königreichs bemüht, der Bevölkerung Schleswigs die Vortheile der völligen Incorporation in die dänische Monarchie darzustellen und die Privilegien des Landes als unhaltbar zu bezeichnen. Mit ungleich größerer Rührigkeit wurde dieses Ziel seit der Thronbesteigung Christians VIII. verfolgt, der trotz aller seiner Bemühungen, auch seinen deutschen Unterthanen gerecht zu werden, doch mehr und mehr unter den Einfluß jener Partei gerieth, welche die besonderen Rechte der Herzogthümer als selbstständiger, fest verbundener Staaten mit agnatischem Erbrechte nicht anerkennen wollte. Den Antrag der dänischen Stände, er möge die Untrennbarkeit der zur Monarchie verbundenen Länder aussprechen, beantwortete der König endlich durch seinen offenen Brief vom 8. Juli 1846, in welchem er erklärte, daß ganz Schleswig untrennbar mit Dänemark verbunden sei, daß insbesondre die lex regia auch für dieses Land als Grundgesetz anzusehen sei, — daß dasselbe auch für gewisse Theile Holsteins gelte und für die übrigen angestrebt werde.

Die Herzogthümer protestirten gegen die Vergewaltigung, die ihnen drohte; der dänische Reichstag antwortete, aller Vorstellungen, auch der des deutschen Bundes ungeachtet, mit der Entwerfung einer Gesammtstaatsverfassung, in welcher beiden Landen nur noch provinzielle Rechte eingeräumt wurden. Kaum hatte Friedrich VII, der Letzte im Mannsstamme des Königshauses, den Thron bestiegen (20. Jan. 1848) so veröffentlichte er diese Constitution.

Der Ausbruch der Revolution von 1848 verschärfte die Gegensätze. Dieselbe hatte in Kopenhagen die Eiderdänen an's Ruder gebracht, welche die am 21. März von einer Deputation ausgesprochenen Forderungen: Vereinigung beider Herzogthümer und Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund mit Hohn zurückwies. Vielmehr verlangten die Häupter jener Partei eine Entscheidung in ihrem Sinne, selbst durch die Waffen.

Aber die Herzogthümer rüsteten sich zur Gegenwehr. Am 23. März trat in Kiel eine provisorische Regierung zusammen, welche am folgenden Tage die Festung Rendsburg besetzen ließ. Die Armee sammelte sich und drang in Schleswig vor. Zwar wurde sie am 9. April von den Dänen bis über die Stadt Schleswig hinaus zurückgedrängt; aber schon am 3. April war die Aufforderung des deutschen Bundes an Preußen ergangen, das Recht der Herzogthümer zu schirmen. Der preußisch-dänische Krieg begann; die Dänen unterlagen in der Schlacht bei Schleswig (23. April); ihr Danewirk wurde erstürmt. Wrangel drang selbst bis über die Königsau in Jütland vor. Aber die außerdeutschen Großmächte trafen Anstalten zum Schutze Dänemarks; zudem mangelte es an einer Flotte, mit der man dem Inselreiche hätte beikommen können. Der Waffenstillstand von Malmöe wurde abgeschlossen (26. Aug.), den das in Frankfurt versammelte deutsche Parlament freilich nur nach den heftigsten Kämpfen genehmigte. Indessen gaben die Herzogthümer ihre Sache nicht auf. Eine gemeinsame Regierung trat an die Stelle der provisorischen, welche die selbstständige Ausbildung des Heerwesens und den Wiederausbruch des Krieges in's Auge faßte. Am 24. Febr. 1849 wurde der Waffenstillstand gekündigt. Abermals rückten unter Bonin deutsche Bundestruppen ein. Der ruhmreiche Kampf der Strandbatterien an der Bucht von Eckernförde gegen feindliche Kriegsschiffe (5. Apr.), die Erstürmung der Düppeler Schanzen (13. Apr.), der Sieg bei Kolding (23. Apr.) berechtigten zu den besten Hoffnungen; nach dem Ausfall der Dänen aus Friedericia (5—6 Juli) sah sich Bonin jedoch zum Rückzuge gezwungen. Am 10. Juli schloß Preußen einen neuen Waffenstillstand ab, in Folge dessen es seine Truppen aus Schleswig zurückzog. An die Stelle der gemeinsamen Regierung traten in Holstein zwei Statthalter, in Schleswig Commissarien Englands, Preußens und Dänemarks. Am 2. Juli wurde der definitive deutsch-dänische Friede geschlossen, der den Herzogthümern die schwierige Aufgabe stellte, die weitere Vertheidigung ihrer Rechte in eigene Hand zu nehmen. Nach Bonins Rücktritt (8. April) war Williesen zum Obergeneral des Heeres ernannt worden. Dieser drang zwar wieder in Schleswig vor, aber in der entscheidenden Schlacht bei Idstedt (24.—25. Juli) unterlag er; ganz Schleswig fiel wieder den Dänen in die Hände. Von allen Seiten wurde die Einstellung der Feindseligkeiten gefordert, auch von dem Bundestage, dessen Rechtsbeständigkeit von Preußen noch bestritten wurde. Die

weitere Behandlung der schleswig-holstein'schen Frage schien einen Bruch zwischen den beiden deutschen Großmächten unvermeidlich zu machen; die Conferenzen von Olmütz aber verschafften der Anschauung Oestreichs den Sieg. Eine gemeinsame Pacifications-Commission wurde gebildet, deren Forderungen von der holsteiner Landesversammlung nach langem Widerstreben angenommen wurden, jedoch unter ausdrücklicher Wahrung der Landesrechte. Am 2. Febr. 1851 wurde eine Civilbehörde eingesetzt, die wieder im Namen des Königs von Dänemark die Regierung führte. Aber weder diese, noch das Ministerium in Kopenhagen machte Miene, selbst auf die gemäßigtsten Forderungen der Herzogthümer einzugehen. Als eroberte Provinzen lagen sie einem erbitterten Gegner zu Füßen. Am 14. Nov. erklärte die Regierung des Königs, daß gemeinschaftliche Institutionen geschaffen werden müßten, welche dazu dienen könnten, die Monarchie zusammen zu halten und zu befestigen, und daß jede Aussonderung Holsteins und Lauenburgs von der Monarchie als ein Angriff auf die dänische Staatshoheit angesehen und geahndet werden müsse. Die Gesammtstaatspolitik war zum vollständigen Siege gelangt. Die deutschen Truppen zogen sich zurück; die Bundescommissarien übergaben die Regierung an den dänischen Minister für Holstein und Lauenburg. Und zu allem dem kam denn endlich noch das Londoner Protokoll vom 8. Mai 1852, in welchem die europäischen Großmächte unter Zuziehung der nordischen Staaten die Integrität der dänischen Monarchie aussprachen und (mit Uebergehung der Augustenburger und unter Ausschluß der im Königreiche berechtigten weiblichen Linie) den Prinzen Christian von Holstein-Sonderburg-Glücksburg und dessen männliche Nachkommen zu Erben der Krone einsetzte, ohne daß jedoch die Rechte und gegenseitigen Verbindlichkeiten des Königs von Dänemark und des deutschen Bundes bezüglich der Herzogthümer Holstein und Lauenburg von diesen Bestimmungen in irgend einer Weise berührt werden sollten. Der von Oestreich und Preußen mit Dänemark in Betreff dieser Verhältnisse abgeschlossenen Uebereinkunft ertheilte der deutsche Bund am 8. Juni seine Zustimmung. Die Linien des Hauses Gottorp machten zu Gunsten des dänischen Gesammtstaates keinerlei Ansprüche geltend; der Herzog Christian von Augustenburg aber hatte gegen eine bedeutende Geldsumme seinen Besitzungen und Erbrechten entsagt.

An der Succession war, wie es schien, somit nichts mehr zu ändern; fortan war nur noch die Incorporation Schleswigs, welche die Trennung dieses Landes von Holstein in staatlicher Beziehung in sich schloß, der streitige Gegenstand, der entscheidende Punkt aller Verhandlungen.

§. 153. **Die schleswig-holstein'sche Frage.** — Am 15. Nov. 1863 starb plötzlich König Friedrich VII. von Dänemark. Wie das Londoner Protocoll es bestimmt hatte, so folgte ihm der Prinz von Holstein-Sonderburg-Glücksburg als Christian IX. auf dem Throne.

Indessen hatte eine im dänischen Volke und Reichsrathe herrschende Partei seit Jahren alle die Rechte Schleswig-Holsteins auf's schreiendste verletzt, welche selbst noch durch das erwähnte Protocoll von den Großmächten gewährleistet worden waren. Insbesondre waren diese Rechte in der am 2. Oct. 1855 erlassenen neuen Gesammtstaatsverfassung völlig unbeachtet geblieben. Die Erklärung des deutschen Bundes, daß diese Verfassung für die deutschen Lande Holstein und Lauenburg null und nichtig sei, und selbst die Androhung einer Bundesexecution blieb wirkungslos bei der eiderdänischen Partei, die sich die völlige Incorporation Schleswigs zum Ziel gesetzt hatte und in ihrem Uebermuthe keine Grenzen kannte, seitdem der Krieg von 1859 anderweitige politische Fragen auftauchen ließ und die Blicke von den Herzogthümern ablenkte. 1863 schienen alle Vorkehrungen zur Einführung jener Ver-

fassung getroffen zu sein. Die Mehrzahl des Volkes war für dieselbe gewonnen; die bestimmte Erklärung Preußens, daß es weder als deutsches Bundesglied, noch als europäische Großmacht die Verletzung der Verträge dulden werde, wurde nicht beachtet; die Aufforderung des Bundestages an Hannover und Sachsen, im Verein mit Oestreich und Preußen die Execution nunmehr einzuleiten, wurde in Kopenhagen mit Hohn und Spott aufgenommen, und kaum hatte Christian IX. den Thron bestiegen, so sah er sich unter dem Drucke der auf's äußerste erregten Volksmassen genöthigt, die Verfassung zu unterzeichnen, — sich seinerseits loszusagen von den Abmachungen des Londoner Protocolles.

Sofort kam die Bundesexecution in Gang; um Weihnachten 1863 besetzten sächsische und hannöver'sche Truppen ganz Holstein und Lauenburg, während das Heer der Dänen sich über die Eider zurückzog. Als Reserve wurde ein östreichisches und preußisches Corps bestimmt. Die fremde Hülfe, auf welche die Eiderdänen gerechnet, blieb diesen völlig berechtigten Schritten gegenüber aus.

Denn noch standen die deutschen Großmächte auf dem Boden des Protocolles; namentlich hielt die preußische Regierung, um die Einmischung fremder Mächte abzuwehren, diesen Standpunkt fest, obgleich die öffentliche Meinung mehr und mehr zu einer andern Lösung der Erbfolgefrage hindrängte, als sie hier vorgesehen war. Schon war der Erbprinz Friedrich von Augustenburg als nächster männlicher Agnat aufgetreten und hatte trotz der von seinem Vater ausgesprochenen Verzichtleistung seine Ansprüche nicht bloß auf Holstein, sondern auch auf Schleswig und Lauenburg proclamirt; schon war er als Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein selbst von mehreren deutschen Fürsten anerkannt worden und in diesem Lande erschienen, um von seinen künftigen Unterthanen das Gelöbniß der Treue entgegenzunehmen. Auch die große Majorität des preußischen Abgeordnetenhauses suchte mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln auf die Entschließungen der Regierung nach dieser Richtung hin einzuwirken und sie zu bestimmen, sich für den Prinzen zu erklären. Die Versicherung des Ministerpräsidenten, Preußen werde dafür Sorge tragen, daß kein Fußtritt deutscher Erde, kein Titel deutschen Rechtes geopfert werde, blieb ohne Erfolg; ebenso wurde der schon damals hier und dort auftauchenden Ansicht keine Berechtigung zugestanden, daß die Zukunft der Herzogthümer nur durch innigen Anschluß an eine Macht ersten Ranges sicher gestellt werden könne und daß die Bildung eines neuen Kleinstaates im Norden Deutschlands nicht als das zu erstrebende Ziel anzusehen sei.

Mittlerweile verharrte Dänemark bei seiner Weigerung, die im Namen des deutschen Bundes gestellten Forderungen zu erfüllen. Darum beantragte Preußen im Einverständniß mit Oestreich beim Bundestage auch die Besetzung und Inpfandnahme Schleswigs bis zu dem Zeitpunkte, in welchem Dänemark das Verfassungsrecht dieses Herzogthums werde anerkannt und seine Einverleibung aufgehoben haben.

Indessen begehrte die Mehrzahl der Bundesregierungen zuvörderst die Lösung der Erbfolgefrage durch Einsetzung des Erbprinzen von Augustenburg als Herzog, ohne Rücksicht auf Schleswig. Da erklärten Oestreich und Preußen, daß sie die Angelegenheit nicht weiter als Glieder und im Auftrage des deutschen Bundes, sondern nach eignem freien Ermessen als deutsche Großmächte behandeln würden. Als solche stellten sie am 14. Jan. durch ihre Gesandten in Kopenhagen die Aufforderung zur Beseitigung der Novemberverfassung binnen 48 Stunden. Die Forderung blieb unerfüllt; die Waffen mußten entscheiden.

§. 154. **Der deutsch-dänische Krieg.** — Schon am 1 Febr. 1864, noch mitten im Winter, überschritten die Heere der verbündeten Mächte unter dem Oberbefehle des Feldmarschalls v. Wrangel die Eider. Die Preußen unter dem Prinzen Friedrich Karl wandten sich der Ostküste zunächst nach Norden, die Oestreicher unter Gablenz hielten mehr die Mittellinie des Landes inne. Während letztere die Dänen durch das glänzende Gefecht von Oberselk und die Erstürmung des Königshügels in das eigentliche Danewirk zurückwarfen, versuchte der Prinz einen Stoß gegen die wohl vertheidigten Verschanzungen von Missunde, wandte sich dann an der Schlei abwärts und bewerkstelligte den Uebergang über diesen flußartigen Meerbusen bei Arnis und Cappeln. (5. Febr.) In ihrem Rücken bedroht, gaben die Dänen unter de Meza die weitere Vertheidigung des Danewirkes und der Stadt Schleswig auf und zogen sich in größter Eile auf Flensburg zurück, von den Oestreichern verfolgt, die bei Oeversee ihre Nachhut auseinandersprengten. Doch erreichte der Haupttheil ihres Heeres die Halbinsel Sundewitt und die festen, den Uebergang nach Alsen schirmenden Schanzen von Düppel, da auch die auf den beschwerlichsten Wegen nachrückenden Preußen sie trotz aller Anstrengung nicht hatten abschneiden können. Während nun die Oestreicher sammt den preußischen Garden unter Wrangel tief in Jütland vordrangen und die Festung Friedericia einschlossen, rüstete sich Prinz Friedrich Karl in der zweiten Hälfte des Februar zur regelrechten Belagerung der Düppelschanzen, nachdem dieselben als eins der stärksten Befestigungswerke neuerer Zeit erkannt worden waren. Die Besetzung der Insel Fehmarn (16. März), das glänzende Seegefecht, welches Capitain Jachmann bei Rügen einer starken feindlichen Uebermacht lieferte, — sie bildeten gleichsam das Vorspiel zu dem gewaltigen Kampfe, welcher sich um Düppel vorbereitete und endlich in der mit fast beispiellosem Heldenmuthe unternommenen und siegreich durchgeführten Erstürmung der Schanzen seinen Abschluß fand. (18. April.) Die Dänen zogen sich nach Alsen zurück; das sieggekrönte preußische Heer aber ging nun gleichfalls in Jütland vor. Friedericia wurde von seiner Besatzung verlassen und fiel den Verbündeten ohne Kampf in die Hände. (29. April.)

Mittlerweile hatte England sich eifrigst bemüht, den Streit durch neue Verabredungen der Großmächte beizulegen. Auch Preußen und

Oestreich hatten sich bereit erklärt, an den zu diesem Zwecke in London eröffneten Conferenzen Theil zu nehmen, unter der Bedingung jedoch, daß die durch den Krieg hinfällig gewordenen Bestimmungen des vielberufenen Londoner Protokolles nicht weiter als Grundlage der Verhandlungen angesehen werden dürften; vielmehr sei unter gewissenhafter Prüfung der Erbansprüche eine den Wünschen der Herzogthümer und den wohlberechtigten Interessen Deutschlands in ungleich höherm Grade entsprechende Lösung zu versuchen. Die betheiligten Mächte waren damit einverstanden; nur Dänemark weigerte sich mit der größten Hartnäckigkeit, den Herzogthümern irgend ein Recht auf eine selbstständige Entwickelung ihres Staatslebens und auf eine innigere Verbindung mit Deutschland zuzugestehen; insbesondre widersprach es der von deutscher Seite vorgeschlagenen Bildung eines eigenen schleswig-holstein'schen Staates — selbst unter dem Erbprinzen von Augustenburg, sofern dessen Ansprüche als die gegründetsten anerkannt werden sollten — aus allen Kräften. Die weiteren Versuche, zu einer Einigung zu gelangen, blieben vergeblich; dazu näherte sich der zum Zwecke der Verhandlungen bewilligte Waffenstillstand seinem Ende. Nachdem Preußen erklärt hatte, daß es sich an seine der Conferenz vorgelegten Vorschläge nicht weiter gebunden erachte, auch das einen Augenblick gestörte Einvernehmen mit Oestreich wiederhergestellt worden war, nahm der Krieg seinen weitern Fortgang.

Es handelte sich darum, den Feind nun auch noch aus seinem letzten Bollwerke, der Insel Alsen, zu vertreiben, in dem er sich vollkommen sicher wähnte. Und auch der von dem General Herwarth von Bittenfeld geleitete Uebergang nach dieser Insel, der in der Kriegsgeschichte einzig dastehende „Sturm zu Wasser auf gut vertheidigte Schanzen" hatte den erwünschten glorreichen Erfolg (29. Juni). Dänemarks Uebermuth war durch diese empfindlichste Niederlage gebrochen, zumal da nun auch ganz Jütland bis zum Cap Skagen und selbst die Reihe der friesischen Inseln den Verbündeten in die Hände fiel. Vom 20. Juli ab wurde ihm abermals ein Waffenstillstand zur Einleitung von Friedensverhandlungen bewilligt, jedoch nur bis zu Ende des Monats. Letztere wurden in Wien eröffnet, nachdem der Ministerpräsident von Bismarck jede fremde Betheiligung abgewiesen und als die allein annehmbare Basis der abzuschließenden Verträge die völlige Lostrennung der Herzogthümer von Dänemark bezeichnet hatte. Nach langem Widerstreben mußte der Gesandte Christians IX. sich endlich zur Annahme dieser Bedingungen bereit erklären, und demgemäß wurde am 30. October der **Wiener Friede** unterzeichnet, in welchem der König von Dänemark alle seine bisherigen Rechte auf Schleswig, Holstein und Lauenburg an den Kaiser von Oestreich und den König von Preußen abtrat. Zugleich versprach er, diejenigen Maßregeln gutzuheißen, welche letztere treffen würden, um geordnete staatliche Verhältnisse in den Herzogthümern herzustellen. — Auf Grund dieser Bestimmungen nahmen Oestreich und Preußen

unter Abweisung aller von dem deutschen Bunde geltend gemachten Anforderungen die drei Lande bis auf Weiteres in gemeinsame Verwaltung. Das sächsisch-hannöver'sche Executionscorps wurde abberufen.

§. 155. **Die Februarforderungen und der Gasteiner Vertrag.** — Die Hoffnung auf ein einträchtiges Zusammengehen der beiden deutschen Großmächte zur Lösung der schleswig-holstein'schen Frage erwies sich als eine vergebliche. Preußen war nicht geneigt, die Eroberung, die es mit dem Blute seiner Landeskinder gemacht, ohne dauernden Gewinn für seine gesammten Staatseinrichtungen aus der Hand zu geben; Oestreich dagegen blickte mit stärkerer Eifersucht, denn jemals, auf die Machtentwickelung, zu welcher sich der gefürchtete Nebenbuhler im Norden Deutschlands anschickte. Die Frage wegen der Erbfolge wurde immer mehr eine brennende. In den Herzogthümern, wie außerhalb derselben, in den deutschen Kleinstaaten, wie unter den fremden Großmächten mehrte sich die Zahl der Stimmen, die, oft in der leidenschaftlichsten Weise, den Erbprinzen von Augustenburg als den allein berechtigten Prätendenten hinstellten und die selbst den Siegern im dänischen Kriege die Berechtigung absprachen, eine anderweitige Entscheidung über die Zukunft der Herzogthümer zu treffen. Auch Oestreich neigte sich mehr und mehr zu der Ansicht hin, daß die Uebergabe der Herzogthümer an den Erbprinzen das bequemste und seinen Interessen am meisten entsprechende Auskunftsmittel sei, während Preußen immer entschiedener Garantien dafür begehrte, daß die eroberten Lande seinem Einflusse nicht völlig entzogen würden. Alle diese Forderungen faßte der preußische Ministerpräsident im Februar 1865 in der Erklärung zusammen, daß Preußen vor allen Dingen in den Stand gesetzt werden müsse, den weit vorgeschobenen Küsten Schleswig-Holsteins Schutz zu gewähren und durch die Vertheidigung des Landesgebietes der Herzogthümer sein eignes Staatsgebiet mit Erfolg sicher zu stellen; daß zu dem Ende das gesammte Heerwesen und Befestigungsmaterial des Landes in den engsten Anschluß an die militairischen Einrichtungen Preußens gebracht, Rendsburg zur Bundesfestung, die Kieler Bucht zum Hafen der Bundesmarine erklärt und ein quer durch das Land laufender Streifen zur Anlage eines Nord-Ostseekanals abgetreten werden müsse.

Oestreich zeigte immer weniger Neigung, die Ausführung der durch diese Erklärung ausgesprochenen Pläne zu begünstigen, und der Erbprinz war in seinem Vertrauen auf fremden mächtigen Beistand verblendet genug, alle Verhandlungen auf der von Preußen gegebenen Grundlage von der Hand zu weisen. Dagegen setzten die rührigen Agenten seiner Partei eine Agitation gegen diese Macht in's Werk, die sich immer bedrohlicher gestaltete und endlich kaum noch mit der Ehre des Staates vereinbaren ließ. Für alle Schmähungen aber, die sich über die preußische Regierung ergossen, hatte der östreichische Civilgouverneur v. Gablenz kein Ohr, viel weniger ein Wort der Mahnung

und des Verbotes; ernstliche Vorstellungen an das östreichische Ministerium blieben unbeachtet, und so schien bereits im Sommer 1865 der vollständige Bruch zwischen beiden Großmächten unvermeidlich. Einer persönlichen Zusammenkunft der beiden Herrscher im Bade Gastein blieb es vorbehalten, die Quelle des Unfriedens wenigstens für einige Zeit zu stopfen, indem in der am 14. Aug. abgeschlossenen Uebereinkunft festgesetzt wurde, daß — vorbehaltlich des im Wiener Frieden begründeten Anspruches jedes Theiles auf das gesammte Gebiet — die gemeinschaftliche Regierung in den Herzogthümern aufgelöst, Holstein lediglich der östreichischen, Schleswig der preußischen Verwaltung unterworfen werden, Lauenburg dagegen nach Zahlung einer Abfindungssumme von 2½ Mill. Thlr. ganz in den Besitz des Königs von Preußen übergehen solle. Außerdem bewilligte Oestreich den Eintritt der Herzogthümer in den Zollverein, sowie die Anlage des projectirten Kanales.

Unter einstweiliger Beibehaltung seiner besondern Verfassung, welche die Ernennung eines eigenen Ministers für Lauenburg (in der Person des in den Grafenstand erhobenen Ministerpräsidenten von Bismarck) erforderlich machte, wurde demnach das Herzogthum Lauenburg mit den preußischen Staaten vereinigt. Die Besitzergreifung erfolgte am 15. Sept. 1865, worauf am 26. Sept. der König selbst zu Ratzeburg die Erbhuldigung entgegennahm.

§. 156. Ueber die Entstehung des Herzogthums Lauenburg ist schon früher (§. 8) Einiges mitgetheilt; auch ist bereits §. 137 Johannes, der älteste Enkel Bernhards, des ersten Herzogs in Sachsen, als Stifter der besondern Regenten-Linie Sachsen-Lauenburg genannt († 1285). Bei der geringen Ausdehnung ihres Gebietes treten dessen Nachfolger in den das nördliche Deutschland bewegenden Ereignissen nur wenig hervor. Desto entschiedener protestirten sie bei dem Kaiser gegen die Uebertragung der Kurwürde auf das jüngere Haus zu Wittenberg, sowie gegen die Belehnung Friedrichs des Streitbaren von Meißen mit dem Kurfürstenthum Sachsen (§. 32). Der damalige Herzog Erich IV. nahm den kurfürstlichen Titel an, und mancherlei Reichsmandate waren erforderlich, um ihn mit seinen Ansprüchen abzuweisen. Herzog Bernhard (1435—63) forderte schließlich noch die Grafschaft Brehna und die Pfalz Sachsen. Dessen Sohn Johann IV. (—1507) führte aller Vorstellungen ungeachtet den kurfürstlichen Titel weiter und wollte sich nur unter der Bedingung von dem Kaiser die Belehnung ertheilen lassen, daß dieselbe sich auch auf Kursachsen ausdehne. Erst Herzog Magnus (—1543), des Vorigen Sohn, entsagte der Kurwürde. Gleich zu Anfang seiner Regierungszeit (1507) ertheilte K. Maximilian der ernestinischen und für den Fall des Aussterbens derselben auch der albertinischen Linie in Sachsen die Anwartschaft auf Lauenburg, die von späteren Kaisern öfters erneuert worden ist. Wegen seiner Streitigkeiten mit den benachbarten Bischöfen wurde Magnus vom Papste 1517 mit dem Banne belegt; nach einigen Jahren von demselben wieder befreit, führte er die Reformation in seinem Lande ein. Die ganze Regierungszeit der Herzöge Franz I. (—1581) und Franz II. (—1619) ist durch Zwietracht innerhalb des Regentenhauses ausgefüllt. August (—1656) mußte sein Land den Schrecken des dreißigjährigen Krieges preisgeben, um so mehr, da einer seiner Brüder, Franz Albrecht, in den Verdacht gekommen war, den König Gustav Adolf von Schweden bei Lützen erschossen zu haben, während ein anderer, Julius Heinrich, der dem Vorigen bis 1665 in der Regierung folgte, katholisch geworden war und als General in kaiserlichen Diensten gestanden hatte. Dessen Sohn Julius Franz starb 1689 als der Letzte seines

Stammes, nachdem er mit Kursachsen 1671 in Erbverbrüderung getreten war, welcher jedoch der Kaiser die Bestätigung versagte, da das Haus Anhalt Einwendungen erhob. So trat 1678 eine neue Erbverbrüderung mit Anhalt an deren Stelle.

Von vielen Seiten her wurden theils auf das Herzogthum Lauenburg selbst, theils auf das einst zur Markgrafschaft Stade gehörige, seit langer Zeit unter der Herrschaft der Herzöge stehende Land Hadeln (§. 163.) Ansprüche erhoben. Anhalt stützte sich auf die uralte Geschlechtsverwandtschaft und die gemeinsame Abstammung von dem Askanier Bernhard, sowie auf die noch zuletzt (1678) verabredete Erbverbrüderung; das sächsische Haus, vorab die ernestinische Linie desselben, erachtete sein Anrecht durch die kaiserliche Anwartschaft von 1507 und nebenbei auch noch durch die Erbverbrüderung von 1671 für so fest begründet, daß Kurfürst Johann Georg III. sofort von dem Herzogthum zu Ratzeburg und vom Lande Hadeln zu Otterndorf Besitz ergreifen ließ; der Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg (zu Celle) machte eine ungleich ältere Erbverbrüderung Lauenburgs mit seinem Hause (vom Jahre 1369) geltend und berief sich zugleich auf den dereinstigen Besitz Heinrichs des Löwen; seine Stellung als Oberster des niedersächsischen Kreises aber benutzte er zur Verdrängung der sächsischen Truppen aus dem Lande unter dem Vorgeben, daß dieselben Veranlassung zu einem Kriege innerhalb des Kreises geben könnten. Auch Mecklenburg wies auf einen vor Alters mit Lauenburg geschlossenen Erbvertrag hin. Christian Adolf von Holstein-Sonderburg, der Gemahl einer Prinzessin von Lauenburg, behauptete dagegen, daß dieses Land nicht als ein Mannlehen des Reiches anzusehen, und daß demnach seine Gemahlin Eleonore Charlotte erbberechtigt sei. Die Linie Holstein-Gottorp verlangte 8 Dörfer als heimgefallene Lehen, Schweden das Land Hadeln als Pertinenzstück des ihm durch den westfälischen Frieden zugefallenen Herzogthums Bremen; endlich ließ der Kaiser unter der Behauptung, daß dieses Land ein auch in weiblicher Linie erbliches Lehen sei, dasselbe in Sequestration nehmen, bis die Ansprüche zweier hinterlassener Töchter des letzten Herzogs, der Pfalzgräfin Anna Maria von Neuburg und der Markgräfin Franziska Sibylla von Baden geprüft sein würden. — Die kaiserliche Sequestration des Landes Hadeln dauerte bis 1731, worauf dasselbe an Braunschweig-Lüneburg fiel. Letzteres hatte bereits i. J. 1697 die sächsischen Rechte durch Zahlung einer Geldsumme von 1,100,000 Gulden, durch Zusicherung des Erbfolgerechtes in Lauenburg nach dem Aussterben des gesammten braunschweig-lünebrg'schen Hauses, sowie durch Ueberlassung des Anspruchstitels von Engern und Westfalen (auch an die ernestinische Linie) erworben und das Herzogthum für sich in Besitz genommen. Die kaiserliche Belehnung aber empfing König Georg I. von Großbritannien als Kurfürst von Hannover erst 1716, nachdem alle sonstige Anforderungen erledigt worden waren.

Mit dem gesammten Kurstaate Hannover wurde Lauenburg im April 1806 von Preußen besetzt, jedoch im folgenden Jahre an das in England regierende Haus wieder zurückgegeben. Der weitere Wechsel im Besitze ergiebt sich aus §. 132.

§. 157. **Ursachen des Krieges von 1866.** — Auf Grund des Gasteiner Vertrages hatte die preußische Regierung die Verwaltung des Herzogthums Schleswig dem General v. Manteuffel übertragen, während der FML. v. Gablenz als östreichischer Gouverneur in Holstein einzog. Die Agitationen der Augustenburger fanden von nun an nur noch in diesem letztern Herzogthum einen fruchtbaren Boden. Neue Nahrung erhielt die Bewegung durch das Urtheil der preußischen Kronjuristen, welche erklärten, daß der König Christian IX. von Dänemark sich nach der früher festgesetzten Thronfolgeordnung im vollen rechtlichen Besitze der Herzogthümer befunden habe und demnach befugt gewesen sei, dieselben an den Kaiser von Oestreich und König von Preußen abzutreten; daß diesen jetzigen Besitzern nicht die Verpflichtung ob-

liege, anderweitige Erbrechte zu berücksichtigen; daß aber auch diese Erbrechte, wie sie der Großherzog von Oldenburg als Vertreter des Hauses Holstein-Gottorp, sowie Preußen auf Grund der kaiserlichen Anwartschaft von 1517 (§. 45) geltend gemacht, hinfällig seien; daß das Augustenburgische Haus ohne Zweifel die nächsten Ansprüche auf Theile der Herzogthümer gehabt habe, daß aber auch diese durch den von dem Herzog Christian abgeschlossenen Abfindungsvertrag aller weitern Gültigkeit ermangelten.

Die Beschwerden des preußischen Gesandten über die von dem östreichischen Statthalter geduldeten Massenversammlungen in Holstein, in denen die heftigste Abneigung gegen Preußen genährt und der Augustenburger als rechtmäßiger Landesherr proclamirt wurde, fanden bei dem Wiener Hofe keine Beachtung; ebensowenig die Vorschläge wegen einer weitern friedlichen Auseinandersetzung. Vielmehr deuteten schon im März 1866 alle Anzeichen darauf hin, daß Oestreich eine gewaltsame Lösung des Verhältnisses in's Auge fasse und zu diesem Zwecke seine Streitkräfte mehr und mehr an den nördlichen Grenzen zusammenziehe. Auch blieb es nicht verborgen, daß Oestreich bei gewissen deutschen Regierungen vertraulich angefragt habe, ob es im Falle eines Krieges auf ihre Mitwirkung rechnen könne, und daß in Folge dessen auch andere deutsche Staaten, besonders Sachsen, ihre Heere rüsteten. Die Erklärungen, welche Graf Bismarck über dieses Verfahren einforderte, befriedigten nicht; vielmehr gab sich in denselben das Bestreben zu erkennen, alle Schuld auf Preußen zu wälzen und dieses als den einzigen Friedensstörer zu bezeichnen. So sah sich letzteres Ende März genöthigt, den übrigen deutschen Regierungen seine Verpflichtung zu Vertheidigungsmaßregeln darzulegen, zugleich aber auch als seine nächste Aufgabe den Abschluß eines innigeren Bündnisses der deutschen Staaten hinzustellen, in welchem Preußen die Bürgschaft für sein eigenes Bestehen, wie für das des gesammten Deutschlands erblicken könne. „Sollte der deutsche Bund mit seinen jetzigen politischen und militairischen Einrichtungen der Entscheidung, welche sich in Europa vorbereitet, entgegengehen müssen, so würde nur allzusehr zu befürchten sein, daß er nicht im Stande wäre, Deutschland vor dem Schicksale Polens zu bewahren."

Durch das mit Italien abgeschlossene Bündniß, in welchem festgesetzt wurde, daß keiner Theil die Waffen niederlegen solle, bis auch der andere befriedigt sei, suchte er für den Fall eines Krieges einen Theil der überlegenen östreichischen Streitkräfte im Süden zu beschäftigen.

Indessen fanden sich nur wenige Regierungen veranlaßt, den Vorschlägen Preußens in dieser hochwichtigen Frage die geforderte Theilnahme zuzuwenden. Letzteres stellte darum schon im April beim Bundestage den bestimmt formulirten Antrag, daß eine aus directen Wahlen unter Anwendung des allgemeinen Stimmrechtes hervorgehende Nationalversammlung einberufen werden möge, um die mittlerweile von den Regierungen in ihren Vorberathungen festgestellten Vorschläge zur Reform der Verfassung des deutschen Bundes zu prüfen. Die

Mängel derselben seien offenkundig, von allen Seiten anerkannt, auch von Oestreich; bei der jetzigen Art der Kriegführung müßten sie um so greller hervortreten. Die gesammte politische Lage aber bedrohe Deutschland mit den schwersten Gefahren, wenn nicht ungesäumt Hand an's Werk gelegt und namentlich die Zusammenfassung der Streitkräfte energisch betrieben werde.

Sofort zeigte es sich, daß auf eine rasche Erledigung dieses Antrages nicht zu rechnen sei. Der Zwiespalt zwischen Preußen und Oestreich trat mittlerweile immer schroffer zu Tage. Ersteres verlangte die Abrüstung des östreichischen Heeres; letzteres erklärte sich dazu bereit, wenn Preußen in gleicher Weise verfahre; jedoch könne es sich nur verpflichten, die in den nördlichen Provinzen stehenden Heeresmassen auf den Friedensfuß zu setzen, während es im Süden gegen Italien, welches eine drohende Stellung einnehme, gerüstet bleiben müsse, — eine Bedingung, auf welche Preußen nicht eingehen konnte. Der Erbprinz von Augustenburg wurde von Oestreich mehr und mehr begünstigt, während Preußen immer entschiedener erklärte, daß es ohne die geforderten Bürgschaften auf die Bildung eines neuen Kleinstaates aus den Herzogthümern nimmermehr eingehen werde. Endlich aber rief Oestreich gegen alle Verabredung den deutschen Bund zur Theilnahme an der Lösung der schleswig-holstein'schen Frage auf, und zwar mit dem unzweideutig ausgesprochenen Vorsatze, den Ansprüchen des Augustenburgers gegen Preußen zum Siege zu verhelfen. Diesen offenbaren Bruch der Verträge beantwortete der König von Preußen am 9. Mai mit dem Befehle zur Mobilmachung der gesammten Armee.

Noch suchte der deutsche Bund eine Ausgleichung herbeizuführen, während Rußland, England und Frankreich durch einen in Paris abzuhaltenden Congreß den Friedenszustand aufrecht zu erhalten suchten. Preußen erklärte sich bereit, an den Berathungen Theil zu nehmen; Oestreich aber wies von vorne herein in der entschiedensten Weise alle Verhandlungen in Betreff der zukünftigen Stellung Venetiens, durch welche es „alle Gefühle des Landes und der Armee verletzen" würde, als unstatthaft von der Hand, so daß der Conferenzplan völlig aufgegeben werden mußte. Den deutlichsten Beweis dafür, daß es nunmehr zu dem festen Entschlusse gekommen sei, durch die Waffen eine Entscheidung herbeizuführen, lieferte Oestreich durch die Einberufung der Ständeversammlung des Herzogthums Holstein auf den 11. Juni ohne Vorwissen des preußischen Statthalters, zur weitern Berathung der Angelegenheiten des Landes. Preußen erklärte, daß durch diese Maßregel die Gasteiner Uebereinkunft beseitigt sei und demnach der frühere Zustand wieder Platz greifen müsse, nach welchem es mit Oestreich gemeinschaftlich die Regierungsgewalt in beiden Herzogthümern ausgeübt habe. Der Statthalter v. Manteuffel erhielt Befehl, in Holstein einzurücken, einen Zusammmenstoß mit den Oestreichern jedoch noch möglichst zu vermeiden.

Am 7. Juni überschritten die Preußen die Eider; Gablenz protestirte und zog sich mit seinen Truppen nach Altona zurück. Der östreichische Gesandte aber stellte beim Bunde den Antrag auf Mobilmachung aller nichtpreußischen Armeecorps des Bundesheeres. Am 14. Juni wurde dieser Antrag durch die Majorität der Stimmen (9 gegen 6) zum Beschlusse erhoben.*) Damit war auch ohne besondere Kriegserklärung der Entscheidungskampf eröffnet. Sofort verließ der Gesandte v. Savigny die Versammlung mit der Erklärung, daß der König von Preußen den bisherigen deutschen Bund nicht mehr als zu Recht bestehend anerkenne und alle die Pflichten, welche ihm die deutsche Bundesacte auferlegt, als erloschen betrachte. Die einzelnen Bundesregierungen aber waren bereits aufgefordert worden, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob sie geneigt seien, einem auf neuen Grundlagen zu errichtenden Bunde beizutreten, sofern die bisherigen Verhältnisse gewaltsamer Weise gelöst werden sollten, einem Bunde, der ohne directe Betheiligung Oestreichs herzustellen sei, aber einen möglichst engen Anschluß an diese Macht sich zum Ziel zu setzen habe, — in welchem Preußen diejenige Stellung eingeräumt werde, die seiner thatsächlichen Bedeutung und den von ihm beanspruchten Leistungen für das gesammte Deutschland entspreche. An Sachsen aber, sowie an die durch ihre geographische Lage ganz besonders wichtigen Staaten Hannover und Kurhessen, welche dem von Preußen geforderten Abschlusse eines Neutralitätsvertrages ausgewichen und seit der Veröffentlichung der preußischen Reformvorschläge mehr und mehr dem Einflusse Oestreichs verfallen waren, erging noch in der Nacht auf den 15. Juni die entscheidende Aufforderung, eine endgültige Erklärung darüber abzugeben, ob sie gegen die von Preußen zu übernehmende Garantie für ihre Besitzungen und Souverainetät sich dem von Preußen beabsichtigten neuen Bunde anzuschließen bereit seien. Im Verneinungsfalle werde der König von Preußen die Staaten als feindliche betrachten und seine weiteren Maßregeln nur von dem Verlaufe des Krieges abhängig machen müssen. Die geforderten Antworten auf diese „Sommation" erwiesen sich als ungenügend; die Kriegsereignisse nahmen ihren Anfang. Die preußische Regierung machte öffentlich bekannt: „Da die geographische Lage Preußens nicht gestattet, bei anderweitem Kriege in Sachsen, Hannover und Kurhessen offene oder verdeckte Feindschaft zu ertragen, so haben die Königlichen Truppen heute Morgen (16.) in allen drei Richtungen die Grenze überschritten, um zu verhindern, daß man uns dort im Rücken angreift, während wir uns gegen Oestreich vertheidigen."

---

*) Die Mehrheit wurde gebildet durch Oestreich, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Hannover, Großh. Hessen, Kurhessen, Nassau und die 16. Curie (Liechtenstein, Reuß u. s. f.); gegen Oestreich stimmten: Sachsen-Weimar und die übrigen sächsischen Herzogthümer (außer Meiningen), Oldenburg-Anhalt-Schwarzburg, Mecklenburg, die freien Städte (außer Frankfurt), auch Braunschweig (gegen Nassau). Luxemburg und Baden suchten eine Mittelstellung einzunehmen. Preußen enthielt sich der Abstimmung, da es das ganze Verfahren für bundeswidrig erklärt hatte.

§. 158. **Der deutsche Krieg von 1866.** — Als König Wilhelm am 18. Juni den Aufruf: „An Mein Volk" erließ, waren die preußischen Heere bereits auf allen Punkten tief in feindliches Gebiet vorgegangen. Auf dem Kriegsschauplatze im Osten war die Elbarmee unter Herwarth von Bittenfeld über Riesa bis Dresden gelangt; Prinz Friedrich Karl hatte mit der I. Armee von Görlitz aus das Thal der Lausitzer Neiße aufwärts verfolgt, während die unter dem Oberbefehl des Kronprinzen stehende II. Armee sich anschickte, in zwei Colonnen die Pässe des Riesen- und Glatzer Gebirges zu überschreiten. Im Westen hatte Gen. v. Manteuffel schon am 15. und 16. bei Harburg die Elbe überschritten; Vogel v. Falckenstein war von Westfalen her in Hannover eingezogen (17.), während ein bei Wetzlar zusammengezogenes Corps unter General von Beyer Cassel besetzte (19.) und dem Kurfürsten die Kriegsgefangenschaft ankündigte. Die drei getrennten Abtheilungen vereinigten sich später zur Mainarmee, während die hannöver'schen Truppen unter dem Oberbefehle ihres Königs sich bei Göttingen sammelten.

In niegeahnter Schnelligkeit wurden alle Dispositionen getroffen, in beispielloser Sicherheit und Schlagfertigkeit wurden sie ausgeführt. Die ersten bedeutenden Erfolge errang der General v. Steinmetz als Unterfeldherr des Kronprinzen, der in den blutigen Treffen von Nachod (27.) und Skalitz (28.) die Oestreicher zurückwarf und unter den Mauern von Josephstadt die Vereinigung mit jener andern Heeresabtheilung der zweiten Armee erzwang, die bei Trautenau mit Gablenz gerungen (27.—28.) und Königinhof erstürmt hatte. — Mittlerweile war Prinz Friedrich Karl von Reichenberg aus in das Thal der Iser vorgedrungen und hatte in den Gefechten von Liebenau, Turnau und Podol den Uebergang über diesen Fluß forcirt (26.), während die Elbarmee in dem Gefechte bei Hünerwasser (27.) den Feind warf und die Vereinigung mit der I. Armee erkämpfte. Die Siege von Münchengrätz (28.) und von Gitschin (29.) vereitelten alle Versuche des Feindes, sich zwischen den preußischen Heeren als ein Keil nach Norden vorzuschieben. Die „Fühlung" mit dem Kronprinzen war erreicht; die gesammte Armee konnte zu gemeinsamen Unternehmungen schreiten.

Zu dem Zwecke hatte der König selbst den Oberbefehl übernommen. Am 30. Juni traf er in Reichenberg ein; am 2. Juli verlegte er sein Hauptquartier nach Gitschin. Ueber die Stellung der Oestreicher und die Pläne des feindlichen Oberbefehlshabers Benedek unterrichtet, erließ er in der Nacht auf den 3. Juli an alle Heerführer den Befehl zum Angriff auf den nächsten Morgen und stellte mit dem Chef seines Generalstabes, General v. Moltke, den Schlachtplan fest. Die glorreiche Schlacht bei **Königgrätz**, in welcher Prinz Friedrich Karl bei Sadowa gegen die überlegene, durch feste Stellungen gedeckte feindliche Artillerie heldenmüthig Stand hielt, die Elbarmee unter General Herwarth bei Nechanitz und Problus blutig rang, der Kronprinz aber durch sein rechtzeitiges Erscheinen auf dem Schlachtfelde

und durch den gewaltigen Stoß, den er bei Chlum auf das feindliche Centrum vollführte, den Preis des Tages davontrug, — sie bildete den Schluß eines siebentägigen Siegeslaufes, wie ein zweiter nicht in der Geschichte verzeichnet ist. Der Rückzug der Oestreicher über die Elbe artete in wilde Flucht aus. Schon am folgenden Tage begann das preußische Heer seinen weitern Vormarsch; die zweite Armee zog auf Olmütz, die erste auf Brünn, die Elbarmee auf Iglau, während seitwärts Prag besetzt wurde (6. Juli). Am 13. zog der König in die Hauptstadt Mährens ein; am 18. verlegte er sein Hauptquartier nach dem Schlosse Nicolsburg. Das Gefecht bei Tobitschau (15.) hatte in den östreichischen Machthabern alle Hoffnung auf einen Erfolg bei fortgesetztem Widerstande vernichtet; am 21. nahmen sie Preußens Vorschlag einer fünftägigen Waffenruhe an und bewirkten dadurch den Abbruch des Gefechtes bei Blumenau unweit Preßburg (22.), welches sich für die Preußen auch bereits zum Siege gewandt hatte. Auf dem Marchfelde im Angesichte Wiens bezogen die der Stärkung bedürftigen Truppen ihre Quartiere.

Unterdessen hatte auch der Feldzug der Mainarmee die glänzendsten Ergebnisse geliefert. Zwar hatte das hannöver'sche Heer in dem Treffen von Langensalza und Merxleben (27. Juni) das ungleich schwächere Corps des Generals v. Flies zurückgedrängt; indessen hatte es seinen Zweck, durchzubrechen, um sich mit den Bayern zu vereinigen, nicht erreichen können. „Von überlegenen preußischen Streitkräften umstellt, war es schon in den vorausgegangenen Tagen überall, wo es den Durchweg erzwingen wollte, von den Preußen zurückgewiesen worden," und so sah sich König Georg V. nach seinem resultatlosen Siege genöthigt, zu capituliren (28.). Die in den Thälern von Eisenach gesammelten preußischen Heeresabtheilungen warfen bei Dermbach (4.) und Hünfeld (5. Juli) die Bayern zurück und zogen in Fulda ein; dann aber wandten sie sich auf Befehl ihres Führers Vogel v. Falckenstein links ab in's Thal der fränkischen Saale, erkämpften bei Kissingen und Hammelburg (10.) den Uebergang über den Fluß und warfen die Bayern zum Main zurück, so daß ihnen die beabsichtigte Vereinigung mit dem 8. Bundescorps unter dem Prinzen Alexander von Hessen unmöglich wurde. Dem siegreichen Gefechte bei Laufach gegen die hessendarmstädt'sche Division (13.) folgte der in dem Treffen von Aschaffenburg (14.) erzwungene Mainübergang, der Zug nach Frankfurt auf der freigewordenen Straße, der Einzug in diese bisherige Bundesstadt (16.). An die Stelle des bisherigen, überall siegreichen Obergenerals, der zum Gouverneur von Böhmen bestimmt wurde, trat Manteuffel, der sich wieder am Maine aufwärts wandte, in zahlreichen Gefechten, besonders bei Tauberbischofsheim (24.), bei Gerchsheim (25.) und Roßbrunn (26.) die Bundestruppen warf, in Würzburg einrückte und die Feste Marienberg zu belagern begann, als er durch die Nachricht von der abgeschlossenen Waffenruhe gleichfalls von weiteren Unternehmungen zurückgehalten wurde. Außer ihm

waren zwei preußische Reservearmeen unter dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und Gen. von der Mülbe aus Sachsen und Böhmen in Bayern eingerückt, so daß die vier Nordprovinzen dieses Königreichs sich in preußischen Händen befanden.

§. 159. **Die Präliminarien von Nicolsburg und der Friede zu Prag.** — Schon gleich nach der Schlacht von Königgrätz hatte der Kaiser von Oestreich Napoleons Vermittlung angerufen und zu dem Zwecke Venetien diesem zur Verfügung gestellt, — diejenige Provinz, deren militairische, maritime und politische Wichtigkeit noch vor wenigen Wochen in Oestreichs Augen so bedeutend war, daß es ihre Abtretung einem „Selbstmorde" gleich erachtete. Offenbar war die Absicht vorhanden, daß der französische Kaiser diese Provinz dem Könige von Italien schenken und demselben allen Vorwand zur weitern Fortsetzung des Krieges entziehen solle, damit die ganze östreichische Macht sich gegen Preußen wenden könne. Indessen weigerte sich Italien, zumal nach der das Nationalgefühl empfindlich berührenden Niederlage von Custoza (24. Juni), Venetien als ein Geschenk aus dritter Hand entgegenzunehmen und die Verträge mit seinem Bundesgenossen zu brechen. Der schlau angelegte Plan mißlang; dagegen nahm Preußen keinen Anstand, die Vermittlungsvorschläge des Kaisers Napoleon entgegen zu nehmen, der in einer vor wenigen Wochen abgegebenen öffentlichen Erklärung „die schlecht abgegrenzte Lage Preußens und den Wunsch Deutschlands nach einer seinen allgemeinen Bedürfnissen mehr entsprechenden politischen Neugestaltung" als eine Haupturſache des entstandenen Conflictes anerkannt hatte. So wurden denn unter der Mitwirkung des französischen Botschafters am preußischen Hofe kurz vor Ablauf der fünftägigen Waffenruhe durch die Minister und Bevollmächtigten beider Staaten, Grafen Bismarck und Karolyi, auf dem Schlosse zu Nicolsburg die Friedenspräliminarien festgestellt. Als Grundbedingung war von preußischer Seite die völlige Ausscheidung Oestreichs aus dem neu zu gründenden Bunde deutscher Staaten hingestellt. Demnach erkennt der Kaiser von Oestreich die Auflösung des bisherigen deutschen Bundes an und giebt seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des östreichischen Kaiserstaates. Ebenso verspricht er das engere Bundesverhältniß anzuerkennen, welches der König von Preußen nördlich von der Linie des Main begründen werde, und erklärt sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde der nähern Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt. Außerdem entsagt der Kaiser von Oestreich zu Gunsten des Königs von Preußen allen seinen im Wiener Frieden vom 30. Oct. 1864 erworbenen Rechten auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig, mit der Maßgabe, daß die Bevölkerungen der nördlichen Districte von Schleswig,

wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an dieses Königreich abgetreten werden sollen. An Kriegskosten verpflichtet sich Oestreich 40 Mill. — oder nach Abzug von 15 Mill. Forderungen an Schleswig-Holstein und 5 Mill. Entschädigung für die Verpflegung der preußischen Truppen bis zum Friedensschlusse noch 20 Mill. Thlr. — baar zu zahlen. Der König von Preußen erklärt sich bereit, das Königreich Sachsen in seinem gegenwärtigen Territorialbestande zu belassen und die sonstigen Verhältnisse dieses Staates zum norddeutschen Bunde durch einen besondern Friedensvertrag zu regeln; dagegen verspricht der Kaiser, die von dem Könige von Preußen in Norddeutschland herzustellenden neuen Einrichtungen einschließlich der Territorialveränderungen anzuerkennen.

Für die demnächst zu eröffnenden Friedensverhandlungen wurde ein Waffenstillstand vom 2. Aug. ab angeordnet; der definitive Friede selbst wurde am 23. August von den beiderseitigen Bevollmächtigten, v. Werther und v. Brenner-Felsach, zu Prag unterzeichnet. Die vorläufigen Bestimmungen wurden sämmtlich in denselben aufgenommen; außerdem wurde mit der unterdessen eingegangenen Zustimmung Italiens und in Uebereinstimmung mit der zu Nicolsburg abgegebenen Erklärung des Kaisers Napoleon die Einverleibung Venetiens in das Königreich Italien festgesetzt, während andere unwesentlichere Punkte die Trennung des bisherigen Bundeseigenthums, die Räumung des östreichischen Gebietes durch die preußischen Truppen ꝛc. betreffen.*)

Nach solchen großartigen Erfolgen kehrte die siegreiche Armee aus den occupirten feindlichen Provinzen zurück, um den Dank des Königs und Vaterlandes entgegen zu nehmen.

§. 160. **Die Annexion von Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt.** — Den unter dem Eindruck der gewaltigen Siege neugewählten Vertretern des Volkes lag nicht nur die Aufgabe ob, in Gemeinschaft mit der Regierung die Herstellung des „innern Friedens" anzubahnen, sondern auch die große territoriale Neugestaltung des Staates gesetzlich festzustellen, welche sich zur dauernden Frucht der preußischen Siege gestalten sollte. Nachdem schon die Thronrede vom 5. Aug. auf die „Erweiterung der Grenzen des Staates" hingewiesen und beide Häuser des Landtages in ihren Adressen dem Gedanken einer Abrundung des Staatsgebietes durch die Einverleibung der durch den Krieg in Preußens Hände gefallenen Landestheile fernern Ausdruck gegeben hatten, erließ der König am 16. Oct. seine Botschaft an die Volksvertretung über die Vereinigung dieser Länder mit der Preußischen Monarchie; das Staatsministerium aber brachte den hierauf bezüglichen Gesetzentwurf ein, der in den Commissionen nach seiner rechtlichen und practischen Seite in umfassendster Weise geprüft

*) Siehe den Wortlaut des Friedenstractates bei Hahn: Zwei Jahre Preußisch-Deutscher Politik, — einer Sammlung amtlicher Kundgebungen und halbamtlicher Aeußerungen, die eine Hauptquelle für die Geschichte der Jahre 1866—67 bleiben wird.

und unter Hinzufügung eines festen Termines für die Einführung der Preußischen Verfassung (1. October 1867) zur Annahme empfohlen wurde. Letztere erfolgte sodann am 7. Sept., und zwar im Herrenhause mit allen gegen eine, im Abgeordnetenhause mit 273 gegen 14 Stimmen.

Durch die Patente vom 3. October erklärte demnach des Königs Majestät: „Wir nehmen mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit sämmtlichen Zubehörden und Ansprüchen die Länder, welche das vormalige Königreich **Hannover** gebildet haben, namentlich die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg, Osnabrück, Hildesheim mit der Stadt Goslar und Ostfriesland mit dem Harlingerlande; die Herzogthümer Bremen, Verden und Aremberg-Meppen und den hannover'schen Antheil am Herzogthum Lauenburg; die Niedergrafschaft Lingen, die Grafschaften Hoya, Diepholz, Hohnstein und Bentheim, und das Land Hadeln;

ferner die Landgrafschaft **Hessen**, das Großherzogthum Fulda; die Fürstenthümer Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg; die Grafschaften Ziegenhain, Nidda und Schaumburg, und die Herrschaft Schmalkalden;

die Länder, welche das vormalige Herzogthum **Nassau** gebildet haben,

sowie die vormalige freie Stadt **Frankfurt a. M.** mit den zu ihrem Gebiete gehörigen Ortsbezirken Bonames, Bornheim, Hausen, Niederrad, Niederursel und Oberrad." —

*) „Preußens eigene und unmittelbare Erweiterung in Folge des Krieges von 1866 ist demnach eine so erhebliche, wie eine solche noch niemals mit **einem** Schlage durchgeführt worden ist.

Durch die Einverleibung der genannten Lande (und Schleswig-Holsteins) erlangt Preußen, welches seither eine Ausdehnung von etwa 5100 QM. mit einer Bevölkerung von 19,300,000 Seelen besaß, einen Zuwachs von nahezu 1300 QM. mit etwa 4,500,000 Einw., also mit einem Male beinahe den vierten Theil seines gesammten bisherigen Besitzstandes; das eigne Gebiet steigt auf 6400 QM., die Bevölkerung auf 23,800,000 Seelen. — —

Der große Kurfürst hat in einer 48jährigen Regierung, in welcher der 30jährige Krieg und die jülich-clev'sche Erbschaftssache zu Ende geführt, der schwedisch-polnische Krieg und mehrfach erneute Kriege gegen Frankreich und Schweden durchgekämpft worden, theils durch Erbschaft, theils durch das Waffenglück den brandenburgischen Staat um etwa 550 QM. und um ½ Mill. Einw. vermehrt; — Friedrich der Große hat durch die beiden schlesischen und den 7jährigen Krieg die Provinz Schlesien mit 688 QM. und etwa einer Mill. Einw., er-

*) Prov.-Correspondenz v. 29. August 1866.

worden; — die Freiheitskriege brachten Preußen ungeachtet seiner gewaltigen Anstrengungen und Opfer nicht einmal den ganzen Länderbestand, den es im Frieden zu Tilsit verloren, sondern etwa 600 QM. weniger wieder, als es früher besessen hatte."

„Die jetzigen Erwerbungen aber gehen nicht bloß an Größe und in Beziehung auf die Zahl der Bevölkerung weit über alle früheren Eroberungen der größten Zeiten Preußens hinaus, — der Werth und die Bedeutung derselben werden durch die Lage und Beschaffenheit der erworbenen Länder noch unvergleichlich erhöht. Alles, was der Neid und die Eifersucht der übrigen Staaten vor fünfzig Jahren an Preußen gesündigt hatte, ist durch die jetzigen Eroberungen gut gemacht." (§. 149.) —

„Die so reich und mannigfaltig ausgestattete Bevölkerung, welche zu Preußen hinzukommt, ist in deutscher Sitte und Bildung gleichartig und einig und durch die wichtigsten geistigen und äußern Lebensbeziehungen bereits mit Preußen nahe verbunden, so daß die Verschmelzung derselben mit den älteren Landestheilen verhältnißmäßig kurze Zeit erfordern wird." — —

„Während Preußen seine durch Friedrich den Großen geschaffene Stellung als Großmacht bisher nur durch die äußerste Anspannung aller Volkskräfte aufrecht erhalten konnte, hat es jetzt durch die Ausfüllung und Abrundung seines Ländergebietes in Nord- und Mitteldeutschland erst die wahrhaft naturgemäße Grundlage einer Großmacht an Land und Leuten gewonnen, und wird nunmehr mit gehobener Zuversicht dem Gange der Ereignisse ringsum folgen und nöthigenfalls das Gewicht seiner verstärkten Macht in die Wagschale der Entscheidung werfen können."

Historische Entwicklung der durch die Patente vom 3. October 1866 mit der Preußischen Monarchie verbundenen Gebiete.

§. 161. Hannover

umfaßt die Wohnsitze der Longobarden (an der Elbe), der Chauken (nördlich von der Aller), der Fusen (an dem nach ihnen benannten Flusse), der Cherusker (im südlichen Berg- und Hügellande), der Angrivarier (an der Weser), an welche sich westlich die Friesen anschlossen; — somit die Haupttheile des alten Sachsenlandes. (§. 65.) Karl der Große fand die Scheidung des letztern in die Gebiete der Ostfalen, Engern und Westfalen vor. Unter den Gauen, in welche er die Gegenden an der niedern Weser und Elbe theilte, erscheinen als die wichtigsten: der Bardengau (Lüneburg), Loingau (an der mittlern Aller), Sturmi (Verden), Wigmodia (Bremen), Derlingau (Wolfenbüttel), Astfala (Hildesheim), Südergau (Eimbeck), Logne (Göttingen) u. a.

Bald nach der Unterwerfung der Sachsen, schon unter Ludwig dem Frommen

(942), tritt in Ostfalen der reichbegüterte Graf Ludolf*) auf, der, vielleicht als ein Verwandter Wittekinds, die herzogliche Würde in Anspruch nimmt. Seine Söhne waren Bruno, Otto und Thankward, letzterer der Gründer von Thankwarderode, welches nachmals Heinrich der Löwe mit andern benachbarten Orten zur Stadt Braunschweig — Bruñonis vicus — zusammenzog. Bruno vermehrte die Erbgüter seines Geschlechtes; er fiel 880 bei Eppendorf im Kampfe gegen die Normannen. Otto (der Erlauchte) dehnte unter den schwachen Karolingern seine herzogliche Gewalt auch noch über andere sächsische Lande (in Engern und Westfalen) aus und wurde nach deren Erlöschen bereits zum deutschen Könige ausersehen. Wegen seines Alters lehnte er die Wahl ab († 912). Sein Sohn Heinrich nahm dagegen die deutsche Krone an; doch behielt er die sächsische Herzogswürde bei. Erst Otto der Große verzichtete auf dieselbe (961) zu Gunsten seines Freundes (und Schwiegersohnes) **Hermann Billung**,**) der die feindlichen Slavenstämme bezwungen und in zwölfjährigem Kampfe den Böhmenkönig Boleslav der Oberhoheit des Kaisers unterworfen hatte.

Die Allodien seines Hauses aber soll K. Otto I. um diese Zeit seinem Neffen Bruno, einem jüngern Sohne Heinrichs des Zänkers überlassen haben, der in denselben das Geschlecht der (jüngeren) Bruñonen begründete, nach welchem sie die **brunonischen Lande** genannt werden. Bruno's Urenkel Egbert II. trat wider Heinrich IV. auf und wurde nach dem Tode Otto's von Nordheim das Haupt der Feinde des Königs. 1090 ward er von Meuchelmördern erschlagen. Seine Schwester Gertrud ererbte die von der mittlern Leine zur obern Aller sich hinziehenden brunonischen Lande und brachte dieselben ihrem Gemahl Heinrich dem Dicken von Nordheim zu.

Grafen von **Nordheim** treten zuerst zur Zeit Otto's II. (982) auf. Ihr Gebiet umschloß das sächsisch-fränkische Grenzland und zog sich von dem Vereinigungspunkte der Werra und Fulda über die Leine bis zum Harze hin. Andere Familiengüter lagen in Westfalen zerstreut. Unter den Gütern der Nordheimer wird auch die Grafschaft an der Werra mit „Bomeneburg" erwähnt, die nachmals den Kern der neugeschaffenen hessischen Landgrafschaft ausmachte (§. 164). Siegfried von Nordheim wurde nach dem Tode K. Otto's III. von einer Anzahl deutscher Fürsten zum Könige ausersehen († 1004). Dessen Enkel Otto, Neffe Siegfrieds II., erlangte während der Minderjährigkeit Heinrichs IV. für kurze Zeit das Herzogthum Bayern; doch verlor er 1070 diese Würde, weil er beschuldigt wurde, dem Könige nach dem Leben zu trachten. Später des letztern kühnster und gefährlichster Gegner, geräth er zeitweilig in dessen Gefangenschaft; doch wird er dann auch wieder als Statthalter in Sachsen eingesetzt. Otto endete 1083; sein Sohn war der schon genannte Heinrich der Dicke, welcher durch seine Vermählung mit der Erbin der brunonischen Lande diese mit den nordheim'schen Stammgütern vereinigte.

Beide hinterließen nur eine Tochter, Richenza, die sich mit Lothar von **Suppling enburg** vermählte und diesem die gedoppelte Erbschaft zubrachte. Lothar, dessen Geschlecht aus den Grafen des Derlinganes hervorgegangen ist, hatte gleichfalls ein ansehnliches Besitzthum an den südlichen und östlichen Abhängen des Harzes und in der Ockergegend; dazu war er 1106 nach dem Tode des letzten Billungs Magnus zum Herzog von Sachsen erhoben worden. Aber auch aus seiner Ehe ging nur eine Tochter, Gertrud, hervor. Diese vermählte sich mit dem Herzog von Bayern Heinrich dem Stolzen, den Lothar nach Uebernahme der königlichen Gewalt (1125) auch noch mit dem Herzogthum Sachsen belehnte und der von seiner

*) Die Sage macht ihn zu einem Enkel Egberts, eines Neffen Wittekinds, den Karl der Große zum Grafen an der Lippe erhob und dessen Gemahlin die heilige Ida war, die Gründerin der Kirche zu Herzfeld zwischen Lippstadt und Hamm, in der sie begraben liegt.

**) Nach dem Zeugnisse Adams von Bremen war Hermann Billung oder Billing ursprünglich nur ein Gemeinfreier aus Stübbeckshorn, einem noch jetzt bei Soltau und Hermannsburg gelegenen „Sattelhofe", dem 1699 Herzog Georg Wilhelm zu Celle eben mit Rücksicht auf der Billunge Herkunft Steuer- und Jagdfreiheit verlieh. Indessen nennt der Mönch Wittekind den Hermann immer vir nobilis, und die Behauptung neuerer Geschichtsschreiber, daß das an der Saale, Weser und Niederelbe, wie am Harze („in 24 Gauen") begüterte Geschlecht von edler Abkunft sei, ist auch noch aus andern Gründen beachtenswerth.

Mutter Wulfhilde, der jüngern Tochter*) des ebengenannten Herzogs Magnus, auch schon einen ansehnlichen Theil des billung'schen Allods geerbt hatte, während er einen andern allerdings den Askaniern in Ballenstädt überlassen mußte (§. 5.)

So waren die brunonischen, nordheim'schen, supplingenburg'schen und zahlreiche billung'sche Erbgüter im Besitze Heinrichs des Stolzen vereinigt,**) der zugleich Herzog von Bayern und Sachsen war und als das Haupt der Welfen und mächtigster deutscher Fürst seiner Zeit es wagte, seine Hand nach der Kaiserkrone auszustrecken. Es entbrannte jener gewaltige Kampf, der seinen Sohn Heinrich den Löwen in die Verbannung führte, schließlich aber auf den Besitz seiner Erblande beschränkte.

Das Haus der Welfen, dem Heinrich der Stolze entstammte, sucht seine Ahnen unter den Helden der Völkerwanderung. Etich o, zur Zeit Attila's Führer der Scyren und Heruler, soll aus dem Norden in die Gegenden am Bodensee gezogen sein und durch Gunst des Hunnenkönigs in Alemannien und Rhätien ein weites Gebiet zusammengebracht haben, das er seinem Sohne Welf vererbte, während ein zweiter Sohn als jener Odoaker bezeichnet wird, der dem weströmischen Reiche den letzten Stoß gab. Unter den Merowingern dehnte sich ihr Gebiet bis über den Rhein hin aus; Altorf blieb ihr Herrschersitz. Ein anderer Etich o (edler Held), Zeitgenosse Karl Martells, soll nicht bloß der nähere Stammvater der Welfen, sondern auch der Habsburger und Zähringer sein, denen Andere selbst noch die Hohenzollern beigefügt haben. Sicher scheint es, daß Karl der Große, während Welf I. in Altorf herrschte, dessen Verwandten Bonifaz***) zum Grafen von Lucca ernannte, so daß ein italienischer Zweig des Hauses entstand, der berufen war, das deutsche Geschlecht zu beerben. Denn 1055 starb Welf V. (III.), den K. Heinrich III. noch 1047 mit Kärnthen und Verona belehnt hatte. Schon sollte das reiche Erbgut von der Kirche eingezogen werden, da erschien Welf VI. (IV.) aus der italienischen Linie, die mittlerweile auch die markgräfliche Würde in Tuscien erlangt hatte, und nahm die Besitzungen für sich. Denn seine Mutter Kunitza war eine Schwester Welfs V. Die Güter in Italien übertrug sein Vater Azo II. einem jüngern Sohne, durch den dieser Markgraf der Stammvater des Hauses Este geworden ist; Welf VI. aber gewann einen Theil derselben mit gewaffneter Hand zurück, welcher bis auf Heinrich den Löwen den deutschen Welfen verblieben ist. Nach der Absetzung Otto's von Nordheim, seines Schwiegervaters, wurde dieser Ahnherr des jüngern Welfenhauses als Anhänger Heinrichs IV. auch zum Herzog von Bayern erhoben. (1071). Später trat er auf des Papstes Seite; doch söhnte er sich 1096 wieder mit dem Kaiser aus und durfte die herzogliche Würde nacheinander auf seine beiden Söhne Welf VII. (V.), seit 1089 Gemahl der Markgräfin Mathilde von Toskana, von der er sich jedoch bald wieder trennte, und Heinrich den Schwarzen vererben, welcher letztere durch seine Vermählung mit einer billung'schen Erbtochter den Grund zur Erweiterung

*) Im Gegensatz zu dieser Angabe bezeichnen Andere, z. B. Schaumann, die Wulfhilde als ältere, Eilika als jüngere Tochter des Sachsenherzogs Magnus.

**) Brunonische Lande. Nordheim. Supplingenburg. Billung'sche Güter.

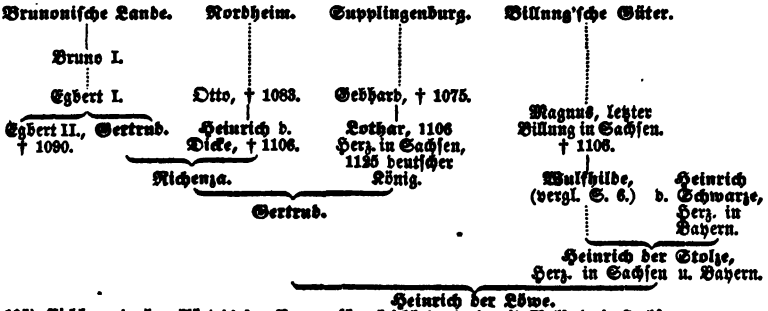

***) Eichhorn d. ä. erklärt diesen Namen für gleichbedeutend mit Welf, d. i. Helfer.

seiner Hausmacht im Norden Deutschlands legte. († 1126.) Ihn überlebte außer Heinrich dem Stolzen noch ein jüngerer Sohn Welf VIII. (VI.), der die Güter in Schwaben, Bayern, Helvetien und Italien erhielt, die er jedoch testamentarisch den Hohenstaufen vermachte. (1191).

---

§. 162. **Heinrich der Löwe** hinterließ aus seiner Ehe mit Mathilde, der Tochter Heinrichs II. von England, bei seinem Tode (1195) drei Söhne, die sich 1202 zu Paderborn über die vom Vater ererbten Lande einigten. Der älteste, Heinrich, durch seine Vermählung mit Agnes, der Tochter des Pfalzgrafen Konrad zugleich dessen Erbe (§. 141.), erhielt das westliche Lüneburg, sowie die Güter in Hessen und Westfalen nebst den Gebieten, mit welchen Heinrich der Löwe von dem Erzstift Bremen belehnt worden war. Er starb 1227 mit Hinterlassung zweier Töchter, von denen die älteste, Agnes, die Pfalz dem Hause Wittelsbach zubrachte, während die jüngere, Irmgard, die Gemahlin eines Markgrafen von Baden wurde und einen Theil der väterlichen Rechte im Norden an K. Friedrich II. verkaufte. Otto, Heinrichs des Löwen zweiter Sohn, bekam in der Theilung Braunschweig, die untere Harzgegend und mehrere Besitzungen in Thüringen. Seit 1298 trat er gegen Philipp von Schwaben und bis zur Schlacht bei Bouvines (1214) auch gegen Friedrich II. als deutscher König auf und starb 1218 auf der Harzburg ohne Erben. Wilhelm endlich, beim Tode seines Vaters noch minderjährig, erbte das östliche Lüneburg nebst der obern Harzgegend und manchen jenseit der Elbe gelegenen Gebieten. († 1213). Sein Sohn **Otto das Kind** ist der Stammvater aller weiteren Linien des welfischen Hauses in Braunschweig und Lüneburg geworden. Nachdem er mündig gesprochen war und in schweren Kämpfen alle die getrennten Lande wieder zusammengebracht, auch an der Seite seines Oheims Waldemar von Dänemark 1227 in der Schlacht bei Bornhövde gekämpft hatte und für einige Zeit in Gefangenschaft gerathen war, einigte er sich mit dem hohenstaufischen Kaiser am 15. August 1235 zu Mainz dadurch, daß er sämmtliche Allodien seines Hauses dem Reiche auftrug und dieselben als unmittelbares Lehnsherzogthum **Braunschweig-Lüneburg** wieder zurück empfing. Wegen der Grafschaft Stade*) verglich er sich mit dem Erzstift Bremen, um sich zu stärken gegen die innerhalb seines Gebietes ansässigen Dynasten, welche sich seiner Oberhoheit nicht unterwerfen wollten und Anerkennung ihrer Reichsunmittelbarkeit forderten. Ein Kampf mit diesen Adelsgeschlechtern (von Dassel, Gleichen, Wölpe, Dannenberg, Eberstein, Wunstorf u. a.) brach aus, der sich mehrere hundert Jahre hinzog und damit endete, daß sämmtliche Güter nach dem Erlöschen ihrer Besitzer von den Herzögen eingezogen wurden.

1252 starb Otto das Kind. Seine Söhne Albrecht der Große († 1279) und Johann († 1277) theilten 1267 so, daß jener **Braunschweig** (nebst einem Theile des nachmaligen Calenberg, Wolfenbüttel, Grubenhagen, Göttingen, Duderstedt, Gifhorn,) dieser **Lüneburg**, Celle, das Deisterland (mit Hannover) erhielt. Die Stadt Braunschweig blieb jetzt und später gemeinschaftlich.**)

*) Die Gründung dieser bedeutenden Grafschaft reicht vielleicht bis in die Zeiten Karls des Großen hinauf. 931 fiel ein Graf Lothar im Kampfe mit den Rhedariern. Dessen Enkel Heinrich der Gütige verwandelte 1010 sein Schloß Hersefeld, nach welchem die Grafschaft zu Anfang benannt worden war, in ein Kloster und erlag im Kampfe mit Seeräubern, während sein Bruder Siegfried das Geschlecht fortsetzte und Stade erbaute. Dessen Sohn Lothar Udo I. wurde von K. Heinrich III. auch zum Markgrafen von Soltwedel ernannt. (§. 4.) Udo II. trug mit Genehmigung des Kaisers die Grafschaft Stade dem Erzstifte Bremen zu Lehen auf und rief dadurch einen langen Kampf hervor. Als nämlich 1143 Graf Rudolf von den Dithmarschen erschlagen worden war, blieb nur noch dessen Bruder Hartwig übrig, Propst und seit 1148 Erzbischof zu Bremen, der allen seinen Ansprüchen zu Gunsten des Stiftes entsagte. Heinrich der Löwe aber widersprach der Einverleibung, da ihm von dem früheren Erzbischof die Belehnung mit Stade zugesagt war; er bemächtigte sich der Grafschaft und überließ sie nach öfterm Wechsel des Besitzes seinem Sohne Heinrich (dem Pfalzgrafen), von dem sie unter Widerspruch des Erzbischofs an Otto das Kind kam. Aeußerst unsicher sind die Nachrichten darüber, auf welche Weise sie späterhin dennoch mit dem Erzstifte verbunden worden ist.

**) 1270 wurden die Besitzungen Albrechts noch durch die Stadt Hameln vermehrt. Dieselbe war von Karl dem Großen dem Stift Fulda geschenkt, und von diesem an den Bischof von Minden verkauft worden. Die Bürger aber riefen den Herzog Albrecht zu ihrem Schutze auf und unterwarfen sich ihm. — Auch das Schloß Grubenhagen, das den edlen Herren von Gruben zu Lehen aufgetragen war, zog Albrecht Magnus ein.

Uebrigens war die Regierung der beiden Brüder wegen des Interregnums und der Kriegslust Albrechts eine sehr unruhige. Er befreite den dänischen König Erich Glipping sammt seiner Mutter Margarethe, die in der Schlacht auf der Loheide in die Gefangenschaft der Grafen von Holstein gerathen waren (§. 150), stritt mit fast allen geistlichen Fürsten in der Nachbarschaft, die ihre weltliche Macht auszubreiten bemüht waren; besonders aber betheiligte er sich als Verlobter einer Tochter der Herzogin Sophie von Brabant an dem thüringischen Erbfolgekriege (§. 164), wurde in der Schlacht bei Wettin 1263 gefangen genommen und mußte sich durch Abtretung derjenigen Lande lösen, aus denen nachmals die Landgrafschaft Hessen entstanden ist.

Die weitere Zertheilung des welfischen Hauses in Haupt- und Nebenlinien ergiebt sich aus folgender Uebersicht:

Otto das Kind, † 1252.

- **Albrecht der Große** zu **Braunschweig**, † 1279.
  - **Heinrich der Wunderliche**, Stifter der Linie **Grubenhagen**. † 1322. (B.) — 1596 erloschen mit Philipp II.
  - **Albert der Fette** zu **Calenberg** und **Göttingen**, nach dem Tode seines jüngsten Bruders Wilhelm auch zu **Braunschweig** und **Wolfenbüttel**. † 1318.
    - **Magnus der Fromme** zu **Braunschweig**. † 1369.
      - **Magnus mit der Kette** (Torquatus) zu **Braunschweig** (und Lüneburg.) † 1373.
        - **Bernhard** stiftet die **mittlere lüneburger Linie**. † 1434.
          - Friedrich der Fromme, † 1478.
            - Otto der Großmüthige, † 1471.
              - Heinrich der Mittlere, † 1532.
                - **Otto zu Harburg**, † 1549 (F.) — 1642 mit Wilhelm erloschen.
                - **Ernst der Bekenner** zu Celle. † 1546.
                - **Franz** zu Gifhorn. † 1549 unbeerbt.
                - **Heinrich**, Stifter der **dannenberg'schen**, nachmals **herzogl. Linie zu Braunschweig**. († 1598.)
                - **Wilhelm**, Stifter der **neuen lüneburger**, nachmals **kurfürstlichen und königlichen Linie**. († 1592.)
        - **Heinrich der Milde**, stiftet die **mittlere braunschweiger Linie**. † 1416.
          - Wilhelm der Sieger, † 1482.
            - Wilhelm II. † 1503. Theilung 1495.
              - **Heinrich Quade** zu **Wolfenbüttel**, † 1514 (E.) — 1634 mit Friedrich Ulrich erloschen.
              - **Erich I. zu Calenberg u. Göttingen**. † 1540 (D.) — 1584 mit Erich II. erloschen.
      - **Ernst** zu **Göttingen**, † 1367 (C.) — 1460 erloschen mit Otto Cocles.
  - **Johann zu Lüneburg**. † 1277. (A.) — 1369 erloschen mit Herz. Wilhelm.

A. Johann, der Stifter der alten lüneburger Linie, hinterließ einen Sohn Otto, der wegen seines Auftretens gegen die Ritterschaft den Beinamen der Strenge erhielt. Er erweiterte sein Gebiet sehr bedeutend. Schon 1303 hatte er von Sachsen-Lauenburg Bleckede und Hitzacker erworben. 1321 erkaufte er die Grafschaft Dannenberg von dem letzten Grafen Nicolaus II. und um dieselbe Zeit Lüchow von Günther von Kesernburg. 1326 fiel ihm als Lehnsherrn die Grafschaft Wölpe anheim; den spätern Anfall von Hallermund aber bereitete er vor. Ihm folgte bis 1352 sein ältester Sohn Otto der Jüngere und dann der zweite, Wilhelm, mit welchem bereits 1369 der Mannsstamm der Linie zu Ende ging. Ein 20jähriger Erbfolgekrieg begann. Wilhelm hatte nämlich zwei Töchter hinterlassen, Elisabeth und Mathilde. Die erstere war seit 1339 Gemahlin des Herzogs Otto von Sachsen-Wittenberg und Mutter des Herzogs Albrecht von Sachsen, dem K. Karl IV. 1355 (wie seinen Oheimen Rudolf und Wenzel) die Anwartschaft auf Lüneburg ertheilte; die letztere war in erster Ehe mit Ludwig, Sohn des Herzogs Magnus des Frommen zu Braunschweig vermählt, den sein Schwiegervater mit Einwilligung der Stände zu seinem Nachfolger in Lüneburg bestimmte. Weil aber Ludwig schon zwei Jahre vor dem letztern starb, so sollte die Erbfolge auf dessen Bruder Magnus Torquatus übergehen. Dieser trat auch die Regierung an, kämpfte im Verein mit Erich von Lauenburg, mit dem er 1396 eine Erbverbrüderung geschlossen hatte, gegen die sächsischen Askanier, verfiel jedoch der Reichsacht und wurde in einer Fehde mit Otto von Schauenburg, dem zweiten Gemahl seiner Schwägerin Mathilde, erschlagen. (1372). Durch die Vermählung seiner Wittwe mit jenem sächsischen Albrecht sollte eine Versöhnung der Welfen und Anhaltiner angebahnt werden. Unter Vermittlung des Kaisers wurde eine abwechselnde Regierung beider Häuser in Lüneburg festgesetzt; indessen fiel Herzog Albrecht 1385, ohne Söhne zu hinterlassen, und gegen die andern Askanier erhob sich Heinrich, der dritte Sohn des Magnus Torquatus, der von der Regierung ausgeschlossen bleiben sollte, und schlug sie am Frohnleichnamstage 1388 bei Winsen an der Aller. 1389 entsagten die sächsischen Herzöge allen ihren Ansprüchen und schlossen eine Erbverbrüderung mit Lüneburg, die jedoch 1422, als die erstern ausstarben, keine weitere Folgen gehabt hat. Nachdem somit die Lande der alten lüneburger Linie der alten braunschweiger zugefallen waren,*) theilte Heinrich mit seinem Bruder Bernhard**) 1409.

B. Heinrich der Wunderliche, Stifter der Linie Grubenhagen, erhielt in der Theilung mit seinem Bruder Albrecht dem Fetten (1279 und 86) Grubenhagen (Eimbeck) nebst dem sog. einseitigen Oberharz und Duderstadt, später auch noch die Grafschaft Lauterberg, Borsfelde (als heimgefallenes Lehen), Lutter am Barenberge u. a. Sein ältester Sohn Heinrich de Graecia († 1351) verpfändete Duderstadt an Mainz; der zweite, Ernst I. († 1361), setzte das Geschlecht fort, das sich noch in mehrere Nebenlinien spaltete, welche zu Grubenhagen, Osterode, Herzberg und Salz der Helden ihre Sitze aufschlugen. Ihr geringes Besitzthum ließ sie keine weitere Bedeutung gewinnen; durch Fehden und den Betrieb der Bergwerke im Harze verschafften sie sich ihren Unterhalt. — Nachdem Philipp I. sich schon 1534 der Reformation zugewandt hatte, erlosch die Linie 1596 mit dessen Sohn Philipp II. Das Fürstenthum fiel zunächst an die mittlere braunschweiger Linie, doch wurde es von dieser 1617 an die mittlere lüneburger Linie abgetreten.

C. Die Linie zu Göttingen wurde durch Herzog Ernst, den jüngern Sohn Albrechts des Fetten begründet, der 1345 mit seinem Bruder Magnus dem Frommen theilte und dabei das Fürstenthum Oberwald nebst mehreren Districten am Harze und an der Leine erhielt. Dazu kamen auch noch Dassel'sche Güter nach dem

*) Die Vereinigung der beiderseitigen Lande erfolgte nicht ohne starken Widerspruch der Städte, welche sich 1392 die sog. Lüneburger Sate erzwangen, — ein Privilegium, welches die fürstliche Gewalt in ihren wesentlichsten Stücken beeinträchtigte und darum später wieder aufgehoben werden mußte.

**) Friedrich, der älteste Sohn des Magnus Torquatus, war von einigen Kurfürsten, welche K. Wenzels Abdankung betreiben wollten, zu dessen Gegenkönig ausersehen worden; indessen wurde er, als er unverrichteter Sache von Frankfurt zurückkehrte, auf Betrieb des Erzbischofs von Mainz unweit Fritzlar meuchlings ermordet.

Aussterben des gräflichen Geschlechtes. Sein Sohn Otto Quade (der Böse) lebte in fortwährender Fehde, namentlich mit der Stadt Göttingen. Die alte Kaiserburg Grona wurde um diese Zeit zerstört. Den Herren von Roßdorf entriß er ihre festen Schlösser Harste und Hardegsen. Er starb 1394. Sein Sohn Otto der Einäugige (Cocles) war zu schwach zur Regierung und trat dieselbe 1435 an die Stände des Fürstenthums ab. Indessen erklärten die Geschlechtsverwandten aus der mittleren braunschweiger Linie diese Maßregel für ungesetzlich; sie bezahlten Otto's Schulden, lösten die verpfändeten Aemter ein und übernahmen selbst die Regierung. Als Otto 1463 starb, erhob auch Lüneburg Ansprüche; nach langen Verhandlungen wurde jedoch schon durch die unten erwähnte Theilung von 1495 entschieden, daß Göttingen mit Calenberg unter demselben Herrn verbunden bleiben solle. 1512 wurde diese Bestimmung durch den Vergleich zu Münden bestätigt. Doch hatten bis 1524 beide Fürstenthümer noch gesonderte Landtage, überhaupt eine gesonderte Verwaltung.

In der schon angeführten, 1409 vollzogenen Theilung der Lande Lüneburg und Braunschweig unter Bernhard und Heinrich, Söhne des Magnus Torquatus, war dem erstern Braunschweig und Calenberg, dem letztern Lüneburg und das Deisterland zugefallen. Als jedoch Heinrich (Heidekönig genannt) 1416 gestorben war, forderten dessen Söhne Wilhelm der Sieger und Heinrich der Friedfertige (Lappenkrieg) von ihrem Oheim Bernhard eine neue Vertheilung des Länderbesitzes, welche dieser ihnen denn auch i. J. 1428 zugestand. Das Deisterland mit Hannover wurde dabei von Lüneburg gesondert*) und mit Braunschweig verbunden; Bernhard tauschte nun Lüneburg gegen Braunschweig ein und wurde somit der Stifter der **mittlern lüneburger Linie**. Wilhelm und Heinrich dagegen, die Häupter der **mittlern braunschweiger Linie**, theilten 1402 im Scheninger Vergleiche weiter, so daß der erstere Calenberg, der letztere Wolfenbüttel erhielt. Indessen war diese letztere Theilung vorläufig noch nicht von Bestand. Heinrich der Friedfertige starb 1473 ohne Erben, und Wilhelm der Sieger hinterließ bei seinem Tode (1482) ganz Calenberg und Wolfenbüttel nebst dem mittlerweile heimgefallenen Göttingen seinem Sohne Wilhelm II., der schon 1491 seinem ältesten Sohne Heinrich Quade Wolfenbüttel, dem jüngern Erich I. Calenberg überließ, während er sich selber nur Göttingen vorbehielt. 1495 aber verzichtete er auch auf dieses Fürstenthum (er starb 1503), und zwar seiner Hauptmasse nach zu Erichs Gunsten, so daß sich von jetzt ab die beiden Nebenlinien zu **Calenberg** (mit Göttingen) und **Wolfenbüttel** bestimmt scheiden.

D. Die erstere erlosch 1584. Erich I. kämpfte im Verein mit seinem Neffen Heinrich dem Jüngern zu Wolfenbüttel in der großen Hildesheimer Stiftsfehde gegen den Bischof Johann IV. (von Lauenburg), der den Adel seines Landes gegen sich aufgereizt hatte. Letzterer fand dagegen einen Bundesgenossen in Heinrich dem Mittlern von Lüneburg, schlug seine Gegner 1519 bei Soltau und nahm Erich I. gefangen. K. Karl V. aber sprach die Reichsacht über ihn aus, in Folge deren das sog. große Stift bis in die Zeiten des 30jährigen Krieges in den Händen der Herzöge zu Braunschweig verblieb. (S. §. 119.) — Auf Erich I. folgte 1540 sein Sohn Erich II., zunächst unter der Vormundschaft seiner Mutter Elisabeth von Branden-

*) Dadurch erst war die Provinz Calenberg (im spätern Sinne des Wortes) gebildet worden. Sie trägt ihren Namen von dem durch Otto den Strengen zum Schutze gegen Hildesheim erbauten Schlosse Calenberg südlich von Hannover und ist durch Zusammenfassung heimgefallener Herrschaften entstanden. Schon 1241 übergab Konrad von Lauenrode seine Grafschaft (mit der nach dem hohen Ufer der Leine benannten Stadt Hannover) Otto dem Kinde. 1282 und 1366 verkauften die von Hallermund Theile ihrer Grafschaft (mit Eldagsen) an die Herzöge zu Lüneburg und empfingen sie wieder zu Lehen, bis sie 1411 ausstarben. Die Grafschaft Wölpe (mit Rehburg, Neustadt am Rübenberge) war schon um 1325 an Herzog Otto den Strengen zu Lüneburg gefallen. Der letzte Herr von Homburg, dem u. A. Lauenstein und Bodenwerder gehörte, verkaufte 1409 sein Gebiet an Herzog Bernhard. Um dieselbe Zeit wurden die reichen Güter der Grafen von Everstein eingezogen, die jetzt zum größten Theile dem Herzogthum Braunschweig angehören. Die Hauptlinie des Geschlechts war erloschen; eine Nebenlinie wandte sich nach Pommern. (§. 86.) Hardegsen, eine Besitzung der Herren von Roßdorf, wurde 1380 eingezogen; Lauenförde und andere Daffel'sche Güter noch früher. 1447 wurde Wilhelm der Sieger von dem Bischof zu Minden mit der Hälfte der Grafschaft Wunstorf belehnt, die später ganz in den Besitz seines Hauses kam. Das Geschlecht erlosch erst 1583.

burg, einer Schwester Joachim Hectors. Diese führte die Reformation, welche Erich I. nur geduldet hatte, sofort ein. Als aber Erich II. 1545 selbst die Regierung übernahm, stellte er sich der neuen Lehre feindlich gegenüber, und erst 1553 konnte er bewogen werden, freie Religionsübung zu gestatten, da ihm die Stände nur unter dieser Bedingung Gelder zu bewilligen gedachten. Er war nämlich ein prachtliebender, kriegslustiger Fürst, der sich in allerlei Fehden verwickelte, in der Fremde verweilte und das Land in Schulden stürzte. Dagegen ließ er alle Gelegenheiten zur Ausdehnung seines Besitzes fast gänzlich ungenutzt vorübergehen. Während seiner Regierung erloschen nämlich die gräflichen Geschlechter von Spiegelberg*) und Plesse,**) sowie das von Hoya.***) Nur ein Theil des letztern Gebietes fiel ihm zu, das Uebrige kam an Lüneburg. — Erich II. starb 1584 zu Pavia; sein schwer belastetes Calenberg mit Göttingen fiel wieder an Wolfenbüttel.

E. Hier war Heinrich Quade bereits 1584 gestorben, während er mit Ostfriesland im Kriege lag. Sein Sohn Heinrich der Jüngere war ein persönlicher Feind Luthers und heftiger Gegner der Reformation. Mit Feuer und Schwert wüthete er gegen die Städte seines Landes, die sich der neuen Lehre zugewandt hatten; darüber wurde er von den Fürsten des schmalkaldischen Bundes bekriegt und gefangen genommen. Die Schlacht bei Mühlberg gab ihm die Freiheit wieder; aber erst nach dem Abschlusse des Passauer Vertrages ließ er sich bewegen, die Verfolgung seiner protestantischen Unterthanen einzustellen. Sein Sohn Julius, der ihm 1568 folgte, ein ausgezeichneter Regent, führte jedoch die Reformation in seinen Landen sofort ein. In der Folge wurden darum auch Prinzen seiner Linie zu Administratoren der benachbarten Stifter ausersehen, in denen die Herrschaft katholischer Bischöfe ihr Ende erreichte. Sein Sohn Heinrich Julius wurde Administrator von Halberstadt und benutzte diese Würde — wie bereits §. 84. angegeben — dazu, seinem Vater die Anwartschaft auf Regenstein'sche und Hohnstein'sche Güter†) zu verleihen. Derselbe trat 1589 die Regierung in Braunschweig an, nachdem wenige

---

*) Die Grafen von Spiegelberg, deren Schloß bei Lauenstein lag und die u. A. Coppenbrügge besaßen, sind im Mannsstamme mit dem Grafen Philipp erloschen, der bei St. Quentin fiel. Herzog Erich III, der Lehnsherr, verlieh die Grafschaft an dessen Schwager Hermann Simon von der Lippe, und als auch dessen Geschlecht bald darauf zu Ende ging, den ebenfalls verwandten Grafen von Gleichen. 1631 abermals heimgefallen, kam das Ländchen durch Belehnung Friedrich Ulrichs von Braunschweig an dessen Schwager Ernst Casimir von Nassau-Dietz und somit später an das oranische Haus, von dem es erst 1819 wieder eingezogen worden ist.

**) Die Besitzer der Herrschaft Plesse unweit Göttingen (mit dem Flecken Bovenden, Höckelheim 2c.) starben 1571 aus. Das Amt Radolfshausen wurde als heimgefallenes Lehen von Grubenhagen eingezogen, das Uebrige wurde von Hessenkassel in Besitz genommen, jedoch unter Widerspruch des Hauses Braunschweig. Der darüber ausgebrochene Rechtsstreit wurde niemals erledigt. Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit dem Amte Neuengleichen, welches Hessen seit 1451 angehört.

***) Um 1200 erbauten Otto und Gerhard von Stumpenhausen sich ein neues Schloß Hoya an der Weser und faßten ihre Güter als Grafschaft H. zusammen. Um 1320 theilten sich die Brüder Gerhard und Johann in die untere und obere Grafschaft. Als die erstere Linie 1503 erlosch, erhob Herzog Heinrich der Mittlere zu Lüneburg auf Grund einer Anwartschaft K. Maximilians Erbansprüche; indessen wurde das Gebiet 1524 den Besitzern der obern Grafschaft unter der Bedingung überlassen, daß sie die ganze Grafschaft von den Herzögen zu Lehen nähmen. 1548 erlosch auch dieses Geschlecht; Calenberg und Wolfenbüttel erhielten darauf die obere, Lüneburg die untere Grafschaft. Der weitere Wechsel im Besitze ist oben mitgetheilt. Mit Hoya war schon seit langer Zeit auch die Grafschaft Bruchhausen verbunden, deren Besitzer 1388 ausstarben, nachdem sie ihre Güter schon vorher den Grafen von Hoya überlassen hatten. Nur das Amt Harpstedt verblieb lange im Pfandbesitze der Grafen von Oldenburg, bis Herzog Georg Wilhelm zu Celle es 1667 beim Aussterben derselben wieder einzog. Die Aemter Uechte und Freudenberg fielen beim Aussterben der Grafen von Hoya an Hessen, welches in früherer Zeit die Lehnshoheit über dieselben erlangt hatte.

†) Ein Bruder Ludwigs des Springers, des Landgrafen von Thüringen, wird als der Stammvater der Grafen von Hohnstein bezeichnet. Einer derselben, Konrad, gründete die Burg H.; sein Sohn Ilger I. die Ilburg und dessen Sohn Ilger II. das Kloster Ilefeld. Schon diese ersten Grafen gehörten zu den Vasallen der Herzöge von Braunschweig, welche die in Erbverbrüderung stehenden Grafen von Stolberg und Schwarzburg mitbelehnten. In Folge dessen zogen die Grafen nach dem Erlöschen des Geschlechtes zwar die eigentliche Grafschaft H. ein; indessen überließen sie dieselben 1635 den Grafen von Stolberg als Lehen, welche sie 10 Jahre später unter sich theilten und sie als Standesherrschaften auch jetzt noch besitzen. — Ueber die Herrschaften Klettenberg und Lohra vergl. §. 84. Lutterberg und Scharzfels waren, des Widerspruches der Häuser Stolberg und Schwarzburg ungeachtet, von den Herzögen zu Grubenhagen eingezogen worden; das Amt Bodungen fiel als kursächsisches, das Gericht Allersberg als hessisches Lehen an Schwarzburg.

HANNOVER

nach seiner

territorialen Ausbildung.

1. 2. 3. Besitzungen des Lüneburgischen Gesammthauses nach der dauernden Trennung von Wolfenbüttel. (1635, 1643.)

1: Welfische Stammlande. 2: Früheste Erwerbungen (bis c. 1500.) 3: Spätere und nachträgliche Erwerbungen (bis 1680.), sowie gemeinschaftlicher Besitz mit Wolfenbüttel (im Harz.)

Erwerbungen von 1689 (1731.)

" " " 1715 (1719.)

" " " 1803.

1. 2. 3. " " " 1815 u. w.

1: Unmittelbarer Besitz. 2: Standesherrschaften (Bentheim seit 1753 in Pfandbesitz.) 3: Letzte Erwerbg. resp. Einziehg. (1819, 26.) Später wieder abgetretene Landestheile sind mit der betr. Farbe bloss umfasst.

A. = Amt. Abt. = Abtei. Hs. = Herrschaft. G. = Grafschaft. F. = Fürstenthum. H. = Herzogthum. etc.

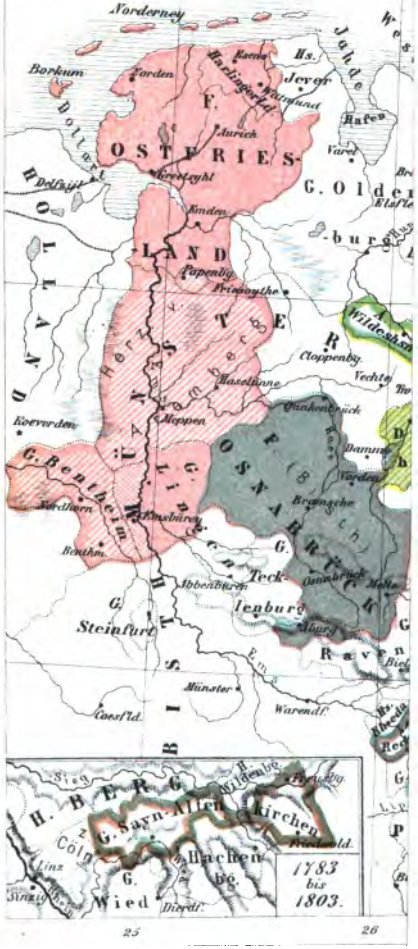
Norderney
Borkum
Emden
Aurich
OSTFRIES-
LAND
Leer
Papenburg
Meppen
Lingen
Haselünne
Cloppenburg
Vechta
Quakenbrück
Bramsche
Osnabrück
Melle
Ibbenbüren
Lengerich
Steinfurt
Münster
Warendf.
Coesfld.
Recklinghausen
Dorsten
Wesel
Rees
Emmerich
Cleve
Goch
Kempen
Crefeld
Neuss
Düsseldorf
Elberfeld
Barmen
Solingen
Lennep
Mülheim
Siegburg
Bonn
Deutz
Cöln
Linz
Wied
Dierdf.
Altenkirchen
Wiedenbrück
Rheda
Gütersloh
Bielefeld
Minden
Hameln
Hannover
Celle
Lüneburg
Uelzen
Gifhorn
Braunschweig
Wolfenbüttel
Helmstedt
Goslar
Harzburg
Blankenburg
Halberstadt
Quedlinburg
Aschersleben
Bernburg
Cöthen
Zerbst
Dessau
Wittenberg
Magdeburg
Stendal
Salzwedel
Lüchow
Dannenberg
Ratzeburg
Lübeck
Hamburg
Harburg
Stade
Cuxhaven
Otterndorf
Jever
Varel
Rastede
Oldenburg
Delmenhorst
Bremen
Verden
Zeven
Bremervörde
Osterholz
Syke
Nienburg
Sulingen
Diepholz
Fallingbostel
Soltau
Walsrode
Celle
Uelzen
Lüneburg
Dannenberg
Lüchow
Gifhorn
Wolfsburg
Helmstedt
Braunschweig
Wolfenbüttel
Goslar
Harzburg
Blankenburg
Halberstadt
Quedlinburg
Aschersleben
Bernburg
Cöthen
Zerbst
Dessau
Wittenberg
Magdeburg
Stendal
Salzwedel
Ratzeburg
Lübeck
Hamburg
Harburg
Stade
Cuxhaven
Otterndorf
Jever
Varel
Rastede
Oldenburg
Delmenhorst
Bremen
Verden
Zeven
Bremervörde
Osterholz
Syke
Nienburg
Sulingen
Diepholz
Fallingbostel
Soltau
Walsrode
Hameln
Minden
Lingen
Meppen
Papenburg
Leer
Emden
Aurich
Norden
Esens
Wittmund
Harlingerland
Jever
Rastede
Varel
Delmenhorst
Oldenburg
Cloppenburg
Vechta
Quakenbrück
Bramsche
Osnabrück
Melle
Ibbenbüren
Lengerich
Steinfurt
Münster
Warendf.
Coesfld.
Recklinghausen
Dorsten
Wesel
Rees
Emmerich
Cleve
Goch
Kempen
Crefeld
Neuss
Düsseldorf
Elberfeld
Barmen
Solingen
Lennep
Mülheim
Siegburg
Bonn
Deutz
Cöln
Linz
Wied
Dierdf.
Altenkirchen
Wiedenbrück
Rheda
Gütersloh
Bielefeld
Minden
Hameln
Hannover
Celle
Lüneburg
Uelzen
Gifhorn
Braunschweig
Wolfenbüttel
Helmstedt
Goslar
Harzburg
Blankenburg
Halberstadt
Quedlinburg
Aschersleben
Bernburg
Cöthen
Zerbst
Dessau
Wittenberg
Magdeburg
Stendal
Salzwedel
Lüchow
Dannenberg

Jahre vorher der Anfall des von jetzt ab völlig geeinigten Fürstenthums Calenberg-Göttingen erfolgt war. Beim Erlöschen der Linie Klettenberg des gräflichen Hauses Hohenstein (1593), sowie der in Blankenburg und Regenstein herrschenden Grafen (1599) fand er Gelegenheit zu einer ansehnlichen Erweiterung seines Gebietes, die jedoch keine unbestrittene bleiben sollte.

Auch den Grubenhagen'schen Erbfall erlebte er 1596. Er nahm das von seinen Ländern völlig eingeschlossene Gebiet in Besitz und hinterließ dasselbe bei seinem Tode 1613 seinem ältesten Sohne Friedrich Ulrich, der sich jedoch schon 1617 genöthigt sah, dasselbe an Lüneburg abzutreten. Den Stürmen des 30jährigen Krieges war dieser schwache Fürst nicht gewachsen. Dieselben wurden um so verderblicher für sein Land, als sein eigner Bruder Christian, Administrator von Halberstadt es war, der mit seinen wilden Kriegsschaaren die westfälischen Stifter überzog und den Kampf mit Tilly herausforderte, in dem er bei Stadtlohn unterlag. Der Sieger eroberte Münden und Göttingen, schlug Christian IV. bei Lutter am Barenberge und machte Miene, das Fürstenhaus zu Wolfenbüttel ganz aus seinen Erblanden zu vertreiben und ihm dasselbe Schicksal zu bereiten, das Wallenstein später über die Herzöge von Mecklenburg verhängte. So erschien Gustav Adolf auch für diese Lande als Retter; Friedrich Ulrich aber starb schon wenige Jahre später als Letzter seiner Linie. (1634.)

Bernhard, der in der Theilung 1428 das Fürstenthum Lüneburg erhalten hatte, hinterließ zwei Söhne, die gemeinschaftlich regierten. Otto der Lahme, auch „von der Heide" genannt, starb schon 1445; sein jüngerer Bruder Friedrich der Fromme setzte den Stamm fort. Derselbe wurde in den lange Zeit anbauernden Lüneburger Prälatenkrieg*) verwickelt und hatte heftige Kämpfe mit seinem braunschweiger Vetter Wilhelm I. zu bestehen, legte 1459 die Regierung zu Gunsten seiner Söhne nieder und begab sich in ein Kloster zu Celle, führte sie aber noch 7 Jahre lang weiter, als auch sein jüngerer Sohn Otto der Großmüthige 1471 vor ihm gestorben war, — und zwar als Vormund seines Enkels Heinrichs des Mittlern. Letzterer nahm als Bundesgenosse des Bischofs an der Hildesheimer Stiftsfehde Antheil, und da ihm K. Karl V. ohnedies Hinneigung zu Frankreich vorwarf, so wurde er genöthigt, die Regierung an seine Söhne Otto I., Ernst und Franz abzutreten. Doch wandte er, wiewohl vergeblich, noch allen Einfluß auf, der ihm verblieben war, um die von den letztern beabsichtigte Einführung der Reformation zu verhindern. Er starb 1532.

Unter seinen drei Söhnen tritt Ernst, der sich schon 1527 der evangelischen Lehre zugewandt hatte, 1530 die Augsburger Confession unterzeichnete und darum der Bekenner genannt wird, als der eigentliche Regent des Landes hervor. Seinem ältern Bruder Otto I., der in nicht standesmäßiger Ehe lebte, überließ er seit 1527 das Schloß Harburg, wodurch die bis 1642 blühende Harburger Nebenlinie**) entstand; sein jüngerer Bruder Franz begnügte sich mit Gifhorn und blieb ohne Erben. Beide Brüder starben 1549, Ernst der Bekenner schon 1546.

Von des letztern 4 Söhnen fiel der zweite 1553 bei Sievershausen; auch der älteste, Franz Otto, starb schon 1559 unbeerbt. Ihm folgten seine beiden jüngsten Brüder Heinrich und Wilhelm, und zwar bis 1569 in gemeinschaftlicher Regierung. Dann aber übernahm Heinrich († 1598) die Aemter Dannenberg, Lüchow, Hitzacker und Scharnbeck und stiftete die Linie Dannenberg, welche sich 1634 nach dem

*) Dieser Krieg brach durch die Streitigkeiten zwischen dem Rathe der Stadt Lüneburg und den Geistlichen wegen der aus den Salzgefällen zu deckenden städtischen Schulden aus. Auf einen Receß von 1388 gestützt, verfagten die letztern ihre Mitwirkung zu solchem Zwecke. Schon 1453 sprach der Papst wegen Kirchenraubs den Bann über den Rath aus; später verfiel die Stadt der Reichsacht. Erst 1472 wurde der erbitterte Streit beigelegt.

**) F. Harburger Linie. Der Sohn Otto's I., Otto II., suchte seinen Besitz zu erweitern; indessen mußte er sich in einem 1560 zu Celle abgeschlossenen Vergleiche mit den Aemtern Harburg und Moisburg begnügen, wogegen er als erbberechtigt anerkannt wurde. Trotzdem leistete die Linie Harburg 1634 auf die wolfenbüttel'sche Erbschaft Verzicht, wogegen ihre Schulden bezahlt und die Grafschaften Hoya, Regenstein und Blankenburg überlassen wurden. Wilhelm, der letzte Herzog zu Harburg, starb 1642.

Tode Friedrich Ulrichs in die jetzt noch blühende herzogliche Linie Braunschweig-Wolfenbüttel umwandelte. Wilhelm († 1592) dagegen ist der Stifter der neuen lüneburger, nachmals kurfürstlichen und königlichen Linie, deren wichtigste Glieder sich in der unten mitgetheilten Geschlechtstafel zusammengestellt finden.*)

Wilhelm brachte 1582 einen Theil der Grafschaft Hoya zu seinen Landen; drei Jahre später erwarb er auch die anstoßende Grafschaft Diepholz**). Er starb 1592 zu Celle, nachdem schon bei seinen Lebzeiten wegen einer Gemüthskrankheit seine Söhne an der Regierung Theil genommen hatten. Zunächst folgte ihm der älteste derselben, Ernst, der aber auch schon 1611 starb. Nach dem damals erlassenen Hausgesetze, welches eine weitere Vertheilung des Fürstenthums Lüneburg untersagte, traten bis 1648 nacheinander drei jüngere Brüder, von denen sich zwei vorher dem geistlichen Stande gewidmet hatten, an die Spitze der Regierung, und zwar jeder einzelne als alleiniger Herr. Während dieser Zeit wurden nicht nur, wie schon bemerkt, die Grubenhagen'schen Lande erworben, sondern es erlosch auch mit Friedrich Ulrich 1634 die Linie Wolfenbüttel. Sofort trat August zu Hitzacker, jüngerer Sohn des Stifters der Linie Dannenberg, der zuvor seinen ältern Bruder Julius Ernst zur Verzichtleistung auf seine Rechte vermocht hatte, mit Ansprüchen auf die gesammte Erbschaft hervor. In dem denkwürdigen Theilungsvertrage vom 14. Dec. 1635 erlangte er das ansehnlichste und reichste Stück derselben, das Fürstenthum Wolfenbüttel, während er allerdings Calenberg den Vettern in Lüneburg überlassen und, wie bereits angegeben, Harburg abfinden

*) Wilhelm, † 1592.

- **Ernst**, † 1611.
- **Christian**, Admin. in Minden, folgt 1611, † 1633.
- **August**, Bischof zu Ratzeburg, folgt 1633, † 1636.
- **Friedrich**, folgt 1636, † 1648.
- **Georg**, seit 1636 in Calenberg. † 1641.

Christian Ludwig, bis 1648 in Calenberg, dann bis 1665 in Lüneburg.

Georg Wilhelm, 1648—1665 in Calenberg, dann bis 1705 in Lüneburg.

Johann Friedr., seit 1665 in Calenberg, † 1679.

Ernst August, Bischof in Osnabrück, folgt 1679 in Calenberg, 1692 Kurfürst, † 1698. Gem. Sophie, T. Friedrichs V. v. d. Pfalz, Enkelin Jacobs I. v. England.

- **Georg I.** (Ludwig) in Calenberg, 1705 auch in Lüneburg-Celle, 1714 König von England. † 1727.
- **Ernst August**, Bischof zu Osnabrück, † 1728.
- **Sophie Charlotte**. Gem. König Friedrich I. v. Preußen.

Georg II. (August), König v. England u. Kurf. v. Hannover, † 1760.
Sophie Dorothea, Gem. König Friedrich Wilhelm I. v. Preußen.

- **Friedrich Ludwig**, † 1751 als Prinz v. Wales.
- **Wilh. August**, Herz. v. Cumberland, † 1763.

König Georg III. † 1820.
Die Herzöge von York, Gloucester, Cumberland.

- **König Georg IV.**, † 1830.
- **Wilhelm** (von Clarence), seit 1830 K. Wilh. IV. † 1837.
- **Eduard August**, Herz. v. Kent. | Königin Victoria.
- **Ernst August**, Herz. v. Cumberland, 1837 König von Hannover. † 1851. | **Georg V.**, König v. Hannover, (1866 deposs.)
- **Herz. v. York**, Sussex, Cambridge.

**) K. Maximilian I. erhob einen edlen Herrn Rudolf von Diepholz in den Reichsgrafenstand, verlieh aber bald darauf (1517) dem Herzog Heinrich dem Mittlern von Braunschweig-Lüneburg die Anwartschaft auf das kleine Land, welche 1556 K. Karl V. bestätigte. Schon 1585 erlosch der Mannsstamm mit dem Grafen Friedrich, und Herzog Wilhelm zu Lüneburg zog die Grafschaft ein, die auch noch später in den innerhalb des lüneburgischen Hauses abgeschlossenen Tauschverträgen genannt wird. — Das Amt Auburg kam als heimgefallenes Lehen an Hessenkassel.

mußte. Die Stadt Braunschweig, die schon seit 4 Jahrhunderten gemeinsamer Besitz gewesen war, sollte ihm fortan allein zugehören*); die Universität Helmstädt behielt ihr wechselndes Directorium aus den verschiedenen Linien. Der nördliche Theil des Oberharzes und verschiedene Gefälle sollten gemeinsames Eigenthum beider Linien verbleiben, da die Einkünfte derselben zur Abtragung der Schulden Friedrich Ulrichs verwandt werden sollten**). — Der nunmehrige Herzog August zu Wolfenbüttel konnte der Kriegsereignisse wegen zwar erst nach geraumer Zeit in sein Land einziehen; indessen hatte er bereits 1636 seinen Bruder Julius Ernst zu Dannenberg beerbt, 1642 aus der Verlassenschaft der erloschenen Harburger Linie die Grafschaft Blankenburg nebst einem Theile des Harzes und den Ansprüchen auf Regenstein, sowie 1643 nach Beendigung der Hildesheimer Stiftsfehde Lutter am Barenberg erworben. 1643 verlegte Herzog August seine Residenz von Hitzacker nach Wolfenbüttel, und es war somit die spätere herzogliche Linie von der königlichen in ihrem Länderbesitze bestimmt und dauernd geschieden. Wir verfolgen fortan nur noch die letztere.

---

§. 163. Wie eben erwähnt, so war derselben 1634 aus der wolfenbüttel'schen Erbschaft Calenberg mit Göttingen zugefallen, und es war dieses Gebiet zur Abfindung Georgs, eines fünften Sohnes Wilhelms zu Lüneburg benutzt worden. 1642, beim Aussterben der Nebenlinie zu Harburg fiel die Grafschaft Hoya an die lüneburger Herzöge zurück, die ein Jahr später ihr Gebiet auch noch durch mehrere hildesheimische Aemter (Koldingen, Westerhofen) erweiterten. Der eben genannte Georg zu Calenberg nahm beim Aussterben des Mannsstammes in der Grafschaft Schauenburg (1640) von den Aemtern Lauenau, Bockeloh und Mesmerode als Lehnsherr Besitz; der 1647 zu Lauenau abgeschlossene Theilungsvertrag ließ dieselben seinem Hause und fügte u. A. noch die Vogtei Lachem hinzu. Der westfälische Friede endlich, an dem sich die Herzöge der neuen lüneburger Linie hauptsächlich durch den geheimen Rath Lampadius betheiligten, brachte dieselben in eine nähere Beziehung zum Bisthum Osnabrück, indem er die eigenthümliche Wechselregierung zwischen einem katholischen Bischof und einem evangelischen Administrator einführte, welcher letztere aber stets dem lüneburger Hause entnommen werden sollte. Ansprüche auf andere benachbarte Stifter wurden abgewiesen; die Abtei Walkenried fiel — mit Ausnahme von Schauen, S. 220 — der herzoglichen Linie zu Braunschweig zu, die sie mit dem Fürstenthum Blankenburg zusammenlegte.

Georg zu Calenberg, der allein sein Geschlecht fortsetzte, starb 1641, und es folgte ihm zunächst sein ältester Sohn Christian Ludwig, der jedoch vermöge des ihm eingeräumten Kurrechtes nach Lüneburg zog, als sein Oheim Friedrich starb (1648), und Calenberg dem jüngern Bruder Georg Wilhelm überließ. 1665, beim Tode Christian Ludwigs, nahm nun dieser letztere wieder nach langen Streitigkeiten Lüneburg; er verlegte seine Residenz nach Celle,***) so daß es Sitte gewor-

---

*) Zur Ausführung dieser Bestimmung ist es jedoch erst i. J. 1671 gekommen. Die Stadt, welche mit Gewalt zur Unterwerfung gezwungen werden mußte, fiel ganz an Wolfenbüttel, welches dagegen auf die früher besessenen Aemter im Lüneburgischen Verzicht leistete.

**) Derjenige Harzbezirk, dessen Ertrag zu diesem Zwecke verwandt werden sollte, wurde im Gegensatz zu dem sog. einseitigen — braunschweig-lüneburgischen — Harze der Communionharz genannt. 3/7 der Ausbeute wurden für Lüneburg und je 2/7 für Wolfenbüttel und Harburg gerechnet. 1649 wurden die beiden letzten Siebentel unter die zwei andern Linien gleichmäßig vertheilt. Durch einen i. J. 1788 zwischen beiden Linien abgeschlossenen sehr ausführlichen Receß wurden die Besitzverhältnisse weiterhin geordnet, so daß von jetzt an nur noch der Rammelsberg und einige andere Bergwerke und Hütten gemeinschaftlich blieben. Hannover legte seine Antheile (mit den 7 Bergstädten Clausthal, Zellerfeld, Andreasberg, Lautenthal, Altenau, Grund, Wildemann) zu einer Berghauptmannschaft zusammen.

***) Während des Reichskrieges gegen Frankreich hatte Herzog Georg Wilhelm zu Celle 1676 die im westfälischen Frieden den Schweden zugefallenen Lande Bremen und Verden besetzt (1676). Der Friede zu Nymwegen gab dieselben dem frühern Herrn zurück; indessen bestimmte der 1679 zu Celle abgeschlossene Separatvergleich, daß der Herzog im Besitze des zum Fürstenthum Verden gehörigen Dreiecks zwischen Aller und Weser, sowie des bremischen, mit dem gesammten Erzstift 1648 Schweden zugefallenen Amtes Thedinghausen verbleiben solle.

Jenes Dreieck bildete das aus der Dörverder und Marschvogtei bestehende Amt Westen. Vor der Besitznahme durch die Bischöfe von Verden hatte dasselbe seine eigenen Grafen, die jedoch unter der Gerichtsbarkeit der Grafen von Bruchhausen standen. Nach der Erwerbung durch Braunschweig-Lüneburg wurde es zur Grafschaft Hoya geschlagen.

den ist, die lüneburger Herzöge auch nach dieser Stadt zu benennen, und regierte hier noch bis 1705, auch über das ihm 1680 zugefallene Herzogthum Lauenburg (§. 156.); Calenberg dagegen, dem 1681 auch noch die Grafschaft Diepholz beigefügt wurde, erhielten nacheinander die beiden jüngsten Brüder, der katholische Johann Friedrich († 1679) und Ernst August, bis dahin Administrator von Osnabrück († 1698).

Diesem letztern war es zunächst vorbehalten, seinem Hause durch dessen Erhebung zur **neunten Kur** einen höhern Glanz zu verleihen, zum Lohn für die Dienste, die er selbst, wie sein Bruder, dem Kaiser in den Türken- und Reichskriegen gegen Frankreich geleistet hatte. Nach langen, durch den Minister Thomas Grote*) geführten Verhandlungen wurde am 22. März 1692 eine „ewige Union" der lüneburger Herzöge mit dem habsburgischen Kaiserhause beschlossen und die Kurwürde auf die Lande Lüneburg und Calenberg übertragen, und zwar nach Uebereinkunft mit Georg Wilhelm zu Celle in der Person Ernst Augusts zu Hannover. Indessen blieb diese Verleihung nicht ohne den entschiedensten Widerspruch. Mehrere Kurfürsten protestirten, am heftigsten aber trat Rudolf August und seit 1704 dessen Bruder Anton Ulrich von Wolfenbüttel gegen dieselbe auf, der als Vertreter der ältern Linie des welfischen Hauses größere Anrechte auf die Kur zu haben behauptete und einen förmlichen Fürstenbund gegen die vom Kaiser verkündete Maßregel zu Stande brachte. Im März 1702 besetzten die lüneburg'schen Truppen plötzlich ihr Land und zwangen sie zum Nachgeben. Jedoch wurde erst 1708 dieser Streit beendigt und 1710 Braunschweig-Lüneburg zum Erzschatzmeisteramte berufen. Für Wolfenbüttel wurde nur eine geringfügige Gebietserweiterung bestimmt.

Noch bedeutsamere Folgen hatte die Vermählung Ernst Augusts mit Sophie, der Tochter Friedrichs V. von der Pfalz und Enkelin Jakobs I. von England. Georg Ludwig, der älteste Sohn dieser Ehe, der seinem Vater 1698 in Calenberg und als Kurfürst gefolgt war, wurde wegen dieser Verwandtschaft mit dem im Mannsstamme des Reiches verwiesenen Hause bereits 1701, noch bei Lebzeiten Wilhelms von Oranien, durch eine Parlamentsacte zum Nachfolger auf dem englischen Throne ausersehen, den jedoch zunächst die Königin Anna einnahm. Am 12. August 1714 succedirte er in den britischen Reichen als Georg I. und erster Herrscher aus dem Hause Hannover. Für seine deutschen Erblande war seine Vermählung mit Sophie Dorothea, der Tochter Georg Wilhelms zu Celle, von Bedeutung. 1705 beerbte er nämlich diesen seinen Oheim und vereinigte ganz Lüneburg-Calenberg unter seiner Herrschaft. Von da an ist der Landesname **Hannover** in Gebrauch gekommen; weitere Theilungen haben nicht mehr stattgefunden.

Georg I. zeigte noch große Anhänglichkeit an seine Stammgebiete; unter seinen Nachfolgern aber hört die selbstständige Entwickelung Hannovers mehr und mehr auf. Obgleich nur nach den Grundsätzen der Personalunion mit England vereinigt, erscheint der deutsche Kurstaat in allen weltbewegenden Ereignissen des vorigen Jahrhunderts doch fast nur noch als die um des Herrschergeschlechtes willen mehr oder weniger bevorzugte Nebenprovinz des fremden Reiches. Ueber diese, der allgemeinen Geschichte angehörigen Begebenheiten selbst gehen wir hinweg; dem Zwecke unserer Darstellung entsprechend bezeichnen wir nur noch die Umänderungen im Besitzstande des

---

Das Amt Thedinghausen wurde 1681 zum größten Theile der Linie Wolfenbüttel übergeben; der geringe Rest wurde ebenfalls mit Hoya verbunden. Aber auch dieser wurde an die Herzöge zu Wolfenbüttel abgetreten, um dieselben für ihre Verzichtleistung auf die Kur (s. oben) einigermaßen zu entschädigen.

*) Ein Bruder des berühmten Kanzlers oder Großvogts erkaufte um diese Zeit die kleine, im Halberstädt'schen gelegene, seit 1648 braunschweig-lüneburgische Herrschaft Schauen, die für ihn zu einer Reichsbaronie erhoben wurde. Ursprünglich war dieselbe ein Gut der Abtei Walkenried, über welches der postulirte Administrator von Hälberstadt Herzog Heinrich Julius 1611 die Lehnshoheit erlangte. 1648 fiel Sch. ganz an die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, welche 1680 den Grafen Georg Friedrich von Waldeck mit der Herrschaft belehnten, zum Lohn für die Dienste, die derselbe ihnen bei der Unterwerfung der Stadt Braunschweig geleistet hatte. Von diesem erwarb sie die Familie Grote, welche 1815 der preußischen Oberhoheit unterworfen wurde.

In ähnlicher Art erlangte der 1689 in den Reichsgrafenstand erhobene Geheimerath Franz Ernst von Platen zum Lohn für seine Dienste die alte, längst heimgefallene Grafschaft Hallermund als eine neue Lehnsherrschaft (1704).

Kurstaates, welche durch dieselben, vielfach mit Unterstützung der vollen Machtstellung Englands, herbeigeführt worden sind.

1648 waren das Erzstift Bremen*) und das Bisthum Verden**) säcularisirt und der schwedischen Krone übergeben worden. Nach der Niederlage aber, die Karl XII. im nordischen Kriege durch die Schlacht bei Pultawa erlitten, drang der König Friedrich IV. im Sommer 1712 mit einer ansehnlichen Armee über die Elbe vor, eroberte Stade und brachte beide Lande in seine Gewalt. Doch überließ er sie durch einen am 26. Juli 1715 abgeschlossenen Vertrag an seinen Bundesgenossen, den König Georg I. von Großbritannien als Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg gegen 6 Tonnen Goldes (676,000 Thlr.), worauf am 15. Oct. die Uebergabe erfolgte. Indessen forderte die Nachfolgerin Karls XII., Ulrike Eleonore, ehe sie den Frieden zu Stockholm abschloß, für die Verzichtleistung auf alle Ansprüche noch eine weitere bedeutende Geldsumme, die in dem am 18. Aug. 1729 zu Hamburg abgeschlossenen

---

*) Karl der Große gründete 787 in Bremon an der Wirraha ein Bisthum, das er dem Briten Willehad übergab und der Kirche zu Köln unterordnete. Durch den Vertrag von Selz wurde die Stiftung von Dauer. Bereits 811 wurde zu Hamburg auch für die nordalbingischen Sachsen ein Bisthum errichtet; indessen hob Ludwig der Fromme dieses 817 wieder auf und vertheilte den Sprengel unter Bremen und Verden. Für Ansgar, den Apostel des Nordens, wurde es 831 wieder hergestellt. Ein Ueberfall der Normannen (845) veranlaßte indessen Ludwig den Deutschen, den Ansgar nach Bremen zu versetzen. Verden entsagte allen Ansprüchen auf die Hamburger Diöcese, Köln seinem Aufsichtsrechte, und so wurde aus den beiden Bisthümern ein einziges Erzbisthum zu Bremen gebildet. Uebrigens wurde erst weit später (1072) der erzbischöfliche Sitz für immer in Bremen aufgeschlagen und das Erzstift lediglich nach dieser Stadt benannt, und auch noch nach dieser Zeit blieb Hamburg eine gesonderte Kirchenprovinz mit einem eigenen Domkapitel. — Nach und nach wurden die Bischöfe des Nordens dem Erzstifte untergeordnet, von denen jedoch schließlich nur die zu Lübeck, Ratzeburg, Schwerin übrig blieben.

In der Mitte des 10. Jahrh. legte Erzbischof Adaldag, ein Verwandter des sächsischen Kaiserhauses, den Grund zur weltlichen Macht, die sich bald über die Stadt Bremen, über Wigmodien und andere Gaue, sowie über die Marschländer Kehdingen und Wursten erstreckte. Fest begründet wurde dieselbe durch Adalbert († 1072), den bekannten Vormund und Erzieher K. Heinrichs IV., der freilich durch seine feindselige Haltung gegen Dänemark den Abfall der Stifter Schleswig, Riga und Aarhuus herbeiführte. Die Erhebung des Dompropstes Hartwig, eines Grafen von Stade, zur erzbischöflichen Würde (1148) hatte, wie oben bemerkt, schließlich die Vereinigung dieses bedeutenden Gebietes mit den Stiftslanden zur Folge.

Die späteren Jahrhunderte sind durch innere Streitigkeiten, herbeigeführt durch Doppelwahlen der Bischöfe, sowie durch Kämpfe mit benachbarten Dynasten und Volksstämmen (Kreuzzug gegen die Stedinger 1207) ausgefüllt. Wurde dabei der Umfang der weltlichen Besitzungen auch erweitert (z. B. 1270 durch das bis dahin oldenburgische Wildeshausen), so gingen doch die Anrechte auf die mächtig aufstrebende Stadt Bremen mehr und mehr verloren. Seit 1284 Mitglied der Hanse, nahm diese mehr und mehr Reichsfreiheit in Anspruch, die ihr in vollem Maße freilich erst in einer viel spätern Periode (1731) zugestanden worden ist.

Der Einführung der Reformation trat der Erzbischof Christoph v. Braunschweig († 1558) mit aller Härte, ja Grausamkeit entgegen, ohne sie jedoch verhindern zu können. Sein Bruder Georg († 1566) war der lutherischen Lehre zugethan. Von jetzt an wurden nur noch jüngere Söhne der benachbarten herzoglichen Häuser zu Braunschweig-Lüneburg, Lauenburg, Holstein-Gottorp zu Administratoren erwählt, die meistens zugleich auch noch andere Stifter verwalteten. Während der ersten Hälfte des 30jährigen Krieges, in welcher das Erzstift durch die Schaaren Tilly's und Christians IV. von Dänemark viel Noth erlitt, saß Johann Friedrich von Schleswig-Holstein auf dem erzbischöflichen Stuhl, dem 1634 Prinz Friedrich von Dänemark als letzter Administrator folgte. Denn in Folge des 1644 zwischen Schweden und Dänemark ausgebrochenen Krieges drang der schwedische General v. Königsmark in das Erzstift ein, eroberte die Städte und festen Schlösser desselben, verjagte den Administrator und nahm das Land für die Königin Christine in Besitz. Der westfälische Friede sprach die Säcularisation des Stiftes und dessen Einverleibung in die schwedischen Staaten aus. Indessen wurde dessen friedliche Entwicklung auch von jetzt an noch durch die von Schweden geführten Kriege gestört, namentlich in der Periode 1675—79, in welcher es ganz von braunschweig-lüneburg'schen und münster'schen Truppen besetzt blieb, nachdem Schweden in die Reichsacht erklärt worden war (§. 90).

**) Die Geschichte des Bisthums Verden fällt vielfach mit der des Erzstiftes Bremen zusammen, namentlich in der letzten Zeit seines Bestehens. Bei der geringen Ausdehnung seiner weltlichen Macht bietet sie wenig Interesse dar. Schon bald nach der Hinrichtung von 4500 Sachsen bei Verden an der Aller soll Karl der Große das Bisthum begründet haben; zweifelhaft jedoch ist es, ob er den Angelsachsen Suitbert, einen Missionar des Niederrheines, zum ersten Bischof eingesetzt habe, oder den Abt Patto von Amorbach in den Maingegenden. Um 880 wird Harud als erster sicherer Bischof genannt. Der damals noch weit ausgebreitete Sprengel veranlaßte denselben, an verschiedenen Orten seinen Sitz aufzuschlagen, unter denen auch Barbewiek angegeben wird.

In der langen Reihe der Bischöfe finden wir viele Erzbischöfe von Bremen wieder. Insbesondre erscheint das Stift seit der Einführung der Reformation nur noch als bremisches Nebenland; auch wurde es nach der Besitznahme durch Schweden als ein Fürstenthum mit dem Herzogthum Bremen zu einer einzigen Provinz verbunden.

Liquidationsrecesse auf 1,090,000 Thlr. normirt wurde, wozu noch über 100,000 Thlr. zur Einlösung verpfändeter Domainen kamen*).

Gleichzeitig gelangte auch das Amt Wildeshausen durch Kauf in den vollen Besitz Kurbraunschweigs**). Die kaiserliche Sequestration des Landes Hadeln***) wurde endlich i. J. 1731 aufgehoben und dasselbe an Kurbraunschweig übergeben, welches es mit Bremen und Verden zu einer einzigen Provinz vereinigte.

An der schon auf S. 133 erwähnten Reichsexecution gegen den Herzog Karl Leopold von Mecklenburg-Schwerin, der mit Hülfe seines Verwandten, des Czaaren Peter I. von Rußland die ständischen Rechte vernichten und allen Mandaten des Reichskammergerichts zum Trotz den Adel seines Landes unterdrücken wollte, nahm auch Hannover Theil. Für die aufgewandten Kosten, die es auf mehr als eine Million anschlug, wurden ihm die Einkünfte von 7 Aemtern und die Hälfte des Zolles zu Boitzenburg auf so lange abgetreten, bis seine Ansprüche befriedigt sein würden.

1741 ordnete König Georg II. durch den Stader Vergleich die bis dahin streitigen Verhältnisse zu der Stadt Bremen, deren Reichsfreiheit endlich (1731) anerkannt worden war. Hannover trat Flecken und Hafen Vegesack ab, erhielt aber dafür das Amt Blumenthal und das Gericht Neuenkirchen. Auch verblieb ihm die Domkirche in Bremen (wie auch die in Hamburg) nebst einigen andern Rechten innerhalb der Stadt (bis 1803).

Die Ansprüche, welche das Haus Braunschweig-Lüneburg 1744 beim Aussterben des Fürstenhauses auf Ostfriesland (§. 111.) auf Grund einer 1691 abgeschlossenen Erbverbrüderung erhob, blieben ohne Folgen, da diese letztere von dem deutschen Kaiser nicht bestätigt worden war. Friedrich der Große nahm das Fürstenthum in Besitz.

1753 verpfändete Graf Friedrich Karl Philipp von Bentheim seine Grafschaft mit aller Landeshoheit an Kurbraunschweig auf 30 Jahre, wobei letzteres die Verpflichtung übernahm, ihm Unterhalt zu gewähren und die Tilgung seiner Schulden zu bewirken. 1757, beim Erscheinen der Franzosen, kehrte er zwar in sein Gebiet wieder zurück; indessen doch nur für kurze Zeit. 1783 wurde der Vertrag auf 30 Jahre verlängert (S. 224).

Bereits erwähnt (§. 142.) ist die Verwandtschaft Georgs II. mit den Markgrafen zu Ansbach. Wegen der ihm von seiner Gemahlin zugebrachten Erbrechte nahm der König schon 1783 mit Zustimmung des Ansbacher Hofes durch seinen Gesandten v. Ompteda die Grafschaft Sayn-Altenkirchen in Besitz, freilich unter dem Widerspruche anderer Erbberechtigter. 1803 kam das Ländchen in andere Hände.

Zum Lohn für die wirksame Theilnahme hannover'scher Truppen an den Kriegen gegen die französische Republik überwies der Reichsdeputationshauptschluß dem Kurstaate das Bisthum Osnabrück†) zum völligen Eigenthum. Die Grafschaft

---

*) Schaumann (Handbuch der Geschichte der Lande Hannover und Braunschweig) giebt den an Dänemark zu zahlenden Kaufpreis sehr genau auf 695,773 Thlr. 2 Gr. 7 Pf. und die an Schweden zu entrichtende Entschädigungssumme auf 1,185,476 Thlr. 3 Gr. 2 Pf. an.

) Das Amt **Wildeshausen war ursprünglich eine Besitzung der Grafen von Oldenburg gewesen. 1229 wurde es dem Erzstifte Bremen zu Lehen aufgetragen; darum zog nach dem unbeerbten Tode Heinrich des Bogeners Erzbischof Hildebold es ein (1270), indem er die Ansprüche der übrigen Grafen von Oldenburg, wie der Herzöge von Braunschweig durch Geld beseitigte. Später war das Ländchen vielfach im Pfandbesitze der Grafen von Diepholz und Hoya, zuletzt in dem der Bischöfe von Münster. 1634 aber wurde es wieder auf Oxenstierna's Befehl dem Erzstift Bremen zugewiesen, welches dasselbe dem Grafen von Wasaburg, der auf Osnabrück Verzicht leistete, zu Lehen auftrug. 1675 nahm der Bischof von Münster W. abermals als Unterpfand für die aufgewandten Kriegskosten, die ihm 1699 mit 100,000 Thlrn. gezahlt wurden, worauf Schweden das Amt 1700 an Kurbraunschweig unterpfändlich, 1719 aber im Frieden zu Stockholm dauernd überließ. Ansprüche, welche die Stadt Bremen erhob, waren die Veranlassung, daß die kaiserliche Belehnung erst 1733 erfolgte.

***) Dieses der Nordsee abgewonnene Küstenland (sein Name wird u. A. von hahlen = zuwachsen hergeleitet) war ein Bestandtheil der alten Grafschaft Lesum, die den Erzbischöfen von Bremen zu Theil wurde, worauf H. den Grafen von Stade zu Lehen gegeben wurde und nach deren Erlöschen Heinrich dem Löwen zufiel. Bei dessen Sturz kehrten die Bewohner, geschreckt durch die Härte, mit welcher Erzb. Siegfried gegen die Dithmarschen verfuhr, nicht unter dessen Herrschaft zurück, sondern wandten sich an seinen Bruder Bernhard von Sachsen. Von da an blieb es, jedoch mit eigenthümlicher Verfassung, bei Lauenburg.

†) In der vielleicht schon zur sächsischen Zeit bedeutenden Stadt **Osnabrück** — deren Erbauung von Andern in das Jahr 772 gesetzt wird — gründete Karl der Große 783 nach einem neuen Siege über Wittekind ein Bisthum. Als erster Bischof erscheint der Friese Wiho, dem der Kaiser

Altenkirchen, welche für Nassau-Usingen bestimmt war, mußte er freilich abtreten, außerdem das Amt Wildeshausen, welches Oldenburg gegeben wurde. Zugleich leistete er auf die Schutzhoheit über Hildesheim und Corvey, sowie auf alle Ansprüche an die Domkapitel zu Bremen und Hamburg Verzicht.

Schon 1801 auf kurze Zeit von Preußen besetzt (§. 118.), fiel Hannover nach Wiederausbruch des Krieges mit England ganz in der Franzosen Hände. Nach der am 3. Juni 1803 vor Suhlingen abgeschlossenen Convention zogen sich die Truppen über die Elbe in's Lauenburgische zurück, während Mortier alle andere Theile des Kurstaates mit sämmtlichen Einkünften in Beschlag nahm; die schon nach wenigen Wochen folgende Elb-Convention von Artlenburg (5. Juli) ordnete dagegen die völlige Auflösung der hannover'schen Armee an, so daß auch Lauenburg vom Feinde besetzt wurde. Vorübergehend trat Napoleon das ganze Land gegen Ansbach, das rechtsrheinische Cleve und Neufchatel an Preußen ab (§. 124.); nach dem Frieden zu Tilsit aber schlug er die südlichen Provinzen zu dem neugestifteten Königreiche Westfalen, während er die nördlichen Lande (Osnabrück, Hoya und Diepholz, Theile von Calenberg, Bremen und Verden, das Amt Wildeshausen, 1/3 des Fürstenthums Lüneburg und etwa die Hälfte von Lauenburg) in eigne Verwaltung nahm. Zu Anfang des Jahres 1810 gab er Alles an Westfalen, durch sein berüchtigtes Decret vom 11. Dec. desselben Jahres aber zog er wieder eine Grenzlinie quer durch das Land*), verordnete die völlige Einverleibung aller

---

20 Jahre später ansehnliche Einkünfte zuweist. Zum Stiftssprengel wurde das Land zwischen Ems und Hunte bestimmt. Seine Nachfolger waren vollauf beschäftigt, die Reste des Heidenthums zu tilgen; erst in der Mitte des 12. Jahrh. erweitert sich der weltliche Besitz durch die Güter der räuberischen Herren von Holte. Um dieselbe Zeit gelang es dem Bischof Philipp, einen langen Streit mit der Abtei Corvey wegen der Zehnten zu Ende zu führen. Bischof Arnold verband sich mit dem Erzbischof von Köln wider Heinrich den Löwen, der ihn auf dem Halerfelde schlug; beim Sturze des Herzogs gewann er jedoch nicht bloß mehrere Orte, u. a. Melle, sondern auch Reichsunmittelbarkeit, die 1225 dem Bischof Engelbert vom Kaiser ausdrücklich anerkannt wurde, zugleich mit dem Rechte, das Richteramt in Osnabrück, Iburg, Melle und anderswo zu führen. Auch waren bereits zahlreiche Adelsgeschlechter der Hoheit des Stiftes unterworfen worden. Die Hälfte des „Gogerichts" zu Osnabrück wurde jedoch an die Stadt O. verkauft, die auch noch andere Privilegien erlangte, z. B. 1280 von K. Rudolf die Freiheit, sich zu befestigen. Kämpfe mit den damals noch mächtigen Grafen von Tecklenburg, sowie mit den Bischöfen von Münster und Minden ziehen sich durch das ganze 14. Jahrh. hin. Manche feste Schlösser werden angelegt; der Umfang der weltlichen Besitzungen erweitert sich; 1402 werden dieselben in die Aemter Iburg, Fürstenau, Börden, Witlage, Hunteburg, Grönenberg und Reckeberg getheilt. Das 15. Jahrhundert ist reich an innern Streitigkeiten, da die Landstände nach Erweiterung ihrer Befugnisse streben. Beim Beginn der Reformation saß Erich II. auf dem bischöflichen Stuhl. In Osnabrück, wie in seinem zweiten Bisthum Paderborn eiferte er gegen die neue Lehre. Sein Nachfolger Franz von Waldeck war zugleich auch Bischof von Minden und Münster und hatte hier die Wiedertäufer zu bekämpfen; der wahren Reformation war er jedoch nicht abhold. Er trat sogar dem schmalkaldischen Bunde bei; doch wurde das Land von den Kaiserlichen besetzt, die ihn zum Widerruf zwangen. Neue Verwüstungen verursachte der Einfall des Herzogs Heinrich von Braunschweig (1553), der die Evangelischen verjagte, wo er sie fand. Zahlreiche Unglücksfälle, welche zu Ende des 16. Jahrh. das Stift trafen, waren nur das Vorspiel der Schrecken des 30jährigen Krieges. Christian IV. bedroht die Katholiken, wie Tilly die Evangelischen; endlich besetzte der Schwede Gustav von Wasaburg das Stift. Die Stadt Osnabrück wurde schon 1643 zum Zwecke der Friedensverhandlungen neutral erklärt; der westfälische Friede aber bestimmte, daß das Stift dem jetzigen katholischen Bischof Franz Wilhelm auf Lebenszeit gehören, daß aber dann der braunschweig'sche Prinz Ernst August als evangelischer Administrator folgen und dieser Wechsel auch in Zukunft fortgesetzt werden solle. Die Rechte jeder Religionspartei wurden für den Fall ausdrücklich festgestellt, daß die Gegner zur Herrschaft gelangen. Die noch folgenden katholischen Bischöfe waren zugleich Kurfürsten von Trier und von Köln, die das ferne Stift als ein Nebenland betrachteten; die Administratoren aber brachten es in die engste Beziehung zu den braunschweig-lüneburg'schen Landen, deren weitere Geschicke es theilt. 1764 wurde der eben erst geborne Herzog von York zum Administrator gewählt, unter welchem 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß die völlige Einverleibung in den Kurstaat angeordnet wurde.

Eine eigenthümliche Stellung in dem Stifte nahm die von Alters her mit mancherlei Privilegien ausgestattete Freiheit Wulften ein. Die dicht vor der Stadt gelegene Burg, ursprünglich vielleicht ein Königshof, war später im Besitze der Schirmvögte des Bisthums und anderer Adelsgeschlechter. In zahlreichen Fehden mit den Bischöfen und der Stadt erloschen die Vorrechte nach und nach; doch wurden sie 1682 durch den Administrator Ernst August für die Freiherren v. Moltke, welche die verfallene Burg erkauft hatten, wieder erneuert. Der kaiserliche Feldmarschall v. Moltke suchte diese Rechte im vorigen Jahrh. noch zu erweitern. Nach seinem Tode 1781 kam das kleine Gebiet durch eine Erbtochter an die Grafen von Herberstein.

*) Die nordwestliche Grenzlinie des Königreichs Westfalen fing dicht bei Halle in Westfalen an und zog sich südlich von dieser Stadt und von Herford zur Weser hin, welche sie unterhalb Blotho erreichte. Am linken Ufer setzte sie sich bis oberhalb Stolzenau fort und zog sich dann bis

Küstenländer der Nordsee in den Kaiserstaat und dehnte dessen Gebiet bis nach Lübeck hin aus.

Die bedeutendste Umgestaltung erfuhr der 1814 zum Königreich Hannover erhobene Staat durch den Wiener Congreß. Ihm wurde zugetheilt, was England für seine Theilnahme an den Befreiungskriegen beanspruchte; ein deutliches Zeichen dafür, daß das Land nur noch als eine in Deutschland gelegene englische Provinz angesehen wurde. Schon der am 14. Juni 1813 abgeschlossene Subsidienvertrag von Reichenbach setzte fest, daß Hannover nicht nur in seiner frühern Ausdehnung wiederhergestellt werden, sondern eine Erweiterung seines Besitzes um Gebiete von mindestens 300,000 Einwohner erfahren solle. Demgemäß erscheint Preußen auf dem Wiener Congreß fast in allen Fällen als der Vermittler für die Hannover zugewiesene Territorialentschädigung. In dem von Paris aus erlassenen Patente vom 28. Septbr. 1815 tritt König Friedrich Wilhelm III. von ehemals preußischen Landen an Hannover ab: die Fürstenthümer Hildesheim (§. 119)*) und Ostfriesland mit dem Harlingerlande (§. 111.), die niedere Grafschaft Lingen nebst den zwischen derselben und der Ems gelegenen sog. münster'schen Absplissen, das aus den Aemtern Lindau und Gieboldhausen nebst dem Gerichte Duderstadt bestehende niedere Eichsfeld und die ehemalige freie Reichsstadt Goslar (§. 121.), wozu noch das St. Petersstift in Nörten bei Göttingen und die zum Zwecke der Austauschung an Preußen überlassenen, früher hessischen Enclaven Uechte, Auburg, Freudenberg, die Herrschaft Plesse nebst dem Kloster Höckelheim und dem Amte Neuengleichen kamen. Die ungleich geringfügigeren Abtretungen Hannovers an Preußen sind im §. 132 bezeichnet.**)

Außerdem erlangte Hannover die Oberhoheit über die seit 1803 dem Herzog von Aremberg zugehörige Standesherrschaft Meppen, über die Grafschaft Bentheim***) und den nördlichen Theil des dem Herzog von Looz-Corswaren zuständigen Fürstenthums Rheina-Wolbeck (Kreis Emsbüren.)†)

In diesem Bestande ist das Königreich††) bis 1866 im Ganzen verblieben. Die mit Oldenburg (1817 und 1863) und mit Preußen (1837 und 1838) abgeschlossenen Grenzverträge beziehen sich nur auf unbedeutende Regulirungen und einzelne Ortschaften.†††) Zu erwähnen ist nur noch die Erwerbung aller Anrechte des Hauses Oranien auf die Grafschaft Spiegelberg gegen eine Geldsumme (1819) und der 1827 stattgefundene Verkauf eines nördlich von der Geestemündung gelegenen kleinen Areals an die freie Stadt Bremen zur Anlage eines Hafens. (Bremerhaven.)

§. 164. Hessen.

In den Gegenden an der Lahn, Eder und Fulda bis zur Werra hin fanden die Römer den tapfern Volksstamm der Chatten vor, dessen Hauptfeste Mattium*†) ihr

---

dicht vor Nienburg von dem Flusse rechts ab. Unterhalb Ahlden überschritt sie die Aller und ging dann in ziemlich gerader Linie östlich an Walsrode, Soltau und Lüneburg vorbei zur Elbe, welche sie mitten zwischen Boitzenburg und Lauenburg berührte.

*) Schon am 2. Nov. 1813 hatte Hannover auf Grund des Reichenbacher Vertrages dieses Land in Besitz genommen.

**) Hier fügen wir denselben noch die im Eichsfelde liegenden Ortsbezirke Rüdigershagen und Gänseteich bei.

***) Die durch die Söhne des Grafen Arnold von Bentheim (§. 101) begründeten Linien wechselten ihren Besitz während des 17. Jahrh. noch sehr häufig; 1693 endlich wurde die Grafschaft Steinfurt für den Grafen Ernst, Bentheim für Arnold Moritz Wilhelm bestimmt. Der Enkel des letztern war es, der 1753 zur Verpfändung seines Landes schreiten mußte. 1803 starb die Linie aus; Graf Ludwig von Steinfurt, der Erbe, suchte während der französischen Herrschaft durch Zahlung einer Geldsumme das Pfand wieder einzulösen; indessen erkannte Hannover später diesen Vertrag nicht an. Erst 1823 wurde der Pfandbesitz aufgehoben.

†) 1826 hat der Herzog auf die Ausübung der ihm eingeräumten Hoheitsrechte Verzicht geleistet.

††) Bald nach dem Schlusse des Wiener Congresses wurden vier provisorische Provinzial-Regierungen eingesetzt (zu Hannover, Osnabrück, Stade, Aurich). Am 10. Mai 1823 wurden dieselben aufgehoben und die sechs Landdrosteien eingerichtet (Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich), zu welchen für die Angelegenheiten des Harzes noch die Berghauptmannschaft Clausthal kam.

†††) Hannover erlangte durch dieselben zu festem Besitze das zur Grafschaft Hoya geschlagene Kirchspiel Twiestringen, das Dorf Wachtum an der Grenze des früher münster'schen Amtes Cloppenburg u. s. f.

*†) Sehr wahrscheinlich das Dorf Maden im Amte Gudensberg.

Feldherr Germanicus 15 n. Chr. G. zerstörte und durch deren Gebiet sie den Pfahlgraben zogen. Später schlossen sich die Chatten, nothgedrungen vielleicht, dem Völkerbündnisse der Franken an. Sie wurden in das fränkische Reich aufgenommen; seit dem 6. Jahrhunderte bildete das Land eine Provinz Austrasiens. Unter den Gauen, in welche es nachmals getheilt wurde, fiel der fränkische Hessengau mit dem spätern Niederhessen, der Oberlahngau mit Oberhessen ziemlich zusammen. Als Grenzort gegen die Sachsen legte schon Chlodwigs Sohn Theodorich an der Eder die Stadt Frankenberg an. Das ganze Land aber wurde der wichtigste Schauplatz der Kriege zwischen Franken und Sachsen, und selbst Dänen und Sorben drangen bis in dasselbe vor. — Von den Hausmeiern der Merowinger aus Pipins Geschlecht unterstützt, verkündete Bonifacius das Christenthum an der Werra und Fulda; in seinen Berichten an den Papst bezeichnet er 738 zum ersten Male das Land der Hessen (Chatten) als gesondertes Gebiet. Mit Hülfe fränkischer Krieger besetzte er den Buraberg bei Fritzlar, nachdem er in der Nähe bei (Dorf-) Geismar die Donnereiche gefällt hatte, und weihte ihn zum ersten, bald erloschenen Bisthume; der Kestersberg, Wodans alter Sitz, war schon durch Karl Martell gestürmt worden. Dann gründete Bonifacius nach der Bekehrung der Brüder Detric und Dierolf die Klöster Amöneburg und Fritzlar (722 und 24) und durch seinen Schüler Sturm die Abtei Fulda, zu denen später noch durch Lullus die Benedictiner-Abtei Hersfeld kam (763.) Alle diese Stiftungen wurden unter die geistliche Aufsicht der Erzbischöfe von Mainz gestellt und selbst mit ihren weltlichen Gütern diesen zugetheilt.

Nachdem Karl der Große meistens von Hessen aus die Sachsen unterworfen hatte, sicherte er das Gebiet durch Einsetzung von Grafen in den einzelnen Gauen. Als aber nach der Theilung des Reiches unter seinen schwachen Nachfolgern die herzogliche Gewalt im östlichen Franken wieder aufkam, ordneten sich diese Grafen den Herzögen unter. Als der angesehenste derselben tritt Konrad der Aeltere de Hassia auf, der zu Fritzlar Hof hielt, in der anstoßenden Ebene mit Adalbert von Babenberg stritt und im Kampfe fiel (905). Auch seine Brüder Eberhard, Gebhard und Rudolf (letzterer Bischof von Würzburg) beherrschten ein weites Gebiet. Konrads I. ältester Sohn erlangte selbst die fränkische Herzogswürde, ja, er wurde zum deutschen Könige erwählt, während seinen Brüdern Eberhard und Otto die hessischen Erbgüter seines Hauses zufielen. Kassel, 913 als Chasalla zum ersten Male erwähnt, bildete sich damals schon zum Hauptorte aus. Nach dem Tode Eberhards, der gleichfalls Herzog von Franken gewesen war und mit K. Otto dem Großen unglücklich gestritten hatte, schied Hessen aus dem Verbande des Herzogthums. Durch Gunst der sächsischen Kaiser dehnte das Erzstift Mainz seine Hoheit über neue Stiftungen und Güter aus (Kaufungen, Wetter); in andern Theilen des Landes aber erhoben sich mächtige Dynastengeschlechter mit erblicher Würde, besonders die Werner (I.—IV.) als Grafen in Niederhessen und die Gisonen, Grafen von Gudensberg. Auch die Grafen von Reichenbach und Ziegenhain an der Schwalm, Schirmvögte von Fulda, die von Felsberg an der Eder, die von Schauenburg im Habichtswalde, die von Waldenstein am Knüll, die von Bilstein an der Werra wurden mehr und mehr begütert, während in den nördlichen Grenzgebieten gegen das Herzogthum Sachsen nach Heinrichs des Löwen Sturz die Herren von Schoneberg an der Diemel neben den Grafen von Dassel und Reinhausen auftraten.

Um 1130 brachte Hedwig, die Erbtochter Giso's IV. von Gudensberg, ihrem Gemahl, dem Landgrafen Ludwig I. (III.) von Thüringen die Grafschaft Gudensberg zu, welche nunmehr ein Jahrhundert lang durch Brüder der Landgrafen verwaltet wurde. Andere Adelsgeschlechter ordneten sich nach und nach diesen Großgrafen unter und nahmen Vasallendienste. Als nun das thüringische Geschlecht 1247 mit Heinrich Raspe erloschen war, erschien sofort die Herzogin Sophie von Brabant, Tochter Ludwigs IV. und der heiligen Elisabeth, um für ihren Sohn Heinrich die erledigten Lande in Besitz zu nehmen. Mit Hülfe ihres Schwiegersohnes, des Herzogs Albrecht des Großen von Braunschweig (§. 162.) errang sie bedeutende Vortheile; aber der mächtigere Markgraf Heinrich der Erlauchte

von Meißen trat als ihr Gegner auf. Der thüringische Erbfolgekrieg brach aus. (§. 16.)

Am 28. October 1263 wurde Herzog Albrecht bei Wettin geschlagen. Dieser Sieg des Markgrafen entschied das Schicksal beider Lande. Sophie mußte allen Ansprüchen auf Thüringen entsagen; dagegen wurden ihr die altheſſiſchen Allodien und Lehen sammt der Grafschaft Gudensberg (mit Kassel, Wolfhagen, Zierenberg, Immenhausen, Grebenstein, Homberg, Felsberg, Melsungen, Rotenburg, Marburg, Frankenberg) und die bereits 1251 von Braunschweig gewonnene Landschaft an der Werra (mit den Orten Eschwege, Witzenhausen, Allendorf, Fürstenstein, vielleicht auch Wanfried, Sontra, Bilstein, Arnstein) zugesichert, durch deren völlige Abtretung Herzog Albrecht sich aus der Gefangenschaft lösen mußte. Am 9. Mai 1292 faßte K. Adolf alle diese Gebiete zu einem Reichsfürstenthume zusammen, welches auf dem reichsunmittelbaren Schlosse Boyneburg (bei Sontra) und der bisher allodialen, eben jetzt dem Reiche zu Lehen aufgetragenen Stadt Eschwege haften sollte.

Heinrich das Kind, dem schon 1265 die Verwaltung der neuerworbenen Lande anvertraut worden war und der zu Gunsten seines Neffen Johann des Siegreichen 1279 unter Vorbehalt späterer Ansprüche auf Brabant Verzicht geleistet hatte, verlegte seine Residenz nach Kassel und starb 1309. Er theilte das Land unter seine Söhne Johann und Otto I.; doch vereinigte der letztere schon 1311 die getrennten Gebiete wieder und trat gegen den Erzbischof von Mainz auf, der die Lehnshoheit über Hessen geltend zu machen suchte. Für Heinrich II., den Eisernen († 1376), bestimmte K. Karl IV. durch den Reichslehnbrief vom 6. Dec. 1373 das bereits bestehende Reichsfürstenthum mit allen den zerstreuten Stamm- und erworbenen Gütern zu einem größern Reichslehen und einer untheilbaren Landgrafschaft. Somit führte er den Titel eines Landgrafen von Hessen, den schon seine Vorfahren angewandt, fortan mit vollem Rechte. In demselben Jahre trat er mit Sachsen zum ersten Male in Erbverbrüderung. Sein Gebiet erweiterte er durch den Kauf des Schlosses Spangenberg,*) eines Theils der Grafschaft Itter**) und der Hälfte von Schmalkalden***); auch erlangte er den Mitbesitz von Treffurt (§. 121). Grebenstein, das er seinem Bruder Ludwig überlassen hatte, fiel nach dessen unbeerbtem Tode wieder zurück. Sein Neffe Hermann I., der Gelehrte († 1413), trat zum Schutze der Städte gegen die zahlreichen Adelsbündnisse auf, behauptete Kassel mit Glück gegen die Angriffe feindlicher Nachbarn, unter denen sich wieder der Erzbischof von Mainz hervorthat, und vertheidigte das Königthum seines Schwagers Ruprecht von der Pfalz. Er wurde Schirmherr der Abtei Hersfeld und kaufte die halbe Herrschaft Lisberg und die Herrschaft Wolkers-

*) Das feste Schloß Spangenberg im sog. Riedforst, mit dem am Fuße des Berges und an der Wise (einem Nebenflüßchen der Fulda) gelegenen Städtchen, war der Mittelpunkt einer Herrschaft Dünwerde, welche bis dahin gleichfalls den Besitzern der Ganerbschaft Treffurt zugehört hatte.

**) Das Geschlecht der edlen Herren von Itter war an dem gleichnamigen Nebenflusse der Fulda ansässig und ist seit dem Anfange des 12. Jahrh. bekannt. 200 Jahre später theilten sich die Brüder Heinemann III. und Adolf ihren Besitz und unterwarfen sich der hessischen Schutz- und Lehnshoheit. Des erstern Antheil war es, der durch dessen Gemahlin und Tochter 1357 zur Hälfte an den Landgrafen Heinrich II. für 900 Mark löthigen Silbers verkauft wurde, während die andere Hälfte für denselben Preis dem Erzbischof von Mainz zufiel und von diesem an den Grafen Otto von Waldeck verpfändet wurde. Dieser gab das kleine Stück Landes den Wölfen von Gudensberg in Unterpfandschaft, welche 1383 auch in den Pfandbesitz des hessischen Antheils eintraten. Erst im 16. Jahrh. wurden die Pfandschaften gekündigt; Landgraf Ludwig zu Marburg zahlte 1586 auch für Mainz an Waldeck den Pfandschilling und nahm dafür dessen Antheil in Pfand. — Das Geschlecht des obengenannten Adolf von Itter erlosch 1443 mit Erasmus. Seine Besitzungen wurden unter Löwenstein, Waldeck u. a. zersplittert; doch gelang es demselben Landgrafen Ludwig 1589 und 90, auch diese Güter zum größten Theil durch Kauf zu erwerben, so daß von jetzt an die gesammte Herrschaft Itter (mit Böhl) bis auf einen geringen Rest in seinen Händen verblieb.

***) Die Herrschaft Schmalkalden gehörte zu den Landen, welche Burggraf Albrecht der Schöne zu Nürnberg 1353 von der Gräfin Jutta von Henneberg, der Mutter seiner Gemahlin Sophie, ererbt hatte. 1360 vereinigte sich Heinrich II. von Hessen mit der verwittweten Gräfin Elisabeth von Henneberg-Schleusingen zum Ankauf dieser Herrschaft. Zu der auf diese Weise erworbenen Hälfte von Schmalkalden kam, wie schon S. 158 bemerkt, beim Aussterben des Hennebergischen Hauses (1583) in Folge der Erbverbrüderung von 1554 auch noch die zweite Hälfte.

dorf*). Auch die Regierung seines Sohnes Ludwig I., des Friedsamen († 1458), war eine sehr unruhige, namentlich wegen des Hussitenkrieges; doch suchte derselbe nach Kräften Frieden zu stiften. Er vermochte Brandenburg 1453, der hessisch-sächsischen Erbverbrüderung beizutreten (§. 36), schlug die Kaiserkrone aus, zu der er in Vorschlag gebracht worden war und die nun auf Friedrich III. von Oestreich überging, legte nicht nur den Grund zu der für die Folge bedeutungsvollen Lehnshoheit seines Hauses über Waldeck, Plesse, Rietberg, Schauenburg und andere benachbarte Dynastengeschlechter, sondern vereinigte auch 1450 die Grafschaften Ziegenhain und Nidda**) mit seinen Landen, die erst nach dieser Erwerbung ein einigermaßen geschlossenes Ganzes ausmachten. Endlich brachte er nach dem Tode des letzten Besitzers einen Hauptttheil der Grafschaft Schoneberg in seine Hand***) und erkaufte das Amt Neuengleichen.†)

In Folge dieser Gebietserweiterung fand nach blutiger Fehde unter den Söhnen Ludwigs I., Ludwig II. und Heinrich III., zum ersten Male eine längere Zeit andauernde Theilung statt. Der letztere, der Reiche genannt, erhielt Oberhessen und Marburg, endlich auch noch Ziegenhain, ererbte durch seine Gemahlin Anna die Anrechte auf die Grafschaft Katzenellnbogen,††) vereinigte nach dem Tode seines Bruders (1471) als Vormund der Söhne desselben die gesammte hessische Macht, benutzte die Mainzer Stiftsfehde zwischen den Erzbischöfen Diether und Adolf zur Vermehrung seiner Güter und hinterließ bei seinem Tode 1483 die Erbschaft seinem Sohne Wilhelm III., mit dem bereits 1500 die jüngere Linie wieder erlosch. Die Länder fielen an seinen Vetter Wilhelm II. (den Mittlern), den zweiten Sohn Ludwigs II. wieder zurück, der auch schon seit 1493 alle Gebiete der ältern Linie vereinigt hatte,†††) da sein Bruder Wilhelm I. blödsinnig geworden war.

---

*) Die kleine Herrschaft Lisberg in der Wetterau war nach dem Erlöschen des ursprünglichen Geschlechtes bereits den Grafen von Ziegenhain und Nidda als Lehnsherren zugefallen und unter dieselben vertheilt worden. Der Verkauf der einen Hälfte an den Landgrafen Ludwig fand statt, als die ersteren die Erbschaft der letzteren antraten.

Noch unbedeutender war die Herrschaft Wolkersdorf mit einem unweit Frankenberg an der Eder gelegenen Schlosse.

**) Die Besitzer der alten Grafschaft Ziegenhain (mit Treysa an der Schwalm) stifteten die Abtei Haina an der Wohra (welche Philipp der Großmüthige 1527 in ein Hospital umwandelte), wurden Schirmvögte von Fulda, traten schon früh mit den Landgrafen von Thüringen in Verwandtschaft und ererbten 1329 auch die Grafschaft Nidda (mit der halben Herrschaft Lisberg). 1437 errichtete Graf Johann einen Erbvertrag mit Hessen, und als derselbe 1450 unbeerbt starb, fielen beide Grafschaften dem Landgrafen Ludwig I. zu.

***) Dieses Gebiet umfaßte Hofgeismar, Trendelburg, Helmarshausen, den von der Weser umflossenen Gieselwerder, Lippoldsberg u. s. f. Das Geschlecht erlosch 1429; auf diejenigen Besitzungen, welche damals nicht gleich an die Landgrafen von Hessen fielen, erhoben gleichzeitig die Kurfürsten von Mainz und die Herzöge von Braunschweig Ansprüche; in Folge der oben erwähnten inneren Kämpfe aber, die in dem Erzstifte ausgebrochen waren, fand Hessen 1462 Gelegenheit, sich auch diesen Rest der alten Grafschaft zuzueignen.

†) Dieses südöstlich von Göttingen gelegene Amt gehörte, wie auch Altengleichen, unter braunschweigischer Hoheit der Familie von Uslar. Der i. J. 1451 erlegte Kaufpreis betrug gegen 9000 rheinische Gulden; die wirkliche Besitznahme des Ländchens konnte wegen des von Braunschweig erhobenen Widerspruches erst 1578 durch Wilhelm den Weisen erfolgen.

††) Die sehr bedeutende Grafschaft Katzenellnbogen (auch Catzenelnbogen, — Cattimelibocus, nach dem bei Zwingenberg an der Bergstraße gelegenen Melibocus oder Malchen) war „eine sorgfältig gepflegte, blühende Landschaft, von welcher die alten Grafen nie ein Dorf, nie ein Gut weder durch Fehde, noch durch Kauf hatten abkommen lassen." (Ranke I., 42.) Durch mainzische und nassau'sche Gebietstheile wurde die obere Grafschaft von der untern geschieden; jene mit dem seit 1319 zur Stadt erhobenen Hauptorte Darmstadt, Eberstadt, Pfungstadt, Rüsselsheim, Trebur ꝛc., — diese mit dem Stammschloß K. südlich von Dietz, (an dessen Stelle zu Ende des 14. Jahrh. die von dem Grafen Johann erbaute Burg Neu-K. — „die Katz" bei St. Goarshausen — trat,) Braubach sammt der Marxburg, Nastätten, der Feste Rheinfels auf dem linken Rheinufer, der an ihrem Fuße gelegenen Stadt St. Goar, deren Gebiet erst 1557 von der Abtei Prüm für Geld an Hessen abgetreten worden ist, der Vogtei Pfalzfeld u. a. Bereits erwähnt ist (S. 163), daß seit 1453 Graf Philipp von K. durch Kauf auch in den Besitz eines Viertels der Grafschaft Dietz gelangt war, welches bei der Beendigung des Successionsstreites zur Abfindung der nassauischen Ansprüche verwandt wurde.

Die nach dem Tode Philipps II. von Rheinfels eintretende mannigfache Zersplitterung der niedern Grafschaft K., welche hier allein in Betracht zu ziehen ist, übergehen wir; das Ergebniß des hierüber zwischen Hessenkassel und Darmstadt i. J. 1648 abgeschlossenen Hauptvergleichs ist oben mitgetheilt.

†††) Dieser Linie war in der Theilung Hessen „diesseit des Spießes" zugefallen. Der Spieß aber war ein in der Grafschaft Ziegenhain gelegener Wald, der als die Mitte von ganz Hessen angesehen wurde.

An der Seite K. Maximilians kämpfte dieser Landgraf in Ungarn, wie in Brabant;*) in dem damals ausgebrochenen bayerischen Erbfolgekriege gewann er mehrere bis dahin pfälzische Lehen, u. a. Homburg vor der Höhe (1504), während er schon 1492 die Hälfte der reichsfreien Herrschaft Epstein (am Taunus) von ihrem letzten Besitzer Gottfried XII. für 64000 Gulden erkauft hatte.**) 1509 vererbte er Alles auf seinen Sohn Philipp den Großmüthigen, der jedoch erst 1518 mündig gesprochen wurde. Die Thaten dieses in die großen Ereignisse seiner Zeit eingreifenden Fürsten, sein Uebertritt zur Reformation, seine Theilnahme am Bauernkriege, seine Wirksamkeit auf den Reichstagen zu Speier und Augsburg wie im schmalkaldischen Bunde gehören der allgemeinen Geschichte an. Den Herzog Ulrich von Würtemberg setzte er durch seinen Sieg bei Laufen über die Kaiserlichen wieder in sein Land ein; den wilden Herzog Heinrich von Braunschweig (§. 162) nahm er beim Kloster Höckelheim gefangen. — Nach seiner Befreiung aus der Gefangenschaft des Kaisers durch den Passauer Vertrag beendete Philipp noch den Katzenellnbogen'schen Erbschaftsstreit (1553), indem er den Grafen von Nassau-Dillenburg zur Erledigung ihrer Ansprüche das hessische Viertheil der Grafschaft Dietz nebst den Aemtern Camberg, Weilnau, Wehrheim, Ellar, Driedorf und halb Hadamar abtrat; mit Henneberg schloß er schon 1521 den sog. kasimirianischen Erbvertrag und 1554 eine Erbverbrüderung, durch welche, wie schon erwähnt, bald darauf (1583) die ganze Herrschaft Schmalkalden in den Besitz des hessischen Hauses gebracht wurde.

---

§. 165. Bei Philipp's Tode 1567 wurde die Theilung in Vollzug gesetzt, welche er durch sein Testament angeordnet hatte. Der älteste Sohn aus seiner rechtmäßigen Ehe,***) Wilhelm IV., der Weise († 1592), erhielt als Haupt der Familie

---

*) Wegen des 1479 ausgebrochenen Katzenellnbogen'schen Erbschaftsstreites hatte K. Friedrich III. gezögert, den Landgrafen die Belehnung zu ertheilen; erst Maximilian I. entschloß sich dazu auf dem Reichstage von 1495. „Sie erschienen mit dem großen rothen Banner, auf welchem man um das hessische Wappen her neben Waldeck nun auch die Abzeichen von Katzenellnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda erblickte, vor dem Königsstuhl; das Banner war so prächtig, daß man es nicht zerriß, wie die meisten andern, sondern es in feierlicher Procession der Jungfrau Maria widmete." (Ranke, deutsche Geschichte ꝛc., I. 104.)

**) Unter den am nördlichen Mainufer begüterten Dynastengeschlechtern treten seit 1173 Gottfried und Gerhard von Eppenstein auf. Mehrere Nachkommen derselben bestiegen den erzbischöflichen Stuhl von Mainz; Werner von E. setzte die Wahl Rudolfs von Habsburg zum deutschen Könige durch, und Gerhard (IV.) erhob seinen Vetter Adolf von Nassau auf den Thron, um ihn schon bald wieder zu stürzen. Andere traten in nahe Verwandtschaft mit den benachbarten Geschlechtern und nahmen zu verschiedenen Malen an bedeutenden Erbschaften Theil, wie z. B. 1327 an der Breuberg'schen, 1376 an der Trimberg'schen, 1418 an der Falkenstein'schen (S. 231), 1420 an der der Grafschaft Dietz (S. 163). Dadurch mehrten sich die Güter der Eppensteiner am Taunus und am Vogelsberge, in der Wetterau und an der Lahn. Zuletzt besaßen sie außer ihrem Stammgute auch noch Homburg v. d. Höhe, Ortenberg und Gedern, Schloß und Herrschaft Königstein, Butzbach, Grüningen, die halbe Grafschaft Dietz und außerdem Antheile an zahlreichen Schlössern, Orten und Aemtern; — Güter, die zusammen ein kleines Fürstenthum hätten ausmachen können. 1433 theilte sich das Haus in die Linien Münzenberg und Königstein. Damit hatte die Gebietserweiterung ihr Ende erreicht; vielmehr folgte nun eine Verpfändung und Veräußerung der andern. Antheile an Dietz, Ortenberg, Butzbach, Grüningen ꝛc., endlich auch, wie oben bemerkt, an der eigentlichen Herrschaft E. kamen gar bald in andere Hände, was Veranlassung zu zahlreichen Condominaten gab, die zum Theil bis in die neueste Zeit bestanden. 1522 starb die Linie E.-Münzenberg aus und der Rest ihres Besitzthums fiel an E.-Königstein, die 1505 von K. Maximilian in den Grafenstand erhoben worden war. 1535 erlosch auch diese Linie im Mannsstamme, und es gingen somit unter kaiserlicher Bewilligung die noch vorhandenen Güter (Herrschaft Königstein, die halbe Herrschaft Epstein, Schloß Cransberg, Antheile an Butzbach, Grüningen, Münzenberg, Breuberg, Ortenberg) durch eine Erbin an den Grafen Ludwig von Stolberg über, der von seinem Bruder Christoph beerbt wurde. Letzterer starb kinderlos (1581), und es nahm darauf Kurmainz auf Grund der Anwartschaft, die es sich erwirkt hatte, von den Epstein'schen Lehnsgütern Besitz. Der heftige Widerspruch der übrigen Grafen von Stolberg wurde durch eine Abstandssumme von 300,000 Gulden beseitigt.

Unter den frühesten Besitzungen der Herrn von Epstein ist auch Homburg v. d. Höhe aufgeführt worden. 1334 trug Gottfried von E. diesen Ort dem Kurfürsten von der Pfalz zu Lehen auf. Mit Bewilligung des Lehnsherrn wurde derselbe 1486 an Hanau für 19000 rh. Gulden verkauft. Landgraf Wilhelm von Hessen nahm 1504 im bayerischen Erbfolgestreit, in welchem Hanau auf pfälzischer Seite stand, die Stadt sammt dem Amte weg und behauptete sich später in dem Besitze durch Zahlung ansehnlicher Geldsummen an Hanau und Kurpfalz.

***) Landgraf Philipp hatte die Söhne seiner Nebengemahlin zu Grafen von Dietz und Lisberg erhoben und dieselben mit verschiedenen Aemtern (Eikenbach, Umstadt, Homburg v. d. Höhe,

die Hälfte des Besitzthums, das gesammte Niederfürstenthum (Hessenkassel) welches er schon bald durch die Herrschaft Schmalkalden, sowie 1571 durch die Herrschaft Plesse, 1582 durch die seit 1526 unter hessischer Lehnshoheit stehenden Aemter Uechte und Frendenberg der Grafschaft Hoya und endlich 1585 durch das zur Grafschaft Diepholz gehörige, seit 1521 Hessen zu Lehen aufgetragene Amt Auburg vergrößerte.*)

Ludwig III. (IV.), (Testator) bekam das sog. Oberfürstenthum (Hessen-Marburg) mit Epstein, 1/4 der Lande. Er starb 1604 ohne Erben und hinterließ das Gebiet zu gleichen Theilen an Hessenkassel und Darmstadt. Doch hatte er in sein Testament die Bestimmung aufgenommen, daß seine Nachfolger die Religion nicht ändern dürften.

Der dritte Sohn Philipp II. wurde mit der niedern Grafschaft Katzenellnbogen (1/8 der Güter) bedacht (Hessen-Rheinfels). Indessen starb er schon 1583 ohne Erben. Durch den im folgenden Jahre zwischen den übrigen Linien abgeschlossenen Tauschvertrag fielen die Aemter Rheinfels (mit St. Goar), Reichenberg und Hohenstein an Hessenkassel.

Georg I. († 1596) erhielt das letzte Achtel der väterlichen Erbschaft, nämlich die obere Grafschaft Katzenellnbogen (Hessen-Darmstadt), erweiterte jedoch schon 1583 sein Gebiet um 1/3 des Erbes seines Bruders Philipp II. Seit 1604 war diese Linie neben der von Hessenkassel (mit welcher sie die obersten Landesgerichte, die Lehnsempfängniß, die Lehnshoheit über Waldeck, verschiedene Stifter und Wohlthätigkeitsanstalten, die Erbbeamten, die Erbverbrüderung mit Sachsen und Brandenburg, den „güldenen Wein- und Rheinzoll", den Antheil am Bopparder Wartpfennig und noch manches Andere gemeinschaftlich behielt), noch allein übrig geblieben.**)

Auf Wilhelm IV. folgte 1592 in Kassel dessen Sohn Moritz der Gelehrte. Derselbe erklärte seinen Uebertritt von der lutherischen zur reformirten Kirche und hatte darum wegen der 1604 eingetretenen Marburger Erbschaft mit Hessen-Darmstadt, welches sich auf die oben erwähnte Klausel des Testators Ludwig, sowie auf eine kaiserliche Entscheidung stützte und statt des bloßen Fürstenthums Gießen das ganze Erbe in Anspruch nahm, einen heftigen Streit zu bestehen. Dazu kamen arge Unfälle, die ihn im 30jährigen Kriege nach dem Erscheinen Tilly's betrafen und ihn endlich 1627 veranlaßten, die Regierung seinem Sohne erster Ehe Wilhelm V., dem Beständigen, zu übertragen, unter der Bedingung jedoch, daß derselbe seinen Stiefbrüdern den vierten Theil der empfangenen Lande abtrete. Die Besitzer dieser sog. Rotenburger Quart sollten zwar unter der Hoheit der regierenden Linie verbleiben, die sich alle landesfürstlichen Rechte vorbehielt, — übrigens aber sich gegenseitig beerben dürfen, so daß die Güter erst nach dem Ausgange aller ihrer männlichen Leibeserben an den Regierenden zurückfallen sollten. Durch einen am 1. Sept. 1628 abgeschlossenen Vertrag wurden den auf solche Weise apanagirten Prinzen die Schlösser, Städte und Aemter Rotenburg, Sontra, Eschwege sammt dem Gerichte Bilstein und Germerode, Wanfried, der Antheil an Treffurt, Ludwigstein, Witzenhausen, Plesse und Neuengleichen überwiesen, zu denen 1648 und 1654 noch der hessenkassel'sche Antheil an der niedern Grafschaft Katzenellnbogen kam. Durch den i. J. 1648 zwischen Kassel und Darmstadt abgeschlossenen Hauptvergleich waren nämlich die seit dem Tode Philipps II. von Rheinfels unsichern und

---

Lisberg, Ulrichstein, Schotten, Stormfels) bedacht; letztere fielen jedoch zurück, als 1603 auch der letzte Graf von Dietz ohne Erben gestorben war, und wurden anderweitig vertheilt.

Allen Linien zusammen verblieb dabei die sog. Gemeinschaft Umstadt, ein kleines Gebiet im Odenwalde, welches bis 1390 der Abtei Fulda zugehört hatte und dann von Pfalz und Hanau erkauft worden war. Als über diese beiden im bayerischen Erbfolgekriege die Reichsacht verhängt wurde, schenkte K. Maximilian II. dem Landgrafen Wilhelm von Hessen für aufgewandte Executionskosten, ohne daß dieser jedoch den Ort hätte in seine Gewalt bringen können. Endlich verglich sich Landgraf Philipp 1521 mit Kurpfalz zu gemeinschaftlichem Besitze, während Hanau mit Geld abgefunden wurde. Im 30jährigen Kriege nahm Hessen auch die pfälzische Hälfte von U., doch mußte es dieselbe im westfälischen Frieden wieder zurückgeben. Nachdem Hessen-Darmstadt bereits 1666 den rotenburgischen Antheil an der Gemeinschaft (durch Ueberlassung des kleinen Geroldsteiner Lehns) erworben hatte, verglich es sich wegen derselben 1708 auch mit Hessenkassel und nahm Alles in Besitz.

*) Vergl. über die hier genannten Gebietstheile §. 162.

**) Die Stammtafel siehe auf der folgenden Seite.

verwickelten Besitzverhältnisse in diesem Gebiete so geordnet worden, daß dasselbe fast ganz dem Hause Hessenkassel zugetheilt wurde, während unter gewissen Bedingungen das Amt Braubach nebst dem Kirchspiele Katzenellnbogen an Darmstadt fiel.*)

Für den ihm verbliebenen Haupttheil der väterlichen Lande erhielt Wilhelm V. sogleich bei seinem Regierungsantritt das Recht der Primogenitur. Als ein treuer Bundesgenosse der Schweden betheiligte er sich mit großem Eifer am Kriege, vor dessen Wechselfällen er jedoch sein Gebiet nicht zu sichern vermochte. Er selbst verfiel der Reichsacht und starb 1637 in Ostfriesland. Seine Gemahlin Amalie Elisabeth von Hanau führte als Vormünderin ihres Sohnes die Regierung mit Kraft und Weisheit weiter. Durch ihr entschiedenes Auftreten inmitten der Kriegsparteien

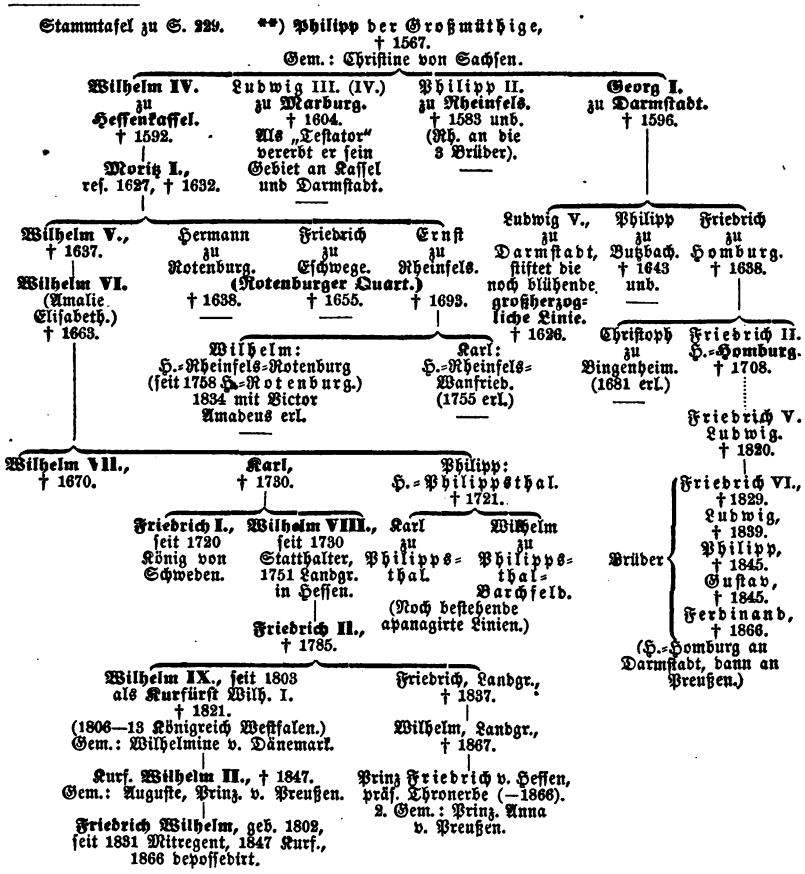

*) Noch i. J. 1747 machte Hessenkassel den Versuch, durch Tausch diese Stücke wieder zu erlangen; indessen vergeblich. 1768 leistete es gegen einen aus den Gefällen des Zolles von St. Goar jährlich zu entrichtenden Geldbetrag auf alle weitere Anrechte Verzicht. — Durch einen 1754 abgeschlossenen Vergleich erlangte Hessenkassel das Besatzungsrecht in der Feste Rheinfels.

Eine wesentliche Umgestaltung im Besitzstande der niedern Grafschaft Katzenellnbogen erfolgte 1774 durch den Rastätter Vergleich, der den bis dahin gemeinschaftlichen Besitz in dem sog. Vierherrischen (S. 239) aufhob und 9 Kirchspiele, darunter Marienfels, Singhofen u. a. dem Hause Hessenkassel (Rotenburg) zum alleinigen Eigenthum überwies.

und das Glück der Waffen gelang es ihr, den langwierigen Marburger Erbschaftsstreit unter Vermittlung des Herzogs Ernst von Gotha in einer für sie günstigen Weise zu beendigen. Der 1647 mit Hessen-Darmstadt verabredete Schlußvertrag sicherte Hessenkassel wieder zu die Schlösser, Orte und Aemter Marburg mit Kirchhain, Rauschenberg, Schönstein, Wetter, Frankenberg, Biermünden, Wolkersdorf, Gemünden, die halbe Herrschaft Itter und Hessenstein. Dagegen entsagte es allen Ansprüchen auf die obere Grafschaft Katzenellnbogen. — Die halbe Herrschaft Itter wurde übrigens schon 1650 gegen Rosenthal, Wiesenfeld und einige andere Orte nebst Gütern des Klosters Haina vertauscht.

Der westfälische Friede bestätigte diesen wichtigen Vergleich, durch welchen die althessischen Gebiete zwischen Kassel und Darmstadt dauernd abgegrenzt worden sind, ebenso aber auch den um dieselbe Zeit (Ende 1647) mit dem Fürsten zur Lippe und den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg abgeschlossenen Theilungsvertrag wegen der 1640 durch den Tod Jobst Hermanns eröffneten Grafschaft Schauenburg. Schon 1518 hatten die Vorfahren dieses letzten Grafen dem Landgrafen Philipp von Hessen die Aemter Rodenberg, Hagenburg und Arnsburg zu Lehen aufgetragen; nach mancherlei Verhandlungen, welche die Abweisung der Ansprüche des Stiftes Minden und die Befriedigung Braunschweig-Lüneburgs zum Zwecke hatten, wurde jetzt festgestellt, daß Hessenkassel die Aemter Schauenburg (mit Rinteln), Rodenkirchen und einen Theil von Sachsenhagen bekommen, daß aber auch das dem Grafen Philipp zur Lippe zufallende Stück hessisches Lehen bleiben solle.

Zu diesen bedeutenden Gebietserweiterungen fügte der westfälische Friede selbst noch die Abtei Hersfeld. Schon 1370 hatte Landgraf Hermann der Stadt Hersfeld seinen Schutz verliehen. 1414 erlangte Ludwig der Friedsame in derselben das Besatzungs- und Oeffnungsrecht, 1432 wurde ihm von dem Abte die erbliche Schirmherrschaft übertragen. 1525 im Bauernkriege huldigte die Stadt dem Landgrafen Philipp. 1557 wurde demselben die Schirmgerechtigkeit erneuert, worauf die Belehnung mit dem halben Amte Landeck, der Hälfte von Hersfeld ꝛc. folgte. Nach Einführung der Reformation wurden hessische Prinzen zu Administratoren gewählt, bis endlich die Säcularisation ausgesprochen wurde.*)

Nach ruhmwürdiger Regierung übergab die Vormünderin das Land 1650 ihrem Sohne Friedrich VI., dem Weisen, der schon 1663 starb. Nacheinander folgten diesem seine Söhne Wilhelm VII. († 1670) und Karl, letzterer auch noch bis 1675 unter Vormundschaft seiner Mutter Hedwig Sophie, einer Schwester des großen Kurfürsten. Durch die Erweiterung der Hauptstadt, wie durch die Gründung von Karlshafen (1699) und seine Theilnahme an den Reichskriegen gegen Frankreich und dem spanischen Erbfolgekriege ist er bekannt geblieben. Er starb 1730. Ein jüngerer Bruder Karls stiftete die Nebenlinie Hessen-Philippsthal, die nach dem Schlosse benannt wurde, welches er an der Stelle des Klosters Kreuzberg bei Bacha erbaute.

Sein ältester Sohn Friedrich (I.) war schon 1720 als Gemahl der Königin Ulrike Eleonore ebenfalls zum Könige von Schweden gekrönt worden. Das deutsche Erbland ließ derselbe durch seinen Bruder Wilhelm VIII. regieren, der ihm sodann 1751 nach seinem unbeerbten Tode als Landgraf folgte. Um diese Zeit (1736) wurde die bedeutende Hanauer Erbschaft**) eröffnet. 1642 waren die

*) Als Zubehör zur Abtei fiel damals auch die im schwarzburg'schen Amte Frankenhausen gelegene Propstei Göllingen an Hessenkassel.

**) Die edlen Herren von Buchen nannten sich seit dem 12. Jahrhundert nach ihrer Stadt Hagenau oder Hanau. Reinhard I. erwarb durch seine Vermählung mit der Erbtochter Adelheid ein Sechstel der Münzenberg'schen Erbschaft in der Wetterau, während die übrigen 5 Sechstel derselben durch eine andere Erbtochter an die von Falkenstein fielen. Der Mannsstamm dieses in der Gegend des Donnersberges ansässigen und reichbegüterten Geschlechtes erlosch um 1420 mit Hinterlassung von 5 Erbtöchtern, welche in die gräflichen Häuser Sayn, Virneburg, Isenburg, Epstein und Solms geheirathet hatten. Die beiden letztern theilten sich in die erwähnten 5 Sechstel von Münzenberg. Die Epstein'schen 5 Zwölftel kamen 1581 wieder zur Hälfte mit der Grafschaft Königstein an Kurmainz und von diesem 1684 gleichfalls an Hanau, zur andern Hälfte an Stolberg-Gedern, so daß schließlich Hanau 9, Stolberg 5 und Solms 10 Vierundzwanzigstel der Gemeinschaft Münzenberg besaß. Reinhard II. wurde von K. Sigismund in den Grafenstand erhoben. Dessen jüngerer Sohn Philipp, der mit einem Drittheil der Grafschaft H. abgefunden worden war, heirathete Anna, die älteste Erbtochter Jakobs von Lichtenberg im niedern Elsaß

beiden seit 1480 unter zwei Hauptlinien vertheilten Besitzungen des gräflichen Hauses, Hanau-Münzenberg in der Wetterau und -Lichtenberg im Elsaß wieder vereinigt worden. Zur Abfindung der oben erwähnten Landgräfin Amalie Elisabeth und ihrer weiblichen Anverwandten hatte bei dieser Veranlassung der Erbe, Friedrich Casimir von Hanau-Lichtenberg, die Kellerei Naumburg und das Amt Schwarzenfels an Hessenkassel in Pfandbesitz gegeben, wozu später noch das Amt Altengronau, denen von Hutten zuständig, und Brandenstein kamen; auch war 1643 ein Erbvertrag beschlossen worden, nach welchem Hessenkassel beim Aussterben des Mannsstammes das Land erhalten sollte. Als nun dieser Fall am 28. März 1736 mit dem Tode Johann Reinhards eintrat (dessen einzige Tochter Charlotte mit dem Erbprinzen von Darmstadt vermählt war), nahm der Statthalter Wilhelm VIII., dem der regierende Landgraf Friedrich seine Erbrechte abgetreten hatte, von den zahlreichen und sehr zersplitterten gräflich Gittern Besitz. Kursachsen war mit seinen Ansprüchen auf die Reichslehen auf Grund der ihm 1625 ertheilten Anwartschaft schon früher gegen Geldsummen abgefunden;*) mit Hessen-Darmstadt entstand ein Erbschaftsstreit, der endlich durch Ueberlassung der Grafschaft Hanau-Lichtenberg (als Lehen von Frankreich) geschlichtet wurde.

Demnach erhielt Hessenkassel die (alten) Aemter Büchenthal (mit Stadt Hanau), Bornheimerberg (Bockenheim, Bergen), Windecken, Dorheim, Rodheim, Altenhaßlau, Bieber und Lohrhaupten, das Hanau'sche Freigericht, Ortenberg, Steinau, Schlüchtern und Babenhausen (über welches letztere, links vom Main gelegene Amt 1773 noch ein besonderer Theilungsvertrag abgeschlossen wurde), nebst dem (schon 1435 von Schwarzburg an Hanau überlassenen) Pfandbesitze der halben Reichsburg und Stadt Gelnhausen. (Die Pfandschaft der zweiten Hälfte wurde 1746 von Kurpfalz erkauft, der Widerspruch der Stadt selbst 1762 beseitigt.) Dazu kamen im Condominat mit den Häusern Stolberg, Isenburg und Solms, mit Kurmainz ꝛc. die kleinen Städte Münzenberg, Assenheim, Ortenberg, Rieneck, der Flecken Vilbel, die Dörfer Treyß-Münzenberg, Heuchelheim, Praunheim, Burggräfenrode, der Dreieicher Wildbann.

Nachdem diese bedeutende Erwerbung zum Abschluß gebracht war, übertrug Wilhelm VIII., der 1751 nach dem kinderlosen Tode seines Bruders selbst regierender Landgraf geworden war, dieselbe nicht auf seinen Sohn Friedrich II., welcher zur katholischen Kirche übergetreten war, sondern auf seinen Enkel, den nachmaligen Landgrafen Wilhelm IX. (1754), so daß erst mit dessen Regierungsantritt 1785 die Vereinigung Hanau's mit der Landgrafschaft Hessenkassel unter demselben Regenten vollzogen worden ist. Die Verwaltung blieb jedoch immer noch gesoydert.

---

§. 166. Während des 7jährigen Krieges war Hessenkassel vielfach in den Händen der Franzosen. Nachmals suchte der prachtliebende Landgraf Friedrich II. seine Finanzen dadurch zu verbessern, daß er 12000 seiner Landeskinder den Engländern sandte, welche dieselben im amerikanischen Befreiungskampfe verwandten und ihm nach und nach mehr als 21. Mill. Thlr. zahlten. Bewegter noch war die Regierung Wilhelms IX. (1785—1821). 1787 suchte sich derselbe beim Tode des Grafen Philipp Ernst des lippe'schen Antheils an der Grafschaft Schauenburg zu bemächtigen; indessen wurde er gezwungen, sich wieder zurückzuziehen. Hessische Truppen nahmen

---

(nördlich von Straßburg) und erwarb die eine Hälfte dieser Herrschaft, während die zweite Hälfte der jüngern Tochter Elisabeth zufiel. So schieden sich die beiden Linien Hanau-Münzenberg und -Lichtenberg. Der letztern fiel durch die Heirath Philipps V. mit Margarethe Ludovike, einer Enkeltochter jener Elisabeth, der Tochter Jakobs I. von Ochsenstein und Bitsch, auch die zweite Hälfte der Herrschaft Lichtenberg zu. 1642 starb Hanau-Münzenberg mit dem Grafen Johann Ernst aus; auf Grund eines i. J. 1610 abgeschlossenen Erbvereins und mit Hülfe der Landgräfin Amalie Elisabeth von Hessenkassel, gebornen Prinzessin von Hanau, trat die Linie Lichtenberg in die gesammte Erbschaft ein; auch hatte eine mehrmalige spätere Erbtheilung keine dauernde Trennung der Lande zur Folge. Somit befanden sich dieselben vor dem Erlöschen des Mannsstammes (1736) schon seit fast 100 Jahren in Einer Hand.

*) Gleich beim Abschlusse des Vertrages (1724) hatte Hessenkassel 70,000 Thlr. und beim Erlöschen des gräflichen Geschlechtes 600,000 Thlr. baar zu zahlen und außerdem 12,000 Thlr. jährlicher Einkünfte an Land und Leuten abzugeben. Endlich behielt sich Kursachsen auch noch seine Lehnsrechte vor. 1728 bestätigte K. Karl VI. diesen Vergleich. — Mit seinen Ansprüchen auf Lichtenberg wurde übrigens Kursachsen später abgewiesen und diese Grafschaft für ein Weiberlehn erklärt.

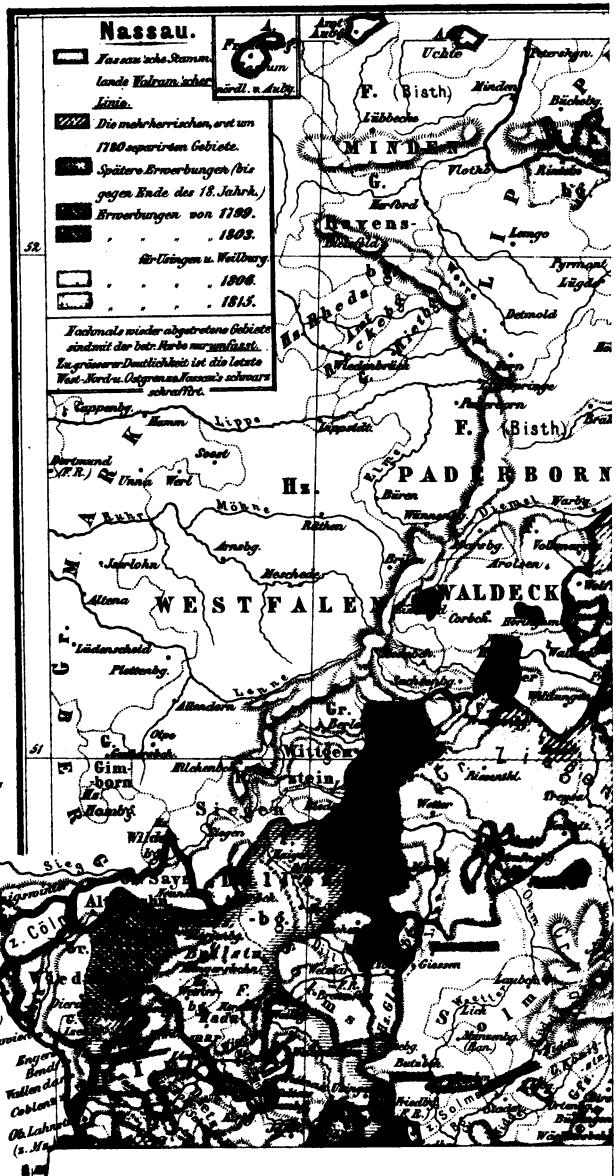
Nassau.
Fürstenthum Nassau-Usingen.
Fürstenthum Nassau-Weilburg.
Die mehrherrischen, erst um 1780 separirten Gebiete.
Spätere Erwerbungen (bis gegen Ende des 18. Jahrh.)
Erwerbungen von 1789.
. . . . . 1803.
für Usingen u. Weilburg.
. . . . . 1806.
. . . . . 1815.
Nachmals wieder abgetretene Gebiete sind mit der betr. Farbe nur umfasst. Zu grösserer Deutlichkeit ist die letzte West-Nord-u. Ostgrenze Nassau's schwarz schraffirt.
Nördl. u. Aulg.
Uchte
Petershagen
F. (Bisth)
Minden
Bückeburg
Lübbecke
MINDEN
G.
Vlotho
Rinteln
Herford
Lemgo
Pyrmont
Lügde
Detmold
Paderborn
F. (Bisth)
Hz.
PADERBORN
Büren
Warburg
Arolsen
WALDECK
Corbach
WESTFALEN
Altena
Lüdenscheid
Plettenbg.
Attendorn
Cr.
Olpe
Wittgenstein
Gimborn
Siegen
Hamm
Lippe
Soest
Unna
Werl
Dortmund (F.R.)
Bochum
Arnsbg.
Iserlohn
Meschede
Brilon
Marsberg
Volkmarsh
Warburg
Höxter
Driburg
Lippspringe
Sayn
Altenkirchen
Dillenburg
Giessen
Limburg
Wetzlar
Braunfels
Solms
Runkel
Nassau
Ems
Lahn
Sieg
Rhein
Coblenz
Ahrweiler
Neuwied
Ehrenbreitstein
Wallendar
Engers
Bendorf
Montabaur
Hachenburg
Altenkirchen
Siegen
Dillenburg
Wetzlar
Giessen
Limburg
Braunfels
Runkel
Nassau
Ems
Lahn

an den Revolutionskriegen hervorragenden Antheil; der Friede zu Basel aber schloß das Land in die Demarcationslinie ein. Wie Preußen blieb es fortan neutral. Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 erhob die Grafschaft Hanau-Münzenberg zum Fürstenthum und überwies dem Landgrafen, der sich von jetzt ab Kurfürst Wilhelm I. von Hessen nannte, gegen die Abtretung des linksrheinischen Antheils an der niedern Grafschaft Katzenellnbogen (St. Goar mit der Feste Rheinfels, der Vogtei Pfalzfeld), das aus den getrennt liegenden kurmainzischen Aemtern Fritzlar, Naumburg, Amöneburg, Neustadt und dem Gerichte Katzenberg bestehende Stift Fritzlar, ferner den vollen Besitz von Gelnhausen und ein Reichsdorf Holzhausen.

Die bewaffnete Neutralität, zu der sich Wilhelm I. 1806 beim Ausbruche des Krieges zwischen Preußen und Frankreich entschloß, gereichte ihm zum Verderben. Napoleon wollte an der feindseligen Haltung des Kurfürsten erkannt haben, daß derselbe nur darum sein Heer bedeutend verstärke, um ihn bei einem etwaigen Rückzuge völlig aufreiben zu können, — und nahm ihm sein ganzes Land. Mortier besetzte am 1. Nov. 1806 Kassel; der Kurfürst floh nach Dänemark, später nach Prag. Das Land aber wurde in seiner Hauptmasse dem Königreich Westfalen zugetheilt, das Napoleon für seinen Bruder Hieronymus bildete; das Fürstenthum Hanau überwies er dem Kurfürsten Erzkanzler als ein Departement des Großherzogthums Frankfurt; verschiedene Aemter (Babenhausen, Rodheim, Ortenberg, Dorheim) und Gemeinherrschaften wurden Hessen-Darmstadt einverleibt.

Der Sieg der Verbündeten bei Leipzig, die Besetzung Kassels durch die Russen unter Czernitschef führte Wilhelm I. (der nur „sieben Jahre geschlafen" haben wollte) am 21. Nov. 1813 wieder in seine Hauptstadt zurück. Der Wiener Congreß setzte ihn in alle Lande, die er früher besessen, wieder ein; durch die Verträge mit Preußen vom 16. October 1815 und mit Oestreich vom 20. März 1816 erfolgten jedoch bedeutende Umänderungen des Besitzes, die den Umfang des Kurfürstenthums wesentlich anders gestalteten. Der Kurfürst trat nämlich zum Zwecke weiterer Austauschungen an Preußen ab: die niedere Grafschaft Katzenellnbogen (welche, soweit sie rechts vom Rheine liegt, an Nassau fällt), die Herrschaften und Aemter Plesse, Neuengleichen, Uechte, Auburg, Freudenberg (welche Hannover erhält), die Aemter Frauensee, Völkershausen, Bacha nebst den auf dem rechten Ufer der Werra liegenden Theilen von Kreuzburg und Friedewald (welche nebst dem fuldischen Dorfe Wenigentaft an Weimar überlassen werden), endlich die Probstei Göllingen (die an Schwarzburg-Rudolstadt kommt). Preußen dagegen verzichtete zu Gunsten des Kurfürstenthums auf den ihm überwiesenen Hauptheil des Hochstifts Fulda*) nebst den

*) Im Jahre 744 gründete Sturm, von seinem Lehrer Bonifacius aufgefordert, die Benedictiner-Abtei Fulda an dem gleichnamigen Flusse. Schon 751 wurde dieselbe unter des Papstes unmittelbare Aufsicht gestellt; 755 nahm sie die Gebeine des Apostels der Deutschen auf. Die Klosterschule stieg bald zu hoher Blüthe empor, besonders durch Rhabanus Maurus (822—42), den „Lehrer Deutschlands." 869 erhielten die Vorsteher der Abtei den Primat vor allen Aebten in Deutschland und Frankreich. Seit dem 11. Jahrh. wurde ihnen die fürstbischöfliche Würde zugestanden; die goldne Bulle K. Karls IV. aber verlieh ihnen den Titel: Erzkanzler der Kaiserin. Die Abtei selbst, in der die Lehren der Reformation nur für kurze Zeit Eingang gefunden hatten, wurde erst 1752 zu einem Bisthum und Hochstift erhoben, und zwar gegen den Widerspruch des Erzbischofs von Mainz, welcher Meterpolitan der fuldischen Kirche zu sein behauptete. Das Gebiet hatte sich mittlerweile über einen Theil des Rhöngebirges und an der obern Fulda abwärts bis nahe zur Werra ausgebreitet; außer dem 1168 zur Stadt erhobenen Hauptorte F. lagen darin Hammelburg an der fränkischen Saale, Brückenau, Weyers, Hünfeld und Geysa. Saalmünster an der Kinzig und Herbstein bildeten abgesonderte Aemter. Das Amt Fischberg (mit Dermbach) war seit der Mitte des 15. Jahrh. an die Grafen von Henneberg, nach dem Aussterben derselben (1583) aber an das sächsische Haus verpfändet. Erst 1707 erfolgte die Wiedereinlösung, und es veräußerte bei dieser Gelegenheit die Linie Sachsen-Eisenach zugleich manche henneberg'sche Güter und Rechte an Fulda. Sachsen-Weimar, seit 1741 der Erbe Eisenachs, wollte diesen Verkauf nicht anerkennen; der darüber entstandene Prozeß wurde erst 1764 durch Abtretung verschiedener Orte an Weimar beendigt. Aehnliche Streitigkeiten riefen die Aemter Salzungen und Lichtenberg hervor, welche ein Abt zu Fulda schon 1366 unter Vorbehalt des Wiederkaufsrechtes an Thüringen verkauft hatte und welche nach mancherlei Verpfändungen 1557 und 1675 von den herzoglichen Häusern zu Sachsen wiedereingelöset worden waren. Zuletzt befanden dieselben sich bei Meiningen und Eisenach (Weimar). Alle Bemühungen der Aebte von Fulda, wieder in den Besitz einzutreten, blieben erfolglos, und auch der 1787 angestellte Versuch, die Angelegenheit zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen, führte nicht zum Ziel.

1808 wurde F. säculariſirt und zur Entschädigung des Hauses Nassau-Oranien bestimmt;

ritterschaftlichen Gerichten Mannsbach, Buchenau, Wehrda, Lengsfeld, mit Ausnahme jedoch der schon an Weimar abgetretenen Aemter Dermbach und Geysa. 1817 fügte es diesen Abtretungen noch die Stadt Volkmarsen hinzu.*) Der Tauschvergleich mit Oestreich ergab für Hessenkassel hauptsächlich noch das fuldische Amt Salmünster und den sog. Hutten'schen Grund (gegen Abtretung des Bezirkes Weyers). — Die von Preußen vertragsmäßig übernommene Entschädigung der Linie Hessen-Rotenburg (wegen Aufgabe ihres Katzenellnbogen'schen Besitzes) erfolgte erst 1822, indem derselben zu dieser Zeit das aus den Gütern der Stifter Rauden und Ratibor (die übrigens der Kurfürst von Hessen schon 1812 größtentheils erkauft hatte,) und den Herrschaften Kieferstädtl und Zembowitz neugebildete Mediatfürstenthum Ratibor nebst Corvey übergeben wurde.

Ein weiterer Tauschvertrag mit Hessen-Darmstadt gab dem Kurfürsten das schon früher hessenkassel'sche Amt Dorheim zurück und legte noch die ehemaligen kurmainzischen Orte Großauheim, Großkrotzenbdorf ꝛc, ferner die Oberhoheit über die den Grafen zu Solms-Rödelheim zuständige Hälfte von Praunheim, sowie über die Ysenburg-Birstein'schen Gerichte Birstein, Diebach, Langenselbold, die Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach'schen Spielberg, Wolferborn, Wächtersbach und den Ysenburg-Büdingen-Meerholz'schen Lieblos und Meerholz hinzu,**) — wogegen Kurhessen seinen Ansprüchen auf die Aemter Babenhausen, Ortenberg und Rodheim, sowie dem Condominat in Bilbel, Assenheim, Heuchelheim, Münzenberg, Treyß-Münzenberg, Stadt Ortenberg, Burggräfenrode ꝛc. entsagte.***)

Nachdem alle diese Umänderungen des Besitzes zum Abschluß gebracht worden waren, wurde das Landesgebiet in die 4 Provinzen Oberhessen, Niederhessen, Fulda, Hanau getheilt. —

Schon unter Wilhelm I. begannen die Verfassungskämpfe, welche die ganze neueste Periode der kurhessischen Geschichte erfüllen. Dieselben steigerten sich nach seinem Tode (1821) unter seinem Nachfolger Wilhelm II. zugleich mit der Mißstimmung, welche der häusliche Zwist im kurfürstlichen Hause hervorrief. Unter den

---

schon 1806 verlor jedoch Wilhelm Friedrich von Oranien, der im preußischen Heere gegen Napoleon kämpfte, auch diese Besitzung, welche darauf 1809 dem Fürsten Primas als Bestandtheil des Großherzogthums Frankfurt zufiel.

*) Diese Stadt hatte ursprünglich der Abtei Corvey angehört und war von derselben zur Hälfte an Köln übergeben, zur Hälfte verpfändet worden. Ein wegen Auslösung dieser Pfandschaft entstandener Rechtsstreit wurde nicht zu Ende geführt. Mit dem Herzogthum Westfalen war die Stadt 1815 an Preußen gekommen.

**) Schon im 11. Jahrh. tritt ein in den Main- und Lahngegenden begüterter Graf Reinhold (oder Gerlach) von Ysenburg auf. 100 Jahre später trennen sich durch dessen Enkel Gerlach II. und Heinrich die beiden Hauptstämme Nieder- und Ober-Ysenburg, von denen der erstere bis 1664 bestand und als Erbe der benachbarten Grafschaft Wied bereits §. 142 (8) genannt ist. (Für ihn kam mit der Zeit die Schreibweise Isenburg auf.) Von Ober-Ysenburg zweigte sich schon unter Heinrichs Söhnen die Nebenlinie Ysenburg-Grensau ab, die 1339 erlosch und deren (ebenfalls auf dem Westerwalde gelegene) Güter meistens an Wied und Nieder-Isenburg kamen. In dem Reste wurde von Ober-Ysenburg aus nachmals noch eine zweite Linie zu Grensau gestiftet, die aber auch schon 1439 erlosch und in deren Besitzungen sich nunmehr die Erbtöchter (Gräfinnen von Nassau-Beilstein und Nieder-Isenburg) theilten, so daß Ober-Ysenburg auf die am Main gelegenen Lande beschränkt blieb. Dieselben waren mittlerweile schon durch die Heirath Ludwigs des Aeltern († 1360) nach dem Aussterben der Herren von Büdingen durch einen ansehnlichen Theil dieser reichen (1442 zur reichsfreien Grafschaft erhobenen) Erbschaft vermehrt worden. Als auch die Miterben Brauneck, Breuberg und Trimberg bald darauf ausstarben, erwarb Ysenburg noch weitere Güter in großer Zahl und in gleicher Art, wie Epstein (S. 228) und Hanau (S. 231). Zugleich nahm es an manchen Gemeinherrschaften Theil, die in Folge dieser Erbfälle aufgerichtet worden sind. Eine i. J. 1516 vollzogene Theilung unter die Linien Ronnenburg und Birstein erreichte schon 1601 mit dem Erlöschen der erstern ihr Ende. Eine neue Theilung bewirkte 1628 Graf Wolfgang Ernst I. († 1633), aus welcher schließlich die beiden noch jetzt bestehenden Hauptlinien Offenbach-Birstein und Büdingen hervorgingen. Die erstere wurde 1744 in den Reichsfürstenstand erhoben und hat die apanagirte Nebenlinie Y.-Philippseich; die letztere zerfällt in die drei Aeste Büdingen-Büdingen (1840 durch den Großherzog von Hessen zu Fürsten ernannt), B.-Wächtersbach (1865 von dem Kurfürsten von Hessen gefürstet) und B.-Meerholz. 1806 schlossen sich beide Hauptlinien dem Rheinbunde an; der Wiener Congreß mediatisirte sie und stellte sie mit einem Theile ihrer Besitzungen unter kurhessische, mit dem andern unter hessendarmstädt'sche Oberhoheit. Die erstere ist 1866, wie oben angegeben, auf Preußen übergegangen.

***) In späterer Zeit schloß Kurhessen noch Tauschverträge mit Hannover (1831) und Bayern (1861). Der erstere bezog sich nur auf wenige Orte oder gar Theile von Dörfern; der letztere ordnete die früher von Würzburg und Hanau gemeinschaftlich ausgeübten Hoheitsrechte in dem sog. Sinngrunde. Das Dorf Züntersbach sollte dabei ganz an Hessen, Ober- und Mittel-Sinn ganz an Bayern fallen. Indessen wurde dieser Vertrag, obgleich ratificirt, nicht in Vollzug gesetzt.

Nachwirkungen der französischen Juli-Revolution wurde endlich die alte Streitfrage wegen der Trennung des Haus- und Staatsvermögens in der den Forderungen der Stände entsprechenden Weise gelöst und die neue Verfassung festgestellt (5. Jan. 1831). Bald darauf (Sept. 1831) aber ernannte der Kurfürst seinen Sohn Friedrich Wilhelm zum Mitregenten und zog sich mehr und mehr in's Privatleben zurück. Indessen dauerte der Zwiespalt zwischen der Regierung und den Ständen fort, besonders seit dem Heimfalle der Rotenburger Quart mit dem Tode des letzten Landgrafen Victor Amadeus (12. Nov. 1834). Die oben genannten Allodialbesitzungen seines Hauses (Ratibor, Corvey) hatte dieser Fürst, nachdem er die Verfassung als für ihn nicht zu Recht bestehend erklärt, den Prinzen Victor und Chlodwig von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Neffen seiner zweiten Gemahlin, testamentarisch zugesichert.*) Die eigentliche Quart erklärte dagegen die Regierung für ein Fideicommiß des hessischen Fürstenhauses, welches getrennt von dem Staatsvermögen zu verwalten sei, während die Stände die Einkünfte derselben für dieses in Anspruch nahmen. Erst i. J. 1848 gab Kurfürst Friedrich Wilhelm, der nach dem Tode seines Vaters (20. Nov. 1847) die Regierung selbstständig übernommen hatte, den Wünschen der Stände nach, jedoch unter Vorbehalt des Rechtsweges.

Unter dem 1850 eingetretenen Minister Hassenpflug erreichte der innere Zwist seinen Gipfelpunkt. Derselbe wirkte aus allen Kräften dem Anschlusse an Preußen entgegen und begann, indem er sich Oestreich in die Arme warf und den wieder zusammenberufenen, von Preußen noch nicht anerkannten Bundestag zur Lösung der Verfassungsfragen aufforderte, jene verhängnißvolle Politik, die in ihren letzten Consequenzen dem Herrscher seinen Thron, dem Staate seine Selbstständigkeit kosten sollte. Zwar senkte in den Conferenzen von Olmütz Preußen seine Fahne vor Oestreichs Macht und überließ die Lösung der „hessischen Frage" diesem seinem Widersacher, während seine Truppen in der Gegend von Fulda den von Süden her eingerückten Oestreichern und Bayern drohend gegenüberstanden, aber nur, um sie 16 Jahre später um so höher zu erheben und auch dieses deutsche Land Einflüssen, die sich als verderbliche erwiesen hatten, zu entziehen.

§. 167. Nassau.

Die Mattiaken, Bewohner der Lande zwischen Rhein, Main und Lahn, theilen in den ältesten Zeiten die Geschicke ihrer östlichen Nachbarn, der Chatten. Die zur Zeit der karolingischen Könige Deutschlands aufgerichtete Gewalt der Herzöge von Franken dehnte sich auch über jene Gegenden aus, und wie im Oberlahn- und fränkischen Hessengau Graf Konrad de Hassia und sein älterer Sohn, der nachmalige deutsche König Konrad I. bedeutende Erbgüter zusammengebracht haben, so soll es der jüngere, Otto, gewesen sein, der im Niederlahngau seine Macht begründete und von dem das Geschlecht seinen Ausgang genommen hat, welches sich seit dem 11. Jahrh. nach seiner Laurenburg an der Lahn benannt hat. Urkundlich kommt zuerst 1093 ein Graf Dudo von Laurenburg, Gemahl einer Gräfin von Arnstein vor.**) — Andere jedoch führen dasselbe auf einen Grafen des Gaues Kunigessundra (zwischen Main und Taunus) zurück, der das Gebirge überschritten und sich zahlreiche Gebiete zu beiden Seiten der Lahn unterworfen haben soll, als deren Mittelpunkt die Grafschaft auf dem Einrich angesehen wird.***)

*) In Folge späterer Bestimmungen kamen diese Güter in den alleinigen Besitz des Prinzen Victor, der zum Herzog von Ratibor und Fürsten von Corvey erhoben wurde, während Chlodwig die Stammgüter seines Hauses in Bayern übernahm.

**) Den Namen der Burg selbst bringen Einige mit der Loreley am Rheine in Verbindung.

***) Aeltere Geschichtsschreiber, z. B. Joh. M. Kremer, vertreten die zuerst angeführte Ansicht über den Ursprung des nassau'schen Fürstenhauses, während u. A. Wenck die letzterwähnte begründet hat. C. D. Vogel bezeichnet die Burg bei Lipporn im Einrich als älteste Besitzung der Gaugrafen von Kunigessundra an der Lahn und Stammburg der Grafen von Nassau, und der neueste Bearbeiter einer auf urkundliche Quellen gestützten nassau'schen Geschichte, Dr. Schliephake, erklärt, daß dieser Meinung „ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit nicht abzustreiten sei." Uebrigens sieht sich auch der letztere zu der Bemerkung veranlaßt, daß „die Anfänge der Geschichte des Hauses Nassau sich in ein der zuverlässigen Kunde unzugängliches Dunkel verlieren", und daß wir uns „erst gegen den Ausgang des 12. Jahrh. hinsichtlich der Geschlechtsfolge im

Die Brüder Ruprecht und Arnold werden als die ersten sichern Grafen von Laurenburg bezeichnet. Sie erbauten sich weiter abwärts am Flusse eine zweite Burg, Nassau,*) auf einem Berge, den der Bischof von Worms für sein Eigenthum erklärte. Den darüber ausgebrochenen Streit, in welchem ein durch K. Lothar auf dem Reichstage zu Worms 1135 abgehaltenes Fürstengericht den Laurenburgern Unrecht gab, schlichtete der Erzbischof Hillin von Trier nach vorausgegangener Aufforderung des Papstes, indem er den Bischof auf andere Weise zufrieden stellte, nun aber selbst die Lehnshoheit über diese Burg erwarb, nach welcher die Laurenburger seit 1159 ihren Geschlechtsnamen umänderten. Ein Zweig derselben hat schon früh sich nach den Niederlanden gewandt und Geldern erworben; doch ist die Art seiner Verwandtschaft mit den Grafen an der Lahn unbekannt, zumal da auch deren Stamm von verschiedenen Geschichtsschreibern in verschiedener Art weiter geführt wird.

Ruprecht II., Arnolds Sohn, war ein Kampfgenosse Friedrich Barbarossa's und kam 1194 im heiligen Lande während des Kreuzzuges um, den dieser begonnen hatte. So vereinigte der Sohn Ruprechts I., Walram I., alle Güter seines Hauses unter seiner Herrschaft. Durch Besitzungen der verwandten Grafen von Arnstein, deren letzter, Ludwig, sein Schloß 1139 zum Dienste der Kirche umgewandelt hatte, waren dieselben bereits gemehrt worden.

Sein Sohn Heinrich II., der Reiche, der seit dem Ende des 12. Jahrh. herrschte, vertheidigte sich mit dem Schwerte gegen die Ansprüche der Erzbischöfe von Trier und kämpfte an der Seite K. Friedrichs II. in Italien und Palästina. 1234 in seine Grafschaft zurückgekehrt, herrschte er in derselben noch bis zur Mitte des Jahrhunderts. Er hat die halbe Stadt Siegen 1224 der Kirche zu Köln geschenkt und damit einen 200jährigen Streit hervorgerufen; auch wird erzählt, daß er die Mitgift seiner Gemahlin, einer Gräfin von Geldern, zur Erbauung der Dillenburg und des „neuen Schlosses" Ginsberg verwandt habe. Seine Söhne Walram II. und Otto regierten bis 1255 gemeinschaftlich; dann aber theilten sie die ererbten Lande und stifteten die noch jetzt bestehenden beiden Hauptlinien des nassau'schen Hauses. Als Grenzscheide wurde die Lahn angenommen; **Walram** erhielt das Land links von dem Flusse mit Weilburg, Idstein, Wiesbaden;**) **Otto** herrschte fortan rechts von demselben in Dillenburg, Herborn, Beilstein, Hadamar, Siegen und dem Schlosse Ginsberg. Die Pfandschaften und Lehnsgüter blieben gemeinschaftlich; ebenso Schloß Nassau mit benachbarten Orten, die Grafschaft auf dem Einrich, die Laurenburg mit der Esterau u. a.

Otto II., Enkel Otto's I., ist der nähere Stammvater der Linie Nassau-Dillenburg, die seit der Erwerbung katzenellnbogen'scher Güter (§. 164) auch wohl nach dieser Grafschaft benannt worden ist.. Die Schicksale seiner Nachkommen sind schon früher kurz angegeben (§. 138,9); wir verfolgen hier nur die **Linie Walrams**, der die Lande seinem Sohne Adolf hinterließ. Dieser brachte sein Geschlecht für kurze Zeit zu hohen Ehren, nachdem er bereits bei Worringen mitgekämpft (§. 67.) Von seinem Verwandten Gerhard von Epstein, Erzbischof zu Mainz, zur Wahl vorgeschlagen, bestieg er 1291 den deutschen Thron. Aber das Mittel, das er anwandte, um seine Hausmacht zu mehren, schlug zu seinem Verderben aus (§. 16); der eine Tag von Göllheim (2. Juli 1298) machte alle seine stolzen Hoffnungen zu nichte, und mit seinem Tode trat das Haus des zweiten „Grafenkaisers" wieder in sein bescheidenes Dasein zurück.

Adolfs Sohn Gerlach († 1361) brachte Burg und Stadt Weilnau nebst der

---

Hause Nassau auf hinreichend gesichertem Boden befinden." — Ein Gleiches dürfte von der großen Mehrzahl der Dynastenhäuser gelten, zu denen das Haus Nassau nach und nach in genauere Beziehung tritt; von den Grafen und Herren von Arnstein, Merenberg, Runkel, Isenburg, Dietz u. s. w. Wohl in keinem Theile Deutschlands war schon in den frühesten Jahrhunderten des Mittelalters der Besitz in eine solche Menge kleiner und kleinster Gebiete und Gebietstheile zersplittert, wie in den reichen und blühenden Mündungsgegenden des Main und der Lahn; nirgends findet darum auch die Darstellung der territorialen Entwicklung solche Schwierigkeiten, wie in Nassau und einigen angrenzenden Gebieten, in denen sich gleichfalls ein bis zu den geringfügigsten Bruchtheilen fortgesetzter Condominat ausgebildet hat.

*) Uebrigens wird schon zu Karls des Großen Zeiten ein Ort Nasongae genannt.

**) Unter dem Namen Wisibad tritt diese Stadt zum ersten Male i. J. 883 urkundlich auf.

halben Herrschaft an sich und theilte vor seinem Tode das Gebiet trotz der geringen Ausdehnung desselben unter seine Söhne Adolf, welcher Wiesbaden und Idstein erhielt, und Johann, der mit Weilburg und Weilnau bedacht wurde. Der mit der Ottonischen Linie gemeinsame Besitz wurde von dieser Theilung nicht berührt. So entstanden die Linien Idstein-Wiesbaden und Weilburg, später Weilburg-Saarbrück.

Es würde zu weit führen, wollten wir die weiteren Theilungen, die eine außerordentliche Zersplitterung des ohnedies nicht sehr ausgedehnten Gebietes herbeigeführt haben und darum ein allgemeineres Interesse nicht beanspruchen können, bis in's Einzelne verfolgen. Indem wir auf die unten mitgetheilten Geschlechtstafeln verweisen,*) begnügen wir uns für die folgenden Jahrhunderte mit einigen Bemerkungen über die dort angegebenen, in der spätern Zeit nach und nach erworbenen Territorien.

1. **Merenberg** war eine zwischen Dietz und Dillenburg gelegene alte Herrschaft, die schließlich einer Erbtochter zufiel, welche sich mit dem Grafen Johann I. zu Weilburg vermählte. Dieselbe kam in der Theilung von 1629 an die neue Weilburger Linie, welche jedoch 1773 mehrere Dörfer an Nassau-Oranien abtrat und dafür in den ungetheilten Besitz des bis dahin mit Dietz gemeinschaftlichen Amtes Löhnberg eintrat. — Die Herrschaft **Gleiberg** oder Glitzberg unweit Wetzlar und Gießen hatte ebenfalls eine Zeitlang ihre besonderen Besitzer, welche von einem jüngern Sohne des Grafen Siegfried von Luxemburg abstammten. Ueber die vielleicht schon im 12. Jahrh. erfolgte Vereinigung mit Merenberg ist nichts Genaues bekannt. Sie schloß die Ganerbschaft Fetzberg (mit einer 1646 zerstörten Burg) in sich, welche jedoch durch einen 1765 zwischen Nassau-Weilburg und den 4 Eigenthümern abgeschlossenen Vergleich aufgehoben worden ist, und bildete in noch späterer Zeit den Stamm des mehrfach erwähnten Amtes Atzbach. — Letzteres umfaßte auch die Weilburg'schen Antheile an den Aemtern Kleeberg und Hüttenberg. In beiden war Hessen-Darmstadt lange Zeit der Mitbesitzer; 1703 aber wurde Hüttenberg in zwei gleiche Theile getheilt und Jedem zur Hälfte eingeräumt, während Kleeberg 1802 gegen anderweitige Entschädigungen ganz an Weilburg überlassen wurde. Ein kleines

*) Walram (IV.)

Adolf, 1291 deutscher König, fällt 1298 bei Göllheim.

Gerlach I., † 1361. — Theilung 1355.

Adolf II., stiftet die Linie (Idstein-)Wiesbaden. † 1370.
Walram, † 1393.
Adolf III., † 1426.
Johann, † 1480.
Adolf IV., † 1511.
Philipp, † 1558.
Adolf V., † 1556.
Balthasar, † 1568.
Joh. Ludwig II. † 1605. (Ausg.)

Johann I., erwirbt durch seine 1. Gem. Merenberg, Gleiberg ꝛc., durch die 2. Saarbrück; stiftet die Linie Weilburg-(Saarbrück). 1366 gefürstet; † 1371.
Philipp I., erwirbt Kirchheim-Bolanden, Stauf und Reichelsheim. † 1429.

Johann II.: Nebenlinie Saarbrück. † 1472.
Joh. Ludwig, erwirbt Saarwerden und Lahr. † 1545.
Johann III. † 1574. (Ausg.) Die Länder fallen an Weilburg.

Philipp II.: Nebenlinie Weilburg. † 1492.
Ludwig I., † 1523.
Philipp III. † 1559.
Albrecht zu Weilburg. † 1593.
Philipp IV. zu Saarbrück. † 1602 unb.
Ludwig II., erbt 1602 Saarbrück, 1605 Idst.-Wiesbaden, vereinigt alle Lande.

Stück des letztgenannten Amtes war übrigens bis gegen die Mitte des 17. Jahrh. auch im Besitze des Hauses Solms. Als Dynast von Kleeberg tritt in der Mitte des 12. Jahrh. Adelbert auf. Im Mannsstamme erlosch das Geschlecht mit dem Grafen Friedrich, dessen Erbtochter das Gebiet sammt dem Gerichte Hüttenberg an Gerlach von Limburg aus dem Hause Isenburg (§. 166) brachte. Um 1300 finden wir Theile von Kleeberg ꝛc. in der Hand der Herren von Westerburg (S. 241); doch sind die Besitzverhältnisse in diesen kleinen Landen fortan äußerst unsicher und schwankend.

2. Die Grafschaft **Saarbrücken** im Westrich kam 1380 nach dem Aussterben des ursprünglichen Geschlechtes durch die Heirath der Erbtochter Johanneta ebenfalls an den gefürsteten Grafen Johann I. und veranlaßte mancherlei Theilungen im nassau'schen Hause. Durch diese ist zeitweilig die von Alters her der Grafschaft zugehörige Herrschaft Ottweiler von derselben abgesondert worden. Außer den Städten Saarbrücken und St. Johann lag auch die durch den westfälischen Frieden säcularisirte Abtei St. Arnual in der Grafschaft; indessen wurde dieselbe 1766 ebenso, wie die Abtei Wadgassen an Frankreich überlassen, wogegen dieses auf die Oberhoheit über die Herrschaft Kriechingen-Püttlingen*) und auf mehrere Dörfer Verzicht leistete.

3. Die am Donnersberge gelegenen Herrschaften **Kirchheim-Bolanden** und **Stauf** (mit Göllheim) waren durch Heirath an den Grafen Philipp von Sponheim gelangt, der hier eine Nebenlinie begründete, welche jedoch schon mit seinem Sohne Heinrich II. im Mannsstamme erlosch. Dessen einzige Tochter Adelheid war an den Grafen Kraft IV. von Hohenlohe vermählt; beide hinterließen eine Tochter Anna, welche ihrem Gemahl, dem Grafen Philipp I. von Nassau die Herrschaften zubrachte. Nach dessen Tode (1429) fielen sie seinem jüngern Sohne Philipp II. anheim, und sie blieben von dieser Zeit an ein Besitzthum der Weilburger Linie. — Reichelsheim in der Wetterau, welches derselbe Graf Philipp I. für sein Haus

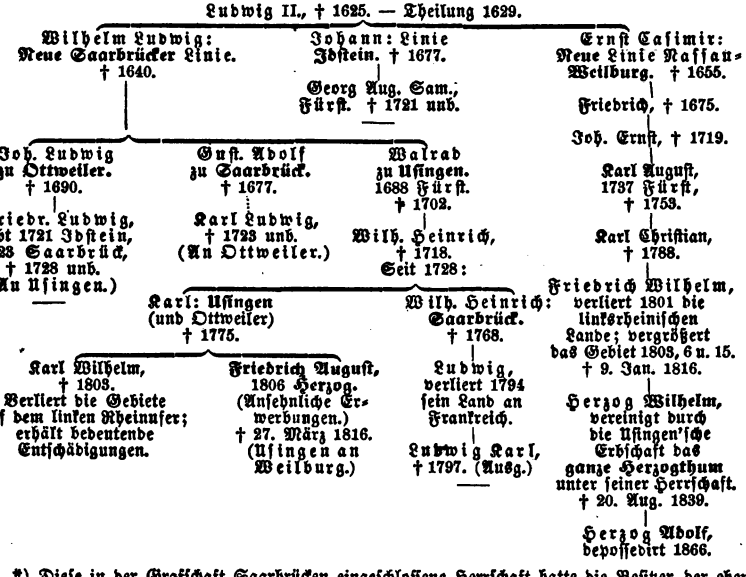

*) Diese in der Grafschaft Saarbrücken eingeschlossene Herrschaft hatte die Besitzer der ebenfalls im Westrich gelegenen Grafschaft Kriechingen (zuletzt die Grafen von Wiedrunkel) zu „Hochgerichtsherren." Auch darf sie nicht mit der lothringen'schen, den Rheingrafen zugehörigen Herrschaft Püttlingen verwechselt werden.

erwarb, war ein Lehen von Fulda und ein Hauptort der sog. fuldischen Mark. Der andere Theil derselben (mit Bingenheim) ist im 16. Jahrh. von Hessen-Darmstadt erkauft worden.

4. Johann Ludwig von Nassau-Saarbrück heirathete die Erbin Katharine von Saarwerden und kam in den Besitz dieser an den Grenzen Lothringens gelegenen Grafschaft. Der Bischof von Metz machte ihm jedoch das Gebiet streitig und belehnte mit demselben seinen Vetter, den Herzog von Lothringen. Der darüber ausgebrochene Rechtsstreit wurde 1629 durch den Spruch des Reichskammergerichts dahin entschieden, daß die Städte Alt-Saarwerden und Bockenheim (Bouquenon) als metz'sche Lehen an den Bischof zurückgegeben werden, die übrigen Orte und Gebiete dagegen der Saarbrücker Linie verbleiben sollten. Abermals ausgebrochene Streitigkeiten wurden erst 1659 beendet. — 1745 wurde eine Theilung der Grafschaft unter die Linie Saarbrücken und Weilburg vorgenommen; jene erhielt 2, diese 1 Drittel. Der schon erwähnte Tauschvertrag mit Frankreich vom Jahre 1766 hat auch hier die Grenze berichtigt.*)

5. Gleichzeitig mit Saarwerden erlangte Graf Johann Ludwig von Saarbrücken die Herrschaft Lahr in der Ortenau, im heutigen Großherzogthum Baden. Vorher war dieselbe im Besitze des Hauses Geroldseck gewesen; als aber diese Linie 1426 mit dem Grafen Heinrich erlosch, war sie an Johann von Mörs und Saarwerden als Gemahl der Erbtochter Adelheid gefallen. Indessen erhoben die Grafen von Geroldseck aus andern Linien Ansprüche, die später zum Theil auch auf die verwandten Markgrafen von Baden und Hochberg übergingen. Ein 1532 eröffneter Rechtsstreit fand 1629 sein Ende; die Herrschaft wurde zwar dem Hause Nassau zugesprochen; doch mußte dasselbe bis zur Zahlung bedeutender Geldsummen das halbe und seit 1659 das ganze Gebiet an Baden zum Pfande geben. Erst 1726 konnte die Einlösung erfolgen, und es wurde sodann die Herrschaft der Linie Usingen zu Theil. Der Reichsdeputationshauptschluß übergab sie jedoch dem vorigen Pfandinhaber als Eigenthum. — Die neben Lahr gelegene Herrschaft Mahlberg theilt im Ganzen die Geschicke der erstern; doch kam sie schon früher in genauere Verbindung mit dem badischen Hause und wurde demselben 1629 völlig zugesprochen.

§. 168. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts und nach dem Erlöschen der Saarbrücker Linie (1797) besaß demnach **Nassau-Weilburg**: das jetzige Amt (die Grafschaft) Weilburg mit Weilburg, Weilmünster, Merenberg und die zum Amte Atzbach zusammengefaßten früheren Herrschaften Gleiberg und halb Hüttenberg nebst Theilen von Kleeberg; das Amt Miehlen (mit Rettert, Lipporn 2c.) und die Vogtei Schönau, Besitzungen, durch welche die Linie 1778 und 80 für ihren Antheil an dem Drei- und Vierherrischen**) abgefunden worden war; den Ort Reichelsheim in der Wetterau, wozu endlich nach dem Aussterben des Mannsstammes der Burggrafen von Kirchberg noch die Grafschaft Sayn-Hachenburg (§. 142,10) kam. An linksrheinischen, jedoch schon von Frankreich occupirten Gütern besaß die Linie die Herrschaft Kirchheim-Bolanden und 1/3 von Saarwerden.

---

*) Außer den hier aufgeführten nassau'schen Landen im Westrich sind als Nebengüter zu erwähnen: die Vogtei Herbitzheim an der Saar, aus den Besitzungen eines Klosters hervorgegangen, welche im 16. Jahrh. ganz an Nassau fielen und von denen zuletzt die Linie Saarbrücken ebenfalls 2/3 und Weilburg 1/3 erhielt; das Amt Alsenz, für welches Pfalz-Zweibrücken von Nassau-Weilburg die dieser Linie zugehörigen 4/9 des Amtes Homburg im Wasgau eintauschte, während die übrigen 5/9 bei Saarbrücken verblieben; die kleine Gemeinherrschaft Wöllstein, auf welche auch Kurmainz Anrechte besaß; der Flecken Jugenheim (unweit Oberingelheim), den noch im vorigen Jahrh. Nassau-Usingen erkauft hat, mit dem Versprechen, ihn gegen die Kaufsumme wieder zurückzugeben; endlich die in der Herrschaft Kirchheim eingeschlossene Kellerei Rosenthal, ein ehemaliges Kloster.

**) Das sogenannte Dreiherrische (Flecken und Amt Nassau mit Dausenau) war von Alters her im gemeinsamen Besitze beider Hauptlinien des Hauses Nassau, wie dieses bereits erwähnt wurde. Bis 1778 besaß Nassau-Dietz oder Oranien die Hälfte, Usingen und Weilburg je 1/4. — An dem Besitze des weiter südlich gelegenen, ungleich größern Vierherrischen (mit nahe an 30 Ortschaften) nahmen auch noch die Landgrafen von Hessen-Kassel (oder vielmehr die Linie Rheinfels) als Inhaber der niedern Grafschaft Katzenellnbogen Theil. Nach der Abfindung Weilburgs durch den Umstädter Vergleich wurde für Hessen die Hälfte bestimmt, während Dietz und Usingen je 1/4 erhielten. — Zweiherrisch (zwischen Darmstadt und Dietz getheilt) war die Vogtei Ems mit den Bädern.

Nassau-Usingen dagegen besaß die gleichnamige Grafschaft, die den größten Theil des jetzigen Amtes U. umfaßt, die Herrschaft Idstein und die alten Aemter Wehen und Burgschwalbach, drei Bezirke, welche die jetzigen Aemter Idstein und Wehen ausmachen, sowie die Herrschaft (das jetzige Amt) Wiesbaden. Dazu kamen die zur Saarbrücken'schen Erbschaft gehörigen, schon in den Händen der Franzosen befindlichen Lande, nämlich die Grafschaft Saarbrücken, die andern beiden Drittheile von Saarwerden und die Herrschaft Lahr.

Der Frieden von Lüneville sprach die völlige Abtretung dieser letzterwähnten Gebiete aus (von denen Lahr an Baden fiel), und es beginnt nunmehr für beide Walram'sche Linien eine Periode der Umänderungen des Besitzes, wie sie sich kaum bei einem andern deutschen Fürstenhause wiederfinden.

Der Reichsdeputationshauptschluß entschädigte **Nassau-Usingen** durch die kurmainzischen Aemter und Orte*) Königstein, Höchst, Kronberg, Hofheim, Epstein, Oberursel und Harheim, Heddernheim, Hochheim, Kastel, Rüdesheim, Eltville, wozu noch das getrennt liegende Oberlahnstein kam; durch das kurpfälzische Amt Caub, die rechtsrheinischen Aemter Kurkölns (Königswinter, Villich, Linz) und die Stadt Deutz; durch verschiedene hessendarmstädt'sche Güter, nämlich die Herrschaft Epstein, den Antheil an der niedern Grafschaft Katzenellnbogen (Hälfte der mit Nassau-Dietz gemeinschaftlichen Vogtei Ems und die Aemter Braubach und Katzenellnbogen,) die halbe Herrschaft Hüttenberg sammt Kleeberg und dem benachbarten Dorfe Weilberfelden; durch die Reichsdörfer Soden und Sulzbach, das fürstlich Ysenburgische Dorf Okriftel, die eingezogenen Klöster und Abteien Romersdorf, Sayn, Limburg,**) Bleidenbach; endlich durch die Grafschaft Sayn-Altenkirchen; —

Nassau-Weilburg durch den rechtsrheinischen Theil des Kurfürstenthums Trier, nämlich die früheren Aemter Montabaur, (welches auch den seit 1564 trier'schen Antheil an der Grafschaft Dietz umfaßte), Limburg, Welmich, Ehrenbreitstein, Boppard rechts vom Rheine, den 1664 von Trier als eröffnetes Lehen eingezogenen Antheil an der Grafschaft Nieder-Isenburg, Engers und Hammerstein, die Antheile an den mit Nassau-Dietz gemeinschaftlichen Aemtern Camberg und Wehrheim und dem Dorfe Mensfelden, sowie durch die Abteien Arnstein,***) Schönau und Marienstadt.

Die Rheinbundacte v. J. 1806, welche auch Friedrich August von Usingen und Friedrich Wilhelm von Weilburg unterzeichneten, verlieh dem erstern als dem Senior der Walram'schen Linie die Würde eines souverainen Herzogs und faßte alle Besitzungen derselben zu einem einzigen untheilbaren Herzogthum zusammen, welches sie zugleich um ein Drittel seines bisherigen Bestandes mit nahezu 100,000

---

*) Diese Orte lagen bis auf ein einziges Dorf auf der rechten Seite des Main. Höchst soll dem Erzstift von K. Karl IV. übergeben worden sein, als dasselbe allen Ansprüchen auf Güter der Kirche zu Prag entsagte. Kronberg am Altkönig war eine besondere Grafschaft, deren Besitzer 1704 ausstarben, worauf dieselbe von den Kurfürsten als Lehnsherren eingezogen wurde. Vor 1541 war das Gebiet, zu dem auch noch andere von den genannten Orten gehörten, eine Zeitlang in den Händen der Landgrafen von Hessen. Eltville oder Elfeld (alta villa) war die Hauptstadt des Rheinganes, einst der Sitz K. Adolfs, dann im 14. und 15. Jahrh. Residenz der Erzbischöfe, angesehener als Rüdesheim. Oberlahnstein gehörte zu den Besitzungen der vier rheinischen Kurfürsten, die den Königsstuhl von Rhense umgaben. (Rhense selbst gehörte Köln, Capellen mit Stolzenfels Trier, Braubach mit der Marxburg stand unter pfälzischer Lehnshoheit.) „Auf dem Rheine konnten die vier Herren zusammenkommen, und konnte doch jeder mit seinem Schiffe in seinen Grenzen bleiben."

**) Als Stifter des Collegiatstiftes zu Limburg an der Lahn (909), an dessen Stelle früher eine Burg oder ein römisches Castell gestanden haben soll, wird Konrad genannt, der Herzog von Franken und nachmals deutscher König. Die Grafen von Arnstein erlangten die Schutzvogtei; durch eine Erbtochter kam dieselbe zugleich mit der Stadt L. an das Haus Nieder-Isenburg (§. 166), welches hier eine in letzterer residirende, 1406 erloschene Nebenlinie begründete. Weil nun die Herrschaft L. schon seit 1344 zur Hälfte dem Erzstifte Trier verpfändet worden war und dieses 1374 auch denjenigen Theil derselben, welcher beim Reiche zu Lehen ging, an sich gebracht hatte, so wurde das Gebiet den linksrheinischen Kurlanden einverleibt.

***) Arnstein, die Prämonstratenserabtei an der Lahn, ist, wie schon angedeutet, durch Umwandlung des gleichnamigen Schlosses entstanden. Graf Ludwig, ihr Gründer, stellte sie unter den Schutz der Erzbischöfe von Trier und Mainz. Durch Kauf und Vermächtniß erlangte sie in der Mitte des 13. Jahrh. von der Gräfin Mechthilde von Sayn das reichsunmittelbare Kirchspiel Winden, welches nachmals zum Theil unter die trier'sche Gerichtsbarkeit fiel. — Auf Arnstein'schem Boden liegt das Stammgut der im Mannsstamme mit dem preußischen Minister erloschenen freiherrlichen Familie vom Stein.

Einw. vergrößerte. Der 24. und 25. Art. dieser Acte stellte die obere und niedere Grafschaft Wied (sammt dem bis 1799 hachenburgischen „Banne" Marsayn und den bis 1803 kölnischen Aemtern Altenwied und Neuerburg, jedoch mit Ausnahme des rechts von der Lahn gelegenen Theiles der Herrschaft Runkel, der dem Großherzog von Berg untergeordnet wurde), ferner die Grafschaft Holzapfel*) mit der Herrschaft Schaumburg, die den Fürsten von Solms-Braunfels und Solms-Hohensolms-Lich zugehörigen Aemter Braunfels, Greifenstein und Hohensolms, Bestandtheile der deutschen Stammlande des Hauses Oranien,**) sowie zahlreiche reichsritterschaftliche Gebiete***) unter die nassau'sche Oberhoheit, wogegen allerdings die 1803 erworbenen, ehemals kurkölnischen Gebiete auf dem rechten Rheinufer (Stadt Deutz mit Gebiet, Königswinter, Villich, Linz) an das Großherzogthum Berg und die Mainz gegenüber gelegenen Orte Kastel und Kostheim an Frankreich, welches dieselben zum Rayon der Festung zog, abgetreten werden mußten.

Dieser Länderbestand verblieb der Walram'schen Linie bis zur Schlacht bei Leipzig. Kaum aber waren gegen den Schluß des Jahres 1813 die Franzosen bis zum Rhein zurückgedrängt und nach Auflösung des Rheinbundes auch die nassau'schen Fürsten auf die Seite der Verbündeten getreten, so wurden Verhandlungen mit Nassau-Oranien eröffnet, durch welche dieses Haus wieder in den vollen Besitz seiner deutschen Stammlande gelangen sollte. Der schon am 26. Nov. 1813 abgeschlossene Restitutionsvertrag, welcher am 14. Juli 1814 bestätigt und erweitert wurde, gab somit auch die Aemter Burbach und Neunkirchen nebst dem Antheil an der Grafschaft Dietz an Oranien zurück, welches dieselben mit den Fürstenthümern Siegen, Dillenburg und Hadamar verband, die ihm nach Auflösung des Großherzogthums Berg wieder zugefallen waren. Außerdem wurden durch die erwähnten Verträge die vor 1806 noch vorhandenen Condominate beseitigt, indem das Amt Kirberg, ein Theil des Amtes Camberg und das Dorf Mensfelden ganz für Oranien, der andere Theil von Camberg nebst den Aemtern Wehrheim und Nassau ganz für das Herzogthum bestimmt wurden. Nur die Burg Nassau sollte wegen ihrer historischen Bedeutung im Besitze des Gesammthauses verbleiben.†)

Indessen bildeten diese Verhandlungen mit Oranien gleichsam nur die Vorbereitung zu den Verträgen des Jahres 1815, welche die Besitzverhältnisse des Herzogthums abermals wesentlich umgestaltet und dasselbe so wohl arrondirt haben, wie sich dessen wohl kein anderes deutsches Land erfreuen durfte. Zugleich wurde der Walram'schen Linie das Erbrecht auf Luxemburg zugesichert, für den Fall, daß das Haus Nassau-Oranien aussterben sollte. — Durch die bereits in §. 133 angeführten Tractate vom 31. Mai d. J. trat Preußen die ihm zugefallenen oranischen Stammlande mit Ausnahme des Fürstenthums Siegen und den zu Dillenburg gehörigen Aemtern Burbach und Neunkirchen an

---

*) Fürst Johann Ludwig von Nassau-Hadamar verkaufte 1643 an den aus seinen Landen gebürtigen kaiserlichen Feldmarschall Peter Eppelmann (Melander), der zwei Jahre früher unter dem Namen Holzapfel gegraft worden war, verschiedene Güter an der Lahn, zu denen u. A. auch die alte Herrschaft Esterau mit dem Stammschlosse Laurenburg gehörte, zu erblichem Besitze und mit aller Landeshoheit. Dieselben wurden sodann zur Reichsgrafschaft Holzapfel (gewöhnlich Holzappel) zusammengefaßt. 1656 wurde auch noch das Schloß Schaumburg bei Balduinstein von dem Hause Leiningen-Westerburg erkauft. Die Tochter des genannten Grafen Peter, Elisabeth Charlotte, vermählte sich mit dem Fürsten Adolf von Dillenburg und brachte diesem die vom Vater ererbten Güter zu, die jedoch nach ihrem Tode 1707 auf ihre jüngste Tochter übergingen, welche sich mit dem Fürsten Lebrecht von Anhalt-Bernburg-Hoym vermählte. 1812 starb diese Linie im Mannsstamme aus; durch die Erbtochter Hermine kam die Grafschaft Holzappel an deren Gemahl, den Erzherzog Joseph von Oestreich, und ihren Sohn, Erzherzog Stephan, der die Schaumburg in alter Pracht wiederhergestellt, bei seinem Tode (1867) aber an seinen Pathen, einen Prinzen von Oldenburg vererbt hat.

**) Es war dieses hauptsächlich das 1564 durch Vergleich mit Kurtrier in oranischen Besitz gekommene Stück der Grafschaft Dietz, ferner die zum Fürstenthum Dillenburg gehörigen Aemter Burbach und Neunkirchen, sowie die Antheile an den Aemtern und Orten, welche Nassau-Oranien (zum Theil erst seit 1803) mit Usingen und Weilburg gemeinschaftlich besaß. (Kirberg, Nassau und Vogtei Ems, — Camberg, Wehrheim, Mensfelden.) Alles Uebrige fiel unter bergische Hoheit.

***) Herrschaften Reifenberg und Cransberg (Amt Usingen) der Grafen von Bassenheim, Nievern, Fachbach ꝛc. (bei Braubach) der Fürsten von der Leyen, Frücht und Schweighausen (an der Lahn) der Freiherren vom Stein und noch andere kleinere Güter der Freiherren von Frankenstein und Preuschen.

†) Es geschah dieses auf Grund des 1785 vom Kaiser bestätigten Erbvereins zwischen den Hauptlinien des Hauses Nassau, durch den das Recht der Succession geordnet und außerdem mancherlei Streitigkeiten beigelegt wurden.

Nassau ab, also den Haupttheil von Dillenburg (mit Haiger, Herborn, Driedorf) nebst der Herrschaft Beilstein, Hadamar (mit Mengerskirchen, Ellar ꝛc.) und Dietz, sammt allen durch Auflösung der eben erwähnten Gemeinschaften oranisch gewordenen Gebieten. Das gleichzeitig ausgesprochene Versprechen Preußens, auch den an Hessenkassel zurückgefallenen rechtsrheinischen Theil der niedern Grafschaft Katzenellnbogen an Nassau zu bringen, konnte am 17. Oct. auf Grund des am vorausgegangenen Tage mit Hessenkassel (und der Nebenlinie Hessen-Rotenburg) abgeschlossenen Tractates in Erfüllung gehen (§. 166). Endlich wurden die Leiningen'schen Herrschaften Westerburg und Schadeck,*) sowie auch der auf dem rechten Ufer der Lahn gelegene Theil der Herrschaft Runkel der Oberhoheit Nassau's unterworfen. Dagegen verzichtete letzteres zu Gunsten Preußens auf die Grafschaft Sayn-Altenkirchen und das hachenburg'sche Amt Schöneberg nebst dem Kirchspiel Hamm, ferner auf das früher kurtrier'sche Amt Hammerstein am Rhein (mit Irrlich und Engers) nebst Theilen der Aemter Ehrenbreitstein, Vallendar und Herschbach, auf das mehrgenannte weilburgische Amt Atzbach, auf die Oberhoheit über die Solms'schen Aemter Braunfels, Greifenstein und Hohensolms, sowie über die Grafschaften Wied-Runkel (mit Ausnahme der Herrschaft Runkel) und Wied-Neuwied (ohne Grenzhausen), sammt den ehemals kölnischen Aemtern Altenwied und Neuerburg. — Die Uebergabe der beiderseitigen Lande wurde durch die Mitte October 1816 abgeschlossenen Auseinandersetzungsverträge bewirkt.

In solchem Umfange verblieb das Herzogthum seit dieser Zeit. Fürst Friedrich Wilhelm von Weilburg war am 9. Jan. 1816 gestorben. Ihm folgte sein Sohn Wilhelm, der am 27. März desselben Jahres beim Tode des Herzogs Friedrich August Usingen erbte, die herzogliche Würde erlangte und die Regierung über das gesammte Herzogthum weiter führte. Die schon am 2. Sept. 1814 festgestellte landständische Verfassung trat in Wirksamkeit. Aber wie in Kurhessen, so entwickelte sich auch hier aus der Behandlung der financiellen Fragen schon sehr bald ein erheblicher Zwiespalt; namentlich bestritten die Stände dem herzoglichen Hause das Recht, die Domainen als Privateigenthum zu benutzen und gegen Verzichtleistung auf eine Civilliste deren Einkünfte nach Abzug der für die Hypothekarschulden zu zahlenden Zinsen für den Hofhalt zu verwenden. Mit größerer Erbitterung setzte sich dieser Streit seit dem Jahre 1830 fort; Mitglieder des Landtags erklärten ihre Wirksamkeit für suspendirt, während die Regierung zur Auflösung der Ständeversammlung schritt und Neuwahlen anordnete. Das i. J. 1836 getroffene Abkommen, nach welchem die von der Landeskasse an die Domanialkasse zu zahlende jährliche Rente capitalisirt wurde, war nur ein vorläufiges. In demselben Jahre erfolgte nach langen Verhandlungen der Anschluß an den Zollverein, während der Herzog drei Jahre später gegen eine Summe von 750,000 Gulden seinen Erbansprüchen auf Luxemburg entsagte. Am 20. Aug. 1839 starb er. Sein Sohn und

*) Siegfried, Herr zu Runkel an der Lahn, theilte 1226 sein Gebiet unter seine beiden Söhne. Dieselben begründeten die erst gegen Ende des Jahrh. bestimmt geschiedenen Linien zu Runkel und Westerburg (auf dem Westerwalde), welche letztere auch noch die kleine Herrschaft Schadeck besaß und 1290 das Schloß Schaumburg an der Lahn nebst einem Theile von Kleeberg und Hüttenberg erheirathete, während die erstere späterhin in die Erbschaft der Grafschaft Wied eintrat. (§. 142, 8.)

Reinhard II., Herr zu Westerburg, hatte sich 1467 mit Margarethe von Leiningen vermählt. Dieselbe stammte aus der ältern Linie dieses in der Gegend von Worms ansässigen Hauses, welches schon einmal (um 1120) im Mannsstamme erloschen und durch die Heirath der Erbtochter Luitgarde mit dem Grafen Simon von Saarbrücken erneuert war, dann aber sich (1318) in zwei Aeste gespalten hatte. Sie brachte ihrem Gemahl die Stammgüter ihres Geschlechtes (Grünstadt, Alt-Leiningen ꝛc.) zu, so daß sich von nun an (neben dem durch K. Joseph II. gefürsteten Hause Leiningen-Dachsburg) die gräfliche Hauptlinie Leiningen-Westerburg ausbildete. Die zahlreichen Besitzungen wurden unter die drei Söhne Philipp, Georg und Reinhard vertheilt; der erste erhielt Leiningen, der zweite Schaumburg und Kleeberg, der dritte Westerburg und Schadeck. Die letztgenannte Linie blieb zuletzt noch allein übrig und beerbte die beiden andern. Manches wurde veräußert; 1694 aber theilte auch sie sich wieder in den Christoph'schen und Georg'schen Ast, welche beide ebensowohl in der Grafschaft Leiningen, als in Westerburg Mehreres gemeinschaftlich besaßen, (namentlich die Residenzen,) Anderes unter sich vertheilten. Für ihre Verluste auf der linken Rheinseite wurden die Grafen von Leiningen-Westerburg 1803 durch die Klöster Ilbenstadt und Engelthal in der Wetterau, sowie durch Renten, die ihnen aus den Rheinzöllen zufließen sollten, entschädigt; 1806 aber wurden sie in Beziehung auf die eigentliche Herrschaft Westerburg und Schadeck der Oberhoheit des Großherzogs von Berg unterworfen, die endlich auf Nassau übergegangen ist.

Nachfolger, Herzog Adolf, bewilligte unter dem Eindrucke der Unruhen von 1848, welche in diesem dem Heerde der Bewegung so nahe gelegenen Lande eine bedenkliche Ausdehnung annahmen, zahlreiche Wünsche des Volkes hinsichtlich der Verwaltung und Vertretung des Landes; dennoch konnte dem Ausbruche eines förmlichen Aufstandes (im Juli) nur durch das Einrücken eines Theiles der Mainzer Besatzung vorgebeugt werden. Neue Stürme brachen 1849 wegen Anerkennung der Reichsverfassung aus, welche von einer Volksversammlung gefordert, von der Regierung aber im Anschlusse an die preußische Auffassung entschieden verweigert wurde. Ein Aufruf des von dieser Versammlung gewählten Landesausschusses zur Steuerverweigerung blieb ohne weitere Folgen; vielmehr beruhigte sich das Land mehr und mehr, als der Herzog im Juni 1850 mit Zustimmung der Kammern dem Dreikönigsbündnisse beigetreten war. Nach den Dresdener Conferenzen nahm der nassau'sche Gesandte wieder an den Verhandlungen des Bundestages Theil. Das Wahlgesetz von 1848 wurde aufgehoben und ein neues octroyirt, durch welches die Landesvertretung im conservativen Sinne umgestaltet werden sollte. Die seit 1849 bestehende Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung wurde wieder beseitigt; andere Vorschläge der Regierung zu Umänderungen in der Gesetzgebung, sowie die einseitig bewirkte Wiedereinführung mancher früheren Staatseinrichtungen riefen jedoch lebhaften Widerspruch hervor; namentlich tauchte die Domainenfrage wieder auf, ohne daß eine Ausgleichung gefunden werden konnte. Die Gegensätze verschärften sich wieder; eine geschlossene, durch das ganze Land verbreitete Partei trat mit Entschiedenheit gegen die Maßregeln des Ministeriums auf. Statt nun die Herstellung des innern Friedens durch einen engern Anschluß an Preußen zu versuchen und die Bestrebungen der benachbarten Großmacht zu unterstützen, schenkte letzteres mehr und mehr Oestreichs Absichten Gehör und ging zuletzt so sehr auf dessen Politik ein, daß es am 14. Juni 1866 in Frankfurt gegen Preußen stimmen ließ. Nach diesem verhängnißvollen Acte wurde auch Nassau's Schicksal seiner Entscheidung entgegengeführt.

§. 169. Frankfurt am Main.

Ueber den Ursprung dieser Stadt ist nichts Sicheres bekannt. Die Sage nennt sie Helenopolis und führt ihre Gründung auf die Kaiserin Helena oder auf Helenus, einen zu Anfang des 4. Jahrh. lebenden Fürsten der Sigambrer zurück. Kaiser Valens soll hier ein Palatium begründet haben. Auch die Nachrichten aus der fränkischen Zeit sind noch unbestimmt. Nach Einigen hat schon Chlodwig oder doch einer der späteren Merowinger (Chlodomir) die bequeme Furt über den Main gefunden, nach Andern erst Karl der Große, der von hier aus die Sachsen bekriegte und eine Anzahl derselben zur Niederlassung auf dem linken Ufer des Flusses zwang. Urkundlich kommt der Name der kaiserlichen Villa Franconenford, auf deren Grundfläche die jetzige St. Leonhardskirche steht, zuerst 794 vor, da in diesem Jahre der Kaiser hier eine Reichsversammlung hielt, auf der auch kirchliche Angelegenheiten verhandelt wurden. Ludwig der Fromme ließ sich 822 zu F. an der Stelle des noch heute bestehenden Saalhofes eine kaiserliche Pfalz erbauen, die er häufig bewohnte und in der er die Großen seines Landes wie die Abgesandten fremder Fürsten empfing. 838 erhob er den Ort zur Stadt und umgab ihn mit Mauern; 840 schenkte er ihm das benachbarte Kloster Ursella (in dem später mainzischen Ober-Ursel). Seit dem Vertrage von Verdun wurde F. als Hauptstadt von Ostfranken, ja von ganz Deutschland angesehen. Schon unter Ludwig dem Deutschen wurden hier im Herbste große Messen abgehalten. K. Friedrich II. ertheilte der Stadt in dieser Beziehung besondere Freiheiten; das Privilegium zur Abhaltung der Ostermesse fügte Ludwig der Bayer 1330 hinzu, nachdem er ein Jahr früher dem Rathe das Recht zugesprochen hatte, die in der Nähe gelegenen verpfändeten Reichsgüter einzulösen. — 1152 wurde Barbarossa in F. für den deutschen Thron erkoren; ein Gleiches geschah mit den meisten seiner Nachfolger, bis die goldne Bulle Karls IV. die Stadt als den Ort der Kaiserwahl vorschrieb. Seit Maximilian II. (1562) wurde hier bis zur Auflösung des deutschen Reiches auch die Krönung vollzogen, nicht mehr in Aachen. Dom und Römer theilten sich von

da ab in die Festlichkeiten, mit denen der Regierungsantritt eines neuen Kaisers eingeleitet wurde.

Der Grund zur Reichsfreiheit wurde 1245 durch K. Friedrich II. gelegt, der das bis dahin bestandene Burggrafthum in ein Reichsschulzenamt verwandelte. Wilhelm von Holland versprach der Stadt, daß sie immer beim Reiche bleiben und nicht verpfändet oder veräußert werden dürfe; auch wurde ein kaiserlicher Vogt nicht weiter eingesetzt. 1339 verlieh ihr K. Ludwig das Münzrecht. Unter Karl IV. brachte sie das Reichsschulzenamt käuflich an sich (1372). Doch wurde schon von dieser Zeit an das innere Leben der Stadt in gleicher Weise durch den Kampf der Geschlechter beunruhigt, wie ihre äußere Stellung durch Fehden mit den umwohnenden Dynasten. Das Ende des Mittelalters fand sie als Mittelpunkt der Reichsposten, des Handels und Verkehrs von ganz Deutschland.

Nach Einführung der Reformation (schon um 1530) wurde F. öfters zum Versammlungsorte der protestantischen Fürsten ausersehen, wie es früher häufig zum Sitze des Reichstages bestimmt worden war. Die schon 1554 erfolgte Aufnahme vertriebener wallonischer Protestanten gab in der Folge wegen des reformirten Bekenntnisses derselben Veranlassung zu heftigem Zwist. Der 30jährige Krieg, während dessen die Stadt den siegreichen Schwedenkönig für kurze Zeit in ihren Mauern sah, verschonte sie mehr, als die meisten andern der ehemals bedeutenden Orte; der westfälische Friede bestätigte ihre Privilegien. —

Das Bündniß Friedrichs des Großen mit K. Karl VII. und Hessenkassel (22. Mai 1744) wurde in F. abgeschlossen. Der siebenjährige Krieg brachte die Stadt zu Anfang des Jahres 1759 für längere Zeit in die Gewalt der Franzosen unter Soubise; ebenso die Revolutionskriege, die ihren Wohlstand völlig zu vernichten drohten und sie „zum Schauplatz verheerender Kriegsscenen" machten. Doch gehörte F. zu den wenigen Städten, denen der Reichsdeputationshauptschluß fernere Reichsfreiheit zusicherte, zugleich mit dem Rechte, alle in ihren Ringmauern gelegenen katholischen Stiftungen einzuziehen, mit Ausnahme des dem Kurerzkanzler zugehörigen Hofes. Dagegen mußte die Stadt ihren Anrechten an die Reichsdörfer Soden und Sulzbach entsagen und 34000 Gulden jährlicher Renten zahlen.

Seit dem 18. Jan. 1806 von den Franzosen besetzt, wurde F. später zur Hauptstadt des gleichnamigen Großherzogthums und zum Sitze des Fürsten Primas des Rheinbundes bestimmt. Die Schlacht bei Hanau brachte sie in die Gewalt der verbündeten Mächte; die Monarchen selbst nahmen für längere Zeit in F. ihren Aufenthalt und leiteten von hier aus die weiteren Kämpfe gegen Napoleon.

Der Wiener Congreß nahm die ehemalige Kaiserstadt unter die vier freien Reichsstädte auf, die von der dereinstigen großen Zahl allein übrig geblieben waren, und bestimmte sie zugleich zum Sitze des deutschen Bundestages. Das kleine Staatsgebiet erhielt statt der auf oligarchischer Grundlage beruhenden Verfassung von 1726 eine neue, am 18. October 1816 festgestellte Constitution von demokratischer Tendenz, nach welcher die Ausübung dem durch ein Collegium von Bürgern gewählten gesetzgebenden Körper, dem mit der executiven Gewalt bekleideten Senate, welcher aus seiner Mitte alljährlich zwei Bürgermeister wählte, und der ständigen Bürgerrepräsentation zufiel. Die der französischen Juli-Revolution folgenden Bewegungen übten keinen Einfluß auf diese Verfassung aus; dagegen wurde das gegen die Bundesversammlung gerichtete sog. Frankfurter Attentat vorbereitet, das in den blutigen Auftritten vom 3. April 1833 seinen Ausdruck fand. 1836 erfolgte der Anschluß der freien Stadt an den Zollverein, nachdem der 1832 abgeschlossene Handelsvertrag mit England wieder aufgehoben worden war.

1848 trat an die Stelle des aufgelösten Bundestages das deutsche Parlament und der Reichsverweser mit seinem Reichsministerium. Aber der Versuch zur Einführung einer neuen Verfassung für das deutsche Reich scheiterte; die Bundesversammlung kehrte nach F. zurück, nur jedoch um durch ihre Beschlüsse in allen Unbefangenen die Ueberzeugung mehr und mehr zu befestigen, daß eine Reform des deutschen Bundes unumgänglich nothwendig sei. Der von dem östreichischen Kaiser in Frankfurt zusammenberufene Fürstentag vermochte die Aufgabe, die er sich gestellt, nicht zu lösen; der in F. zum Austrag gekommene Conflict der beiden

deutschen Großmächte rief die Entscheidung des Jahres 1866 hervor. Mit ihrer Selbstständigkeit verlor die Stadt auch die ihr eigenthümliche Verfassung, die nach langen Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Körperschaften im September 1856 noch weiter im demokratischen Sinne abgeändert worden war.

Von den im Gebiete von F. gelegenen Orten gehörten Bornheim, Hausen und Oberrad zu dem S. 232 erwähnten Centgerichte des Bornheimer Berges. 1481 wurden dieselben durch einen Vergleich mit Hanau zum alleinigen Besitze an F. überlassen. Niederrad gehörte zum vierten Theile dem deutschen Orden, der auch in der Stadt eine Comthurei besaß, welche erst durch den am 28. Sept. 1845 unterzeichneten Staatsvertrag mit Oestreich in deren vollen Besitz gekommen ist. Niederursel stand bis 1866 halb unter Solms-Rödelheim, welches auch in Dortelweil einige Rechte zur Ausübung brachte. Ein Theil von Bonames befand sich bis 1803 unter der Lehnshoheit des Bischofs von Fulda; der große Wald von F. endlich wurde zu verschiedener Zeit theilweise für den Dreieicher Wildbann (S. 232) in Anspruch genommen.

§ 170. **Friedensverträge mit Bayern, Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt.** — Schon vor dem Abschlusse des Friedens zu Prag waren Bevollmächtigte der süddeutschen Staaten im preußischen Hauptquartier erschienen, um auch ihrerseits das frühere Verhältniß zu Preußen wieder herzustellen. In den Friedensverträgen mit Würtemberg (13. Aug.), Baden (17. Aug.), Bayern (22. Aug.), und dem Großherzogthum Hessen (3. Sept.) wurde gleichmäßig die Anerkennung der Präliminarien von Nicolsburg und die erneuerte Gültigkeit der Zollvereins-Verträge vom 16. Mai 1865, jedoch unter dem Vorbehalte einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist für jeden Contrahenten festgesetzt, wozu noch in Beziehung auf die drei letztgenannten Staaten eine die Aufhebung der Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine betreffende Bestimmung kam. Würtemberg und Baden hatten lediglich Kriegskosten zu zahlen (jenes 8, dieses 6 Mill. Gulden); Bayern mußte 30 Mill. Gulden Kriegskosten erlegen und außerdem das Bezirksamt Gersfeld und einen Bezirk um Orb (ohne Aura), sowie die Enclave Caulsdorf an Preußen abtreten*). Die Regulirung der Grenze sollte sofort durch Commissarien bewirkt werden. Art. 14 und 15 des Friedenstractates mit Darmstadt bestimmte: Se. Königl. Hoh. der Großherzog von Hessen und bei Rhein tritt Sr. Maj. dem Könige von Preußen mit allen Souverainetäts- und Domanialrechten ab:

I. Die Landgrafschaft Hessen-Homburg**) einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim, jedoch ausschließlich der beiden in der Provinz Sachsen belegenen hessen-homburgischen Domanialgütern Hötensleben und Oebisfelde;

*) Die Größe der von Bayern abgetretenen Bezirke wird in Petermanns Mittheilungen (1866, IX.), zum Theil auf Grund planimetrischer Berechnung nach beigegebener Karte, zu 10,05 QM. (mit gegen 34,000 Einw.) angegeben. Das Bezirksamt Gersfeld war aus den früheren reichsritterschaftlichen Besitzungen Gersfeld und Tann, aus dem 1815 von Bayern erworbenen fuldischen Districte Weyers und verschiedenen, ehemals zum Bisthum Würzburg gehörigen Orten (Wüstensachsen, Hilters) gebildet worden. Die Gegend um Orb bildete bis 1803 das kurmainzische, durch seine Salzquellen bekannte Amt Hausen, mit welchem 1656 ein bis dahin dem Kloster zu Schlüchtern zugehöriger bedeutender Waldantheil am Orber Reißig verbunden worden war. In Beziehung auf den Condominat im Sinngrunde (S. 234) erklärte Preußen, die Schwierigkeiten beseitigen zu wollen, die sich dem Vollzuge des 1861 ratificirten Vertrages bis dahin entgegengestellt haben. — Die kleine, zwischen Saalfeld und dem preußischen Kreise Ziegenrück gelegene Enclave Caulsdorf gehörte sonst zum Fürstenthum Baireuth.

**) Homburg vor der Höhe ist, wie bereits S. 228 erwähnt, 1504 an das hessische Haus gekommen. Ludwig V. zu Darmstadt, ältester Sohn Georgs I., trat 1622 Ort und Gebiet statt der stipulirten Apanage seinem jüngsten Bruder Friedrich ab, der somit der Gründer einer besondern

II. Folgende, bisher zur Provinz Oberhessen gehörende Gebietstheile: 1. den Kreis Biedenkopf; 2. den Kreis Böhl, einschließlich der Enclaven Eimelrod und Höringhausen; 3. den nordwestlichen Theil des Kreises Gießen, welcher die Orte Frankenbach, Krumbach, Königsberg, Fellingshausen, Bieber, Haina, Rodheim, Waldgirmes, Naunheim und Hermannstein mit ihren Gemarkungen umfaßt; 4. den Ortsbezirk Rödelheim; 5. den unter großherzoglich hessischer Souverainetät stehenden Theil des Ortsbezirks Nieder-Ursel.*)

Dagegen tritt Se. Maj. der König von Preußen an Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Hessen und bei Rhein behufs Herstellung territorialer Einheit in der Provinz Oberhessen folgende Gebietstheile mit allen Souverainetäts- und Domanialrechten ab:

1. Den vormals kurhessischen District Katzenberg**) mit den Ortschaften Ohmes, Bockenrode, Ruhlkirchen, Seibelsdorf; 2. das vormals kurhessische Amt Nauheim mit den sämmtlichen landesherrlichen Eigenthumsrechten und den in Nauheim befindlichen Badeanstalten und Salinen, sowie den Ort-

---

Nebenlinie wurde, welche sich schon bei seinem Tode (1638) in die beiden Zweige zu Bingenheim und Homburg spaltete. Der letztere trat 1671 Schloß und Stadt Homburg wieder an Darmstadt ab, erhielt jedoch beides zurück, als der Bingenheimer Zweig 1681 erlosch. Indessen bedurfte es weitläufiger Verhandlungen, um das Verhältniß zu der Hauptlinie festzustellen, welche nicht geneigt war, auf die eigentliche Landeshoheit Verzicht zu leisten. 1688, 1707 und zuletzt 1768 wurden Vergleiche darüber geschlossen, die nach und nach günstiger für Homburg ausfielen. — Landgraf Friedrich II. „mit dem silbernen Bein," der seinem Bruder Wilhelm Christoph in der Herrschaft folgte, ist bekannt durch seine Theilnahme an der Schlacht von Fehrbellin. Nach seinem Tode (1708) folgte sein Sohn Friedrich III. (—1746) und dann (—1751) dessen Neffe Friedrich IV. Friedrich V. Ludwig, des Vorigen Sohn (1751—1820) erlangte zwar 1803 höhere Einkünfte; 1806 wurde er jedoch vollständig mediatisirt und der Oberhoheit Darmstadts unterworfen. Der hervorragende Antheil, den sechs Homburger Prinzen (meistens im russischen Heere) an den Kriegen gegen Frankreich nahmen, hatte die Vergrößerung des Gebietes durch das „Oberamt" Meisenheim an der Nahe (§. 135) zur Folge; außerdem wurde die Souverainetät des landgräflichen Hauses wieder hergestellt, — welche denn auch von vorausgegangenen Verträgen mit Hessen-Darmstadt wegen des Erbrechtes vom deutschen Bunde ausdrücklich anerkannt wurde (1817). Auf Friedrich V. folgten nacheinander dessen fünf Söhne (s. die Stammtafel S. 230); als am 24. März 1866 auch der letzte derselben, Landgraf Ferdinand, ohne Erben starb, erfolgte der Rückfall an Darmstadt, welches sich des neuen Besitzes jedoch nur wenige Monate zu erfreuen hatte.

Ueber Oebisfelde vergl. S. 87. Das im Herzogthum Magdeburg gelegene „schriftsässige Rittergut" und Amt Hötensleben war 1645 (wie auch das S. 88 erwähnte Weferlingen) in den Besitz des Grafen von Königsmark gekommen, von dem es 1662 der Landgraf Friedrich von Hessen-Homburg erkaufte.

*) Der Kreis Biedenkopf oder das „hessische Hinterland" gehörte sammt den genannten Orten des Kreises Gießen zu denjenigen althessischen Landen, welche nach der Theilung von 1567 an Ludwig Testator fielen und die nach dessen Tode als ein „Fürstenthum" Gießen sofort und noch vor Beendigung des Marburger Erbschaftsstreites auf Hessen-Darmstadt übergingen (§. 165). — Der fast ganz von Waldeck'schem Gebiete umschlossene Kreis Böhl bildete früher die Herrschaft Itter (S. 226), welche 1647 zur Hälfte, durch den Tauschvertrag von 1650 (§. 165) aber ganz an Darmstadt gekommen war. — Rödelheim an der Nidda und der Antheil an Nieder-Ursel machen einen Hauptbestandtheil der Mediatbesitzungen des gräflichen Geschlechtes Solms-Rödelheim aus. Der Stifter der Johannischen Linie des Hauses Solms erheirathete zu Anfang des 15. Jahrh. R., welches bis dahin der Herrschaft Kronberg angehört hatte.

**) Das „Gericht" Katzenberg war, wie bereits S. 233 erwähnt, als Bestandtheil des mainzischen Oberamtes Amöneburg durch den Reichsdeputationshauptschluß an Kurhessen gekommen. — Nauheim gehörte zum Theil schon 1436 den Grafen von Hanau-Münzenberg, ein anderer Antheil ist erst 1478 vom Kloster Seligenstadt erworben worden, worauf im folgenden Jahrh. auch die ergiebigen Salzquellen von der vorhandenen erblichen Zunft erkauft wurden. Das Amt wurde nach dem Orte Dorheim benannt. — Ueber Reichelsheim vergl. S. 238. — Treis (nordöstlich von Gießen), zum Unterschied von Treysa, Treys-Münzenberg 2c. an der Lumbda genannt, gehörte zu denjenigen hessischen Orten, welche seit der Theilung von 1567 zum Fürstenthum Marburg zusammengefaßt worden sind. — Harheim (an der Nidda) ist unter den kurmainzischen Orten genannt worden, die 1803 zur Entschädigung Nassau-Usingens dienten (S. 240). — Rumpenheim (mitten zwischen Frankfurt und Hanau) gehörte zur Hanauer „Wiebermark" und stand ehemals unter kurmainzischer Lehnshoheit. Prinz Karl von Hessen, Bruder des Kurfürsten Wilhelm I., erkaufte 1769 von den Freiherren von Edelsheim das in dem Orte gelegene Schloß und ließ dasselbe zu einem Sommersitze für seine Familie ausbauen.

Nach der oben bezeichneten Quelle belaufen sich die hessischen Abtretungen an Preußen auf 19,918 QM. mit etwas über 75,000 Einw. (5 QM. mit 27,400 Einw. kommen davon auf Hessen-Homburg); die preußischen an Hessen auf 1,236 QM. mit beinahe 8000 Einw. Gewinn für Preußen: 18,669 QM. mit 67,000 Einw.

schaften Dorheim, Nauheim, Schwalheim und Rödchen; 3. das östlich davon belegene, vormals nassau'sche Amt Reichelsheim mit den Ortschaften Reichelsheim und Dornassenheim; 4. die vormals kurhessische Enclave Treis an der Lumbda; 5. den vormals kurhessischen, zwischen den großherzoglich-hessischen Ortschaften Altenstadt und Bönstadt belegenen Domanial-Walddistrict; 6. die vormals frankfurt'schen Ortsbezirke Dortelweil und Nieder-Erlenbach; 7. den vormals kurhessischen Ortsbezirk Massenheim; 8. den vormals nassau'schen Ortsbezirk Harheim; 9. den vormals kurhessischen, etwa 1700 Morgen umfassenden Gebietstheil des Ortsbezirks Mittel-Gründau.

Nächstdem wird auch der auf dem linken Mainufer gelegene, vormals kurhessische Gebietstheil mit dem Orte Rumpenheim ebenfalls an Se. Königl. Hoheit mit allen Souverainetäts- und Domanialrechten abgetreten.

Außerdem übernahm Hessen-Darmstadt die Zahlung von 3 Mill. Gulden Kriegskosten, trat mit seinen sämmtlichen nördlich vom Main liegenden Gebietstheilen (der Provinz Oberhessen) auf der Basis der in den Reformvorschlägen vom 10. Juni d. J. aufgestellten Grundsätze in den norddeutschen Bund ein, stellte sein in Folge dessen auszusonderndes Truppen-Contingent unter den Oberbefehl des Königs von Preußen, erklärte im Voraus sein Einverständniß mit den Verabredungen, die Preußen wegen Beseitigung des Thurn- und Taxis'schen Postwesens*) treffen werde, und verpflichtete sich, in der Festung Mainz keine andere als die von Preußen unterhaltene Telegraphen-Station zu gestatten, auch den gesammten Bereich des Großherzogthums zur unbeschränkten Anlegung und Benutzung von Telegraphen-Linien und Stationen für Preußen frei zu stellen.

Die sonstigen Artikel der bis dahin erwähnten Tractate beziehen sich auf die Räumung der fremden Staatsgebiete von preußischen Truppen, auf die Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums, auf die 1794 dem Darmstädter Archiv einverleibten Bücher, Handschriften ꝛc. der ehemaligen kölnischen Dombibliothek, auf die früher in Düsseldorf und jetzt in München befindliche Gemälde-Gallerie u. s. w.

Von ungleich größerer Wichtigkeit für die weitere Entwickelung der deutschen Angelegenheiten erscheinen die gleichzeitig mit den Friedenstractaten abgeschlossenen, jedoch mit Rücksichtnahme auf die französische Vermittelung anfänglich geheim gehaltenen und erst im April 1867 veröffentlichten Bündnißverträge mit den vier Staaten, nach welchen sich die Contrahenten gegenseitig die Integrität ihrer Staatsgebiete garantiren und sich verpflichten, im Falle eines Krieges ihre volle Kriegsmacht zu diesem Zwecke einander zur Verfügung zu stellen, über welche Sr. Maj. dem Könige von Preußen der Oberbefehl übertragen wird.

§. 171. **Weitere Friedens- und Abfindungsverträge****). — Reuß ältere Linie und Meiningen, die auch noch nach dem Ausbruche des Krieges auf Seiten der Gegner Preußens gestanden hatten, ohne

*) Vom 1. Juli 1867 ab ging dieses Postwesen auf Grund des mit dem Fürsten von Thurn und Taxis abgeschlossenen Vertrages gegen eine Geldsumme von 3 Mill. Thlr. an Preußen über.

**) Beiläufig erwähnen wir hier auch der am 17., 18. und 29. September 1866 abgeschlossenen Verträge mit den deposseddirten Fürsten über deren Vermögensverhältnisse. Dem Kurfürsten von Hessen wurde neben manchen andern Berechtigungen die lebenslängliche Nutznießung des

sich jedoch an dem Kampfe selbst zu betheiligen, mußten ihren Beitritt zum norddeutschen Bunde erklären (26. Sept., 8. Oct.). In Folge der zu diesem Zwecke erforderlichen gänzlichen Umgestaltung der Regierungsweise wurde Herzog Bernhard von Meiningen veranlaßt, die Regierung zu Gunsten des Erbprinzen Georg niederzulegen.*) Die in Greiz als Vormünderin ihres Sohnes residirende Fürstin Caroline mußte dagegen 100,000 Rthlr. zahlen, die dem Unterstützungsfonds für preußische Invaliden zufielen.

Länger dauerte es, bis die Verhandlungen mit Sachsen zu Ende geführt werden konnten. (21. October.) Die Verwendung Oestreichs für diesen seinen zuverlässigsten Bundesgenossen während des Friedensschlusses bewirkte, daß Preußen auch hier auf allen Ländererwerb verzichtete; dagegen konnte Sachsen die von ihm gewünschte Sonderstellung im norddeutschen Bunde nicht erlangen. Das sächsische Heer wurde, wie die gesammte norddeutsche Bundesarmee, unter den Oberbefehl des Königs von Preußen gestellt; nur sollte sie als besonderes Armeecorps fortbestehen. Die Festung Königstein erhält einen preußischen Commandanten und preußische Infanterie zur Besatzung; zur Verwahrung des sächsischen Staatseigenthums innerhalb der Festung bleibt jedoch die Artillerie-Abtheilung zurück. Dresden wird von einer gemeinschaftlichen Garnison preußischer und sächsischer Truppen besetzt; Preußen ernennt den Gouverneur, Sachsen den Commandanten. Die völkerrechtliche Vertretung im Auslande geht auf die Bundesgewalt über; ebenso die Leitung des Post- und Telegraphenwesen. An Kriegskosten werden dem Lande 10 Mill. Thlr. aufgelegt**).

---

hessischen Familien-Fideicommisses zugestanden, eine Geldsumme von 600,000 Thlrn. sofort ausgezahlt und der ihm durch die Hofdotations-Urkunde vom Lande bewilligte Betrag von jährlich 300,000 Thlr. auch für die Zukunft zugesichert, — unter der Bedingung jedoch, daß er alle Rechtsansprüche an die Staatsdomainen auf den König von Preußen übertrage und seine früheren Unterthanen, namentlich die Truppen und die Civil- und Hofdienerschaft des ihm geleisteten Eides entbinde. — Dieser letztern Bedingung ist der Kurfürst unterm 20. Sept. von Stettin aus nachgekommen; gleichwohl hat er es (Oct. 1868) versucht, in einer Denkschrift den Nachweis zu führen, daß er trotzdem seinen Ansprüchen auf den hessischen Thron niemals entsagt habe. Als Antwort auf dieses Vorgehen hat dagegen die preußische Regierung eben jetzt die Beschlagnahme der ihr noch zugänglichen Objecte des kurfürstlichen Vermögens bei dem Landtage beantragt.

Dem Herzog Adolf von Nassau verblieben gegen Abtretung aller Ansprüche auf das Domanialvermögen die Schlösser zu Biebrich und Weilburg, sowie „die Platte“ und verschiedene andere Grundstücke; außerdem übernahm die Krone Preußen verschiedene Apanagen, Dotationen 2c. und die Zahlung einer Abfindungssumme von 15 Mill. Gulden.

Dem bisherigen Könige Georg V. von Hannover blieb außer dem gesammten beweglichen Inhalte sämmtlicher königlichen Schlösser 2c., sowie sonstigen Anrechten und Vermögensobjecten (u. A. dem mit dem Herzog von Braunschweig gemeinschaftlichen altfürstlich braunschweig-lüneburgischen Allodium), das in englischen Stocks angelegte Capital von 600,000 Pfd. Sterling, sowie das Schloß zu Herrenhausen und die Domaine Calenberg zugesichert, welche letztere jedoch bis zu ausdrücklicher Verzichtleistung auf die hannover'sche Krone unter preußischer Verwaltung verbleiben sollen. Zudem sollte er 11 Mill. Thlr. in preußischen Staatspapieren und 5 Mill. baar empfangen. — Die dem Sinne des Vertrages zuwiderlaufende Benutzung dieser überreichen Mittel zu Agitationen gegen Preußen, insbesondre zur Gründung der auf fremde Hülfe speculirenden „Welfenlegion“ hat bekanntlich die preußische Staatsregierung veranlaßt, alles ihr noch erreichbare Gut des frühern Königshauses von Hannover mit Beschlag zu belegen. —

Endlich führen wir an dieser Stelle den Vergleich mit dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha an, obschon derselbe eben so wenig, wie die vorigen, den Bestand des unmittelbaren Staatsgebietes berührt hat. Für seine wirksame Theilnahme am Kriege wurde dem Herzog ein bedeutender Theil (mehr als die Hälfte) der zur Herrschaft Schmalkalden gehörigen ausgezeichneten Forsten übergeben, jedoch nicht mit der Landeshoheit, sondern als Fideicommiß.

*) Zugleich mußte Meiningen den Hoheitsrechten entsagen, welche es bis dahin in dem zur alten Grafschaft Camburg (zwischen Jena und Naumburg) gehörigen Dorfe Alt-Löbnitz ausgeübt hatte.

**) Für die stipulirte Abtretung des sächsischen Eigenthums an dem Theile der Eisenbahn, welcher von der preußisch-sächsischen Grenze bis Görlitz reicht, an den preußischen Staat wird eine

Unterdessen waren auch die oldenburgischen Ansprüche auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein erledigt worden. In dem dieserhalb am 27. Sept. abgeschlossenen Vertrage verzichtete der Großherzog zu Gunsten des Königs von Preußen auf alle Rechte in Betreff der Erbfolge und Souverainetät, welche er als Repräsentant der in Oldenburg regierenden jüngern Linie des Hauses Holstein-Gottorp, sowie kraft der durch den Kaiser Alexander von Rußland bewirkten Uebertragung aller Ansprüche der ältern Gottorp'schen Linie bis dahin geltend gemacht. Der König dagegen cedirte dem Großherzog zum Zwecke einer angemessenen Arrondirung des Fürstenthums Lübeck das holstein'sche Amt Ahrensböck, (mit Ausnahme des Dorfes Travenhorst) sowie die lübischen Districte*) und die Staatshoheit über den Diekfee, bestätigte die Privilegien, welche den in Schleswig-Holstein gelegenen Fideicommißgütern des Hauses Gottorp früher ertheilt worden waren, und sagte die Zahlung einer Million pr. Thlr. innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten**) zu. — Am 19. Juni 1867 wurde der Vertrag auch in diesem letztern Punkte zur Ausführung gebracht.

§. 172. **Einverleibung Schleswig-Holsteins.** — Gleichzeitig mit diesen Verhandlungen wurde das Schicksal Schleswig-Holsteins endgültig festgestellt. In Uebereinstimmung mit der Staatsregierung erklärten die beiden Häuser des preußischen Landtages die vollständige Einverleibung der Herzogthümer in den preußischen Staat für die zweckmäßigste und nach jeder Richtung hin am meisten befriedigende Lösung der bedeutsamen Frage. Demgemäß vollzog des Königs Majestät

---

Mill. Thlr. in Abrechnung gebracht; außerdem werden Sachsen 20,000 Thlr. als Kosten der Bundes-Execution in Holstein erstattet. — Anderweitige Bestimmungen beziehen sich auch hier auf die Erneuerung des Zollvereins, auf die demnächstige Aufhebung des Salzmonopols, auf das jus reformandi in Betreff der Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz, dem der König von Sachsen nunmehr in unbeschränktem Sinne entsagt, auf die bisherigen Berechtigungen der Universität Leipzig in diesen Stiftern, die aufhören sollen und für welche die sächsische Regierung die Entschädigung übernimmt, auf die Auspfarrung preußischer Dörfer in sächsische Parochien und die Rückgabe des im Kriege weggenommenen sächsischen Staatseigenthums.

*) Dunkelsdorf, Eckhorst, Mori, Groß-Steinrade und Rockelsdorf, die „Stadtstiftsdörfer" Böbs mit Schwinkenrade und Schwachel.

**) Nach der diesen Vertrag betreffenden, dem preußischen Landtage vorgelegten Denkschrift hat die Staatsregierung sich „in ihrem Urtheil über die Bedeutung der rechtlichen Momente durch das Gutachten der Kron-Syndici leiten lassen," nach welchem „Se. Königl Hoh. der Großherzog von Oldenburg als Cessionar des russischen Kaiserhauses wenigstens so lange keine Successionsansprüche auch in dem Gottorp'schen Antheil an Schleswig-Holstein erheben könne, als König Christian IX. herrsche und männliche Descendenz hinterlasse." Um jedoch künftigen politischen Verwicklungen ernster Art vorzubeugen und den daraus entspringenden Gefahren die Spitze abzubrechen, habe sie sich gleichwohl veranlaßt sehen müssen, eine billige Art der Abfindung zu befürworten, zumal da der Großherzog auf die preußischen Wünsche wegen Erweiterung des Hafengebiets am Jadebusen bereitwilligst eingegangen sei.

Das etwa 2½ QM. umfassende Amt Ahrensböck war früher (mit Ploen, Reinfeld, Rethwisch und Travendahl) eine Bestzung der 1761 ausgestorbenen Linie Holstein-Ploen (S. 190). Durch Vereinigung desselben mit dem oldenburgischen Fürstenthum Lübeck wurden dessen Hauptbestandtheile, die bis dahin getrennt lagen, zu einem wohl arrondirten Ganzen vereinigt. Wir holen hier nach, daß schon i. J. 1803, als der Reichsdeputations-Hauptschluß eben die Güter des Bischofs von Lübeck, wie die des Domkapitels als weltliches Fürstenthum dem oldenburgischen Fürstenhause überließ, Versuche zur bessern Abrundung der äußerst zerrissenen Grenzen gegen Holstein gemacht worden sind, die denn endlich zu dem am 14. Febr. 1843 abgeschlossenen, am 1. Jan. 1843 in Kraft getretenen Vertrag mit der dänischen Krone führten, nach welchem von beiden Seiten zum Zwecke leichterer Verwaltung verschiedene Dörfer und anderweitige Güter abgetreten wurden. Im Zusammenhang damit war schon am 22. Jan. 1802 ein (am 3. Mai 1806 vollzogener) Vertrag mit der Stadt Lübeck hinsichtlich der Landeshoheit über zahlreiche, milden Stiftungen angehörige Güter abgeschlossen worden. Einen ähnlichen Zweck hatte der Vertrag vom 21. April 1803 mit der Stadt Hamburg, deren Domkapitel gleichfalls säcularisirt worden war.

am Weihnachtsabend 1866 die hierauf (sowie auf die Abtretungen Bayerns und Hessen-Darmstadts an Preußen) bezüglichen Gesetze*). Der unmittelbare Gewinn, den die glorreichen Thaten des Jahres 1866 gebracht, belief sich nunmehr auf 1308$^{3}/_{4}$ QM. mit nahezu 4,300,000 Einw., so daß Preußen mit einem Länderbestande von 6395½ QM. und beinahe 23,600,000 Einw. in das neue Jahr eintrat.**) — Die Besitzergreifung der Herzogthümer erfolgte am 12. Jan. 1867; eine gleichzeitig erlassene, an deren Bewohner gerichtete Königliche Proclamation verhieß denselben eine gerechte Regierung und eine sich auf alle Gebiete des öffentlichen Lebens erstreckende sorgsame Verwaltung und sprach die Hoffnung aus, daß auch sie „dereinst den Augenblick segnen würden, der sie mit einem größern Vaterlande vereinigt hat".***)

*) Die Besitznahme von Schleswig erfolgte innerhalb der Grenzen, welche am 22. April 1865 durch die auf Grund des Wiener Friedens vom 30. Oct. 1864 zusammengetretene Grenz-Regulirungs-Commission festgestellt worden waren. Zahlreiche, von Alters her als Besitzungen des Bischofs und des Domkapitels zu Ribe oder aus anderm Grunde zu Jütland gehörige Enclaven in Schleswig waren dem letztern zugetheilt worden (so z. B. zahlreiche Güter um Hadersleben, die Lohharde bei Tondern mit 5 Kirchspielen, die zum Theil jedoch auch schon früher von schleswig'schen Unterthanen bewohnt waren; Mögeltondern und Ballum; außerdem die südliche Hälfte von Romöe oder Süderland-Röm und das Listland im Norden von Sylt, das Westerland von Föhr und die Insel Amrom); wogegen Schleswig an Dänemark die Insel Arröe, die nördliche Hälfte der Thyrstruphharde und kleinere Theile der Gram-, Fröß-, Kalslund- und Hvidbinghardе abgab. Die Grenzlinie sollte nämlich in Zukunft in der Mitte zwischen den Inseln Manöe und Romöe beginnen, sich dann auf dem Festlande im Halbkreise um die Stadt Ribe bis zur Königsau hinziehen, diese aufwärts bis zu dem Dorfe Holte verfolgen, sich dann wieder nach Süden wenden und an der südlichen Grenze der Kirchspiele Wandrup, Oeddis, Taps, Weistrup und Heils der Ostsee zuwenden, welche sie in der Mitte des Meerbusens Heilsmünde trifft, so daß die ganze Halbinsel Stenderup dänisch bleibt.

**) Genauere Zahlen siehe in der Schlußübersicht der Erwerbungen 2c.

***) Die auf Grund des Prager Friedens (Art. V.) eingeleiteten Verhandlungen wegen Wiederabtretung der nördlichen Districte von Schleswig an Dänemark haben bis dahin nicht zum Ziele geführt, da Dänemark die Grenzlinie, bis zu welcher die „freie Abstimmung" stattfinden soll, möglichst weit nach Süden gelegt zu sehen wünscht, während Preußen weder geneigt ist, die mit dem Blute seiner Landeskinder schwer errungene Stellung von Düppel und Alsen fahren zu lassen, noch auch die Anwendung des Stimmrechtes zur Entscheidung über die ferneren Schicksale des Landes schon für zeitgemäß erachtet. Wir erinnern an die Erklärung, die Graf Bismarck über den Ursprung des betr. Artikels abgegeben, als in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 20. December 1866 das Bedauern über die Aufnahme desselben in den Friedenstractat ausgesprochen worden war. (Vergl. Hahn a. a. O. pag. 397). Eben aber, da wir dieses schreiben, verkündet die Thronrede des Königs von Dänemark (5. Oct. 1868): „Vertrauliche Verhandlungen zwischen Preußen und Dänemark über den V. Friedensartikel sind resultatlos geblieben. Unsere Ansicht über diejenige Lösung, welche sowohl die Gerechtigkeit, wie das wohlverstandene Interesse beider Staaten erheischen, ist unverändert. Wir müssen es als erste Pflicht betrachten, nicht auf ein Arrangement hinzuarbeiten, welches, ohne den Bestrebungen der Bevölkerung zu entsprechen, gleichzeitig Dänemark in eine schwierige Position gegenüber einer Macht bringt, mit welcher wir aufrichtige Freundschaftsbeziehungen zu unterhalten wünschen. Wir sind überzeugt, daß Preußen diese Erwägung billigt, und glauben annehmen zu dürfen, daß die seit langer Zeit erwartete Lösung erfolgreich herbeigeführt wird."

Ueber die Stellung der preußischen Regierung zu dieser eben so schwierigen, als unerquicklichen Frage giebt die Mittheilung des Ministerpräsidenten Grafen Bismarck in der Reichstagssitzung vom 18. März 1867 weitere Auskunft. Die Schwierigkeiten beruhen hiernach nicht bloß in der bedeutenden Schuldenlast (60 Thlr. auf den Kopf der Bevölkerung), welche von den abzutretenden Districten jedenfalls übernommen werden müßten, sondern auch in der Feststellung der Bürgschaften für das Schicksal der im nördlichen Schleswig ansässigen Deutschen. — Ueber deren Zahl stellt Daniel (Handbuch der Geographie IV., 657) die Angaben verschiedener Statistiker zusammen. Hiernach rechnet z. B. Moritz Busch 1851: Als Kirchen- und Schulsprache wird das Deutsche von 220,000, das Dänische von 130,000 Bewohnern von Schleswig angewandt; beide Sprachen zugleich von 25,000. Die Zahl der deutschen Schulkinder beläuft sich auf 44,000 (mit 700 Lehrern), die der dänischen auf 21,000 (mit 290 Lehrern.) Als „richtige Sprachgrenze" wird, abgesehen von mehreren deutschen Enclaven im Norden, die Linie von der Mündung der Widau in die Nordsee bis zur Flensburger Föhrde bezeichnet, so daß Hoyer, Tondern und Flensburg ins deutsche Gebiet fallen. Uebrigens ist das, was in Nordschleswig vom Landvolke gesprochen wird, auch noch weit entfernt davon, rein dänisch zu sein; der Däne hat Mühe, es zu verstehen. „Vor den 40er Jahren wollte dänischer Hochmuth diesen platten Mischmasch nicht als Dänisch gelten lassen; jetzt freilich, um die Nationalität zu beweisen, findet derselbe Gnade."

§. 173. **Accession des Fürstenthums Waldeck.** — Endlich bleibt der mit dem Fürsten von Waldeck wegen Uebernahme der Regierung dieses Landes abgeschlossene Vertrag zu erwähnen, wenn derselbe auch zunächst keinen Einfluß auf den Umfang des preußischen Staatsgebietes ausgeübt hat. Obgleich Waldeck zu den Staaten gehörte, denen bei ihrem Eintritt in den norddeutschen Bund ein Nachlaß in ihren Geldleistungen für das Bundesheer bewilligt wurde, so erklärten die Stände dennoch das Land für unfähig, den durch die Bundesverfassung erwachsenden Mehraufwand vermittelst neuer Steuern aufzubringen, und sprachen demnach in der Sitzung am 21. Juni 1867 ihre Zustimmung zur Einführung dieser Verfassung nur unter der Bedingung aus, „daß binnen Jahresfrist zwischen der Krone Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Waldeck und Pyrmont unter Zustimmung der beiderseitigen Ständeversammlungen ein Vertrag zum Abschluß gelange, welcher entweder eine vollständige *Verschmelzung* der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont mit dem preußischen Staate bewirke, oder wenn dies nicht thunlich sein sollte, anderweite, zur Abwendung der Ueberbürdung diesseitiger Staatsangehöriger dienende Einrichtungen schaffe."

Die von Vielen gewünschte und für die einfachste und zweckmäßigste Art der Lösung dieser Frage gehaltene völlige Einverleibung vermochte die preußische Staatsregierung nicht zu empfehlen, da sie auch den Schein meiden wollte, als sei es ihre Absicht, die dem Bunde angehörigen Kleinstaaten zu vergewaltigen und ihnen jede Selbständigkeit zu entziehen. So wurde die Rechtsform der *Accession* gewählt, nach welcher „Waldeck von Preußen abhängig ist und sein Schicksal theilt". Der am 18. Juli 1867 abgeschlossene Vertrag übertrug vom 1. Jan. 1868 ab und zunächst auf 10 Jahre die *innere Verwaltung* der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont *Sr. Maj. dem Könige von Preußen*, mit alleiniger Ausnahme der Leitung des Consistoriums und der Verwaltung des Stiftes Schaaken. Auch verbleiben dem Fürsten gewisse Hoheitsrechte, die Vertretung des Staats nach außen, sowie die Einkünfte aus dem Domanialvermögen; Preußen bezieht jedoch die gesammten Landeseinnahmen und bestreitet die Ausgaben, und der König ernennt den Landesdirector, der an die Spitze der Regierung tritt. Auch die übrigen Staatsdiener haben Sr. Majestät den Diensteid zu leisten.

Schon die *Lehnsverhältnisse* haben sich im Verlaufe der Zeit derartig entwickelt, daß Preußen als Rechtsnachfolger des frühern Bisthums *Paderborn* und des Kurfürstenthums *Hessen die nächsten Ansprüche und Erbrechte auf die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont besitzt*. — Als älteste Inhaber dieser und noch anderer Lande zwischen Weser und Emmer treten zu Anfang des 12. Jahrh. die Grafen von *Schwalenberg* auf, die sich bald darauf in die Linien *Schwalenberg, Peremunt* (Piremont, Pyrmont) und *Sternberg* theilten. Diese letztere erlosch schon 1399 mit dem Grafen Heinrich; Simon der Aeltere von der *Lippe* vereinigte die (südlich von Rinteln gelegenen) Besitzungen mit seinen Landen. 1494 starb der letzte Graf Moritz von *Pyrmont*, der seine Güter den Grafen von *Spiegelberg*, seinen Neffen, hinterließ. Auch dieser Stamm erlosch 1557 mit dem Grafen

Philipp; dessen zweite Schwester Ursula brachte darauf das Land ihrem Gemahl Hermann Simon von der Lippe zu. Als aber auch deren Sohn Philipp 1583 ohne Erben starb, nahm die Gräfin Walpurgis von Gleichen, jüngere Schwester der Ursula, für sich und ihre Söhne unter dem Beistand und Schutze des Herzogs Philipp von Grubenhagen von den erledigten Landen Besitz, obgleich schon damals das Stift Paderborn Ansprüche geltend machte. 1625 endlich sicherte der letzte Graf Johann Ludwig zu Gleichen Pyrmont auf Grund einer frühern Erbverbrüderung den Grafen Christian und Walrad von Waldeck zu. Die von Paderborn in Anspruch genommene Lehnshoheit wurde durch einen 1668 abgeschlossenen Vergleich beseitigt; dagegen wurde den Bischöfen das Erbrecht zugestanden und das Amt Lügde eingeräumt, welches schon einmal (zu Anfang des 12. Jahrh.) von dem Stifte erkauft worden sein soll. Nur sollten sie verpflichtet sein, an überlebende Töchter 20,000 Thlr. zu zahlen.

Die zuerst genannte Hauptlinie der Grafen von Schwalenberg hatte sich im 13. Jahrh. wieder in die beiden Aeste Schwalenberg und Waldeck gespalten. Der erstere ging 1356 mit Heinrich VII. zu Ende. Auf Grund ihrer Lehnsrechte nahm Lippe 1358 3/4 und Paderborn 1/4 der Güter in Besitz, ohne auf die nahe Verwandtschaft der Grafen von Waldeck mit der ausgestorbenen Linie Rücksicht zu nehmen. Um sich in Zukunft ähnliche Erfahrungen zu ersparen, schlossen sich die letztern darauf einem mächtigeren Fürstenhause an und trugen 1438 ihr Gebiet dem Landgrafen Ludwig dem Friedsamen von Hessen (§. 164) zu Lehen auf. Diese Lehnshoheit kam, wie wir gehört haben, in den späteren Theilungen innerhalb des landgräflichen Hauses immer mit in Betracht; Zwistigkeiten, welche dieselbe im Verlaufe der Zeit hervorrief, wurden durch einen 1635 abgeschlossenen Vergleich beigelegt, den der westfälische Friede bestätigte und durch welchen Hessen die unzweifelhafte Anwartschaft auf die Grafschaft Waldeck zugestanden wurde.

Schon vor der Erwerbung der Grafschaft Pyrmont hatte sich der Waldecker Ast wieder in verschiedene Zweige gespalten. 1682 wurde Georg Friedrich aus der Nebenlinie Eisenberg zur Reichsfürstenwürde erhoben, welche bald nach dessen unbeerbtem Absterben (1692) für Friedrich Anton Ulrich aus der Linie Bildungen erneuert wurde (1716). 1719 erlangte das nunmehr wieder geeinigte Waldeck Sitz und Stimme auf den oberrheinischen Kreistagen; der Sitz im Reichsfürstenrathe wurde ihm jedoch erst 1803 zugestanden. Eine 1805 bewirkte neue Theilung unter Waldeck und Pyrmont erreichte schon 1812 wieder ihr Ende. Durch den Beitritt zum Rheinbunde rettete der Fürst seine Souverainetät; der Wiener Congreß nahm ihn 1815 unter die Zahl der deutschen Bundesfürsten auf.

§. 174. **Preußen und Luxemburg.** — Der Friedenszustand mit fast sämmtlichen deutschen Staaten war somit in kürzester Frist wiederhergestellt worden. Nur mit Liechtenstein und Luxemburg wurde das frühere Einvernehmen lediglich stillschweigend, nicht in aller rechtlichen Form erneuert. — Die Verbindung des letztgenannten Großherzogthums mit der Krone der Niederlande*), sowie die hinsichtlich der Bundesfestung Luxemburg obwaltenden Verhältnisse veranlaßten jedoch noch im Frühjahr 1867 bedenkliche Zwistigkeiten mit Frankreich,

*) In Betreff Luxemburgs erklärte Graf Bismarck in der Reichstagssitzung vom 18. März 1867: „Wir haben mit den Niederlanden allerdings vor Ausbruch des Krieges wegen Luxemburg eine Auseinandersetzung gehabt. Die großherzoglich-luxemburgische Regierung folgte nicht unserm Beispiele, sich von dem Bunde fern zu halten; ihr Gesandter blieb vielmehr auch nach unserm Austritt in der Bundesversammlung und gesellte sich so gewissermaßen der Corporation zu, welche mit uns im Kriege stand, ohne sich jedoch selbst thätig zu betheiligen. Ueber diesen Punkt habe ich eine Auseinandersetzung mit dem Königl. niederländischen Herrn Gesandten gehabt. — — Wir waren dabei einig, daß, juristisch genommen, wir uns im Kriege mit Luxemburg befänden, daß wir aber beiderseitig kein Interesse hätten, diesen Krieg zu führen, und wir glaubten uns beide auf's Wort, daß wir nicht aufeinander schießen würden. Daß selbst damals in diesen Vorgängen der Keim irgend einer Befürchtung für Holland, eine Bedrohung der Niederlande gelegen haben könnte, kann ich nicht annehmen; das sind vorübergegangene Dinge."

wo die öffentliche Meinung die durch den Sieg von Sadowa hervorgerufene rasche Entwicklung der deutschen Angelegenheiten mit größter Spannung verfolgt hatte. Ehe noch die preußische Regierung mit der niederländischen hinsichtlich der künftigen politischen Stellung des deutschen Großherzogthums in Verkehr treten konnte, verbreitete sich das Gerücht über geheime Verhandlungen, in welche der König von Holland mit Napoleon getreten sein und durch welche Luxemburg aus dem Besitze der Krone von Holland in den Frankreichs übergehen solle. Die außerordentliche Aufregung, welche diese Nachricht in ganz Deutschland hervorrief, hatte im Reichstage die Bennigsen'sche Interpellation vom 1. April 1867 hinsichtlich der Bedeutung solcher Gerüchte zur Folge, durch welche zugleich die Staatsregierung befragt wurde, ob sie in der Lage sei, Mittheilung darüber zu machen, „daß sie im Verein mit ihren Bundesgenossen entschlossen sei, die Verbindung des Großherzogthums Luxemburg mit dem übrigen Deutschland, insbesondre das Besatzungsrecht Preußens in der Festung Luxemburg auf jede Gefahr hin und dauernd sicher zu stellen." Der Ministerpräsident Graf Bismarck erklärte, daß die Regierung es nicht für angemessen erachte, einen Druck auf die luxemburgische Regierung behufs des Eintrittes in den norddeutschen Bund auszuüben, daß die Frage wegen der geographischen Lage und der anderweitigen eigenthümlichen Verhältnisse des in Rede stehenden Landes einen besondern Grad von Vorsicht erfordere, und daß es das Streben der preußischen Politik sei, die Empfindlichkeit der französischen Nation, so weit es sich mit der eigenen Ehre verträgt, zu schonen, da sie die Bedeutung, welche die freundschaftlichen Beziehungen zu einem mächtigen und ebenbürtigen Nachbarvolke für die friedliche Entwicklung der deutschen Frage haben müssen, in vollem Maße würdige. Zu der Annahme, daß ein Abschluß über das künftige Schicksal des Großherzogthums bereits erfolgt sei, finde die Staatsregierung bis dahin noch keinen Anhaltspunkt. Sie habe der holländischen Regierung erklärt, daß sie für jetzt noch keinen Beruf habe, sich über die in Rede stehende Abtretung zu äußern, daß sie dem Könige von Holland die Verantwortlichkeit für die eignen Handlungen selbst überlassen und sich vor allen weiteren Erörterungen vergewissern müsse, wie die Frage ebensowohl von den deutschen Bundesgenossen, als von den Mitunterzeichnern der das Verhältniß Luxemburgs (und Limburgs) zum deutschen Bunde regelnden Verträge von 1839, als auch von der öffentlichen Meinung in Deutschland und dem eben versammelten Reichstage als deren Organ aufgefaßt werden würde.

Hinsichtlich dieser öffentlichen Meinung konnte nach den allerwärts hervortretenden Kundgebungen alsbald kein Zweifel mehr obwalten; mit voller Einstimmigkeit trat sie gegen den beabsichtigten Handel auf. Die Anfragen aber, welche Preußen an die Mitunterzeichner der Verträge von 1839 richtete, riefen auf allen Seiten den Wunsch hervor, daß die den Frieden Europa's auf's Neue bedrohende Frage durch

gemeinsame Berathungen geregelt werden möchten. Preußen und Frankreich erklärten sich bereit, die in London abzuhaltenden Conferenzen zu beschicken, zu denen für die ersten Tage des Mai auch an die übrigen betheiligten Mächte im Namen des Königs der Niederlande Einladungen ergehen sollten,*) und als Basis der Berathungen das Verbleiben Luxemburgs bei der Krone von Holland und die Unverletzlichkeit des luxemburgischen Gebietes unter der ausdrücklichen und sichern Gewähr aller Großmächte hinzustellen, durch welche letztere zugleich Deutschland und Europa ein Ersatz für das bisherige Besatzungsrecht Preußens in der Bundesfestung Luxemburg gegeben werden solle.

Trotzdem setzte Frankreich die schon seit längerer Zeit begonnenen Rüstungen fort. Fast schien es, als sei jedes günstige Ergebniß der Berathungen in Frage gestellt, und schon ließ die preußische Staatsregierung die Erklärung veröffentlichen, daß sie „nur durch einige schleunige und friedliche Entscheidung der Nothwendigkeit überhoben werden könne, diejenigen Maßregeln der Vorsicht zu ergreifen, welche sie Preußens und Deutschlands Sicherheit schuldig sei," als es der durch den englischen Minister des Aeußern, Lord Stanley, bewirkten nachdrücklichen Vermittlung gelang, schon nach wenigen Sitzungen eine Verständigung herbeizuführen. Der am 11. Mai unterzeichnete Vertrag bestimmte, daß das Großherzogthum Luxemburg unter der Souverainetät des Königs der Niederlande verbleiben, und daß auch das Erbrecht der Agnaten des Hauses von Nassau aufrecht erhalten bleiben solle. Unter der Collectiv-Garantie der Höfe von Oestreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland wird es in Zukunft innerhalb der ihm durch die Verträge vom 19. April 1839 gegebenen Grenzen für immer einen neutralen Staat bilden. Da demnach die Unterhaltung befestigter Plätze auf diesem Gebiete zwecklos sein würde, so soll die bisherige Bundesfestung Luxemburg von der jetzt noch darin vorhandenen preußischen Besatzung verlassen und demnach auf Befehl des König-Großherzogs geschleift werden. Nachdem auch die durch die erwähnten Verträge festgestellten Beziehungen von Theilen des Herzogthums Limburg (in ihrer Verbindung mit dem Großherzogthum) zum deutschen Bunde durch dessen Auflösung aufgehoben sind, wird dieses Territorium in Zukunft nur noch einen integrirenden Theil des Königreichs der Niederlande ausmachen. — Einer Abtretung des Großherzogthums an Frankreich war somit vorgebeugt und der Grund zu jener Besorgniß, welcher die öffentliche Stimmung in Deutschland vorzugsweise erregt hatte, beseitigt worden. „Das Band aber, welches die Bevölkerung Luxemburgs an deutsches Leben und deutsche Entwicklung knüpfte, die Theilnahme am deutschen Zollverein, war aufrecht erhalten worden."**)

*) Es waren dieses sämmtliche Großmächte und Belgien; später trat auch noch auf seinen besondern Wunsch Italien hinzu.

**) Vergl. die Aeußerung des Bundeskanzlers über den Vorwurf und „weit verbreiteten Irrthum", daß seit Begründung der norddeutschen Verfassung deutsches Land geopfert worden sei, in der Reichstagssitzung vom 27. Sept. 1867. (Hahn a. a. O. S. 591.)

§. 175. **Gründung und Befestigung des Norddeutschen Bundes.** — „Als aus den mannigfaltigsten Verwicklungen die Nothwendigkeit einer blutigen Entscheidung immer unabweislicher an Preußen herantrat, da war unsere Regierung von vornherein entschlossen, einen so bedauerlichen Krieg nicht zur Eroberung einer Provinz, sondern um eines höhern Zieles willen zu führen: zur Lösung der deutschen Frage im nationalen Geist und Sinn. In demselben Augenblicke, wo Preußen sich dem drohenden Kriege zu rüsten begann, trat es auch mit seinen Vorschlägen zur Umgestaltung der deutschen Bundesverhältnisse hervor und ließ keinen Zweifel darüber, daß der Kampf, falls er entbrennen sollte, ein Entscheidungskampf über die Geschicke Deutschlands sein müßte." Und schon am 5. September 1866 konnte das officielle Organ hinzufügen: „Der deutsche Krieg, aus welchem Preußen so reich an Siegen und Ehren hervorgehen sollte, hat zu Gunsten der preußischen Pläne entschieden. Der alte ohnmächtige deutsche Bund ist vernichtet und auf den Trümmern desselben ist zunächst ein Norddeutscher Bund unter Preußens militairischer und politischer Führung gegründet, während zugleich ein nationales Band für ganz Deutschland in Aussicht genommen ist, welches fester und fruchtbringender sein kann und hoffentlich sein wird, als die bisherige lose Bundesgemeinschaft."

Auf seine vor dem Ausbruche des Krieges veröffentlichten Vorschläge zur Reform des deutschen Bundes (§. 157) zurückgreifend, sah sich Preußen gleichwohl durch die Wucht der äußeren Verhältnisse, insbesondre durch das offenkundige Widerstreben der süddeutschen Staaten gegen die unbedingte Führerschaft der norddeutschen Großmacht, sowie durch die Stellung zu Frankreich genöthigt, seine Bestrebungen zur Herstellung einer engern Bundesgemeinschaft auf die nördlich von der Mainlinie gelegenen deutschen Staaten zu beschränken. Mittels identischer Noten vom 16. Juni hatte die Königliche Regierung an Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar-Eisenach, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ältere und Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg die Einladung zur Theilnahme an dem neuen, nach Maßgabe der Grundzüge vom 10. Juni abzuschließenden Bündnisse gerichtet. Nur Sachsen-Meiningen und Reuß ältere Linie hatten ablehnend geantwortet*); den in Berlin zusammengetretenen Bevollmächtigten der übrigen Staaten legte die preußische Regierung den Entwurf des Bundesvertrages vor, nach welchem die Zwecke des Bündnisses unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlamentes definitiv durch eine Bundesverfassung festgestellt werden sollten. Nach vorhergegangener Berathung wurde am 18. Aug. die Uebereinkunft unterzeichnet, in welcher u. A. die Ausschreibung der Wahl von Abgeordneten zum Parlamente auf Grund des Reichs-Wahl-

*) Der Beitritt dieser beiden Staaten erfolgte erst nach dem Kriege auf Grund der schon aufgeführten Friedensverträge.

Geſetzes vom 12. April 1849 und die Feſtſtellung eines Verfaſſungs-Entwurfes durch die Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen angeordnet wurde.*) Nachdem ſodann im Sept. die Stellung Preußens in dem zu gründenden Bunde durch die beiden Häuſer des Landtages in umfaſſender Weiſe erörtert worden war und das Syſtem directer Volkswahl deren Zuſtimmung gefunden hatte, — nachdem in den bereits erwähnten Friedensverträgen auch Sachſen und Heſſen-Darmſtadt (letzteres für Oberheſſen) ihren Beitritt zum Bunde erklärt hatten, konnten am 15. December die Conferenzen der Bevollmächtigten zur Berathung des Verfaſſungs-Entwurfes eröffnet werden. Am 7. Febr. 1867 wurde das Schlußprotokoll unterzeichnet, am 24. der erſte Reichstag eröffnet, der ſeine Berathungen ſo raſch zu Ende führte, daß ſchon am 17. April die allſeitige Annahme der Bundesverfaſſung verkündet werden konnte.**)

So ſtellt uns der Schluß unſerer Darſtellung eine Fülle der Macht vor Augen, wie ſie noch niemals in deutſchen Landen unter Eines Herrſchers Scepter geſammelt war. Zahlloſe ſchwache Quellen und unſcheinbare Bächlein ſind in unaufhaltſamem Laufe zu Einem mächtigen Strome ineinander gefloſſen; möge derſelbe zu allen Zeiten die weiten Gauen des Vaterlandes befruchten und ihnen Segen ſpenden! Sind auch noch nicht alle ſeine Geſtade zu Einem Ganzen geeinigt, ſo ſind doch bereits die wackern Bauleute beſchäftigt, Brücken zu ſchlagen, auf denen ſich das jetzt noch Getrennte zu begegnen vermag. Schon iſt „die thatkräftige Vertheidigung aller höchſten Güter des nationalen Lebens“ vertragsmäßig zugeſagt; ſchon iſt das wirthſchaftliche Intereſſe für eine weitere Dauer ſicher geſtellt; ſchon hat ſich der Norddeutſche Reichstag durch den Beitritt der Männer aus Schwaben und Bayern zum *Zollparlamente* ausgedehnt, von deſſen Berathungen mehr und mehr die Beſeitigung der Vorurtheile zu erwarten iſt, die ſeit Jahrhunderten den Norden und Süden geſchieden haben. Möge darum in nicht ferner Zukunft in Erfüllung gehen, was der ſchon einmal genannte edle Lord und Miniſter Englands in dieſen Tagen in öffentlicher Rede vorhergeſagt: *die fortgeſetzte Einigung Deutſchlands wird ſich unter Preußens Leitung nach einem Geſetze der Nothwendigkeit vollziehen, vor deſſen zwingender Gewalt alle Hinderniſſe weichen, alle Widerſacher ſich beugen müſſen.*

*) Mecklenburg-Schwerin und Strelitz machten ihren definitiven Beitritt vorläufig noch von Verhandlungen mit den Landſtänden abhängig. Dieſelben wurden erſt ſpäter zu Gunſten des Bündniſſes beendigt.

**) Nach derſelben führt das *Präſidium* des Bundes und deſſen völkerrechtliche Vertretung der *König von Preußen*, welcher zugleich als *Bundesfeldherr* an der Spitze der geſammten Landmacht und Flotte ſteht. Die allgemeine Wehrpflicht wird auf alle Angehörige des Bundes ausgedehnt. Der Kieler und der Jadehafen werden zu Bundes-Kriegshäfen erklärt. Alle norddeutſche Handelsſchiffe ſegeln fortan unter ſchwarzweißrother Flagge. Für ſämmtliche Bundesſtaaten wird ein gemeinſames Indigenat feſtgeſetzt. Poſten und Telegraphen werden von Bundeswegen eingerichtet und verwaltet; die *Bundesgeſetzgebung* erſtreckt ſich auf Freizügigkeit, Gewerbebetrieb, Auswanderung, Handel, Zölle und indirecte Steuern, Maße, Münzen und Gewichte, Banken, Verkehr auf den Eiſenbahnen und zu Schiffe, Handelsrecht und andere rechtliche Verhältniſſe. Die Mitglieder des *Reichstages* werden in geheimer Abſtimmung und direct gewählt; die Vertreter der Regierungen bilden den *Bundesrath*, in welchem der vom Präſidium ernannte *Bundeskanzler* den Vorſitz führt.

I. Geschlechtstafeln des Hauses Hohenzollern.

A. Die Kurlinie.*)

Friedrich I., † 1440.

Friedrich II., resign. 1470, † 1471. **Albrecht Achilles**, † 1486. Noch 2 Söhne (§. 33.)

Johann Cicero, † 1499. Friedrich v. Sigismund. Barbara, Herzogin
(Aeltere fränkische Linien, §. 57.) von Glogau (§. 42).

Joachim I., Nestor, † 1535. **Albrecht**, Cardinal-Erzbischof v. Mainz.

Joachim II., Hector, † 1571. Johann von Cüstrin, † 1571.

Johann Georg, † 1598. Friedrich, Sigismund (§. 54).

Joachim Friedrich, † 1608. Christian, Joachim Ernst.
Gem. 1. Katharina, T. Johanns v. Cüstrin. (Jüngere fränkische Linien (§. 116).
2. Eleonore von Preußen.

Johann Sigismund, † 1619. Johann Georg v. Jägerndorf. Ernst, Statthalter in Cleve (§. 72). Christian Wilhelm, Administrator v. Magdeburg. (§. 83.)
Gem. (seit 1594) Anna v. Preußen.
Ernst, (§ 58, 75).

Georg Wilhelm, † 1640. Maria Eleonore.
Gem. Luise Charlotte v. d. Pfalz. Gem. Gustav Adolf v. Schweden.

Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst.
† 1688.
Gem. 1. Luise Henriette v. Oranien, † 1667.
2. Dorothea v. Holstein-Sonderburg-Glücksburg, † 1689.

1. **Karl Emil**, † 1674. **Friedrich III.**, seit 18. Jan. 1701 Friedrich I., König in Preußen. Ludwig, † 1687. (§. 94.) 2. Philipp Wilhelm, † 1711. (Nebenlinie Schwedt, §. 93).

*) Nur die in der Geschichte am meisten hervortretenden Glieder des Hauses sind aufgeführt. Vollständigere Geschlechtstafeln finden sich in den „Uebersichten zur äußern Geschichte des preußischen Staates."

B. Das Königliche Haus.

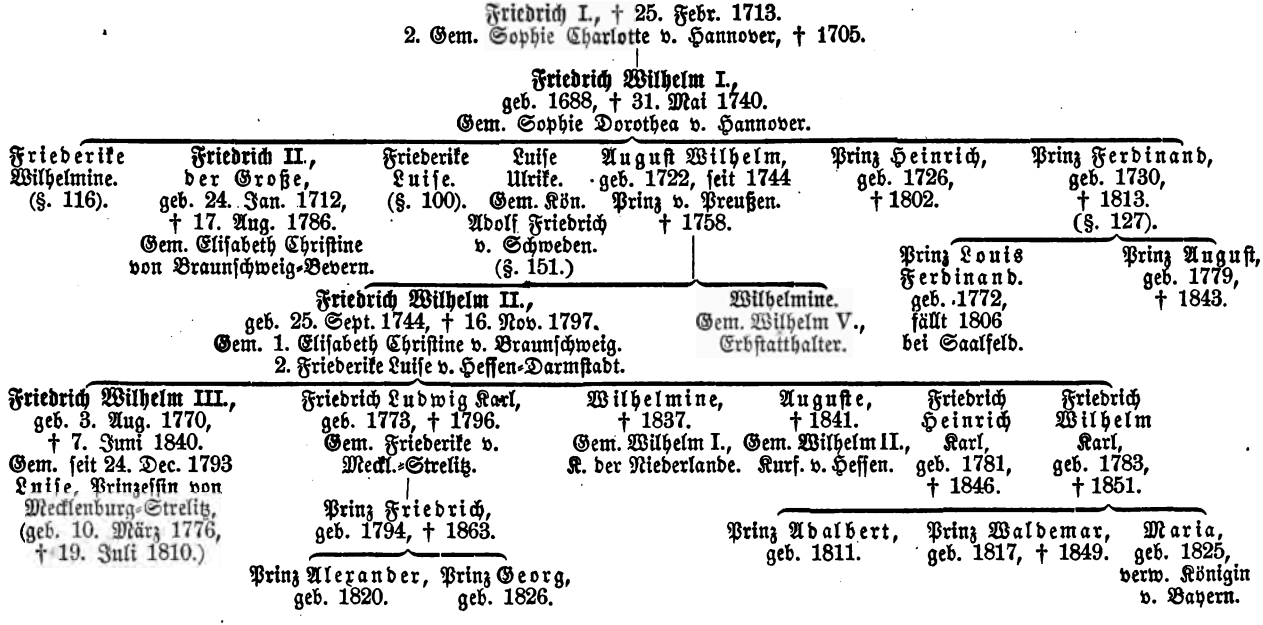

Friedrich Wilhelm III.

Friedrich Wilhelm IV., geb. 15. Oct. 1795, † 2. Jan. 1861. Gem. seit 29. Nov. 1823: Elisabeth Ludovike, T. des Königs Maximilian Joseph von Baiern (geb. 13. Nov. 1801).

Friedrich Wilhelm Ludwig, geb. 22. März 1797, 1840 Prinz v. Preußen, 1858 Regent, seit 2. Jan. 1861 König Wilhelm I. Gem. seit 11. Juni 1829: Augusta, Pr. v. Sachsen-Weimar, geb. 30. Sept. 1811.

Charlotte (Alexandra Feodorowna), geb. 1798, † 1. Nov. 1860. Gem. seit 1817: K. Nikolaus v. Rußland († 1855.)

Friedr. Karl Alexander, geb. 29. Juni 1801. Gem. seit 1827: Maria Luise Alexandrine, Prinz. v. Sachs.-Weim.

Alexandrine, geb. 1803. Gem. Paul Friedrich, Großherz. v. Mecklenburg-Schwerin (1842 verwittw.).

Luise, geb. 1808. Gem. Prinz Friedrich der Niederlande.

Fried. Heinrich Albrecht, geb. 4. Oct. 1809. Gem. seit 1830: Marianne, Prinz. d. Niederlande. (Gesch. 1849).

Kronprinz Friedrich Wilhelm, geb. 18. Oct. 1831. Gem. seit 25. Jan. 1858: Victoria, Princess royal von England. (geb. 21. Nov. 1840.)

Luise, geb. 3. Dec. 1838. Gem. seit 1856: Großh. Friedrich von Baden.

Prinz Friedrich Karl, geb. 20. März 1828. Gem. seit 1854: Maria Anna v. Anhalt-Dessau.

Luise, geb. 1829. Gem. Landgraf Alexis v. Hessen-Philippsthal-Barchfeld.

Anna, geb. 1836. Gem. Prinz Friedrich v. Hessen.

Charlotte, geb. 1831, † 1855. Gem. Erbprinz von Sachsen-Meiningen.

Prinz Albrecht (Sohn), geb. 8. Mai 1837.

Alexandrine, geb. 1842. Gem. Herzog Wilhelm von Meckl.-Schwerin.

Prinz Friedrich Wilhelm, geb. 27. Jan. 1859.

Charlotte, geb. 1860.

Heinrich, geb. 1862.

Sigismund, geb. 1864, † 1866.

Victoria, geb. 1866.

Maria, geb. 1855.

Elisabeth, geb. 1857.

Luise Margarethe, geb. 1860.

Joachim, geb. 1865.

II. Schlußübersicht der Erwerbungen des Hauses Hohenzollern.*)

A. 1415—1688.

1. Als Kurfürst Friedrich I. 1415 mit der Kurwürde und aller Landesherrlichkeit über die Mark Brandenburg belehnt wurde, bestand dieselbe aus der **Altmark**, der **Priegnitz**, der Herrschaft **Ruppin**, der **Mittelmark** (mit dem Havellande und den Ländern Zauche, Teltow, Barnim), dem Hauptttheile der **Uckermark** und den Ländern **Lebus** und **Sternberg**. Werden die in diesen Provinzen zerstreut liegenden Güter der Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus mitgerechnet, so kann der ganze Länderbestand auf 455 QM. veranschlagt werden. Kommt die Herrschaft Ruppin, über welche dem Kurfürsten nur die Lehnshoheit zustand, mit ihren 32 QM. in Abzug, so verbleiben für Brandenburg 423 QM.**) — Mit den fränkischen Fürstenthümern, welche er seit 1420 unter seiner Herrschaft vereinigte und deren damalige Größe auf 112 QM. angegeben wird, hinterließ der Kurfürst 1440 ein Gebiet von 535 QM.

2. **Friedrich** II. (1440—70) ererbte das Kurfürstenthum mit 423 (resp. 455) QM. und vergrößerte seinen Besitz 1445, 48 und 62 durch die Herrschaften **Cottbus**, **Peitz** und **Teupitz** (Beerwalde und Großenlübben) mit zusammen 22 QM. Außerdem erwarb er 1442 **Lychen** und andere Theile der **Uckermark** (13 QM.), 1449 die Lehnshoheit über die Grafschaft **Wernigerode** (5 QM.) und 1455 die **Neumark** mit Driesen und Schievelbein (145 QM.), so daß der Umfang der Kurmark auf 608 (640) QM. gebracht wurde. — Von 1447—63 wurde indessen die Altmark nebst der Priegnitz, ein Gebiet von 143 QM., von Friedrich dem Jüngern verwaltet.

3. **Albrecht Achilles** (1470—86) hatte bereits 1464 die Fürstenthümer Ansbach und Baireuth wieder unter seiner Herrschaft vereinigt, auch deren Ausdehnung um etwa 3 QM. vermehrt. Somit besaß er nach Uebernahme Brandenburgs und dem Tode seines Bruders, des vorigen Kurfürsten, seit 1471 ein Land von 723 (755) QM. Durch die 1472 und 79 erfolgte Erwerbung von Theilen der **Ucker-** und **Neumark** (Löcknitz, Vierraden, Bernstein) kamen noch etwa 11 QM. hinzu; außerdem erlangte er 1482 den Pfandbesitz von **Crossen**, **Züllichau**, Sommerfeld, Bobersberg mit zusammen 34 QM. Wird dieser letztere mit in Anschlag gebracht, so belief sich das ganze Besitzthum auf 768, mit Ruppin auf 800 QM. — 1486, beim Tode des Kurfürsten, fielen jedoch die fränkischen Fürstenthümer (mit 115 QM.) wieder ab.

4. **Johann Cicero** (1486—99) erkaufte zu seinen 653 (685) QM. 1490 die kleine Herrschaft **Zossen** (7 QM.); zudem erlangte er 1493 eine Regulirung der uckermärkischen Grenze gegen Pommern.

5. **Joachim** I. (1499—1535) zog 1524 die Herrschaft **Ruppin** ein und vergrößerte dadurch sein unmittelbares Besitzthum um 32 QM., so daß dasselbe (allerdings immer noch mit Einrechnung der bischöflichen Güter und der Lehnsgrafschaft Wernigerode, sowie der Crossen'schen Pfandschaft) auf 692 QM. stieg. Außerdem befestigte dieser Kurfürst nur noch den Besitz der Neumark (1518), der Herrschaft Zossen (1516) und der Uckermark (1529).

6. **Joachim** II. (1535—71) verwandelte 1537 den bloßen Pfandbesitz von

---

*) Mit unbedingter Genauigkeit kann aus leicht ersichtlichen Gründen die Größe vieler alter Landestheile nicht mehr bestimmt werden. Die aus früherer Zeit stammenden Areal-Angaben aber widersprechen sich in zahlreichen Fällen, da sie sich auf mangelhaft ausgeführte Aufnahmen stützen oder auch auf einer Verschiedenheit des Grundmaßes beruhen. Um auch unserseits wenigstens für die wichtigsten Ergebnisse möglichst auf Uebereinstimmung hinzuwirken, haben wir in der nachfolgenden Zusammenstellung die in den „Uebersichten zur äußern Geschichte des preußischen Staates" mitgetheilten (übrigens sorgfältig berechneten) Zahlen mehrfach verlassen und uns so viel als möglich den Angaben Dieterici's (im „Handbuche des Preußischen Staates" von 1861) angeschlossen. Brüche sind in der Rechnung meistens weggelassen worden.

**) Für die Altmark, deren Grenzen gegen Magdeburg erst 1449 festgestellt wurden, sind dabei 81 QM. in Anrechnung gebracht; für die Priegnitz (innerhalb der Grenzen von 1442) 62; für die Uckermark, die ebenfalls erst durch spätere Verträge eine bestimmte Umgrenzung erlangt hat, 52; für das Havelland und die andern Theile der eigentlichen Mittelmark (Zauche, Teltow, Barnim) 157, für Lebus 30 und für Sternberg 42 QM.

Crossen ꝛc. in einen definitiven (unter böhmischer Lehnshoheit); auch bereitete er die Einziehung der Stiftsgüter vor. Somit erfuhr die Ausdehnung der brandenburgischen Lande unter diesem Kurfürsten keine Veränderung. In Folge der durch das väterliche Testament festgesetzten Theilung war gleich bei seinem Regierungsantritt ein volles Drittel des Gebiets dem jüngern Bruder Johann (von Cüstrin) zur Verwaltung anheimgefallen, während er selbst nur etwa 450 QM. behielt.

7. **Johann Georg** (1571—98) vereinigte zehn Tage nach seinem Regierungsantritt beim Tode seines Oheims die getrennten Bestandtheile wieder und gewann zur Neumark zugleich die Herrschaften **Storkow** und **Beeskow**, welche der Markgraf 1556 erkauft hatte. So war die Größe des Landes auf 716 QM. angewachsen.

8. Unter **Joachim Friedrich** (1598—1608) verblieb es in solchem Bestande, da dieser Kurfürst lediglich die bis dahin bereits immer mitgerechneten **Stiftsgüter** von Brandenburg, Havelberg und Lebus völlig einzog (1598). Die 1603 erledigten fränkischen Fürstenthümer trat er auf Grund des Hausvertrags von Gera sofort wieder ab; auch das ihm angefallene Fürstenthum Jägerndorf nebst zugehörigen Herrschaften behielt er nur wenige Jahre (1603—7) in eigener Verwaltung.

9. **Johann Sigismund** (1608—19) vereinigte mit den seitherigen Landen noch weit ausgedehntere Gebiete, indem er 1618 das allerdings noch unter polnischer Lehnshoheit stehende Herzogthum Preußen mit 657 QM. ererbte und 1609 und 14 zum Mitbesitz der jülich-cleve'schen Erbschaft gelangte, deren definitive Erwerbung freilich erst in das Jahr 1666 fällt. Vorläufig wurden ihm in dem Herzogthum Cleve, welches etwa 35 QM. umfaßte, in den Grafschaften **Mark** (47 QM.) und **Ravensberg** (17 QM.) Landestheile von zusammen 99 QM. zugewiesen.

10. Auf die zu Anfang gleichfalls für Brandenburg bestimmte Herrschaft Ravenstein von etwa 8 QM. mußte **Georg Wilhelm** (1619—40) Verzicht leisten, und es belief sich somit die Größe des Staatsgebietes 1640 auf 1472 QM.

11. Der **große Kurfürst** (1640—88) erlangte durch den westfälischen Frieden gegen die Verzichtleistung auf Vorpommern den Hauptheil von **Hinterpommern**, das er 1653 in Besitz nahm und dem er 1679 auch noch den 2 Meilen breiten Streifen auf dem rechten Oderufer (ohne Damm und Gollnow) beifügte; ferner die (zum Kreise Fürstenthum zusammengefaßten) Güter des **Bisthums Camin** nebst verschiedenen Nebenlanden, nach ihrer Einverleibung in Hinterpommern mit diesem zusammen 325 QM. umfassend; das Erzbisthum **Magdeburg** — mit Ausnahme der zum Fürstenthum Querfurt vereinigten Aemter Querfurt, Jüterbock, Dahme, — von welchem das Amt Egeln sofort, die Hauptmasse (nebst dem entfernterliegenden Saal- und Zinna-Luckenwalde'schen Kreise) i. J. 1680 nach dem Tode des seitherigen Administrators als weltliches Herzogthum eingezogen wurde, während das im Anfang gleichfalls eximirte Amt Burg erst 1687 in seine Verbindung mit den magdeburgischen Landen zurückkehrte, so daß deren Ausdehnung auf 109 QM. stieg*); das **Bisthum Halberstadt** nebst der Grafschaft Regenstein, den Herrschaften **Klettenberg** und Lohra ꝛc. zus. 40 QM.; endlich das 1650 (gleichzeitig mit dem Vorigen) in Besitz genommene säcularisirte Bisthum oder Fürstenthum **Minden** (22 QM.). — Hierzu kam durch die zu Wehlau und Bromberg mit Polen 1657 abgeschlossenen Verträge noch der Lehnsbesitz der Herrschaften **Lauenburg** und **Bütow**, sowie der Starostei **Draheim** (37 QM.), während die vorher zu Labiau mit Schweden verabredete Erwerbung des Fürstenthums **Ermland** (76 QM.) wieder aufgegeben werden mußte. — Der Kaiser und König von Böhmen aber übergab dem Kurfürsten zum geringfügigen Ersatz für die schlesischen Fürstenthümer 1686 den Kreis **Schwiebus** (8 QM.). Somit belief sich der gesammte Zuwachs unter dem großen Kurfürsten auf 541 QM. und die Größe des Staates bei seinem Tode auf 2013 QM. Zudem war für das Herzogthum Preußen 1657 und 60 volle Unabhängigkeit von Polen erlangt, auch waren Cleve, Mark und Ravensberg seit 1666 dauernd mit den brandenburgischen Landen verbunden, während 1671 die endgültige Verzichtleistung auf Ravenstein ausgesprochen worden war. — Die Einwohnerzahl soll sich 1688 auf anderthalb Millionen belaufen haben.

---

*) Die Lehnshoheit Magdeburgs über den erst später eingezogenen Theil der Grafschaft Mansfeld ist dabei schon mit in Anrechnung gebracht.

B. 1688—1860.

12. **Kurfürst Friedrich III.** trat bald nach seinem Regierungsantritt der frühern Zusage gemäß den Kreis Schwiebus mit 8 QM. wieder ab; dagegen kaufte er 1697 das auf 2 QM. zu veranschlagende Amt **Petersberg**. Als König **Friedrich I.** fügte er aus der oranischen Erbschaft 1702 die Grafschaften **Mörs** (5) und **Lingen** (11 QM.) hinzu, erkaufte 1707 einen (erst unter seinen Nachfolger fest bestimmten) Antheil an den **teckleuburgischen** Landen (7 QM.) und wurde 1707 souverainer Fürst von **Neufchatel** (14 QM.). Der Gewinn belief sich demnach auf 31 QM., so daß bei seinem Tode 1713 ein Gebiet von 2044 QM. (mit 1,650,000 Einw., 807 auf 1 QM.) vorhanden war. Das Markgrafthum Schwedt, welches er unter Vorbehalt der Landeshoheit 1689 seinem jüngern Bruder Philipp (aus der zweiten Ehe des Vaters) abgetreten hatte, ist dabei nicht in Abzug gebracht; umgekehrt sind aber auch die litthauischen Herrschaften Tauroggen und Serrey, welche als Familiengüter betrachtet worden sind, nicht in Zugang gestellt, und eben so wenig die kleine Grafschaft Geyer in Franken, welche schon nach kurzer Zeit (1729) als ein Heirathsgut dem Markgrafen von Baireuth anheimfiel.

13. Aehnliche Bewandtniß hatte es mit den zahlreichen, in den Niederlanden zerstreut liegenden oranischen Gütern, welche der Friede zu Utrecht dem Könige **Friedrich Wilhelm I.** (1713—40) zuwies, sowie mit der schwäbischen Grafschaft Limburg. Bleiben alle diese kleinen Besitzungen, deren Friedrich der Große sich schon gleich nach seinem Regierungsantritt entäußerte, außer Betracht, so verbleibt als Zuwachs unter dieser Regierung seit 1713 **Obergeldern** (22 QM.) und seit 1720 **Vorpommern bis zur Peene** nebst Damm und Gollnow (94 QM.), zusammen 116 QM., so daß sich für das Jahr 1740 eine Areal von 2160 QM. ergiebt. Die Seelenzahl belief sich auf 2,240,000, so daß auf die QM. 1037 Einw. kamen.

14. In dieser Zahl von QM. ist, wie schon gesagt, der Lehnsantheil an der Grafschaft **Mansfeld** (mit etwa 8 QM.) schon mit inbegriffen, obschon derselbe erst 1780 dem Staate völlig einverleibt wurde. Außerdem erwarb **Friedrich der Große** (1740—86) schon 1742 nach dem ersten schlesischen Kriege fast ganz **Schlesien** nebst der Grafschaft **Glatz**, den eingeschlossenen mährischen District von Katscher und als wiedergewonnenes früheres Besitzthum den abgesondert liegenden Kreis Schwiebus, zus. 688 QM., während er zugleich zahlreiche andere Gebiete von der böhmischen Lehnshoheit befreite. 1744 fiel ihm das Fürstenthum **Ostfriesland** (54 QM.) zu; dagegen bestand das Ergebniß der Friedensschlüsse von 1745 und 1763 lediglich in einer Befestigung des seitherigen Besitzes. Durch die erste Theilung Polens wurde das **westliche Preußen** mit dem Fürstenthum Ermland, jedoch ohne Danzig und Thorn (in einer Größe von 490 QM.), ferner der **Netzedistrict** (148 QM.) dem Staate einverleibt, der somit 1786 beim Tode des Königs nach einer gesammten Vergrößerung von 1380 QM. eine Ausdehnung von 3540 QM. erlangt hatte. Zugleich waren alle Ansprüche Polens auf preußische Landestheile beseitigt worden. Die Einwohnerzahl hatte sich mehr als verdoppelt und betrug 5,430,000. Auf die QM. kamen bereits 1534 Menschen.

15. Noch bedeutender war die Besitzerweiterung unter dem Könige **Friedrich Wilhelm II.** (1786—97). Die **fränkischen Fürstenthümer**, deren Einverleibung 1791 erfolgte, waren mittlerweile bis zu 150 QM. angewachsen. Dazu kamen die Erwerbungen in der zweiten und dritten Theilung Polens (1793 und 95) mit zus. 1898 QM., nämlich **Südpreußen** nebst den Gebieten von Thorn und Danzig (1036 QM.), **Neuostpreußen** (820 QM.) und **Neuschlesien** (42 QM.), so daß der Flächeninhalt des Staatsgebietes zuletzt 5588 QM. betrug. Werden davon die linksrheinischen Lande halb Cleve, Obergeldern und Mörs, deren Abtretung an Frankreich bereits durch den Frieden von Basel 1795 zugesagt war, wenn sie endgültig auch erst durch den Lüneviller Frieden 1801 erfolgte, mit 45 QM. in Abrechnung gebracht, so verbleiben für 1797 immer noch 5543 QM. Es wohnten darauf nahezu 8,700,000 Menschen, 1565 auf der QM.; neben 6 Millionen Deutschen nicht weniger als 2,400,000 Polen.

16. Die **Entschädigungslande**, welche König **Friedrich Wilhelm III.** (1797—1840) 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß erlangte, umfaßten mit Einschluß

der 9 QM., die durch Austauschungen mit Bayern ꝛc. für die fränkischen Fürstenthümer gewonnen worden sind, im Ganzen 187 QM., (Paderborn 44, Hildesheim mit Goslar 32, das obere und niedere Eichsfeld, Mühlhausen und Nordhausen 26, Erfurt und die übrigen mainzischen Besitzungen in Thüringen 13, das östliche Münster 52, die rheinischen und westfälischen Abteien und Quedlinburg 11 QM.) Als ferner durch den Cessionstractat von Paris (Febr. 1806) das rechtsrheinische Cleve, Ansbach und Neufchatel (zus. 109 QM.) an Frankreich abgetreten, dagegen der Kurstaat Hannover mit Osnabrück und Lauenburg in seiner damaligen Ausdehnung von 569 QM. von Preußen besetzt worden war, hatte das Staatsgebiet eine Größe von 6190 QM. (mit 10,776,000 Einw.) erlangt. Nach der Wiederabtretung Hannovers zu Anfang des Jahres 1807 verblieben noch 5621 QM. mit 9,696,000 Einw.

Der Friede zu Tilsit beschränkte sodann Preußen auf die Hälfte des vorherigen Besitzstandes. Es mußten abgetreten werden: ganz Südpreußen, Neuostpreußen und Neuschlesien nebst Thorn und Danzig (1898 QM.), der Hauptheil des Netzedistricts und fast das ganze Culmerland (232), der Kreis Cottbus (18), neben Ansbach nun auch Baireuth (82), fast die ganze Altmark (79), halb Magdeburg nebst dem Antheil an Mansfeld (61), Halberstadt mit Nebenherrschaften (40), Wernigerode (5), Minden (22), Ravensberg (17), Mark (47), Tecklenburg und Lingen (18), Ostfriesland (54) und die sämmtlichen Entschädigungslande von 1803 (178 QM.), zus. 2751 (oder mit den vorausgegangenen Abtretungen für Hannover 2860) QM. Es verblieben dem Staate somit noch 2870 QM.*)

Der Wiener Congreß gab Preußen 1147 QM. seines frühern Besitzstandes wieder zurück, nämlich von vormals polnischen Landen den Netzedistrict, das Culmerland und Danzig (zus. 249 QM.), nebst Theilen von Südpreußen (394 QM.), ferner den Kreis Cottbus (18), die Altmark, Magdeburg links von der Elbe mit dem östlichen Mansfeld, Halberstadt mit Zubehör, Wernigerode, die Entschädigungslande von 1803 (mit Ausnahme von Hildesheim und Goslar, dem niedern Eichsfelde, dem östlichen Streifen des Erfurter Gebiets und dem nördlichen des Fürstenthums Münster), Minden, Ravensberg, Mark, das rechtsrheinische Cleve, Neufchatel, Tecklenburg und Lingen (mit Ausnahme der niedern Grafschaft), — zus. 445 QM.; endlich auch die 1801 an Frankreich abgetretenen linksrheinischen Lande Obergeldern, halb Cleve und Mörs, deren gesammte Größe durch die Abtretung des Maasufers an die Niederlande allerdings auf 41 QM. beschränkt worden war. — 1689 QM. der vor 1801 besessenen Lande und außerdem 54 QM. der Entschädigungslande von 1803 kehrten nicht wieder an Preußen zurück.

Dagegen wurde letzteres in Pommern, Sachsen, Westfalen und am Rhein durch zahlreiche Lande entschädigt, deren gesammte Größe 1069 QM. betrug**), so daß nach dem Abschluße sämmtlicher Tauschverträge (etwa vom Jahre 1820 ab) die Ausdehnung des Staatsgebietes zu 5086 gerechnet wurde. Durch das Fürstenthum Lichtenberg kamen 1834 noch beinahe 11 QM. hinzu, so daß sich beim Tode des Königs Friedrich Wilhelm III. eine Größe von 5096,82 QM. ergab. Die Volkszahl,

*) Die Einwohnerzahl der Monarchie wurde 1810 auf 5,190,600 angegeben. Von den verlornen Provinzen fielen 136 QM. an Rußland, 1977 an das Großherzogthum Warschau, 17 an den Freistaat Danzig, 18 an das Königreich Sachsen, 159 an Bayern, 13 an Frankreich, 330 an das Königreich Westfalen, 54 zuerst an Holland, später an Frankreich, 14 an den Marschall Berthier, alles Uebrige (142 QM.) an das Großherzogthum Berg, zum Theil später an Frankreich.

**) Neuvorpommern 79 QM., Niederlausitz ohne Cottbus 105, Theil der Oberlausitz 62, sonstige sächsische Lande (Merseburg, Naumburg-Zeitz, Querfurt ꝛc.) mit Einschluß der 1807 von Sachsen an Westfalen abgetretenen Gebiete 227, Herzogthum Westfalen 68, Siegen, Wittgenstein und Dortmund 25, Klötze, Corvey, Rietberg, Reckeberg, Rheda 17, das westliche Münster mit Gehmen, Steinfurt, Anhalt, Recklinghausen 73; die am Rheine neu erworbenen Lande 413 (Berg mit eingeschlossenen Herrschaften 65, Jülich 72, Köln 60, Trier 95, pfälzische Lande 27, Nassau-Saarbrück 10, Altenkirchen 11, die übrigen rechtsrheinischen Lande mit den mediatisirten Besitzungen der Fürsten zu Solms und Wied 18, Theile von Lothringen, Limburg und sonstige linksrheinische Lande 55 QM. — Das Areal betrug somit nach den Befreiungskriegen 585 QM. weniger, als vor dem Ausbruche des Krieges von 1806 (Hannover nicht mitgerechnet), und 644 QM. weniger, als zu Anfang des Jahres 1806.

welche sich 1816 auf 10,402,600 belaufen hatte, war 1825 auf 12,308,900, i. J. 1834 auf 13,566,000 und 1840 auf 14,991,200 (2962 auf der QM.) gewachsen.

17. Unter dem Könige Friedrich Wilhelm IV. (1840—61) kamen 1849 und 53 noch die Hohenzoller'schen Lande (20,85 QM. mit etwa 63,500 Einw.) und das Jadegebiet (0,08 QM.*) hinzu; dagegen wurde das Fürstenthum Neufchatel mit 13,95 QM. und etwa 72,000 Einw. abgetreten. Demnach bestimmte der Staats-Anzeiger vom 5. Jan. 1856 die Ausdehnung des Preußischen Staates auf 5103,48 QM. mit 17,178,091 Einw. Die Volkszählung von 1858 ergab 17,739,913, die von 1861 18,491,220 Einw. (3649 auf der QM.)

Indessen hat sich durch die Grundsteuer-Vermessungsarbeiten ein erheblicher Fehler in diesen bisherigen officiellen Areal-Angaben herausgestellt. Augenblicklich kann für die acht alten Provinzen nur eine Gesammtgröße von 5046,35 (mit Einschluß der Hohenzoller'schen Lande und des Jadegebiets eine solche von 5067,75 QM.) als die genaueste angenommen werden. (Preußen 1179,027, Posen 525,444, Brandenburg 724,398, Pommern 574,832, Schlesien 731,197, Sachsen 458,191, Westfalen 366,628, Rheinprovinz 486,633 QM.**)

C. Seit 1861.

König Wilhelm I. erlangte 1864 durch den Wiener Frieden den Mitbesitz der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, dann aber durch die anderweitigen Anordnungen, wie sie der Gasteiner Vertrag festsetzte, den vollen Besitz des letztgenannten Landes (19 QM. mit 49,700 Einw.) — Nach dem Kriege von 1866 wurden sodann durch die Königlichen Patente vom 3. October das seitherige Königreich Hannover in einer Ausdehnung von 698,722 QM.,***) das Kurfürstenthum Hessen, dem nach den Abtretungen an Hessen-Darmstadt (1,256 QM.) noch 172,849 QM. verblieben,†) das Herzogthum Nassau mit 85,191 QM., ebenfalls nach Abzug der an Hessen-Darmstadt abgetretenen Landestheile (von 0,369 QM.), das Gebiet der seitherigen freien Stadt Frankfurt mit 1,588 QM. (nach Abgabe zweier Ortsbezirke von 0,242 QM.) der preußischen Monarchie einverleibt. Dazu kamen die durch die Friedensverträge mit Bayern und Darmstadt erworbenen Gebiete, deren Ausdehnung sich nach den schon früher mitgetheilten Angaben auf zus. 29,955 QM. beläuft, sowie die Herzogthümer Schleswig-Holstein (nach Abschluß der Tauschverträge mit Dänemark und den Abtretungen an den Großherzog von Oldenburg noch 317,723 QM.) Somit beläuft sich die Zunahme des äußern Umfanges der Monarchie unter des jetzt regierenden Königs Majestät auf 1325,042 und das gesammte Areal auf 6392,792 QM. Die Volkszählung vom 3. Dec. 1864 hat (mit Einschluß von Lauenburg) 19,304,843 Einw. ergeben (3795 auf der QM.); nach dem (amtlich noch nicht publicirten) Resultate der Zählung vom 3. Dec. 1867 wird die Einwohnerzahl auf 24,019,387, die Volksdichtigkeit auf 3756 angegeben.††)

---

*) Nach späteren Angaben umfassen die Hohenzoller'schen Lande 21,15 und das Jadegebiet 0,25 QM.

**) „Eine ganz zuverlässige Feststellung des Flächeninhalts des Preußischen Staats wird indessen erst von der Beendigung der durch den großen Generalstab auszuführenden Triangulations-Arbeiten zu erwarten sein." Petermann's Mittheilungen 1866, IX. „Die bisherige officielle Annahme beruhte auf einer Kartenberechnung, und die große Differenz erklärt sich zum Theil durch die vollständigere Landesaufnahme, zum Theil dadurch, daß bei der Grundsteuer-Vermessung die Quadratmeile nach der Bessel'schen Bestimmung zu 21566,088 Morgen angenommen wurde, während die bisherigen statistischen Nachrichten von Quadratmeilen zu 21490,345 Morgen ausgegangen waren. Es war also ein falscher Reductionsfactor angewendet worden." —

***) Landdrostei Hannover 106,681, Hildesheim 82,306, Lüneburg 211,082, Stade 119,159, Osnabrück 113,729, Aurich 54,476, Berghauptmannschaft Clausthal 11,289 QM.

†) Die bisherige Größe der Provinz Niederhessen (mit Schaumburg) belief sich auf 80,672 QM., die von Oberhessen auf 35,385, die von Fulda mit Schmalkalden auf 33,385, die von Hanau auf 24,663 QM.

††) Preußen 3,089,677, Posen 1,536,184, Brandenburg 2,716,135, Pommern 1,451,944, Schlesien 3,585,765, Sachsen 2,066,090, Westfalen 1,708,274, Rheinprovinz 3,454,152, Hohenzollern 64,618, Jadegebiet 1747 (Summa für die alten Provinzen: 19,674,586); — Reg.-Bez. Kassel 770,787, Reg.-Bez. Wiesbaden 606,769, Hannover 1,936,856, Schleswig-Holstein 981,822, Lauenburg 48,567, — in den neuen Provinzen zusammen 4,344,801 Einw.

Das außerpreußische Gebiet des norddeutschen Bundes beläuft sich nach Hübners Tabelle noch auf 1149,1 QM. mit 5,670,334 Einw. und die gesammte Größe des Bundesgebietes auf 7541,988 QM. mit 29,903,139 Einw. (Nach einer Mittheilung des Bundeskanzlers an den Bundesrath belief sich die Zahl der staatsangehörigen Bevölkerung des norddeutschen Bundes am 3. Dec. 1867 auf 29,857,431 Personen.) Im Zollverein sind mit Preußen Gebiete von 2677,6 QM. mit 12,304,887 Einw. verbunden. Größe des Vereinsgebietes: 9070,4 QM. mit 37,096,894 Einw.

III. Uebersicht der Ländertheilungen innerhalb des Hauses Hohenzollern.*)

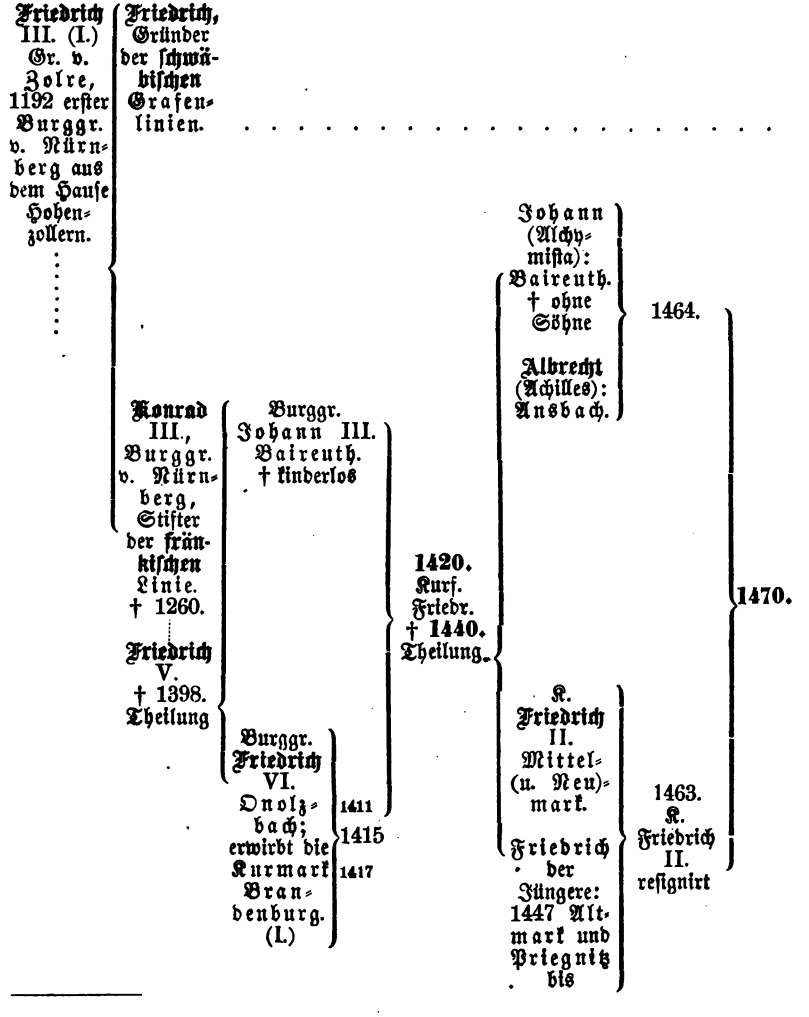

*) In abgekürzter Darstellung nach den „Uebersichten zur äußern Geschichte des preußischen Staates."

Eitel Friedrich IV. 1507 Reichskämmerer. . . . . Karl I., von K. Karl V. mit Sigmaringen u. s. w. belehnt. † 1576. Theilung { Eitel Friedr. VI., ... Karl II., ... (Nebenlinie Haigerloch bis 1634.)

K. Albrecht † 1486. Theilung nach dem Hausgesetze von 1473 {

Friedrich d. Aeltere (2): Ansbach.

Sigismund (3): Baireuth (Culmbach.) † ohne Erben } 1495 . . . (Anm. 1.) Theilung 1541*) { Albrecht (Alcibiades), Friedrichs d. Aelt. Enkel: Baireuth † ohne Erben in der Acht

Georg der Fromme, Friedrichs Sohn: Ansbach. — Erkauft 1523 Jägerndorf ꝛc. † 1543. Sein Sohn M. Georg Friedrich. } 1557. M. Georg Friedrich † ohne Erben }

Johann Cicero (1): Kurbrandenburg. } 1603.

K. Joachim I., † 1535. Theilung { K. Joachim II.: die Kurmark. † 3. Jan. 1571.

Johann v. Küstrin: die Neumark. † 13. Jan. } K. Johann Georg. } 1571. (Keine neue Theilung der Kurmark!) (Anm. 2.) K. Joachim Friedrich, 1598—1608.

*) Friedrich des Aeltern III. Sohn **Albrecht** wird 1511 Hochmeister, 1525 erster erblicher Herzog in Preußen. † 1618.

Sein Sohn **Albrecht Friedrich,** seit 1573 blödsinnig, regiert unter Vormundschaft seiner Vettern . . . . . .

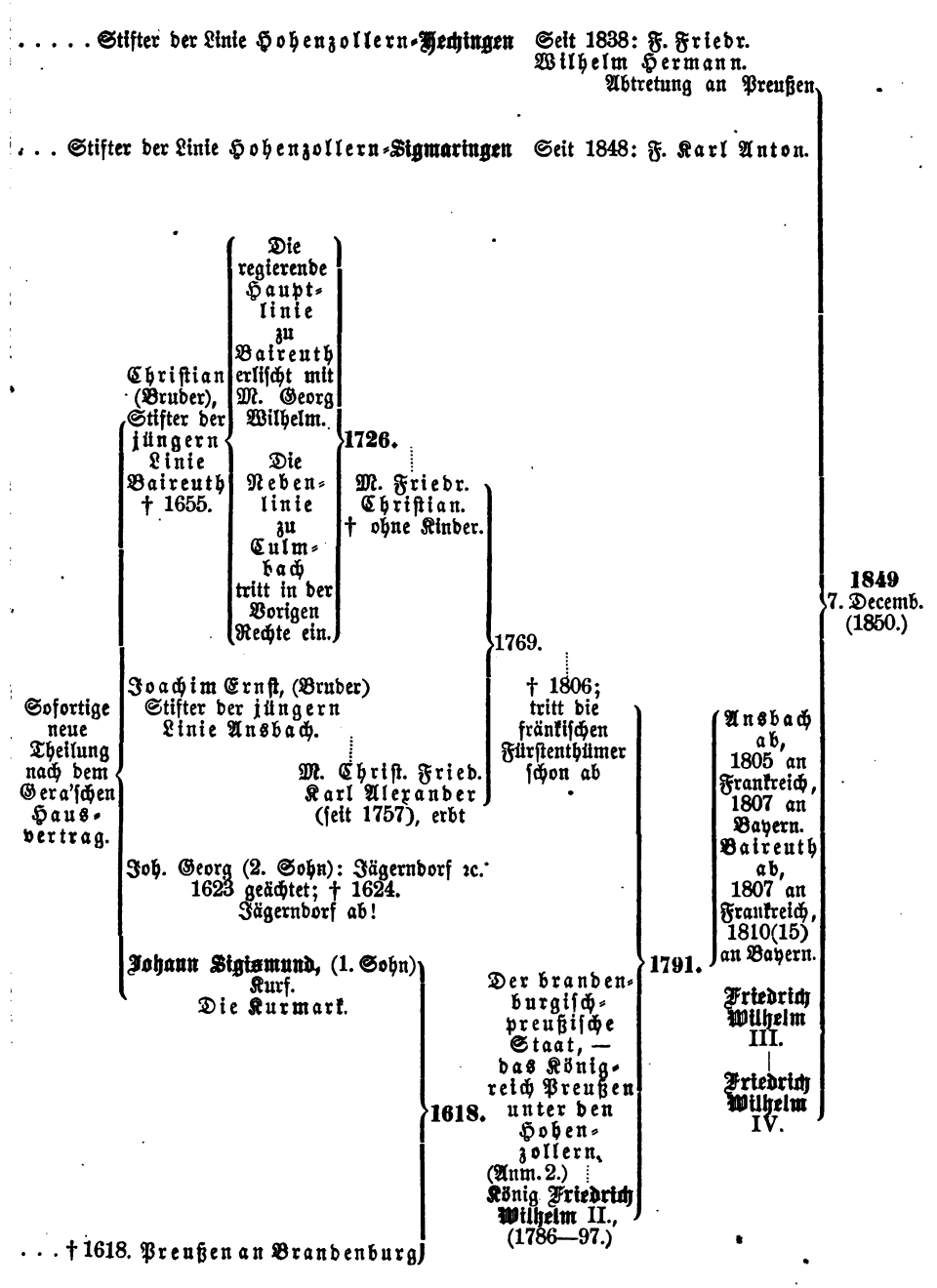
. . . . . Stifter der Linie Hohenzollern-Hechingen
Seit 1838: F. Friedr. Wilhelm Hermann.
Abtretung an Preußen
. . . Stifter der Linie Hohenzollern-Sigmaringen
Seit 1848: F. Karl Anton.
Christian (Bruder), Stifter der jüngern Linie Baireuth † 1655.
Die regierende Hauptlinie zu Baireuth erlischt mit M. Georg Wilhelm.
Die Nebenlinie zu Culmbach tritt in der Vorigen Rechte ein.
1726.
M. Friedr. Christian. † ohne Kinder.
1769.
1849
7. Decemb. (1850.)
Sofortige neue Theilung nach dem Gera'schen Hausvertrag.
Joachim Ernst, (Bruder) Stifter der jüngern Linie Ansbach.
M. Christ. Friedr. Karl Alexander (seit 1757), erbt
† 1806; tritt die fränkischen Fürstenthümer schon ab
Ansbach ab, 1805 an Frankreich, 1807 an Bayern.
Baireuth ab, 1807 an Frankreich, 1810(15) an Bayern.
Joh. Georg (2. Sohn): Jägerndorf ꝛc. 1623 geächtet; † 1624. Jägerndorf ab!
Johann Sigismund, (1. Sohn) Kurf. Die Kurmark.
1618.
Der brandenburgisch-preußische Staat, — das Königreich Preußen unter den Hohenzollern. (Anm. 2.)
König Friedrich Wilhelm II., (1786—97.)
1791.
Friedrich Wilhelm III.
Friedrich Wilhelm IV.
. . . † 1618. Preußen an Brandenburg

Anm. 1.

Friedrich der Aeltere wird 1515 gemüthskrank († 1536.). Seine beiden ältesten Söhne Casimir und Georg der Fromme regieren gemeinschaftlich. Casimir † 1527; dessen Sohn Albrecht (Alcibiades) verbleibt bis zur Theilung von 1541 unter der Vormundschaft des Markgrafen Georg, übernimmt nach dem Tode dieses seines Oheims (1543) die vormundschaftliche Regierung in Ansbach für dessen Sohn Georg Friedrich, bis 1553 die Reichsacht über ihn ausgesprochen wird. (S. §. 57.)

Anm. 2.

Theilung, welche durch das Testament des Kurfürsten Johann Georg v. J. 1596 festgesetzt, aber nicht zur Ausführung gebracht worden ist:

- Kurprinz Joachim Friedrich: die Kurmark.
- Markgr. Christian (ältester Sohn 2. Ehe): die Neumark nebst Zubehör.

Anm. 3.

Theilung, welche durch den letzten Willen des großen Kurfürsten (16. Jan. 1686) angeordnet worden, aber ebenfalls nicht zur Ausführung gekommen ist:

- Kurprinz **Friedrich**: die brandenburgischen Erblande.
- Markgr. Ludwig († schon 1687): Fürstenth. Minden.
- M. Philipp Wilhelm (ältester Sohn 2. Ehe): Halberstadt.
- M. Albrecht Friedrich: Grafsch. Ravensberg.
- M. Karl Philipp: Herrschaften in Pommern (Lauenburg und Bütow).
- M. Christian Ludwig: Amt Egeln, Herrenmeisterthum Sonneburg.

Einigung nach dem Tode des großen Kurfürsten:

- Kurf. **Friedrich** III: alle die bis dahin erworbenen kurfürstl. Staaten . . . — König Friedr. Wilh. II.
- M. Philipp Wilhelm: das Markgrafthum Schwedt unter kurfürstlicher Oberhoheit. — König Friedr. Wilh. II. — **1788.**
- Sein 2. Sohn † ohne männliche Erben
- Kurfürstin Dorothea und ihre 3 jüngeren Söhne: Apanagen, Statthalterschaften, Herrenmeisterthum Sonneburg.

Namen-Register.

(Nur die Hauptstellen haben durch Seitenzahlen bezeichnet werden können.)

Aachen 171.
Absplissen, münster'sche 224.
Ahaus 135.
Ahrensböck 249.
Alt-Barnim 12.
Altena 69.
Alt-Löbnitz 248.
Altmark 9. 24. 25. 40.
Amöneburg 225.
Anhalt 5.
Anholt 150. 162.
Ansbach 35. 40. 61. 140.
Aremberg 172.
Arguin 98.
Arnsberg 161.
Arnstein 236. 240.
Ascanien 88.
Aschersleben 6.
Atzbach 237. 242.
Auburg 229.
Auschwitz 121.

Barnim 8. 9. 13.
Baireuth 35. 40. 61. 143.
Barby 148. 159.
Barnth 148.
Bautzen 13.
Bentheim 107. 222. 224.
Beilstein, Gfsch. 163.
" Hsch. 167. 242.
Berg 71. 94. 111. 114.
Beerwalde 44.
Bernstein 53.
Beeskow 59. 114.
Beuthen 61.
Bialystock 143.
Biedenkopf 246.
Bielitz 121.
Bilstein 161.
Billung'sche Lande 210.
Birkenfeld 151.
Blankenhayn 137.
Blankenheim 172.
Blankenburg 217. 219.
Bobersberg 48.
Bocholt 135.
Boyneburg 226.
Brandenburg, Mark 8. 36.
" Bisth. 15. 57. 58.
Brandenburg, Ballei 145.
Braubach 230.
Braunfels 241.
Braunschweig-Lüneburg 212.
Braunschweig, St. 212.
Bremen, Erzbisth. 221.
" St. 221.
Brehna 153.
Breslau, Fstth. 118.
" St. 119.
Breskesand 71. 94.
Bretzenheim 170.
Bruchhausen 216.
Brieg 54. 98. 118.
Burbach 241.
Burg 83. 88. 91.
Burtscheid 175.
Bütow 20. 93. 94. 127.

Calenberg 215. 219.
Camin 87.
Cappenberg 139.
Carolath 122. 123.
Cassuben 18.
Caulsdorf 245.
Cleve 70. 82. 94. 134. 140.
Coburg, Pflege 15. 158.
Communionharz 219.
Cornelismünster 172.
Corvey 164.
Cottbus, Hsch. 44. 114.
" Kreis 143. 145. 160.
Cracow 104.
Crefeld 104.
Croffen, St. 23. 48.
" Fstth. 114.
Culm 65.
Culmbach 61.
Cujavien 126.

Dachstul 175.
Dahme 83. 91.
Damm 85. 96. 111.
Dannenberg 214. 217.
Danzig 127. 143.
Dassel 215.
Deisterland 215.
Derenburg 88.
Diepholz 218.
Dietz 163. 242.
Dillenburg 163. 236. 242.
Districte, nördliche von Schleswig 250.
Districte, lübische 249.
Dithmarschen 189.
Dorla 137. 148.
Dorotheenschanze 98.
Dortmund 164.
Draheim 93. 94. 127.
Dreiß 175.
Dülmen 135.

Ebersteín 215.
Egeln 86.
Eichsfeld, Fstth. 137.
" niederes 149. 224.
Elnrich, auf dem 235. 236.
Elbing 93. 94.
Elten 138.
Eltville 240.
Engern u. Westfalen 153. 161.
Epstein 228.
Erfurt 137. 143.
Erkelenz 170.
Ermland 65. 92.
Eschwege 226.
Esens 124.
Essen 138.

Fetzberg 237.
Frankfurt a. M. 208. 243.
„ Großhzgth. 233. 244.
Fränkische Fürstenthümer 131.
Fredeburg 161.
Freudenberg 216. 224.
Freudenburg 175. 229.
Freudenthal 61.
Friedland 61.
Fritzlar 225. 233.
Fulda 233.

Gehmen 150. 161.
Geldern 76. 109. 134. 236.
Gelnhausen 233.
Gerolstein 172.
Gersfeld 245.
Geyer 107.
Gießen 246.
Gisborn 217.
Gimborn 84. 174.
Glatz 114. 119.
Gleiberg 237.
Gleichen 137.
Glogau, Fstth. 47. 118. 120.
„ St. 120.
Glücksburg, Holstein- 188.
Göttingen 214. 231.
Gollnow 85. 96. 97. 111.
Goschütz 122. 123.
Gottorp, Holstein- 188.
Greetsyhl 124.
Greifenstein 241.
Gronau 108.
Großenlübben 44.
Großfriedrichsburg 98.
Großpolen 126.
Grottkau 118.
Grubenhagen 212. 214. 217.
Gudensberg 225. 226.

Hadamar 163. 242.
Hadeln 200. 222.
Haigerloch 178.
Haina 227.
Halberstadt 88.
Hallermund 214. 220.
Hamburg, Erzbisth. 221.
„ St. 183. 185.
Hameln 212.
Hanau-Münzenberg 231.
„ Lichtenberg 231.
Hannover, Kurfstth. 134. 140. 220.
Hannover, Königr. 208. 209. 224.
Hardenberg 175.
Harlingerland 98. 124. 139.
Harz, einseitiger 219.
Hasserode 89.
Havelberg 15. 57. 58.
Hechingen 178.
Henneberg 15. 148. 158. 159.
Herford, St. 94. 138.
„ Abtei 138.
Hersfeld 225. 231.
Herstall 106.
Hessen, Landgrafsch., dann Kurfstth. 208. 213. 224.
Hessen-Homburg 245.
„ Kassel 229.
„ Marburg 229.
„ Rheinfels 229.
„ Rotenburg 234.
Hickengrund 163.
Hildesheim 136. 149.
Himmelpfort 41.
Hinterpommern 86.
Höchst 240.
Hohenlimburg 162.
Hohensolms 241.
Hohenstein 89. 216.
Hohenzoller'sche Lande 177.
Holstein, Grafschaft, dann Hzgth. 184.
Homburg, Hsch. 174.
„ Grfsch. 215.
„ v. d. Höhe 228. 245.
Horstmar 135.
Hoya 216.
Höckelheim 224.
Hörstgen 175.
Holzappel 241.
Hüttenberg 237.

Jadegebiet 179.
Idstein 237.
Jägerndorf 61. 121. 123.
Jauer 119.
Johannitergüter 145.
Itter 226. 231.
Jülich 72. 94. 111. 114.
Jüterbock 83. 91.

Kaiserswerth 170.
Katscher 114.
Katzenberg 246.
Katzenellnbogen, nied. Gsch. 175. 227. 242.
Kirchheim-Bolanden 238.
Kleeberg 237. 242.
Kleinpolen 126.
Klettenberg 89. 90.
Klötze 32. 149.
Köln, Erzbsth. 165.
„ St. 164.
Kranichfeld 137.
Kriechingen-Püttlingen 238.
Kronberg 240.
Kurmark 31.
Kursachsen 39.

Lahr 239.
Landsberg 21. 24. 25.
Lauenburg, Hzgth. 10. 199. 220.
Lauenburg, Hsch. 20. 93. 94. 127. 149.
Lauenrode 215.
Laurenburg 235. 236.
Lausitz 83.
Lautern 170.
Lebus, Bisth. 15. 57. 58.
„ Ld. 13.
Leipziger Kreis 148.
Lichtenberg, Fstth. 151.
Liegnitz, Fstth. 54. 98. 118.
Limburg a. d. Lenne 70. 107. 150. 162.
Limburg a. d. Lahn 240.
„ Hzth. 175.
Lindow 51.
Lingen 104.
„ Nieder- 149.
Lippborn 235.
Lippstadt 178.
Lisberg 226.
Litthauen 126.
Loburg 83.
Löcknitz 53.
Lohra 89. 90.
Lothringen 175.
Lübeck 249.
Lüchow 214.
Lüneburg 215.
Luxemburg 175. 252.
Lychen, St. 41.

Magdeburg, Erzbisth. 15. 42. 58. 87. 90.
Magdeburg, Burggrfsch. 148. 156.
Mahlberg 239.
Mainz 175.
Malmedy 172.
Manderscheid 172.
Mansfeld 130. 148.
Mark 69. 82. 94.

Masovien 126.
Mechernich 175.
Mecklenburg 8. 40. 133.
Meisenheim 151. 245.
Meißen 4. 20. 157.
Meißner Kreis 148.
Meppen 135. 224.
Merenberg 237.
Mergentheim 67.
Merseburg 148. 157.
Militsch 122. 123.
Minden 89.
Mittelmark 13.
Mittelschlesien 119.
Möckern 42.
Mörs 104. 105. 134.
Montfort 106.
Mühlhausen 137.
Münster, Bisth. 139.
„ Fstth. 149.
„ westliches 149.
Münsterberg 119. 120. 123.
Muskau 61.

Nassau, Hzgth. 208. 235. 236.
Nassau-oranische Lande 163. 241.
Nassau-Usingen 240. 242.
„ -Weilburg 239. 242.
Nauheim 246.
Naumburg-Zeitz 157.
Neiße 118.
Netzedistrict 127. 143.
Neuengleichen 224. 227.
Neufchatel 104. 140. 146. 175.
Neumark 9. 13. 14. 31. 44.
Neunkirchen 241.
Neuostpreußen 129. 143.
Neuschlesien 129. 143.
Neustädter Kreis 148.
Neuvorpommern 111.
Nidda 227.
Niederbeuthen 122.
Nieder-Isenburg 167. 173.
Niederlausitz 25. 29. 31. 43. 148. 153.
Niedersalm 173.
Niederschlesien 118.
Niederursel 246.
Nordhausen 138.
Nordheim 210.
Nordmark 3.
Nordsachsen 4. 7.
Nörten 224.
Nürnberg 33.

Obergeldern 108. 175.
Oberlahnstein 240.
Oberlausitz 12. 31. 148.
Oberpfalz 168.
Oberschlesien 119.
Oberursel 243.
Oberwald 214.
Oderberg 61.
Odermündungen 85. 111.
Oberufer, rechtes 85. 96.
Oels 119. 123.
Oebisfelde 87.
Onolzbach 35.
Oppeln 61.
Orange 104. 106.
Orb 245.
Orlamünde 10.
Ostfriesland 98. 101. 112. 124. 143. 149.
Ostmark 4. 6.
Osnabrück 219. 222.
Ostpommern 18.
Ottweiler 238.

Paderborn 136.
Peitz 44. 114.
Peremunt 251.
Petersberg 101.
Pfälzische Lande 168.
Pinneberg 185. 190.
Pleß 122. 123.
Plesse 216. 224. 227. 229.
Ploen, Holstein- 192. 249.
Plötzkau 10.
Polnische Lande 125.
Pomerellen 14. 19.
Pomesanien 65.
Pommern 17. 51.
Preußen, Ld. 63.
„ Polnisch- 66. 126.
„ Hzgth. 67. 93.
Priebus 61. 120.
Priegnitz 9. 40.
Pyrmont 251.

Quedlinburg 101. 138.
Querfurt, Amt 83. 91.
„ Fstth. 88. 148.

Ranzau 215.
Ratibor 61. 121.
Ravensberg 72. 94.
Ravenstein 71. 82. 95. 111. 114.
Reckeberg 149. 162.
Recklinghausen 150. 161.
Regenstein 86. 88. 91. 216.
Reichelsheim 238. 247.
Reifferscheid 174.
Rheda 107. 150. 162.
Rheina-Wolbeck 135. 224.
Rheineck 175.
Rietberg 150. 162. 227.
Rödelheim 246.
Roßdorf 215.
Rotenburger Quart 229. 235.
Rothreußen 126.
Rügen 22. 52. 149.
Rumpenheim 247.
Runkel 242.
Ruppin 50.

Saalkreis 87.
Saarbrück 151. 172. 238.
Saarwerden 239.
Sachsen, Hzgth. 69.
„ Pfalz 21.
„ -Wittenberg 153.
„ -Lauenburg 153. 160.
Sachsen-Weißenfels 159.
„ -Merseburg 159.
„ -Zeitz 159.
Sächsische Lande 151.
Sagan, St. 23.
„ Fstth. 61. 120. 123. 155.
Salm 173.
Samland 65.
Samogitien 65.
Sauerland 161.
Sayn-Altenkirchen 174. 222. 240. 242.
Sayn-Hachenburg 174. 239.
Schadeck 242.
Schauenburg 227. 231.
Schaumburg 241.
Schenkenschanze 96. 150.
Schleiden 172.
Schlesien 113. 116.
Schleswig-Holstein 183. 249.
Schleswig 186. 250.
Schmalkalden 15. 226. 228. 248.
Schönau 175.
Schoneberg 225. 227.
Schwalenberg 251.
Schwedisch-Pommern 149.
Schwedt, Hsch. 80. 100.
„ Markgfth. 100.
Schweidnitz 119.

Schwiebus, St. 23.
„ Kreis 98. 101.
Serrey 100. 114.
Severien 121.
Siegen 163. 241.
Sieradien 126.
Simmern 169. 170.
Slavia 18.
Soest 161.
Solms'sche Lande 172. 242.
Sommerfeld 48.
Sonneburg 144.
Sonnewalde 148.
Soran 61.
Spangenberg 226.
Speckfeld 101. 109.
Sponheim 169.
Stargard 13. 19. 23.
Stauf 238.
Steinfurt 150. 162.
Stettin, Pommern- 19. 45. 52.
Stolberg 148.
Storkow 59. 114.
Stormarn 184.
Südjütland 186.
Südpreußen 128. 143.

Tauroggen 100. 114.
Tecklenburg 107.
Teltow 9. 13.
Tempelordensgüter 23.
Teschen 121.
Teupitz 44. 114.
Thedinghausen 220.
Thorn 127.
Thüringer Kreis 148.
Thüringen, Ldgfsch. 154.
Trachenberg 122. 123.
Treis a. d. Lumbda 247.
Treffurt 127. 148. 226.
Triebel 61.
Trier 166.
Troppau 121. 122. 123.
Turne 12.
Turnhout 106.

Uckermark 13. 18.
Uechte 216. 224. 229.
Umstadt 229.
Usedom 85. 111.

Valendis 105. 176.
Valengin 105.
Veldenz 169.
Verden 221.
Vierraden 80. 100.
Virneburg 167.
Vöhl 246.
Vogtländische Enclaven 148.
Vogtländischer Kreis 159.
Volkmarsen 234.
Vorpommern bis zur Peene 110.

Wagrien 183. 184.
Waldeck 227. 251.
Walkenried 219.
Warschau 141.
Wartenburg 122. 123.
Weferlingen 88. 132.
Weilburg 237.
Weilnau 237.
Wenden 18.
Werden 139.
Wernigerode 14. 42.
Werra, Grfsch. an der, 210.
Westen 219.
Westerburg 242.
Westfalen, Kgrch. 143. 223. 233.
Westfalen, Herzgth. 161.
Westpreußen 127. 143.
Wettin 153.
Wetzlar 171.
Wickerad 175.
Wied 173. 241.
„ -Neuwied 242.
„ -Runkel 242.
Wiesbaden 236.
Wildenburg 175.
Wildeshausen 222.
Wild- u. Rheingrfsch. 173.
Winenbael 71. 94.
Winneburg 167.
Wittgenstein 161. 174.
Wittmund 124.
Wohlau 54. 98. 119.
Wolfenbüttel 215. 218.
Wolgast 19.
„ Pommern- 45. 52.
Wolkersdorf 227.
Wollin 85. 111.
Wölpe 214. 215.
Wulften 225.
Wunstorf 215.

Ysenburg 234.

Zator 121.
Zauche 8.
Zeitz 148. 153.
Ziegenhain 225. 226.
Ziegenrück 149.
Zinna 83.
Zollern 23.
Zoffen 48. 114.
Züllichau 23. 48.
Zütphen 109.
Zweibrücken 170.

---

8 Fix, W., Territorialgeschichte d. preussischen Staates. Beiheft. 2. Lfg. Berlin, Schropp. Imp. 1844 3. 20 (1. u. 2.: 4. —) Geschichte der Staaten d. deutschen Reiches, als Erläuterg. zu e. in Farbendr. ausgeführten Uebersichtskarte tabellarisch dargestellt.

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

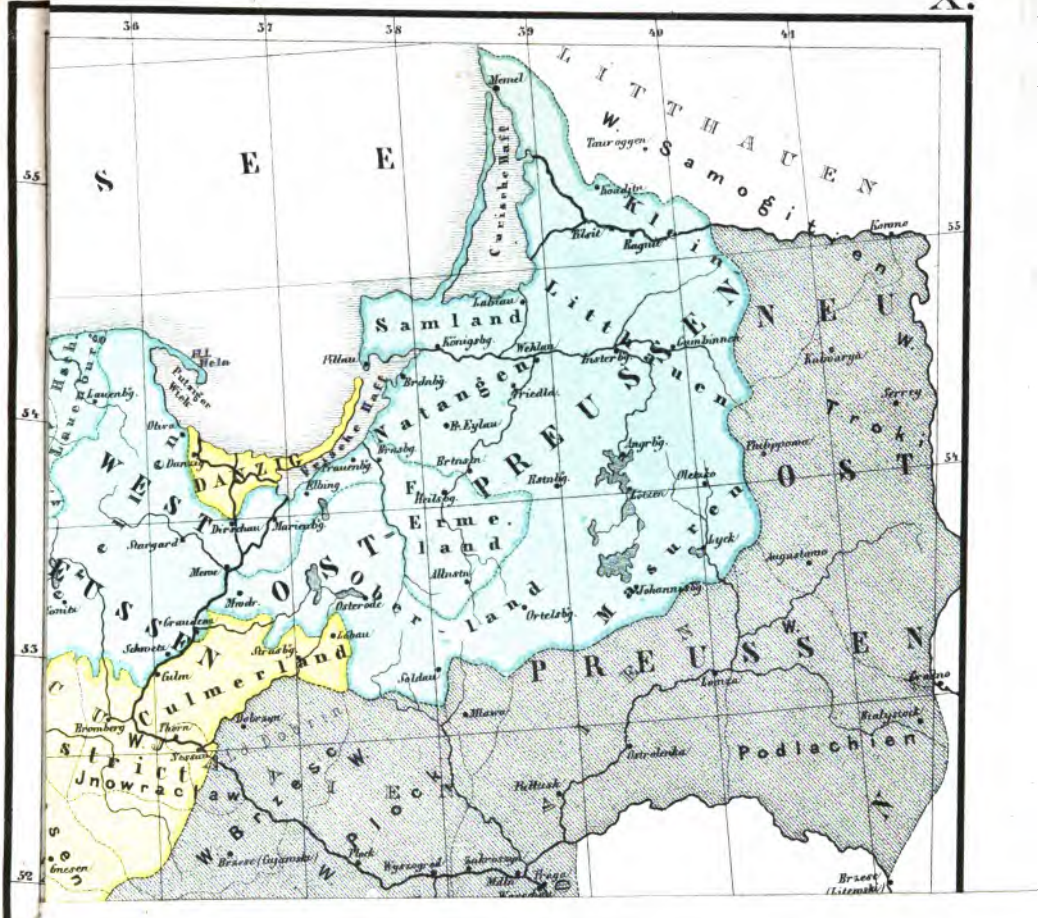
36
37
38
39
40
41
55
54
53
52
SEE
SEE
LITHAUEN
W. Samogi.
Memel
Curische Haff
Tauroggen
Kloidite
Pillkallen
Ragnit
Kowno
Samland
Littauen
Königsbg.
Wehlau
Insterburg
Gumbinnen
NEU
OST
PREUSSEN
Kalwarya
Serrey
Trok
Pillau
Brodnik
Friedland
Labiau
Tapiau
Neue Nehrung
Frische Haff
Pillauer Tief
Fischhausen
Lochstädt
Brasnik
Ebenrode
Ragnit
Pillkallen
Stallupönen
Goldap
Oletzko
Lötzen
Lyck
Johannisburg
Ingrabowo
Ostrolenka
Rastenburg
Rastenb.
Heilsbg.
Allenstein
Ortelsburg
Mlawa
Soldau
Neidenburg
Strasburg
Lobau
Graudenz
Schwetz
Culmerland
Culm
Thorn
Briesen
Strasburg
Inowraclaw
Bromberg
Gnesen
Wongrowitz
Wreschen
Plock
Rozan
Sakrotschin
Mlawa
Ostrolenka
Rastenburg
Lyck
Johannisburg
Lötzen
Oletzko
Ingrabowo
Lomza
Podlachien
Bialystock
Brzesc (Litewski)
Brzesc (Cujawski)
Wyszogrod
Plock
Rozan
Sakrotschin
Mlawa
Rastenburg
Rastenb.
Heilsbg.
Allenstein
Ortelsburg
Soldau
Neidenburg
Strasburg
Lobau
Graudenz
Schwetz

„Die Territorialgeschichte des preußischen Staates" im Anschluß an zwölf historische Karten übersichtlich dargestellt von W. Fix, Direktor des königl. Seminars in Soest (Preis 6 ℳ), ist in 3. Auflage in der Simon Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung (J. H. Neumann) hierselbst erschienen. Dem Vorwort zufolge hat dieses Buch bei seinem ersten Erscheinen für die ebenfalls in demselben Verlage herausgekommenen größeren Arbeiten desselben Verfassers insofern eine Ergänzung bilden sollen, als es die in den „Uebersichten zur äußeren Geschichte des preußischen Staates" lose nebeneinander gestellten Angaben in gedrängter Form zusammenzufassen, das Verständniß der „Wandkarte zur Geschichte des preußischen Staates" aber durch eine Reihe von Periodenbildern zu vermitteln bestimmt war. Demgemäß war der Verfasser schon bei jener ersten Abfassung bemüht, durch Beschränkung des Textes auf das Wesentliche und Thatsächliche von dem Entwickelungsgange Preußens ein möglichst einfaches, jedoch immer noch getreues Bild zu entwerfen. Auch für die Ausführung der Karten war der Grundsatz maßgebend, Einfachheit und Deutlichkeit zu verbinden, die Mitte zu halten zwischen dürftiger und ungenauer Skizzirung und jener Vollständigkeit, wie sie der rein wissenschaftliche Zweck erfordert. Der Wunsch des Verfassers, durch eine übersichtliche Zusammenstellung der äußeren Momente staatlicher Entwickelung nicht bloß dem allgemeineren Interesse, welches sich in besonders hervorragendem Maße an die Ausbildung des preußischen Staates knüpft, sondern auch dem Bedürfniß eines weitergehenden Unterrichtes in der vaterländischen Geschichte entgegen zu kommen, ist nach der Aufnahme, welche das Buch gefunden, nicht unerfüllt geblieben. Gestützt auf zahlreiche Zeugnisse über die Tüchtigkeit der Arbeit hat der Verfasser jetzt eine dritte Auflage des Werks veranstaltet, die wiederum im Text wie in den Karten wesentlich verbessert, jedoch zugleich eine ungleich gefälligere Ausstattung erhalten hat als die früheren. In Verbindung mit den eingefügten Zusätzen hat dieselbe eine Erweiterung des Buches um 8 Druckbogen veranlaßt. — Der Verfasser hat sich infolge des Krieges von 1870/71 auch zur Herausgabe eines Beiheftes entschlossen, dessen Vollendung sich jedoch verzögert hat, so daß dasselbe (unter separater Berechnung) erst im Herbst zur Ausgabe gelangen kann. Außer einer neuen Bearbeitung der in den „Uebersichten zur äußeren Geschichte des preußischen Staates" enthaltenen umfassenden Verzeichnisse historisch wichtiger Orte wird dasselbe folgende Stücke enthalten: I. Begründung des neuen Deutschen Reiches unter Preußens Führung; Erweiterung desselben durch Elsaß-Lothringen. II. Uebersichtliche Darstellung der äußeren Entwickelung sämmtlicher deutscher Staaten (außer Preußen). III. Uebersichtskarte zur Geschichte der Staaten des Deutschen Reiches. Auch der 3. Auflage dieses gediegenen vaterländischen Buches, welches reiches und sorgfältig geordnetes geschichtliches Material enthält, ist eine weite Verbreitung gesichert.

Smets, M., Geschichte d. österr.-ungar. Monarchie d. i. d. Entwicklung d. österr. Staatsgebildes von s. ersten Anfängen bis zu seinem gegenwärtigen Bestande. Mit 12 Illustr. gr. 8. Wien 1878. Lwd. (8 fl. 50 kr.) 2 fl. 50 kr.